3 1761 07530318 0

skar Klein-Hattingen

die Geschichte des deutschen Liberalismus

Erster Band

Berlin-Schöneberg
Buchverlag der Hilfe, Gm.b.H.

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/geschichtedesdeu01klei

Karl Freiherr vom Stein

Karl August Fürst von Hardenberg

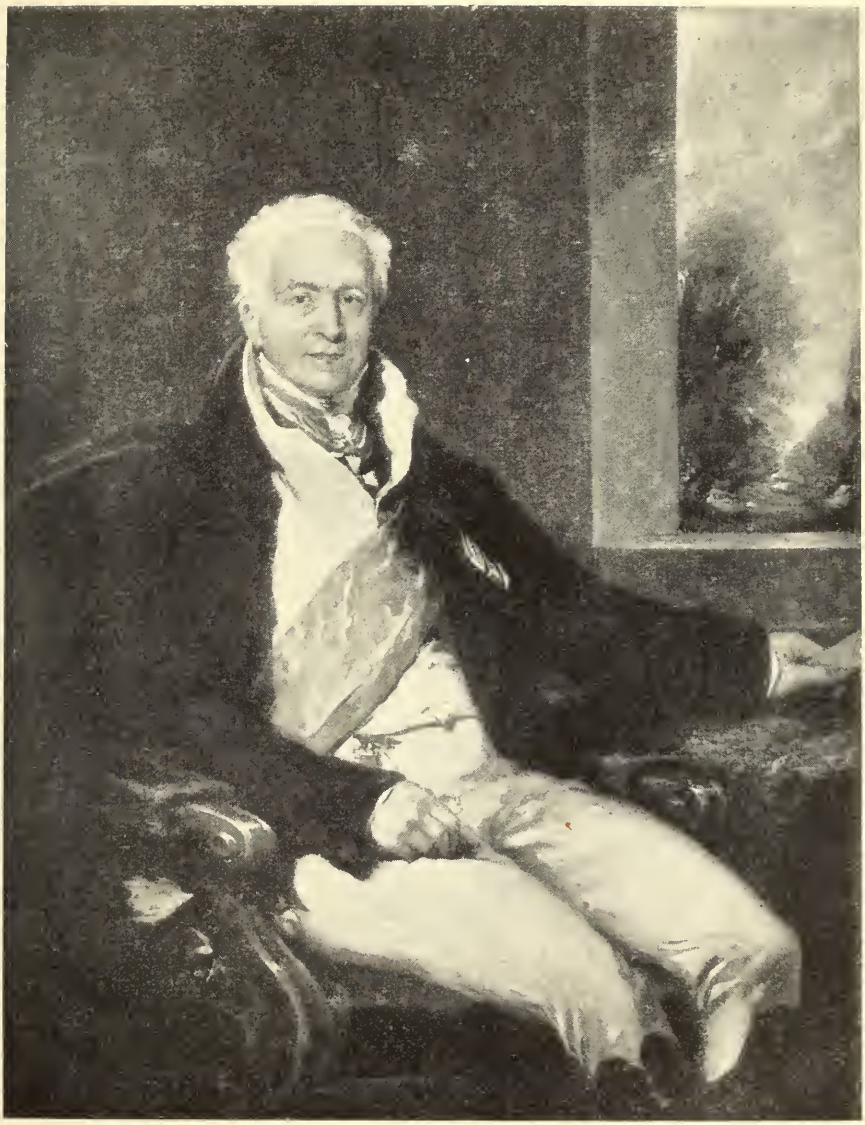

Karl August Fürst von Hardenberg

Geschichte des deutschen Liberalismus

Von

Oskar Klein-Hattingen

Zwei Bände

1. Band: Bis 1871

Mit 16 Bildern

Buchverlag der „Hilfe" G. m. b. H.
Berlin-Schöneberg 1911

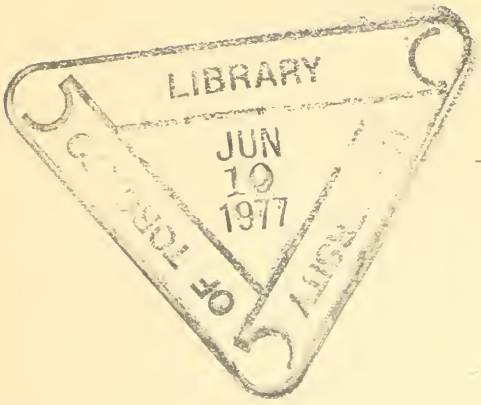

JN
3931
K6
B6.1

Aufklärung über die Staatszustände in der Vergangenheit und in der Gegenwart, das ist der Weg, die Unentbehrlichkeit des Liberalismus zu zeigen, denen, die für die Liberalisierung des Staates kämpfen, die Waffen zu schärfen, und Kampfgenossen zu gewinnen, fort und fort.

Copyright 1911 by Buchverlag der „Hilfe" G. m. b. H.,
Berlin-Schöneberg

Alle Rechte vorbehalten

Vorwort

Dieses Werk, das seine Entstehung der Anregung durch Friedrich Naumann verdankt, möchte in der Geschichtsliteratur eine Lücke ausfüllen, ein Hausbuch für alle sein, die staatsbürgerliche Bildung suchen, ein Handbuch für alle, die sich beruflich mit Politik befassen. Hoffentlich wird seine Einrichtung zweckmäßig gefunden. Weil die Geschichte des Liberalismus wesentlich die Geschichte der Mitwirkung der Liberalen bei der Gesetzgebung ist, hatte ich auf diese Mitwirkung das Hauptgewicht zu legen; und um da das Denken und Handeln unserer liberalen Vorfahren und Zeitgenossen zu zeigen, glaubte ich nichts Besseres tun zu können, als den Leser oftmals an die Quelle zu führen. So bekommt er Kenntnisse aus erster Hand, wird er in den Stand gesetzt, sich Urteile zu bilden, und die Endurteile des Verfassers zu wägen oder zu prüfen. Überhaupt: die Anwendung einer Methode, die bald schlicht berichtet, bald pragmatisch erzählt, bald die Quelle heranzieht, bald schildert, bald erörtert, und das alles mit dem Ziele, das einzelne in Zusammenhang zu bringen oder zu einem Ganzen zusammenzuschließen, und danach zu einem kritischen Endergebnis, zum besten Verständnis der Dinge oder der handelnden Personen zu gelangen — eine solche Methode, hat sie nicht gerade bei einem Stoffe wie der hier größere Vorzüge als jede andere?

Der Verfasser war bestrebt, Wahrheit zu geben, und der deutsche Liberalismus braucht ja die schärfste Kritik nicht zu scheuen. Trotz all seiner Versäumnisse und Niederlagen ist es an dem: nur er von allen unseren politischen Parteien hat eine große Vergangenheit; denn nach seinen Grundsätzen sind das heutige Deutsche Reich und seine Staaten in wesentlichen Stücken eingerichtet — ja auf liberalen Grundlagen ruht das ganze deutsche Kulturleben.

Daß Reich und Staaten mehr und mehr den Grundsätzen des auf alle neuzeitlichen Aufgaben erstreckten Liberalismus nachleben, daß dieser Liberalismus, zum Heile unseres Vaterlandes, bald von neuem Siege davontrage, mit diesem Wunsche sei dieses Werk dargeboten.

Friedenau-Berlin 1910.

Inhaltsübersicht

Seite

Vorwort. Entstehung und Einrichtung des Werkes IV V

Einleitung. Vorgeschichte des deutschen Liberalismus von der Reformationszeit bis zum Beginn der neuzeitlichen politischen Reform mit der Wiedergeburt des preußischen Staates. 1517-1807 1—77

1. Vorgeschichte des deutschen Liberalismus in der Theorie 3—46

Ursprung und Wesen des deutschen Liberalismus 3—4. Entstehung und Heranwachsen des neuen politischen Geistes 4. Luther 4 f. Melanchthon 5 f. Zwingli, Calvin 6. Die deutsche Staatswissenschaft im Beginn der neueren Zeit 7. Althusius 7 f. Grotius 8 ff. Hobbes 10 f. Spinoza 11 ff. Locke 13 ff. Bolingbroke 15. Pufendorf 15—21. Leibniz 21 f. Thomasius 22 f. Christian Wolff 23 f. Friedrich der Große 24 f. Das absolute französische Königtum, Ludwig 14., Bossuet, Fénélon 26 f. Montesquieu 27—30. Rousseau 30 ff. Adam Smith 32 ff. Deutsche Aufklärung 34. Kant 35 f. Fichte 36 ff. Humboldt 38 ff. Möser 40 f. Görres 41 f. Lessing, Nicolai, Herder 42 f. Goethe 43 f. Schiller 44 f. Ergebnis der Vorgeschichte in der Theorie 45 f.

2. Vorgeschichte des deutschen Liberalismus in der Praxis 46—77

Zeit der germanischen Urfreiheit 46—49. Karolingische Zeit 49—54. (Anfang der deutschen Kleinstaaterei, Partikularismus, Bildung städtischer Gemeinschaften) Zeit der Könige und Kaiser aus dem sächsischen, aus dem salisch-fränkischen Hause 54 ff. (Lösung der Kirche vom Staate, Reichstage) Zeit vom Beginn der Hohenstaufenherrschaft bis zum Ausgange des Mittelalters 56—65. (Reichsverfassung, Herzogtum, Aufkommen der Landesherrlichkeit,

Reichstage, Versuche zur Reform der Reichsverfassung, Partikularismus im Recht, Wirkung des römischen Rechts auf das deutsche, Rechtszustand Deutschlands im Mittelalter, Bürgertum und Städtewesen im Mittelalter, Städtebündnisse (Hansa), Bauernstand, Leibeigenschaft) Neuere Zeit: Deutschland im Zeitalter der Reformation 65—68. (Reformversuche — Sickingen, Hutten, die Bauern, Verfall der Hansa, Ergebnis des Reformationszeitalters) Deutschland vom Ende des Reformationszeitalters bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts 68—71. (Westfälischer Friede, Folgen des Dreißigjährigen Krieges, Reichstag zu Regensburg) Deutschland in der Zeit des erleuchteten Despotismus 71f. (Friedrichs des Großen Verdienste, Kaiser Josefs 2. Großtaten) Deutschland im Zeitalter der französischen Revolution und Napoleons 1. 72—77. (Das linke Rheinufer unter französischer Herrschaft, Forster, Umsturz der deutschen Reichsverfassung durch Napoleon, Auflösung des Reiches, Auferstehungszeit des deutschen Liberalismus)

Seite

Erster Abschnitt. In der Zeit vom Beginn der neuzeitlichen politischen Reform mit der Wiedergeburt des preußischen Staates bis zum Ausgang der deutschen Revolution. 1807—1849 . . 79—192

1. Der Liberalismus in Preußen bei der Wiedergeburt des Staates von 1807—1811 . . . . . 81—93

Stein und seine Reformen 81—87. Hardenberg und seine Reformen 87—90. Scharnhorst und seine Reformen 90ff. Verdienst Friedrich Wilhelms 3. um die Wiedergeburt Preußens 92f.

2. Der Liberalismus in Preußen von 1815—1847 . . . 93—111

Benzenberg 94—98. Hansemann 98—101. Beckerath 101. Ludolf Camphausen 101f. Mevissen 102f. Jacoby 103f. Charakter des Liberalismus und Wirken und Erleben der Liberalen von 1815 bis 1847: Der Liberalismus in den Provinziallandtagen; Vorenthaltung der Verfassung, Rücktritt der liberalen Minister, Staatsschuldengesetz von 1820, Einrichtung von Provinzialständen, Berufung des Ersten Vereinigten Landtags, Aufhebung des Akzisesystems, der Zollinien im Innern, Gründung des preußisch-deutschen Zollvereins, Eisenbahnanlagegesetz von 1838, allgemeine Gewerbeordnung von 1845, Gründung des Vereins zum Wohle der

arbeitenden Klassen, Demagogenverfolgung, deutsche Schriftsteller im Exil, politische Dichter der vormärzlichen Zeit, Preußen ein Menschenalter nach seiner Reformzeit 107—111. Seite

3. Der außerpreußische Liberalismus in Deutschland von 1814—1847 . . . . . 111—124

Der Liberalismus in Hannover (Verfassungen von 1814 und 1819, Karl Stüve, Verfassung von 1833, Verfassungsbruch von 1837 und die Göttinger Sieben, Verfassung von 1840, Dahlmann) 111—114. Der Liberalismus in Kurhessen und Hessen-Darmstadt, Weimar, Braunschweig, Sachsen 114 f. Der Liberalismus in Baden 115—118. (Verfassung von 1818, Großherzog Leopold, Versammlungen zu Offenbach und Heppenheim, Rotteck, Welcker, Mathy) Der Liberalismus in Württemberg 118—121. (Verfassung von 1819, Wilhelm 1., Friedrich List) Der Liberalismus in Bayern 121—124. (Verfassung von 1818, Hambacher Fest, reaktionäre Folgen davon, Ludwig 1.)

4. Der preußische Liberalismus im Jahre 1847 und in der Revolutionszeit . . . . . 124—143

Das Königliche Patent vom 3 Februar 1847, Stellung der rheinischen und schlesischen Liberalen dazu, Heinrich Simon, die ostpreußischen Liberalen 124 ff. Der Erste Vereinigte Landtag 126—131. (Adreßdebatte, Bildung der ersten Parteien, Periodizitätsdebatte, Debatte über den Gesetzentwurf, über die Bescholtenheit der Mitglieder der ständischen Versammlungen, die über die Vorlage über die Rechtsstellung der Juden, Bismarck tritt den Liberalen gegenüber, Zerwürfnis des Landtages mit der Regierung wegen der Vorlage wegen der Bahn Berlin-Königsberg, Erfolg der Opposition) Die unmittelbare Vorzeit der preußischen Revolution 131 f. (Einberufung der vereinigten Ausschüsse der Provinziallandtage, Camphausen warnt die Regierung in den Ausschüssen) Die Wendung in Berlin am 18. März, die rheinische Gruppe der Liberalen kommt zur Regierung 132 f. Ministerium Camphausen-Hansemann, der Zweite Vereinigte Landtag, Berufung einer preußischen Nationalversammlung, Wahlgesetz dafür, königliches Dekret über die Grundlagen der zukünftigen Verfassung, Bismarck hält dem absoluten Königtum die Grabrede 133 ff. Wirken des Ministeriums Camphausen-Hansemann mit der

Preußischen Nationalversammlung, deren Parteien, Hansemanns Verfassungsentwurf 135—138. Ministerium Hansemann-Auerswald, dessen großartige gesetzgeberische Entwürfe, Charte Waldeck 138—141. Übergang der Regierung zur Reaktion, Ministerium Pfuel; Ministerium Brandenburg — Steuerverweigerungsbeschluß, Oktroyierung der Verfassung 141 ff.

Seite

5. Der Deutsche Liberalismus 1848 und 1849 . . . . 143—181

Die Vorkämpfer der deutschen Einheit von 1815—1848: 143—147. (Stein, Hardenberg, Humboldt, Gneisenau, Görres, Arndt, Fichte, Friedrich von Gagern, Pfizer, Welcker) Burschenschaft 147 f. Deutsche Politik der Liberalen im Ersten Vereinigten Landtag, Versammlung zu Offenburg, zu Heppenheim, Antrag Bassermann in der badischen Kammer, Versammlung zu Mannheim, zu Heidelberg, Herbeiführung der Bildung des Vorparlaments, Verhalten des Königs von Preußen, die Radikalen verlassen das Vorparlament 148—152. Deutsche Nationalversammlung: Beschaffenheit, Parteien, Wirken der Liberalen, Souveränität der Versammlung, Niederlage der Linken bei den Verhandlungen über die provisorische Zentralgewalt und die Wahl des Reichsverwesers, bei der Verhandlung über die polnische Frage, ihr fruchtloser Sieg bei der Verhandlung über die schleswig-holsteinische Frage 152—158. Beratung über die Grundrechte des deutschen Volkes, Inhalt der Grundrechte 158—164. Gehalt der Verhandlungen über die Grundrechte 164—173. Reichsverfassung von 1849: 173—178. Ihr Grundfehler, unmittelbare Vergeblichkeit des Wirkens der Deutschen Nationalversammlung, Annahme der Reichsverfassung von der Zweiten Kammer in Preußen, Volkserhebungen in Preußen, Dresden, in der Pfalz und in Baden, Arndts unzerstörbare vaterländische Hoffnung 178—181.

6. Demokratische Märtyrer der Revolutionszeit . . . . 181—192

Robert Blum 181—187. Kinkel (Johanna Kinkel, Karl Schurz) 187—191. Von Trützschler, Tzschirner, Max Dortu 191 f.

Zweiter Abschnitt. In der Zeit vom Ausgang der deutschen Revolution bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes. 1849—1866 . . . . . 193—356

1. Der Liberalismus in Preußen und in den anderen deutschen Staaten in der Revolutionszeit 1848—1859 195—218

Vorgänge in der Zweiten Kammer in Preußen und anderes 195—202. (Anerkennung der oktroyierten

Seite

Verfassung, Verfassungsbruch durch Oktroyierung des Dreiklassenwahlrechts, Wahlenthaltung der Demokraten, Revision der oktroyierten Verfassung, Inhalt der revidierten Verfassung von 1850) Aussichten der Liberalen nach der Beeidung der Verfassung durch den König, Abänderungen der revidierten Verfassung, Landratskammer von 1855, Reaktion auf den Gebieten der Vereinsgesetzgebung, der Gemeinde-, der Kreis- und der Provinzialverfassung, Städteordnung von 1853: 202—205. Verwaltungspraxis der Regierung und Erleben der Liberalen außerhalb des Parlaments; Prozesse gegen Waldeck, Ziegler, Harkort, Verfolgung Diesterwegs 205—210. Erfurter Parlament, Wiedereröffnung des Bundestages, Vertrag zu Olmütz 210f. Die Reaktion in Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Hannover, Mecklenburg, Sachsen, Baden, Württemberg, Bayern 211—218.

2. Der Liberalismus in Preußen in der neuen Ära und in der Konfliktszeit . . . . . 218—283

Die Erwartungen der Liberalen von der neuen Ära, Prinzregent Wilhelm, Waldeck u. andere halten sich bei den Wahlen von 1858 zurück, anders der Breslauer Wahlkreis, Ergebnis der Wahlen 218—222. Die Inszenierung der neuen Ära, Programm der liberalen Regierung oder des Prinzregenten 222—225. Im Abgeordnetenhause von 1859—1861 u. anderes: Gründung des Deutschen Nationalvereins, seine Ziele, Kongreß deutscher Volkswirte, Herzog Ernst, die Sänger-, Turn- und Schützenvereine, Schillerfest von 1859: 225—230. Session von 1860: Beginn des Kampfes gegen den Militarismus, die Heeresreorganisationsvorlage, ihre provisorische Bewilligung, der Fehler der Liberalen 230—234. Session 1861: 234f. Gründung der Deutschen Fortschrittspartei, Hauptsätze ihres Wahlprogramms, Wahlen vom Dezember 1861: 235—239. Session des ersten Viertels von 1862: Die Fortschrittspartei, die übrigen Liberalen, Gesetzentwurf über die Dienstpflich Antrag Hagen, Auflösung des Hauses, alle liberalen Minister entlassen, Ende der neuen Aera 239—242. Vorspiel der Konfliktszeit: Vor den Neuwahlen, Wahlaufruf der Fortschrittspartei, Wahlbeeinflussung durch die Regierung, Wahlergebnis 242—245. Verhandlungen des neuen Abgeordnetenhauses bis zum Eintritt Bismarcks ins Ministerium: Die siebentägige Verhandlung über den Militäretat 245—249. Die Konfliktszeit unter dem Ministerium Bismarck:

Bismarcks Vergangenheit und politischer Charakter 249–252. Die zweite Session von 1862: Erster Kampf der Opposition mit dem Konfliktsminister, die denkwürdige Sitzung der Budgetkommission vom 30. September, Anschluß Preußens an das westeuropäische freihändlerische Konzert, Bismarck, der Beschützer des Freihandels 253 ff. Session in der ersten Hälfte von 1863: Adresse an den König als Antrag Virchow und von Carlowitz, Bismarck bei dessen Beratung (Macht geht vor Recht), Verhandlung über die polnische Frage, über die schleswig-holsteinische Frage, über den Militärgesetzentwurf Forckenbecks, Konflikt des Präsidiums mit dem Ministerium über die Präsidialgewalt, Adresse an den König, Grabows Schlußrede 255—269. Session 1863—1864: Preßverordnung, der Kronprinz gegen sie, Bismarcks Plan zur liberalen Reform des Deutschen Bundes, Auflösung des Abgeordnetenhauses, Wahlaufruf der Fortschrittspartei, die Neuwahlen, Verhandlungen über die Preßverordnung, den Militäretat, den Militärgesetzentwurf, abgelehnt die Änderung des Artikels 99 der Verfassung 269—273. Session 1865: Thronrede, Grabows Rede, Beratung des Staatshaushalts, Militärgesetzentwurf, Marinevorlage, Bewilligung der Kosten der Heeresreorganisation, der Unkosten des Krieges gegen Dänemark abgelehnt, Erneuerung der Zollvereinsverträge 274—277. Session 1866: Grabow über den Stand des Verfassungskonflikts, Verhandlung über den Staatshaushalt, Marinevorlage in der Kommission abgelehnt, Vereinigung Lauenburgs mit Preußen, Verhandlung über den Antrag Hoverbeck wegen der gerichtlichen Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel, Urteil Bismarcks über den Verfassungskonflikt 277–283.

Seite

3. Der Liberalismus bei der Gründung des Norddeutschen Bundes . . . . . 283—322

Kriegerisches, diplomatisches, parlamentarisches Vorspiel der Gründung, Beilegung des Verfassungskonflikts, Verhandlungen Bismarcks mit Twesten und von Unruh, Neuwahlen in Preußen, Ansprache des Nationalvereins an seine Mitglieder am 14. Mai 1866, Bismarck und die Indemnitätsnachsuchung 283—287. Session 1866—1867: Thronrede, Adresse des Abgeordnetenhauses an den König, Verhandlung über den Indemnitätsgesetzentwurf, Ergebnis der Abstimmung darüber, Ursprungsdokument der nationalliberalen Partei, die Schuld an der Spaltung

der Liberalen, Beratung des Abgeordnetenhauses über den Wahlgesetzentwurf für den Norddeutschen Reichstag, Abstimmung darüber 287—303. Wirken im konstituierenden Norddeutschen Reichstag: Bismarcks Verfassungsentwurf, dessen allgemeine Erörterung, Wirken der Liberalen bei der Einzelberatung (Anträge zum Verfassungsentwurf) Einigung über die Verfassung zwischen den Nationalliberalen und Bismarck, Ergebnis des Wirkens der Liberalen bei der Verfassungsberatung, Annahme der Bundesverfassung im Preußischen Abgeordnetenhause, nach Ablehnung des Antrags Waldeck-Hoverbeck-Virchow zur Begründung der Ablehnung von der Fortschrittspartei 304—322. Seite

4. Die Führer und die Treuen der Deutschen Fortschrittspartei und ihre Mitkämpfer bis zum Aufkommen des Nationalliberalismus . . . . . 322—356

Waldeck, Schulze-Delitzsch, Hoverbeck, Virchow, Harkort, Ancker, Becker, Behrend, Diesterweg, Duncker, Faucher, Hagen, Immermann, von Kirchmann, Klotz, Kochhann, Krieger, Langerhans, Lette, Loewe-Calbe, Parisius, Runge, Saucken-Tarputschen, Taddel, Twesten, von Unruh, Ziegler, von Bockum-Dolffs, Gneist, Grabow, Simson, von Sybel.

Dritter Abschnitt. In der Zeit von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis zur Gründung des Deutschen Reiches. 1867—1871 . . . . . 357—502

1. Der Liberalismus in Preußen . . . . . 359—399

Wahlaufruf der Nationalliberalen Partei vom 18. Oktober 1867, Wahlverein der Fortschrittspartei, Wahlergebnis 359 ff. Session von 1867—1870: Verhandlung über die parlamentarische Redefreiheit aus Anlaß der Prozesse gegen Twesten und Frentzel, Verlauf der Prozeßsache 361—366. Verhandlung über die Abfindungsverträge mit dem König Georg von Hannover und dem Herzog Adolf von Nassau 366—370. Verhandlung über die Beschlagnahmeverordnung betr. das Vermögen des Königs Georg 370 ff. Verhandlung über den Provinzialfonds für die Provinz Hannover 373 f. Allgemeine Erörterung der Verwaltungsreform 374—378. Vorberatung des Kreisordnungsentwurfs, die Kritik der Fortschrittspartei an ihm 378 ff. Verhandlung über den Gesetzentwurf der Regierung betr. die Aufhebung der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts (Entwicklung des preußischen Volksschulwesens seit der Zeit Friedrich Wilhelms 1.) 380—383. Der Unter-

richtsgesetzentwurf von Mühlers 383. Verhandlung über den Antrag Duncker und Eberty zugunsten der Preßfreiheit 384 ff. Verhandlung über das Wahlrecht (Anträge der Fortschrittspartei und der Nationalliberalen) 386 ff. Grundsätzliche Erörterung des Finanzwesens 388—391. Otto Camphausen Finanzminister 393 f. Verhandlung über die Militärausgaben (Virchows Abrüstungsantrag) 394—397. Verhandlung über die Erweiterung der Bundeskompetenz (Antrag Miquel und Lasker) 397 ff. Ergebnis der Landtagssession von 1867—1870: 399. Seite

2. Der Liberalismus im Norddeutschen Bunde . . . . 399—440

Wahlvorbereitung der Liberalen, Programm der Nationalliberalen Partei vom 13. Juni 1867, Wahlergebnis vom 31. August 1867: 399 ff. Die großen wirtschaftspolitischen Fortschritte durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes 402 ff. Bemühungen der Liberalen um den politischen Ausbau der Bundesverfassung: Diätenantrag Waldecks, Laskers Antrag auf Unverfolgbarkeit der Mitglieder der Landtage und der Kammern, Antrag Miquel-Lasker auf Ausdehnung der Kompetenz der Bundesgesetzgebung auf das ganze bürgerliche Recht, Verhandlung über den Gesetzentwurf betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, Verhandlung über den Antrag Schulze-Delitzsch, Becker und Genossen auf Aufhebung der Koalitionsverbote, Verhandlung über den Antrag Twesten-Münster auf Errichtung verantwortlicher Bundesministerien, Verhandlung über den Gesetzentwurf betr. das Bundesschuldenwesen mit dem Zusatz Miquel, Kompromiß der Nationalliberalen mit der Regierung wegen der Marineanleihe 404—421. Haltung der Liberalen gegenüber dem Finanzreformversuche Bismarcks im Jahre 1869, Ergebnis dieses Versuches, das Wesentliche der Finanzpolitik der Liberalen im Norddeutschen Bunde 421—430. Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes, Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe, die durch das Strafgesetzbuch gemachten Fortschritte 430 ff. Auftreten der Liberalen gegen die antikapitalistische Agitation der Sozialdemokratie: Schulze-Delitzsch bei den Berliner Maschinenarbeitern am 24. September 1868, Gründung der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins-Organisation, Verhalten der Liberalen beim ersten programmatischen Auftreten der Sozialdemokratie im Reichstage 433—440.

3. Der Liberalismus im neuen Deutschen Zollverein — im Zollparlament . . . . . 441 - 457

Seite

Der alte deutsche Zollverein, Vertrag vom 8. Juli 1867 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, der große Fortschritt in der Verfassung des neuen Zollvereins, die Annahme des neuen Zollvereinsvertrages durch die Volksvertretungen 441—446. Wahlen zum Zollparlament 446 f. Das gesetzgeberische Wirken des Zollvereins von 1868 bis 1870: 447—450. Das Wesen der Finanzpolitik der Liberalen im Zollparlament 450 f. Das Vorgehen der Nationalliberalen zugunsten der politischen deutschen Einheit 451—356. Gesetzgeberische Fortschritte des Liberalismus in den süddeutschen Staaten in der Zeit des Norddeutschen Bundes 456 f.

4. Der Liberalismus bei der Gründung des Deutschen Reiches . . . . . 458—480

Die Liberalen in Nord und Süd und die Kriegserklärung Frankreichs, Verhandlung des Norddeutschen Reichstages über die Verlängerung seines Mandates 459—461. Vereinbarung der Nationalliberalen und der Konservativen mit Bismarck über die vom Reichstage zu beschließende Reichsverfassung, Bennigsen, Friedenthal und von Blankenburg in Versailles, die Kundgebung der Berliner Abgeordneten der Fortschrittspartei, Haltung des Kronprinzen Friedrich Wilhelm bei der Verfassungssache 461 ff. Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages über die Verträge des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten zum verfassungsmäßigen Zusammenschluß, die Kaiserdeputation in Versailles 463 f Die Wahlen zum ersten Deutschen Reichstage 465 ff. Die Verfassung des Deutschen Reiches 467—477. Die Mängel der Reichsverfassung 477—480.

Überblick . . . . . 483—502

Die Ziele oder Ideale des Liberalismus 483 ff. Die erste Kampfzeit, die Jugendzeit des Liberalismus 485 ff. In der vormärzlichen Kampfzeit 487 ff. In der Revolutionszeit 490 f. In der Zeit der neuen Aera 491 f. In der Konfliktszeit 492—495. Charakter und geschichtliche Stellung des deutschen Liberalismus am Ende von Deutschlands großem Jahrzehnt: Die deutsche Fortschrittspartei, die Nationalliberale Partei 495—502.

Literatur, benutzte oder dem Leser empfohlene . . 503—505

Personenverzeichnis . . . . . 506—511

Bilder

1. Freiherr vom Stein . . . . . } neben dem Titelblatt
2. Hardenberg . . . . . }
3. Hansemann . . . . . neben Seite 98
4. Dahlmann . . . . . „ „ 112
5. Rotteck . . . . . „ „ 116
6. List . . . . . „ „ 120
7. Blum . . . . . „ „ 182
8. Kinkel . . . . . „ „ 190
9. Ziegler . . . . . „ „ 208
10. Waldeck . . . . . „ „ 324
11. Schulze-Delitzsch . . . . . „ „ 328
12. Hoverbeck . . . . . „ „ 332
13. Virchow . . . . . „ „ 336
14. Harkort . . . . . „ „ 342
15. Duncker . . . . . „ „ 348
16. Gneist . . . . . „ „ 352

Einleitung

Vorgeschichte des deutschen Liberalismus von der Reformationszeit bis zum Beginn der neuzeitlichen politischen Reform mit der Wiedergeburt des preußischen Staates

1517—1807

1. Vorgeschichte des deutschen Liberalismus in der Theorie

Bei der Frage nach dem Ursprung des deutschen Liberalismus ist daran zu erinnern, daß das Wort liberal zu uns, wie zu anderen Nationen, aus Spanien gekommen ist, wo sich im Jahre 1812 in den Cortes die Konstitutionellen damit bezeichneten. Ungefähr zwei Jahrzehnte später, und das Wort hat sich in Deutschland, wo es längst vor 1812 im unpolitischen Sinne gebraucht wurde, in dem politischen Sinne eingebürgert: freiheitliche oder fortschrittliche Gesinnung im staatlichen oder bürgerlichen Leben. Eine Deutung ohne Deutlichkeit, ohne Inhalt, die aber für den Geschichtskenner besagt, daß die Liberalen ihre Aufgabe darin sahen: den Staat des fürstlichen Absolutismus, der geistlichen Vorrechte und der Adelsvorrechte, der sozialen und der wirtschaftlichen Gebundenheit, in den Staat der bürgerlichen Gleichheit vor dem Gesetz, den konstitutionellen, den Staat der Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung und Verwaltung, in den Staat der individualistischen Freiheit des geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens umzuwandeln. Nur in dieser Umwandlung — wir fügen noch hinzu die Wahrung der monarchischen Staatsform, dann haben wir das Wesen des deutschen Liberalismus vorläufig festgestellt —, nur in dieser Umwandlung konnten ja Freiheit und Fortschritt in Deutschland bestehen, seitdem sich da, in der Zeit der Auflösung des

alten Reichs, der neue politische Geist in weiten Kreisen zu regen begonnen hatte.

Wie war der neue politische Geist entstanden und herangewachsen? Das zeigt uns, einbegriffen ihre Vorbilder, die Reihe deutscher Männer, die seit dem Ausgang des Mittelalters als Kirchenreformatoren oder als Staatsphilosophen oder Staatsrechtslehrer, oder als Aufklärer im Zeitalter der deutschen Aufklärung, oder endlich als politische Publizisten, gegen den alten, den mittelalterlichen Geist im Kampfe standen.

Martin Luther aus Eisleben (1483—1546) konnte als sein Hauptverdienst rühmen, den weltlichen Ständen ihre Ehre wiedergegeben zu haben; denn er machte durch sein Auftreten den Anspruch der Geistlichkeit auf Vorrang und Vormundschaft im Staate zunichte. Aber nicht nur das; er sprach der Kirche auch alle äußere Gewalt als unchristlich ab und erkannte die Autorität des Staates im weitesten Maße an. Er gesteht dem neuzeitlichen oder modernen Staate zu, was er fordert, die Gesetzgebung, die Regierung, die Rechtspflege, auch die Ordnung des Familienrechts, einschließlich der des Eherechts, die Entscheidung über alle weltlichen Dinge. Er tut das aus religiösen Motiven, indem er sich an den Paulinischen Satz hält: Alle Obrigkeit ist von Gott. Deswegen soll sich der Christ der Obrigkeit unbedingt unterwerfen. Ja Luther, so hoch er den weltlichen Staat über die Kirche stellt, verlangt vom Untertanen ebenjenen Kadavergehorsam, den im geistlichen Staate die Geistlichkeit von den Laien fordert. Er sagt: „Daß 2 und 5 gleich 7 sind, das kannst du fassen mit der Vernunft; wenn aber die Obrigkeit sagt: 2 und 5 sind 8, so mußt du's glauben, wider dein Wissen und Fühlen." Das gehört zu dem

Überschwang seines Eifers, den Vorwurf abzuwehren, daß seine Lehre die Quelle revolutionärer Bewegungen sei. Anderseits fordert er doch, daß man „die geschriebenen Rechte unter der Vernunft halte, aus der sie geflossen sind, als dem rechten Brunnen." Und er sagt in seinem letzten Jahrzehnt, 1539, in seinem mit Melanchthon und andern abgefaßten Gutachten über die Gegenwehr: „Wie das Evangelium der Obrigkeit Amt bestätigt, also bestätigt es auch natürliche und gesetzte Rechte, . . . Und es ist kein Unterschied zwischen einem Privatmann und dem Kaiser, so er außer seinem Amt unrecht Gewalt . . . . vornimmt; denn öffentliche violatio hebt auf alle Pflichten zwischen dem Untertan und dem Oberherrn, jure naturae." Aber Luther war kein Politiker; daher hatte er keine Vorliebe für irgendeine Staatsform, nur daß er, trotz seiner demokratischen Neigungen auf sozialkirchlichem Gebiete, der Demokratie, der Regierung des „Herrn Omnes," entschieden abgeneigt war. Sein Wirken, wie überhaupt die lutherische Politik, diente vornehmlich der Ausbildung der landesfürstlichen Souveränität, gegenüber der des römisch-katholischen Kaisers, und der Beseitigung der absoluten fürstlichen Gewalt gegenüber dem Volke. Die Souveränität des Staates gegenüber der Kirche, das also war's, was er von dem neuen Geiste vertrat; von der Seite des Papstes schlug er sich auf die Seite der weltlichen Fürsten.

Philipp Melanchthon, ein Pfälzer (1497 bis 1560), war in politischen Dingen eines Sinnes mit Luther, dessen Gedanken er gemeinverständlich wiedergab und planmäßig entwickelte. In seiner Ethik nannte er das Naturrecht, das aus der menschlichen Natur oder ihren Trieben abgeleitete Recht, einen Strahl der göttlichen Weisheit und Gerechtigkeit in dem menschlichen Verstande, und verpflichtend für alle, Heiden und Christen. Doch

forderte er, daß zur Entwicklung des Naturrechtes die Autorität der göttlichen Offenbarung in dem mosaischen Gesetz als Führer und Schranke diene. Zuletzt überläßt er alles Politische dem Gutbefinden des Staates und dem Gewissen des einzelnen.

Der Schweizer Ulrich Zwingli aus dem Kanton St. Gallen (1484—1536) war Theologe und Kirchenmann, aber als Staatsmann in der Republik Zürich auch Politiker von Beruf. Zwar war er mehr als Luther von der mittelalterlichen Denkweise frei, aber der Staat, dem er sogar die Regierung der Kirche anheimgibt, ist ihm doch eine christlich-politische, eine religiöse Volksgemeinde. Er hat die christliche Ordnung in sich aufzunehmen, und als christliche Obrigkeit hat er sie nach den Vorschriften des biblischen Christentums zu regieren. Auf diesem Grunde stehend, ist Zwingli ein Freund der Volksfreiheit und ein echter schweizerischer Republikaner.

Johann Calvin (Jean Cauvin) aus der Picardie (1509—1564), der Reformator in Genf, übernahm die wichtigsten politischen Grundsätze von Luther, doch anders als dieser, führte er sie kühn und folgerichtig durch. Auch er ordnete den Staat der Kirche über, aber Staatsgemeinde und Kirchengemeinde sind ihm eins. Er will, wie der Dominikaner Savonarola in Florenz († 1498), die bürgerliche Theokratie. Er strebt die Herstellung des gereinigten Gottesreiches an, und er verwirklicht in Genf sein politisches Ideal, die fromme, sittenstrenge, von Aristokraten und Demokraten regierte Republik. Der Monarchie ist Calvin abgeneigt, weil es ein Wunder sei, wenn sich die Könige der Übergriffe enthielten. Daher fordert er für die Monarchie Beschränkungen durch die Verfassung, und Aufsichtsbehörden. Übrigens gehört seine Vorliebe der theokratischen Aristokratie, der strengen Herrschaft der Kirchenältesten.

Wenn wir nun nach der deutschen Staatswissenschaft im Beginn der neueren Zeit fragen, so ist vor allem festzustellen, daß die germanischen Völker im Zeitalter der Reformation zur Fortbildung der Lehre vom Staate wenig beitrugen; erst im siebzehnten Jahrhundert treten in Deutschland, in den Niederlanden und in England Staatsrechtslehrer auf, die für ihre Wissenschaft Führer werden.

Zuerst ist zu sprechen von dem Westfalen Johannes Althusius (Althaus, 1557—1638), Rechtslehrer an der nassauischen Universität Herborn, später Stadtsyndikus in Emden. Er war ein eifriger Reformierter und vertraut mit der Schule Calvins. Seine Auffassung vom Staate bildete er zu einer wohlgeordneten Lehre aus. Zwar macht er zu ihrer Grundbedingung die Rechtgläubigkeit; aber im Gegensatz zu dem Franzosen Bodin (1530—1596) — der und Macchiavelli (1459—1527) sind die Gründer der neuern Staatswissenschaft —, im Gegensatz zu Bodin lehrt Althusius nicht die absolute Souveränität des Fürsten, sondern — siehe da der Vorläufer Rousseaus! — die Volkssouveränität. Weil er nämlich die naturrechtliche Lehre des Mittelalters beibehält, daß der Staat durch den Vertrag der von Natur freien und gleichen Menschen entstanden sei, kann ihm nur der Wille dieser Menschen die Quelle der Staatsgewalt sein. Er sagt: Das Reich ist Eigentum des Volkes, die Verwaltung kommt dem König zu. Oder: Das Recht der Herrschaft und der Majestät ist ursprünglich und grundsätzlich Recht des Volkes, und dem König ist nur die Ausübung dieses Rechtes anvertraut. Doch des weiteren lehrt Althaus: Die unteilbare und unveräußerliche Machtfülle der Majestät des Volkes ist keine Willkürgewalt, sondern dem göttlichen Gesetz und dem Naturgesetz unterworfen, und durch das geltende Recht beschränkt. Das heißt in der

Anwendung auf Deutschland: die Volkssouveränität oder die oberste Staatsgewalt ist beschränkt durch Reichsrecht und Landesrecht. Vom Gottesgnadentum des Königs kommt Althusius nicht los; nach ihm hat der König die Gewalt mittelbar von Gott, unmittelbar vom Volke. Tut der König Unrecht, so hört er auf, ein Diener Gottes und der Gesamtheit des Volkes zu sein, und wird er zum Tyrannen, dann ist im Notfall bewaffneter Widerstand gegen ihn erlaubt, aber nur durch Anschluß des einzelnen an einen zum Widerstande berechtigten Fürsten, oder zuletzt durch das Ephorat, die Aufsichtsbehörde, die der Regierung des obersten Magistrates vorgesetzt werden soll. Für den Calvinisten Althusius ist natürlicherweise das Ideal: die Einheit und Gemeinschaft des Volkes und der Staatsgewalt in Sachen der Religion und des Rechtes. Er sieht die Hauptaufgabe des Staates in der Sorge für die Reinheit der Religion und für den Kultus. Zum Staatsvorteil verlangt er Rechtgläubigkeit; doch sollen von ihr abweichende religiöse Meinungen geduldet werden. Auch hat der Staat für die Schulen und die Förderung der Wissenschaften zu sorgen.

Auf Althusius folgen Pufendorf, Leibniz und Thomasius. Weil sie auf dem Boden der Staatslehren von Ausländern stehen, von Niederländern und Engländern, sei zunächst von diesen gesprochen, von Grotius, Hobbes, Spinoza und Locke.

Der Delfter Grotius (Hugo de Groot, 1583 bis 1645) beschränkte sich in seinem Hauptwerk „De jure belli et pacis," das er 1625, am Ende seines Pariser Aufenthaltes veröffentlichte, auf das Völkerrecht, und um für dieses eine Grundlage zu gewinnen, untersuchte er das menschliche Rechtsbewußtsein. Als Christ bestreitet er nicht die göttliche Offenbarung im Dekalog; aber weil sie nicht allen Völkern als Autorität gilt, hält er sie, als freier Denker,

zur Grundlage für das Völkerrecht für ungeeignet. Dagegen gründet er, mit größerer Entschiedenheit als seine Vorgänger in der Naturrechtslehre, das Rechtsprinzip auf die menschliche Natur, ihre einzelnen Triebe oder deren Gesamtheit, den Trieb zur Glückseligkeit. Weil ihm die menschliche Natur als eine Schöpfung Gottes gilt, läßt er zwar das Naturrecht auf dem göttlichen Willen beruhen; aber seine Quelle ist ihm der Mensch, wie er ist, er sei Theist oder Atheist. Damit gibt er dem Naturrechte eine unbestreitbare Grundlage; denn das Dasein Gottes kann geleugnet werden, nicht aber das der menschlichen Natur. Das Naturrecht, das Grotius von dem geschichtlichen Recht unterscheidet, ist für ihn das Recht der menschlichen Vernunft, die erkennt, was mit der menschlichen Vernunft übereinstimmt, und was nicht, was zur menschlichen Geselligkeit paßt, und was nicht. Das Naturrecht, lehrt er, sei unveräußerlich; Gott selbst könne es nicht ändern, ebensowenig wie er eine mathematische Wahrheit unwahr machen könne. Grotius hatte mit seinem Hauptwerke den größten wissenschaftlichen Erfolg: er wurde als Begründer der naturrechtlichen Rechtsphilosophie und des modernen Völkerrechts anerkannt. Dabei ist nicht zu übersehen, daß er mit den antiken Autoren wohlbekannt war, daß er sich auf Aristoteles stützte, der in seiner Politik den Staat aus der Menschennatur abgeleitet hatte, und der mit dieser Lehre im Mittelalter sogar bei den Theologen zu großem Ansehen gekommen war. Seine Autorität war verehrt worden wie die der Bibel; nur daß im Falle des unlösbaren Widerspruchs gegen sie die biblische Autorität als die höhere zu gelten hatte. Im Gegensatz zu Althusius lehrte Grotius nicht die absolute unter allen Umständen bestehende Volkssouveränität, sondern seine Lehre war: je nach der Staatsform könne ein Volk sich gänzlich einem Fürsten oder

einer Aristokratie unterwerfen, ohne sich politische Rechte vorzubehalten. Die oberste, souveräne Staatsgewalt müsse insgemein dem Staate als dem Ganzen, und insbesondere dem Inhaber der obersten Autorität im Staate zugeschrieben werden. Deshalb falle beim Tode des erwählten Fürsten und beim Erlöschen der Dynastie die Souveränität an das Volk zurück. Zum wenigsten ist der Unterschied von Staatssouveränität und Fürstensouveränität von Grotius gezeigt worden.

Der Engländer Thomas Hobbes (1588—1679), ein Vertreter der Stuartschen Restauration, stand wie Grotius auf dem Boden des Naturrechtes, und er ist neben Grotius Begründer dieses Rechtes, mit dem Unterschiede, daß er, im Gegensatze zu dem Niederländer, die absolute Staats- und Königsgewalt aus dem Naturrecht herleitet. Für ihn ist nur der Fürst die Quelle des Rechts und der Moral. Des Fürsten Gebot ist Recht, aber er selbst steht über dem Rechte, das er gegeben hat — er ist Autorität schlechthin. Wie Grotius nimmt Hobbes an, der Staat habe seine Macht durch die Individuen bekommen, die ihn durch einen Vertrag errichteten. Aber anders als Grotius, der den Individuen zuerkennt „ewige Rechte, die droben hangen unveräußerlich und unzerstörbar wie die Sterne, wie die Sonne selbst," anders als der Niederländer, lehrt Hobbes: daß der einzelne sich seiner Naturrechte beim Abschluß des Vertrages zur Errichtung des Staates entäußert habe, daß Fürst und Volk im Staate dem Vertrage unterworfen seien. Der Fürst ist ihm wahrer Souverän, doch nur insofern, als ihm seine Rechte vom Volke übertragen worden sind. Also nichts da vom Gottesgnadentum; das Königtum ist für Hobbes eine menschliche Einrichtung. Der Staat überhaupt ist ihm etwas Konstruierbares, ein Werk der Kunst. Der Staatswissenschafter muß ihn, wie der Uhrmacher die Uhr in ihre

Räder, in seine ursprünglichen Elemente zerlegen, um zu erkennen, weshalb und wozu er gebildet worden ist. Sagte Grotius, der Mensch sei von Natur ein geselliges Wesen, so sagte Hobbes, sicher sei nur, daß der Mensch von Natur habsüchtig sei — homo homini lupus. Im Naturzustande der Menschheit habe der Krieg aller gegen alle geherrscht, und um diesen gefahrvollen Zustand zu beseitigen, mithin aus Furcht vor Übeln, sei der Staat gegründet worden. In ihm müßten, zum Schutze des Lebens und zur Sicherung des Friedens und des Vertragsrechtes, die vielen Willen der einzelnen zu einem Gesamtwillen zusammengefaßt werden. Das könne nur geschehen, indem jeder seinen Willen entweder dem Willen eines einzigen Mannes oder dem einer Volksversammlung unterordne. Die höchste Staatsgewalt ist absolut. „Der König ist nun das Volk." Da ist schon dem Sinne nach das Wort Ludwigs des Vierzehnten: l'état c'est moi. Zwar soll das Volkswohl für den höchsten Gewalthaber das höchste Gesetz sein, aber er hat zu entscheiden, worin das Volkswohl besteht.

Der Amsterdamer Baruch von Spinoza (1632 bis 1677) nimmt wie Hobbes an, daß vor der Errichtung des Staates ein unstaatlicher oder roher Naturzustand bestanden habe; aber der Mensch gilt ihm nicht als böse von Natur und als von Natur des Zwanges bedürftig, sondern das Böse oder Unsittliche ist ihm ein Nichtseiendes, etwas Scheinbares, das auf dem mangelhaften Wissen oder der beschränkten Erkenntnis des Urteilenden beruht. Das einander widersprechende, der Gegensatz von Gut und Böse, der Krieg aller gegen alle, löst sich dem pantheistischen Philosophen auf in die Einheit der göttlichen Natur und damit zum inneren Frieden. Spinoza erkennt das Naturrecht dermaßen an, daß er lehrt: jedes Ding hat soviel Recht, als Naturkräfte in ihm sind. „Die

Macht der Naturdinge, wodurch sie sind und wirken, ist die Macht Gottes selber." Wie der große Fisch den kleinen frißt, und ein Tier das andere, nach dem Rechte der Natur, so ist nach Spinoza — siehe da der Individualismus als Machtdoktrin, der ungezügelte Liberalismus! —, so ist nach Spinoza jeder Mensch von Natur berechtigt, ebenso nach der Kraft seiner Begierde, wie nach den Gesetzen seiner Vernunft zu leben. Der Schwache hat das Recht zu List und Trug, der Starke das Recht zur Gewalt. Der Begriff des Sittlichen verschwindet in dem Begriffe der Macht. Aber, lehrt der Philosoph weiter, es sei dem Menschen zuträglicher, in Gemeinschaft zu leben und sein Naturrecht durch das Recht der Vernunft zu beschränken. Das führt auch Spinoza zu der Annahme, der Staat sei durch einen Vertrag gebildet worden, wo sich die einzelnen einer höchsten Gewalt unterworfen hätten, so daß fortan das das Recht sei, was die höchste Gewalt festgesetzt habe. Er zieht die Demokratie den anderen Staatsformen vor, weil die vereinten Kräfte aller immer stärker seien als die Kraft eines einzelnen oder einer Minderheit. Die individuelle Geistesfreiheit will er, als ein natürliches und unveräußerliches Recht, gegen Vergewaltigung vom Staate geschützt sehen. Er verlangt einen freien Staat, wo es „jedermann erlaubt sei, zu denken, was er will, und zu sagen, was er denkt." Also ein Vorkämpfer für die modernen Grundrechte. Und weit voraus eilt Spinoza seiner Zeit mit seinen Gedanken über Staat und Kirche. Da der Staat allein die Quelle und der Schützer des Rechts ist, kann nur er über den äußeren religiösen Kultus Gesetze geben. Nur die innerliche Gottesverehrung, die innere Frömmigkeit, gehört dem Rechtsbereich des einzelnen an. Doch sei es am besten für den Staat, keine Kirchen von Staats wegen zu bauen und jeder Glaubensgemeinschaft zu überlassen, für ihren Gottesdienst zu

sorgen, unter der Bedingung, daß sie den Staat nicht angreife oder untergrabe.

Der Engländer John Locke (1632—1704) ist der erste große Theoretiker des Individualismus als Rechtsdoktrin der bürgerlichen oder liberalen Regierung, und wie Roscher sagt, „der früheste große Systematiker der Volkswirtschaft und würdige Vorläufer von Adam Smith." Er hatte als Jüngling die erste englische Revolution (1649) erlebt, wo der nach der absoluten Gewalt strebende Karl der Erste enthauptet, wo England zu einer durch ein Parlament und einen Staatsrat geleiteten Republik umgewandelt worden war. Er hatte dann, nach dem Lordprotektorat Oliver Cromwells, und nach dem Protektorat von dessen Sohn, im Jahr 1660 die Wiederherstellung des Stuartschen Königtums durch die Erhebung Karls des Zweiten zum Throne erlebt, und 1689 die zweite englische Revolution, wo das freigewählte Konventsparlament Wilhelm den Dritten von Oranien, das Haupt der Republik der Niederlande, zum König von England auf Lebenszeit erhob, nachdem das Parlament in der declaration of right die künftigen Rechte des Königs genau bestimmt hatte. Dieser Sieg des Parlaments bedeutete jedoch keineswegs den Sieg des ganzen Volkes, sondern den der Mittelklassen. Die traten nun die Herrschaft im Staate an; in der Theorie war das Unterhaus die Volksvertretung, in der Praxis war es die Vertretung der besitzenden Klassen. Fortan — soweit war England schon hundert Jahre vor der großen französischen Revolution —, fortan war in England eine Regierung gegen den Willen des Parlaments unmöglich. Das bewilligte nämlich die Staatsausgaben nur für ein Jahr, gestand nur für ebensolange die Militärgerichtsbarkeit zu, worauf die Möglichkeit beruhte, das stehende Heer zusammenzuhalten. Überdies hatte das Parlament das Recht der Ministeranklage, weswegen es

seit der Zeit Wilhelms des Dritten Sitte wurde, die Regierung aus Mitgliedern des Parlaments zu bilden. — Auch Locke geht als Staatswissenschafter von einem Naturzustande aus, wo die Menschen über sich und ihren Besitz verfügen konnten, und wenigstens dem Rechte nach, wenngleich nicht tatsächlich, gleichgestellt waren, und wo sie wahrscheinlich friedlich, nicht im Kriege aller gegen alle, nebeneinander lebten. Dann bildeten sie, zu ihrer Sicherheit und um einen Richter bei Streitigkeiten zu haben, eine Gemeinschaft, worin jeder — da stimmt Locke mit Grotius überein — seine ursprünglichen, auf der göttlichen Schöpfung beruhenden Rechte behielt, und nur ihre Ausübung der gesetzlichen Autorität anvertraute. Für Locke ist der Staatszweck das allgemeine Beste. Um diesen Zweck zu erreichen, hat der Staat die Macht, Gesetze mit Strafbestimmungen zu geben, hat er das Recht, die Kräfte der Staatsglieder in Anspruch zu nehmen. Bürgerliche Freiheit ist für Locke die Freiheit in den Grenzen oder nach der Anleitung der Staatsgesetze und der bürgerlichen Lebensregeln. Die Willkür hat nur da Spielraum, wo ihr nichts untersagt ist. Bei der Organisation des Staates steht für Locke am höchsten die gesetzgebende Gewalt, die am besten von einem Parlamente ausgeübt wird, das öfter vom Volke erneuert wird. Der König hat Anteil an der gesetzgebenden Gewalt, aber er bleibt ihr untergeordnet. Die vollziehende Gewalt ist ihm vom Volke, dem Inhaber der höchsten Gewalt, anvertraut, geliehen. Er darf das Zusammentreten der Legislative nicht hindern; tut er das, dann führt er Krieg mit dem Volke und nötigt es zur Revolution. Nur ein gewisses Gebiet muß der Exekutive des Königs freigelassen werden. Das heißt: wo das Gesetz Lücken hat oder einen Spielraum läßt, hat der König die Prärogative, ist es ihm erlaubt, nach seinem Ermessen für das öffentliche Wohl zu sorgen. Doch wenn er seine

Prärogative unter Verletzung der Gesetze benutzt, hat das Volk das Recht des Widerstandes, nur nicht wegen geringfügiger Dinge. Kurz, wenn die Königsgewalt zur Tyrannei entartet, nimmt das Volk seine ursprüngliche Vollgewalt wieder an sich, um sich entweder eine neue Regierung zu geben, oder die alte neuen Händen anzuvertrauen.

Der Viscount Bolingbroke (1678—1754) ist der, der Lockes Lehre vom liberalen Konstitutionalismus ausgebildet hat. Er suchte darzulegen, daß die englische Verfassung dem Ideal einer freien Verfassung besser entspreche als jede andere. Aber das, was er lehrte, war nur zum Teil im politischen Leben Englands verwirklicht; zum Teil war es nur das, was er wünschte. Hervorgehoben sei seine Lehre: Weil der König kein Unrecht tun kann, fällt eine schlechte Staatsverwaltung den Ministern zur Last. Gut ist es, wenn der König seine Minister nicht zulange behält und sich nicht mit ihnen vereinerleit. Dann richtet sich die Opposition gegen sie und nicht gegen ihn.

Nun zu den deutschen Staatswissenschaftern, die von den dargelegten niederländischen und englischen Lehren angeregt oder beeinflußt wurden.

Samuel Pufendorf (1632—1694), der Sohn eines kursächsischen Landpfarrers, ist der erste Deutsche, der das Naturrecht und das Völkerrecht in ein System bringt — das tat er in seinem großen Hauptwerke —, und insofern ist er der Gründer der deutschen Staatswissenschaft. Er übernimmt die meisten Lehren von Grotius, berücksichtigt auch manche Lehren von Hobbes und stellt auf dieser Grundlage, die er durch eigne Gedanken vervollkommnet, ein System der Pflichtenlehre auf. Nach seinem größeren Werke, „De jure naturae et gentium libri octo," und seinem kleineren, „De officio hominis et civis," besteht seine Lehre im folgenden. Der Staat ist

entstanden durch den Geselligkeitstrieb und das Sicherheitsbedürfnis, aber er ist nicht, wie Grotius und Hobbes meinen, ein unmittelbares Erzeugnis der menschlichen Natur, sondern ein Erzeugnis der höhern menschlichen Kultur. Die Anlage zum Recht liegt zwar im Menschen, aber der tiefere Grund dazu in Gott, dem Menschenschöpfer, dem außerweltlichen, persönlichen Gott. „Gott handhabt selber die sittliche Weltordnung und gibt dadurch seinen Geboten Kraft." Demnach ist die natürliche Religion, der Glaube an Gott den Weltschöpfer und Weltregierer, die Grundbedingung des Rechts und das stärkste Band der staatlichen Gemeinschaft. Das Recht ist also für Pufendorf im wesentlichen sittlicher Natur; den Unterschied zwischen Recht und Moral vernachlässigt er. Die oberste Staatsgewalt vereinerleit er wie Hobbes mit dem Staate; sie gilt ihm als souverän gegenüber jeder andern Gewalt, er fordert, daß sie unabhängig vom Volkswillen sei, weil andernfalls die Einheit des Staates oder der Monarchie aufgehoben wäre. Aber im Gegensatz zu Hobbes verteidigt Pufendorf auch die beschränkte Monarchie. Dem absoluten Monarchen gesteht er kein Willkürrecht zu, sondern er sieht ihn durch die natürlichen Bedingungen und Zwecke des Staates beschränkt. Da der absolute Monarch irren kann, muß seine Gewalt bedingt sein; er kann verpflichtet werden, die Landesgesetze zu beachten, die unter Mitwirkung der Landstände gegeben worden sind. Ja, anders als Hobbes, lehrt Pufendorf, daß der Inhaber der obersten Gewalt den Untertanen Unrecht tun könne, insofern, als er sich gegen den Staatszweck vergehe. Gegen dieses Unrecht gilt ihm Gewaltanwendung nur dann in den engsten Grenzen als zulässig, wenn der Fürst den Grundvertrag bricht, aufgrund dessen der Bürger ihm untergeordnet sei. Pufendorf befürwortet das patriarchalische Regiment, indem er auf den Bibelspruch hin-

weist, man solle üble Launen des Fürsten wie die der Eltern mit Geduld hinnehmen. Besser für den Staat, meint er, sei es, kleinere Vergehen eines Fürsten zu ertragen, als ihn zu vertreiben. Der Untertan könne die Pflicht haben, dem Usurpator zu gehorchen, aber dem vertriebenen Fürsten bleibe das Recht der Legitimität für den Fall seiner Rückkehr zum Thron. Pufendorf veröffentlichte sein Naturrecht 1672 zu Lund in Schweden. Sein großes Verdienst war: er befreite die Staatswissenschaft, so religiös er war, von der Kirchenlehre und stellte das Naturrecht auf allgemeinmenschliche Grundlagen, nur auf die Menschennatur. Das, was alle Menschen verbindet, ist für ihn die Pflicht der Humanität; in diesem Sinne ist ihm das Naturrecht Sache der Menschheit.

Aber Pufendorfs Bedeutung beruhte nicht nur in seiner Lehre vom Staate überhaupt, sondern auch in seiner Kritik an dem Deutschen Reiche, das er vor Augen hatte. Als Professor in Heidelberg verfaßte er unter dem Decknamen Severinus de Monzambono die 1667 in Genf erschienene Schrift „De Statu Imperii Germanici.“ Sie war ein Zeitereignis und wurde trotz aller Verbote überall in Europa gelesen. Hier folgendes von ihrem denkwürdigen Inhalt.

Das römische Reich deutscher Nation ist nicht die Fortsetzung des alten römischen Reichs, denn das war längst untergegangen, als ein deutsches Königtum entstand. Als Karl der Große, von Rasse ein Deutscher, nach Gemüt und Bildung ein Franzose, den Titel Römischer Kaiser annahm, hatte Rom schon seit Jahrhunderten ein römisches Kaisertum nicht mehr zu vergeben; Karl war als Kaiser hauptsächlich der Schirmherr und der Verbündete des päpstlichen Stuhles. In der Folge der Zeit war der Kaisertitel für die deutschen Könige ein glänzender, aber leerer Titel; ihre italienische Politik

kostete an Menschen und Geld viele vergebliche Opfer. Wie sieht es nun im Deutschen Reiche aus? Unter den weltlichen Reichsständen steht Österreich obenan, weil sein Gebiet am größten ist, und weil die deutsche Königskrone und die römische Kaiserkrone seit Jahrhunderten von ihm getragen werden. Aber die Habsburger gaben den andern Reichsständen ein übles Beispiel, indem sie ihre Länder vom Reiche unabhängig stellten. Das heißt: wenn es ihnen nützte, hielten sie zum Reiche, aber in Dingen, die ihnen widrig waren, sahen sie in Österreich eine vom Reiche getrennte Macht. (Ergo in favorabilibus est membrum Imperii, in odiosis non item.) Was die geistlichen Fürsten betrifft — nirgends ist der Klerus so mächtig und so reich wie in Deutschland. Im Norden haben die geistlichen Fürsten zwar ihre Macht an die weltlichen verloren, aber am Rhein und in Süddeutschland sind sie im Besitz geblieben. Dann die Grafen und Barone; sie sind glänzend gestellt, haben fast alle fürstlichen Rechte und auf den Reichstagen in vier Kurien Sitz und Stimme. Die Reichsstädte sind noch selbständig, doch im Niedergange; auf die Dauer werden sie sich der fürstlichen Hoheit nicht erwehren können. Endlich die Ritterschaft. Da sind die Reichsritter untereinander verbunden und nur dem Reiche untertan. Sie besuchen die Reichstage nicht, schalten in ihrem Gebiete wie Landesherren und haben Anspruch auf viele geistliche Pfründen; sie genießen mehr, als sie arbeiten, und die Fürsten lauern auf sie, als auf ihre Beute. Die Landesritterschaft dagegen ist der fürstlichen Landeshoheit unterworfen. Das Reich besteht also aus Gliedern, die Staaten für sich sind, und sein Haupt, der König und Kaiser — wie steht es um seine Macht? Sie ist beschränkt durch die Wahlkapitulationen (Kaiserwahl), die Reichsgesetze und das mannigfache Herkommen. Der Kaiser hat keine Reichseinkünfte und keine Reichstruppen. Das Reichs-

heer sind die Truppen der Landesherren, die nur mühselig bewogen werden, Geld und Leute für Reichszwecke herzugeben. Was für ein Reichskörper! In den Kategorien des Aristoteles ist er nicht unterzubringen. Das Deutsche Reich ist weder eine wahre Aristokratie, noch eine Monarchie; seine Verfassung ist ein Monstrum, das Reich ist ein monströses Reich! Nichtsdestoweniger fehlt es diesem monströsen Reiche nicht an Männern und Gütern. Da ist ein hoher Adel, der zahlreicher und glänzender ist als irgendein Adel sonstwo. Da ist der niedere Adel, mäßig an Zahl, in behaglicher Lage. Da sind die vielen Gebildeten und genug Kaufleute und Handwerker. Da ist der Bauer, der freilich durch den Dreißigjährigen Krieg herabgekommen ist. Aber das deutsche Volk ist tapfer und kampflustig; überall findet man den deutschen Landsknecht. In politischen Dingen ist der Deutsche sehr geduldig, wenn die Herrschaft nicht gar zu hart ist. Das deutsche Land ist fruchtbar, und ohne Kolonien zu haben, stehen die Deutschen, deren Handel und Gewerbe in vielen Städten ihre Sitze haben, mit dem Auslande in regem Handelsverkehr. An Volkskräften und Naturkräften erscheint Deutschland mächtiger als Frankreich, aber in der politischen Verfassung ist ihm Frankreich überlegen; denn dieses weiß die Steuerkräfte und die Militärkräfte zusammenzufassen, wogegen sie in Deutschland unter einer großen Zahl von Fürsten verzettelt sind. Hätte Deutschland eine gute Verfassung, so könnte es ganz Europa in Furcht versetzen; nun aber ist es so schwach, daß es sein Gebiet kaum zu schützen vermag. Es fehlt ihm jede Einheit, es fehlt ihm, daß ein Wille und ein Geist den ganzen Reichskörper durchdringe. Es leidet an dem zweifachen Übel, einer schlecht organisierten Monarchie und eines verworrenen Bundessystems. Die Könige wollen ihre frühere Macht wiederhaben, die Reichsstände widerstreben

dem erfolgreich. Auf jeder Seite herrschen gegenüber der andern Mißtrauen, Intrige, Gehässigkeit. Auch hadern die Reichsstände unter sich, und hinwiederum hadern Fürsten und Städte miteinander, wobei die Städte vom Kaiser gegen die Fürsten begünstigt werden. Dann der Hader zwischen geistlichen und weltlichen Fürsten, wobei jene glauben, daß sich der göttliche Geist in reicherem Maße über die Priester als über die ungeschorenen Glatzen der Laien ergieße, und die weltlichen Fürsten dagegen mit Verachtung auf die weniger vornehme Herkunft der meisten geistlichen Herren herabsehen. Nicht zu vergessen, daß die Reichsstände an Macht sehr ungleich sind, daß der Vorzug der Kurfürsten den Neid der andern erweckt. Überdies zerreißt der religiöse Zwiespalt das Reich. Ja einzelne Reichsstände haben angefangen, sich mit auswärtigen Mächten zu verbünden, was ihnen der Westfälische Friede ausdrücklich erlaubte. So bietet die innere Uneinigkeit dem Fremden die Handhabe dazu, in deutschen Dingen Einfluß zu bekommen. Auch mit der Rechtspflege steht es natürlicherweise schlimm. Das Reichskammergericht kann die Rechtsgemeinschaft nicht wahren; die Prozesse kommen da nicht zu Ende. Das kaiserliche Hofgericht ist machtlos. In Deutschland ist das Recht bei dem Mächtigen. Wie aber kann den übeln Zuständen des Reiches abgeholfen werden? Nicht dadurch, daß der Dynastie des Hauses Österreich ein Ende gemacht wird und ihre Besitzungen zur Aufstellung eines neuen, wahren Wahlkaisertums verwendet werden. Das hatte 1640 Bogislaus Philipp Chemnitz gefordert. Mit nichten das, sagt Pufendorf; denn die Habsburgische Dynastie wäre nur mit Hilfe der Franzosen und der Schweden zu vernichten, und sie würden sich für ihre Hilfe an Deutschland bezahlt machen. Freilich sei ohne eine große Umwälzung Deutschland wohl nicht zu einer wirklichen Monarchie zu

machen. Zunächst sei nur die Möglichkeit eines deutschen Bundeskörpers da. Man müsse einen bleibenden Bundesrat haben, worin sich freilich Österreich eine verfassungsmäßige Beschränkung nicht gefallen lassen werde. Nur der enge Verband aller anderen könne Österreich bewegen, auf die Beherrschung der deutschen Stände zu verzichten. Der Bund müsse seine Aufgabe darin sehen, allen seinen Gliedern gerecht zu werden, keine Sonderbünde der Bundesmitglieder zu dulden und jede fremde Einmischung in deutsche Angelegenheiten zu verhindern. Er müsse ein mäßig großes stehendes Heer auf gemeinsame Kosten unterhalten. Der konfessionelle Friede müsse gesichert werden durch gleiches Recht für Katholiken und Protestanten. Die Schulen seien zu leiten von gemäßigten Männern, nicht von Zeloten. Schließlich fordert Pufendorf sogar die Säkularisation der geistlichen Fürstentümer, die Aufhebung der Klöster und die Vertreibung der Jesuiten, damit die verderbliche Priesterherrschaft ein Ende habe, und nicht mehr die Hälfte des deutschen Bodens dem Klerus gehöre, kurz, damit die Nation zum innern Frieden komme.

Also in der Not der Zeit ein genialer Staatsmann, ein Meisterkritiker am alten Deutschen Reich, der Prophezeier von Deutschlands Zukunft!

Gottfried Wilhelm Leibniz, ein Leipziger (1646—1716), war ein Verehrer von Grotius, wogegen er an Pufendorfs Lehre viel mißbilligte. Vor allem: ein Naturrecht, das sich auf das irdische Leben beschränkt und die Sorge für das zukünftige vernachlässigt, das nicht mit Lohn und Strafe im Jenseits, als mit wichtigen Motiven für die Pflichterfüllung auf Erden, rechnet, ein Naturrecht, das auch für Atheisten brauchbar ist, das steht ihm auf einer niedern Stufe. Auch die Pflichten des Menschen gegen Gott, die Pufendorf in die Moraltheologie verweist, will Leibniz im Naturrecht gelehrt sehen; ohnedies

hält er die Ethik für erniedrigt. Hinter Pufendorf steht Leibniz insofern zurück, als er den Unterschied zwischen Recht und Moral weit mehr als jener verkennt. Er sucht zu vermitteln, indem er die hellenische Rechtsphilosophie mit der christlichen Moraltheologie verbindet. Des weiteren sagt er gegen Pufendorf: der finde die wirkende Ursache des Rechts in dem Gebote einer höhern Macht. Danach gäbe es für den keine Pflichten, der keinen höhern Willen über sich habe, begehe der Machthaber, der seine Untertanen tyrannisiere, keine Rechtsverletzung, gäbe es kein Völkerrecht, kein Vertragsrecht, ebendeshalb, weil keine höhere Macht die Pflicht auflege, die Verträge zu halten. Da komme Pufendorf, der das Recht aus der menschlichen Natur ableiten wolle, mit sich in Widerspruch. „Das Richtige ist: Die von dem göttlichen Geiste erleuchtete Vernunft in unsrer Seele offenbart uns das Recht der Natur." Übrigens denkt Leibniz schon an eine Kodifikation des Rechtes. In einem Briefe an Kestner sagt er: man solle das römische Corpus juris nicht für ein Gesetzbuch ansehen, sondern ihm nur, wie die Franzosen täten, die Autorität eines großen Lehrers zuschreiben, und man solle aus ihm und den vaterländischen Rechtsübungen, vor allem aber aus den Grundsätzen der Billigkeit, ein neues, kurzes, klares, zutreffendes Gesetzbuch feststellen und unter öffentlicher Autorität herausgeben.

Christian Thomasius (1655—1728), in Leipzig geboren und dort lehrend, war der erste Universitätslehrer, der bei seinen Vorlesungen die deutsche Sprache statt der lateinischen gebrauchte (1688), und er war insofern auch der erste deutsche Journalist, als er zuerst eine wissenschaftliche Monatsschrift in deutscher Sprache herausgab. Seit 1690 lehrte Thomasius in Halle, wo er sich mit Lockes Schriften bekannt machte. Im großen und

ganzen schloß er sich an die Lehren Pufendorfs an. Vor allem trennte er scharf Recht und Religion, Staat und Kirche. Besonders in den Thomasischen Gedanken, einer deutschen Schrift aus dem Jahre 1724, sind seine Lehren vom Rechte eines christlichen Fürsten in Religionssachen kurz gefaßt, hat er für die Trennung von Rechtssachen und Religionssachen seine Forderungen scharf formuliert. Freilich lehrt der in religiösen Dingen sonst duldsame Thomas auch das: einen Atheisten oder den, der „den Schöpfer der Welt und seine Vorsehung leugnet," braucht ein Fürst nicht zu dulden; „denn er hat sich allezeit von ihm zu befahren, daß er die Ruhe des gemeinen Wesens stören werde." Aber dabei sind nicht zu vergessen Thomasens große zivilisatorische Verdienste. Er verweist den Begriff der Ketzerei aus der Rechtspflege, er will von dem Verbrechen der Zauberei nichts wissen und trägt viel dazu bei, daß dieser Aberglaube zurückgedrängt wird — die preußische Gesetzgebung schränkt zuerst in Deutschland die Hexenverfolgung ein und hebt sie zuerst auf —, und er erklärt sich gegen die Barbarei der Tortur, die freilich erst nach einem Jahrhundert ganz aus dem deutschen Strafprozeß verschwindet. Das wissenschaftliche Hauptverdienst des Thomasius liegt in seiner Schrift vom Jahre 1705 „Fundamentum juris naturae et gentium." Da lehrt er die strenge Scheidung des Rechts von der Moral, da steht er als Förderer der Rechtswissenschaft weit über Leibniz.

Als Verkünder und Umbildner der Lehren von Leibniz und Thomasius ist der Breslauer Christian Wolff (1679—1754) zu erwähnen. Er erklärt das Naturrecht nur aus der sittlichen Natur des Menschen, leitet das Recht überhaupt aus der menschlichen Pflicht ab, die Gott der menschlichen Natur eingepflanzt habe. Er bringt wieder die alte Weisheit vor: Von Natur sind die

Menschen gleich, haben sie dieselben Rechte und Pflichten. Wolffs moralisches Naturrecht mit der praktischen Richtung zum Fortschritt erlangte in Deutschland, Österreich, Holland, Frankreich und Italien großes Ansehen und behielt, zur Verwirrung der Staatswissenschaft und der Politik, bis zum Auftreten Kants die unbestrittene Herrschaft auf den deutschen und österreichischen Universitäten.

Aber nun, noch während der Herrschaft der Wolffschen Philosophie, tritt der Preußenkönig Friedrich der Zweite (1740—1786) als Vertreter der modernen Staatswissenschaft auf, und er bricht ihr, so absolutistisch seine Staatspraxis war, eine neue Bahn. Friedrich verehrte vornehmlich Thomasius und Locke. Bei den Franzosen — Montesquieu lernt er erst als gereifter Mann kennen —, bei den Franzosen fand er für sein politisches Denken keine Anregung. Er, der Fürst, will vor allem über die Natur des fürstlichen Rechts und Berufs Klarheit haben. Deshalb schreibt er als Sechsundzwanzigjähriger Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand des europäischen Staatswesens nieder. Deutschland, sagt er da, ist bedroht im Osten von dem alten Ehrgeiz des Hauses Habsburg, das den Plan einer Erbherrschaft in Deutschland noch festhält, und im Westen ist es bedroht von der gefährlicheren, weil viel klügeren Herrschaft der französischen Könige, die Straßburg geraubt, Lothringen sich haben abtreten lassen und nun Luxemburg, Trier und Flandern erwerben wollen. Die letzte Ursache dieser Lage sieht Friedrich bei den deutschen Fürsten. Er sagt ihnen, daß „ihre falschen Grundsätze die vergiftete Quelle der Übel sind, an denen Europa leidet. Die meisten Fürsten leben in dem Wahne, daß Gott aus besonderer Aufmerksamkeit für ihre Größe, ihr Glück und ihren Stolz, die Menge der Menschen nur ihretwegen geschaffen und ihrer Obhut anvertraut habe, und daß ihre Untertanen die

Bestimmung haben, die Werkzeuge und die Diener ihrer regellosen Leidenschaften zu sein." Die Fürsten hätten ursprünglich ihren Rang durch die Völker bekommen, sie hätten unter sich den Wohlwollendsten, Weisesten, Fähigsten gewählt, damit er den Staatskörper vertrete, den Gesetzen als Stütze diene, nicht aber, damit er ungestraft Missetaten begehe und Tyrannei übe. In seiner politischen Hauptschrift, im Antimacchiavell, der 1740, kurz nach seiner Thronbesteigung unter der Herausgeberschaft Voltaires erschien, darin verkennt der König zwar Macchiavelli in manchen Stücken; aber der Kern ist: er tritt entschieden gegen das Patrimonialfürstentum und für das Volksfürstentum auf. Er sagt: Der Fürst ist der erste Diener des Staates. Fürstenrecht und Fürstenpflicht sind Staatsrecht und Staatsdienst. Wie der Diener seinem Herrn, so schuldet der Fürst dem Staate Rechenschaft über seine Dienste; das vor allem über „den Gebrauch, den er von den öffentlichen Steuern macht." (So heißt es in des Königs Denkwürdigkeiten von Brandenburg aus dem Jahre 1748.) Friedrich ist für das verfassungsmäßige Erbfürstentum. Von England rühmt er im Antimacchiavell: „Dort ist das Parlament der Vermittler zwischen König und Volk, und der König hat alle Macht, Gutes zu tun, aber er hat keine Gewalt, Böses zu tun." In der Theorie verwirft also Friedrich die absolute Monarchie. Wenn er dagegen in der Praxis als absoluter Herr im Staate auftrat, wenn er die ererbte Königsmacht festhielt und nicht daran dachte, die alten Landstände zu berufen, so war seine Regierung dennoch sehr verdienstvoll, ebendeshalb, weil er zu den fähigsten Fürsten gehörte und seinem Staate der erste Diener war.

Auf das Zeitalter Friedrichs des Großen folgt das der großen französischen Revolution. Der neue politische Geist eroberte nun Frankreich, vernichtete dort das Ancien

Régime — ein Wort noch über das französische Königtum und über Montesquieu und Rousseau, damit wir an den Punkt kommen, wo sich in Deutschland, unter französischem Einfluß, der neue politische Geist ausbreitet, wie unter englischem der neue wirtschaftspolitische.

Den Grund zum absoluten Königtum in Frankreich hatte Ludwig der Elfte (1461—1483) gelegt, er, der die Macht der großen Vasallen gebrochen hatte. Ludwig der Vierzehnte, Selbstregierer von 1661 bis 1715, steigerte die Unumschränktheit der königlichen Macht aufs höchste, und er wurde in seinem Zeitalter für die meisten Fürsten Europas das bewunderte Vorbild. Die staatswissenschaftliche Lehre, zu der er sich bekannte, und die er betätigte, hat am klarsten der Theologe Bossuet, Bischof von Meaux (1627—1704), dargestellt, in seiner Schrift „Politique sacrée tirée des propres paroles de la Sainte-Écriture." Zufolge dieser naiven Lehre hat Gott anfangs die Menschen selbst regiert, dann hat er die Könige eingesetzt, und sie sind nach dem 82. Psalm selber Götter, auf jeden Fall Diener und Statthalter Gottes, und deshalb heilig, sodaß man ihrer Majestät eine Verehrung schuldet wie der Gottes. Da verschwindet das Naturrecht des Volkes, und an seine Stelle tritt das göttliche Recht des Königs. Der ist nur Gott Rechenschaft schuldig. In seinem Reiche gibt es keine Gewalt neben der seinen, nur er hat die allgemeine Sorge für das Volk. Er wird gut daran tun, sich nach den göttlichen und den menschlichen Gesetzen zu richten. Er soll vernünftig handeln; aber ob er es tut, hat er selbst zu beurteilen. Zwar gehen die Gebote Gottes den Geboten der Menschen, also auch denen des Königs, vor, doch der beschränkte Untertanenverstand hat zu schweigen. „Die Untertanen dürfen ihre niedere Einsicht nicht der des Königs gegenüberstellen." Der König steht über den Gesetzen. Die Bestrafung

eines schlechten oder unnützen Fürsten steht bei Gott. Den Gewalttaten eines Fürsten dürfen die Völker nur achtungsvolle Vorstellungen entgegenstellen, oder sie mögen für seine Bestrafung Gebete zum Himmel senden. Weil übrigens die Menschen geboren sind, um in Gemeinschaft zu leben, und weil alle Menschen Brüder sind, deshalb muß die Gemeinschaft oder Bruderschaft durch eine öffentliche Autorität geordnet und gesichert werden. Wenn Leben und Eigentum im Staate gesichert sind, so entsteht das Gefühl der Vaterlandsliebe, wo es Pflicht wird, dem Vaterlande in der Not alles zu opfern, Vermögen und Leben. — Anders Fénélon (1651—1715), Erzbischof von Cambrai, der Verfasser des 1699 erschienenen Telemachs. Er ist nur bedingterweise für das absolute Königtum. Er rechnet auch beim König mit der menschlichen Schwachheit und Schlechtigkeit und sagt, er solle sich, auch zu seinem eigenen Besten, nicht von seiner Willkür, sondern von den Gesetzen leiten lassen. Der König solle unumschränkte Gewalt haben, Gutes zu tun, aber gebundene Hände, wenn er Böses tun wolle.

Mehr als vier Jahrzehnte nach dem Tode Bossuets und mehr als drei nach dem Tode Ludwigs des Vierzehnten tritt in Frankreich als politischer Theoretiker Montesquieu auf (1689—1755). Sein Werk „De l'esprit des lois" erschien im Jahre 1748 und hatte daheim und auswärts einen großartigen Erfolg. Zwar brachte es nichts Neues, sondern wiederholte oft Gesagtes, aber in so glänzender Form, daß es in aller Welt die Freunde der gemäßigten Freiheit entzückte. Montesquieu bewunderte wohl die alten Republiken, aber für die großen modernen Staaten hielt er die republikanische Staatsform für ungeeignet. Sein Ideal ist, mit gewissen Einschränkungen, der politische Zustand Englands, den er nach den englischen Gesetzen und den Lehren von Sidney, Locke und Boling-

broke beurteilt, ohne ganze Klarheit über die Wirklichkeit. Er, der die Volksfreiheit in der englischen Verfassung am besten verwirklicht sieht, lehrt: „In jedem Staate giebt es drei Arten der öffentlichen Gewalt: die gesetzgebende Gewalt, die vollziehende Gewalt in den Dingen des Völkerrechts und die vollziehende Gewalt in den Dingen des bürgerlichen Rechts." Die letzte nennt er auch die richterliche oder die vollziehende Gewalt schlechthin. Die drei Gewalten will er — das fordert er im Namen der politischen Freiheit — völlig voneinander getrennt wissen, in den Personen oder in den Körperschaften. Die Gesetzgebung gebührt dem Parlament, das aus dem aristokratischen Oberhause und dem aus fast allgemeinen Wahlen hervorgehenden Unterhause, der eigentlichen Volksvertretung, besteht. Beide Häuser sollen einander hemmen können, und das Oberhaus soll bei Streitigkeiten zwischen Unterhaus und Monarchie mäßigend einwirken. Die Exekutive gebührt nur dem König, weil es da „auf die augenblickliche Aktion ankommt und diese besser von einem als von mehreren geübt wird." Damit die Exekutive stark sei und bleibe, darf die Legislative nicht dauernd tagen, sondern nur zeitweilig, auf Anordnung des Königs, und der kann durch sein Veto ihre Beschlüsse unwirksam machen. Die gesetzgebende Gewalt hat zwar das Recht, die Ausführung der Gesetze zu überwachen, aber sie kann die Befehle der ausführenden Gewalt nicht aufheben, geschweige denn den König bestrafen. Montesquieu befürwortet die in England eingeführte Ministerverantwortlichkeit. Der Monarch, lehrt er, kann nicht gegen die Gesetze handeln, wenn er nicht schlechte Ratgeber und Diener hat; sie sind zu ergreifen und zu bestrafen. Für die Rechtspflege empfiehlt er die Nachahmung des englischen Schwurgerichts. Er will zum Schutze der politischen Freiheit eine milde, humane Straf-

gesetzgebung. Er ist ein Gegner der Ausnahmegerichte; denn „dem Fürsten nützen sie nichts, und die Freiheit des Bürgers gefährden sie aufs höchste." Beim Steuerwesen sagt Montesquieu: „Die Steuerkraft steigt mit der Freiheit und sinkt mit der Knechtschaft. Das ist ein Naturgesetz . . ." Er urteilt: „Die Kopfsteuer paßt eher zu knechtischen Völkern, die Zölle, die nur mittelbar die Person treffen, eignen sich eher für einen gemäßigten Staat, worin die Freiheit wert gehalten wird." Staatsschulden sind verwerflich, weil die Bezahlung der Zinsen die Steuerlast erhöht, und weil es Fremden möglich wird, das Geld aus dem Lande zu ziehen. Daß Montesquieu kein grundstürzender Neuerer ist, zeigt seine Stellung zum Adel. Er weist ihm die Aufgabe zu, zu verhüten, daß das Königtum zur Despotie ausarte, und deshalb sieht er mit Sorge, daß das französische Königtum nicht ohne Erfolg die Vorrechte des Adels, wie die der Geistlichkeit, bekämpft. Auch die Käuflichkeit der Ämter will er erhalten wissen, damit die Ämter unabhängig vom König seien. Bezahlte Beamte sind ihm ein Kennzeichen der Despotie; Beamte sollen durch Auszeichnungen und Ehrenstellungen belohnt werden. Das Eigentum muß möglichst unantastbar sein. Auf diese Art faßt Montesquieu die politischen Gedanken und Bestrebungen Englands und Frankreichs zusammen. Seine Lehre besagt in kritischer Hinsicht im wesentlichen: der englische Parlamentarismus ist insofern verwerflich, als er dem König nicht die ganze Exekutive überläßt, denn es ist höchst gefährlich, wenn die Exekutive von Personen aus der Legislative ausgeübt wird. Montesquieu gestaltet die Gesetzgebung republikanisch, die Vollziehung monarchisch; er bildet die Staatsleitung aus zwei Gewalten, die wegen der Eigenart, die er ihnen gibt, unvereinbar sind. Aber dabei bleibt sein Hauptverdienst: er hat zuerst auf dem europäischen Festlande in gemein-

verständlicher Form das Bedürfnis, für die Gesetzgebung einen Vertretungskörper zu haben, verkündet und begründet.

So groß nach dem Jahre 1748 der Einfluß von Montesquieu war, der Umwälzer des politischen Denkens, und sozusagen der geistige Urheber der Umwälzung der politischen Zustände des europäischen Festlandes wurde der Genfer Jean Jacques Rousseau (1712—1778). Im Gegensatz zu Montesquieu, der seine Lehre aus der Geschichte ableitet, will Rousseau eine Lehre geben, die sich nur auf die reine Vernunft und die Natur der Dinge gründet, und sie soll das Ideal darlegen, wonach allenthalben der Staat gestaltet werden könnte. Rousseau fußte wie Hobbes und Grotius auf dem Naturrecht, aber im Gegensatz zu ihnen — auch mit den Schriften von Althusius und Locke war er bekannt —, im Gegensatz zu Hobbes und Grotius lehrte er: bei der Gründung des Staates durch den Vertrag hat das Volk auf seine Souveränität keineswegs ein für allemal verzichtet; es kann sich in rechtlicher Hinsicht überhaupt nicht binden, auch nicht, wenn es das wollte. Das Volk hat seine Souveränität der Staatsgewalt anvertraut und kann sie jederzeit wieder an sich nehmen. „Es ist absurd, daß der allgemeine Wille sich Schranken setzt." Da war der wahre Begriff der Autorität gefunden. In Rousseaus politischem Hauptwerke, dem 1762 erschienenen „Contrat social," ist die Lehre von der unveräußerlichen Volkssouveränität der Kern. Freilich versteht der Autor unter Volk die Bürger, die politische Rechte haben, nicht die Masse der Landesbewohner, und vom allgemeinen Stimmrecht ist deshalb bei ihm nicht die Rede. Freiheit ist für ihn Teilnahme an den politischen Rechten, an der Souveränität, und das Streben der Genfer Proletarier nach ihr vertritt er allerdings. Scharf wendet er sich gegen Montesquieu, indem er die Trennung der

Staatsgewalten voneinander verwirft. Wie Locke stellt er die gesetzgebende Gewalt am höchsten und ordnet ihr die vollziehende unter. Er räumt ein: das Volk, das nicht stets versammelt sein kann, braucht Körperschaften, corps intermédiaires, und nur eine beschränkte Zahl von Personen kann die Staatsgeschäfte führen. Wenn aber die Regierung ein Gesetz verletzt, muß das Volk berufen werden, um seine Souveränität wahrzunehmen, die Regierung zu bestrafen oder abzusetzen. Überhaupt hat der Souverän die Beamten zu ernennen, Bündnisse zu schließen, über Krieg und Frieden zu entscheiden und nicht nur Gesetze zu geben, sondern auch die Exekutive zu überwachen. Sonach hat das Volk das Recht der Revolution; aber es soll nur dann an der bestehenden Regierungsform rütteln, wenn sie mit dem öffentlichen Wohle unverträglich ist. Was die politische Praxis angeht, so tut Rousseau die Hauptsache, das Steuerbewilligungsrecht, mit der Verwerfung der Besteuerung ab. „Gebt Geld," sagt er, „und bald werdet Ihr in Fesseln sein." Durch persönliche Dienste der Bürger will er die Staatsbedürfnisse gedeckt sehen. Auch will er nichts von einer Vertretungsverfassung wissen, weil sie stets zu einer dem Volke fremden Körperschaft werde. Das Volk, das Abgeordnete gewählt habe, sei nicht mehr frei. Damit stellte Rousseau als Staatsideal die reine Demokratie hin, wo das Volk alles in seinen Versammlungen zu entscheiden hat. Bei diesem Ideal geht er von der Voraussetzung aus: das Volk ist durchaus weise und tugendhaft, es findet immer das Rechte, ja der Mensch ist um so besser, je näher er der Natur, dem Naturzustande steht. Das hindert Rousseau übrigens nicht, auch einmal die erbliche Aristokratie die beste Regierungsform zu nennen; oder zu befürworten, daß die Staatsverwaltung den Reichen zufalle, weil sie am ehesten ihre Zeit den öffentlichen Dingen widmen könnten. Nur soll manchmal dem

Reichen „eine entgegengesetzte Wahl" zeigen, daß dem Verdienste ein größerer Vorzug zukomme als dem Reichtume. Überdies verstünden ehrwürdige Senatoren besser, das Ansehen des Staates im Auslande zu bewahren, als eine unbekannte und verachtete Menge. Schließlich ist für Rousseau jede Regierung nur ein notwendiges Übel, weil jede zu Übergriffen neigt, das Volk jedoch als Ganzes nicht regieren kann. Nach allem war Rousseau in der Theorie ein Staatsumstürzer ohnegleichen; er forderte die Völker auf, ihre Vergangenheit abzutun, ihre Sklavenketten zu zerbrechen. Als die französische Revolution begann, war der Einfluß von Montesquieu zwar noch nicht erloschen, aber von dem Rousseaus längst dermaßen übertroffen, daß das vorwärtsstrebende Geschlecht im Contrat social sein Evangelium, die politische Heilsbotschaft sah.

Nun ein Wort über den großen Schotten, der als der Vater der neuern Volkswirtschaftslehre zu den geistigen Gründern des Liberalismus gehört. Adam Smith (1723—1790) zu Kirkcaldy in Schottland geboren, von 1751—1764 an der Universität Glasgow Professor der Logik und der Moralphilosophie, ließ 1776 zu London sein zweites Hauptwerk erscheinen, nach dem Werke von 1759, der „Theory of moral sentiments," das volkswirtschaftliche, „Inquiry into the nature and cause of the wealth of nations." Er, dessen Staatsideal die englischen Verfassungszustände waren, handelt in seinem Reichtum der Nationen von der Politik als von einer Zweckmäßigkeitslehre, der Lehre von der Förderung des Reichtums, der Macht und der Wohlfahrt eines Staates. Nach Smith bemißt sich der Reichtum eines Volkes nach dem Gesamtwerte der jährlich durch Arbeit und Naturkräfte erzeugten Güter. Je mehr Kapital vorhanden ist, desto umfangreicher ist die Arbeit, die Menge der produktiv angewandten Arbeit, und sie wird am ergiebigsten durch die Arbeitsteilung. Beim

Nationalreichtum kommt es außer auf die Menge der Erzeugnisse auf ihren Wert an. Der tritt beim Tausch der Güter als Tauschwert zutage und im Preise. Für den Marktpreis bildet die Grundlage der natürliche Preis, der die durchschnittliche Höhe von jenem hat. Angebot und Nachfrage bestimmen den Marktpreis, wogegen sich der natürliche Preis nach den Produktionskosten richtet und so hoch sein muß, daß die Produzenten ein Einkommen haben, das sie nach den Zeitverhältnissen für ihre Arbeit erwarten dürfen. Ihr Einkommen ist entweder Lohn für Arbeitsleistung oder Zins für Kapitalshergabe oder Rente für Bodenhergabe. Der Lohn und die Rente steigen mit dem Steigen des Nationalreichtums, der Zins dagegen fällt mit dessen Steigen. Des weitern lehrt Smith: Der Nationalreichtum besteht nicht in der Geldmenge, sondern Geld ist nur ein Mittel zum Güteraustausch. Es kommt nicht darauf an, daß mehr Geld in ein Land hineinkommt, als hinausgeht, nicht auf die Handelsbalanz, sondern auf die Balanz zwischen Verbrauch und Erzeugung der Güter; denn danach geht die Kapitalbildung vor sich, von der die künftige Gütererzeugung bedingt wird. Weil nun für Smith die Arbeit die Erzeugerin des Reichtums ist, fordert er für den Arbeitenden die freieste Bewegung. Das Individuum im Wirtschaftsleben soll nur durch die Grundsätze der Gerechtigkeit gegen die Mitmenschen beschränkt werden, sonst aber seine persönlichen und seine materiellen Kräfte nach seinem Gutdünken benutzen dürfen. Diese Forderung beruht bei Smith auf dem Glauben, daß das freie, auf eigene Rechnung und Gefahr wirtschaftende Individuum produktiver sei als jedes andere. Überhaupt glaubt er, daß die Menschenwelt oder die soziale Welt ebenso zweckmäßig gestaltet sei wie die natürliche oder physische Welt, und deswegen verwirft er die Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit als schädlich. Aber auch aus sittlichen Gründen

will Smith die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen; denn er fußt förmlich und sachlich auf den Grundanschauungen der Physiokraten. Dennoch ist sein wirtschaftspolitischer Hauptsatz nicht von ihnen. Schon im Beginn seiner wissenschaftlichen Tätigkeit, in einer Rede im Jahre 1755, sagte er: „man solle in den menschlichen Angelegenheiten nur die Natur ungehemmt lassen, so werde sie ihr Ziel erreichen und ihre Absicht verwirklichen." Und ebenda sprach er das Wort aus: „daß der Staat von der tiefsten Barbarei zum höchsten Wohlstande geführt werden könne, ohne daß dazu in der Hauptsache etwas anderes erforderlich sei als Friede, Mäßigkeit der Steuerlast und ausreichender Rechtsschutz; alles andere ergebe sich aus dem natürlichen Verlauf der Dinge ohne Eingreifen der Regierung." Wesentlich ist: Smith lehrt, daß der Volkswirtschaft eine natürliche zweckmäßige Ordnung innewohne, und er kommt deswegen zu der Forderung des unbedingten freien Wettbewerbs aller einzelnen. Das Wort Laisser aller et laisser passer; le monde va de lui-même findet sich übrigens schon in dem 1767 erschienenen Werke des Physiokraten Mercier de la Rivière, in seinem „L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques."

Wir kommen zur deutschen Aufklärung, als deren Zeit vornehmlich das Zeitalter Friedrichs des Großen gilt. Sie beruhte auf dem Rationalismus, dem Freidenkertum, das in England im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts von den Deisten ausgegangen war, und das in Frankreich von den Voltaireanern und den Enzyklopädisten eifrige Förderung erfahren hatte. Wir nennen von den Staatsphilosophen, von den politischen Publizisten, und von den Dichtern, deren Denken über Politik am ehesten wissenswert ist, die hervorragendsten: Kant, Fichte, Wilhelm von Humboldt, Justus Möser, Josef Görres, Lessing, Herder, Goethe und Schiller.

Der Königsberger Immanuel Kant (1724—1804), der sich erst in seinem letzten Jahrzehnt der Staatswissenschaft zuwandte, hatte die französische Revolution mit großen Hoffnungen begrüßt, sich aber nach der Hinrichtung Ludwigs des Sechzehnten mit Abscheu von ihr abgewandt. Er war vertraut mit den Schriften von Montesquieu und von Rousseau, und stimmte in den staatswissenschaftlichen Grundgedanken mit den radikalen Franzosen überein; nur daß er der herrschenden Gewalt anheimgab, diese Gedanken in die Staatspraxis einzuführen. Wie Rousseau leitet Kant den Staat von der angeborenen Freiheit des einzelnen ab. Er verwirft die väterliche Regierung, das imperium paternale, weil da auch die wohlwollendste die Untertanen als unmündige, nicht als freie Menschen behandle. Er verlangt eine vaterländische Regierung, ein imperium patrioticum, wo jeder das Gemeinwesen als sein Vaterland ansieht, dessen Bestehen „durch Gesetze des gemeinsamen Willens" geschützt werden muß. Den regierenden Fürsten erkennt Kant als über dem Rechte stehende Autorität an. Für die Untertanen fordert er die Gleichheit als Folge der angeborenen Freiheit, und er formuliert seine Gleichheitsforderung fast wörtlich so, wie die Franzosen die ihrige in der Erklärung der Menschenrechte formuliert hatten. Die Selbständigkeit des Staatsbürgers besteht für ihn vor allem in der Teilnahme an der Gesetzgebung. Das Gesetz muß vom öffentlichen Willen des ganzen Volkes ausgehen, weil das Volk, das über sich selbst beschließe, sich selber kein Unrecht tun könne. In diesem Sinne, dem der Mitwirkung der freien Bürger an der Gesetzgebung, fordert Kant eine republikanische Verfassung, sei es, daß der Fürst oder eine Aristokratie oder der Demos regiere. Warm tritt er für das Repräsentativsystem ein, und er will die Staatsgewalten voneinander getrennt wissen. Preußen, wo der König zugleich Geber und Vollzieher der Gesetze

ist, gilt ihm als eine Despotie. Der Kern der Kantschen Lehre ist: der Staat hat die Rechtsordnung der gemeinsamen Freiheit herzustellen, das Gemeinwesen soll den Gedanken des Rechtsstaates verwirklichen, eine Rechtsanstalt sein. Bemerkenswert ist, daß Kant, im Gegensatz zu der radikalen französischen Staatslehre, jede physische Auflehnung gegen die bestehende Staatsregierung verwirft. Er, der das große Wort sprach, in jedem Menschen sei die Würde des ganzen Geschlechts zu ehren, kein Mensch dürfe nur als Mittel benutzt werden, er läßt dem Volke gegen die Tyrannei nur ein Mittel, die freie Meinungsäußerung. „Das Recht der Feder," sagt er, „ist das einzige Palladium der Volksrechte." Aber dabei ist zu bedenken, daß die „oberste Gewalt" im Sinne Kants nicht der Regent, sondern die frei gewählte Volksvertretung ist. Ihr soll der Untertan keinen werktätigen Widerstand entgegensetzen, sondern auf geordnetem Wege schriftliche Vorstellungen machen. Kants Staatslehre ist mithin keineswegs widerspruchsvoll; indem er die physische Revolution verwirft, fordert er nur etwas, was im konstitutionellen Staate, den er vertritt, selbstverständlich ist.

Johann Gottlieb Fichte aus der Oberlausitz (1762—1814) war ein Schüler Kants, dem er persönlich nahetrat. In seinem Gelehrtenleben sind zwei Perioden zu unterscheiden, von denen die erste, ins achtzehnte Jahrhundert fallende, hier in Betracht kommt. Da zeigt sich in den Schriften „Die Zurückforderung der Denkfreiheit von den Fürsten Europens" und den „Beiträgen zur Berichtigung des Urteils des Publikums über die französische Revolution," wie tief der junge Fichte von der Revolution ergriffen war. In seinem 1796 erschienenen Naturrecht wandelt Fichte in den Bahnen Kants. Der Staat ist ihm eine bürgerliche Rechtsanstalt; daher sieht er in der Verwaltung der Gerechtigkeit die Aufgabe des Staates. Seine

Neigung gehört nicht der demokratischen Verfassung, deshalb nicht, weil die Gemeine, wenn sie selbst den Staat verwalte, dem einzelnen keine Sicherheit gegen ungesetzliche Behandlung biete. Deswegen soll die Ausführung der Gesetze einem oder mehreren übertragen werden, und eine Aufsichtsbehörde, das Ephorat, soll das Verfahren der öffentlichen oder vollziehenden Macht dauernd beaufsichtigen und sie absetzen oder suspendieren können. Die Ephoren klagen an, die Gemeine richtet. „Was die Gemeine beschließt, ist konstitutionelles Recht." Verbinden sich Ephorat und vollziehende Gewalt miteinander gegen die Freiheit des Volkes, dann ist die Volkserhebung unausbleiblich. (In seiner zweiten Gelehrtenperiode kommt Fichte freilich zu dem Satze: „Würdigkeit zur Freiheit kann nur von unten herauf kommen, die Befreiung kann ohne Unordnung nur von oben herunter kommen.") Das Volk als Ganzes, lehrt er weiter, die Menge der Regierten ohne Regierung und Ephoren, ist nie ein Rebell; „denn das Volk ist in der Tat und dem Rechte nach die höchste Gewalt . . . die Quelle aller niedern Gewalt und Gott allein verantwortlich." Rechnen wir der ersten Gelehrtenperiode Fichtes noch die im Jahre 1800 erschienene Schrift „Der geschlossene Handelsstaat" zu, so ist zu sagen, daß er da den Staatszweck durch Hinzunahme der Fürsorge für die materiellen Vorteile der Staatsangehörigen erweitert. Dabei wird Fichte freilich zum sozialistischen Utopisten. Indem er nämlich, als einer der ersten in Deutschland, sich der sozialen Frage annimmt, konstruiert er einen Staat, wo alles staatlich geregelt ist, die Berufsarbeit, die Preise der Produkte und Erzeugnisse, die Ansprüche des einzelnen auf Lebensgenuß und andres mehr. Der auswärtige Handel ist dem Staate selbst vorbehalten. Fichte denkt einen Zwangsstaat aus und geht dabei noch weiter in seinen Forderungen als der französische Konvent.

Ja, wie die damaligen Kommunisten in Paris verlangt er eine neue, von Zeit zu Zeit zu erneuernde Verteilung der Güter nach arithmetischer Gleichheit. Wenngleich er die Umwandlung des alten in den neuen Staat allmählich und unter gewisser Rücksichtnahme vor sich gehen lassen will, bleibt doch in seinem Staate für die individuelle oder persönliche Freiheit kein Platz. Fichte versteigt sich aus idealistischem Humanismus zu dem radikalsten Despotismus, und seine sozialistische Lehre ließ er in seiner zweiten Gelehrtenperiode keineswegs fallen, sondern er bildete sie aus. In seinem System der Rechtslehre vom Jahre 1817 lehrt er unter anderm: Jeder hat die rechtsverbindliche Pflicht, zu arbeiten. „Jeder muß von seiner Arbeit leben können. Da alle verantwortlich sind, daß jeder von seiner Arbeit leben könne, und ihm beisteuern müßten, wenn er es nicht könnte, haben sie notwendig auch das Recht der Aufsicht, ob jeder in seiner Sphäre soviel arbeite, als zum Leben nötig ist, und übertragen es der für gemeinschaftliche Rechte und Angelegenheiten verordneten Staatsgewalt. Wie kein Armer, so soll auch kein Müßiggänger im Staate sein." Schließlich ist Fichtes Staatsideal der vernunftgemäße Staat, als Fortbildung des von Jesu gestifteten christlichen Gottesreiches, als nationale Erziehungs- und Bildungsanstalt. Er will dem Lehrerstande die Staatsleitung überlassen; das heißt: der soll aus seiner Mitte den Herrscher ernennen, eine Person oder einen Senat. Kurz, der Fichtesche Utopismus ist zuletzt der Lehrerstaat.

Wilhelm von Humboldt (1767—1835), geboren zu Potsdam, war im August 1789 in Paris und erlebte die Ereignisse dort mit. Er empfand ihre Größe, doch schien ihm der Bruch mit der Vergangenheit bedenklich, und der Einblick in die Wirklichkeit der Dinge ernüchterte ihn. Als Fünfundzwanzigjähriger, 1792, veröffentlichte er

seine erste politisch-wissenschaftliche Schrift: „Ideen zu einem Versuche, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen." Humboldt tritt da für den Individualismus ein. Er sagt: „Der wahre Zweck des Menschen . . . ist die höchste und proportionierlichste Bildung seiner Kräfte zu einem Ganzen. Zu dieser Bildung ist Freiheit die erste und unerläßlichste Bedingung." Aber für die Freiheit des einzelnen ist der Staat ein Hemmnis. Ja jede positive Sorge des Staates für das Wohl der Bürger sei schädlich, und nur seine negative Sorge für sie sei notwendig und gut. Also nichts von Staatsfürsorge und Staatshilfe, weil sie die natürliche Kraft des einzelnen schwächen, seinen Charakter erniedrigen und die Individualität in eine widerwärtige Gleichförmigkeit hineinzwingen. Humboldt erwartet alles von der Selbsthilfe oder Selbsttätigkeit; wo ein Zusammenwirken der Kräfte nötig ist, zieht er die freien Vereine den Staatsanstalten bei weitem vor. Er wendet sich gegen die Staatskrankheit der neuern Zeit, gegen die bureaukratische Einmischung in das Privatleben und die mechanische Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten. Bei seiner Staatslehre muß man berücksichtigen, daß ihre Engsinnigkeit auf dem Widerspruche gegen die bevormundende staatliche Allgewalt beruht, die er vor Augen hatte. In dem Streben, diese Bevormundung abzuschütteln, kam er zu der Nachtwächteridee vom Staate, zur Übertreibung des Individualismus bis zur Staatsscheu. Humboldt war — wir greifen in das Jahr 1819 vor —, er war für eine Vertretungsverfassung, weil sie „die sittlichen Kräfte der Nation erhöhe, auch den Staat stärke und eine sichere Bürgschaft sowohl seiner Erhaltung nach außen sei, als seiner fortschreitenden Entwicklung im Innern." Aber er wollte keine Verfassung nach amerikanischem oder französischem Vorbilde, sondern die Wiederherstellung der alten ständischen Verfassung. Er war

sozusagen ein Freikonservativer, einer, der die liberalen Gedanken mit den konservativen Ansprüchen versöhnen wollte. Übrigens forderte er zur Bildung der allgemeinen Stände nach Ständen gegliederte allgemeine Volkswahlen.

Der Osnabrücker Justus Möser (1720—1794), daheim, im Hochstifte Osnabrück, zuerst Advokat und später Richter, war ein volkstümlicher politischer Publizist, der oft das Veraltete und Verzopfte verteidigte, ein Schwärmer für „die goldene Zeit" der germanischen Urfreiheit, von der er glaubte, daß sie in der Zeit der Germanen bis auf Karl den Großen vorhanden gewesen sei. Aber Möser war reformeifrig; er wollte die alten Institutionen wiederbeleben und bessern, das Bürgertum zur Selbständigkeit und zur Freiheit erziehen. Sein Ideal ist ein Verband von freien Grundeigentümern, die ihr eignes Land bebauen und die alte Sitte betätigen. Als Kern der deutschen Nation gilt ihm der deutsche Bauernstand. Allgemeine Gesetze und Verordnungen verwirft er für den Staat, weil sie die natürliche Mannigfaltigkeit des Menschentums zerstörten und der gemeinen Freiheit gefährlich seien. Als Volkswirt war Möser insofern Merkantilist und Gegner von Adam Smith, als er gegen die Unbeschränktheit des Privateigentums war und die Grundlage des Staates in der Landwirtschaft sah. Doch wollte er den Merkantilismus zugunsten des Kleinbetriebs eingeschränkt sehen, auch war er für volle Freiheit des Getreidehandels. Und da er entschieden gegen jede proletarische Volksvermehrung war, gehörte er in der Bevölkerungslehre zu den ersten deutschen Vorgängern des Engländers Malthus. Möser, den Goethe in Wahrheit und Dichtung den herrlichen unvergleichlichen Mann und den deutschen Franklin nennt, war trotz seiner antiliberalen Gesinnung ein Vorläufer der neuen Zeit, weil er bestrebt war, den Bürger zum Denken über politische

und soziale Dinge zu erziehen, zur Wahrnehmung der öffentlichen Angelegenheiten reif zu machen. Den ganzen Mann zeigen die „Patriotischen Phantasien," eine Sammlung von Aufsätzen höchst mannigfaltigen Inhalts, wovon drei Teile in der Zeit von 1774—1778 erschienen. Übrigens wird Möser von Roscher der größte deutsche Nationalökonom des achtzehnten Jahrhunderts genannt.

Der Königsberger Joseph Görres (1775—1847) war in seiner Jugend ein entschlossener Parteigänger der französischen Revolution, ein rücksichtsloser, wilder Bekämpfer der Pfaffenherrschaft und der Fürstenherrschaft. Monarchie ist ihm dasselbe wie Despotismus. Aber allmählich erkannte er die großen Schattenseiten der Revolution, den grenzenlosen französischen Eigennutz. In seinem „Roten Blatt," später „Rübezahl" benannt, sagt er den fränkischen Republikanern mannhaft die Wahrheit über ihre Schandtaten, stellt er die französische Regierung bloß, die das linke Rheinufer für einen Menschenabschaum ausgenutzt habe, ins deutsche Land eine Menge von Schwachköpfen, Gaunern, Räubern, Spitzbuben, Bestechern und Erpressern hineingesandt habe. Im Herbst 1799 weilte Görres als Führer der rheinischen Patrioten in Paris, um dem Ersten Konsul eine Adresse zu geben, worin er gebeten wurde, die westlichen Rheinlande über ihr künftiges Schicksal zu beruhigen. Bonaparte antwortete, die Lande könnten auf die Gerechtigkeitsliebe der französischen Regierung zählen, er werde ihr Wohl nie aus den Augen verlieren. Aber Görres kehrte enttäuscht heim und wandte sich von der Politik ab. Er wurde Gymnasiallehrer und schrieb fortan über Kunst und Wissenschaft. Als im September 1802 die rheinischen Departements den französischen gleichgestellt wurden, gaben die rheinischen Patrioten die Hoffnung auf eine Änderung der Zustände des Rheinlandes auf. Görres tritt als politischer Publizist erst wieder auf den Plan,

als der große Befreiungskampf Deutschlands gegen Napoleon im Gange ist. In seinem „Rheinischen Merkur" führte er von 1814—1816 die Feder, bei einer Reihe von Aufsätzen, die ihn als einen Publizisten von Kraft und Schwung zeigten, als einen politischen Schriftsteller von glühender Vaterlandsliebe, großem Freimut und großer Einsicht in die Gebrechen des Staatswesens seiner Zeit. Görres forderte eine organische Gliederung von Volk und Staat, aber er war von seltsamer Schwärmerei für das mittelalterliche Papsttum und das mittelalterliche Kaisertum erfüllt. Von seiner späteren publizistischen Tätigkeit ist hier Umgang zu nehmen. Nur das sei festgestellt, daß der Vorkämpfer der Freiheit vom Ende des achtzehnten Jahrhunderts in den vierziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts als Führer der ultramontanen Partei in München endete, wo er seit 1827 als Universitätsprofessor wirkte. Die Ideale seiner Jugend hatte er preisgegeben; er war ein reaktionärer Fanatiker und verschrobener Mystiker geworden. Zu den politischen Aufklärern, zu den Vorkämpfern des liberalen Geistes kann nur der junge Görres gerechnet werden.

Gotthold Ephraim Lessing aus Kamenz in der Oberlausitz (1729—1781) sah die Hauptaufgabe der Deutschen darin, ihre literarische Kultur zu reformieren, sie selbständig zu machen, und die konfessionelle Unduldsamkeit daheim zu beseitigen. Er hielt dafür, daß die Deutschen noch keine Nation seien, aber er wollte, daß sie es würden. Damit sie es werden können, will er zuerst die Geistesfreiheit, dann die politische Freiheit; für diese ist ihm jene die Vorbedingung. Was Lessing als Kritiker und Dichter für die Aufklärung seines Volkes wirkte — um das zu bezeichnen, sei nur an seine theologischen Streitschriften und an seinen „Nathan den Weisen" erinnert. Neben ihm sei genannt Friedrich Nicolai (1723—1811), der

Popularphilosoph und eifrige Aufklärer, der an der Spitze der Berliner „Gesellschaft der Freunde der Aufklärung" stand, und als Buchhändler durch seine „Allgemeine deutsche Bibliothek" die Aufklärung in weite Kreise trug.

Johann Gottfried Herder aus Mohrungen in Ostpreußen (1744—1803) ist der einzige von den deutschen Klassikern — wenn man ihn diesen zurechnen will —, der politische Gedanken in wissenschaftlicher Form vertritt. Vor allem zeigen seine 1784 erschienenen Ideen zur Geschichte der Menschheit seine Grundgedanken: das Göttliche im Menschengeschlecht ist Bildung zur Humanität, und die Menschheit ist einer unendlichen Vervollkommnung fähig. Hiervon ausgehend, fordert Herder als Politiker, daß alle Kräfte des einzelnen und alle Volkskräfte zu harmonischer Entfaltung gebracht werden. Auch will er in den Deutschen den Nationalgeist erwecken; insofern ist er nicht nur der Apostel der Humanität, sondern auch der Vertreter der Nationalität. Er denkt liberal insofern, als er, wie gesagt, freie Bahn für die individuelle Entwicklung fordert. Nicht zu vergessen, daß er mit manchem kräftigen Worte seine Landsleute geißelte. „Unser Grundfehler," sagte er, „ist die gleichgültige Gutmütigkeit, d. h. die duldsam träge Eselei. Wir zeichnen an, womit sich andre Nationen beschäftigen, raisonnieren auch für und wider und damit genug. . . Wir bleiben, die wir waren; wenn man uns verlacht und auslacht, ja, wenn man uns verspottet und verachtet, danken wir untertänig und lachen mit."

Wolfgang Goethe (1749—1832), geboren zu Frankfurt am Main, gehört hierher als Großer der unpolitischen deutschen Kultur. Der politische Sinn in ihm war schwach, wenngleich viele seiner Dichtungen wertvolle politische Wahrheiten enthalten, und in seinem „Wilhelm Meister" sogar der Plan zu einer idealen Volkserziehung

zu finden ist. Für Goethes Kraftlosigkeit im Politischen ist sein Verhalten gegenüber der Willkürherrschaft Napoleons des Ersten bezeichnend. Zwar äußerte er — so zu dem Geschichtsschreiber Luden —, daß ihm die großen Ideen Freiheit, Volk, Vaterland am Herzen lägen; aber er war vom ästhetischen Bildungstriebe beherrscht, dafür, daß ihm die Politik wirklich am Herzen und nicht nur post festum im Sinne gelegen habe, fehlen die Beweise.

Anders der Marburger Friedrich Schiller (1759 bis 1805). Er war nicht zufrieden mit der politischen Welt, worin er lebte, und er gab seinem Drange nach Weltverbesserung, nach politischer Freiheit und Volksglück, einen mächtigen, seine Zeitgenossen und seine Nachwelt tief ergreifenden und begeisternden Ausdruck. Da sind mit ihrem politischen Inhalte seine Dramen: Die Räuber, Kabale und Liebe, Fiesco, Don Carlos, Die Jungfrau von Orleans, Wallenstein und Wilhelm Tell, besonders dieser von unermeßlicher Wirkung. Schiller war in der schönen Literatur überhaupt der glänzendste, hehrste Apostel der Freiheit, die die Anhänger des neuen Geistes für die Staatsangehörigen forderten. Sein ist das Wort vom Mannesstolz vor Fürstenthronen. Sein das andre: „Politische und bürgerliche Freiheit bleibt immer und ewig das Heiligste aller Güter, das würdigste Ziel aller Anstrengungen und das große Zentrum aller Kultur —“ (S. Briefe von Schiller an den Herzog Friedrich Christian von Schleswig-Holstein-Augustenburg über ästhetische Erziehung.) Daß der so denkende sich in seiner reifsten Manneszeit von der Politik so fern wie möglich hielt, beruhte in seiner besonderen Dichternatur. „Es läßt sich,“ schreibt er am 4. November 1795 an Herder, „beweisen, daß unser Denken und Treiben, unser bürgerliches, politisches, religiöses, wissenschaftliches Leben und Wirken wie die Prosa der Poesie entgegengesetzt ist. Diese Über-

macht der Prosa in dem Ganzen unsres Zustandes ist, meines Bedünkens, so groß und so entschieden, daß der poetische Geist, anstatt darüber Meister zu werden, notwendig davon angesteckt und also zugrunde gerichtet werden müßte. Daher weiß ich für den poetischen Genius kein Heil, als daß er sich aus dem Gebiet der wirklichen Welt zurückzieht . . ." Aber über das, worauf es hier ankommt, über den politischen Freisinn Schillers, wie könnte darüber ein Zweifel bestehen!

Wir haben nun die Entwicklung des neuen Geistes durch vier Jahrhunderte verfolgt und können, als Ergebnis der Vorgeschichte des Liberalismus in der Theorie, für den bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts herangewachsenen Liberalismus folgendes feststellen.

Oberster Leitsatz für den Liberalismus ist das Individualitätsprinzip oder der Individualismus, das heißt die Lehre: der Staatszweck ist die Förderung des einzelnen, die Entwicklung und harmonische Ausbildung aller seiner Fähigkeiten zum Vollgenuß des Lebens, wozu alle einzelnen gleichberechtigt sind. (Gegensatz: das Sozialprinzip, der Antiindividualismus oder Sozialismus.) Damit der Individualismus durchgeführt werden kann, muß im Staate Rechtsgleichheit herrschen, muß der Staat ein Rechtsstaat sein. Der Rechtsstaat aber, der Gegensatz des Staates der absoluten Fürstengewalt, wo der einzelne sich in allen Dingen den Geboten der allweisen Regierung unbedingt zu fügen hat, der Rechtsstaat besteht am sichersten unter der Herrschaft einer gemischten Verfassung, wo Fürst und Volk sich in die Staatsgewalt teilen, und wo die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt, in den Personen oder in den Körperschaften, voneinander getrennt sind. Auch im Wirtschaftsleben der

Staatsangehörigen ist die individuelle Freiheit das Heil, oder für jeden die Bedingung, zu seinem natürlichen Recht zu kommen. Der Staat soll in wirtschaftlichen Dingen die Natur walten lassen; er hat im wesentlichen nur für die Freiheit des Verkehrs und eine gerechte Besteuerung zu sorgen. (Gegensatz: der Merkantilismus.) Mithin: der Liberalismus will, zum Vorteil aller, die Beseitigung der Bevormundung der Bürger vom Staate und die wirtschaftliche Freiheit. Aber die wirtschaftliche Übermacht der Begüterten über die Unbegüterten zieht er noch nicht in Betracht; denn er erwartet von der Einführung des Individualismus in die Staatspraxis zwar nicht die Beseitigung der Unterschiede von arm und reich, wohl aber, daß die einzelnen zu dem Lebensgenuß gelangen werden, der ihrer Eigenart angemessen sei. Ja, vom Individualismus hoffen die Liberalen im Beginn des neunzehnten Jahrhunderts den sozialen Frieden!

2. Vorgeschichte des deutschen Liberalismus in der Praxis

Um recht zu verstehen, wie sich der heranreifende neue Geist vom Beginn des Zeitalters der Reformation bis zur Auflösung des alten Reiches in der deutschen Staatspraxis geltend machte, blicken wir, das Wesentliche aufsuchend, zunächst in die Zeit der germanischen Urfreiheit, und dann in die Vorzeit unsrer neuern Zeit, ins deutsche Mittelalter.

In der Zeit der germanischen Urfreiheit gab es keine allgemeine Volksfreiheit, sondern neben den Freien oder Bevorrechtigten gab es die weit größere

Menge der Unfreien oder Rechtlosen. Später sonderten sich die Freien in Adalinge oder Edelinge — sie waren im Besitz eines Allods, eines nach dem Recht der Erstgeburt vererbten Freiguts —, und in Gemeinfreie, ein Stand, der sich aus freigewordenen Hörigen bildete. Aus den Adalingen entstand in der Folge der hohe Adel, aus den Gemeinfreien der niedere. Die Unfreien waren entweder zins- und dienstpflichtige Hörige oder Schalke, Sklaven, ein Stand, der ursprünglich aus Kriegsgefangenen gebildet wurde. Die Sklaven standen in den altgermanischen Rechtssatzungen auf einer Stufe mit den Tieren; der Herr konnte alles mit ihnen machen, sie verkaufen, mißhandeln, töten — Rechtsschutz gab es nur für die Freien. Die Hörigen waren insofern besser daran, als sie von den Allodbesitzern oder Grundeigentümern, für gewisse Dienste und Abgaben, Land zur Bebauung oder Nutznießung bekamen. Daraus entstand später, im Gegensatz zum Allod, das Feod oder Lehensgut, worauf das Feudalwesen oder Lehnswesen beruhte. Hörige konnten nur zugleich mit ihrem Grundstück verkauft werden, und sie hatten mit der Erwerbsmöglichkeit auch die Möglichkeit, sich aus der Knechtschaft loszukaufen; doch trat von den Nachkommen eines freigewordenen Hörigen erst das dritte Geschlecht in alle Rechte der Freien ein. Vor Gericht mußten sich die Hörigen, wie die Sklaven, von einem Freien vertreten lassen. Aber die Unfreien hatten von ihren Klagen nichts zu hoffen, weil es Rechtsgrundsatz war: Einem Knecht, der seinen Herrn eines Verbrechens zeiht, darf nicht geglaubt werden. Im ganzen: nur die Freien durften Waffen tragen, nur sie hatten Sitz und Stimme in der Volksversammlung, nur sie konnten Ankläger, Zeugen und Richter sein, nur sie konnten das Priesteramt bekleiden; das eigentliche Volk dagegen war zu nichts anderm da, als zu

schweren Arbeiten und Entbehrungen, zu hohen Abgaben und Fronden, zu Mühsal und zur Mißhandlung. Wie mehrere Allode als freie Vereinigung eine Mark oder Gemeinde bildeten, so bildete eine Anzahl von Gemeinden einen Gau. In diesem wurde über die öffentlichen Angelegenheiten öffentlich, unter freiem Himmel, an geheiligten Orten, in der Versammlung der Freien beraten und beschlossen, und da wurden auch zur Führung des Heerbannes, der aus den Allodbesitzern und ihrem Gefolge bestand, Herzoge gewählt, unter denen, die durch Besitz, Mut oder Kriegsruhm hervorragten. Die Rechtspflege war anfänglich in den Händen der Priester, später wählten die Freien unter sich die Richter, und der Graf saß dem Gerichte vor. Das Rechtsverfahren war ein Anklageprozeß. Man folgte der uralten Regel: Wo kein Ankläger, kein Richter. Zumeist kam es auf den Eid an, den der männliche Angeklagte unter Anrufung eines Gottes auf den Griff oder die Scheide des Schwertes abzulegen hatte. Dann die Eideshelfer, die als Freunde des Angeklagten vor Gericht seinen Eid bekräftigten, um seine Glaubwürdigkeit zu bestätigen und ihm das öffentliche Vertrauen wieder zuzuwenden; man denke an unsre heutigen Leumundszeugen. Endlich — wenn Eideshelfer fehlten — die Gottesurteile, der gerichtlich angeordnete Zweikampf, wobei angenommen wurde, daß die Gottheit dem Unschuldigen den Sieg verleihen werde. Die Gottesurteile bestanden auch in Wasserproben oder Feuerproben. Zum Beispiel: wer einen Ring aus siedendem Wasser mit heiler Hand herausholte, galt für unschuldig. Sehr schwer waren die Rechtsstrafen. Unfreie, die etwas Erhebliches begangen hatten, wurden verstümmelt oder getötet. Der Tat überwiesene Freie erlitten Tod oder Körperstrafe nur dann, wenn sie das Gemeinwesen unmittelbar geschädigt hatten, zum Beispiel durch Ermordung

eines Heerführers oder durch Landesverrat. Sonst büßten sie der Familie des Geschädigten mit Sühnegeld, dem Wergeld, oder mit einer Sühnegabe, die aus Kühen bestand. Zum germanischen Strafrecht gehörte auch das Faustrecht oder Fehderecht. Es beruhte auf der uralten Blutrache, wobei das Rechtsverhältnis als ein Friedensverhältnis aufgefaßt wurde. Der Rechtsbrecher war Friedensbrecher. Wenn der vom Friedensbruch betroffene sein Recht nicht beim Gericht suchen wollte, durfte er mit seiner Sippe gegen den Rechtsbrecher Fehde (Faida) erheben, um sich selbst Recht zu verschaffen, das heißt: den Bruch des Rechtsfriedens mit dem Blute des Friedensbrechers zu sühnen. So beschaffen war das altgermanische Rechtswesen im wesentlichen bis zum Ende der Karolingerzeit, bis zum Ende des neunten Jahrhunderts.

Wir kommen zum deutschen Mittelalter und halten uns da an die Einteilung: die karolingische Zeit, die Zeit der Könige und Kaiser aus dem sächsischen Hause, die Zeit der salisch-fränkischen Könige und Kaiser, und die Zeit vom Beginn der Hohenstaufenherrschaft bis zum Ausgange des Mittelalters, der Regierung des Habsburgers Maximilians des Ersten.

Die karolingische Zeit, als Zeit der deutschen Karolinger, begann im Jahre 843 mit der Gründung des deutschen Reiches und des deutschen Königtums durch die Teilung des fränkischen Reiches. Ein Enkel Karls des Großen, fortan Ludwig der Deutsche genannt, wurde da durch die Zuweisung von Ostfranken, oder fast des ganzen Gebiets zwischen Rhein und Elbe, der erste deutsche König. Diese Staatsgründung trat ein, nachdem in den früheren Jahrhunderten die Unzahl kleiner germanischer Stämme durch die Kriege gegen die Römer, die germanische Völkerwanderung und das Bedürfnis nach

Einigung, zu wenigen seßhaften Hauptstämmen geworden waren, den Franken, Sachsen, Schwaben, Baiern und Lothringern. Nun, seit der Mitte des neunten Jahrhunderts, steht in der Mitte Europas das deutsche Volk, unter dem in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts der Angelsachse Winfried, genannt Bonifacius, die christliche Kirche gegründet hatte, steht inmitten Europas das deutsche Volk als die Kulturmacht des Erdteils da, von römischer Kultur angetan, doch von starker Eigenart — auf die Zeit der römischen Kulturwelt folgt die Zeit der christlich-germanischen. Die deutschen Karolinger sterben im Jahre 911 mit Ludwig dem Kinde aus; nun wird das deutsche Königtum ein Wahlkönigtum, durch die Wahl Konrads des Ersten von Franken.

Was für Zustände in Deutschland unter den Karolingern überhaupt? Der Staatsgedanke Karls des Großen, der über Germanen und Romanen herrschte, war gewesen: die Einheit der abendländischen Christenheit, gestützt auf die kirchliche und politische Einheit Deutschlands. Um diesen Gedanken zu verwirklichen, ging er mit großer Umsicht und Tatkraft vor. Er zeigte einen gewissen Liberalismus, indem er zum Hofdienste und dessen Vorrechten auch Freigelassene zuließ, weshalb sein Königtum in der Masse des Volkes viele Anhänger hatte. Die politische Hauptsache aber war ihm dabei, wie bei seinem Kriegsgefolge, die Ausbildung des Lehnswesens im monarchischen Sinne, des Lehnswesens, das sich auf den Gedanken gründete: da die königliche Macht ein unmittelbarer Ausfluß der göttlichen Macht ist, hat der König das Obereigentumsrecht an allem Grund und Boden. Das Lehen, das der aus der Völkerwanderung hervorgegangene Waffenadel und der neue Hofadel meistens auf Lebenszeit bekamen, verpflichtete

zum Kriegs- oder Heeresdienst und zum Hofdienst. Natürlich, daß der Heeresdienst der Gemeinfreiheit großen Abbruch tat. Weil nämlich die besitzlosen Freien sich nicht selbst ausrüsten, noch auch drei Monate lang sich selbst verpflegen konnten, wurden sie waffenlos und untertänig, wogegen der Waffenstand ein bevorzugter Stand wurde. Auch wurde die Gemeinfreiheit vermindert durch „den frommen Knechtssinn unzähliger freier Leute, die sich und ihr Eigentum der Kirche schenkten und es als Kirchengut zurückempfingen, um es als Zinsbauern der geistlichen Stifte zu bebauen." *Karls des Großen Finanzen* bestanden in seinen Einkünften aus den Krongütern, aus den Lehensabgaben oder den Feudalabgaben der Vasallen, aus den königlichen Zöllen, womit der Handel belastet war, aus dem Staatsanteil an den Strafgeldern und den Erträgen aus dem fiskalischen Erbrecht. Dazu kam: Karl der Große führte die Steuern ein, indem er die freiwillige Abgabe an Vieh und Feldfrüchten, die die germanischen Stammeshäupter seit unvordenklicher Zeit bekamen, in eine feste jährliche Schuldigkeit umwandelte. *Die Rechtspflege* brachte Karl unter die unmittelbare königliche Leitung. Die Richter, Schöffen genannt, wurden zwar von der Versammlung der Freien gewählt, aber königliche Beamte beeinflußten die Wahlen, und sie waren Vorsitzer und Beaufsichtiger der Gerichte, und in gewissen Fällen Richter. Das Geschworenengericht blieb bestehen. Im ganzen: eine Rechtspflege unter der Vormundschaft der königlichen Gewalt, mit einer Öffentlichkeit, die beschränkter war, als sie früher gewesen war, und mit Strafverschärfungen, da nun auch die Freien an Leib und Leben gestraft wurden. Unter solchen Umständen war es mit der Souveränität der Volksversammlung der Freien, dem *Maifeld*, das im Frühjahr und im Herbste zusammentrat, nichts mehr. Die Allodbesitzer und die Feod-

besitzer, die da kamen, um Gesetze anzunehmen, und zu bestätigen — siehe da die Vorläufer der spätern Reichsstände! — sie waren in den Händen der königlichen Beamtenschaft. Karl der Große brachte also die königliche Macht zu hohem Ansehen; aber unter seinen Nachfolgern, in dem karolingischen deutschen Reiche, sank sie durch das Emporkommen des Adels, der wie der Klerus Steuerfreiheit erlangte, und zu einer erblichen Lehensaristokratie wurde. Nun, wo die königlichen Vasallen zu nach der Landeshoheit strebenden Dynasten wurden, waren die aufblühenden Städte die Zuflucht für die Gemeinfreiheit. Wie verhängnisvoll für das Königtum, daß die Nachfolger Karls des Großen, zur Hebung des Kriegswesens, das Herzogtum, das er abgeschafft hatte, wiederherstellten, daß sie den Herzogen, den mit dem Grenzenschutz betrauten Grafen und andern Großen eine erbliche Gewalt einräumten! Dadurch entstand im deutschen Reiche eine hohe Aristokratie, die mächtiger und mächtiger wurde, deren Glieder in ihrem Rechtsgebiet oder in ihrem Territorium — da ist der Anfang der deutschen Kleinstaaterei — den Partikularismus ausbildeten, die Sonderstellung im öffentlichen Recht und im Privatrecht, gegenüber dem gemeinen Landesrecht und dem gemeinen Reichsrecht. Dadurch, daß der Territorialadel sich freiwillig dem Reichsoberhaupt unterordnete, um die Reichseinheit nicht ganz preiszugeben, dadurch oder dabei wurde das deutsche Königtum zum Wahlkönigtum. Zur Regelung des Wahlkönigtums kam es erst im vierzehnten Jahrhundert, unter Kaiser Karl dem Vierten. Was Handel und Gewerbe in der Karolingerzeit angeht, so fehlte für sie die Grundbedingung, die bürgerliche Freiheit. Die Gewerbe hatten ihre Stätte in den Klöstern, und an den kirchlichen Festen fanden ihre Erzeugnisse Absatz

auf den Märkten oder Messen, die bei den geistlichen Stiften abgehalten wurden. Die Klöster bekamen Zoll- und Münzvorrechte — so wurde der Grund bereitet, worauf sich *städtische Gemeinschaften* bilden konnten. Solche bildeten sich auch an den Hauptverkehrspunkten — man denke an Magdeburg, Erfurt, Regensburg und Köln! — und bei den königlichen Pfalzen und Landhäusern. Zur Zeit Karls des Großen war der Binnenhandel meistens Hausierhandel, und der Außenhandel, der Handel im Grenzverkehr, meistens Tauschhandel. Karl förderte den Handel durch tatkräftiges Vorgehen gegen die Räuberbanden, durch Erleichterung der Binnenschifffahrt durch Brückenbauten, und durch Verordnungen gegen den Unfug, den die Großen durch Auflegung von Zöllen trieben. Nicht zu vergessen, daß der große Frankenkaiser auch die *Landwirtschaft* eifrig förderte. Er munterte dazu auf, Wälder auszuroden, und er überließ den Rodern einen großen Teil des gewonnenen Landes als zinstragendes Eigentum. Er suchte durch Gesetze und Verordnungen den Ackerbau und die Viehzucht zu heben. Auf seinen Krongütern richtete er Musterwirtschaften ein, und der Weinbau am Rhein wurde durch seine Fürsorge veredelt und erweitert. Und *die Kirche* in der Karolingerzeit? Karl der Große gab ihr die materiellen Grundlagen durch die Schenkung des Grundes, worauf Kirche und Klöster standen, durch die Einführung des Zehnten, der „eifriger gepredigt wurde als das Evangelium" und im ganzen Frankenreich Staatsgesetz war, und dann durch die Belehnung der Bischöfe und Äbte mit Land und Leuten. Die Kirchengüter waren immun, aber heerbannpflichtig. Von Anfang an war die Kirche, die nach römischem Rechte lebte, von Rom abhängig; auf der deutschen Synode im Jahre 743 schwuren die deutschen Bischöfe dem Papste Gehorsam.

Im ganzen kann von der Karolingerzeit Deutschlands gesagt werden: Königtum und Priesterschaft standen da zum Schaden der Gemeinfreiheit, doch auch zum Vorteil der Kultur zusammen. Unter Karl dem Großen, unter seinem Schutze, entstand in Deutschland eine neue Bildung, eine neue Kultur.

Die Zeit der Könige und Kaiser aus dem sächsischen Hause währt ungefähr ein Jahrhundert, von 919—1024. Da war der erste Fürst, Heinrich der Erste, der Vogler oder Finkler genannt (919—936), verdienstvoll durch die Stärkung des Städtewesens und des Bürgertums. Heinrich gründete den deutschen Mittelstand, indem er den Städtern, die meistens aus dem Stande der Hörigen und Leibeigenen herkamen, die Rechtsfähigkeit verlieh, die Bahn zur bürgerlichen Freiheit öffnete. Auch verlieh er den Städten das Münzrecht und gebot, Volksversammlungen und alle größern Feste in der Stadt zu veranstalten. Überdies gab er für die Ummauerung und Befestigung der Städte das Beispiel. Sein Sohn Otto der Erste, der Große (936—973), nahm im Jahre 962 zu Rom die römische Kaiserwürde wieder auf, die von nun an am deutschen Königtum haftete — Heiliges römisches Reich deutscher Nation —, dergestalt, daß in der Reichsverfassung die Erblichkeit der Krone die Grundlage der Kaisermacht war. Die sächsische Kaiserdynastie überhaupt war rastlos bemüht, die Kultur Deutschlands zu heben; ihr Liberalismus trat besonders darin zutage, daß sie viel zur Milderung der alten Standesunterschiede beitrug.

In der Zeit der Könige und Kaiser aus salisch-fränkischem Hause, wieder ein Jahrhundert (1024—1125), ist der hervorragendste Fürst Heinrich der Dritte (1039—1056), weil er die Kaisermacht durch die Unterwerfung unbotmäßiger Her-

zoge, durch Herstellung des Landfriedens und durch kräftiges Auftreten gegen die römische Kurie zu hohem Ansehen brachte. Sein Enkel Heinrich der Vierte (1056 bis 1106) hatte zum gewaltigen Gegner Gregor den Siebenten (1073—1085), den Papst, der der katholischen Kirche die Grundlagen gab, auf denen sie heute noch ruht. Als Kardinal hatte er den Papst Nikolaus den Zweiten zur Errichtung des Kardinalskollegiums zum Zwecke der Papstwahl bewogen; dadurch verlor der römisch-deutsche Kaiser für die Papstwahl das Bestätigungsrecht. Als Papst tat Gregor dies: er brachte die Lösung der Kirche vom Staate zuwege, durch das Verbot des geistlichen Ämterkaufs, der Simonie, durch das Verbot, Kirchenämter von Landesfürsten zu besetzen (Laieninvestitur), durch das Gebot der Ehelosigkeit der Priester (Zölibat), und durch die Festsetzung, nur vom Papste berufene Konzilien seien rechtmäßig und gültig, mit dem Vorbehalt der Unterordnung ihrer Aussprüche unter die päpstliche Machtvollkommenheit oder Genehmigung. Dazu kam noch, daß Gregor Bann und Interdikt zu scharfen kirchlichen Waffen machte. Die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe hatten bei ihrer Einsetzung dem Papste den Lehnseid zu leisten, und er hielt sie durch seine Legaten bei ihrer Pflicht. Nicht zu vergessen die Reform des Mönchswesens, wodurch sich der Papst auch in Deutschland ein stehendes geistliches Heer schuf. Kurz, Gregor stellte die kirchliche Macht auf so feste Grundlagen, daß sie für die Kaisermacht des Mittelalters unüberwindlich war. Den Investiturstreit beendete übrigens erst das Wormser Konkordat vom Jahre 1122, wonach die Wahl der Bischöfe und Äbte für Deutschland in Gegenwart des Kaisers oder seines Vertreters zu geschehen hatte, die kaiserliche Belehnung mit dem Szepter der Weihe vorausgehen mußte. — Was die politischen Einrichtungen in der salisch-fränkischen

Zeit betrifft, so ist folgendes wesentlich. Das von den Großen erwählte Reichsoberhaupt vertauschte den Königstitel bei der Krönung in Rom mit dem Kaisertitel. Die Reichstage — unter Otto dem Großen waren sie zuerst aufgekommen, anfangs unregelmäßig einberufen, später regelmäßig —, die Reichstage stellten unter Teilnahme der Reichsfürsten die obersten Grundsätze für die Reichsverwaltung und die Entscheidungen der Reichspolitik fest. Dem Kaiser standen am nächsten die Reichsprälaten und die Reichsbarone. Unter den letztgenannten standen die Herzoge obenan, unter den Reichsprälaten hatten wegen ihrer Macht die höchsten Stellen die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier. Außer diesen Großen gab es eine Unzahl weltlicher und geistlicher Herren von größerer oder geringerer Macht. Als politisches Element, das nach Selbständigkeit rang, stand den Großen das Stadtbürgertum gegenüber. Das Reichsheer zerfiel in sieben Harste oder Heerschilde. Das war die bunte, schwerfällige Verfassung des Reiches in der Zeit vom elften bis zum zwölften Jahrhundert.

Die Zeit vom Beginn der Hohenstaufenherrschaft bis zum Ausgange des Mittelalters, der Regierung des Habsburgers Maximilians des Ersten, umfaßt beinahe vier Jahrhunderte. Über ein Jahrhundert, von 1138—1254, herrschen die Hohenstaufen, ein hochbegabtes Herrschergeschlecht, unter dem unser mittelalterliches Kulturleben zur vollen Blüte kommt. Hervorragende Hohenstaufen waren Friedrich der Erste Barbarossa, 1152—1190, Heinrich der Sechste, 1190—1197, und Friedrich der Zweite, 1215—1250. Von 1256—1273 dauert das Interregnum, „die schreckliche kaiserlose Zeit." Danach, von 1273—1347, wird das deutsche Reich von Kaisern aus mehreren Häusern beherrscht; der erste von ihnen ist Rudolf von Habsburg,

1273—1291. Mit Karl dem Vierten, 1347—1378, beginnt die Herrschaft der Kaiser aus luxemburgisch-böhmischem Hause; deren letzter ist Sigismund, 1410—1437. Es folgt im Jahre 1438 das Haus Habsburg, dem eine Herrschaft von mehr als drei Jahrhunderten beschieden sein sollte. Zu diesem Hause gehören im fünfzehnten Jahrhundert Friedrich der Dritte, der letzte in Rom gekrönte Kaiser, 1490—1493, und Maximilian der Erste, „der letzte Ritter," 1493—1519.

Wie beschaffen war das deutsche Staatswesen in dieser ganzen Zeit des späten Mittelalters? Wie stand es da um die Reichsverfassung und das Rechtswesen, um das Bürgertum und das Städtewesen, und um den Bauernstand?

In der *Reichsverfassung* war bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts wesentlich *die Abhängigkeit des Herzogtums vom Königtum*. Bis dahin traten auf den kaiserlichen Reichstagen und Hoftagen als Stände auf: die Herzoge, die Markgrafen, die Pfalzgrafen, die Burggrafen, die Reichsbischöfe, Reichsäbte und alle andern königlichen Vasallen. Unter diesen *Reichsständen* hatte sich im elften Jahrhundert der Unterschied herausgebildet: zwischen der höheren Klasse, den Fürsten, und der niederen Klasse, jenen Reichsständen, die entweder eine Herrschaft von geistlichen oder weltlichen Fürsten als Lehen hatten, oder Dynasten waren, freie Herren auf ihren Höfen. Zum Fürstenstande gehörten: der römische Kaiser und sein Haus, der Patriarch von Aglai, die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Äbtissinnen, der Reichskanzler, die Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen und Grafen. Später, als *die Landesherrlichkeit* aufkam — merkenswert: in den Friderizianischen Erlassen von 1220 und 1232 wurden sämtliche Große, auch die Bischöfe, die keine Erblichkeit hatten, als

domini terrae bezeichnet —, später, als die Landesherrlichkeit der bisherigen Statthalter des Königs aufkam, schieden sich die oberen Reichsstände in unmittelbare oder solche, die ihr Land unmittelbar vom Kaiser zum Lehen hatten, und in nichtunmittelbare oder solche, die zwar als Herzoge Lehnsträger des Kaisers waren, aber ihre höchste Macht unmittelbar vom König hatten. Auf den Reichstagen erschienen seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts auch Vertreter der Reichsstädte. Da beriet der Kaiser mit den Reichsständen, und er erließ mit ihrer Zustimmung eine Reichssentenz. Seit 1338, wo sich die Kurfürsten zu Rense (Kurverein zu Rense) dahin einigten, jeden rechtmäßig gewählten deutschen König auch ohne päpstliche Krönung für den rechtmäßigen deutschen Kaiser anzusehen, seitdem bildeten die Kurfürsten tatsächlich ein besonderes Kollegium, so daß fortan in den Reichsgesetzen an erster Stelle von ihnen die Rede ist, dann von den Fürsten, Grafen, Herren und Städten. Durch das von Karl dem Vierten erlassene Reichsgrundgesetz Goldene Bulle (1356) wurde die Kaiserwahl förmlich den sieben Kurfürsten übertragen, den drei geistlichen, den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln, und den vier weltlichen, dem König von Böhmen, dem Pfalzgraf bei Rhein, dem Herzog von Sachsen-Wittenberg und dem Markgrafen von Brandenburg. Schließlich, am Ende des Mittelalters, werden an den Reichstagen die kaiserlichen Vorschläge in drei Kurien beraten, in der der Kurfürsten, der der geistlichen und weltlichen Fürsten, und der Reichsstädte. Der Kaiser verkündet die Beschlüsse des Reichstages im Reichstagsabschied. Hier ist der Versuche zur Reform der Reichsverfassung unter Friedrich dem Dritten und Maximilian dem Ersten zu gedenken. Daran war hervorragend beteiligt ein Mitglied der hohen Reichsaristokratie, der Erzbischof und Kurfürst

von Mainz, Berthold von Henneberg. Er verschaffte 1486 den Städten eine gesetzlich bestimmte Teilnahme an den reichsständischen Versammlungen. Auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1495 war er es, der die Erhebung einer allgemeinen Reichssteuer durchsetzte, deren Ertrag zur Erhaltung eines Reichsheeres dienen sollte. Ja, Berthold wollte ein durch ein reichsständisches Parlament beschränktes deutsches Königtum. Der Reichstag — auch das setzte der Kurfürst von Mainz zu Worms durch —, der Reichstag sollte am 1. Februar zusammentreten, er allein sollte über die Verwendung des Reichsschatzes entscheiden, ohne seine Zustimmung durfte der Kaiser keinen Krieg beginnen, und jede Eroberung sollte dem Reiche zufallen. Aber Maximilian ging auf die volkstümlichen Pläne Bertholds nicht ein. Der Reichstag von 1495, wo auch die Einsetzung eines Reichskammergerichts beschlossen wurde, wobei der Kaiser die oberste Leitung des Gerichtswesens verlor, dieser Reichstag trug keine Frucht. Beim Tode Bertholds von Henneberg im Jahre 1504 war es mit den Hoffnungen auf eine politische Reform des deutschen Reiches vorbei.

Das Rechtswesen wurde natürlich durch die Umbildung der Reichsverfassung fort und fort beeinflußt; die Bildung des Herzogtums, das Feudalwesen, die Bildung der Territorien, die Entstehung der neuen Stände, durch all das verlor das öffentliche Recht (Leges, Kapitularien oder Königsgesetze) größtenteils, und das Privatrecht in vielen Teilen die Anwendbarkeit. Vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert blieben die alten Rechtgesetze in Geltung und wurden fortgebildet, meistens durch die Gewohnheit. Dadurch entstand der Partikularismus im Recht, und jemehr die Territorialbildung fortschritt, desto mehr trat an die Stelle des Stammesrechts das Territorialrecht. Daneben bestanden und ent-

wickelten sich das gemeine Recht des einzelnen Landes und das des Reiches, und dafür waren die Grundlagen die alten Leges und Kapitularien, die nationalen Anschauungen, Zustände und Bedürfnisse, die Entscheidungen der Könige und anderes mehr. Das gemeine Recht blieb national, bis nach dem Wiedererwachen der römischen Rechtsgelehrtheit in Italien, im zwölften Jahrhundert, das römische Recht auf das germanische abermals Einfluß bekam. Das erstemal hatte es ihn zur Merovingerzeit bekommen, zum zweitenmal bekam es ihn in der Zeit der Hohenstaufen. Die Wirkung der italienischen Renaissance des römischen Rechts auf das deutsche Recht war: in das deutsche Recht fanden die Grundzüge des römischen Rechts Eingang, und dadurch wurde das starre feudale deutsche Recht humaner oder liberaler. Für die Selbständigkeit unseres nationalen Rechts war es von Bedeutung, daß im dreizehnten Jahrhundert zwei Aufzeichnungen des mündlich überlieferten Rechts entstanden: der Sachsenspiegel des Schöffen Eike von Repgow und der Schwabenspiegel. Dieser enthielt das süddeutsche Landesrecht und Lehnsrecht, jener das norddeutsche. Freilich bahnten diese Aufzeichnungen nicht die Rechtseinheit an, sondern in dem mittelalterlichen deutschen Reiche blieb der Rechtszustand ein ungeheurer Wirrwarr; die Rechtsgewohnheiten der Stämme waren und blieben entscheidend. Was das Strafrecht betrifft, so blieb die althergebrachte Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens bestehen. Der Kaiser blieb höchster Gerichtsherr, und im Laufe der Zeit verliehen die Kaiser die Strafgerichtsbarkeit weltlichen und geistlichen Herren. Der höchsten Instanz, dem kaiserlichen Hofgerichte, saß als Vertreter des Kaisers der Pfalzgraf oder ein Hofrichter vor. Den niederen Gerichten war der Comes oder Vizecomes vorgesetzt, der eine Anzahl achtbarer Freien zu

Schöffen wählte und vereidigte. An den Landgerichten der Fürsten und Prälaten stand an der Stelle des kaiserlichen Bevollmächtigten der des Landesfürsten. Der Eid blieb das Hauptbeweismittel, und allmählich bekam er die Bedeutung des heutigen Zeugeneides. Das Zeugnis des Knechtes gegen den Herrn galt nur dann etwas, wenn es sich um ein Verbrechen gegen Kaiser und Reich handelte. Auch hielt man an den Gottesurteilen fest, an dem gerichtlich angeordneten Zweikampf, an den Feuerproben und Wasserproben. Die mittelalterlichen Strafen waren barbarisch. Was für eine Marterkunst, wie grauenhaft die Arten der öffentlichen Schändung, der Verstümmelung und Tötung der Verurteilten! Auch für verurteilte Freie wurde allmählich die Bestrafung an Gut, Ehre, Leib und Leben zur regelmäßigen Strafart. Bei den Fehmgerichten, die im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert große Macht hatten, war das Institut der Eideshelfer von entscheidender Bedeutung. Dann das Faust- und Fehderecht, das von Kaiser und Reich anerkannte Recht zur Selbsthilfe, in dem Falle, wo das Gericht, wie es meistens war, keine Hilfe gewährte. Im Landfrieden von 1187 wurde das Faustrecht in ein System gebracht durch die Vorschrift, der Beleidigte oder Geschädigte habe dem Beleidiger oder Schädiger drei Tage vorher Fehde anzukündigen; gewisse Personen wurden zu „besonderm Frieden" von der Fehde ausgenommen. Wie die Kirche bei den Gottesurteilen kirchliche Bräuche einführte, so führte sie beim Faust- und Fehderecht den Gottesfrieden (Treuga Dei) ein, indem sie gewisse Tage von der Fehde ausnahm, zur Bezeigung der Ehrfurcht gegen die Gottheit. Der Brecher des Gottesfriedens verfiel dem Kirchenbann, und schließlich, wenn er sich nicht daraus gelöst hatte, der Reichsacht. Den Rechtszustand Deutschlands im Mittelalter kennzeichnet das Wort: Raub ist keine

Schande. Mit Fug konnte ein italienischer Prälat im fünfzehnten Jahrhundert sagen: „Ganz Deutschland ist eine Räuberhöhle, und unter den Adligen ist der am berühmtesten, der der größte Räuber ist." Ja, erst unter Kaiser Maximilian dem Ersten, erst im Ausgange des Mittelalters kam es zu einem geordneten Rechtszustand, nicht sowohl durch den Ewigen Landfrieden von 1495, sondern durch die allgemeine Anwendung der Erfindung des Schießpulvers, wodurch an die Stelle des feudalen Heerwesens, des Heerbannes der Untertanen, die stehende Miliz oder das Söldnerheer trat, und damit die Möglichkeit gegeben war, dem Faustrecht ein Ende zu machen.

Das Bürgertum und das Städtewesen im Mittelalter — wie wichtig, den Boden zu kennen, auf dem ein neues Deutschland entstehen sollte! Das Wort Bürger hatte im vierten Jahrhundert der Gothe Ulfila der deutschen Sprache gegeben, als er bei seiner Bibelübersetzung das Wort πολιτης mit Baurgja, Burger wiedergab. Nach Barthold, dem Kulturhistoriker, liegt in dem Worte die ganze Entwicklung des Bürgertums: die erste bange Sorge und die kluge Vorsicht des sich verbergenden, Notstand und Bedrängnis, Wehrhaftigkeit des Geborgenen, behagliche Sicherheit, gegenseitige Verbürgung des Eigentums und des Rechts, endlich die höchste Steigerung und Verallgemeinerung des Begriffes als Staatsbürgertum. Das Bürgertum bildete sich im Gegensatz zum Feudalwesen, im Kampfe gegen den Adelsstand und den geistlichen Stand, und indem es die Feudalherrschaft einschränkte, stellte es sich als dritten Stand neben jene Stände und wurde allmählich der Hauptträger des Staatsgebäudes. Die Entwicklung des Städtewesens war um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts so weit vorgerückt, daß die meisten der namhaften heutigen Städte schon da waren. Die Bürgerschaft bestand anfänglich aus

königlichen Dienstleuten und fürstlichen und geistlichen Vasallen, später auch aus gemeinfreien Gutsbesitzern vom Lande, Hörigen, Ackerleuten und Handwerkern. Natürlich sonderte sich die Bürgerschaft in Stände; denn von bürgerlicher oder menschenrechtlicher Gleichheit wußte das Mittelalter nichts. In den Städten gab es die Patrizier oder die Geschlechter, die allein politische Rechte hatten, und die zinspflichtigen Gewerbsleute und Ackersleute, Schutzburger, Spießburger oder Pfahlburger genannt, die erst im Laufe der Zeit politische Rechte bekamen. Die Städte waren entweder Reichsstädte oder Landstädte. Die Reichsstädte waren reichsunmittelbar, standen unter der Hoheit und der Gerichtsbarkeit des Kaisers, der sie durch den Burggrafen, den Vogt und den Schultheißen regierte. Die Landstädte unterstanden der Hoheit eines weltlichen oder eines geistlichen Landesfürsten. Sie hatten nicht, wie die Reichsstädte, teil am Reichstag, sondern an dem vom Landesfürsten ausgeschriebenen Landtag. Doch erlangten sie, wie die Reichsstädte, mit der Zeit von ihrem Oberherrn durch Schenkung, Kauf oder Vertrag wichtige Hoheitsrechte, zum Beispiel die Gerichtsbarkeit, das Münzrecht und das Marktrecht. Diese Rechte wurden von dem aus den Geschlechtern gewählten Schöffenrat ausgeübt, der patrizischen Stadtverwaltung, die von dem Ratsmeister oder Bürgermeister geleitet wurde. Als im dreizehnten Jahrhundert die kaiserliche Macht verfiel, blühten die Städte auf; ihre Zahl, ihr Wohlstand wuchsen, und sie bildeten sich zu republikanischen Gemeinwesen aus. Letztes wurde bewirkt durch das demokratische Element der Städte, das die Altburger bekämpfte, durch die Zünfte, Innungen oder Gilden der Handwerker. Die Zünfte hatten anfänglich nur wirtschaftliche Zwecke; weil aber auf ihnen die städtische Wehrkraft beruhte, bekamen sie auch politische Macht: das

Bürgerrecht, den Mitgenuß am Gemeindevermögen, Amtsfähigkeit und anderes mehr. Ja in vielen Städten wurde das Stadtregiment ein Zunftregiment. Eine der wenigen Städte, wo sich das Patrizierregiment bis zur Reformationszeit erhielt, war Nürnberg. Die Städte, die mit ihrer Wehrkraft dem Patrizierübermut und dem Raubwesen des Adels kräftig entgegentraten, begannen im dreizehnten Jahrhundert, zum Schutze ihrer gewerblichen und händlerischen Angelegenheiten, Städtebündnisse zu schließen. Der mächtigste dieser Bünde war der 1241 gegründete norddeutsche Städtebund, die Hansa, die auf 85 Städte anwuchs. Die Gründung der Hansa, deren Macht im Innern und nach außen schon im vierzehnten Jahrhundert die Macht des Kaisers weit übertraf, darf als eine der großartigsten Taten des deutschen Bürgertums gerühmt werden.

Endlich: der Bauernstand, der vierte Stand im Mittelalter, er litt, besonders nach dem Ende der Hohenstaufenzeit, unter dem Feudalwesen, das ihm die Leibeigenschaft brutalerweise fühlbar machte. Die Entwicklung war gewesen: an die Stelle der altgermanischen freien Odalbauern waren allmählich die Zinsbauern oder Pächter getreten, und diese waren allmählich zur Hörigkeit herabgesunken. Die Landesherren hatten die freien Bauerngemeinden zu unterdrücken verstanden, ihnen die Reichsunmittelbarkeit genommen, die Bauern untertänig, zinspflichtig, hörig, leibeigen gemacht, und schließlich war die Leibeigenschaft mit all ihrem Druck in materieller und sittlicher Hinsicht beim Bauernstand die Regel, die Freiheit die Ausnahme. Bis ins siebzehnte Jahrhundert wurden die Bauern offiziell die armen Leute genannt.

So standen die Dinge in Deutschland am Ende des Mittelalters: auf allen Gebieten lagen die schweren Ge-

brechen des alten Reiches zutage, und ein neuer Geist, das Alte zerstörend, war im Aufstreben.

Die neuere Zeit, die dreihundertjährige Vorzeit des deutschen Liberalismus, betrachten wir auf den Stufen: Deutschland im Zeitalter der Reformation, Deutschland vom Ende des Reformationszeitalters bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, Deutschland im Zeitalter des erleuchteten Despotismus, Deutschland im Zeitalter der französischen Revolution und Napoleons des Ersten oder in der Zeit der Auflösung des alten Reiches.

Deutschland im Zeitalter der Reformation. Für die kirchenreformatorische, lutherische oder evangelische Bewegung war das Ziel die verfassungsmäßige Anerkennung der Kirchenspaltung, die rechtliche Gleichstellung der evangelischen Konfession mit der katholischen. Dieses Ziel wurde unter Karl dem Fünften, ungefähr in den Kämpfen eines Menschenalters, erreicht. Der Gang der Dinge war folgender. Auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1521 verteidigt Luther seine Lehre vor dem Kaiser; aber das Wormser Edikt verbietet alle Neuerungen. Fünf Jahre später, 1526, auf dem Reichstage zu Speier erlangen die Evangelischen einen der neuen Lehre günstigen Reichstagsabschied, 1529 jedoch beschließt der Reichstag zu Speier die strenge Durchführung des Wormser Edikts. Danach, 1532, der Religionsfriede von Nürnberg, wo den Protestanten bis zu einem allgemeinen Konzil, das in Jahresfrist berufen werden soll, freie Religionsübung zugestanden wird. Im Jahre 1541 verlängert der Reichstag zu Regensburg den Religionsfrieden, und 1555 kommt es zum Augsburger Religionsfrieden. Er war die Folge des Passauer Vertrags, womit 1552 der Schmalkaldische Krieg beendet worden war, wo Karl der Fünfte die reichs-

ständische Selbständigkeit der protestantischen Reichsfürsten und Reichsstädte hatte brechen wollen, wo er, gedrängt vom Papste, die kirchliche Einheit hatte wiederherstellen wollen. Im Augsburger Religionsfrieden bekamen die Landesherren und freien Städte, die zur augsburgischen Konfession gehörten, das Recht, in ihren Gebieten zu reformieren. Doch wurde den Katholiken der Vorbehalt zugestanden, daß geistliche Reichsstände, die protestantisch würden, ihr Gebiet und ihre Einkünfte verlieren sollten. Dem unterwarfen sich die Protestanten gegen die Deklaration: evangelische Untertanen geistlicher Reichsstände sollen ihre Religion behalten. Im folgenden Jahre, 1555, dankte Karl der Fünfte ab; er, durchaus ein Romane, war mit seinem Streben, die antipäpstliche Bewegung zu unterdrücken, gescheitert. — Anders des Kaisers Erfolg gegen die, die anknüpfend an die evangelische Reformbewegung, in Deutschland eine politische und soziale Reform herbeiführen wollten. Zunächst versuchte das der niedere Adel, die Reichsritterschaft, unter Führung Franzens von Sickingen; da sollte dem geistlichen Fürstentum ein Ende gemacht werden. Aber Sickingen fiel 1523, bald nach seiner vergeblichen Belagerung Triers, und in demselben Jahre starb auch der edle, staatsmännische Ulrich von Hutten, der mit Sickingen befreundet und mit ihm für die Reformation aufgetreten war. Die Unternehmung der Reichsritterschaft war zu Ende. Hiernach der Versuch der Bauern, eine politische Reform herbeizuführen, zugunsten ihres Standes die christliche Lehre von der Gleichheit und Brüderlichkeit auszunutzen. Erhebungen von Bauern gegen ihre weltlichen oder geistlichen Bedrücker hatten schon früher stattgehabt. Im Jahre 1471 gab es eine bäuerliche Erhebung in Würzburg, 1502 eine im Elsaß und 1514 eine in Württemberg. In der Reformationszeit

begann die Erhebung der Bauern im Jahre 1525 in Schwaben, in Franken und im Elsaß; sie erstreckte sich auch auf Norddeutschland, doch war sie dort weniger heftig als in Süddeutschland. Die Bauern hatten auf Luther ihre Hoffnung gesetzt; aber er, der sagte, „der gemeine Mann müsse mit Bürden überladen sein, sonst werde er zu mutwillig," er, der die Leibeigenschaft ausdrücklich guthieß, war nicht der Mann, von dem die aufständischen Bauern etwas zu hoffen hatten. Sie forderten in dem von Oberfranken ausgehenden Manifest von 1525 unter anderm: für die Gemeinden das Recht der Wahl und der Abberufung der Pfarrer, die Beschränkung des Zehnten auf den Kornzehnten und die Abschaffung des Viehzehnten, die Abschaffung der Leibeigenschaft, die Freigebung der Jagd und des Fischfangs, die Rückgabe der den Gemeinden widerrechtlich genommenen Wälder, Wiesen und Äcker, die Abschaffung oder Beschränkung der Gilten, Fronden und anderer Dienste, und die Reform des Gerichtswesens. Als die Bauern für diese wohlbegründeten, maßvollen Forderungen kein Gehör fanden, griffen sie zu den Waffen. Aber schlecht organisiert, wie sie waren, unterlagen sie den Landsknechtbanden der Fürsten. — Zu dem Mißerfolge der Reichsritter und dem der Bauern kam der Verfall der Hansa, die im dritten Jahrzehnt des sechzehnten Jahrhunderts unter Führung des Lübecker Bürgermeisters Jürgen Wullenweber einen großen Aufschwung genommen hatte, und deren Kraft nun, 1535, durch kaiserliche Einmischung gebrochen wurde. Über Wullenweber sagt Barthold, sein Ehrenretter: „Groß und eines schönen Lohnes wert war der Gedanke, für welchen er glühte, auf dem freien Bürgertum und dem freien Bauernstande des Nordens, auf dem Protestantismus die Macht des Vaterlandes zu erbauen."

Alles in allem — das Ergebnis des Refor-

mationszeitalters war: die Reformation brachte zwar für Deutschland keine politische Wiedergeburt; aber der Staat wurde durch die Kirchenspaltung über die Kirche erhoben, er wurde dem Papsttum und der Hierarchie gegenüber souverän, und er wurde gar zum Beschützer der neuen, evangelischen Kirche. Und dann: die Stände wurden insofern gleichgemacht, als die Geistlichen und die adligen Gutsbesitzer nicht mehr die Alleinberechtigten im Staate waren, sondern auch der dritte Stand neben seinen Pflichten fortan auch Rechte haben sollte, und Gelegenheiten, sich im Staatsdienst auszuzeichnen. Des weiteren: durch die Säkularisation vieler Kirchengüter und Klostergüter wurde ein besserer Betrieb der Landwirtschaft ermöglicht. Durch die Aufhebung vieler überflüssiger Feiertage wurde das weltliche Leben erweitert. Durch die Errichtung der Volksschulen und die Verbesserung der Stadtschulen wurde eine neue Zeit des Unterrichtswesens herbeigeführt. Wissenschaften, Künste und Gewerbe kamen auf dem Boden der neuen Freiheiten zu neuem Gedeihen.

Deutschland vom Ende des Reformationszeitalters bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, diese Zeit von ungefähr zwei Jahrhunderten wird etwa begrenzt durch die Abdankung Karls des Fünften und das erste Auftreten Friedrichs des Großen. Die Kaiser des Zeitraumes sind: Ferdinand der Erste, Maximilian der Zweite, Rudolf der Zweite, Matthias, Ferdinand der Zweite, Ferdinand der Dritte, Leopold der Erste — unter ihm unter den Reichsfürsten hervorragend Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst von Brandenburg —, dann Josef der Erste, und endlich Karl der Sechste, mit dem der Mannesstamm des Hauses Habsburg erlischt. Zwiefach das Unheil, das Deutschland in dem zweiten und im dritten Jahrhundert des habsburgischen Kaisertums widerfuhr: der Dreißig-

jährige Krieg und die Bedrängung durch Ludwig den Vierzehnten von Frankreich. Der Dreißigjährige Krieg, 1618—1648, war bis zum Ende des Jahres 1635 wesentlich ein Religionskrieg, ein Versuch des Hauses Habsburg, im Bunde mit dem Papsttum und mit Spanien, die kaiserliche Macht im Reiche zu erhöhen. Dann wurde aus dem Religionskrieg ein Eroberungskrieg Schwedens und Frankreichs auf deutschem Boden. Der ganze greuelvolle Krieg wurde 1648 durch den Westfälischen Frieden zu Münster und Osnabrück beendet, durch einen Frieden, dessen Bestimmungen im wesentlichen bis zur Auflösung des alten Reiches bestehen blieben. Die wichtigsten Bestimmungen waren: die Republik der Niederlande und die Schweiz werden als unabhängig anerkannt; für das wiederhergestellte Haus Rheinpfalz wird eine achte Kurwürde geschaffen; die Reichsstände bekommen (was sie tatsächlich längst hatten) in ihren Territorien die volle Landeshoheit und das Recht, mit auswärtigen Mächten Bündnisse zu schließen — wertlos die Klausel: nur nicht gegen Kaiser und Reich —; nicht der Kaiser, sondern die Reichsstände sollen über alle Fragen der Reichsgesetzgebung und der Reichsbesteuerung entscheiden, desgleichen über Krieg und Frieden; der Augsburger Religionsfriede wird bestätigt und auf die Reformierten erstreckt; Reichshofrat und Reichskammergericht werden aus Katholiken und Protestanten zusammengesetzt. Für das Reich waren die Folgen des Dreißigjährigen Krieges: eine ungeheure Einbuße an Gütern und Menschenleben — von etwa 16—17 Millionen im Jahre 1618 sank die Bevölkerung auf etwa 4 Millionen im Jahre 1648 —, mithin eine allerschwerste Schädigung des ganzen deutschen Kulturlebens, dazu die Ohnmacht der kaiserlichen Macht im Innern und nach außen, endlich die Auflösung des Hansa-

bundes, von dem nur Hamburg, Lübeck und Bremen noch zusammenstanden. Endgültig erzwungen war die Sicherung der Religionsfreiheit, was ganz Europa zugute kam. — Was dem Reiche von Ludwig dem Vierzehnten in der Zeit Kaiser Leopolds des Ersten (1658—1705) widerfuhr — hier die unvergeßlichen Tatsachen. Im Frieden zu Nymwegen (1678) trat der Kaiser Freiburg an Frankreich ab, im Frieden von Saint Germain en Laye gab der Große Kurfürst von Brandenburg fast alle seine Eroberungen in Pommern den Schweden heraus. In der Zeit von 1640—1683 nahm Ludwig dem Reiche Straßburg, Luxemburg und Trier, und das Reich hatte dagegen nur leere Proteste. Im Pfälzischen Erbschaftskriege (1688 bis 1697) die furchtbare Verheerung der Pfalz durch die Franzosen. Zuletzt der Friede von Ryswijk, wo Frankreich alle Reunionen, auch Straßburg, behielt, die anderen von ihm besetzten deutschen Gebiete zurückgab. Merkenswert, daß seit der Zeit Leopolds des Ersten, seit 1663, der deutsche Reichstag dauernd zu Regensburg tagt und von den Gesandten der acht Kurfürsten, der dreiunddreißig geistlichen und einundsechzig weltlichen Fürsten beschickt wird. Zu diesen kamen zwei Kurien der Prälaten, vier der Reichsgrafen und die Gesandten der einundfünfzig Reichsstädte. In Religionssachen war die Beratung getrennt — Corpus Catholicorum und Corpus Evangelicorum. Im Jahre 1692 schuf der Kaiser die neunte Kurwürde; sie wurde dem Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg übertragen, als dem Kurfürsten von Hannover. In demselben Jahre wurde August der Starke, Kurfürst von Sachsen, König von Polen, und am 18. Januar 1701 wurde Kurfürst Friedrich Wilhelm der Dritte von Brandenburg als Friedrich der Erste König in Preußen. Ein Lichtblick wenigstens in dem deutschen Reiche nach der Zeit Ludwigs des Vierzehnten: die Re-

gierung Friedrich Wilhelms des Ersten (1713—1740), des absoluten Preußenkönigs, der den Grund zur Größe seines Landes legte und damit zur neuen Größe Deutschlands.

Deutschland in der Zeit des erleuchteten Despotismus, das ist die Zeit vom Regierungsantritt Friedrichs des Großen bis zum Ausgange der Regierung Kaiser Josefs des Zweiten, 1740—1790. Friedrich der Große hatte an seinem Vater, Friedrich Wilhelm dem Ersten, das Vorbild eines Herrschers von Tatkraft und Umsicht gehabt; denn dieser König, der unerbittlich gegen die Ansprüche des Adels auf Vorrechte war, der den Adel der Besteuerung unterwarf, er hatte seinem Nachfolger eine geordnete Verwaltung, ein starkes stehendes Heer und einen wohlgefüllten Staatsschatz hinterlassen. Friedrich der Zweite, der infolge seiner siegreichen Kriege, und durch die erste Teilung Polens, das Gebiet des preußischen Staates großartig erweiterte, erwarb sich vor allem dadurch ein großes Verdienst, daß er, wie sein Vater, eifrig bestrebt war, *einen freien, lebensfähigen Bauernstand zu schaffen*. Er bahnte durch das Edikt von 1764 die Aufhebung der bäuerlichen Hörigkeit an. Er gab den Bauern Geldvorschüsse, ließ große Landstriche entsumpfen, wüste Gegenden dem Ackerbau erschließen, Dörfer anlegen und Kanäle bauen. Er führte ein strenges Steuersystem ein, gründete Landschaftsbanken und Staatsbanken. Er förderte die Seidenzucht und die Seidefabrikation, er brachte die Porzellanfabrikation und die Bijouteriemanufaktur zur Blüte. Als eifriger Merkantilist bevorzugte er daheim alle industriellen Unternehmungen. Freilich war seine Tabaks- und Kaffeeregie, von unredlichen französischen Händen als Monopol verwaltet, ein Unglück für den Staat, wie überhaupt die *Monopolwirtschaft*, wobei etwa fünfhundert Waren nur auf Staatsrechnung oder nur auf Grund von Privilegien

eingeführt und verkauft werden durften. Dann Friedrichs Verdienste um die Rechtspflege: 1740 die Abschaffung der Folter, 1747 die neue Gerichtsordnung, 1782 das Allgemeine preußische Landrecht, das 1794 vollständig vorliegt. Des weiteren: das General-Landschul-Reglement von 1763 und der Erlaß über das Unterrichtswesen von 1779. Eine Hauptsache endlich, des Königs unermüdliche Tätigkeit für das Heerwesen. — Neben Friedrich dem Zweiten, der wegen seiner Duldsamkeit in religiösen Dingen, und wegen seiner Begünstigung des Bauernstandes und des Handels- und Industriestandes, ein Träger des neuen Geistes war, neben ihm steht der aufgeklärte, edle Kaiser Josef der Zweite, 1780 bis 1790. Sein Streben für Österreich war, die Macht des Adels und der Geistlichkeit zu brechen, einen starken Einheitsstaat herzustellen. Als seine Großtaten sind zu nennen: das Zensuredikt von 1781, das endlich Denk-, Rede- und Preßfreiheit gewährte, und das Toleranzedikt desselben Jahres, das der Unterdrückung der Protestanten ein Ende machte, die Patente von 1781 und 1782 über die Aufhebung der Leibeigenschaft, das Zivilgesetzbuch von 1786, das Kriminalgesetzbuch von 1787 und das Steueredikt von 1789, das alle Staatsbewohner zu den Staatslasten heranzog. Nicht zu vergessen, daß Josef von 2000 Klöstern 700 aufhob und die bleibenden der Staatsaufsicht unterwarf. Auch beschränkte er den Verkehr der Geistlichen mit Rom und setzte das landesherrliche Placet für die Erlasse des Papstes durch. Manche der josefinischen Reformen wurden zwar von Leopold dem Zweiten (1790 bis 1792) beseitigt, aber das Toleranzedikt blieb bestehen, und die Leibeigenschaft blieb aufgehoben.

Wir kommen zu Deutschland im Zeitalter der Französischen Revolution und Napo-

leons des Ersten, zur Zeit der Auflösung des alten Reiches. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts war es zunächst der nordamerikanische Unabhängigkeitskrieg (1775—1783), der den deutschen Freiheitssinn belebte. Die Kunde von der Erklärung der Menschenrechte jenseits des Ozeans, von der Unabhängigkeitserklärung der dreizehn vereinigten Staaten, sie war für das deutsche Volk, wie für andere Völker Europas, eine frohe Botschaft. Aber das, was 1789 in Frankreich geschah, ging die Deutschen näher an. Als dort im August die Verfassunggebende Versammlung die Feudalrechte abschaffte und die Erklärung der Menschenrechte erließ — Goethe hat geschildert, wie das unschuldige, für jede Großtat des Auslandes neidlos empfängliche deutsche Geschlecht aufjubelte, „als sich der erste Glanz der neuen Sonne heranhob, als man hörte vom Rechte des Menschen, das allen gemein sei." Um auch andere zu erwähnen — der Geschichtsschreiber und Publizist A. L. von Schlözer sagte in seinen „Staatsanzeigen" nach dem Ausbruch der Revolution: diese Vorfälle seien eine kräftige Lektion für alle Menschenunterdrücker. „Welcher Menschenfreund wird das nicht schön finden? Eine der größten Nationen in der Welt, die erste in der allgemeinen Kultur, wirft das Joch der Tyrannei . . . endlich einmal ab: zweifelsohne haben Gottes Engel im Himmel ein Tedeum laudamus darüber angestimmt." Und der Geschichtsschreiber Johannes von Müller nannte den Tag des sogenannten Bastillensturmes „den schönsten Tag seit dem Untergange der römischen Weltherrschaft." Das Umschlagen der Stimmung in Deutschland gegenüber Frankreich infolge der revolutionären Greueltaten folgte bald. Das beiseite — denkwürdig die Zeit, wo die Französische Revolution nach Deutschland übergriff, wo das linke Rheinufer unter der Herrschaft der Fran-

zösischen Republik stand. Der französische Nationalkonvent hatte während des ersten Koalitionskrieges, am 15. Dezember 1792 verfügt, in allen besetzten Gebieten die republikanischen Einrichtungen einzuführen. Die französische Nation, hieß es da, werde jedes Volk, das die ihm angebotene Freiheit und Gleichheit nicht annehme, als feindlich betrachten, und es werde die Waffen nicht eher niederlegen, als bis das besetzte Gebiet seine Souveränität und Unabhängigkeit erlangt habe. Auf Grund dieses Dekrets ging der General Custine in Mainz vor; Urversammlungen, Eidesleistung, Wahl eines Mainzer Konvents und sein Anschluß an Frankreich, damit fing die Umwälzung in Westdeutschland Ende 1792 an. In Mainz, wo sich im Oktober des Jahres aus Leuten aller Stände ein Klub, die Gesellschaft der Freunde der Freiheit und Gleichheit, gebildet hatte, die Gründung und das Werkzeug Custines, in Mainz und seinem Gebiet waren nur die Klubisten für die Annahme der französischen Verfassung. An ihrer Spitze stand der angesehene Naturwissenschafter und glänzende Publizist Georg Forster (1754—1794), mehr der geistreiche Gelegenheitsdemokrat einer gärenden Zeit, als ein Mann von festen demokratischen Neigungen und Überzeugungen. Nach der Bildung der Munizipalitäten und den meistens erzwungenen Wahlen von Abgeordneten zum Rheinisch-deutschen Nationalkonvent wurde am 17. März 1793 dieser Konvent unter Forsters Vorsitz eröffnet. Er beschloß am 18.: das Land von Landau bis Bingen in einen Freistaat umzuwandeln und es ganz vom Deutschen Reiche zu lösen. Danach, am 21. März, wurde beschlossen: „daß das rheinische Volk die Einverleibung in die fränkische Republik wolle und eine Deputation abgesandt werden soll, um diesen Wunsch dem fränkischen Nationalkonvent vorzutragen." Aber bald darauf — Forster geht als Führer der Abordnung nach

Paris und stirbt dort — schon im Juli, erobern die Preußen Mainz. Damit war die Cisrhenanische Republik nach einem Eintagsdasein zu Ende. Es kommt für das linke Rheinufer drei Jahre später die Zeit des entscheidenden Umsturzes der alten Zustände, wo alle Landesherren — 9 Erzbischöfe und Bischöfe, 6 Äbte, der Deutsche Orden, der Johanniterorden, 76 Fürsten und Grafen, 4 Reichsstädte und viele Reichsritter — endgültig vertrieben wurden, und dadurch die herrschenden Klassen, Adel und Geistlichkeit, und auch die städtischen und gutsherrlichen Obrigkeiten ihre Stellung verloren. Am 5. April 1795 hob nämlich die französische Zentralverwaltung alle Vorrechte und Ausnahmen des Adels auf. Drei Jahre später, am 26. März 1798, wurden verkündet: die Dekrete vom August und September 1789 über die Aufhebung der Feudalrechte für das linke Rheinufer, und das Dekret vom 18. Juni 1790 über die Abschaffung des erblichen Adels, der Adelstitel und der gutsherrlichen Rechte. Im ganzen: in der Zeit von 1795—1802 verloren auf dem linken Rheinufer der Adel und der höhere Klerus, durch Einführung der französischen Gesetzgebung, ihre Vorrechte, und kamen dort die alten Landeshoheiten und Obrigkeiten in Wegfall; auch die Innungen wurden aufgehoben. Ja, in Staat, Kirche und Schule, im politischen und sozialen Leben ging da in jenen Jahren eine völlige Umwälzung vor sich. Das linke Rheinufer zerfiel seit dem 23. Januar 1798 in die Departements: Roer mit dem Hauptort Aachen, Saar mit Trier, Rhein und Mosel mit Koblenz, und Donnersberg mit Mainz. Bis zum Jahre 1800 wurden Departement, Canton und Commune je durch ein von der Wahlversammlung gebildetes Kollegium gebildet. Dann teilte das Gesetz vom Mai 1800 das linke Rheinufer in Departe-

ments, Arrondissements und Munizipalitäten, und an die Stelle der Kollegien traten im Jahre 1802 der Präfekt, der Unterpräfekt und der Maire. Die Rheinländer ließen sich die neuen Zustände durch die Werkzeuge der französischen Machthaber auflegen, aber von 1798—1802 war unter ihnen die Abneigung gegen die französische Herrschaft allgemein. Für diese schwärmten nur die Anhänger der ehemaligen Cisrhenanischen Republik, Patrioten genannt, unter denen Josef Görres der einzige war, der etwas bedeutete.

Endlich: Deutschland in der Zeit Napoleons des Ersten. Da sind zunächst, noch zur Zeit des Ersten Konsuls, die wichtigsten Vorgänge: im Jahre 1801 der Friede von Lunéville, wo das linke Rheinufer förmlich an Frankreich abgetreten wurde, und im Jahre 1803 der Reichsdeputationshauptschluß oder Rezeß zu Regensburg, der die Reichsverfassung umstürzte. Durch den Rezeß wurden die geistlichen Fürsten, mit Ausnahme des Erzbischofs von Mainz, beseitigt. Dieser, Dalberg, bekam als Kurerzkanzler des Reiches ein Gebiet, das aus den Resten des Erzstiftes Mainz auf dem rechten Rheinufer, dem Bistum Regensburg und den Städten Regensburg und Wetzlar gebildet worden war. Als freie Reichsstädte blieben nur bestehen: Hamburg, Lübeck, Bremen, Frankfurt am Main, Augsburg und Nürnberg. Hessen-Kassel, Baden, Württemberg und Salzburg wurden Kurfürstentümer. Gebietsvergrößerungen bekamen: Preußen, Bayern, Baden, Württemberg, Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt, Oldenburg und Hannover. Wahrheit ist: Napoleon der Erste war zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts der unvorsätzliche Wegbahner des deutschen Liberalismus; denn er legte durch die Neuordnung der deutschen Dinge den Grund zur Gleichheit aller vor

dem Gesetz, für die neue Staatspraxis, für den deutschen Rechtsstaat und Einheitsstaat. Und später, nach dem Kriege von 1805, schloß er mit sechzehn deutschen Fürsten den Rheinbund, ein Schutz- und Trutzbündnis unter seinem Protektorat. Dabei kam es dahin: die Rheinbundmitglieder waren nicht nur in ihrem eigenen Gebiete souverän, sondern die Rheinbundakte unterwarf auch alle im Gebiete der Rheinbundfürsten gelegenen Territorien der Reichsfürsten und Reichsgrafen, die freien Reichsstädte und Güter der reichsunmittelbaren Ritterschaft, der Souveränität der rheinbündischen Fürsten, und sie erklärte die Kraft der Reichsgesetze, insoweit nicht durch sie die ausdrücklich bezeichneten Privatrechte begründet waren, für erloschen. Darauf legte Franz der Zweite, der schon am 14. August 1804 den Titel Kaiser von Österreich angenommen hatte, legte Kaiser Franz am 6. August 1806 die deutsche Kaiserkrone nieder — das alte römische Reich deutscher Nation war nun auch förmlich aufgelöst.

Das Jahr 1806 bedeutet einen politischen Wendepunkt für Deutschland; denn nun, nach dem unerwarteten Sturze Preußens, steht dessen Wiedergeburt bevor, das Aufkommen der liberalen Staatspraxis im Hohenzollernstaate, wobei zwar Napoleon mittelbar der Nötiger war, die aber doch aus dem Geist und aus der Initiative der in Preußen führenden Männer hervorging. Die Zeit nach dem Frieden von Tilsit ist die Auferstehungszeit des preußischen Liberalismus und gewissermaßen des deutschen.

Erster Abschnitt

In der Zeit vom Beginn der neuzeitlichen politischen Reformzeit mit der Wiedergeburt des preußischen Staates bis zum Ausgang der deutschen Revolution

1807—1849

1. Der Liberalismus in Preußen bei der Wiedergeburt des Staates von 1807—1811

Der Liberalismus in Preußen von 1807—1811, grundwichtig wegen Preußens Beruf, die führende Macht in Deutschland zu werden — wir vergegenwärtigen uns seinen Weg, indem wir, dem wesentlichen nach, die großen Staatsreformen würdigen, jede im Anschluß an eine Würdigung ihres Vollbringers; nicht zu vergessen des Königs, der die Reformen zuließ oder bei ihnen mitwirkte.

Stein und seine Reform. — Der Freiherr Karl vom und zum Stein (1757—1831), ein Nassauer, trat 1780 in den preußischen Staatsdienst, als Referendar beim Bergwerks- und Hüttendepartement des Generaldirektoriums in Berlin. 1796 wurde er zu Minden Oberpräsident der westfälischen Kammern; als solcher erwarb er sich große Verdienste, besonders um den Landstraßenbau und die Forsten, und um die Hebung von Handel und Gewerbe. Nachdem er von 1802—1804 Oberpräsident in Münster gewesen war, wurde er im letzten Jahre im Generaldirektorium in Berlin Minister des Akzise-, Zoll-, Salz-, Fabrik- und Kommerzialwesens. In diesem Amte bewirkte Stein die Aufhebung aller Binnenzölle, gründete er das Statistische Bureau, führte er, zur großen Erleichterung für Handel und Gewerbe, das Papier-

geld ein. Anfang 1804, als er fast fünfundzwanzig Jahre im preußischen Staatsdienste war, nahm er seinen Abschied, weil der König seinen Vorschlag zur Umgestaltung der obersten Verwaltungsstellen, und zur Beseitigung der Kabinettsregierung, nicht angenommen hatte; in der ungnädigsten Weise wurde er entlassen. Nach dem Frieden von Tilsit wieder in den Dienst gerufen, wurde er leitender Minister, und er blieb es bis Ende 1808, wo ihn Friedrich Wilhelm der Dritte auf Napoleons Forderung entließ. Stein war nach Geist und Gaben kein Mann ersten Ranges. Er war verständig, aber nicht geistreich, ein reiner Charakter, von edlem Freimut, doch zu leidenschaftlich, um ein Diplomat zu sein und nicht oft in Irrtum und Ungerechtigkeit zu fallen, ein glühender Patriot, doch kein Denker höherer Art, der das Überlieferte unbefangen prüfte. Er war ein Politiker, der von dem Geist von 1789 ergriffen, doch nicht erfüllt war, kein Staatsmann großen Stils, kein Reformator, der das Übel an der Wurzel faßte, vor allem deshalb nicht, weil er nicht gewillt war, die absolute königliche Autorität zu schwächen, und dem Volke durch Schaffung einer beschließenden Volksvertretung eine Teilnahme an der Regierung zu gewähren. Kein besseres Urteil über ihn als das von Alexander von Humboldt: „Stein," sagte er, „war ein Mann der raschen Tat, mächtig von Willenskraft, von Scharfblick im einzelnen, meist wie durch Inspiration, kein Staatsmann, aber viel Edles schaffend und veranlassend, sehr beschränkt im Freiheitssinne, und wegen dieser Beschränkung oft im Widerspruch mit sich selbst, unerschütterlich warm der mittelalterlichen Mythe ergeben, die er sich von deutscher Freiheit, nicht in Volksleben, sondern in ständischen Abstufungen geschaffen, ungebildeter als das Zeitalter, in dem er lebte; fein und edel von Gemüt, bei vielen Ausbrüchen von Heftigkeit und Intoleranz; kein großer Mann, aber oft

groß im Handeln, Großes und Freies hervorrufend, um einen Teil des Hervorgerufenen später zu bereuen." (S. Papiere Schöns 1, 169.)

Steins Reformen, die Neuerungen, die sein Name deckt, obgleich nicht alle sein eigenstes Werk waren, sondern viele nur seinen Anschauungen entsprachen, diese Neuerungen sind: die Agrarreform, die Reform der Verwaltungsorganisation und die der Stadtverwaltung. Sein Ziel war: zwischen dem Staate und allen seinen Angehörigen eine neue Verbindung herzustellen, d. h. die bevorzugte Stellung des Großgrundbesitzes aufzuheben, den Kleingrundbesitz von ihm privatrechtlich unabhängig zu machen, überhaupt die Zwietracht der Stände oder der Besitzklassen zu beseitigen, sie insgesamt in den Dienst für das Staatswohl zu stellen, und in gewissen Grenzen als ein allgemeines freies Staatsbürgertum an der Staatsleitung zu beteiligen.

1. Die Agrarreform, beruhend auf dem Edikt vom 9. Oktober 1807 betreffend den freien Gebrauch des Grundeigentums und die Aufhebung der Erbuntertänigkeit. Danach fiel die Abgeschlossenheit der Stände gegeneinander fort. Rittergüter durften fortan auch von Bürgern und Bauern, Bauerngüter auch von Bürgern und Adligen erworben werden, und Handel und Gewerbe zu treiben war auch den Adligen und den Bauern erlaubt. Da war jedem, wie Stein wollte, die Möglichkeit gegeben, „seine Kräfte frei in moralischer Richtung" zu entwickeln. Freilich — das war der Unterschied von der französischen Agrarreform —, bei der Steinschen sollte auch der Adel befriedigt werden; er, der in wirtschaftlicher Hinsicht stärkere, konnte Bauernland aufkaufen und in Gutsland verwandeln. Die Verfasser des Edikts vom 9. Oktober waren zwar der Provinzialminister von Schroetter und Theodor von Schön,

aber ihre Arbeit entsprach dem, was Stein längst gewollt hatte.

2. Bei der Reform der Verwaltungsorganisation war Steins Grundstreben, nach Möglichkeit Einheit und Kraft in der Staatsleitung herzustellen. Der alte Zustand war: die Staatsverwaltung stand förmlich dem Geheimen Rat zu, tatsächlich seinen drei Abteilungen, dem Kabinettsministerium, dem Generaldirektorium und dem Justizministerium. Dem Kabinettsministerium waren die auswärtigen Angelegenheiten zugewiesen, aber die Minister entschieden nichts, sondern erledigten die laufenden Geschäfte und den diplomatischen Briefwechsel. Die Leitung hatte der König; er erledigte die Geschäfte, und zwar die der gesamten Verwaltung, entweder allein oder mit seinen Kabinettsräten. Den König, der in allem förmlich selbständig entschied, berieten in militärischen Dingen seine Generaladjutanten. Demnach teilte sich das Geheime Kabinett, das nicht mit dem Kabinettsministerium verwechselt werden darf, in das Zivilkabinett und das Militärkabinett, und es war eine Zwischeninstanz zwischen dem König und der Zentralverwaltung mit ihren drei Departements. Steins Reform bestand in der Abschaffung der Kabinettsregierung und in der Schaffung des Geheimen Staatsrates, dem der König vorsitzt, und der zusammengesetzt ist aus den königlichen Prinzen, den Ministern für das Auswärtige, das Innere, die Finanzen, den Krieg und die Justiz, aus den Chefs der Unterabteilungen der Ministerien und aus andern mehr. Der Staatsrat, der seine wissenschaftlichen und technischen Deputationen hat — man sieht, wie Stein sich überhaupt an das französische Vorbild anlehnt —, hat die Leitung und die Beaufsichtigung der gesamten Verwaltung, bei scharfer Abgrenzung der Geschäftskreise bis ins einzelne. Das besagte die Verordnung vom

24. November 1808. Auch gab sie die konstitutionellen Verheißungen: „Die Nation erhält . . . eine angemessene Teilnahme an der Regierungsverwaltung, indem dem ausgezeichneten Talent in jedem Stand und Verhältnis Gelegenheit eröffnet wird, zum besten der Verwaltung davon Gebrauch zu machen, und indem neu angeordnete Stände des Reiches und deren Repräsentanten allein oder gemeinschaftlich mit Staatsdienern zugezogen werden, ersteres in verfassungsmäßig gebildeten ständischen Versammlungen, letzteres in den untergeordneten Behörden des Staates." Zwar wurde Steins Organisation der obersten Verwaltungsbehörden nach seinem Abgang in vielen wesentlichen Punkten verschlechtert, aber er hatte doch den alten Zustand beseitigt, und einen weit besseren herbeigeführt. Übrigens war die Trennung der Justiz von der Verwaltung, die er bewirkte, in einigen Provinzen schon vor 1806 eingeführt worden.

3. Die Reform der Stadtverwaltung oder die Städteordnung vom 19. November 1808. Hierbei war Steins Ziel: den Kapitalismus, die handel- und gewerbetreibende städtische Bevölkerung, dem Staate wieder dienstbar zu machen, nicht zu Steuerleistungen, sondern zu persönlichen Diensten. Der alte Zustand war: die Steuerkraft der Städte war dem Staate unbedingt dienstbar. Daher die tatsächliche Verwaltung der Städte von Staats wegen: die Staatsaufsicht, der Magistrat, dessen Mitglieder zwar zumeist aus der Bürgerschaft hervorgingen, aber unter durchgreifender Staatsaufsicht standen, so daß er in Wirklichkeit eine Staatsbehörde war. Daher die Stadtverordneten, die vom Magistrat gewählt und an Zahl viel geringer als er waren, und gegen ihn nichts ausrichten konnten. Daher die Masse der Stadtbürger, die gar nichts zu sagen hatte. Daher der Steuerrat und seine Unterbeamten, die Organe der Aufsichts-

behörde, der Kriegs- und Domänenkammer der Provinz. Steins Reform knüpft durchaus an das Vorhandene an, aber gibt ihm einen tieferen Inhalt. Er schafft durch Aufhebung der Einteilung der Bürgerschaft in Zünfte und Klassen ein einheitliches Bürgerrecht. Er überträgt dann die Gemeindeverwaltung den aus der Bürgerschaft und durch sie gewählten Behörden. Nur die Gerichtsbarkeit und die Polizei bleiben dem Staate als seine unveräußerlichen Hoheitsrechte; doch wird ihm vorbehalten, dem Magistrate die Ausübung der Polizeigewalt kraft staatlichen Auftrages zu übertragen. Diese Reform, deren Wert für die Erweckung und Förderung des Gemeinsinnes, für die politische Erziehung, nicht überschätzt werden kann, war Steins eigenstes Werk; nicht zu vergessen des Königsberger Polizeidirektors Frey, der bei dem „Werke von Königsberg" Steins rechte Hand war. Merkenswert ist, daß Stein und Frey bei ihrer Reform mannigfach von der französischen Munizipalverordnung vom 14. Dezember 1789 angeregt wurden; aber deren Mängel, die Unfreiheit der Selbstverwaltung nach oben und nach unten, übernahmen sie nicht. Die französische Städteordnung bestimmte nämlich, daß sich die gewählte Stadtobrigkeit, auf Verlangen eines Teils der Bürgerschaft, die Berufung an die Gesamtgemeinde gefallen zu lassen habe, und auch, daß sie für gewisse finanzielle Beschlüsse die Zustimmung der Departementsverwaltung einzuholen habe. Ferner mußten mindestens zwei Drittel von der Zahl der Stadtverordneten Hausbesitzer oder Grundeigentümer sein. Die französischen Städte sollten nicht sowohl republikanische als demokratische Gemeinwesen sein. Stein und Frey dagegen wollten das Umgekehrte. — Die Ergänzung der Städteordnung von 1808 hätte eine Landgemeindeordnung und eine Kreisverfassung sein müssen; aber dazu wäre vorher die dringliche Abhängigkeit des

bäuerlichen Grundbesitzes vom Großgrundbesitz zu beseitigen gewesen, etwas, wozu Stein nicht geneigt war. Daher blieb seine Organisation der Selbstverwaltung unvollständig; der Agrarstaat Preußen kam dabei zu kurz.

Hardenberg und seine Reformen. — Der Freiherr Karl August von Hardenberg (1755 bis 1822), ein Hannoveraner, erst in der hannöverischen Verwaltung, dann im Dienste des Herzogs von Braunschweig, seit 1790 im preußischen Staatsdienste, als Verwalter von Ansbach und Bayreuth, hatte seinen staatsmännischen Ruf im Jahre 1795 beim Abschluß des Baseler Friedens gegründet. Von 1797—1803 verwandte ihn der König in leitenden Stellen, und 1804 machte er ihn an Stelle Haugwitzens zum Minister des Auswärtigen. Der blieb Hardenberg bis 1806. Zu seiner Reformtätigkeit wurde er 1810 berufen, durch seine Ernennung zum Staatskanzler. 1814 erhebt ihn der König in den Fürstenstand. Von Hardenberg gilt das Wort: Ein Talent, doch kein Charakter. Aber soviel an ihm getadelt werden konnte, entscheidend für seine Eignung, das Werk der Wiedergeburt Preußens fortzusetzen, war, daß er von der Erkenntnis durchdrungen war, daß die Große Revolution, die ganz Europa erschüttert hatte, durch ihr eigentümliches Mittel, die wirtschaftliche Befreiung des Volkes, besiegt werden müsse. Wegen der, vor allem durch die Kriegsentschädigung hervorgerufenen schweren Finanznot Preußens erklärt er, der Staat könne nur durch eine gründliche Steuer- und Wirtschaftsreform gerettet werden. Er will die provinziellen Unterschiede beseitigen, allen Landesteilen und allen Klassen gleiche Lasten auflegen, den Bauern Eigentum geben und alle Gewerbe von ihren Fesseln befreien. Wie Stein sein Ziel, alle Bürger in den Dienst des Staates zu stellen, durch die Verwaltungsreform erreichen wollte,

wollte Hardenberg dem Staatswohle durch die Wirtschaftsreform dienen. Diesem Vorsatz, und seinen Taten nach, war er der erste liberale Minister in Preußen. Auf seinem Programm stand: wirtschaftliche Freiheit und Gleichheit; daher galt er den Konservativen, dem Großgrundbesitz, als Jakobiner.

Hardenbergs Reformen bestehen dem wesentlichen nach im folgenden.

1. Das Edikt über die Finanzen des Staates vom 27. Oktober 1810 hebt die bisher bestehenden Vorrechte, Befreiungen und örtlichen Verschiedenheiten fast alle auf, und führt ein allgemeines, Stadt und Land gleichmäßig umfassendes System von Verbrauchssteuern ein. Da von diesen für die Mahlsteuer auf Getreide auf dem Lande große Schwierigkeiten bestanden, wurde durch das Edikt vom 7. September 1811 bestimmt, daß das Verbrauchssteuersystem, etwas verändert, nur in den größeren Städten bestehen bleibe, dagegen in den kleineren Städten und auf dem flachen Lande eine Personalsteuer in Form einer Kopfsteuer eingeführt werde. Übrigens hatte schon Stein die Aufhebung aller Steuerausnahmen gefordert, und ihr durch Ermäßigung der Gegensätze von Stadt und Land, von Provinz und Provinz vorgearbeitet.

2. Die Einführung der Gewerbefreiheit. Die ersten Staaten in Deutschland, die die Gewerbefreiheit bekamen, waren die in Frankreich einverleibten. Westfalen bekam sie 1808, Berg 1809. In Preußen war seit 1806 für einige Gewerbe der Zunftzwang aufgehoben, aber der Grundsatz der Gewerbefreiheit wurde für die Monarchie erst unter Hardenberg, durch das Gesetz vom 2. November 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, verkündet. Dieses Gesetz wurde ergänzt durch das Gesetz vom 7. September 1811 über

die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe. Das wesentliche der beiden Gesetze war: der Betrieb eines Gewerbes ist von der Lösung eines Gewerbescheins bedingt, für den eine Steuer zu zahlen ist. Dieser auf ein Jahr gültige Schein kann niemand versagt werden, der ein polizeiliches Zeugnis über seinen rechtlichen Lebenswandel hat. Nur bei gewissen Gewerben sind aus Gründen der allgemeinen Sicherheit Eigenschaften oder Fähigkeiten nachzuweisen. Die Bevorrechtigungen zu Gewerbebetrieben sollen abgelöst werden.

3. Das Edikt vom 14. September 1811 betreffend die Regulierung der gutsherrlichen und der bäuerlichen Verhältnisse. Hierdurch bekommen die Inhaber der nicht eigentümlich besessenen Bauerngüter volles, freies Eigentum an ihren Höfen, und alle mit dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis verbundenen Rechte und Pflichten, darunter auch die Frondienste, werden für beide Teile aufgehoben. Zur Entschädigung für die bisherigen Leistungen haben die Bauern den Gutsherren ein Drittel oder die Hälfte der Höfe abzutreten, je nachdem sie diese erblich oder nichterblich besitzen. Das Edikt ermöglicht die Reform der Steuergesetzgebung nach dem Grundsatz: Gleiches Recht für alle, dieselben Steuern für Stadt und Land, für Adlige, Bürger und Bauern.

4. Das Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811. Es gibt in engen Grenzen den Grundbesitzern die Möglichkeit, sich von der Mitbenutzung ihrer Ländereien, vor allem ihrer Brachäcker, von dritten zu befreien. Außerdem gibt es viele Vorschriften und Ratschläge zum zweckmäßigen Betrieb der Landwirtschaft.

Es ist wahr, Hardenberg war kein echter Freund der Selbstverwaltung, und Reformen, die geeignet gewesen

wären, die Nation durch politische Arbeit mündig zu machen, unterließ er; doch die wirtschaftliche Befreiung war seine Großtat. Zu seinen Verdiensten gehört auch, daß er Scharnhorst und Gneisenau zur Heeresreform an die entscheidenden Stellen brachte. Nicht zu vergessen, daß es in seiner Amtszeit, 1810, zur Gründung der Universität Berlin kam, wozu vornehmlich Wilhelm von Humboldt, Niebuhr und Schleiermacher die Anregung gegeben und mitgewirkt hatten.

Scharnhorst und seine Reformen. — Gerhard Scharnhorst (1755—1813), ein Hannoveraner wie Hardenberg und der Sohn eines armen Pächters, war 1778 in den hannöverischen Heeresdienst getreten. Von 1792—1795 hatte er sich im Kriege in Flandern und in Holland rühmlich hervorgetan, 1801 war er Oberstleutnant der Artillerie in Preußen geworden. Im folgenden Jahre stiftete er in Berlin die Militärische Gesellschaft und bekam den Adel. Im Kriege von 1806—1807 war sein Verdienst gewesen, in der Schlacht bei Preußisch-Eylau durch sein rechtzeitiges Auftreten dem Marschall Davout den Sieg entrissen zu haben. Im Jahre 1807 kommt Scharnhorst an die Spitze der Militär-Reorganisationskommission, zu der auch Gneisenau, Grolman, Boyen und Clausewitz gehören. Er leitet von 1807—1810 das Kriegsdepartement, auch wird er Chef des Generalstabes. Zwar mußte er, weil auch er Napoleon verhaßt war, im Frühjahr 1810 seinen Abschied nehmen, aber der König entband ihn nur von den Geschäften des allgemeinen Kriegsdepartements und behielt ihn als Chef des Generalstabes und des Ingenieurkorps. Daher blieb der General weiterhin „die Seele aller Kriegseinrichtungen." Kein besseres Denkmal dürfte dem Manne gesetzt werden können als das: „Scharnhorst war eine von jenen Naturen, deren Äußeres die inne-

wohnende Fülle des Geistes und Tiefe der Seele mehr verbirgt als kundgibt. Er hatte weiche, fast bequeme Formen; glänzte keineswegs durch Schlagfertigkeit und Witz; handhabte die Feder nur langsam und unbeholfen; er verriet auf den ersten Blick keine außergewöhnlichen Gaben; aber ein durchdringender Verstand, ein eiserner Fleiß, eine seltene Fähigkeit, Menschen zu erkennen, zu behandeln und zu bilden, eine unwiderstehliche Gabe, Vertrauen zu erwecken, ein zäher Wille, ein von Menschenfurcht gänzlich freier Mut erhoben diesen Plebejer unter die Führer eines Staates, welcher nicht der seiner Geburt war, unter die Ratgeber eines schwer zu behandelnden Monarchen, unter die Bahnbrecher neuer Ideen, unter die Wohltäter der Menschheit." (S. Max Lehmann im „Handwörterbuch der gesamten Militärwissenschaften," 1880.) Übrigens zeigte sich Scharnhorst in politischen Dingen nicht selten als naiver Optimist.

Scharnhorsts Reformen oder die Ergebnisse der Beratungen der von ihm geleiteten Militär-Reorganisationskommission bestehen dem wesentlichen nach hierin:

1. Ende 1807 erging der königliche Erlaß über die Aufhebung des Werbesystems, wonach keine Werbegelder mehr aufgewendet werden durften, und Ausländer nur noch freiwillig in das Heer eintreten konnten. Auf diesen Erlaß folgen die königlichen Verordnungen vom 3. August 1808. Durch sie werden die alten barbarischen Kriegsartikel aufgehoben, die entehrenden Strafen, das Gassen- und Spießrutenlaufen, beseitigt. An die Stelle der Prügelstrafe tritt die wohldurchdachte Disziplinarstrafordnung. Auch bei der Bestrafung der Offiziere sind die Verordnungen darauf gerichtet, alles zu vermeiden, was bei der Strafvollstreckung das Ehrgefühl kränken oder den zu Bestrafenden öffentlich herabsetzen kann. Daher die Einsetzung des Ehrengerichts.

2. Am 6. August 1808 erging die Kabinettsorder über die Gleichberechtigung aller Staatsbürger zu den Offiziersstellen, insofern, als sie zu ihnen befähigt seien.

3. Zur Heeresvermehrung plante Scharnhorst die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Zu ihr kommt es erst vor dem Kriege von 1813 — vorläufig half sich Scharnhorst durch die Einführung des Krümpersystems.

Im ganzen war das Verdienstliche an der Heeresreform von 1807—1808: sie hob den Soldatenstand, beseitigte die Scheidewand zwischen Heer und Volk in der Hauptsache, und bereitete den Boden für die allgemeine Wehrpflicht vor.

Was war das Verdienst Friedrich Wilhelms des Dritten um die Wiedergeburt Preußens? Der König war dabei nicht der Urheber, weil er nicht der Schiebende, sondern der Geschobene war. Erst als die Not des von Napoleon niedergedrückten Staates hochgestiegen war, wurde Friedrich Wilhelm zu großen Reformen geneigt. Ja, er ließ sich erst dann zu ihnen herbei, als seine Ratgeber sie schon längst nachdrücklich gefordert hatten, und als das preußische Ancien Régime, das patriarchalische Gottesgnadentum mit seinen feudalen Stützen, den Staat an den Rand des Abgrundes gebracht hatte. Danach aber, nach zehn Regierungsjahren auf den Weg der Reformen gedrängt, hatte der König einerseits das Verdienst, bedeutende Männer zu berufen, ihre Neuerungsvorschläge anzunehmen, und selber als Neuerer im Heerwesen aufzutreten; andererseits war er in manchem ein Hindernis für durchgreifende Reformen, oder er blieb mit seinen Reformatoren hinter dem, was zeitgemäß oder zweckmäßig gewesen wäre, weit zurück. Insbesondere ist

gewiß, daß der König mit dem Wesentlichen der Steinschen und der Hardenbergischen Reformen innerlich einverstanden war, an der Reform des Heerwesens hatte er jedoch, nach den Zeugnissen von Scharnhorst und Boyen, den hervorragendsten Anteil. Freilich waren Scharnhorst, Gneisenau, Grolman, Boyen und Clausewitz die Heeresreformatoren, aber der König gehörte zu ihnen, in vielem als Führender und überhaupt als der, der ohne Zaudern allen wichtigen Vorschlägen der Militär-Reorganisationskommission seine Zustimmung gab. Im ganzen: in der Reformzeit Preußens gehörte der König, nach Überzeugung und Willigkeit, Mitwirkung und Zustimmung, zu den Reformatoren — er erfüllte, in der Not der Zeit, einen großen und wichtigen Teil der Forderungen des Liberalismus.

---

2. Der Liberalismus in Preußen von 1815–1847

Da es in diesem Zeitraum in Preußen, wie in Deutschland überhaupt, noch keine politischen Parteien, noch kein organisiertes Parteileben gibt, müssen wir, um das Fortwirken der liberalen Gedanken und Forderungen unmittelbar zu erkennen, auf die Männer achten, die, ohne in allen Dingen eines Sinnes zu sein, als liberale Politiker im Bürgertume hervorragen oder typisch sind. Unterscheidet man da rheinischen und ostpreußischen Liberalismus — vom schlesischen wird später die Rede sein — so sind vom rheinischen zu nennen Benzenberg, Hansemann, Beckerath, Camphausen, Mevissen, vom ostpreußischen Jacoby.

Johann Friedrich Benzenberg (1777—1846) aus Schöller bei Mettmann im Herzogtum Berg, kann als der erste rheinische Liberale bezeichnet werden. Er hatte Mathematik und Naturwissenschaften studiert und von Jugend auf den öffentlichen Dingen Aufmerksamkeit zugewandt. Im Jahre 1802 trat er zum erstenmal publizistisch auf, als Mitarbeiter an dem „Westfälischen Anzeiger," einer gemeinnützigen Wochenschrift, die Arnold Mallinckrodt in Dortmund herausgab, um den in politischer Hinsicht getrennten Bewohnern Westfalens einen geistigen Mittelpunkt zu geben. Übrigens ein Blatt, das zuerst in der Presse den Gedanken an einen deutschen Zollverein in die Welt trug. 1805 wurde Benzenberg Direktor der Landesvermessung und Professor für Naturkunde am Düsseldorfer Lyzeum, letztes nur für kurze Zeit. Als Berg unter französischer Herrschaft stand, lebte er seit 1810 als Privatmann, und 1812 kaufte er unweit der holländischen Grenze, bei Kempen, eine französische Domäne, wo er eine Zuckerfabrik betrieb. Erst nach dem Sturze Napoleons, als seine Heimat preußisch geworden war, trat er wieder im öffentlichen Leben auf. Hauptsache war ihm natürlicherweise die Verfassungsfrage, das Versprechen, das Friedrich Wilhelm der Dritte den Rheinländern in dem Besitzergreifungspatent vom 3. April 1815 gemacht hatte, ihnen eine Verfassung zu geben nach einem für die andern preußischen Staaten noch zu entwerfenden Plane. Benzenberg gab seine konstitutionellen Ansichten und Forderungen 1816 in der Schrift „Hoffnungen und Wünsche eines Rheinländers" kund. Er will da eine Volksvertretung, „in der sich der Schwerpunkt der physischen und moralischen Kräfte der Nation befinden soll." Dieser Schwerpunkt — man bedenke, daß er den zahlreichen, wohlhabenden Mittelstand am Rhein vor Augen hat! —, dieser Schwerpunkt ist ihm der ländliche Grundbesitz. Er ist da ein Schüler

von Justus Möser, dessen Schriften ihm seit seiner Jugend bekannt sind. Das Wahlverfahren zur Volksvertretung berechnet er auf die kleinen bäuerlichen Eigentümer. Zunächst, bei den Gemeindewahlen, sollen alle Hausväter den zwanzigsten unter sich zum Wahlmann wählen, und wählbar soll jeder sein, der zehn Taler Steuern zahlt, damit „kein fleißiger, kein ordentlicher Bürger ausgeschlossen sei." Die Wahlmänner aller Gemeinden und Kantone haben am Hauptorte des Kantons unter sich den zwanzigsten zum Wahlherrn zu wählen, und die Wahlherren wählen den Abgeordneten des Kreises für den Landtag. Aber damit die Eigenart der preußischen Provinzen nicht gestört werde — da kommt wieder Mösers Einfluß zum Vorschein —, soll dieses Wahlsystem nur für die Rheinlande gelten; die schädlichen Folgen des in Frankreich üblichen Generalisierens sollen in Preußen vermieden werden. Dann ist es ganz im Sinne der Zeit, daß sich Benzenberg von dem Bestehen der Konstitution die Vollkommenheit des Staatslebens verspricht, und daß er den alten Satz der Bewunderer der Freistaaten schätzt, daß die Verfassung im Volke eine große Kraft erzeuge. Diese soll von der Regierung geleitet werden; das heißt: die Regierung soll Gesetze vorschlagen, die Landstände sollen sie annehmen oder verwerfen. Haben die letzten nur das Recht der Steuerbewilligung, so sind sie stark genug, die Regierung an die Wünsche des Volkes zu erinnern. Dazu die Kindesfurcht des moralistischen Politikers: damit die redliche Uneigennützigkeit der Landstände nicht gefährdet werde, soll von ihnen niemand zum Minister gemacht werden dürfen. Übrigens rechnet Benzenberg nicht nur mit dem Grundbesitz, sondern auch mit dem Kapital; deshalb will er zwei Kammern, von denen die eine den Landreichtum und die alten Geschlechter, die andere das bewegliche Vermögen und die jungen

Familien vertreten soll. Die letzten, sagt er gutgläubig, würden doch immer soviel Boden besitzen, daß sie wahlfähig blieben, wenn die Wahlfähigkeit an den Grundbesitz geknüpft sei. Daß Benzenberg, ein überzeugter Anhänger der Erbmonarchie, ganz für die preußische Krone eingenommen ist, zeigt sein ganzes Auftreten. Er sieht den Geist Preußens vor allem in dem Geiste der unbedingten Souveränität des Staatswohles; in den in Preußen geltenden Regierungsgrundsätzen sieht er „die herrlichsten Keime bürgerlicher Freiheit." Dieses Vertrauen erklärt es auch, daß er in seinem Buche „Über Verfassung" des Königs Zögern, eine Verfassung zu geben, zu entschuldigen weiß. Er meint, der König könne glauben, man wolle seine Rechte schmälern, oder das Volk sei noch nicht reif für eine Verfassung, oder die Verfassung könne zur Verwirrung führen, wie in Frankreich. Hindernisse für die Verfassung sind ihm das Dasein der Polen und das der Juden. Benzenberg ist Antisemit. „Vielleicht," sagt er, „geht die Herrlichkeit Deutschlands einst in den Juden unter, und es wird ein zweites Polen." Er will, daß in die Verfassung nur „die germanischen Stämme" aufgenommen werden. Er prophezeit, „daß kein Ministerium sich in der Mehrheit halten wird, das mit den Juden Verkehr hat." Naiverweise urteilt er ferner: „Wenn die Regierung durch die Parteiungen in Berlin bewogen wird, langsam mit der Verfassung vorzuschreiten, um zu sehen, wie sich alles gestaltet: so wird dieses dazu dienen, daß die Verfassung vollkommen wird, weil sie sich dann völlig aus dem Volke entwickelt und nicht das Werk einzelner ist." Recht zahm ist Benzenberg, der nichts ohne das Königtum will, auch in der Auffassung der Preßfreiheit. Das Verbot des „Rheinischen Merkurs," den Görres seit dem Januar 1814 in Koblenz herausgab, hat ihm zwar „wehe getan," aber er schreibt doch: „daß aber das sehr laute Sprechen,

was einige sich in dem Tumulte neuerer Zeit angewöhnt, dem Könige mißfällt, . . . das ist begreiflich." Wenn sie „weniger laut sprächen," würden sie ihrer Sache ebensogut (das wäre mithin: ebensoschlecht) dienen. Ja, er sieht die Gefahr der Zeit darin, „daß das Streben der Zeit so bürgerlich geworden, daß es sich zum Sanscülotismus hinneige." Doch trotz solcher Gespensterfurcht und aller Naivität ist unverkennbar, daß Benzenberg ein Mann vom neuen Geiste war. Er wollte die Staatsverwaltung der öffentlichen Kritik unterstellt wissen, „weil beim Deutschen mit dem Öffentlichen, dem Graden, dem Ehrlichen am meisten auszurichten sei." Er forderte vom Volksvertreter eine genaue Kenntnis des Staatshaushaltes. Er selbst war in finanziellen Dingen sehr unterrichtet — das Wort „Zahlen entscheiden" ist auf ihn zurückzuführen. Und wie dachte Benzenberg, der das Jahr 1848 nicht mehr erlebte, über die deutschen Dinge? Wie Gneisenau, mit dem er befreundet war, glaubte er an Preußens Beruf, in Deutschland zu herrschen, und er wollte diese Herrschaft gegründet sehen auf den dreifachen Primat, den der Waffen, den des Geistes und den einer guten Verfassung. Er dachte da wie Dahlmann, der 1816 in seinem „Wort über Verfassung" forderte, die Nation solle sich das Dasein ihrer Väter vergegenwärtigen, „um sittlich zu genesen." Demgemäß schwebte ihm als Ideal der altsächsische Grundeigentümerstaat vor, der sich auf edeln und freien Wehren aufbaute. In dem preußischen Junker, der die Landwehrmänner führt, glaubt er den sächsischen Edeling wiederzufinden, und wie in Württemberg Wangenheim und Friedrich List, glaubte er, daß in Deutschland eine politische Aristokratie bestehen könne, wie sie in England bestand. Ja, er verlangt, daß der deutsche Adel als größter Erbe die größten Lasten und Ehren des Staates trage. Er hängt noch an dem Vorurteil, daß die Geburt dem Menschen einen

Wert verleihe; von Adelshaß ist in ihm keine Spur, und sein Gemeinsinn findet in dem Streben seine Grenze: die große Masse der Begehrlichen, die nichts haben und bei einer Revolution nichts verlieren können, von der Politik fernzuhalten. Genug sei es, zu sagen, daß Benzenbergs Verfassungsbau für Deutschland im wesentlichen dem englischen Vorbilde entspricht, das er vor allem aus der vortrefflichen Schrift von Ludwig von Vincke — der (1774—1844) war der Führer der Liberalen in der Grafschaft Mark —, aus von Vinckes Schrift „Die innere Verwaltung Großbritanniens" kannte. Nicht sei vergessen, daß Benzenberg zu den ersten Publizisten gehört, die in der germanischen Idee des unbesoldeten Ehrenamts den Weg sehen, den Bürger wieder mit dem Gemeinwesen zu verknüpfen. (Heyderhoff) Und stellen wir auch das noch fest, daß er prophetisch sagt: „Das Gegliedertsein in Stämme scheint tief im germanischen Wesen gegründet zu sein, und diese Neigung germanischer Völker wird als eine beständige Größe auf den Gang der Begebenheiten Einfluß haben." Ja, in seinem Verfassungsbuche sieht er sogar voraus: Deutschlands Einigung wird aus einem künftigen Kriege mit dem Reichsfeinde hervorgehen.

Ein Rheinländer der Ansässigkeit nach war David Hansemann (1790—1864), ein Pastorssohn aus Finkenwerder bei Hamburg. Er hatte 1817 zu Aachen ein Woll-Kommissionsgeschäft und 1825 die Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft gegründet. Von 1837—1843 trat er mit großem Eifer, publizistisch und durch persönliche Vermittelung, für die Förderung des Eisenbahnenbaues ein, besonders für den Bau der Strecke Köln-Antwerpen. 1838 wurde er Handelsgerichtspräsident, 1845 gab er sein Geschäft auf, nun wurde er Abgeordneter für den Rheinischen Provinziallandtag in Koblenz. 1847 gehört er im Vereinigten Landtag zu den Führern der liberalen Opposition,

David Justus Ludwig Hansemann

1848 wird er Finanzminister. Hansemann, der unter den rheinischen Liberalen am ehesten zu einer entschlossenen Bekämpfung der Regierung geneigt war, war Freihändler, verlangte aber zur Durchführung einer allgemeinen Handelsfreiheit Zwangsmaßregeln gegen alle Staaten, die sich dem Freihandel verschlössen. Merkenswert ist seine Denkschrift für den König „Über Preußens Lage und Politik am Ende des Jahres 1830." Da kritisiert er die preußische Bureaukratie, die ausschließliche Beamtenherrschaft, die im Staatsleben erschlaffend wirke, wie das Jahr 1806 gelehrt habe. Wo steckt denn, fragt er, die eigentliche Kraft der Nation? Er antwortet: „Vorzüglich in dem Vermögen, der Fähigkeit und der Erfahrung der Staatsbürger, ohne Rücksicht darauf, worin das Vermögen besteht, auf welche Weise die Fähigkeit oder die Erfahrung erworben wird." Um die Kraft der Nation zu finden und zu benutzen, will er Freiheit für die öffentliche Meinung, Abschaffung der Zensur, die die Teilnahme am öffentlichen Leben erstickt und die öffentliche Meinung verfälscht. Zwar begehrt er für Preußen eine repräsentative, keine ständische Verfassung, aber der Gedanke an das allgemeine Wahlrecht liegt ihm fern. Politische Rechte spricht er nur den Staatsbürgern zu, die es bis zu einem gewissen, gesetzlich bestimmten Grade des Einflusses im Staate und auf ihre Mitbürger gebracht haben; in diesen Einflußreichen sieht er die Kraft der Nation. Da es als Maßstab für den Einfluß nur die direkte Staatssteuer gibt, will er das aktive Wahlrecht für die zweite Kammer an einen Zensus geknüpft sehen. Nur die Wählbarkeit läßt er vom Zensus frei, um dem Vorwurf der Plutokratie zu entgehen. Dann fordert er zwar, der liberalen Grundauffassung gemäß, daß die Kammermehrheit für die Regierung maßgebend sei; aber das war nur ein theoretisches Eintreten für das parlamentarische System — später, als

Minister, verteidigt er entschieden die Kronrechte und will keineswegs zugeben, daß das Ministerium ein Vollziehungsausschuß der Parlamentsmehrheit sei. Immerhin ist wesentlich an seiner politischen Haltung: er will dem Volke eine wirksame Betätigung seines Staatssinnes in gesetzlichen Formen ermöglichen — darin sieht er Leben und Wachstum des Staates verbürgt. Deshalb sagt er in seiner Denkschrift im Hinblick auf die deutsche Frage: Preußen muß einen neuen Bund statt des leblosen von 1815 schaffen. Dazu braucht es das Vertrauen der Nation; das aber wird es nur bekommen, wenn der König politische Freiheit gewährt. „Ohne vollständige Ausbildung der neuen Lebensprinzipien des Staates entbehrt es der moralischen Kraft zur Verwirklichung eines wahren deutschen Bundes." Hansemanns deutsche Forderungen gipfelten in einem von den Ständen der Einzelstaaten gewählten Bundesparlament und in einer Bundesregierung, dem Exekutivrat der Regierungen der Einzelstaaten. Ein monarchistischer Kaufmann, der den König zur Umgestaltung des Staates aufforderte. Im ganzen ein Mann von ungewöhnlichen Eigenschaften: von hoher Klugheit und hohem Selbstgefühl, wie zum Herrschen geschaffen, doch von gewinnender Freundlichkeit und Güte, nur zeitweise brüsk, dem Anscheine nach immer ein schlichter Bürger, jedenfalls kein Wichtigtuer, kein Steifer, kein Hascher nach Volkstümlichkeit, überhaupt einer, der niemand schmeichelt, durchaus ein Weltmann, kaltblütig und ein Vorwärtsdränger, in Geschäften ungemein kenntnisreich und scharfblickend, ein beweglicher Geist, doch kein Idealist, in den verwickeltsten Verhältnissen zu rascher Orientierung befähigt, in seiner Denkart mechanisch, nicht individualisierend, und daher kein Menschenkenner. Alles in allem: ein Mann der Tat, ein Staatsmann, den

Schwierigkeiten locken, und der zu sich selbst das größte Vertrauen hat.

Dann Hermann von Beckerath (1801—1870), zu Krefeld als Sohn eines mennonitischen Seidenbandwebers geboren. Er war in dem Krefelder Bankhause Molenaer Lehrling, dann Geschäftsführer und schließlich Teilhaber gewesen, und hatte 1838 daheim ein Bankgeschäft gegründet, worin er bald zu großem Vermögen gekommen war. 1836 wurde er in Krefeld Mitglied des Gemeinderats und der Handelskammer. 1843 trat er für die Stadt in den Rheinischen Provinziallandtag zu Düsseldorf, und 1845 in den zu Koblenz. 1847 spielt er eine bedeutende Rolle im Vereinigten Landtag, im folgenden Jahre gehört er der Deutschen Nationalversammlung an, und von 1848 bis 1849 ist er Reichsfinanzminister. Nach langer Zurückgezogenheit vom politischen Leben ist er von 1858—1859 wieder mal und zum letztenmal Abgeordneter der zweiten Kammer. Beckerath war ein Monarchist, weil er in der Monarchie „die beste und für die deutschen Verhältnisse die alleinige Bürgschaft der Freiheit" sah. Auch er kämpfte für die Ideale eines gemäßigten Liberalismus, für eine Umgestaltung des Staates, die an das Gewordene anknüpfte. Er zeigte sich im politischen Leben als praktischer, kundiger Geschäftsmann, als ein schwungvoller und begeisterter Redner. Eine kraftvolle Persönlichkeit war er nicht, aber der Kern seines milden Wesens war ein klarer, unerschütterlicher Wille.

Ludolf Camphausen (1803—1890) war aus Hünshoven im Regierungsbezirk Aachen, wo sein Vater ein Tabak- und Ölgeschäft betrieb. Er widmete sich dem Kaufmannsstande und gründete 1826 mit seinem Bruder August in Köln ein Handelshaus. Er machte sich sehr verdient um gemeinnützige Unternehmungen, vor allem um die rheinische Dampfschleppschiffahrt und um den Eisen-

bahnbau in seiner Heimatprovinz. 1831 wurde er Stadtrat in Köln, 1838 daselbst Präsident der Handelskammer. 1840 gründete er in Köln ein Bankgeschäft. Auf dem Rheinischen Provinziallandtage von 1843 tat er sich durch den Antrag auf Einführung der Preßfreiheit hervor, auf dem von 1845 durch den Antrag auf Einführung von Reichsständen. 1847 gehört er im Vereinigten Landtage zu den tätigsten Mitgliedern der liberalen Opposition, und im Revolutionsjahre ist er Ministerpräsident. Camphausen war ein vorzüglich unterrichteter, gedankenreicher, klarer, rühriger Politiker, ein vortrefflicher Redner, unter den rheinischen Liberalen der beste Kopf. Aber es fehlte ihm die ursprüngliche Frische der Empfindung, die Gemütskraft; er war ein Grübler, ein Mann von zugeknöpftem diplomatischen Wesen, kein Mann des Kampfes und der großartigen, rücksichtslosen Entschlossenheit. Da er so geartet war, war ihm die Demokratie unbehaglich; er war ein liberaler Hofgänger, ein liberaler Schildhalter des Königtums. Sein politisches Streben war, zu vermitteln, zu vereinbaren.

Der jüngste von der Gruppe der hervorragenden rheinischen Liberalen war Gustav Mevissen (1815 bis 1899), geboren zu Dülken bei Krefeld als Sohn eines Zwirnfabrikanten. Er trat 1830 in das väterliche Geschäft. 1841 übersiedelte er nach Köln, und dort wurde er 1844 Präsident der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Nun hatte er seinen Hauptwirkungskreis gefunden; er blieb darin bis 1888. Mevissen trat seit dem Anfang der vierziger Jahre in Wort und Schrift und durch die Tat für die meisten liberalen Grundsätze ein. Bei der Freihandelsfrage schied er sich von seinen Genossen. Er bildete sich in zollpolitischen Dingen eine Auffassung im Hinblick auf die Lage der rheinischen Textilindustrie nach dem Sturze Napoleons. Er sah diese Industrie unter dem

englischen Wettbewerb schwer leiden und von der Regierung ohne genügenden Schutz gelassen; deshalb forderte er, daß die heimische Industrie durch Schutzzölle selbständig gemacht werde. Anderseits aber wollte er den internationalen Verkehr von solchen Fesseln befreit sehen, die den wirtschaftlichen Aufschwung des Vaterlandes hinderten. Im ganzen war Mevissens politische Gesinnung von der Art: er wollte einen Staat mit starker, vielseitiger Machtentwicklung, einen Staat, der planmäßig, durch positives Eingreifen, die allgemeine Wohlfahrt auf dem Wege eines angemessenen Ausgleichs von Freiheit und Bindung erstrebt, unter konstitutionellem Zusammenwirken von Fürst und Volk. Mithin ein Liberaler, der dem Individualismus nur eine sehr beschränkte Geltung einräumte.

Endlich: Johann Jacoby (1805—1877), ein Königsberger, Jude und Arzt, der seinen politischen Impuls im Jahre 1830 von der Julirevolution und vom Polenaufstand bekam. Ein edler, tapferer, kühner Mann, begeistert für Freiheit und Völkerglück, ein ausdauernder, schroffer Kämpfer für die liberalen Grundforderungen, unter den preußischen Liberalen von Ruf ein weißer Rabe, weil er, wie die französischen Radikalen, von dem Gedanken der Volkssouveränität erfüllt war, weil er ein Demokrat war. Jacoby ließ im Februar 1841 die Schrift erscheinen „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen." Da forderte er mit der ihm eigenen scharfen Entschiedenheit für das längst mündige, hochgebildete Volk „Öffentlichkeit und wahre Vertretung" statt der Beamtenallgewalt und der politischen Nichtigkeit aller selbständigen Bürger. Er nennt das Versprechen des Königs vom Mai 1815, eine Volksrepräsentation zu geben, ein gültiges Gesetz. Die preußischen Provinzialstände sollen „das, was sie bisher als Gunst erbeten, nunmehr als erwiesenes

Recht in Anspruch nehmen." Diese Schrift, und die noch schärfere über die preußische Zensur, verschafften Jacoby unter den Königsberger Liberalen hohes Ansehen, und die Verfolgungen, die er durch die Regierung erfuhr, erhöhten seine Volkstümlichkeit dermaßen, daß in den Jahren 1841 bis 1843 die gesamten preußischen Liberalen hinter ihm standen, insofern, als sie in ihm den Mann sahen, der laut und nachdrücklich von dem neuen König eine Verfassung gefordert, dem Liberalismus ein Programm gegeben hatte. 1847 weilt Jacoby als Ratgeber der Liberalen in Berlin, 1848 ist er Mitglied der Preußischen Nationalversammlung. Er wird in der Folge schroffer und schroffer in seiner politischen Gesinnung und geht schließlich zur Sozialdemokratie über.

Stellen wir nun fest den Charakter des Liberalismus und das Wirken und Erleben der Liberalen in der Zeit von 1815—1847!

Es ist klar: von dem französischen Radikalismus waren die preußischen Liberalen von Ruf, Jacoby ausgenommen, weit entfernt — Rousseau hatte bei ihnen nicht das Wort. Die ostpreußischen Liberalen waren zwar straffer als die rheinischen, und für diese in mancher Hinsicht vorbildlich; aber auch sie — in den vierziger Jahren spricht man von den Königsberger Jacobynern —, aber auch sie wollten zur Durchsetzung der liberalen Forderungen keine Gewaltsamkeit, sondern sie opponierten auf dem Boden der Gesetze. Was die rheinischen Liberalen wollten, war alles andere eher als Demokratie. Sie begehrten nur die 1815 verheißene Verfassung, geschaffen durch Vereinbarung der Stände mit der Krone. Die Monarchie sollte dem gereiften Volke von ihrer Machtfülle freiwillig, nach eigenem Gutdünken, einen Teil abtreten, soviel wie zum Staatswohl erforderlich wäre,

aber das als verfassungsmäßiges Recht, als für die Zukunft gesicherter Besitz. Die Rheinländer verlangten die Herstellung eines einheitlichen Staatsbürgertums, unter Wegfall jeder Bevorrechtigung, gesichert durch förmliche Rechtsgarantien. Sie wollten nicht die Teilung der Staatsgewalt, sondern das Bestehen einer starken einheitlichen; Volk und Regierung sollten gemeinsam die Souveränität innehaben. Freilich, bis zum Jahre 1830 war der Liberalismus in ganz Preußen in der Verfassungssache fast untätig; in sämtlichen Provinziallandtagen fiel bis dahin über die verheißenen Reichsstände kein Wort. So groß war die Ehrfurcht vor der Krone. Erst Friedrich Wilhelm der Vierte belebte die Stände, als er ihnen im Jahre 1841 erlaubte, ihre Protokolle zu veröffentlichen, und ihnen versprach, die Landtage alle zwei Jahre zu berufen. Dazu seine Anordnung, daß in der Zwischenzeit Ausschüsse aus allen Landtagen tagen sollten, damit sich der König „ihres Rates bedienen und ihre Mitwirkung in wichtigen Landesangelegenheiten stattfinden lassen" könne. Dann auch der Vorbehalt, die Ausschüsse unter Umständen zu gemeinsamer Beratung zu vereinigen — damit begab sich der König wider Willen, ahnungslos auf den Weg der Liberalen. Im Jahre 1841 forderten die Landtage zu Königsberg, Posen und Breslau zuerst unter den preußischen Landtagen den Erlaß einer Verfassung. In der Folge gewinnt der Liberalismus in den Provinzialständen mehr und mehr Boden; nur die brandenburgischen und die pommerschen Stände behalten eine konservative Mehrheit. Im Jahre 1843 bekunden die Provinzialstände deutlich, daß sie von der liberalen Strömung erfüllt sind, 1845 haben sie schon das Bewußtsein, eine Macht zu sein und die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland auf sich zu ziehen. Sie stellen in ihren Erörterungen die provinziellen Dinge hinter die allgemeinen Dinge zurück, sie drängen dadurch

zum Zusammenschluß der Landtage zu einer Volksvertretung. Die Minister gestehen, es werde leichter mit einem Reichstage zu verhandeln sein, als mit acht gleichgesinnten Landtagen. Dahin war es gekommen: die preußischen Provinzialstände waren trotz aller Einengung eine vielbeachtete öffentliche Vertretung der Landesbewohner. Das deutsche Volk erfuhr ja alle wichtigen Reden der Ständemitglieder durch die „Augsburger Allgemeine Zeitung," durch Weils „Konstitutionelle Jahrbücher" und durch andere nichtpreußische Preßorgane. Im ganzen: in der politischen Hauptsache waren die preußischen Liberalen so gut wie einig; sie waren konstitutionelle Monarchisten, gemäßigt durch die althergebrachte Ehrfurcht vor der Krone, aber doch entschieden und beharrlich in dem Streben nach der Herstellung des Verfassungsstaates. Auf dem wirtschaftlichen Gebiete dagegen keimte schon der Zwiespalt; die große Mehrheit war freihändlerisch, doch auch der Schutzzoll hatte seine Fürsprecher.

Was das Wirken und Erleben der Liberalen im besonderen angeht, so hielt Friedrich Wilhelm der Dritte nicht seine Zusage in dem Edikt vom 22. Mai 1815, wonach „eine Repräsentation des Volkes" aus den Provinzialständen gebildet werden sollte, zur „Beratung über alle Gegenstände der Gesetzgebung," die „die persönlichen Eigentumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen." Als dem König im Jahre 1817 in Koblenz eine Adresse der Rheinländer überreicht wurde, worin um die Einführung von Reichsständen gebeten wurde, erwiderte er hochmütig und unrechtlich, „er habe keinen Termin für die Erfüllung seiner Zusage gestellt; ihn daran zu mahnen, sei ein frevelhafter Zweifel; Pflicht der Untertanen sei es, ruhig abzuwarten." Zwar wurde eine Verfassungskommission mit Wilhelm von Humboldt an der Spitze eingesetzt, aber in ihr herrschte keine

Übereinstimmung. Im Jahre 1819 traten Humboldt und seine Gesinnungsgenossen zurück; die Kommission löste sich auf, ohne etwas geschaffen zu haben. Ende desselben Jahres traten die liberalen Minister zurück, außer Humboldt Boyen, Grolman und Beyme. Danach — Hardenberg, der durch seinen Leichtsinn und seine Nachgiebigkeit die Reaktionäre hatte aufkommen lassen, bleibt bis zu seinem Tode, bis 1822 im Amte, um wenigstens die schlimmste Reaktion zu verhüten —, danach, nach dem Rücktritt der liberalen Minister, war für die Liberalen ein Gewinn der Erlaß des Staatsschuldengesetzes von 1820, das dazu dienen sollte, das Schuldenwesen des Staates zu ordnen, die Staatsgläubiger sicherzustellen, und Überlastungen des Volkes durch neue Staatsschulden nach Möglichkeit vorzubeugen. Damit das erreicht werde, knüpfte der König jede Aufnahme von Schulden ausdrücklich an die Bewilligung durch Reichsstände. Gewissermaßen als Vorstufe für diese brachte das Jahr 1823 die Einrichtung von Provinzialständen. In ihnen hatte der ritterschaftliche Grundbesitz das große Übergewicht, und sie hatten nur beratende Stimme und keine öffentliche Verhandlung. Eine folgenreiche Wendung in der Verfassungssache erlebten die Liberalen erst im Jahre 1847, als Friedrich Wilhelm der Vierte am 3. Februar das Patent über die Berufung des Ersten Vereinigten Landtages erließ. — Auf dem wirtschaftlichen Gebiete war eine wichtige liberale Errungenschaft die Aufhebung des Akzisesystems, das heißt der Erhebung von Ausgangszöllen für Waren, die von der Stadt aufs Land gebracht wurden. Langsam ging Hardenberg dazu über, statt des Akzisesystems ein allgemeines Zoll- und Verbrauchs-Steuersystem einzuführen. Seine Tat war das Gesetz vom 26. Mai 1818, das alle Zollinien im

Innern aufhob und die Zollgrenzen an die Reichsgrenzen legte, zur Erhebung von Verbrauchssteuern auf vom Auslande eingeführte Waren. Was die letztgenannten Steuern betraf, so hatte Friedrich Wilhelm der Dritte am 1. August 1817 die Genehmigung gegeben, „das Prinzip der freien Einfuhr für alle Zukunft im Auge zu behalten." Natürlich machte die zöllnerische Abgeschlossenheit Preußens bei den anderen deutschen Staaten den Wunsch nach einer einheitlichen Regelung des deutschen Zollsystems rege. Zu ihr kam es im Jahre 1834, durch die im deutschen Wirtschaftsleben epochemachende Gründung des preußisch-deutschen Zollvereins. Ihm gehörten außer Preußen an: die anhaltinischen Länder und die beiden hessischen, Sachsen, Bayern, Württemberg, die thüringischen Staaten, später auch Nassau, Baden, Frankfurt, Luxemburg und Braunschweig. Im Jahre 1842 umfaßt der Verein ein Gebiet von 8245 Quadratmeilen mit fast 29 Millionen Einwohnern. Durch seine Gründung war erreicht: die genannten deutschen Länder hatten untereinander keine Zollschranken mehr — nur für Bier und Branntwein war eine Übergangsabgabe zu entrichten —, und nach außen bildeten sie ein einheitliches Zollgebiet, dessen Zolleinkünfte in die gemeinsame Zollkasse flossen, und von ihr an die Vereinsmitglieder verteilt wurden. Welch ein Fortschritt dem Auslande gegenüber, daß es nun einen ansehnlichen geschlossenen, liberalen deutschen Handelsstaat gab! Welch verheißungsvolle Vorarbeit für die von den Liberalen erstrebte deutsche Einheit unter Preußens Führung! — Ein anderer großer Gewinn, noch in der Zeit Friedrich Wilhelms des Dritten, war das Gesetz über die Anlage von Eisenbahnen vom 3. November 1838. In diesem Gesetze, das noch heute die Grundlage der preußischen Eisenbahngesetzgebung ist, wurde zwar angenommen, daß die Anlage von Eisenbahnen dem Unter-

nehmungsgeist einzelner zu überlassen sei; aber dem Staate wurden bei der Gründung, dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Bahnen, bei der Feststellung der Beförderungspreise, den Leistungen für öffentliche Zwecke, die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen nötigen Befugnisse erteilt. Auch wurde dem Staate ein Rückkaufsrecht an den Bahnen vorbehalten. Des weiteren: unter Friedrich Wilhelm dem Vierten war ein Fortschritt auf gewerbegesetzlichem Gebiete die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, die, an der Gewerbefreiheit festhaltend, alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen aufhob, desgleichen alle Berechtigungen von Privatpersonen zur Erteilung von Konzessionen, und alle Abgaben vom Gewerbebetriebe außer der Gewerbesteuer. Die Zwangs- und Bannrechte wurden teils aufgehoben, teils für ablösbar erklärt. Überdies hörte die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Stadt auf, und der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe wurde jedem erlaubt. — Was die sozialen Bestrebungen der Liberalen in der vormärzlichen Zeit betrifft, so fällt in das Jahr 1844, wesentlich von rheinischen Industriellen veranlaßt, die Gründung des Vereins zum Wohle der arbeitenden Klassen. Anfänglich zeigte der König für den Verein lebhafte Teilnahme, und die Gründung örtlicher Zweigvereine schien in Fluß zu kommen. Aber bald bekam die Regierung Bedenken wegen der demokratischen und sozialistischen Richtung, die sich bei den Verhandlungen der örtlichen Vereine geltend machte. Dem Berliner Verein — er besteht noch heute — wurde die Bestätigung 1845 versagt und erst 1847 gewährt, doch unter der Bedingung, sich auf den Sparkassenbetrieb zu beschränken. Unter diesen Umständen verlief eine Bewegung im Sande, die durch Förderung von der Regierung, trotz der noch

untiefen sozialen Stimmung des liberalen Bürgertums, zu Kräften hätte kommen können. Ein Liberaler wie Ludolf Camphausen freilich — er trat aus dem Kölner Zweigverein mit der Erklärung aus: er könne sich nicht an Bestrebungen beteiligen, die „geeignet seien, die arbeitenden Klassen zu erhöhten Ansprüchen anzuregen, sie mit ihrem Zustande unzufriedener, zur Arbeit unwilliger zu machen, und statt ihnen die Befriedigung vorhandener Bedürfnisse zu verheißen, neue Bedürfnisse bei ihnen zu erwecken."

Was die Liberalen sonst erlebten, und wie sie sich rührten? Man denke an die unsinnige Demagogenverfolgung in der absolutistischen Zeit des Deutschen Bundes, man denke an Arndt und Jahn! Dann der Kampf, den deutsche Schriftsteller im Exil gegen die konservativen Romantiker führten. In Paris schrieb Heine mit scharfem Spotte gegen die Feinde der Demokratie daheim, schrieb Börne seine Briefe aus Paris, worin er die staatlichen Zustände Deutschlands und Europas mit unerhörter Kühnheit geißelte. Börne, der Apostel der Demokratie, der den Samen für die demokratische Literatur ausstreute, die im dritten und vierten Jahrzehnt des Jahrhunderts in die Halme schoß. Auch Laube ist hier, aus den Reihen des jungen Deutschlands, das für den radikalen Liberalismus kämpfte und litt, zu nennen. Gedenken wir des weitern der politischen Dichter der vormärzlichen Zeit! Da sind Georg Herwegh, Robert Prutz, Franz Dingelstedt, Hoffmann von Fallersleben und Ferdinand Freiligrath. Manneswürdig die Worte, die Freiligrath 1841 seinem Glaubensbekenntnis vorausschickte: „Fest und unerschrocken trete ich auf die Seite derer, die mit Stirn und Brust sich der Reaktion entgegenstemmen. Kein Leben mehr für mich ohne die Freiheit . . . Mein Gesicht ist der Zukunft zugewandt."

Schließlich, so weit waren in Preußen, ein Menschenalter nach seiner Reformzeit, die Dinge für die Liberalen gediehen: die Gesetzgebung war im wesentlichen nicht viel weiter gekommen, als sie durch die Reformen Steins und Hardenbergs, die die Grundlagen für die Einführung des Repräsentativsystems geschaffen hatten, gekommen war. Aber das wirtschaftliche Leben war so weit entwickelt, daß zu hoffen war, die wirtschaftlichen Bedürfnisse würden die Einführung des Konstitutionalismus in Bälde unumgänglich machen.

---

3. Der außerpreußische Liberalismus in Deutschland von 1814—1847

Wie stand es in diesem Zeitraum um den Liberalismus in Hannover, Hessen, Sachsen, Baden, Württemberg und Bayern?

In dem mit England durch Personalunion verbundenen Hannover, das im August 1814 aus einem Kurfürstentum ein Königreich geworden war, brach nach dem endgültigen Sturze Napoleons keine liberale Zeit, sondern eine reaktionäre an, wo der Londoner Minister Graf Münster den entscheidenden Einfluß hatte. Die allgemeine Ständeversammlung, die im Dezember 1814 auf den Ruf der Regierung tagte, machte eine Verfassung, die durchaus auf den Grundsätzen des Feudalstaates beruhte, und nur den Zweck haben sollte, die voneinander sehr verschiedenen Verfassungen der hannöverischen Provinzen zusammen-

zufassen. Auf diese, die oktroyierte Verfassung von 1814, folgte die Verfassung von 1819, die auf dem Zweikammersystem beruhte; aber auch während ihres Bestehens kam es für die Liberalen zu nichts, weil der Adel, der nach der Verfassung den überwiegenden Einfluß hatte, alle Reformen zu verhindern wußte. Zum wenigsten gelang es dem Osnabrücker Advokaten und spätern Bürgermeister, dem kenntnisreichen und tatkräftigen Liberalen Karl Stüve, mit dem Adel im Jahre 1826 einen Vergleich in der Grundsteuerfrage herbeizuführen. Ein halber Erfolg, durch den sich Stüve in seinem Wirken für eine gründliche Agrarreform nicht entmutigen ließ. Im Januar 1831 gab es in Göttingen eine Revolution; sie war der Ausdruck der Unruhe des ganzen Landes. Demnächst wurde Graf Münster entlassen, der Herzog von Cambridge, der Generalgouverneur, wurde Vizekönig, und bald entwarf Dahlmann im Auftrage der Regierung ein Staatsgrundgesetz. Daraus wurde, nach harten Kämpfen in den alten Ständen, die Verfassung von 1833. Ihr zufolge war die Erste Kammer eine Adelskammer, und in der Zweiten Kammer war der Kern: 37 Abgeordnete der größern Städte und Flecken, 38 Abgeordnete aus den Grundbesitzern und aus den übrigen Städten und Flecken des platten Landes. Vier Jahre weiter, 1837, kommt es zu dem Verfassungsbruch des neuen Königs Ernst August, der die Verfassung von 1819 wiederherstellte. Dagegen richtete sich der Protest der Göttinger Sieben, der Professoren Dahlmann, Albrecht, Jakob und Wilhelm Grimm, Wilhelm Weber, Ewald und Gervinus. Sie wurden abgesetzt, und drei von ihnen, Dahlmann, Jakob Grimm und Gervinus, des Landes verwiesen. Das Ende der hannöverischen Verfassungskämpfe war der Erlaß der Verfassung von 1840, die den Wünschen

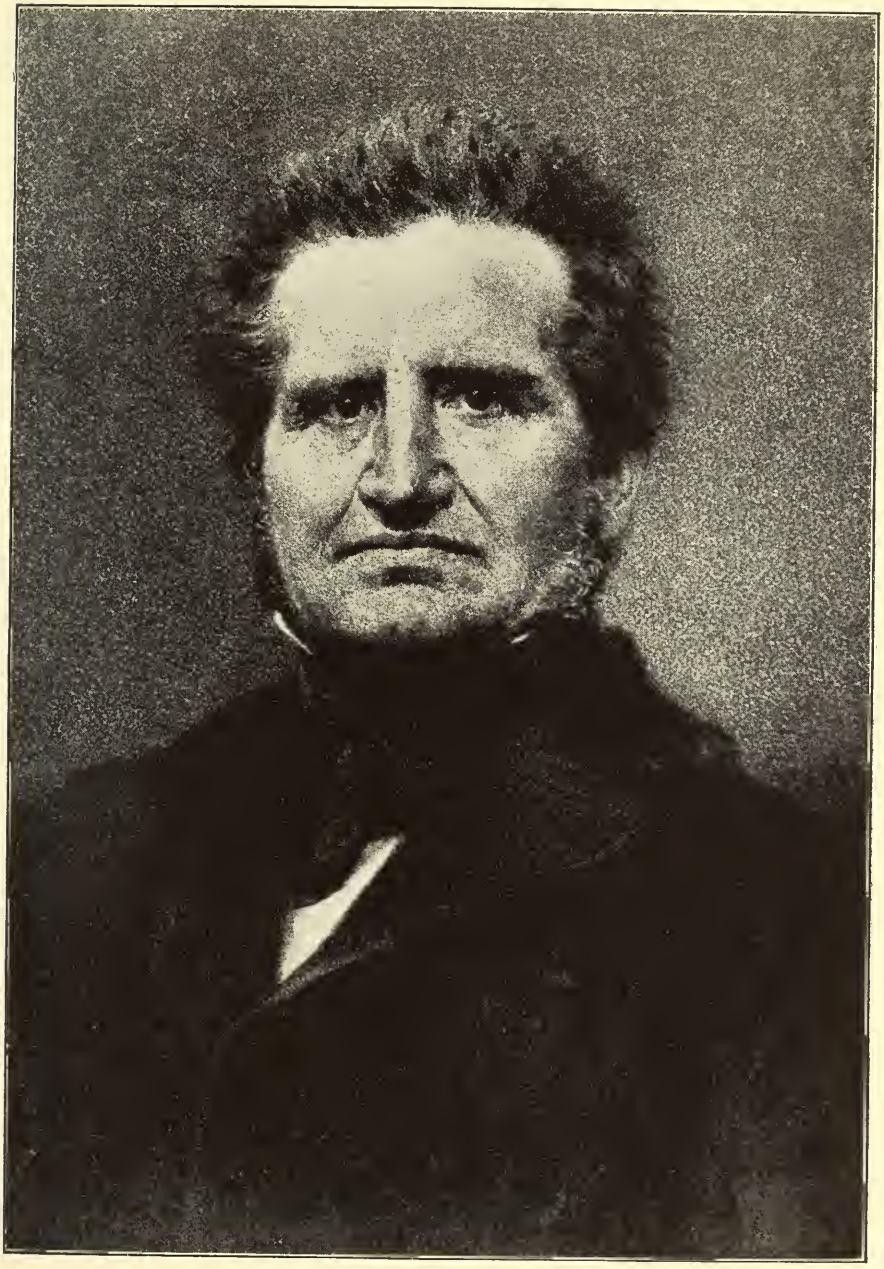

Friedrich Chriſtoph Dahlmann

des Königs entsprach, den Zustand von 1819 wiederherstellte.

Der Führer der hannöverischen Liberalen, der Wismarer Friedrich Christoph Dahlmann (1785 bis 1860), hat in der Geschichte des deutschen Liberalismus Anspruch auf einen Ehrenplatz. Er, Philologe und Geschichtsschreiber, eng befreundet mit Heinrich von Kleist, war 1811 Universitätsprofessor in Kopenhagen. Ebendas war er von 1812—1829 in Kiel. Hier trat er, als Sekretär der schleswig-holsteinschen Ritterschaft, energisch ein für das Recht der beiden Provinzen, vereint zu bleiben und deutsch zu werden; er machte ihre Sache zu einer Sache Deutschlands. 1829 kam Dahlmann als Professor der Geschichte und der Staatswissenschaften nach Göttingen. Nach seiner Ausweisung ging er nach Leipzig und nach Jena. 1842 wurde er Professor an der Universität zu Bonn. 1844 kam seine Geschichte der englischen Revolution heraus, 1845 seine Geschichte der französischen. Mit diesen vortrefflichen Werken hatte er großen Erfolg — der Bonner Geschichtsschreiber war ein gesuchter Lehrer und galt weithin als politische Autorität. In die Jahre 1848—1850 fällt Dahlmanns wichtigste politische Tätigkeit; danach zog er sich entmutigt vom politischen Leben zurück. Dahlmann war als Politiker kein grundstürzender Neuerer und überhaupt ein entschiedener Gegner der revolutionären Selbsthilfe. Er wollte die im achtzehnten Jahrhundert unterbrochene Entwicklung des Ständewesens fortgesetzt sehen. Als Vorbild für Deutschland galt ihm die englische Verfassung. Was ihm im Sinne lag, sagte er im Jahre 1835 in seinem politischen Hauptwerke „Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt." Da gab er den Liberalen „den Kodex des historischen Konstitutionalismus." Ein Mann, dieser deutsche Professor, der seine beste Kraft dem Staate

hingibt, kein reicher Geist, aber ein überzeugungstreuer, beharrlicher, stahlharter Kämpfer für ein liberales Staatswesen, ein Charakter von höchster Gediegenheit — ein ganzer Mann: das war Dahlmann.

Was Hessen betrifft — in Kurhessen ließ der Kurfürst Wilhelm der Erste im Jahre 1816 den Ständen den Entwurf einer „auf sämtliche Provinzen sich erstreckenden Verfassung" vorlegen. Da gab es eine Volksvertretung, überhaupt sollte mit dem altständischen Wesen gebrochen werden. Weil aber die Stände den Entwurf in einigen Punkten änderten, zog ihn der Kurfürst zurück. Auf ihn, den habsüchtigen Despoten, folgte der ebenso despotische, wüste Wilhelm der Zweite, unter dem es, auf das Drängen der Liberalen, zum Erlaß der Verfassung von 1831 kam, einer Verfassung, die den konservativen Ansprüchen viel Rechnung trug. Schon 1832 begann unter dem Ministerium Hassenpflug ein neuer Kampf um die Verfassung, der erst 1862, durch das Eingreifen Preußens, beendigt wurde. In Hessen-Darmstadt gab der Großherzog Ludwig der Erste 1818 eine liberale Verfassung.

Beiläufig sei bemerkt, daß Weimar vom Großherzog Karl August schon im Jahre 1816 eine liberale Verfassung bekam. Dagegen bekam Braunschweig erst 1831 eine solche, der aber die Öffentlichkeit der Verhandlungen der Volksvertretung fehlte.

In Sachsen brachte König Friedrich August der Erste nach dem Sturze Napoleons alles wieder auf den alten Stand. Die Adelsoligarchie erstarkte mehr und mehr, und auch nachdem 1827 König Anton zur Regierung gekommen war, blieb die Regierungsweise die alte. Noch im Jahre 1830 hatte Sachsen die alten Stände und die alte Verwaltung. Dann kam es, nach revolutionären Unruhen, zum Erlaß der Verfassung von 1831, die auf der

ständischen Gliederung beruhte, in beiden Kammern dem Grundbesitz das Übergewicht gab. Es folgten eine Städteordnung nach dem Vorbild der preußischen, ein Gesetz über Ablösung der bäuerlichen Lasten, Reformen in der Rechtspflege, in der Verwaltung und in der Gewerbegesetzgebung; bald nach der Julirevolution war dem Liberalismus im Königreich Sachsen Bahn gebrochen.

In Baden war der politische Wendepunkt der Erlaß der Verfassung von 1818, durch deren Liberalität — sie war die liberalste aller deutschen Verfassungen — der Großherzog Karl Friedrich die bayerische Verfassung von demselben Jahre übertreffen wollte. Aber schon im zweiten Regierungsjahre des seit 1818 regierenden Großherzogs Ludwig blühte die Reaktion, und 1825 wurden die Liberalen durch die Wahlen, bis auf wenige bekannte Führer, aus den Kammern verdrängt. Erst nachdem 1830 der Großherzog Leopold zur Regierung gekommen war, kam für die Liberalen wieder eine bessere Zeit. Im folgenden Jahre gab es die bewegten, in ganz Deutschland bemerkten Kammerverhandlungen, wonach die von Rotteck und Welcker geführte liberale Mehrheit ein Preßgesetz errang, wodurch die Zensur aufgehoben wurde. Andere Errungenschaften im Jahre 1831 waren: ein Gemeindegesetz, das den Gemeinden eine vom Staate zu beaufsichtigende selbständige Wirksamkeit erlaubte, eine Zivilprozeßordnung, die auf Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Kollegialität und Trennung der Justiz von der Verwaltung gegründet war, endlich die völlige Aufhebung der Herrenfronden und die Abschaffung des Zehnten. Freilich mußte das neue Preßgesetz auf Bundesbefehl vom Großherzog zurückgenommen werden. Die Liberalen kamen in der Kammer wieder in die Minderheit. Nach mannigfachen Wandlungen im Staatsleben, Erfolgen und Bedrängnissen, brach für den badischen Liberalismus eine

neue Zeit erst 1847 an. Am 12. September dieses Jahres hielt nämlich eine Gruppe süddeutscher Radikaler, die schon seit dem Hambacher Fest, seit 1832 bestand, eine Offenbacher Versammlung ab, und erhob da, unter Führung von Hecker und Struve, gegen die Versuche der süddeutschen Regierungen, die Verfassungen zu umgehen, Widerspruch. Es wurde ein demokratisches, fast republikanisches Programm zur Umgestaltung des Deutschen Bundes aufgestellt, wobei die Mitarbeit der Regierungen so gut wie ausgeschaltet war und weitgehende sozialistische Wünsche berücksichtigt waren. Darauf, im Oktober 1847, die von den gemäßigten Liberalen der süddeutschen Kammern veranstaltete Versammlung zu Heppenheim an der Bergstraße, wo nur darüber Einigkeit herrschte, daß die Regierungen in der nationalen Frage unter Preußens Führung gemeinsam mit dem Volke zu wirken hätten.

Besondere Beachtung kommt den beiden Führern der badischen Liberalen zu, den Hauptvertretern des süddeutschen Liberalismus, Rotteck und Welcker. Karl von Rotteck (1775—1840), aus Freiburg im Breisgau, war schon 1798 Professor der Geschichte an der Universität seiner Vaterstadt, und 1818 war er dort Professor des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften. Im folgenden Jahre war er, neben Welcker, in der Ersten badischen Kammer Wortführer der Opposition. 1831 kam er in die Zweite Kammer, wo er zehn Jahre lang der hervorragendste unter den Oppositionellen blieb. Im Januar 1832 wurde er infolge eines Bundesratsbeschlusses seiner Professur enthoben; fortan genoß er als politischer Märtyrer eines noch größern Ansehens als zuvor. Zwar war Rotteck Vertreter des Vernunftrechts und Gegner der historischen Rechtsschule, aber er gehörte nicht zu denen, die das Staatswesen nach ihren Theorien willkür-

Karl von Rotteck

lich glaubten gestalten zu können. Er bekämpfte den Mißbrauch der Staatsgewalt und die der Vernunft widersprechenden Vorrechte der oberen Stände. Er schrieb nicht nur, sagt Welcker über ihn: „Freiheit und Recht sind die Losungsworte der heutigen Zeit," sondern er „lebte ganz, er lebte mit aller Liebe und mit allem Haß, mit allen Kräften seiner tüchtigen Natur und mit williger Aufopferung der einen Idee — und dadurch war er groß." Sein Verfassungsideal war die spanische Verfassung von 1812. Er vertrat seine Anschauungen bis zum Jahre 1830 in den „Allgemeinen politischen Annalen," später in dem „Freisinnigen." Sein Hauptwerk war das von ihm gemeinsam mit Welcker herausgegebene Staatslexikon. Vor allem durch dieses Werk wurde Rotteck der, der den gebildeten deutschen Mittelstand mit der Lehre vom konstitutionellen Liberalismus vertraut machte. Sein Mitarbeiter Karl Theodor Welcker (1790—1869), aus dem Großherzogtum Hessen gebürtig, ein Jurist, war 1813 Professor in Gießen geworden, hatte später, als Professor in Kiel, mit Dahlmann die „Kieler Blätter" geleitet, und war 1819 in Bonn Professor geworden. Von dort war er 1823, wegen demagogischer Umtriebe verfolgt, nach Freiburg gekommen, wo er, nun hier Professor, mit Rotteck den „Freisinnigen" gründete. Diese Zeitung wurde 1832 vom Bundestage unterdrückt, und Welcker verlor, wie Rotteck, sein Amt. Im Jahre 1830 hatte er beim Bundesrat den Antrag auf Gewährung voller Preßfreiheit gestellt, im folgenden Jahre trat er in die Erste badische Kammer ein. Im Revolutionsjahre ist er Mitglied der Deutschen Nationalversammlung. War Rottecks politische Richtung wesentlich philosophisch, so die Welckers vorwiegend historisch. Ein hochgebildeter, begeisterter Idealist — als der steht Welcker unter den standhaften Kämpfern der Zeit für Freiheit und Recht da.

Vergessen sei hier nicht der Mannheimer Karl Mathy (1807—1868). Er war Jurist, bekam 1829 eine Stelle im badischen Finanzministerium, verlor sie aber 1834 wegen seines politischen Auftretens, insonderheit als Redakteur des „Zeitgeistes." Er entwich nach der Schweiz, weil er sich einer Untersuchung wegen demagogischer Umtriebe entziehen wollte. 1840 ist er wieder in Karlsruhe und leitet die „Landeszeitung." 1842 wird er in die Zweite Kammer gewählt. 1847 veranlaßte er die Gründung der „Deutschen Zeitung," die, im Gegensatz zu der den österreichischen Interessen dienenden „Augsburger Allgemeinen Zeitung," der deutschen Einheit dienen sollte, und überhaupt dem konstitutionellen Liberalismus. Im folgenden Jahre gehört Mathy der Deutschen Nationalversammlung an. Welche Kraft für den Staat, dieser charakterfeste, mutige, vortrefflich redende, ungemein sachkundige, praktische, weitsichtige, höchst gewissenhafte und unermüdlich arbeitsame Mann! Ein gemäßigter Liberaler, ein entschlossener Gegner der Radikalen und der Republikaner, doch einer der verdientesten Vorkämpfer für die liberale Sache.

In Württemberg ließ König Friedrich der Erste im März 1815 der Ständeversammlung den Entwurf einer konstitutionellen Verfassung vorlegen, aber die Stände forderten ihr „altes, gutes Recht" zurück und lehnten den Entwurf ab. Erst unter Wilhelm dem Ersten kam es zu einer Vereinbarung der Krone mit den Ständen, die zum Erlaß der Verfassung von 1819 führte. Die folgenden Jahre brachten manche Reformen, aber rechtes Leben kam in den Landtag erst nach der Julirevolution. Dann ermattete die liberale Opposition mehr und mehr; die Führer Pfizer, Uhland, Schott und Wolfgang Menzel ließen sich seit 1838 nicht für die Kammer wiederwählen. Gewiß, der praktische, gemäßigt liberale König Wilhelm der Erste tat viel für sein Land;

er war ein erfolgreicher Reformator, ein guter Staatsverwalter. Aber seine Regierung war nur zu oft gewalttätig, gehässig, kleinlich und verfolgungssüchtig — die neue Zeit brach für Württemberg erst im Jahre 1848 an.

Der hervorragendste unter den württembergischen Liberalen war Friedrich List (1789—1846), der Sohn eines wohlhabenden Weißgerbermeisters zu Reutlingen. Als er 1816 im Ministerium Oberrevisor und Rechnungsrat geworden war, schien durch die Ernennung Wangenheims zum Minister eine liberale Ära anzubrechen. List schloß sich Wangenheim an und wurde von ihm zum Professor für Staatspraxis an der Tübinger Universität ernannt. Als der Minister zurücktrat und die Reaktion begann, wurde List der Stuttgarter Regierung lästig. Sie zog ihn wegen seines politischen Auftretens in Untersuchung, und 1819, nachdem er die Gründung des Handels- und Gewerbevereins veranlaßt hatte, sah er sich deswegen genötigt, seine Entlassung zu fordern. Nach seiner Entlassung aus dem Staatsdienste, noch im Jahre 1819, gründete List das Organ für den deutschen Handels- und Gewerbestand. Im folgenden Jahre wurde er in die Kammer gewählt, wo er sehr tätig war. Besonders brachte er die reaktionäre Regierung gegen sich auf durch eine von ihm verfaßte Petition der Reutlinger Bürger, worin er die Gebrechen des württembergischen Staatswesens schilderte und eine wesentliche Erweiterung der Selbstverwaltung, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens und Verminderung des Schreiberwesens verlangte. Die Folge für ihn war eine strafrechtliche Untersuchung wegen Aufreizung gegen Staatseinrichtungen, die Ausschließung aus der Kammer und die Verurteilung zu zehn Monaten Festungshaft. Von nun an führte List ein unstetes Leben, da ihm, wo er hinkam, im Elsaß, in Baden, in der Schweiz, auf Betreiben der württem-

bergischen Regierung der dauernde Aufenthalt nicht erlaubt wurde. Als er 1824 heimgekehrt war und die Gnade des Königs angerufen hatte, wurde er verhaftet. Im folgenden Jahre ging er nach Amerika. An wirtschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen reicher geworden, ist List, nach einem Aufenthalt in Frankreich, im Jahre 1832 wieder in Deutschland, und zwar als amerikanischer Konsul für Baden. Demnächst faßt er den Plan zu einem enzyklopädischen Werke über die gesamten Staatswissenschaften; daraus entstand das Staatslexikon, das 1834 unter Lists Mitarbeit von Rotteck und Welcker herausgegeben wurde. Von 1833 an beschäftigte sich List vornehmlich mit dem Eisenbahnwesen. Die Herstellung der Linie Leipzig—Dresden war seinen Bemühungen zu verdanken. Im Jahre 1835 gründete er das „Eisenbahnjournal und Nationalmagazin für die Fortschritte im Handel, Gewerbe und Ackerbau," worin er die Wichtigkeit der Eisenbahnen ausgiebig behandelte. 1840 veröffentlichte List sein Hauptwerk, „Das Nationale System der politischen Ökonomie." 1843 gründete er sich ein eignes Organ zur Vertretung seiner zollpolitischen Anschauungen, das „Zollvereinsblatt." Ein paar Jahre später, 1846, als ihn Daseinssorgen und ein schweres körperliches Leiden quälten, als er sein politisches Streben für vergeblich hielt, da machte er durch einen Pistolenschuß seinem Leben ein Ende. List war freilich für den Schutzzoll, aber er wollte ihn nicht grundsätzlich, sondern als Erziehungszoll für eine gewisse Zeit. Deutschland, lehrte er, brauche den Schutzzoll solange, bis es der Industrie Englands und Frankreichs gewachsen und zum Welthandelsverkehr befähigt sei. Er wollte die industrielle Entwicklung jeder Nation, als die Vorbedingung für die Wohlfahrt des einzelnen und der Welt. In seiner Lehre von den produktiven Kräften besagte der Kernsatz: die Kraft, Reichtümer zu sammeln, sei unendlich wertvoller

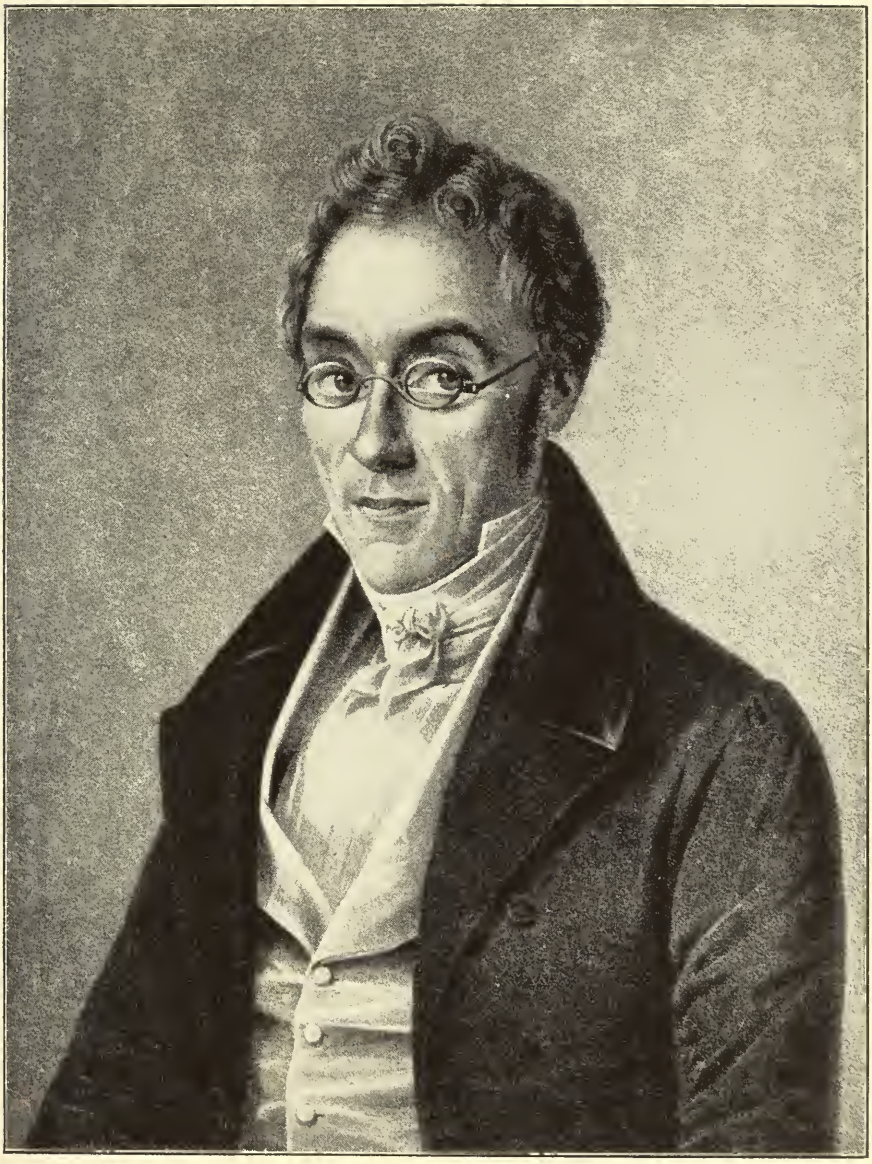

Friedrich List

als der Reichtum selbst; deshalb müsse das Ziel jeder wahrhaft nationalen Politik sein, die produktiven Kräfte zu erhalten und zu stärken, die Vielseitigkeit der wirtschaftlichen Beschäftigungen zu fördern, die Industrie neben der Landwirtschaft. Lists Tätigkeit war im wesentlichen eine wertvolle Vorarbeit für den Deutschen Zollverein, und sein andres Hauptverdienst war, die Bedeutung des Eisenbahnwesens in Deutschland in das hellste Licht gerückt zu haben.

Endlich Bayern. Da hatte der Erlaß der liberalen ständischen Verfassung von 1818 zunächst keineswegs große Folgen. Das politische Leben der Bayern kam erst in neuen Fluß im Jahre 1828, als Ludwig der Erste die Regierung angetreten hatte. Nun wurde das Zensuredikt aufgehoben, das unter dem Druck der Karlsbader Beschlüsse entstanden war. Aber nach der Julirevolution wandte sich der König von den Liberalen, deren Radikalismus ihn verdroß, allmählich ab. An diesem Punkte ist des vorerwähnten Hambacher Festes zu gedenken. Es fand am 27. Mai 1832 in der bayerischen Rheinpfalz, auf dem Schlosse zu Hambach bei Neustadt am Haardtgebirge statt. Die Demokraten Johann Georg August Wirth und Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer (1789—1845) waren die Veranstalter. Sie hatten in ihrem Aufruf vom 22. April gesagt: „Auf, ihr deutschen Männer und Jünglinge jedes Standes, welchen der heilige Funke des Vaterlandes und der Freiheit die Brust durchglüht, strömt herbei! Deutsche Frauen und Jungfrauen, deren politische Nichtachtung in der europäischen Ordnung ein Fehler und ein Flecken ist, schmücket und belebet die Versammlung durch eure Gegenwart! Kommt herbei zur friedlichen Besprechung, inniger Erkennung, entschlossener Verbrüderung für die großen Interessen, denen ihr eure Liebe, eure Kraft weiht!“ Die bayerische Regierung suchte

vergeblich, das Fest zu vereiteln. Am Festtag zogen an 30 000 Menschen nach der Hambacher Ruine. Dort erscholl von mächtigem Chore Arndts Lied „Was ist des Deutschen Vaterland?" Wirth sprach über die politische Lage Europas, Siebenpfeiffer über Deutschlands Einigung und Befreiung. In begeisterungsvoller Rede forderte der wackere Lahrer — Siebenpfeiffer war aus Lahr in Baden — ein einiges deutsches Reich, Freiheit der Meinungsäußerung, Freiheit in den religiösen Anschauungen, Freiheit für jeden Staatsangehörigen, damit die Menschenwürde all derer, die Menschenantlitz tragen, zu Wahrheit werde. Denkwürdig Siebenpfeiffers Wort: „Ja, er wird kommen der Tag, wo ein gemeinsames deutsches Vaterland sich erhebt, das alle Söhne als Bürger begrüßt und alle Bürger mit gleicher Liebe, mit gleichem Schutze umfaßt; wo die erhabene Germania dasteht auf dem erzenen Piedestal der Freiheit und des Rechts, in der einen Hand die Fackel der Aufklärung, welche zivilisierend hinausleuchtet in die fernsten Winkel der Erde, in der andern die Wage des Schiedsrichteramts, streitenden Völkern das selbst erbetene Gesetz des Friedens spendend, jenen Völkern, von welchen wir jetzt das Gesetz der Gewalt und den Fußtritt höhnender Verachtung empfangen. Seit das Joch abgeschüttelt des fremden Eroberers, erwartete das deutsche Volk, lammfromm, von seinen Fürsten die verheißene Wiedergeburt; es sieht sich getäuscht, darum schüttelt es zürnend die Locken und droht dem Meineid. Die Natur der Herrschenden ist Unterdrückung, der Völker Streben ist Freiheit. Das deutsche Volk, wenn die Fürsten nicht ihren Wolkenthron verlassen und Bürger werden, wird in einem Moment erhabener Begeisterung allein vollenden das Werk, wovor der siechkranke Dünkel erschrickt, wovor die auszehrende Selbstsucht erbebt, und wogegen die hinsterbende Gewalt vergebens die Streiche des Wahnsinns in die Luft

führt... Leuchten wird der große Tag... Doch nimmermehr wollen wir unsern Söhnen und Enkeln das heilige Werk überlassen, ein deutsches Vaterland zu gründen,... Wir selbst wollen, wir selbst müssen vollenden das Werk, und ich ahne, bald, bald muß es geschehen, soll die deutsche, soll die europäische Freiheit nicht erdrosselt werden von den Mörderhänden der Aristokratie... Ihr deutsche Männer! O lasset auch uns aller Spaltungen vergessen, ... lasset uns nur eine Farbe tragen, ... die Farbe des deutschen Vaterlandes; auf ein Gesetz nur lasset im Geiste uns schwören, auf das heilige Gesetz deutscher Freiheit; auf ein Ziel nur lasset uns blicken, auf das leuchtende Ziel deutscher Nationaleinheit, deutscher Größe, deutscher Macht!" Zu der von den pfälzischen Demokraten gehofften Erhebung Süddeutschlands kam es nicht; dagegen bewirkte die großartige erste Kundgebung des deutschen Bürgertums für ein einiges und freiheitliches Deutschland weitere reaktionäre Maßnahmen des Bundestages. In Bayern stand die Reaktion schon 1834 in Blüte, und 1837 kamen die Ultramontanen wieder zur Regierung. Dennoch waren die allgemeinen Zustände des Landes bis zum Jahre 1840 in stetem Aufsteigen. Dann wurde das reaktionäre Regiment des Ministeriums Abel mehr und mehr unduldsam und dem Könige selbst verhaßt. Es stürzte 1847, nach zehnjährigem Bestehen, und der liberale Staatsrat von Maurer wurde Minister. Er wurde jedoch bald durch den im Jahre 1837 zurückgetretenen liberalen Wallerstein ersetzt. Der König dankt 1848 wegen der Opposition der Ultramontanen und der revolutionären Unruhen ab. Keine Frage: unter den bayerischen Liberalen der absolutistischen Zeit des Deutschen Bundes gebührt Ludwig dem Ersten der erste Platz; denn obgleich ihm in der inneren Politik die Stetigkeit fehlte, obgleich er nach der Julirevolution den

Liberalismus beargwöhnte, war er doch der, der den Staat auf liberale Grundlagen gestellt hatte. Sein Ruhm ist: er war mit Redlichkeit und Eifer um das materielle und geistige Wohl seines Volkes bemüht, und mit hoher Begeisterung wirkte er, darin jederzeit unbeirrt, für die deutsche Einheit.

---

4. Der preußische Liberalismus im Jahre 1847 und in der Revolutionszeit

Das Jahr 1847 ist durch die Tagung des Ersten Vereinigten Landtags ein Wendepunkt in der Geschichte des preußischen und des deutschen Liberalismus überhaupt. Vergegenwärtigen wir uns, was da in Berlin vorging, wie das absolute Königtum den Liberalismus wider Willen zu einer Epoche brachte, und wie die Liberalen in ihr auftraten!

In dem Königlichen Patent vom 3. Februar sah die Mehrheit der Provinzialstände, einbegriffen ein Teil der Konservativen, die Einleitung zur Einführung von Reichsständen; aber nach dem Wortlaut hatte der einberufene Vereinigte Landtag nur das Recht des Beirats und der Bitte in innern Angelegenheiten, und auf Grund des Staatsschuldengesetzes von 1820 hatte er Staatsanleihen und neuaufzulegende direkte Steuern zu genehmigen. Es fehlte ihm das Recht auf die im Staatsschuldengesetze verheißene jährliche Wiederberufung, überhaupt das Recht auf Periodizität; nur den vereinigten Ausschüssen der Provinziallandtage war eine allvierjährliche Berufung zugestanden. Damit sollten die Liberalen

abgespeist werden. In seiner Eröffnungsrede hielt es Friedrich Wilhelm der Vierte für gut, ihren Wünschen einen starken Dämpfer aufzusetzen. „Es drängt mich," sagte er pathetisch, „zu der feierlichen Erklärung, daß es keiner Macht der Erde je gelingen soll, mich zu bewegen, das natürliche, gerade bei uns durch seine innere Wahrheit so mächtig machende Verhältnis zwischen Fürst und Volk in ein konventionelles, konstitutionelles zu wandeln, und daß ich es nun und nimmermehr zugeben werde, daß sich zwischen unsern Herr Gott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung eindränge, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte, heilige Treue zu ersetzen." Die Versammelten seien keine Volksvertreter und hätten nicht die Meinungen der Parteien des Volkes zu vertreten; sie seien „Vertreter und Wahrer der eignen Rechte, der Rechte der Stände." Diese Rede machte zwar großes Aufsehen, aber keinen tiefen Eindruck; denn die offenbare Tatsache war: der König hatte eine einheitliche Volksvertretung geschaffen und zur Mitarbeit am Staate berufen. Am 14. März einigten sich zu Köln die rheinischen Liberalen in dem Beschlusse, das Gegebene zum Heil des Vaterlandes zu benutzen. Der Vereinigte Landtag sollte sich als die verheißene reichsständische Versammlung erklären, und gleichzeitig, sofort beim Beginn der Tagung, eine Adresse an den König richten, worin die in den Grundgesetzen von 1815, 1820 und 1823 dem Volke verheißenen Rechte beansprucht wurden. Anders die schlesischen Liberalen. Die Abgeordneten Milde, Tschokke, Siebig und der hervorragende Jurist Heinrich Simon, dessen Schrift „Annehmen oder Ablehnen?" sofort nach dem Erscheinen verboten wurde, diese Männer waren daheim der Ansicht, in der durch den König geschaffenen Lage sei das einzig Richtige eine Unzuständig-

keitserklärung des Vereinigten Landtags. Insbesondere der Breslauer Heinrich Simon (1805—1860) — er hatte in der genannten Schrift dem Könige warnend gesagt: „Wir baten dich um Brot und du gibst uns einen Stein . . . Nichts ist so gefahrbringend, die Geschichte hat's gelehrt, als halbes Handeln — dessen Folgen sind nicht zu berechnen bis auf eine: statt des Dankes Undank. In solcher Lage ist Kühnheit Vorsicht . . . Der große Moment war für Preußen da im Jahre 1830, er war da im Jahre 1840, er kommt zum dritten und vielleicht letzten Male am 11. April 1847 (bei der Eröffnung des Vereinigten Landtags). Gibt der König mit vollem Vertrauen das, was sich herausstellte als historisches Recht des Preußenvolkes — Deutschland jubelt ihm entgegen mit nie gehörtem Jubel, und seine Dynastie schlägt Wurzel in diesem Jubel, wie es festere keine gibt. Wehe uns und Deutschland, wenn es anders wird. Das Unglück wäre nicht zu ermessen." So dieser patriotische, klarsehende und gewissenhafte Mann, dessen Ratschläge dazu hätten dienen können, die Revolution zu verhüten. So dieser königliche Demokrat, der eins der ersten Opfer der Reaktion werden sollte, als sie begann, flüchten mußte und in contumaciam zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt wurde, wonach er sein Leben als Verbannter in der Schweiz verbrachte. Ebenso wie die schlesischen dachten derzeit die ostpreußischen Liberalen; auch sie hielten es für eine heilige Pflicht, die Gaben des Februarpatents abzulehnen und den offenen Konflikt mit der Krone nicht zu scheuen. In Berlin, wo sich beim Beginn des Landtags die Zahl der liberalen Abgeordneten nur auf 180 belief, gelang es den Rheinländern, insbesondere Mevissen und Camphausen, die Einmütigkeit in ihrem Sinne herzustellen. Mevissen schrieb am 8. April an seine Frau: „Wir halten an dem einen Grundsatz fest: Eine mächtige, erhabene,

unverletzliche Krone, verantwortliche Minister, ein freies mitratendes und mittatendes Volk." Zwar drohte die Einigkeit der Liberalen nach der Eröffnungsrede des Königs in die Brüche zu gehen; die Ostpreußen und die Schlesier — so unpraktisch war man noch — wollten ihre Mandate niederlegen und nach Hause reisen. Aber die Rheinländer verhüteten das. Man einigte sich, den liberalen Grafen Schwerin aus Pommern im Landtage eine Adresse an den König beantragen zu lassen, eine Adresse, worin für die Berufung gedankt, aber auch eine Verwahrung wegen der Vorenthaltung der älteren Rechte ausgesprochen würde. Am 15. und am 16. April — die Adresse war von Beckerath verfaßt — sprachen in der Adreßdebatte fast alle liberalen Führer. Der Landtag schwächte jedoch den Adreßentwurf so ab, daß er nur auf eine Bitte um Anerkennung der älteren Rechte hinauslief, nicht auf eine Rechtsverwahrung. Auf diese Adresse, die die meisten Rheinländer verwarfen, antwortete der König am 22. April dem wesentlichen nach mit dem Hinweis auf sein Patent, wodurch die früheren Verheißungen entkräftet seien. Darauf neuer Zwiespalt unter den Liberalen. In ihren Versammlungen fand der westfälische Abgeordnete Georg von Vincke die Mehrheit für den Antrag, der Landtag solle eine scharfe Erklärung der Volksrechte beschließen. Camphausen, Beckerath und von der Heydt waren dagegen; ein solcher Antrag hatte freilich keine Aussicht auf Annahme. Im folgenden Monat, im Mai, kam es zur Bildung der ersten Parteien; als die ersten, nicht ständisch abgeschlossenen preußischen Parteien bildeten sich da eine liberale Oppositionspartei und eine ihr an Zahl fast gleichkommende konservative Partei. Der äußerliche Höhepunkt der Tagung des Landtags war die Zeit vom 29. Mai bis zum 8. Juni, wo die Periodizitätsdebatte stattfand und alle

liberalen Führer auftraten. Auch jetzt war das Ergebnis nur eine Bitte an den König, die um allzweijährliche Berufung. Wichtiger waren die folgenden Beratungen über die Regierungsvorlagen. Eine davon war der Gesetzentwurf über die Bescholtenheit der Mitglieder der ständischen Versammlungen. Nach dem Grundgesetz von 1823 war nämlich die Unbescholtenheit Bedingung für die Wahl zum Abgeordneten, und zu ihrer Feststellung gab nun die Regierungsvorlage Regeln. Unter anderem sollte die Bescholtenheit wegen politischer Vergehen und durch Verstöße gegen den militärischen Ehrbegriff statthaben. Dagegen traten mit glänzenden Reden Mevissen, Hansemann, Beckerath, Auerswald und Milde auf. Sie forderten eine für alle Stände gleiche Bürgerehre, die nur durch rechtskräftiges und von den Standesgenossen bestätigtes Urteil eines Kriminalgerichts aberkannt werden könne. Die Regierung erlitt in der Dreiständekurie eine Niederlage. Dann die Vorlage über die Rechtsstellung der Juden. Sie waren nach dem Grundgesetz von 1823 nicht wählbar, hatten also die politische Gleichberechtigung, die die rheinischen Provinziallandtage seit 1843 für sie forderten, noch nicht erlangt. Nach der Vorlage sollte eine einheitliche Stellung der Juden angebahnt werden, unter mancherlei Beschränkungen ihrer bisherigen Rechte. Dagegen kämpfte vor allen Mevissen, aus Gründen der Menschenliebe, aus religiöser Duldsamkeit, und aus der praktischen Erwägung, es sei notwendig, den Juden alle Staatsbürgerrechte zu geben, um sie mit dem Staate und seiner Kultur organisch zu verbinden. Übrigens brachte Mevissen — so rührten sich die Liberalen — selbständig die Anträge ein: Einführung der Preßfreiheit, Sicherstellung der persönlichen Freiheit und der richterlichen Unabhängigkeit, Aufhebung der Heimlichkeit der Bundes-

tagsverhandlungen, Wahl der Landtagsmarschälle durch die Stände, Publizität aller ständischen Verhandlungen und Bau eines Ständehauses in Berlin. Festzustellen ist, daß jetzt schon den Liberalen als ihr entschiedener Gegner Otto von Bismarck gegenübertritt, ein Angehöriger der Junkergruppe, die die bevorrechtigte Stellung des Adels zur Krone festhalten wollte, und der deshalb die ständischen Pläne des Königs sehr zuwider waren. Zum Zerwürfnis zwischen dem Ersten Vereinigten Landtag und der Regierung kam es wegen mehrerer Sachen des Budgetrechts. Eine Regierungsvorlage war da dazu bestimmt, die seit einem Menschenalter unterbrochene Agrargesetzgebung fortzubilden. Es sollten nämlich Landrentenbanken errichtet werden, mit deren Hilfe die Ablösung der Reallasten von den bäuerlichen Grundstücken durchgeführt werden sollte. Natürlich hatte diese Vorlage, die die unumgängliche Vorstufe für eine moderne Verfassung bot, den Beifall der Liberalen. Aber den Umstand, daß die vorgeschlagenen Rentenbanken nur durch ständische Gewährleistung Bestand haben konnten, machte sich die liberale Opposition zunutze, indem sie erklärte: jede solche Gewährleistung verweigern zu müssen, solange als die älteren Rechte des Landtags nicht anerkannt seien. Und siehe da: die große Mehrheit des Landtags stellte sich auf den Standpunkt der Liberalen; was diese bei der Adreßdebatte nicht erreicht hatten, erreichten sie bei dieser Geldsache. Noch größer wurde der Zerfall des Landtags mit der Regierung bei der Verhandlung über die Vorlage wegen der Bahn Berlin—Königsberg. Die Regierung brauchte da eine Anleihe, und die Liberalen verweigerten sie aus politischen Gründen. Sie erklärten, sie seien zur Bewilligung erst dann zuständig, wenn die Periodizität des Landtags, und die Übertragung des bisher den Ausschüssen

vorbehaltenen Anteils an der Gesetzgebung, der Vollversammlung gewährt worden seien. Den Standpunkt billigte die Mehrheit des Landtags. Die Dinge kamen zum Schluß, als der König die Bitte um Periodizität abgeschlagen und befohlen hatte, die ständischen Ausschüsse neu zu wählen, und die Schuldendeputation zu wählen, die im Februarpatent zur Staatsschuldenkontrolle vorgesehen war. Von 58 rheinischen Abgeordneten wurden diese Wahlen verweigert; doch den „Rebellen" geschah nichts. Am 26. Juni wurde der Landtag geschlossen. Er war im wesentlichen nach dem Sinne der Liberalen verlaufen; in den Geldsachen hatte die Regierung nur Niederlagen erlitten, weil sie dem Landtag konstitutionelle Rechte vorenthielt. Der Erfolg der liberalen Opposition war: sie hatte dem absoluten Königtum eine schwere parlamentarische Niederlage bereitet, vor aller Welt dargetan, daß eine nur beratende, dem Gutdünken des Königs unterstellte Volksvertretung keine Zukunft habe, und deshalb der Übergang zum Verfassungsstaat notwendig sei. Am 29. Juni 1847 konnte Mevissen in seinem Wahlkreise, zu Dülken, sagen: „Der erste und wichtigste Schritt ist geschehen. Das Recht des Volkes ist feierlich deklariert, das Bewußtsein dieses Rechts wird fortan sich immer tiefer in die Herzen des Volkes einsenken, mehr und mehr alle Geister durchdringen. Lebendiges Rechtsgefühl, lebendige Teilnahme an allen großen Fragen des öffentlichen Lebens sind die Gewähr dafür, daß wir das erreichen, was uns not tut." Ja, die Tagung des Ersten Vereinigten Landtags brachte dem deutschen Volke überhaupt zum Bewußtsein, daß der nationale Mittelpunkt Berlin sei. Prophetisch hieß es in der von Pfizer und Römer veranlaßten süddeutschen Adresse: der erste preußische Landtag werde in der Geschichte des deutschen Vaterlandes einst denselben Wendepunkt für die innere Wiedergeburt bezeichnen, den

die Erhebung Preußens im Freiheitskriege für die äußere bezeichnet habe. (S. „Kölnische Zeitung" 1847, Nr. 179.)

Der preußische Liberalismus in der Revolutionszeit — hierbei sind die Hauptsachen: einerseits das Wirken der beiden liberalen Ministerien, das des Märzministeriums oder des Ministeriums Camphausen-Hansemann, und das des Ministeriums Hansemann-Auerswald, andererseits, in Verbindung mit oder im Gegensatz zu dem ministeriellen Wirken, das Wirken der Liberalen im Zweiten Vereinigten Landtag und in der Preußischen Nationalversammlung.

Die unmittelbare Vorzeit der preußischen Revolution oder der zweiten großen Epoche des preußischen Liberalismus ist die Zeit vom Ende 1847 bis zum März 1848. Man kann sie die Vorbereitungszeit der Revolution oder ihr Vorspiel insofern nennen, als da, durch die Versäumnisse des absoluten Königtums auf konstitutionellem Gebiete, die Lage innerhalb dreier Monate so wurde, daß sie, wenn von irgendwoher ein starker Antrieb kam, revolutionär werden konnte.

Die letzte Bescherung, die den Liberalen noch im Jahre des Ersten Vereinigten Landtags von der Krone gemacht wurde, war das Patent vom 31. Dezember zur Einberufung der vereinigten Ausschüsse der Provinziallandtage zum 17. Januar 1848, zur Beratung des Strafgesetzentwurfs. Diese Herausforderung all derer, die für den Vereinigten Landtag die Periodizität forderten, wurde von den meisten Liberalen mit großem Unwillen aufgenommen. Unter den rheinischen führenden Liberalen wollte eine Gruppe, wozu Beckerath, Mevissen und Hansemann gehörten, dem Rufe nach Berlin nicht Folge leisten, eine andere, wobei Camp-

hausen war, war für das Gegenteil. Am 6. Januar einigten sich die Gruppen zu Bonn darüber, Camphausen freie Hand zu lassen. Dem gelang es zwar in Berlin nicht, den Strafgesetzentwurf der Regierung zu ändern, aber wenigstens richtete er in letzter Stunde an sie eine ernste Anklage. Die Stände, sagte Camphausen, seien bis zur äußersten Grenze vorgerückt und hätten, weit hinübergebogen, die Hand zum Ausgleich dargeboten, sie sei jedoch im Zorne zurückgestoßen worden. „Ein Wort hätte hingereicht, den Verfassungsstreit in Preußen auf immer zu beendigen. Es ist nicht gesprochen worden. Die Folgen müssen getragen werden. Die Geschichte wird richten zwischen uns und der Regierung." Diese Anklage verhallte freilich; die Verhandlungen der Ausschüsse verliefen so, daß der König die Tagung am 6. März sehr befriedigt schloß. Als Zeichen seiner Zufriedenheit räumte er den Konstitutionellen endlich eine Kleinigkeit ein, die allvierjährliche Periodizität des Vereinigten Landtags, überdies versprach er, die Befugnisse der Ausschüsse zu beschränken. Das tat er, nachdem zwölf Tage vorher in Paris die Revolution ausgebrochen war, die Februarrevolution, die den Thron von Louis Philippe umstürzte, Frankreich zur Republik machte, den vierten Stand auf Grund des allgemeinen Wahlrechts zur Herrschaft brachte, und für jeden Bürger das Recht auf Arbeit und ausreichenden Lohn verkündete. Den preußischen Liberalen kam natürlicherweise die Pariser Revolution höchst gelegen; sie hofften, die Regierung werde nun nicht umhin können, konstitutionelle Zugeständnisse zu machen. Insbesondere die rheinischen Liberalen erwarteten gerade jetzt, auf gemäßigtem, gesetzlichem Wege die langersehnte Verfassung zu bekommen. Der König, meinten sie, werde bald den Vereinigten Landtag berufen, um den entfesselten Strom der rohen Gewalt in Schranken zu halten. Die Wen-

dung in Berlin kam am 18. März, wo der König, unmittelbar infolge der Nachricht vom Sturze Metternichs in Wien, den Vereinigten Landtag zum 2. April berief, wobei er, im Berufungspatent, eine konstitutionelle Verfassung für Preußen für nötig erklärte, und auch eine von den deutschen Fürsten und dem deutschen Volke zu bewirkende Umwandlung des deutschen Staatenbundes in einen Bundesstaat mit einer Volksvertretung. Nach den Straßenkämpfen am 18. und am 19. März gab Friedrich Wilhelm der Vierte am 21. und am 22. die bestimmte, feierliche Zusage: Preußen solle in Deutschland aufgehen, es solle eine konstitutionelle Verfassung auf breitester Grundlage bekommen, nämlich ein volkstümliches Wahlrecht mit Urwahlen, öffentliche und mündliche Rechtspflege, Vereidigung des Heeres auf die Verfassung, und eine wahrhaft volkstümliche, freisinnige Verwaltung. So tief war die Verbeugung, die der verängstigte, nervös gewordene König von Gottes Gnaden vor den Liberalen machte. Das „böse Gelüst der Zeit" hatte ihn überwältigt, die „Rückenmarksdarre des Liberalismus" hatte ihm das absolute Rückgrat gebrochen. Natürlich brauchte er jetzt ein liberales Ministerium, und so kam es am 28. März, nach dem Rücktritt des Ministeriums von Arnim, zur Bildung des Ministeriums Camphausen-Hansemann, worin der letztgenannte Finanzminister und Alfred von Auerswald Minister des Innern war. Nun war hauptsächlich die rheinische Gruppe der Liberalen zur Regierung gekommen.

Das Ministerium Camphausen-Hansemann — vor fast dreißig Jahren hatte Preußen das letzte liberale Ministerium gehabt — bestand nur ein Vierteljahr. Von vornherein war es an dem: die Minister waren gebunden an die Verheißungen des Königs vom 22. März, aber diese gingen ihnen selbst, besonders Camp-

hausen, viel zu weit. Dennoch wurde die große Frage, ob der Zweite Vereinigte Landtag eine konstitutionelle Verfassung auf Grund des allgemeinen Wahlrechts schaffen solle, bei der Beratung der liberalen Minister und der liberalen Führer bejaht; die Überzeugung, daß Nachgiebigkeit gegen die Volkswünsche nötig sei, herrschte ja derzeit bis in die konservativen Kreise hinein. Anfang April hat das Ministerium seinen Erfolg; der Landtag beschließt einmütig: es sei eine preußische Nationalversammlung, zur Vereinbarung einer Verfassung, auf Grund des allgemeinen direkten Wahlrechts zu berufen. Ja einige Wochen lang hatte es den Anschein, als ob die Barrikadenkämpfer in der Regierung vertreten seien; das neue Ministerium hatte für alle Welt „Revolutionsgeruch," die Demokraten jubelten ihm zu, und die Masse des Volkes stand hinter ihm. Selbstverständlich war die öffentliche Meinung: durch die Revolution sei die konstitutionelle Monarchie geschaffen worden, der Fortbestand der Krone beruhe auf dem Volkswillen, der vor ihr Halt gemacht habe. Hätten die Märzminister so gedacht, hätten sie die Lage, wo ein konservatives Gegengewicht fehlte, ausnutzen wollen, so würden sie, getragen von der Volksbegeisterung, die Herstellung der öffentlichen Ordnung und die Reform des Staates unverzüglich begonnen haben. Immerhin, das Ergebnis der Tagung des Zweiten Vereinigten Landtags im April 1848 war: die Annahme eines „Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung," und die Verkündigung eines königlichen Dekrets „über einige Grundlagen der zukünftigen preußischen Verfassung." Darin wurde gewährt: vollständige Preßfreiheit, freies Versammlungsrecht in geschlossenen Räumen, Beseitigung der Ausnahmegerichte für Staatsverbrechen, Herstellung

der Unabhängigkeit der Richter, die durch das Disziplinargesetz von 1844 gefährdet worden war. Auch wurde festgesetzt, die zu vereinbarende Verfassung solle den künftigen Volksvertretern jedenfalls die Zustimmung zu allen Finanz- und Steuergesetzen als Recht zusprechen. Merkenswert: bei der Beratung der von Beckerath verfaßten Dankadresse an den König hält der Abgeordnete von Bismarck dem absoluten Königtum die Grabrede. Er, und von Thadden-Triglaff, sind von der großen konservativen Partei die einzigen, die sich zu den alten Grundsätzen bekennen und gegen die Adresse stimmen. „Die Vergangenheit," sagt Bismarck, „ist begraben, und ich bedauere es schmerzlicher als viele von Ihnen, daß keine menschliche Macht imstande ist, sie wieder zu erwecken, nachdem die Krone selbst die Erde auf ihren Sarg geworfen hat." Doch fügt er hinzu: „Wenn es wirklich gelingt, auf dem neuen Wege, . . . ein einiges deutsches Vaterland, einen glücklichen oder auch nur gesetzmäßig geordneten Zustand zu erlangen, dann wird der Augenblick gekommen sein, wo ich dem Urheber der neuen Dinge meinen Dank aussprechen kann; jetzt aber ist es mir nicht möglich." Wichtig war, daß der Vereinigte Landtag dem Wahlgesetz eine nähere Bestimmung über die Aufgaben und die Zuständigkeit der zu wählenden Versammlung einfügte. Sie sollte nur die Rechte des Vereinigten Landtags haben; das war für die Regierung eine gesetzliche Ermächtigung, die neue Versammlung zu zügeln, wenn sie Übergriffe beging. Doch was geschehen sollte, wenn die Vereinbarung über eine Verfassung mißlang, darüber setzte der Vereinigte Landtag nichts fest.

Nur wenige Wochen, vom 22. Mai bis zum 25. Juni, dauert das Wirken des Ministeriums Camphausen-Hansemann mit der Preußischen Nationalversammlung. Diese, durch die Tagung

der Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt von vornherein in Schatten gestellt, zählte 402 Abgeordnete, von denen fast alle ohne politische Schulung waren. Es gab da 100 Justizbeamte, 50 Verwaltungsbeamte, 28 städtische Beamte, 68 Bauern, 27 Lehrer, 50 Geistliche, 28 Handwerker und nur wenige Großgrundbesitzer und Großkapitalisten. Da die Konservativen nicht vertreten waren, gab es nur liberale Parteien. Die waren: 1. Die Rechte, zu der auch die Altliberalen gehörten, und die anfänglich so groß war, daß sie ausschlaggebend hätte sein können, wenn sie organisiert, unternehmend und von der Regierung begünstigt gewesen wäre. Sie war für die konstitutionelle Erbmonarchie, fußte auf dem Boden des Wahlgesetzes vom 8. April, wollte von der Volkssouveränität nichts wissen und sah eine Hauptaufgabe in der Wiederherstellung der Achtung vor dem Gesetz. Zu ihr gehörten der erste Präsident der Nationalversammlung, der Fabrikant Milde aus Breslau, der katholische Rheinländer Peter Reichensperger und Alfred von Auerswald. 2. Das rechte Zentrum, das zwar daran festhielt, daß die Verfassung durch Vereinbarung mit der Krone zu schaffen sei, aber daraus folgerte, daß die Nationalversammlung unauflösbar sei. Zu dieser Partei gehörten der Regierungsrat von Unruh, und Grabow, der Oberbürgermeister von Prenzlau. 3. Das linke Zentrum, das die Auffassung des rechten teilte, aber die demokratische Grundlage der konstitutionellen Monarchie betonte. Ihm gehörten an Rodbertus, der Generallandschaftsrat von Pommern, und Schulze-Delitzsch. 4. Die Linke, die die Vereinbarung grundsätzlich verwarf, und für die Nationalversammlung alle Rechte einer unbeschränkten verfassunggebenden Versammlung in Anspruch nahm, mithin die Volkssouveränität oder die reine Demokratie verwirklicht sehen wollte. Zu ihr gehörten Waldeck und

Johann Jacoby. Im ganzen ein Parlament, in dem es nicht an Tüchtigen fehlte, in dem aber alles, was zum Parlamentsbetrieb gehört, unfertig oder im Werden war. — Was das Ministerium Camphausen-Hansemann mit der Preußischen Nationalversammlung wirkte — sehen wir nur auf die Hauptsache, den ministeriellen Verfassungsentwurf, die einzige Vorlage, die zum Beginn der Tagung vorlag! Der Entwurf war im wesentlichen Hansemanns Werk; er hatte die belgische Verfassung von 1831 zur Grundlage gewählt, aber daran zugunsten der königlichen Gewalt Änderungen gemacht, nach dem Vorbilde, das ihm die Anschauungen der Anhänger der französischen Restauration boten. Der Verfassungsentwurf entsprach sonach durchaus den Wünschen des gemäßigten konstitutionellen Liberalismus der vormärzlichen Zeit; dem Mittelstande wurde der vorwaltende Einfluß im Staate gesichert, die unteren Klassen wurden nicht beachtet. Die Einzelheiten waren folgende. Die Regierung hatte das Recht, die beiden Kammern zu vertagen und aufzulösen, sie konnte ihre Beschlüsse durch ein unbedingtes Veto hinfällig machen, sie hatte die alleinige Verfügung über das Heer, allein die Entscheidung über Krieg und Frieden und über den Abschluß von Verträgen, die nicht die Steuerkraft berührten. Ein Wahlgesetz für die Zweite Kammer wurde vorbehalten; einstweilen sollten die Bestimmungen für die Wahl der Nationalversammlung gelten, also die des allgemeinen indirekten Wahlrechts. Die Erste Kammer bestand aus den königlichen Prinzen, 60 vom König ernannten erblichen Mitgliedern mit einem Einkommen von mindestens 8000 Talern, und aus 180 indirekt gewählten, über vierzig Jahre alten Mitgliedern, die entweder 2500 Taler Einkommen hatten, oder mindestens 300 Taler direkte Staatssteuern zahlten. Hinzu kamen hohe Justizbeamte, Mit-

glieder der Akademie der Wissenschaften und die Oberbürgermeister der größeren Städte, Personen, deren Wahl an keinen Zensus geknüpft war. Auch die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung stand in dem Entwurf. Natürlich mißfiel die Bildung der Ersten Kammer der vorgeschrittenen öffentlichen Meinung sehr, und obgleich der Verfassungsentwurf den meisten liberalen Forderungen Rechnung trug, fand er nicht nur bei den Demokraten, sondern auch in den Reihen der Gemäßigten eine völlige Verurteilung. Er galt als eine geistlose Verschlechterung des belgischen Vorbildes, als ein Werk der Reaktion. Sein Schicksal war die Überweisung an eine Kommission, der es freistehen sollte, den Entwurf durch einen anderen zu ersetzen. Am 20. Juni nahm Camphausen seinen Abschied; nach seinem eigenen Zeugnis fühlte er sich verbraucht. In der Tat war seit Mitte des Monats, nach der Debatte über die Anerkennung der Revolution, „die ursprüngliche Majorität der Nationalversammlung innerlich gebrochen und blieb es." (Reichensperger, Erlebnisse, 92.)

Dem Ministerium Hansemann-Auerswald sollte ein noch kürzeres Dasein beschieden sein als dem Märzministerium. Bei seiner Bildung waltete das Streben ob, ein Kabinett zu bilden, dessen Mitglieder im Kampf gegen den Umsturz, die Straße, und im Verhalten zur Nationalversammlung einiger seien, als die vorigen Minister. Nur ein solches Kabinett konnte die Aufgabe übernehmen, die neue politische Lage durch schnelle Feststellung der Verfassung und der wichtigsten organischen Gesetze dauerhaft zu machen. Hansemann, mit der Kabinettsbildung betraut, wollte aus allen Parteien, die Linke ausgenommen, Kollegen haben; aber die Fähigsten versagten sich ihm, weil sie sich die Zukunft nicht verderben wollten. Schließlich kam es dahin: Hanse-

mann blieb Finanzminister, Rodbertus wurde Kultusminister, Milde Handelsminister, Kühlwetter, ein katholischer Rheinländer, Regierungspräsident zu Aachen, wurde Minister des Innern, Gierke, ein volkstümlicher Kriminaldirektor, bekam das Justizministerium und Rudolf von Auerswald das Auswärtige. Damit war die Einigkeit nicht erreicht; in dem neuen Ministerium gab es sogleich einen rechten und einen linken Flügel. Zu dem letzten gehörte Rodbertus, über dessen allgemeine politische Ansichten Hansemann sich keine Klarheit verschafft hatte. Am 26. Juni stellte das in Eile, unter dem Druck der Umstände gebildete zweite liberale Ministerium ein Programm auf. Es beschloß, der Ersten Kammer eine etwas volkstümlichere Grundlage zu geben, also in der Verfassungsfrage der Nationalversammlung ein Zugeständnis zu machen. Doch sollte die Notwendigkeit betont werden, die Staatsgewalt zu stärken, und zu diesem Behuf sollten unter drängenden Umständen Geldmittel gefordert werden. Angekündigt wurden Vorlagen über die Bürgerwehr, die Ablösung der bäuerlichen Reallasten, über eine Gemeindeordnung, eine Justizreform nach dem Muster der rheinischen Justizgesetze, und über die Aufhebung der Steuerbefreiungen. Auf dem finanziellen und dem wirtschaftlichen Gebiete sollte der Kurs der bisherige bleiben. Was aber die vordem in der Nationalversammlung behandelte kitzlige Frage nach der Anerkennung der Revolution betraf, so ersann Hansemann die Erklärung: „Also in der Gesetzgebung, in der Verwaltung, in unserem Tun und Handeln . . . fassen wir die denkwürdigen Ereignisse des Monats März und unsere Anerkennung der damals stattgehabten Revolution auf, einer Revolution, deren ruhmvoller und eigentümlicher Charakter darin besteht, daß sie — ohne Umsturz aller staatlichen Verhältnisse — die konstitutionelle Freiheit begründet und das Recht zur

Geltung gebracht hat. Auf rechtlicher Grundlage steht diese Verfassung, steht die Krone; diese Grundlage halten wir fest!" Begreiflich, daß die neue, radikale Mehrheit der Nationalversammlung und die öffentliche Meinung nicht eingenommen waren für ein Ministerium, das den Faden Vereinbarung weiterspann, und in der Verfassungssache im wesentlichen alles so ließ, wie es war. Wozu war Camphausens Rücktritt denn nötig gewesen? Einen üblen Eindruck machte demnächst, schon nach acht Tagen, der Rücktritt von Rodbertus, der mit Hansemann mehrere ernste Zerwürfnisse gehabt hatte. Das war ein schlechter Anfang, und da auch in der Folge das Ministerium mit der Nationalversammlung gemeinsam nichts zustande brachte, hatte es seinen Beruf offenbar verfehlt. Aber gerechterweise ist festzustellen, daß das Ministerium Hansemann-Auerswald eine großartige gesetzgeberische Tätigkeit zeigte, die deshalb nicht unmittelbar Früchte brachte, weil es nur kurzen Bestand hatte, weil es vom Könige nicht unterstützt und bald von ihm fallen gelassen wurde. Die Minister wollten ernstlich das ganze Staatsleben auf liberale Grundlagen stellen. Das zeigten vor allem die Agrar- und Steuergesetzentwürfe, die die bisher bevorrechtigten Kreise zur wildesten Opposition trieben. Ja, das Emanzipationswerk von 1807, die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, sollte vollendet werden, damit auf dem Lande eine gemeindliche Selbstverwaltung und eine neuzeitliche Rechtspflege ermöglicht würden. Die wirtschaftliche Abhängigkeit des bäuerlichen Besitzes vom Großgrundbesitz und von der Gutsherrlichkeit, das war ja bisher das Hindernis für die Einführung einer freien Landgemeindeordnung gewesen. Dann, als Hansemanns eigenstes Werk, der Gesetzentwurf über Steuer- und Finanzverhältnisse. Der liberale Finanzminister, der für die

Einführung der Einkommensteuer, als Ersatz für die Klassensteuer und die Schlacht- und Mahlsteuer war, wollte durch diesen Gesetzentwurf zunächst das steuerpflichtige Einkommen ermitteln; er plante etwas, was ein Menschenalter später verwirklicht wurde. Und weiter: am 20. Juli legte Hansemann einen Gesetzentwurf über Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen vor. Er wollte damit „den Grundgedanken der neuen preußischen Verfassung, die gleiche Berechtigung und Verpflichtung aller Staatsbürger, dem Staatsverbande gegenüber, auch in diesem Teile der Gesetzgebung zur Wahrheit" machen. Nicht das Bedürfnis nach neuen Steuern leitete ihn, sondern „die höhere politische und moralische Notwendigkeit." Im ganzen: Hansemann zeigte sich als ein hochbefähigter Finanzminister. Daß Preußen das Jahr 1848 ohne eine Erschütterung seines Finanzwesens überstand, war das Verdienst dieses Ministers, und das, was er an gesetzgeberischen Entwürfen leistete, war eine Saat, die später Früchte trug. — Aber was wurde aus dem Verfassungsentwurf der Regierung? Die Kommission der Nationalversammlung nahm an ihm eine weitgehende demokratische Änderung vor; doch bekamen die Kammern — die Zusammensetzung der Ersten Kammer wurde demokratisch umgestaltet — keine Erweiterung ihres Einflusses auf die Gesetzgebung; das absolute Veto des Königs bei Verfassungsänderungen blieb bestehen. Das war die sogenannte Charte Waldeck, bei deren Herstellung nicht Waldeck, sondern Peter Reichensperger den meisten Einfluß gehabt hatte; kein neuer Gesetzentwurf, sondern nur der amendierte der Regierung.

Auf das Ministerium Hansemann-Auerswald folgte am 21. September das Ministerium des Generals von Pfuel, der Übergang der Regierung zur Reaktion. Den Anstoß dazu gab ein

Eingriff der Nationalversammlung in das Gebiet der Exekutive. Aber das Ministerium Pfuel dauerte keine zwei Monate. Nachdem die Nationalversammlung bei der Beratung der Charte Waldeck vom Titel des Königs die Worte „von Gottes Gnaden" gestrichen und beschlossen hatte, Adel, Titel und Orden abzuschaffen, nachdem sie Maßregeln zu ihrem Schutze gegen den Aufruhr der Straße abgelehnt hatte, nachdem sie schließlich auch die in Wien bedrohte Volksfreiheit zum Gegenstand ihrer Beratung gemacht hatte — nach alledem kam die Katastrophe. Anfang November trat an die Stelle des Ministeriums Pfuel das Ministerium Brandenburg, worin Otto von Manteuffel Minister des Innern war. Dann wurde die Nationalversammlung vertagt und zum 27. November nach Brandenburg berufen. Ihre Mehrheit protestierte dagegen; aber General Wrangel, seit kurzem Oberbefehlshaber der Marken, schloß ihr den Sitzungssaal im Schauspielhaus. Die Mehrheit tagte darauf in anderen Sälen und faßte den Beschluß: das Ministerium sei nicht mehr berechtigt zur Verausgabung von Staatsgeldern und zur Erhebung von Steuern — Steuerverweigerungsbeschluß. Es folgten die Verhängung des Belagerungszustandes über Berlin und die Auflösung der Bürgerwehr. In Brandenburg war dann die Nationalversammlung durch die Abwesenheit der Linken beschlußunfähig. Sie wurde vertagt. Das vorläufige Ende der Revolution war, infolge einer Anregung Bismarcks beim Ministerium, die Oktroyierung der Verfassung am 5. Dezember 1848, der in wichtigen politischen Punkten abgeschwächten Charte Waldeck, mit dem Vorbehalte der Revision durch die künftigen Kammern. Das Wirken des zweiten liberalen Ministeriums und der Preußischen Nationalversammlung,

die in den fünf Monaten ihres Bestehens einen unvergleichlichen Fleiß gezeigt hatte, war also in der Hauptsache nicht vergeblich gewesen.

---

5. Der deutsche Liberalismus 1848 und 1849

Wir haben bisher den deutschen Liberalismus in den Sonderungen betrachtet, wo das Ziel die liberale Umgestaltung des Einzelstaates war; nun richten wir unsere Aufmerksamkeit auf den gesamtdeutschen oder nationalen Liberalismus von 1848 und 1849, der die Umwandlung des ganzen Deutschlands in einen konstitutionellen Einheitsstaat, in ein konstitutionelles Staatenreich erstrebte.

Vergegenwärtigen wir uns im voraus, *was die Vorkämpfer der deutschen Einheit in der Zeit von der Aufrichtung des Deutschen Bundes bis zur Tagung der Deutschen Nationalversammlung gewollt hatten!* Ihr Streben war hervorgegangen aus Deutschlands Not unter der Fremdherrschaft, und aus der deutschen Waffenbrüderschaft in den Befreiungskriegen. Ja, Napoleon der Erste, der den deutschen Geist hatte entwurzeln wollen, war unvorsätzlicherweise nicht nur der Nötiger zur Reform des preußischen Staates geworden, sondern auch — so nannte ihn Fichte — der Zwingherr zur Deutschheit. Bei den hervorragenden Männern, die nach der konstitutionellen deutschen Einheit oder doch nach einem starken Deutschland riefen, gingen die Ansichten über die Besserung der deutschen Dinge weit auseinander. Was der *Freiherr vom Stein* wollte — man sehe zurück

auf seine Denkschrift vom August 1813! —, war die Wiederherstellung des Habsburgischen Kaisertums, und die Herstellung der Vormacht Preußens in Norddeutschland. Er hielt an dem Dualismus der beiden deutschen Großmächte fest; er wollte Österreich, das wegen seiner undeutschen Völkerschaften dem deutschen Wesen halb fremd war, gerade durch die Kaiserkrone an Deutschland fesseln, und Preußen sollte, gekräftigt und innerlich abgerundet, als norddeutsche Großmacht in ein dauerhaftes Verhältnis zum Reiche treten. Neben dem Kaiser sollte es einen Reichstag geben, der wie der des alten Reiches aus drei Kurien bestand, nur daß zum Kollegium der Städte, zu den Abgeordneten der Reichsstädte, Abgeordnete der Städte und der ständischen Landtage hinzukamen. Ja Stein forderte, daß allen von Napoleon mediatisierten Fürsten und Herren die Reichsunmittelbarkeit zurückgegeben werde, und mehr noch: die mediatisierten Ritter sollten im Reichstag vertreten sein, mithin ein Recht bekommen, das sie nie gehabt hatten. Stein war also in Beziehung auf die deutsche Einheit der reine Mittelaltertümler. Für den Dualismus, die Gleichberechtigung Preußens und Österreichs im einheitlichen deutschen Staatenbund, waren auch Hardenberg und Wilhelm von Humboldt. Dieser sagte in seiner für Stein bestimmten Denkschrift vom Dezember 1813: „Die feste, durchgängige, nie unterbrochene Übereinstimmung Österreichs und Preußens ist allein der Schlußstein des ganzen Gebäudes." Und in seiner Denkschrift vom September 1816 über den Deutschen Bund erklärte er diesen „als eines der sichersten Mittel, das Einverständnis zwischen Preußen und Österreich zu bewahren." Freilich sah Humboldt auch die Schwierigkeiten, die das Mittel weniger „sicher" machten. Anders Gneisenau. Er nahm für Preußen die Vormachtstellung in Deutschland in Anspruch, und damit es sie

einnehmen könne, forderte er eine liberale Gestaltung des preußischen Staates. Den Standpunkt von Görres in der deutschen Frage kennen wir schon. Hier nur sein Wort im „Rheinischen Merkur": „Österreich um seiner Macht und Gewalt und früherer Verdienste willen gebührt die Kaiserwürde ... Den nächsten Rang nach ihm sagt einstimmig das teutsche Volk Preußen zu; und weil das Haus von Ursprung an den Waffen sich ergeben und am Kriegsspiel sich erfreut, darum werde sein König zum Kronfeldherrn erkoren." Einen deutschen Kaiser wollte auch Arndt. Im zweiten Bande seines 1814 erschienenen Buches vom Geiste der Zeit war sein Verfassungsplan: an die Spitze Deutschlands ein von den Fürsten erwählter Kaiser, ihm zur Seite, nach englischem Vorbild, ein Oberhaus mit erblichen Sitzen und ein aus freien Wahlen hervorgehendes Unterhaus, ein deutscher Reichstag. Aber die Frage, ob Österreich oder Preußen zur Kaiserwürde zu berufen sei, ließ Arndt, wie es gemeinhin geschah, offen. Übrigens hatte er schon 1802 in seiner Schrift „Germanien und Europa" die „Einheit des Volkes und des Staates" gefordert, doch sich gesagt, daß Deutschland nur durch ganz ungeheure Ereignisse zur „Einheit eines Volkes" werde kommen können. Fichte dagegen forderte 1813 ein deutsches Kaisertum unter Preußen. In dem „Fragment einer politischen Schrift" sagte er, daß dem Hohenzollernstaat die Führung in Deutschland zukomme, daß es sich dereinst zum „Reiche der Vernunft" entwickeln müsse. Der Einheitsbegriff des deutschen Volkes — das war Fichtes Absage an den Partikularismus —, werde „nicht irgendeine gesonderte Volkseigentümlichkeit, sondern den Bürger der Freiheit verwirklichen." Ja in seiner Staatslehre verheißt Fichte den Deutschen „ein wahrhaftes Reich des Rechts," eine Freiheit, „gegründet auf die Gleichheit all dessen, was Menschenantlitz trägt." —

Was die Behandlung der deutschen Frage in dem außerpreußischen Deutschland angeht, so wiesen auf die Führung Preußens in Deutschland vor allem hin der Hesse Friedrich von Gagern und in Württemberg Paul Pfizer, in Baden Welcker. Diese drei forderten einen deutschen Bundesstaat, dessen Einzelstaaten alles überlassen sein sollte, was jeder Staat ohne Gemeinsamkeit mit den anderen Staaten für sich regeln könne. Dem Reiche sollten zufallen die Wahrung der auswärtigen Interessen, die Macht über das Heer und der wirtschaftliche Zusammenschluß. Neben dem vielköpfigen Bundesrat sollte ein monarchisches Reichsoberhaupt stehen, und zur Vertretung des geeinigten Volkes ein Parlament. Aber was sollte bei der Herstellung dieses Deutschlands aus Preußen werden? Pfizer trat in seiner Schrift vom Frühjahr 1831, dem „Briefwechsel zweier Deutscher," zwar für die preußische Führung ein, aber er wollte, daß Preußen in Deutschland aufginge. „Es handelt sich ja," sagte er in der zweiten Auflage seiner Schrift, „nicht darum, dem preußischen Staate, sondern Deutschland mehr Einheit zu geben," und es sei alles daran gelegen, daß der preußische Staat „kein ungebührliches und schädliches Übergewicht erhalte und die föderativ-republikanischen Elemente Deutschlands dabei geschont und erhalten werden." Ja Pfizer wünscht, daß Preußen keine allgemeine Volksvertretung bekomme, sondern nur Preßfreiheit und Provinzialstände. Er hat die Befürchtung: „Würde die preußische Monarchie im jetzigen Zeitpunkt durch die Einführung von Reichsständen vollständig zentralisiert, so könnte Deutschland statt einer, seine Einheit in der Vielheit verbürgenden präponderierenden Dynastie einen Oberherrn an dem alsdann in Deutschland übermächtigen preußischen Volk bekommen, wovor uns Gott in Gnaden behüte." Freilich kam Pfizer später von

seiner Befürchtung zurück. Im Jahre 1842 fordert er nämlich, in seinen „Gedanken über Recht, Staat und Kirche," daß Preußen, zur Vorbereitung auf seine Bundeshauptmannschaft, zunächst im eigenen Lande freie Staatseinrichtungen herstelle, und sie sich einleben lasse. Derzeit aber brachte sein Gesinnungsverwandter Friedrich von Gagern die süddeutschen Befürchtungen scharf zum Ausdruck; 1833 verlangte er in seiner Denkschrift „Vom Bundesstaat" das Aufgehen Preußens in Deutschland und warnte vor dem Antagonismus zwischen Reichsständen und Landständen. Er wollte den König von Preußen zum deutschen Kaiser haben, ihn jedoch durch Auflösung Preußens von seiner alten Überlieferung gelöst sehen.

Soviel über die Hauptvorkämpfer der deutschen Einheit in der Zeit von der Befreiung Deutschlands aus der Napoleonischen Gewalt bis in die vierziger Jahre.

Welch ein Hort für den vaterländischen Sinn in dieser Zeit die akademische Jugend war — um das festzustellen, genüge hier die Erinnerung an die Gründung der deutschen Burschenschaft in Jena, am 12. Juni 1815, und an die Gründung der allgemeinen deutschen Burschenschaft am 18. Oktober 1817 beim Wartburgfest. Die Burschenschaft war anfänglich demokratisch-konstitutionell gesinnt; sie wollte die Einheit Deutschlands auf der Grundlage freier, volkstümlicher Staatseinrichtungen. Später fand bei ihr auch der gemäßigte oder monarchisch-konstitutionelle Liberalismus Eingang. Mit der Verfolgung der Burschenschaft, in deren Treiben die konservativen Regierungen bald eine fluchwürdige Demagogie sahen, begann die große Demagogenverfolgung, die die Liberalen seit den Karlsbader Beschlüssen von 1819 über sich ergehen lassen mußten. Die Jenenser Burschenschaft löste sich im Jahre 1822 auf. In der folgenden Zeit bestand die Burschenschaft als Bund der Germanen oder Arminen

heimlich weiter, und Pfingsten 1848 trat sie auf dem großen Studentenkongreß auf der Wartburg plötzlich wieder hervor.

Wie stand es um den deutschen Liberalismus in der Vorzeit der Revolution? Wie kommen die Bestrebungen, Deutschland auf konstitutioneller Grundlage zu einigen, in einen einheitlichen Fluß? Wie kommt es zur Bildung der Deutschen Nationalversammlung?

Das Verlangen nach der deutschen Einheit war in Süddeutschland nach der Julirevolution (1830) aufgelebt, in der Rheinprovinz erst im Jahre 1840, als von Frankreich die Kriegsgefahr drohte. Von nun an blieb das Verlangen in ganz Deutschland bestehen, und allerwärts rechnete die öffentliche Meinung mit der preußischen Führung. Aber was konnten sich die Liberalen von Friedrich Wilhelm dem Vierten für das Heil Deutschlands versprechen? Der König wollte die deutsche Einheit, jedoch ohne Mitwirkung des deutschen Volkes; er sah die Bundesreform als eine Sache an, die die Regierungen unter sich abzumachen hätten, und Österreich gestand er den Ehrenvorsitz zu. Dagegen hielten die gemäßigten Liberalen, deren geistiger Sammelpunkt seit dem 1. Juli 1847 die „Deutsche Zeitung" war, daran fest, daß Preußen, wenn es für den Konstitutionalismus gewonnen sei, die Vorherrschaft in Deutschland antreten könne, ohne Österreich aus Deutschland zu verdrängen. Zunächst rührten sich die Liberalen der deutschen Dinge wegen im Ersten Vereinigten Landtag. Beckerath und Hansemann traten da, unter großem Beifall, für die Selbständigkeit von Schleswig-Holstein und seinen Anschluß an Deutschland auf, und Mevissen stellte seinen Antrag gegen die Heimlichkeit der Bundestagsverhandlungen, einen Antrag, der dem Gedanken Josefs von Radowitz entsprach, daß die Öffentlichkeit der Verhandlungen das beste Mittel sei, die öffent-

liche Meinung für die Reform des deutschen Bundes zu gewinnen. In Süddeutschland rührten sich der deutschen Dinge wegen zuerst die Radikalen. Im September 1847 hielten sie — wir sahen es schon — unter der Führung von Hecker und Struve die Versammlung zu Offenburg ab, deren Ergebnis ein Programm war, wonach der Deutsche Bund einer demokratischen, fast republikanischen Umgestaltung unterworfen werden sollte. Die Mitwirkung der Regierungen — an Preußen verzweifelte man — wurde so gut wie ausgeschlossen. Im folgenden Monat berieten die gemäßigt-liberalen süddeutschen Kammermitglieder, in Hansemanns Beisein, über die deutschen Dinge, in der Versammlung zu Heppenheim an der Bergstraße. Sie waren — auch das berührten wir schon — darin einig, daß die Regierungen unter Preußens Führung mit dem Volke gemeinsam handeln müßten. Aber die von Bassermann geführte Gruppe wollte den bestehenden Deutschen Bund weiterbilden, eine Volksvertretung beim Bundestage haben, wogegen die Gruppe, zu der Mathy und Hansemann gehörten, ein engeres Verhältnis zu Österreich als das bestehende für unmöglich hielten. Sie empfahl, den preußisch-deutschen Zollverein auf alle Länder mit deutscher Bevölkerung auszudehnen, und ihn zu einer politischen Macht mit einer parlamentarischen Volksvertretung auszugestalten. Aber kurz vor dem Ausbruch der Revolution waren die gemäßigten Liberalen darüber einig, daß eine solche Ausgestaltung des Zollvereins untunlich sei. Aus diesem Sinne ging hervor der Antrag Bassermanns vom 12. Februar 1848 in der badischen Kammer: durch eine Vertretung der deutschen Ständekammern am Bundestag eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung und einheitliche Nationaleinrichtungen zu schaffen. Solcher Art war die von Süd-

deutschland ausgehende nationale Bewegung, die nun ganz Westdeutschland und auch die Bevölkerung der größeren norddeutschen Städte ergriff. Aber unter den süddeutschen Liberalen ging nach der Versammlung zu Mannheim am 27. Februar, wo ein deutsches Parlament gefordert wurde, eine Wandlung vor. In der Versammlung zu Heidelberg stellten nämlich die gemäßigten Liberalen unter Führung von Heinrich von Gagern, Mathy und Bassermann, ein Programm auf, das zum Teil bestimmt war, den Radikalen den Wind aus den Segeln zu nehmen. Zwar hielt die Versammlung an der Absicht fest, die preußische Hegemonie zu verwirklichen, und eine Verfassung für Deutschland durch Vereinbarung zwischen Volk und Regierungen zu schaffen; aber wegen der Unzuverlässigkeit des Königs von Preußen gab sie den Standpunkt des Bassermannschen Antrages vom 12. Februar auf und nahm den Gedanken der Volkssouveränität und die Forderung des allgemeinen Wahlrechts auf. Da zeigte sich die Wirkung der Februarrevolution. Und weiter: die Heidelberger Versammlung erklärte die in Mannheim verlangte Bildung eines deutschen Parlaments als Nationalvertretung für unaufschiebbar; ein Ausschuß unter Gagern, der in Hessen Ministerpräsident war, sollte die Sache betreiben. Danach erging vom Ausschuß am 12. März an alle derzeitigen und früheren Ständemitglieder und an andere Vertrauensmänner eine Einladung nach Frankfurt am Main, zur Beratung über die Grundlagen einer nationalen Parlamentsverfassung. So kam es, durch die Initiative der süddeutschen Liberalen, durch ein souveränes Vorgehen des süddeutschen Volkes, zur Bildung des sogenannten Vorparlaments — die gemäßigten Liberalen Süddeutschlands hatten sich, vorwärtsgetrieben durch den Geist der Zeit, und wegen der Schlaff-

heit der deutschen Regierungen, auf ein demokratisches Programm in der deutschen Frage geeinigt. Diesem Programme traten am 11. März die rheinischen Liberalen bei; doch setzte Camphausen, der gegen den Beitritt war und die „deutsche Republik" nicht wollte, die Annahme einer Adresse an den König durch, worin ihm die Notwendigkeit ans Herz gelegt wurde, die nationale Frage durch innige Verschmelzung des Königtums mit der Volksfreiheit und sofortige Einrichtung einer deutschen Volksvertretung am Bundestage zu lösen. Freilich war diese Adresse durch die Berufung des Vorparlaments zum 30. März überholt. Ja, in Süddeutschland, wo die Regierungen unverzüglich auf den Gedanken, ein deutsches Nationalparlament zu berufen, eingegangen waren, dort wurde die Stimmung für Preußen so flau, daß manche einen süddeutschen Sonderbund wollten, oder gar eine deutsche Republik ohne Preußen. Solche Gedanken fanden auch bei den Rheinländern Anklang; manche unter ihnen wünschten die Trennung der Rheinlande von Preußen und ihren Anschluß an Süddeutschland. Friedrich Wilhelm der Vierte kam mit seiner Erklärung für die deutsche Einheit zu spät, und nachdem auch Österreich gegen den Vortritt Preußens Widerspruch erhoben hatte, blieb dem König nichts anderes übrig, als den Heidelberger Beschluß anzuerkennen. Er tat das durch die Bestimmung, daß der am 2. April zu eröffnende Zweite Vereinigte Landtag die preußischen Abgeordneten zur Deutschen Nationalversammlung auf Grund des ergangenen Bundestagsbeschlusses zu wählen habe. Doch ließ der König die geschehenen Wahlen aufheben, nachdem das Vorparlament in Frankfurt am 3. April die Vornahme allgemeiner direkter, an keinen Zensus geknüpfter Wahlen beschlossen hatte, und der Bundestag dem Beschluß beigetreten war. Eine Hauptsache war: das unter der Leitung des Heidelberger Professors

Mittermaier tagende Vorparlament beschloß, die Beratung und Beschlußfassung über eine deutsche Verfassung sei der vom Volke zu wählenden, zum Mai einzuberufenden Nationalvertretung allein zu überlassen. Zur Überwachung der Regierungen bei der Vollziehung der Beschlüsse wurde ein Fünfziger-Ausschuß niedergesetzt. Mit den Beschlüssen des Vorparlaments war jedoch den Radikalen und Republikanern darin nicht Genüge getan; sie traten aus. Demnächst forderten Hecker, Struve und Herwegh in Volksversammlungen auf, die deutsche Republik zu erklären und Freischaren zu bilden. Danach kam es im April zu der republikanischen Erhebung in Baden, die durch deutsche Bundestruppen schnell unterdrückt wurde und bei den Wahlen für das erste deutsche Parlament der Sache der Radikalen keineswegs dienlich war.

Die Konstituierende deutsche Nationalversammlung begann ihre Tagung am 18. Mai 1848 in der Paulskirche zu Frankfurt am Main. Für den deutschen Liberalismus ein epochemachendes Ereignis; denn obgleich die Versammlung den deutschen Einheitstraum nicht verwirklichte, streute sie doch durch ihre Arbeit eine Saat aus, die später aufkeimte und Frucht trug, nachdem die deutsche Frage durch das preußische Schwert zur Entscheidung gebracht worden war. Der Deutschen Nationalversammlung gebührt mithin hier ein Denkmal; das heißt: wir haben festzustellen, wie das erste deutsche Parlament beschaffen war, und was die Liberalen in ihm wirkten.

Die Beschaffenheit der Deutschen Nationalversammlung war unvergleichlich, weil sich unter ihren Mitgliedern — es waren über 600 — eine große Zahl von Männern befand, die im Vaterlande und auch draußen rühmlich bekannt waren und für das Parlament die

glänzendsten Gaben hatten. Im Gegensatz zur Preußischen Nationalversammlung hatte die Frankfurter Versammlung auch Konservative; nur eine sozialistische Partei fehlte auch ihr. Erst unlängst, kurz vor der Februarrevolution hatte ja Karl Marx das Manifest der Kommunistischen Partei veröffentlicht, das für die sozialistische Bewegung von grundlegender, programmatischer Bedeutung wurde. Die Parteien in der Paulskirche, die sich im Mai bildeten und im Laufe eines Jahres manche Umbildung durchmachten, benannten sich nach den Gasthöfen oder Gastwirtschaften, wo ihre Mitglieder verkehrten. Es gab hauptsächlich die folgenden vier Parteien: 1. Die Rechte, deren protestantischem Teil Georg von Vincke und Graf Schwerin angehörten, und zu deren katholischem Teile Radowitz, Fürst Lichnowsky und Ignaz Döllinger zählten. Diese Partei wurde anfänglich Steinernes Haus, später Partei Milani genannt. Sie war für Vereinbarung der Verfassung mit den Regierungen. 2. Das rechte Zentrum, die stärkste Partei, die Professorenpartei, anfänglich der Hirschgraben, später das Kasino genannt. Zu ihr gehörten Bassermann, Beckerath, Georg Beseler, Dahlmann, Droysen, Max Duncker, Max von Gagern, Jakob Grimm, Haym, Heckscher, Hergenhahn, Mathy, Mevissen, Reichensperger (Trier), Anton von Schmerling, Eduard Simson (Königsberg), Stavenhagen (Berlin), Georg Waitz, Welcker und später, nach seiner Sezession von der der Linken im engeren Sinne, Wilhelm Jordan. Diese Partei bekannte sich nicht zum Vereinbarungsprinzip, noch verwarf sie es ausdrücklich; sie wollte, daß die Nationalversammlung als Organ der Nation eine Verfassung gründe. 3. Das linke Zentrum, zuerst Württemberger Hof, später Augsburger Hof genannt. Dabei waren Ahrens, Biedermann, Gumbrecht, Löwe-Calbe, Mittermaier, Robert von Mohl, Paur, Raveaux, Gabriel Riesser,

Gustav Rümelin, Simon (Breslau), Venedey und Vischer. Diese Partei war für Volkssouveränität und konstitutionelle Monarchie in den Einzelstaaten. Die Reichsoberhauptfrage ließ sie offen. 4. Die Linke oder der Donnersberg, der eine Teil geführt von Robert Blum, der andere von Arnold Ruge. Zu ihr gehörten Brentano, von Itzstein, Hagen, Nauwerck, Rösler, Schlöffel, Simon (Trier), von Trützschler (Dresden) und Karl Vogt. Diese Partei war für die soziale Republik mit Einschluß des Rechts auf Arbeit und mit Ausschluß des Kommunismus. Von den genannten Parteien bildeten sich durch Sezessionen kleinere Parteien, die hier übergangen seien. Keiner Partei schlossen sich an Arndt, Heinrich von Gagern, der erste Präsident, Friedrich Ludwig Jahn und Ludwig Uhland. Zu einer Fusion der liberalen Fraktionen kam es im September 1848, als sich, nach der Ermordung des Fürsten Lichnowsky und des Generals von Auerswald beim Aufstand in Frankfurt, der Märzverein bildete, der eine deutsche Verfassung im Geist der unverkürzten Märzerrungenschaften erstrebte. Zu diesem Vereine gehörten schließlich alle Parteien von der äußersten Linken bis zur Westendhalle. Ja der Frankfurter Märzverein bekam später in ganz Deutschland Zweigvereine zur Vertretung der demokratischen Grundsätze; groß war die Zahl dieser Vereine in Württemberg und in Bayern.

Das Wirken der Liberalen in der Deutschen Nationalversammlung — hierbei müssen wir beachten, daß die radikale Linke oder die demokratischen Konstitutionellen von vornherein in der Minderheit waren, daß die monarchischen Konstitutionellen oder die gemäßigten Liberalen mit der Rechten die Mehrheit hatten, daß ursprünglich der Hauptgegensatz war: die Linke wollte die Verfassung nur durch die Nationalversammlung hergestellt sehen, die Gesamtheit der anderen

Parteien durch Vereinbarung zwischen der Nationalversammlung und den Regierungen.

Zunächst, am 19. Mai, siegte die Linke durch den Hinfall des Vereinbarungsgrundsatzes und die Anerkennung der Souveränität der Nationalversammlung. In Übereinstimmung mit dem Beschluß des Vorparlaments, daß eine konstituierende Nationalversammlung zu bilden sei, sagte der Präsident: Die Versammlung „soll schaffen eine Verfassung für Deutschland . . . Der Beruf und die Vollmacht zu dieser Schaffung, sie liegen in der Souveränität der Nation." Doch habe sie zu den Beratungen die Mitwirkung der Regierungen heranzuziehen. Eine Erklärung, die von allen Regierungen, Österreich ausgenommen, durch Schweigen anerkannt wurde. Österreichs Protest aber wurde bedeutungslos, weil es aus dem Rahmen der Verfassung ausgeschieden wurde.

Aber schon die Verhandlungen über die provisorische Zentralgewalt und die Wahl des Reichsverwesers führten zu einer Niederlage der Linken. Die Mehrheit des Ausschusses, für den Dahlmann berichtete, forderte nämlich als einstweilige Regierungsgewalt ein Bundesdirektorium oder einen Vollziehungsausschuß, bestehend aus je einem Vertreter für Preußen, Österreich und die Gesamtheit der anderen Staaten. Die Vertreter sollten von den Regierungen vorgeschlagen und von ihnen unter Zustimmung der Nationalversammlung ernannt werden. Nach dem Antrag von Robert Blum und von von Trützschler sollte dagegen die Nationalversammlung jemand aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden eines einstweiligen Vollziehungsausschusses wählen, und der Gewählte sollte mit vier anderen Abgeordneten, die er frei wählen konnte, einen Vollziehungsausschuß bilden, der der

Nationalversammlung verantwortlich war, und auf ihr Geheiß zurücktreten mußte. Statt dessen drang Gagern mit seinem Eintreten für die Wahl eines einstweiligen, von den deutschen Regierungen zu bezeichnenden Reichsverwesers durch, eines Reichsverwesers, der die exekutive Gewalt durch ein von ihm ernanntes, der Nationalversammlung verantwortliches Ministerium auszuüben hatte. Das war Gagerns „kühner Griff," wie er es nannte. Er gewann dafür, nach einer im stillen vorbereiteten Überrumpelung des Parlaments, auch viele von der Linken, weil die Wahl des Reichsverwesers der Nationalversammlung zufiel. Sie wählte am 29. Juni 1848 mit 436 Stimmen von 548 Johann, Erzherzog von Österreich, zum Reichsverweser über Deutschland. Er nahm an und bildete ein Ministerium, worin der Fürst von Leiningen den Vorsitz hatte, von Schmerling Minister des Innern, der preußische General Peuker Kriegsminister, Heckscher Minister des Auswärtigen, Robert von Mohl Justizminister, Beckerath Finanzminister und Duckwitz aus Bremen Handelsminister war. Der Bundesrat löste sich auf, nachdem er dem Reichsverweser, um den Eindruck von dessen Wahl durch die Nationalversammlung abzuschwächen, seine Rechte und Pflichten übertragen hatte, und nachdem er aus derselben Absicht fälschlich erklärt hatte, er habe sich schon vorher auf den Erzherzog Johann geeinigt. Vergeblich, daß die Linke nun beantragte, die Wahl des Reichsverwesers für „rechtlich nicht geschehen" zu erklären.

Eine Niederlage erlitt die Linke auch bei der Verhandlung über die polnische Frage, wo der Ausschußantrag vorlag, die Abgeordneten aus Posen vorläufig zur Nationalversammlung zuzulassen. Da die Linke, voran Blum, Ruge und Vogt, die Teilungen Polens zu brandmarken versuchte, trat ihr mit einer

meisterhaften Rede Wilhelm Jordan entgegen. Er wandte sich gegen den Beschluß der Revolution in Berlin, „den Polen ihre Nationalität in einer bisher nicht dagewesenen Weise zu sichern und den polnischen Gebietsteilen eine gesonderte Verfassung zu geben." Er wandte sich mit den Gründen der nationalen Selbsterhaltung gegen die deutsche Schwärmerei für die Polen, gegen die, die sagten: „Die politische Klugheit rate, die Gerechtigkeit fordere, die Humanität gebiete die Herstellung eines freien Polens." Im Gegenteil, sagte er, es wäre eine merkwürdige Kurzsichtigkeit, zu verkennen, daß der „erste Tag eines selbständigen Polenreichs wäre der erste Tag eines Kampfes auf Tod und Leben mit uns, — denn in unserer Zeit kann kein Land existieren ohne Seeküsten." Polen als Vormauer gegen Rußland — damit werde es nichts sein; denn es werde die Selbständigkeit gegen das Zarenreich nicht erringen können. Wenn Blum mit Frankreich drohe, indem er sage, es würde den Rhein als Pfand nehmen, wenn Deutschland die Polen nicht freigebe — Jordan erwiderte darauf: „Nein, tausendmal nein! Deutschland fürchtet niemand; — Was uns angeht, das wollen wir selber entscheiden, und nun und nie soll es uns an der Seine diktiert werden. Ich sage, die Politik, die uns zuruft: Gebt Polen frei, es koste, was es wolle! ist eine kurzsichtige, selbstvergessene Politik, eine Politik der Schwäche, eine Politik der Furcht, eine Politik der Feigheit. Es ist hohe Zeit für uns, endlich einmal zu erwachen aus jener träumerischen Selbstvergessenheit, in der wir schwärmten für alle möglichen Nationalitäten, während wir selbst in schmachvoller Unfreiheit darniederlagen und von aller Welt mit Füßen getreten wurden, zu erwachen zu einem gesunden Volksegoismus, . . . welcher die Wohlfahrt und Ehre des Vaterlandes in allen Fragen obenan stellt."

Dann der fruchtlose Sieg der Linken bei den Verhandlungen über die schleswig-holsteinische Frage. Am 26. August hatte Preußen, das sich seit April im Kriege gegen Dänemark befand, mit diesem den Waffenstillstand von Malmö geschlossen, den man in Deutschland als die Einleitung der Auslieferung der Herzogtümer an Dänemark ansah. Um sie zu verhüten, war Dahlmanns Antrag gestellt, die Nationalversammlung solle die Ausführung des Waffenstillstandes hemmen und vor allem den Rückmarsch der deutschen Truppen aus den Herzogtümern verbieten. Da der Antrag von der Linken eifrig befürwortet wurde, erlangte er die Zustimmung der Mehrheit — die bisherige Mehrheit der Gemäßigten wurde gesprengt. Aber der Sieg der Linken führte zu nichts. Das Reichsministerium gab seine Entlassung, weil es den Beschluß der Nationalversammlung nicht ausführen konnte, und Dahlmann wollte kein Ministerium bilden, das er nur aus der Linken hätte bilden können. Unter diesen Umständen kam es dahin, daß die Nationalversammlung am 16. September ihren Beschluß wegen der Elbherzogtümer widerrief. Darauf folgte, am 17., die große Demonstration der demokratischen Vereine von Frankfurt und seiner Umgegend auf der Pfingstwiese bei Frankfurt, und am 18. der Aufstand in Frankfurt, den das Reichsministerium durch aus Mainz herbefohlene österreichische und preußische Bataillone leicht unterdrückte.

Wir kommen zu einer Hauptsache, der Beratung über die Grundrechte des deutschen Volkes, die die Nationalversammlung im Juli der Beratung über die Verfassung vorausgehen ließ. Die Grundrechte gingen im wesentlichen hervor aus den Arbeiten eines Ausschusses, dem unter anderen angehörten: Max von Gagern, Droysen, Heinrich Simon, Mittermaier, Beckerath, Dahlmann, Pfizer, Welcker, Beseler, Robert von Mohl, Hergen-

hahn, Römer, Blum, Bassermann, Waitz und von Soiron. Was diese Männer im Verein mit anderen schufen, ist ein Dokument des Liberalismus von höchstem Werte; denn obgleich die am 28. Dezember 1848 als Reichsgesetz verkündeten Grundrechte in den folgenden Jahren aufgehoben wurden, gaben sie doch der späteren Reichsgesetzgebung die Grundlagen. Derzeit wurden sie gegeben mit der Bestimmung: „Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können."

Vom Inhalt der Grundrechte sei hier folgendes hervorgehoben.

Artikel 1: „Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben." — „Jeder Deutsche hat das Recht" (der Freizügigkeit), „an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen." — In jedem deutschen Staat sind die Staatsangehörigen und die anderen Deutschen gleichberechtigt. — Die Strafe des bürgerlichen Todes fällt fort. — „Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches."

Artikel 2: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Die Polizeibehörde muß jeden (Ver-

hafteten) im Laufe des folgenden Tages entweder freigelassen oder der richterlichen Behörde übergeben. Jeder Angeschuldigte soll gegen . . . Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nötigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugtuung und Entschädigung verpflichtet." — „Die Todesstrafe, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft." — „Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung ist nur zulässig: In Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb vierundzwanzig Stunden dem Beteiligten zugestellt werden soll." Usw. „Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden . . ." — „Das Briefgeheimnis ist gewährleistet."

Artikel 4: „Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln . . . beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden. Über Preßvergehen, . . . wird durch Schwurgerichte geurteilt. Ein Preßgesetz wird vom Reich erlassen werden."

Artikel 5: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit." — „Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt . . ." — „Jede Re-

ligionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen." — „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Zivilaktes stattfinden." — „Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt."

Artikel 6: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten, und an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat . . . Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an. Für den Unterricht in Volksschulen . . . wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden." Für jeden ist die Wahl eines Berufes frei.

Artikel 7: „Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden."

Artikel 8: „Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden." — „Jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf." — „Ohne Entschädigung sind aufgehoben: 1. die Patrimonial-

gerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei samt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben; 2. die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden Abgaben und Leistungen." — „Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar . . ." — „Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden . . . sind ohne Entschädigung aufgehoben." — „Die Familienfideikommisse sind aufzuheben." — „Aller Lehensverband ist aufgehoben." — „Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden."

Artikel 9: „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus . . . Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten geübt. Kabinetts- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden." — „Kein Richter darf, außer durch Urteil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden." — „Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein . . . In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urteilen . . . Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und voneinander unabhängig sein . . . Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu. Rechtskräftige Urteile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar."

Es erübrigt, die wichtigen, in erster Lesung angenommenen, dann für die spätere Verhandlung zurückgestellten Paragraphen der Grundrechte anzuführen.

Artikel 5: „Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertreter und an die Reichsversammlung zu wenden." — „Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht notwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen. Die Verantwortlichkeit der Minister ist besonderen Bestimmungen vorbehalten."

Artikel 7: „Die Besteuerung (in Staat und Gemeinde) soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört."

Artikel 9: „Jede deutsche Gemeinde hat als Grundrecht ihrer Verfassung: a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter, b) die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushalts, d) Öffentlichkeit der Verhandlungen, soweit die Rücksicht auf besondere Verhältnisse es gestatten."

Artikel 10: „Jeder deutsche Staat muß eine Verfassung mit Volksvertretung haben. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung und Ordnung des Staatshaushaltes und das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung." — „Die Sitzungen der Landtage sind öffentlich."

Artikel 11: „Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der Literatur, der inneren Verwaltung und Rechtspflege."

Artikel 12: „Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze der Nation. Die im Auslande angestellten Gesandten, Konsuln und sonstigen Agenten Deutschlands sind verpflichtet, den Angehörigen

des deutschen Volkes den erforderlichen Schutz zu gewähren."

Was den Gehalt der Verhandlungen über die Grundrechte angeht, so möge es hier genügen, von den Reden dies und das festzuhalten, worin das politische und soziale Denken unserer liberalen Altvordern am deutlichsten hervortritt.

Bei den Verhandlungen über Freizügigkeit und Gewerbefreiheit preist der demokratische Abgeordnete Löwe-Calbe, Arzt in Calbe, die in Preußen bestehenden Gesetze über Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, und er fordert beide für ganz Deutschland zur Herstellung der deutschen Einheit, als „ein Heimatsrecht auf jeden Fuß breit deutscher Erde" für jeden Deutschen. „Es ist eine bekannte Sache, daß man Kapital und Arbeitskraft zueinander führen muß. Die Kraft der Arbeit ist das einzige, wodurch ein Volk reich werden kann . . . Die Arbeit unter der Freiheit, die freie Arbeit und nichts als diese hat England groß gemacht." Mit Hilfe des Assoziationsrechtes, mit der Schaffung moderner Assoziationen sei dem schlimmsten Feinde des Handwerks, dem Fabrikbetrieb, entgegenzutreten. Dem kleinen Gewerbemanne müsse Kredit verschafft werden, und das Handwerk müsse durch die Assoziation zur Kunst gemacht werden. „Denn mit der Kunst kann die Fabrik nicht konkurrieren." Es müsse verhütet werden, daß der Handwerker dem Proletariat anheimfalle; denn nicht zu leugnen sei, daß unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit „die Kraft des Kapitals auf die Gewerbe und den Mittelstand so stark drücke, daß ein Teil des Gewerbestandes nach dem andern ins Proletariat hinunterrollt." Dem Handwerke zu helfen, indem man ihm Freiheit der Bewegung gebe, so die Quelle der Vermehrung des Proletariats zu verstopfen und eben dadurch dem Proletariat leichter ent-

gegentreten zu können, das ist's, wofür Wilhelm Löwe eintritt. Ein anderer Redner, Ludwig Schwarzenberg, Advokat in Kassel, Präsident der kurhessischen Ständeversammlung, 1809 einer der Tapfern vom Freikorps des Herzogs von Braunschweig-Oels, er spricht sich gegen die unbedingte Gewerbefreiheit aus. Er erwartet wegen der Spaltung der Gesellschaft in Besitzende und Nichtbesitzende das Heil von der nationalökonomischen Lehre von Rodbertus, mithin von der staatlichen Regelung der Produktion im Interesse der Gesellschaft, von einer Regelung, die unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit nicht geschehen könne, weil da „die Herrschaft des Kapitals immer mächtiger" wird, und die Kleinen von den Großen verschlungen werden.

Besonders tritt natürlich bei den Verhandlungen über die Aufhebung der Standesunterschiede, die Rechtsgleichheit, Orden und Titel die Demokratie hervor. Der Abgeordnete Ahrens, der die Aufhebung aller Orden beantragt, fordert da: „das neue Licht der bürgerlichen Gleichheit soll hell leuchten, und sich nach allen Richtungen verbreiten, damit auch kein Schlupfwinkel bestehen bleibe, wo sich die Sonderinteressen, die Vorrechtsgelüste abermals . . . hinflüchten könnten." Die Orden seien die Livree des Fürsten, mithin dem Geiste der konstitutionellen Monarchie durchaus zuwider. Der Abgeordnete Moritz Mohl aus Stuttgart, bisher württembergischer Obersteuerrat, ein verdienstvoller Vorkämpfer für die deutsche Zolleinheit, hebt die Verdienste des Bürgertums hervor, dem Deutschland das verdanke, was es vor andern Nationen auszeichne. „Man hat den Adel die Stütze der Throne genannt . . . die heutige Zeit dürfte eher beweisen, daß der Adel ein Gewicht ist, das an der Monarchie hängt, und daß (diese) nur wünschen kann, von diesem Gewicht befreit zu sein . . .

Erst dann, wenn die Schranken fallen, die den Adel vom Bürgerstand trennen . . . (wird) die Freiheit wahrhaft und fest gegründet" sein. Ernst Moritz Arndt aus Bonn tritt zwar auch für die Beseitigung aller Adelsvorrechte ein, aber er will die Vielgestaltigkeit des deutschen Lebens erhalten sehen, und deshalb fordert er, „daß man dem Adel seine Ahnen, Wappen, Bilder und Zeichen lassen soll, die künftig . . . unter der großen Reichsadlerfahne mitflattern können." Der Abgeordnete Adolf Rösler, Gymnasiallehrer zu Oels in Schlesien, sagt dagegen: Das Volk verlangt die Abschaffung des Adels „als Genugtuung für den vielen Schimpf, der uns Bürgerlichen mit der Verleihung angetan wurde, . . . daß man manche unserer besseren Männer aus uns nehmen und adeln konnte, als wenn sie dann etwas Besseres wären, für den vielen Schimpf, daß der Adlige, der aufs Zuchthaus kam, vorher zum Bürgerlichen gemacht wurde. Wenn Sie den Adel nicht abschaffen, so darf ich verlangen, daß . . . auch der Bürgerliche, wenn er in das Zuchthaus kommt, zum Adligen gemacht werde, damit Gleichheit herauskomme." (Stürmischer Beifall von der Linken und der Galerie) . . . „Die von mir vorgetragenen Gründe sind aus dem tiefsten Leben des Volkes in Schlesien genommen." Kein Geschenk, das meinen Landsleuten „so lieb wäre und mit größerem Jubel empfangen" werden würde, als die Abschaffung des Adels.

Bei der Verhandlung über die Abschaffung der körperlichen Züchtigung und der Todesstrafe werden von den Befürwortern der Abschaffung humanitäre und religiöse Gründe vorgebracht. Der Abgeordnete Ernst Scheller aus Frankfurt an der Oder, dort Chefpräsident des Oberlandesgerichts, führt als Hauptgrund gegen die Todesstrafe an: „Kein Mensch ist berechtigt, einem anderen Menschen auch nur eine Minute

seines Daseins mit Gewalt zu nehmen, eine Minute, in welcher dieser andere zu einem Jenseits sich vorbereiten und dazu würdiger machen könnte." Anders der Abgeordnete für Pirna, der Naturwissenschafter Adolf Roßmäßler. Er ist gegen die Todesstrafe, weil er den Staat dafür verantwortlich macht, daß ein Staatsangehöriger zum Verbrecher wurde. „Der Staat müßte zu dem Verbrecher sagen können: Ich habe von meinem Standpunkte aus alles getan, zu verhindern, daß du ein Verbrecher werden könntest, ich habe durch Unterricht und Erziehung alles aufgeboten . . .; dessenungeachtet bist du ein Verbrecher geworden, . . . allein deine Schuld (ist es)." So aber kann der Staat nicht sprechen; denn „für die Erziehung und Bildung des Volkes wird noch lange nicht so gesorgt, daß man sagen kann, der Staat trage keine Schuld an dem moralischen Verderbnis seiner Angehörigen." Und das Begnadigungsrecht des Fürsten — kein „schauervolleres Recht" als dieses, das auf den „schuldlosen Fürsten alles Gewicht der Verurteilung wirft." Er ist „das Versteck, in welches sich die Menschlichkeit der Richter zu verkriechen trachtet." Sollen die Grundrechte der Deutschen nicht „einen Leib ohne Herz bilden," so muß die Todesstrafe abgeschafft werden.

Dann die Verhandlungen über Staat und Kirche. Da fordert Karl Biedermann, Professor der Philosophie zu Leipzig, die strenge Durchführung des Trennungsprinzips. Nichts „darf übrig bleiben, womit die Kirche durch die Pforten des Staates wieder hereintreten könnte; sie trete gänzlich vom Staate zurück; sie benutze den Staat nicht mehr zu ihren Zwecken, wie der Staat sie nicht mehr zu den seinigen!" „Wo Staat und Kirche getrennt sind, da sehen wir das politische Leben in der höchsten Entwicklung... (und) andererseits das religiöse Leben in seiner größten Innigkeit, in seinem...

unverfälschtesten Gehalt." Der Redner, der vor allem die Schule unter die ausschließliche Macht des Staates gestellt und die Zivilehe eingeführt sehen will, will andererseits dem Staate keine Einwirkung „auf die mehr geistige Richtung der Kirche" zugestehen, auf „die Ernennung oder Bestätigung der Diener der Kirche und die Regelung ihrer Einrichtungen; nur daß „die Freiheit religiöser Äußerung und Vereinigung (die Gestattung der Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften, mit der vollen Anerkennung des Assoziationsprinzips) durchaus keinen Anspruch gibt auf eine privilegierte Stellung im Staate." Einen völlig kirchenfeindlichen Standpunkt nimmt dagegen Karl Vogt, Professor der Zoologie zu Gießen, ein. Er sagt: „Ich bin für die Trennung der Kirche vom Staate; allein nur unter der Bedingung, daß das, was man Kirche nennt, überhaupt spurlos verschwinde von der Erde und sich dahin zurückziehe, wo es seine Heimat hat, in den Himmel, von dem wir erfahren werden nach unserem Tode, von dem wir aber vielleicht nichts wissen wollen, solange wir auf Erden sind. Für mich ist jede Kirche ein Hemmschuh der Zivilisation. Jede Kirche, . . . weil sie überhaupt einen Glauben will, steht der freien Entwicklung des Menschengeistes entgegen . . . deshalb will ich keine Kirche." Die Kirche sei eine Zwangsanstalt, aus der keine wahre Sittlichkeit hervorgehen könne. „Wir wollen die Trennung der Kirche vom Staate . . ., weil wir eine unbeschränkte Freiheit in allen Dingen wollen; weil wir die Entwicklung des demokratischen Prinzips wollen von unten bis oben hin; weil wir vor keiner Konsequenz zurückschrecken. Allein nicht deshalb wollen wir die Unabhängigkeit der Kirche, damit im Innern der Kirche das Individuum geknechtet werde, . . ." Die Hierarchie kämpft mit der Waffe Verdummung. „Geben Sie volle, unbedingte Freiheit, geben Sie volle, unbedingte Entwicklung der Demokratie . . . in

allen Konsequenzen; dann brauchen Sie die Trennung ..., dann brauchen Sie die, welche aufwühlen im Namen Gottes und der Religion nicht zu fürchten ... Geben Sie diese (volle politische Freiheit), dann haben Sie das Gegengewicht gegen den Ultramontanismus und gegen dessen ganze Wühlerei ..." Vollständige Befreiung der Schule von der Kirche! „Dann, ... wenn unsere Jugend in dem Lichte der Wissenschaft steht," werden wir „als Sieger aus dem Kampfe hervorgehen, und dann wird strahlen überall ... das Panier der unbedingten Freiheit." Karl Nauwerck, Professor der Philosophie, Stadtverordneter zu Berlin, preist bei dieser Gelegenheit den neuen politischen Geist. „Wir können nicht mehr das alte Wesen dulden, daß alles verboten sei, was nicht erlaubt ist. Es ist jetzt alles erlaubt, was nicht verboten ist. Der Polizeistaat ist gewesen ... (Er) natürlich besorgte alles, ... kämmte uns, schor uns, warf uns ins Gefängnis, ja half uns auch in den Himmel hinein ... Die Religion und Kirche muß eine Privatsache sein ... Wir müssen (aber) die Freiheit jedermann gewähren, auch den Jesuiten ... Nichts hat sie töten können bis jetzt ... Die Freiheit wird sie töten. Alle von Protestanten und aufgeklärten Katholiken ausgesprochenen Besorgnisse müssen sich schon dadurch erledigen, daß für alle von jetzt an die volle demokratische Freiheit da sein wird." Den Ängstlichen ruft der Redner zu: „Zittern Sie nicht vor der Freiheit, gewähren Sie volle Freiheit! Denken Sie an das Wort: Ich will lieber eine gefahrvolle Freiheit, als eine ruhige Knechtschaft." Karl Hagen, Professor der Geschichte aus Heidelberg, fordert, daß das demokratische Prinzip auch in die katholische Kirche hineingeworfen werde. „Wir müssen einmal das Synodalsystem, zweitens die Forderung unterstützen, daß die Gemeinden einen Anteil und eine Mitwirkung an dem gesamten Kirchenwesen haben."

Der Staat muß „auch über die Kirche das Oberaufsichtsrecht haben." Er, der moderne, demokratische Staat, hat sie nicht „zu bevormunden und in das einzelne einzugreifen, sondern hat nur alle Staatsgenossen zu schützen gegen etwaige Übergriffe der Kirche nach außen, und die Mitglieder der Kirche selber gegen die Übergriffe im Innern." Zwar, was die Lehre betrifft, verwirft der Redner durchaus die Bevormundung des Staates, doch fordert er für den Pfarrer Schutz gegen die Kirchengewalt, weil diese sonst „einen furchtbaren Einfluß gewinnen werde, so daß die Unmöglichkeit hervortreten könnte, daß unter den einzelnen Geistlichen fortan eine freie humane religiöse Richtung sich Bahn brechen könne." Der Abgeordnete Wilhelm Zimmermann, Professor an der Oberrealschule zu Stuttgart, verspricht sich von der Wandlung, in der die ganze Welt begriffen sei, auch eine Wandlung der Kirche. Sie „wird vielleicht sterben müssen und zu Grabe gehen, aber . . . um verklärt wiederzuerstehen . . . Die Religion des Geistes ist im Anzuge, die Zeit des rein innerlichen Gottesreiches ist im Anbruch. Um aber dahin zu gelangen, daß die Kirche diese glückliche Entwicklung an sich macht, muß sie zuvor freigemacht werden."

Aus den Verhandlungen über die Freiheit der Wissenschaft und des Unterrichts seien die Auffassungen einiger Redner vom Ziel der Schule und vom Beruf des Lehrers hervorgehoben. Der Abgeordnete Theodor Paur, vordem Oberrealschullehrer in Neisse, ein schöngeistiger Schriftsteller, sagt: Die Schule muß „den Menschen frei aus sich selbst entwickeln." Um das zu erreichen, „muß sie in einer freien Lebensatmosphäre atmen dürfen, die frei ist von jedem Nützlichkeitsprinzip, die frei ist von einem kirchlichen Prinzip und frei von einem vorausgestellten staatlichen." Keine Abrichtung, nicht nur Kenntnisse, sondern ein Erziehungswerk und

ein Unterrichtswesen, das in dem Geschlecht der Zukunft das innere Selbst frei entwickelt. Friedrich Theodor Vischer, Professor der Philosophie und Ästhetik zu Tübingen, spricht für die Hebung des Lehrerstandes. Vor allem „die Lehrer freimachen. Wir müssen ihnen Würde und Ehre geben und diejenige äußere Stellung, die ihnen gebührt . . . Sehen Sie den armen Volksschullehrer an, der sich die ganze Woche im Qualm der Schule plagt . . ., des Sonntags noch den Bedienten des Pfarrers macht, um bei einem Gehalte von häufig nur zweihundert Gulden sich mit seinen bleichen Kindern an eine Hungerschüssel zu setzen, während so manchem reichen Kirchenfürsten Milch und Honig des Landes aus hundert Röhren in die Lippen strömt. (Beifall auf der Linken und der Galerie) Wir werden aber auch der Schüler gedenken, wir werden eine freiere menschliche Bildung und Entwicklung durch die Volksschulen zu bewirken haben, nicht nur den Impuls, sondern auch einen organischen Entwurf geben müssen. Wir werden dafür sorgen, daß (der Schüler) die Geschichte seines eigenen Vaterlandes und seiner Helden, daß er die Rechte und Freiheiten und den Beruf und die Pflichten des Menschen und Bürgers kennen lerne, und auch die Natur um ihn her und ihre Gesetze und die Herrlichkeit ihrer organischen Werke begreife . . . und nicht mehr im ägyptischen Dunkel laufe, wo er dem Ungeheuer des Fanatismus zur Beute wird, der jeden greulichen Wahn in ihn schleudern kann. (Beifall auf der Linken und der Galerie) . . . Die Zeit wird kommen, wo die wahre, reine, menschliche, sittlich-politische Religion eines ist mit dem Staate und der Schule."

Endlich die Verhandlungen über die soziale Frage und die Besteuerung. Der Abgeordnete Nauwerck stellt den Antrag: „Jeder Deutsche hat ein Recht auf Unterhalt. Dem unfreiwillig Arbeits-

losen, welchem keine verwandtschaftliche oder genossenschaftliche Hilfe wird, muß die Gemeinde, beziehentlich der Staat, Unterhalt gewähren, und zwar, soweit irgend möglich, durch Anweisung von Arbeit." Nauwerck nennt die arbeitende Klasse die unentbehrlichste; „daher sollte man auch ganz besonders für sie sorgen." Er will das Recht auf Arbeit anerkannt sehen, „das Recht, nicht zu verhungern." Der Abgeordnete Eisenstuck von Chemnitz sagt: „Man hat gesagt, das Kapital benutzt die Arbeit, und wenn sie ihm nicht mehr paßt, wirft es die Arbeit auf die Seite, . . . das ist ganz richtig . . ." Deshalb muß man „Institutionen schaffen, die jedem Arbeitgeber . . . die Verpflichtung auferlegen, während der Verwendung der Arbeitskraft . . . eine Steuer zu bezahlen zugunsten der Arbeiter; . . . diese Steuer muß in die Staatskassen fließen . . . (und verwendet werden) als Ausgleichung der Arbeitskraft, wenn sie sich absorbiert hat, d. h. zur materiellen Unterstützung von Arbeitsinvaliden, Errichtung von Pensionshäusern usw." Gegen den kapitalistischen Staat wendet sich scharf der Abgeordnete Schütz aus Mainz. „Es bleibt der Gedanke, daß . . . das Kapital den Staat bilde und das Recht gebe, in demselben zu herrschen. Offenbar ist der ganze Staat, der durch diese Revolution gegründet worden ist, nur darauf berechnet, dem Kapitale seine vollkommen freie, unbedingte Entwicklung und Herrschaft zu garantieren. Diese Folge der Staatsentwicklung knüpft sich an den Gang der Geschichte. Es war notwendig, . . . daß (die bürgerliche) Klasse auch selbst einmal den Staat machte. Aber ist denn dieser Staat, auf das Kapital gegründet, wirklich das Ideal der menschlichen Gesellschaft? . . . (wenn die herrschende Klasse) nicht imstande ist, allen den nötigen Unterhalt zu gewähren, . . . so liegt hier ein großes Übel im Staate; . . . liegt im Innern des Körpers der Keim zu

einer schrecklichen Krankheit . . . (Und nicht nur die Proletarier), sondern der ganze Bürgerstand, der in dem Besitze des höheren Kapitals ist, leidet an diesem Übel, und vielleicht leiden die mittleren Klassen . . . noch mehr . . . als die sogenannten Proletarier." Die Menschheit, finde man, ringe nach einer neuen Konstituierung. Das Recht auf Arbeit werde nicht alles Elend verschwinden machen; aber mit seiner Anerkennung werde erstrebt „der Beginn einer neuen Epoche, die Möglichkeit, . . . daß die menschliche Gesellschaft endlich werde, was sie sein soll, d. h. eine Gesellschaft von Arbeitern, eine Gesellschaft, welche jedem Menschen die Möglichkeit eröffnet, durch Anwendung seiner geistigen und physischen Fähigkeiten den seiner Tätigkeit gebührenden Gewinn zu finden . . . es bleiben nur zwei Mittel übrig, entweder eine friedliche gesetzliche Entwicklung des neuen Gedankens oder die Revolution." Der bessere Weg ist für den Redner die soziale Reform. Was die Besteuerung betrifft, so verlangt der Abgeordnete Simon von Trier als „die einzig gerechte Steuer" die fortschreitende Einkommensteuer unter Beseitigung aller anderen Steuern. Er spricht sich auch gegen die indirekten Steuern aus. „Schon Friedrich der Große hat gesagt, daß für das Bestehen des Staates diejenigen Steuern die verderblichsten seien, welche die notwendigsten Lebensmittel treffen und verteuern." Auch Simon fordert „Maßregeln des Schutzes für die Schwächeren gegen die Stärkeren" im Staat.

Vergegenwärtigen wir uns nun das gesamte Verfassungswerk der Deutschen Nationalversammlung — die Grundrechte sind ihm einverleibt —, die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849! Sie rührt als Ganzes vom Verfassungsausschuß her, ist aber im wesentlichen hervorgegangen aus dem von Dahl-

mann und Albrecht verfaßten Entwurf der siebzehn Vertrauensmänner der Nationalversammlung, einem Entwurf, der dem Bundestage schon im April 1848 eingereicht wurde. Die nach Inhalt und Form musterhafte Verfassung zerfällt in sieben Abschnitte von insgesamt 197 Paragraphen. Das Wesentliche in ihr ist folgendes.

Das Reich umfaßt das Gebiet des bisherigen Deutschen Bundes, und die Einzelstaaten behalten ihre Selbständigkeit, soweit sie nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist. Die Reichsgewalt „ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus." Sie entscheidet über Krieg und Frieden, und ihr „steht die gesamte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung." In betreff des Heerwesens hat die Reichsgewalt die Gesetzgebung und die Organisation, und die fortdauernde Aufsicht in den Einzelstaaten. „In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen." Die Wehrverfassung wird für ganz Deutschland durch ein Reichsgesetz geregelt. Die Reichsgewalt ernennt die höheren Offiziere. „Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches." Des weiteren gehören zur Zuständigkeit der Reichsgewalt: das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die Wasserstraßen, die Landstraßen, die Eisenbahnen, das Zoll- und Handelswesen des einheitlichen deutschen Zoll- und Handelsgebiets, die Oberaufsicht über das Gewerbewesen, das Patentwesen, das Münzwesen, das Maß- und Gewichtswesen, über die Post und die Telegraphie, und über das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld. Die Reichsausgaben werden zunächst gedeckt durch die Einkünfte des Reiches „aus den Zöllen und den gemeinsamen Verbrauchssteuern," und wenn diese Einkünfte nicht ausreichen, durch Aufnahme von Matri-

kularbeiträgen. „Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen . . . sowie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu kontrahieren." Aufgaben der Reichsgewalt sind: „die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren," für die innere Sicherheit und Ordnung zu sorgen, für das Gesamtinteresse Deutschlands Einrichtungen zu treffen oder Gesetze zu erlassen. Das Reichsoberhaupt ist ein regierender deutscher Fürst. Es führt den Titel Kaiser der Deutschen, und seine Würde ist in seinem Hause erblich, im Mannesstamm, nach dem Recht der Erstgeburt. Der Kaiser bezieht eine vom Reichstag festgesetzte Zivilliste. „Die Person des Kaisers ist unverletzlich." Er „übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus." Er „übt die völkerrechtliche Vertretung des Deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr." Er „erklärt Krieg und schließt Frieden." Er „schließt Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist." Er „beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen." Er hat „das Recht des Gesetzesvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündet die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nötigen Anordnungen." Er „hat die Verfügung über die bewaffnete Macht." Überhaupt stehen ihm, als dem Träger der Reichsgewalt, alle die „Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind." Der Reichstag besteht aus „dem Staatenhaus

und dem Volkshaus." Jenes wird gebildet „aus den Vertretern der deutschen Staaten." Es setzt sich aus 192 Mitgliedern zusammen; von ihnen sind 40 Preußen, 30 Österreicher. Solange als die deutsch-österreichischen Lande nicht am Bundesstaate teilnehmen, haben die Mittelstaaten und die Kleinstaaten eine höhere Stimmenzahl als ursprünglich bestimmt ist. „Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung des betreffenden Staates ernannt." Sie werden auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre wird die Hälfte ihrer Zahl erneuert, aber die Ausscheidenden sind wiederwählbar. Das Volkshaus „besteht aus den Abgeordneten des Volkes." Sie werden „demnächst immer auf drei Jahre gewählt, . . . nach den im Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften," wonach jeder unbescholtene Deutsche nach vollendetem fünfundzwanzigsten Jahre Wähler ist, wofern er nicht unter Vormundschaft oder Kuratel steht, noch im Konkurse ist, noch Armenunterstützung bezieht, oder durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat. Die Wählbarkeit ist ebenfalls an das Alter von fünfundzwanzig Jahren geknüpft und an eine mindestens dreijährige Zugehörigkeit zu einem deutschen Staat. Militärpersonen dürfen wählen und sind wählbar. Die Wahl ist direkt, und die absolute Mehrheit ist entscheidend. Die Wahl ist auch geheim, denn im Paragraphen 13 des vorerwähnten Wahlgesetzes vom 12. April 1849, das zur Verfassung gehört, heißt es: „Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt." Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Taggeld von sieben Gulden rheinisch und Reisekostenentschädigung. Sie „können durch Instruktionen nicht gebunden werden." Die beiden Häuser des Reichstags sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder an-

wesend ist, und jedes Haus beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Haus hat das „Recht des Gesetzesvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Tatsachen, sowie der Anklage der Minister. . . . Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Übereinstimmung beider Häuser gültig zustandekommen." Ein von der Reichsregierung zurückgewiesener Reichstagsbeschluß „darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstags zum Gesetz." Die Beschlußfassung des Reichstags ist nötig: zur Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen, zur Feststellung des Reichshaushalts, zur Aufnahme von Anleihen, bei unvorhergesehenen außerordentlichen Ausgaben, zur Feststellung der Matrikularbeiträge, der Steuern u. a. m. Der Reichshaushalt geht zuerst an das Volkshaus; das Staatenhaus darf am Reichshaushalt nur Ausstellungen machen, die endgültige Annahme steht dem Volkshause zu. Der Reichstag wird jährlich von der Regierung berufen; er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Nach einer Auflösung ist er binnen drei Monaten wieder zu versammeln. „Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden." Die Reichsgerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt, worüber ein eigenes Gesetz vorbehalten wird. Es folgen, im 6. Abschnitt, die Grundrechte des deutschen Volkes. Endlich der 7. Abschnitt, über die Gewähr der Ver-

fassung. Danach tritt der Reichstag beim Regierungswechsel auch ohne Berufung zusammen und nimmt den Verfassungseid des Kaisers entgegen. Die Reichsbeamten leisten beim Amtsantritt einen Eid auf die Reichsverfassung; er wird dem auf die Landesverfassung vorangestellt. „Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen." Verfassungsänderungen können nur geschehen durch einen Beschluß beider Häuser des Reichstags, und dabei sind in jedem Hause erforderlich die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder, und zwei acht Tage auseinander liegende Abstimmungen, deren jede eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden ergibt. Die Zustimmung des Reichsoberhauptes zu einer Verfassungsänderung ist auch dann unnötig, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden ist. Wenn Krieg oder Aufruhr herrscht, können die Grundrechte von dem Gesamtministerium des Reiches oder des Einzelstaates außer Kraft gesetzt werden; aber das Reichsministerium hat dabei die Zustimmung des Reichstags, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtags — wenn die Körperschaften versammelt sind — sofort einzuholen. Andernfalls darf die Verfügung nur vierzehn Tage dauern, ohne daß die Körperschaften berufen werden und die Verfügung genehmigen.

So großartig das Werk der Paulskirche war: der Grundfehler der Reichsverfassung von 1849 war die auf dem Vereinbarungsprinzip beruhende Selbständigkeit der Einzelstaaten, die jeder Regierung das gleiche Recht verlieh und dadurch die Zentralgewalt von den Einzelregierungen abhängig machte. Die Schonung der Partikularinteressen der Dynastien und der Stämme,

Preußen ausgenommen, denn es wurde mediatisiert, zum Range der kleineren Staaten herabgedrückt, das war's, was reife Geister in der Demokratie unbefriedigt lassen mußte. Aber diesem Grundfehler, wieviele Grundvorzüge standen ihm gegenüber! Was war Deutschland, und was konnte es auf Grund der Frankfurter Verfassung sein und werden!

Über die unmittelbare Vergeblichkeit des Wirkens der Deutschen Nationalversammlung das folgende. Am 28. März 1849 übertrug die Versammlung mit 290 Stimmen bei 248 Stimmenthaltungen die erbliche Kaiserwürde dem König Friedrich Wilhelm dem Vierten. Er lehnte am 3. April gegenüber der Frankfurter Kaiserdeputation bedingterweise die Kaiserwürde ab, d. h. er machte seine Entschließung von der Zustimmung der Fürsten und Freien Städte abhängig. Am 14. April gaben darauf 28 kleinere Staaten — die Königreiche fehlten — die Erklärung ab, daß sie die Reichsverfassung anerkennten; sie forderten die preußische Regierung auf, das gleiche zu tun, dem hohen Beruf zu folgen, „den ihr die Neugestaltung Deutschlands anweise." Am 25. April gab auch Württemberg eine zustimmende Erklärung ab. Nur Bayern, Sachsen und Hannover erkannten die Reichsverfassung noch nicht an; aber wegen der allgemeinen nationalen Erregung war auch von den Regierungen dieser Länder die Anerkennung zu erwarten, wenn Preußen sich auf die Seite der Nationalversammlung und der Mittelstaaten schlug. Dann der Beistand, den die Volksvertretung in Preußen dem Frankfurter Parlament leistete. Am 13. April verhandelte die Zweite Kammer über den Antrag Rodbertus, die Reichsverfassung anzuerkennen. Wiedermal trat den Liberalen Bismarck entgegen, indem er beantragte, über den Antrag Rodbertus zur Tagesordnung überzugehen.

Natürlich lief die Frankfurter Verfassung all seinen politischen Anschauungen zuwider, und allein die Mediatisierung Preußens war für ihn Grund genug, die Verfassung zu verwerfen. Aber das Ergebnis der Verhandlung war die Annahme der Reichsverfassung durch die preußische Volksvertretung. Am folgenden Tage lehnte der König endgültig die Kaiserkrone und die Reichsverfassung ab; sein Hauptmotiv war: in einem Deutschland ohne Österreich wollte er nicht die erste Rolle übernehmen. So kam es, daß Deutschland durch die Krone Preußen aufs neue in eine Revolution gestürzt wurde. Es kam zu Volkserhebungen in Preußen, in Breslau, Düsseldorf, Elberfeld und anderwärts, und zu Volkserhebungen in Dresden, in der Pfalz und in Baden, die mit preußischen Truppen niedergerungen wurden. An vielen Orten geschahen Greueltaten. Es war vergeblich, daß Karl Vogt das Frankfurter Parlament, das die Erhebungen gefördert hatte, beschwor, ihre Leitung in die Hand zu nehmen, damit die Revolution nicht der Anarchie verfalle. Genug, unter diesen Umständen, den revolutionären Schreckenstaten und der militärischen Niederwerfung der Aufstände, ging das Ansehen der Nationalversammlung zugrunde. Was half es, daß sie im Mai den Antrag annahm, Preußens Einschreiten in Sachsen „als schweren Bruch des Reichsfriedens" zu verurteilen und ihm von Reichs wegen entgegenzutreten! Am 14. Mai erklärte infolgedessen der König von Preußen, daß Preußen die Nationalversammlung nicht mehr als die gesetzliche Vertretung der gesamten deutschen Staaten ansehe. Demnächst schieden aus dem Parlament mehr und mehr von den Gemäßigten aus. Es blieb noch ein Rest von ihm bestehen, das sogenannte Rumpfparlament, das Ende Mai seinen Sitz nach Stuttgart verlegte. Von ihm wurde am 18. Juni die

Vollmacht des Reichsverwesers für erloschen erklärt und eine Reichsregentschaft von fünf Männern eingesetzt. Zu ihr gehörten der Kölner Raveaux, Heinrich Simon und Karl Vogt. Aber die württembergische Regierung löste am 18. Juni 1849 das Rumpfparlament auf — die Verwirklichung des deutschen Einheitstraumes war durch Preußens Nichtanerkennung des Werkes der Paulskirche gescheitert. In einem Liede der Trauer und der unzerstörbaren Hoffnung sagte der achtzigjährige Arndt dem deutschen Volke:

Du hast von Kaiserstolz geträumt,
Vergrab einstweilen deinen Fund!
Die Besten wissen, wo er liegt,
Einst heben sie ihn ans Sonnenlicht.
Wir sind geschlagen, nicht besiegt,
In solcher Schlacht erliegt man nicht!

6. Demokratische Märtyrer der Revolutionszeit

Unsere Betrachtung des deutschen Liberalismus in der Revolutionszeit würde unvollständig sein, wenn wir nicht besonders zweier Männer gedächten, deren Andenken verdient, stets in Ehren gehalten zu werden, Blums und Kinkels.

Robert Blum, geboren 1804 in Köln — sein Vater war Böttcher, vordem Theologe — wuchs dort in armseligen Verhältnissen auf. Erst mit zehn Jahren bekam er Schulunterricht, in der sogenannten Jesuitenschule, und später besuchte er das Jesuitengymnasium. Weil er keine

Mittel zum Studieren hatte, wurde er Lehrling bei einem Goldschmied, und danach, wegen seines Ungeschicks entlassen, wurde er Gärtnerlehrling. Nach seiner Lehrzeit wandert er, kommt darauf wieder nach Köln und arbeitet in einer Laternenfabrik. Dort nimmt ihn der Chef als guten Rechner ins Kontor und läßt ihn Geschäftsreisen machen; schließlich nimmt er ihn mit nach Berlin. Hier legt Blum in den Jahren 1829—1830 den Grund zu seinem Wissen. Aber nachdem er seiner Militärpflicht genügt hat, steht er wieder mittellos da; er geht wieder nach Köln, wo er eine Stelle als Theaterdiener bekommt. Schon in Berlin hat er angefangen zu schriftstellern; Schriftstellerei und Selbstbildung setzt er in Köln eifrig fort. Das Jahr 1830 erweckte seinen politischen Sinn; wenn er Gedichte macht, wie schwärmt er da für die Volksfreiheit! Mit seiner Kölner Theatertruppe kommt er nach Leipzig, als Sekretär, Hilfskassierer und Bibliothekar, und das bleibt er bis 1844. Seines Amtes ledig, setzt er in Leipzig seine Zeitungschreiberei und Schriftstellerei fort. Er schreibt für die „Abendzeitung," für den „Kometen" und die „Zeitung für die elegante Welt." Er gibt ein Theaterlexikon heraus, das viel Beifall findet. In der Politik beschäftigen ihn gar sehr die Verhandlungen der zweiten sächsischen Kammer, und als den Führern der Linken Huldigungen dargebracht werden, tritt er zuerst als Redner in der Öffentlichkeit auf. Blum stellte sich die Aufgabe, die unteren Volksklassen durch faßliche Lektüre für das politische Leben vorzubereiten. Deswegen verbindet er sich mit Dr. Friedrich Steger zur Herausgabe des „Verfassungsfreundes"; ein Blatt, das unter der Zensur nicht hochkommen konnte. Dann gibt er mit Steger das Taschenbuch „Vorwärts" heraus; davon erscheinen vier Jahrgänge. 1840 gründete er beim Schillerfest den Schillerverein und wurde sein Vorsitzender. 1844

Robert Blum

gründete er eine Verlagsbuchhandlung; aus ihr ging das „Staatslexikon für das deutsche Volk" hervor. Auch gründete er mit Gesinnungsgenossen einen Redeübungsverein. 1848 nimmt der rührige Mann mit voller Begeisterung an der revolutionären Bewegung teil; er wird der Mittelpunkt der sächsischen Demokratie. Er gründet den Vaterlandsverein, der es bald auf vierzigtausend Mitglieder bringt, und läßt die „Vaterlandsblätter," die unterdrückt worden waren, wiedererscheinen. Im Vorparlament, wohin ihn Zwickau entsandte, war er einer der Präsidenten und wußte der Versammlung durch sein ganzes Auftreten zu imponieren. Ebenso in der Deutschen Nationalversammlung, wo er als Führer der Linken deren radikale Mitglieder in Schranken zu halten suchte. Blums Ideal war die Republik, und als er in Frankfurt war, hielt er sie für erreichbar. Aber er wollte ihre Herstellung auf gesetzlichem Wege, durch Beschluß der Nationalversammlung; die blutrote Revolution verwarf er. Und gerade er sollte der blutroten Reaktion zum Opfer fallen. Als in Frankfurt die Wiener Oktoberrevolution bekannt geworden war, beschloß die ganze Linke der Nationalversammlung, auf Anregung Blums und anderer, eine Abordnung nach Wien zu senden, um die verfassungstreue Mehrheit des Reichstages und das Wiener Volk zu beglückwünschen. Zu der Abordnung gehörten Julius Fröbel, Moritz Hartmann, Albert Trampusch und Robert Blum. Sie kamen am 17. Oktober in Wien an und wurden von den Behörden und vom Volke feierlich empfangen. Aber die Zustände in Wien waren so verworren und unsicher, daß Blum am 19. Oktober zur Heimreise fest entschlossen war. Sein Verhängnis war, daß er — desgleichen die drei anderen — sich überreden ließ, zu bleiben, weil die kaiserlichen Truppen unter dem Fürsten Windischgrätz die Stadt umschlossen hätten und den Frankfurter

Abgeordneten Gefangennehmung drohe. Zunächst hielt sich Blum vom Waffendienst zurück. Nachdem am 21. Oktober eine Proklamation von Windischgrätz den Belagerungszustand, das Standrecht und die Aufhebung aller Zivilbehörden angekündigt hatte, berief er zum 23. eine Volksversammlung in die Aula; aber er trat da sehr besonnen, keineswegs aufrührerisch auf. Am 24. geißelte er zwar hohnvoll das Auftreten des Fürsten Windischgrätz, aber bei weitem nicht so scharf, wie es der Gemeinderat in seiner Denkschrift an demselben Tage tat. Erst am 26., als der allgemeine Angriff auf Wien begann, trat Blum mit Fröbel und Hartmann in das zum Schutze der Ordnung gebildete Corps d'élite ein. Er wurde zum Hauptmann der ersten Kompagnie gewählt, Fröbel zum Hauptmann der zweiten. Das Korps bestand aus Nationalgarden, Mitgliedern der akademischen Legion und Arbeitern. Sogleich, schon am 26., ließ der Oberkommandant von Wien, Wenzel Messenhauser, Blums Kompagnie in die Gefechtslinie an der Sophienbrücke einrücken. Blum gehorchte dem vertragswidrigen Befehl; er sollte und wollte den Kampfscheuen, die nicht auf die Barrikaden wollten, ein Beispiel geben. Kaltblütig, todesmutig hielt er, ebenso Fröbel, im feindlichen Feuer aus; 36 Stunden lang verteidigte er die Rosomowskische Brücke. Doch schon am Abend des 28. war klar, daß die Stadt nicht zu halten war. Am 29. zeigte eine Abordnung dem Fürsten Windischgrätz die Unterwerfung Wiens an, und denselben Tag nahmen Blum und Fröbel ihre Entlassung aus dem Waffendienst. Nur Tage danach, am 4. November, als in der Stadt die Militärdespotie herrschte, wurden beide verhaftet. Wie Hartmann und Trampusch hätten Blum und Fröbel, da sie gewarnt waren, entfliehen können; aber Blum glaubte an seine Unverletzlichkeit als Reichstagsabgeordneter, und ließ die Verhaftung mit Würde über sich

ergehen. In den ersten Tagen der Haft im Stabstockhause — hätte der sächsische Gesandte von Könneritz sich da ernstlich um das Schicksal der beiden gekümmert, so konnte es ihm aller Wahrscheinlichkeit nach nicht schwer fallen, ihre Befreiung zu erlangen. Am 5. November richtete Blum mit Fröbel ein Schreiben an die Deutsche Nationalversammlung, worin er um Schutz auf Grund des Gesetzes bat, des Gesetzes vom 29./30. September 1848, das die Zentralgewalt erlassen hatte, und das auch für Österreich gültig war. Dieses Schreiben wurde nicht abgesandt und kam nicht zu den Akten. Noch am 6. November hoffte Blum auf baldige Befreiung. Am 8. erhob er mit Fröbel gegen die Verhaftung schriftlich Protest. Am Abend desselben Tages wurde das Verhör mit ihm abgehalten, worin das ganze standrechtliche Verfahren gegen ihn bestand. Er gab die Tatsachen an, protestierte gegen seine Verhaftung, verteidigte sich mit vortrefflicher Haltung. Was gegen ihn vorlag, war nichts anderes, als was gegen all die Offiziere vorlag, die in Wien im Auftrag der städtischen Behörden Waffendienst getan hatten. Aber das Standgericht prüfte weder die eigene Zuständigkeit, noch die Einwendungen Blums. Es verurteilte den Angeklagten — Fröbel wurde freigesprochen, obgleich bei ihm die Sachlage die gleiche war — zum Tode durch den Strang, weil er „in der Aula zu Wien durch Reden in einer Versammlung zum Aufruhr aufgereizt und am 26. Oktober l. J. an dem bewaffneten Aufruhre . . . teilgenommen" habe. Noch am Abend des 8. wurde das Urteil bestätigt und angeordnet, daß es „mit Pulver und Blei durch's Erschießen zu vollziehen" sei. In der Frühe des 9. Novembers erfuhr Blum sein Schicksal. Der Pater Raimund vom Schottenstift, der ihn zum Tode vorzubereiten hatte, fand ihn gefaßt. An seine Gattin schrieb Blum: „Mein teures, gutes, liebes Weib, lebe wohl! wohl für die Zeit,

die man ewig nennt, die es aber nicht sein wird. Erziehe unsere — jetzt nur Deine Kinder zu edeln Menschen,... Gott und gute Menschen werden Euch ja helfen. Alles, was ich empfinde, rinnt in Tränen dahin, daher nur nochmals leb' wohl, teures Weib! . . . Leb' wohl, leb' wohl! Tausend, tausend, die letzten Küsse von Deinem Robert. Wien, den 9. November 1848. Morgens 5 Uhr, um 6 habe ich vollendet." Nach 6 Uhr trat Blum die Todesfahrt nach der Brigittenau an, begleitet vom Pater Raimund, einem Leutnant und einer Kavallerieabteilung. Unterwegs sagte er schluchzend, die Hände vor die Augen haltend: „Meine Frau, meine Kinder!" Als die Reiterkaserne in der Leopoldstadt erreicht war, wollte man ihm üblicherweise Ketten anlegen. Er sagte jedoch: „Ich will als freier deutscher Mann sterben. Sie werden mir auf mein Wort glauben, daß ich nicht den lächerlichen Versuch machen werde, zu entkommen. Verschonen Sie mich mit Ihren Ketten!" Darauf ging es mit einem starken Militärgeleit weiter, und gegen 7½ Uhr am Morgen war man an der Richtstätte, dem Militärschießplatz in der Brigittenau, wo im Hintergrunde das Gebirge im Frühnebel lag. Nur wenige Zuschauer. Nachdem das Urteil nochmals verlesen worden war, nachdem der Profoß üblicherweise dreimal um das Leben des Verurteilten gebeten, und dreimal ein starres Nein darauf gefolgt war, sollte sich Blum die Augen verbinden lassen. Er sagte: „Ich möchte dem Tode frei ins Auge sehen." Doch gab er nach wegen der Sicherheit der Schützen — es waren Jäger — und legte sich selbst die Binde um. Vor die Schützen tretend, rief er: „Ich sterbe für die Freiheit. Möge das Vaterland meiner eingedenk sein!" Auf den Wink des befehligenden Offiziers fielen drei Schüsse zugleich. Blum, im Kopf und im Herzen getroffen, sinkt rücklings und verblutet.

Was sagen von dem Schmerz und der Entrüstung,

die in ganz Deutschland aufwallten, als sich die Kunde verbreitete: Blum ist tot! Blum in der Brigittenau erschossen! In der Paulskirche wurde am 16. November fast einstimmig beschlossen, „gegen die Tötung des Abgeordneten Robert Blum feierliche Verwahrung einzulegen und das Reichsministerium zur Bestrafung der mittelbaren und unmittelbaren Schuldtragenden aufzufordern." Ein Beschluß ohne Folgen. In Preußen verlangte Waldeck Sühne für den Mord in der Brigittenau; in allen deutschen Landtagen fanden sich Männer, die für die in Wien vergewaltigte Gerechtsame der Abgeordneten eintraten. Besonders groß war natürlicherweise die Aufregung in Leipzig und in Dresden. Am 14. November fand in Leipzig eine große Volksversammlung im Odeon statt, am 19. in der Frauenkirche zu Dresden eine imposante Trauerfeier. In sein Tagebuch konnte der zum Jungen Deutschland gehörige Gustav Kühne schreiben: „Keinem Helden, der auf dem Felde der Ehre, keinem Dichter, keinem Genius irgendwelcher Art, der für Deutschlands Ruhm verblutet, keinem Könige und Fürsten hat noch je deutsches Volk so im Tode gehuldigt." Für Blums Hinterbliebene wurde durch eine Sammlung ein kleines Vermögen aufgebracht; ein Nationaldank für einen Mann, auf den das liberale Bürgertum stolz sein konnte, für einen Mann, der in seiner Sterbestunde sagen durfte: „Ich sterbe für die Freiheit. Möge das Vaterland meiner eingedenk sein!"

Gottfried Kinkel wurde 1815 zu Oberkassel bei Bonn als Sohn eines evangelischen Pfarrers geboren. Er studierte in Bonn und Berlin Theologie, wurde 1836 am ersten Orte Privatdozent der Kirchengeschichte. 1840 wurde er im Nebenamte Hilfsprediger der evangelischen Gemeinde in Köln. Aber stark beeinflußt von dem philosophischen und historischen Kritizismus, der sich Anfang der

vierziger Jahre auf dem theologischen Gebiete Bahn brach, wandte er sich mehr und mehr von der dogmatischen Theologie ab, bis er im Hafen des Pantheismus landete. Im Jahre 1845 trat er in Bonn zur philosophischen Fakultät über, und im folgenden Jahre wurde er dort zum außerordentlichen Professor der Kunstgeschichte und der Kulturgeschichte ernannt. Seit 1840, seit dem politischen Erwachen des Bürgertums, nahm Kinkel an der Politik Anteil; zum wenigsten zeigte er sich als ein politischer Dichter, der für das Verlangen nach Volksfreiheit und Volksrechten kräftige, entschiedene Töne fand. Als die Revolutionszeit anbrach, war der junge Professor in Bonn einer der ersten, die sich für freiheitliche Reformen rührten. Nach dem Erlaß des königlichen Patents vom 18. März entfaltete er, als Führer des jubelnden Volkes, zuerst die schwarzrotgoldene Fahne und überreichte sie im Rathause dem reaktionären Oberbürgermeister. Anfänglich in der Revolutionszeit dachte er wie die gemäßigten Liberalen von der Art Dahlmanns; er wollte die „Monarchie auf breitester demokratischer Grundlage" und keinesfalls ein gewaltsames Vorgehen. Er widmete sich der Förderung des Handwerkerstandes, gründete einen Handwerkerbildungsverein, wo er politische und andere belehrende Vorträge hielt. Im Sommer 1848 übernahm er die Redaktion der „Bonner Zeitung" und vertrat darin — sein Schüler Karl Schurz war sein Mitarbeiter — die demokratisch-republikanischen Grundsätze, denen er sich seit kurzem zugewandt hatte. Am 19. April hatte er ein demokratisches Wahlprogramm für die Wahlen zur deutschen und zur preußischen Nationalversammlung verfaßt, am 13. Mai hatte er einen demokratischen Verein gegründet, der bald 700 Mitglieder zählte. Nachdem die Preußische Nationalversammlung die Steuerverweigerung beschlossen hatte, beantragte Kinkel in Bonn bei der Bürger-

wehr, alle Stadttore zu besetzen, um die Steuerverweigerung zu organisieren. Das geschah. Der Urheber der Organisation wurde vor dem Kölner Zuchtpolizeigericht wegen Gewalttätigkeit gegen Steuerbeamte angeklagt, aber freigesprochen. Im Februar 1849 wurde Kinkel in die Zweite Kammer gewählt; er gehörte dort zur äußersten Linken. Nach der Auflösung der Kammer berieten in Bonn die Demokraten, wie man nun der Reichsverfassung den Weg bahnen könne, und sie beschlossen, gegen Kinkels Abmahnung, einen bewaffneten Zug nach Siegburg, um dort das Landwehrzeughaus zu plündern. Kinkel schloß sich dem Zuge an, um keinen Zweifel an seinem Mute aufkommen zu lassen. Auch Karl Schurz zog mit. Doch schon auf dem Marsche löste sich die abenteuerliche Schar auf, und Kinkel begab sich nach der Pfalz. Dort bot er seine Dienste der unfähigen provisorischen Regierung und dem ebenso unfähigen Oberbefehlshaber der Aufständischen an. Er organisierte das Bureau der Militärkommission nach Möglichkeit und trat als revolutionärer Agitator auf, wobei er großen Eindruck machte und große Verehrung gewann. Aber da aus der Pfälzer Bewegung nichts werden konnte, begab sich Kinkel beizeiten, ehe die Preußen zur Stelle waren, nach Baden. In Baden trat er am 19. Juni in die Freischar des wackeren Willichs; doch schon am 29. Juni wurde er von einer preußischen Feldwacht gefangen genommen und verwundet nach Karlsruhe gebracht. Demnächst wurde er vor dem Kriegsgericht in Rastatt angeklagt: 1. daß er noch in seiner Heimat ein Komplott gegen die Regierung und einen Sturm auf das Zeughaus in Siegburg beabsichtigt habe, 2. einen Plan entworfen habe, wie man den pfälzischen Aufstand in einen Angriffskrieg hätte verwandeln können, 3. im Willichschen Freikorps Waffen getragen und gegen preußische oder mit Preußen verbündete Truppen im Feuer

gestanden habe. Kinkel verteidigte sich mit guten Gründen glänzend, aber das Urteil lautete auf lebenslängliche Festungshaft. Ein Urteil, das in ganz Deutschland große Sympathien für den Verurteilten hervorrief, eine Strafe, die Friedrich Wilhelm der Vierte „aus Gnade" in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe umwandelte. Am 12. Oktober 1849 kam Gottfried Kinkel in das Zuchthaus zu Naugard in Mittelpommern. Anfänglich wurde er sehr streng behandelt; er mußte Baumwolle spinnen und hatte keine Vergünstigung. Nach einem Monat erlaubte ihm jedoch der menschenfreundliche Direktor Schnachel, sich geistig zu beschäftigen. Ein halbes Jahr war Kinkel in Naugard, als er nach Köln gebracht wurde, um sich vor Gericht wegen Beteiligung an den Aufständen in Düsseldorf und Elberfeld und am Zuge nach Siegburg zu verantworten. Wieder verteidigte er sich glänzend und wurde freigesprochen. Dann, auf der Reise von Köln, wo ihm begeisterte Huldigungen erwiesen worden waren — auf der Reise von Köln nach dem Zuchthaus zu Spandau machte er einen vergeblichen Fluchtversuch. In Spandau mußte er wieder Wolle krempeln; aber nun faßte seine tapfere Frau, Johanna Kinkel, den Vorsatz zu seiner Befreiung. Karl Schurz sagte seine Hilfe zu. Er sammelte Geld und traf alle Vorbereitungen. Nachdem es Schurz gelungen war, einen Gefangenwärter und einen Aufseher zu bestechen, entfloh Kinkel in der Nacht vom 5. auf den 6. November 1850 aus dem Spandauer Zuchthaus nach Rostock. Von dort floh er nach Edinburg, und von dieser Stadt begab er sich nach London. Nach einem kurzen Aufenthalt in Nordamerika, wohin sich auch Schurz in die Verbannung begab, kommt Kinkel wieder nach London. Er zieht sich nun allmählich vom politischen Leben zurück. 1853 wird er Lehrer der deutschen Sprache und Literatur am Westbourne-College. Er hält Vor-

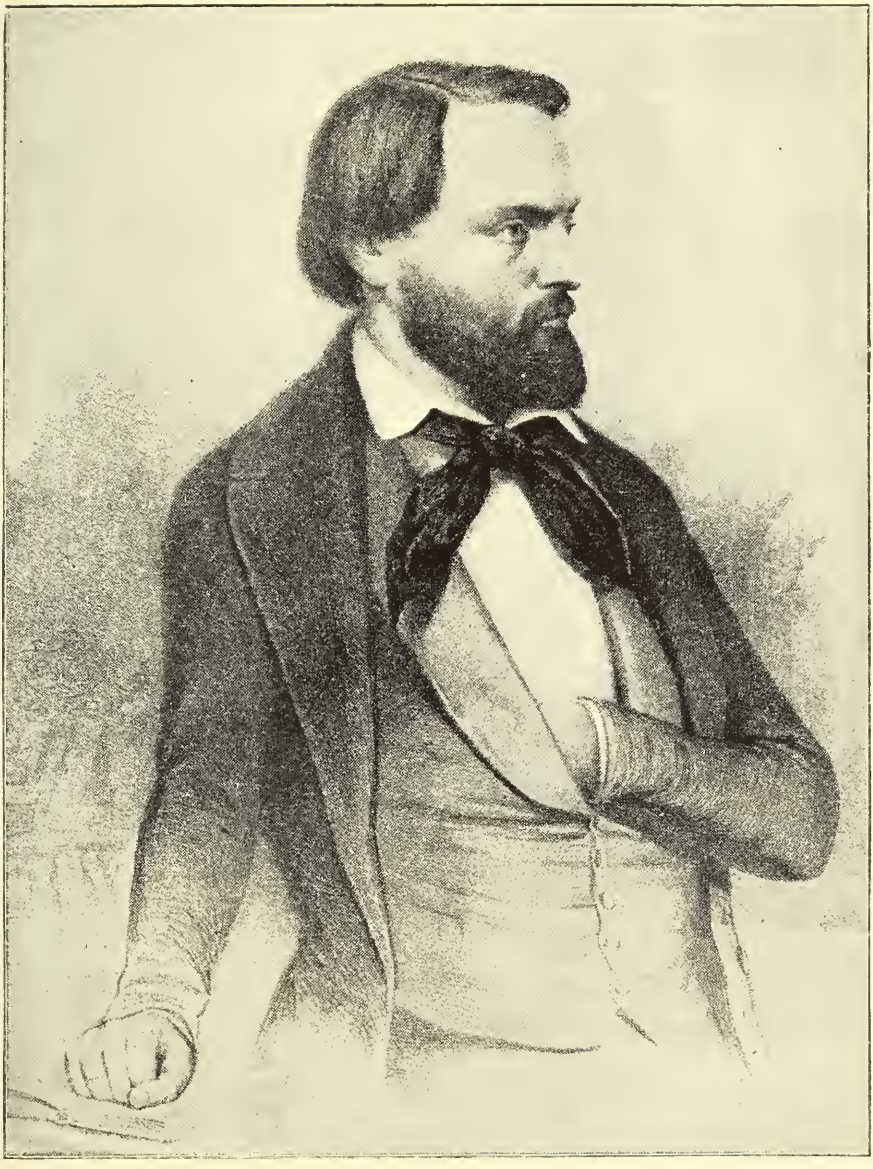

Gottfried Kinkel

lesungen über deutsche Literatur an der Londoner Universität und in Privatkreisen. 1866 folgt er einem Rufe nach Zürich, wo er am eidgenössischen Polytechnikum Professor der Archäologie und Kunstgeschichte wird. In Zürich stirbt Kinkel am 13. November 1882, betrauert von dem großen Kreise derer, unter denen er lebte und wirkte, im Tode hochgeehrt von den Unzähligen, denen er als ein tapferer, idealer, als ein ganzer Mann, als ein Volksmann vor Augen stand.

Nicht übergangen sei hier ein anderer Märtyrer der Revolutionszeit, Wilhelm Adolf von Trützschler, geboren 1818 zu Gotha. Er war richterlicher Beamter und hatte als solcher, weil er hochbegabt war, in Zwickau und in Dresden seine Laufbahn mit glänzenden Aussichten begonnen. Aber 1848 wurde er in den Strudel der Revolution gerissen. Er war Mitglied der Deutschen Nationalversammlung — wir wissen es schon — und des sächsischen Landtages, in seiner Partei daheim der beste demokratische Kopf, und neben Samuel Erdmann Tzschirner (1812—1870) einer ihrer Leiter. Während Tzschirner 1849 den Dresdner Maiaufstand organisierte und Mitglied der revolutionären provisorischen Regierung in Sachsen war, hatte von Trützschler hervorragenden Anteil am badischen Aufstand. Durch Patent vom 26. Mai ließ er sich zum Zivilkommissar in Mannheim und zum provisorischen Regierungsdirektor im Unterrheinkreis ernennen. Durch seine Maßnahmen brachte er alsbald die badische Bevölkerung so gegen sich auf, daß sein Regiment weit und breit verhaßt wurde. Am 22. Juli kam es in Mannheim zu einer Gegenrevolution, weil die Einwohner angesichts der anrückenden Preußen ein Bombardement und Straßenkämpfe befürchteten. Trützschler wollte fliehen, wurde aber gefangen gesetzt und den Preußen ausgeliefert. Am 13. August verurteilte ihn das Kriegsgericht zu Mannheim wegen

vollendeten Hochverrats zum Tode; wegen eines Verbrechens, das er nicht begangen hatte, weil bei seinem Amtsantritt die Regierung, an der er es begangen haben sollte, nicht mehr bestand. Trützschler, der alle Anklagepunkte, ausgenommen den Hochverrat, einräumte, wurde am 24. August 1849 vor dem Kirchhof jenseits des Neckars erschossen. Er war Vater von drei Kindern. Tzschirner dagegen entkam aus Dresden, als der Aufstand dort niedergeschlagen wurde. Erst die Amnestie vom 27. Mai 1867 ermöglichte es ihm, heimzukehren. Zu den Opfern der badischen Gegenrevolution gehörte auch der edle Max Dortu. Er war Freischarenführer und wurde in Freiburg standrechtlich erschossen. Kurz vorher, am 31. Juli 1849, schrieb er an seine Eltern: „Ich sterbe voller Freude und Mut, weil ich für die Befreiung des Volkes gekämpft habe."

Gewiß waren die Männer, die der blutigen Reaktion zum Opfer fielen, nicht frei von Naivität oder Überspanntheit, und manche von ihnen auch nicht frei von Schuld und Fehle; aber man muß sie nach ihrem Ziel beurteilen, und das war die Freiheit des Volkes, die Aufrichtung der Volksgewalt. Darum: Ehre dem Andenken aller derer, die ihr Gut und Blut im Kampfe für die Volksrechte zum Opfer brachten!

Zweiter Abschnitt

In der Zeit vom Ausgang der deutschen Revolution bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes

1849—1866

1. Der Liberalismus in Preußen und in den anderen deutschen Staaten in der Reaktionszeit 1848—1859

Nach dem Ausgang der Revolution beginnt für den Liberalismus in Preußen eine neue Zeit; er steht nun auf dem Boden des Verfassungsstaates, er vertritt nun die verfassungsmäßigen Volksrechte und die liberalen Forderungen in einem Parlament — das eigentliche, geregelte oder konstitutionelle Leben hat endlich auch für ihn endgültig begonnen. Aber die erste Periode seines Lebens wird ein zehnjähriger Verteidigungskampf gegen eine zügellose Reaktion sein. Um den Gehalt dieser Periode zu erkennen, achten wir auf das Wichtigste von dem, was in der Zweiten Kammer geschieht oder mit Beziehung auf sie vorgeht, dann auf die Verwaltungspraxis der Regierung und das Erleben der Liberalen außerhalb des Parlaments.

Das Wichtigste von dem, was in der Zweiten Kammer geschieht oder mit Beziehung auf sie vorgeht, ist: die Anerkennung der oktroyierten Verfassung vom 5. Dezember 1848, die Oktroyierung des Dreiklassenwahlrechts durch Verfassungsbruch, im Zusammenhang damit der Entschluß der demokratischen Partei zur Wahlenthaltung, die Revision der oktroyierten

Verfassung im Jahre 1849/50, die Abänderungen der revidierten Verfassung in der Zeit 1852—1856, die Reaktion auf dem Gebiete der Vereinsgesetzgebung und auf dem der Gemeinde-, Kreis- und Provinzverfassung.

Über die Anerkennung der oktroyierten Verfassung vom 5. Dezember 1848 hatte die im Februar 1849 zusammentretende Zweite Kammer zu entscheiden. Sie war im Monat vorher, unter schüchterner Wahlbeeinflussung von den Regierungsorganen, auf Grund des gleichen, geheimen, indirekten Wahlrechts der oktroyierten Verfassung gewählt worden, und bestand im wesentlichen aus drei Parteien. Erstens war da die von Waldeck geführte demokratische Linke, zweitens die von Georg von Vincke geführte gemäßigtliberale oder konstitutionelle Partei, drittens die Rechte oder die konservative Partei, zu der Bismarck gehörte. Diese Kammer war nicht nach dem Herzen der Reaktion, aber zunächst, bei der Verfassungssache, war die Linke in der Minderheit. Im März beantragte nämlich von Vincke, die oktroyierte Verfassung anzuerkennen, wogegen Waldeck und Genossen sie nur als einen zu prüfenden Entwurf gelten lassen wollten, weil sie entscheidende Bestimmungen enthalte, die absolutistischen Staatsgrundsätzen entsprächen. Nach achttägigen Verhandlungen nahm die Kammer die Vinckesche Adresse mit unwesentlichen Änderungen mit 186 gegen 145 Stimmen an. Aber nachdem die Kammer im April den Antrag von Rodbertus auf Annahme der Reichsverfassung angenommen hatte, nachdem sie auch dem Antrage Waldecks und von Unruhs auf Aufhebung des für ungesetzlich erklärten Belagerungszustandes von Berlin zugestimmt hatte, löste das Ministerium Brandenburg-Manteuffel am 27. April die für die Reaktion unbrauchbare Kammer auf. Die Erste Kammer wurde vertagt.

Einen Monat später schreitet die Regierung zum Verfassungsbruch durch die Oktroyierung des Dreiklassenwahlrechts mittels der Königlichen Verordnung vom 30. Mai 1849. Ein Verfassungsbruch, weil das in der von der Regierung und der Volksvertretung anerkannten, oktroyierten Verfassung enthaltene allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht aufgehoben wurde. Nach dem Dreiklassenwahlrecht wurden die Wähler nach den Steuerbeträgen in drei Klassen geteilt, hatte die Wahl indirekt, durch Wahlmänner, zu geschehen, und die Stimmabgabe öffentlich zu Protokoll. Ein Wahlrecht, das in der Anwendung zu den größten Widersinnigkeiten und Ungerechtigkeiten führte. Für die Liberalen war demnächst, für die im Juli vorzunehmenden Wahlen, die große Frage: sollten sich die liberalen Wähler an der Wahl beteiligen oder nicht? Merkwürdig, wie sich da Demokraten und Konstitutionelle verhielten. Waldeck, Rodbertus und Genossen faßten die Frage vom Rechtsstandpunkt auf; sie wollten den Verfassungsbruch nicht durch Wahlbeteiligung sanktionieren und nicht auf einen Weg gehen, wo sie für die Volkssache weder Ehre, noch Vorteil glaubten erlangen zu können. In der demokratischen Presse hieß es: „Wozu sollen wir wählen? Um das demokratische Wahlgesetz aus der Welt zu schaffen und das Groschengesetz (das Dreiklassenwahlrecht) gutzuheißen? Das wäre ein Abfall, eine Zerstörung unseres großen Prinzips." Das war die allgemeine Meinung in den Kreisen der Demokraten. Die Konstitutionellen dagegen forderten das Volk zur Wahlbeteiligung auf; sie wollten vermitteln, die vorbehaltene Revision der Verfassung „im Sinne der Freiheit und der berechtigten Macht der Regierung" gestalten, damit es eine Verfassung gebe, die vom König beschworen sei und von den Beamten gewissenhaft erfüllt würde. Es springt in die Augen,

wo in diesem Falle die politische Klugheit war. Der Entschluß der demokratischen Partei zur Wahlenthaltung beruhte auf dem moralpolitischen Doktrinarismus einer Partei, die noch eine zu geringe Erfahrung hatte, als daß sie sich gesagt hätte, daß es unklug sei, aus dem politischen Kampfe mit einer bloßen Rechtsverwahrung auszuscheiden und dem Gegner das Feld zu überlassen. Aus der Not eine Tugend zu machen, sich wegen der eigenen Machtlosigkeit den Umständen zu beugen, und sie nach Möglichkeit zu benutzen, das kam den aufrechten Achtundvierzigern nicht in den Sinn. Das Prinzip hochhalten, hieß ihnen, die Ehre hochhalten; als ob der Politiker, der sich der Gewalt fügte, seine Ehre verleugnete! Genug, infolge der Wahlenthaltung der Demokratie kam nicht viel mehr als ein Viertel der Wählerschaft zur Wahl, und in der neuen Kammer waren die Konstitutionellen oder Gothaer, die Blaßliberalen, gewöhnlich in der Minderheit*).

Die Revision der oktroyierten Verfassung im Jahre 1849/50 begann im August 1849 und bot das unerhörte Schauspiel der Selbstentrechtung einer Volksvertretung auf Ansinnen der Regierung, der Krone. So sehr hatte sich seit den Märztagen die Lage der Dinge in Preußen geändert: der Demokratie war das Leben verleidet, die Konstitutionellen taten auf der

*) Der Name Gothaer rührt her von der im Juni 1849 zu Gotha stattgehabten Versammlung von erbkaiserlichen Mitgliedern des verflossenen Frankfurter Parlaments. Da kamen, auf Einladung von Gagern, Dahlmann, Mathy, Hergenhahn und andern, fast 150 Männer aus ganz Deutschland zusammen, um Preußens Versuch, eine deutsche Union ohne Österreich zu schaffen, zu unterstützen. Weil die Gothaer also die Reichsverfassung preisgaben, was sie doch nur gezwungenermaßen taten, verfielen sie dem Spott der Demokraten.

politischen Bühne nur mit, um zu retten, was noch zu retten war, die Reaktion stand in der Blüte. Ja, wo war die Zeit des Ersten Vereinigten Landtags, der seine Rechte aufs äußerste verteidigt hatte? Zunächst nahm, wie gesagt, die Zweite Kammer die Revision nach Anregung von der Regierung selbständig vor. Als sie nach vier Monaten mit der „Durchlöcherung der Verfassung" fertig zu sein glaubte, erschien Anfang Januar 1850 eine königliche Botschaft, worin noch fünfzehn „Verbesserungen" gefordert wurden; wurden sie verweigert, so standen die Annahme der Verfassung durch die Regierung und der Eid des Königs auf die Verfassung nicht in Aussicht. Von den Forderungen des Königs wurden ohne Verzug fast alle mit unwesentlichen Änderungen angenommen. Danach wurde die revidierte Verfassung am 31. Januar 1850 als Staatsgrundgesetz verkündet, und am 6. Februar vom König beeidet.

Die noch heute geltende revidierte Verfassung von 1850 hat wie die oktroyierte die neun Titel: Vom Staatsgebiete, Von den Rechten der Preußen, Vom Könige, Von den Ministern, Von den Kammern, Von der richterlichen Gewalt, Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, Von den Finanzen, Von den Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbänden. Die Allgemeinen Bestimmungen machen den Titel 10, die Übergangsbestimmungen den Titel 11 aus. Wesentlich ist folgendes. Im Titel von den Rechten der Preußen lautet Artikel 27 Absatz 2: „Die Zensur darf nicht wieder eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung." In der oktroyierten Verfassung hieß es: „Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise . . . beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden." Wie in der oktroyierten Verfassung hat der König gegenüber den Beschlüssen der

Kammern ein absolutes Veto, denn im Artikel 62 heißt es ohne weiteres: „Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich." Vom König heißt es überdies, im Artikel 45: „Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführungen nötigen Anordnungen." In der oktroyierten Verfassung hieß es: „erläßt unverzüglich." Artikel 44 sagt über die Minister: „Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt." Artikel 61: „Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung . . . angeklagt werden . . . Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit . . . werden einem besonderen Gesetze vorbehalten." Das Gesetz ist bis heute nicht ergangen. Im Titel von den Kammern sagt Absatz 3 des Artikels 62: „Finanzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt." Neu ist in demselben Titel der Artikel 63, der Oktroyierungsartikel. Er lautet: „Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen." Gegenüber dem früheren Oktroyierungsartikel (105) hatte die Opposition den Zusatz erlangt: „Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen." Im Titel 10 Absatz 2 heißt es vom

Heere: „Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt." Sie war verheißen worden durch das Königliche Patent vom 5. Dezember 1848. Dann das Budgetrecht der Kammern. Artikel 99 lautet: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt." Artikel 100: „Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalt aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden." Artikel 103: „Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt . . ." Artikel 104: „Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich . . ." Artikel 109: „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben . . ., bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden." Der Artikel 108 der oktroyierten Verfassung lautete ebenso. Besonders hatte sich bei der Verfassungsrevision die Opposition der Linken gegen den Artikel 109 gerichtet. Sie hatte geltend gemacht, daß die Steuern nicht als fortbestehend angesehen werden könnten, wenn die entsprechenden Einnahmen im Budget nicht bewilligt worden seien. Sie hatte gewollt, daß „die alljährliche öffentliche Feststellung durch ein Gesetz als einzige Richtschnur der Finanzverwaltung" gelte. Dagegen erklärte die Rechte, es genüge, daß die Kammern nach Artikel 99 das Recht hätten, das Ministerium in der Verfügung über die eingegangenen Mittel zu beschränken; der gefährlichen Steuerverweigerung bedürfe es nicht. Im ganzen: das Steuerbewilligungsrecht der Volksvertretung war für die Liberalen ungenügend, einmal weil die Forterhebung nicht bewilligter Steuern erlaubt war, und vor allem, weil die Kontingentierung der Steuern fehlte. Endlich die Verordnung vom 30. April 1849 über

das Dreiklassenwahlrecht. Sie ist der revidierten Verfassung ebenso einverleibt, wie das Wahlgesetz vom 6. Dezember 1848 über das gleiche und geheime Wahlrecht der oktroyierten Verfassung einverleibt war. Doch wird das Dreiklassenwahlrecht im Artikel 72 der Verfassung als ein Provisorium behandelt; denn dort heißt es: „Das nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz . . .“ Wird das Gesetz nicht erlassen — noch heute fehlt es —, so bleibt zufolge des Artikels 115 das Dreiklassenwahlrecht in Kraft.

Was für Aussichten, die der König bei der Beeidung der Verfassung den Liberalen machte! Die Verfassung, sagte er, „sei ein Werk des Augenblicks und trage den breiten Stempel (ihres) Ursprungs.“ Er beschwöre sie „in der Zuversicht, daß es nunmehr dem vereinten Streben der Regierung und der künftigen Landtage gelingen werde, dieses Werk immer mehr den Lebensbedingungen Preußens entsprechend zu machen.“ Die Demokraten bekommen dann zu hören: sie seien eine Partei, „die die königlich verliehene Freiheit zum Deckel der Bosheit mache und dieselbe gegen ihren Urheber, gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit kehre.“ Die Konstitutionellen kommen etwas besser weg; der phrasenreiche König bezeichnet sie als eine Partei, die die Verfassung gleichsam als Ersatz der Vorsehung betrachte und die alte heilige Treue der Geschichte mißachte. Dagegen sollten die guten Parteien dem König beistehen, ihm das Regieren mit dem Verfassungsgesetz erst einmal möglich machen — in diesem Sinne wollte Friedrich Wilhelm der Vierte die Verfassung beschwören. Daß er den Reaktionären aus dem Herzen gesprochen hatte, zeigte eine Erklärung, die Leopold von Gerlach und Genossen denselben Tag erließen. Darin war gesagt: die Verfassung sei beschworen in der Voraussetzung, daß sie nicht so

bleiben dürfe, wie sie laute. Dazu der Kampfruf der „Kreuzzeitung“: „Verlangt man von uns eine ‚gewissenhafte Beobachtung der Verfassung,‘ so zwingt uns eben unser Gewissen, die widerchristlichen Grundsätze der Zeit, und stünden sie gleich in Preußens ‚Staatsgrundgesetz,‘ auf Tod und Leben zu bekämpfen, . . . nach Möglichkeit auf die legale Beseitigung verderblicher revolutionärer Errungenschaften hinzuarbeiten . . .“

Das „Hinarbeiten“ der Reaktionäre führte zu mannigfachen Abänderungen der revidierten Verfassung in der Zeit 1852—1857. Die wichtigsten sind folgende. Erstens: das Gesetz vom 21. Mai 1852 über den Staatsgerichtshof. Es entzog die Entscheidung über politische Verbrechen und Preßvergehen den Geschworenen, und überwies die Entscheidung über Verbrechen des Hochverrats, und die gegen die innere und die äußere Sicherheit des Staates einem besonderen Staatsgerichtshof, wogegen bisher die Verfassung (Artikel 94 und 95) die Errichtung eines besonderen Schwurgerichtshofes vorgeschrieben hatte. Zweitens: das Gesetz vom 7. Mai 1853 betreffend die Bildung der Ersten Kammer und die auf Grund davon ergangene Königliche Verordnung vom 12. Oktober 1854. Die letzte bestimmte, daß die Erste Kammer nur aus Mitgliedern bestehe, die der König beruft, entweder auf Lebenszeit oder mit erblicher Berechtigung. Gewisse Stifter, Städte, Verbände, die Universitäten können dem König Personen zur Berufung vorschlagen, nicht mehr sie wählen und abordnen. Das Gesetz vom 30. Mai 1855 benannte die Erste Kammer Herrenhaus, die Zweite Kammer Haus der Abgeordneten. Der König sah nun seinen Lieblingsgedanken verwirklicht; er hatte eine ständische Vertretung, deren Kern der alte befestigte Grundbesitz war, eine Vertretung, die ganz in

seiner Hand war, und „ein Hort konservativer Staatsweisheit gegenüber den Umsturzideen der Volksvertreter" sein konnte. Drittens: das Gesetz vom 5. Juni 1852 über die Errichtung von Familien-Fideikommissen, das diese Errichtung, die im Artikel 40 der Verfassung untersagt worden war, wieder erlaubte. Viertens: das Gesetz vom 14. April 1856 über die gutsherrliche Polizeiverwaltung, das den Artikel 114 der Verfassung, der eine Gemeindeordnung verhieß, aufhob, die gutsherrliche Polizeiverwaltung wieder einführte und die Ablösung der Grundlasten rückgängig machte.

Vermerken wir hier, daß die reaktionärste Kammer die sogenannte Landratskammer von 1855 war. In ihr saßen 72 Landräte, 42 Staatsanwälte und viele andere abhängige Beamte, wogegen die Opposition nur ein Viertel der Sitze innehatte. Sie zerfiel in drei Gruppen, die Linke unter Patow und Harkort, das Zentrum unter Bethmann-Hollweg und die katholische Fraktion unter August Reichensperger. Da waren die Männer — auch Graf von Schwerin, Wentzel und Mathis seien genannt —, die, wie Georg von Vincke, die Verfassung mannhaft verteidigten.

Die Reaktion auf dem Gebiete der Vereinsgesetzgebung kam durch die Königliche Verordnung vom 11. März 1850 „über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes." Durch sie wurden die Artikel 24, 29, 30 und 31 der Verfassung ergänzt oder eingeschränkt, so daß dem Belieben der Polizeiorgane, vor allem bei der Auflösung von Versammlungen, ein großer Spielraum gelassen wurde.

Die Reaktion auf den Gebieten der Gemeinde-, der Kreis- und der Provinzialverfassung bestand in Maßregeln, durch die die Grundsätze verlassen wurden, nach denen, zufolge des Artikels 105 der Verfassung, die Vertretung und Verwaltung in der Gemeinde, im Kreise und in der Provinz durch besondere Gesetze neugestaltet werden sollten. Diese Grundsätze waren nämlich in dem Gesetze vom 24. Mai 1852, das dem Artikel 105 eine neue Fassung gab, nicht enthalten. Danach kam es dahin: die Gemeinde-, Kreis- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 wurde durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 aufgehoben, und die entsprechenden Gesetze aus der Zeit vor 1848 wurden wieder in Kraft gesetzt. Nun gab es wieder das Wirrsal der Ortsverfassungen und das der Bauernrechte. Nun bestanden wieder die Kreistage, wo der Adel so mächtig war, daß er allein die Ausschreibung der Kreissteuern regelte. Nun tagten wieder die Provinziallandtage, wo 12 700 Rittergutsbesitzer durch 278 Abgeordnete vertreten waren, hingegen 400 000 städtische Eigentümer nur durch etwa 180, und $^5/_4$ Millionen bäuerliche Grundbesitzer gar nur durch etwa 140. Die verheißene gesetzliche Neuordnung wurde nur den Städten gegeben, durch die Städteordnung von 1853, die hinter der von Stein in vielen Punkten zurückblieb, an kommunaler Selbstverwaltung sehr viel zu wünschen übrig ließ. Sie wurde ergänzt durch das Gesetz vom 25. Februar 1856. Den Landgemeinden, ausgenommen die im Rheinland und in Westfalen, wurde die verheißene gesetzliche Neuordnung nicht gegeben.

Die Verwaltungspraxis der Regierung und das Erleben der Liberalen außerhalb des Parlaments — wieviel ist darüber in den Akten,

was der Reaktion, d. h. dem König „von Gottes Gnaden," der Kamarilla, den Ministern, den Junkern, der ganzen „christlich"-feudalen Gesellschaft zu Schmach und Schande gereicht! Wie die Regierung einerseits — so wurde der Eid des Königs gehalten — die Wirksamkeit der Verfassung dadurch einschränkte, daß sie die Ausführung der in der Verfassung verheißenen Ausführungsgesetze ad calendas graecas vertagte, wodurch die Verfassung ein Bruchstück blieb, so handhabte sie anderseits das Verordnungsrecht weit hinaus über die Einräumungen, die ihm in der Verfassung gemacht waren. Den Gerichten aber war die Prüfung der Rechtsgültigkeit Königlicher Verordnungen entzogen, wofern sie nur in der Gesetzsammlung abgedruckt waren. Und auch ohne Verordnungen, durch bloße Verwaltungspraxis, stellte die Regierung alte Zustände in verschärftem Grade wieder her. Eine ministerielle Willkür kam da zur Blüte, die aller Achtung vor dem Gesetze bar war. Natürlich, daß die Regierung den „revolutionären" Beamtenstand auf jede Art bedrängte, ihn durch eine scharfe, spitzfindige Disziplinargesetzgebung in ihre Gewalt brachte. „Guten" Richtern und „guten" Staatsanwälten erging es gut; sie wurden ausgezeichnet, befördert, im Gehalte erhöht, die „schlechten" dagegen wurden beiseite gedrängt und so übel behandelt wie möglich. Die Verurteilung unbequemer Liberaler zu erreichen, dazu diente der Regierung die rechte Auswahl unter den Richtern, den Staatsanwälten und den Bürgern, die als Geschworene wirken sollten. Was die Ausübung der Polizeigewalt betrifft — man braucht nur den Namen des Berliner Polizeipräsidenten von Hinckeldey in Erinnerung zu bringen —, so kam auch da, oder da erst recht, die Willkür zur vollen Entfaltung. Liberale Männer galten der Polizei für vogelfrei; wo ihnen ein Nachteil zugefügt werden konnte, geschah es, und die Staatsanwälte

durften wegen Mißbrauchs der polizeilichen Amtsgewalt keine Klage erheben. Daß die Polizei Haussuchungen ohne richterlichen Befehl vornahm, daß sie politische Versammlungen willkürlich auflöste, daß sie rücksichtslos ungesetzliche Ausweisungen vornahm, daß sie Zeitungen nach ihrem Belieben maßregelte, die Zeitungsbesitzer drangsalierte, um ihren Erwerb zu vernichten, daß all dies und vieles andere an Niedertracht geschah, und keine Beschwerde oder Klage deswegen anzubringen oder zum Austrag zu bringen war, das alles zeigte den Geist der Herrschenden. Auf demselben Blatte steht das, was die Regierung durch ihre Organe durch Fälschung der Wahlen erreichte. Im Bildungswesen machte sich die Reaktion vor allem in der Volksschule bemerkbar, wo unter dem Kultusminister von Raumer die Stiehlschen Schulregulative vom 1. Oktober 1854 in Geltung gesetzt wurden. Was überhaupt in der Zeit der „Manteuffelei" gegen die Liberalen vor sich ging, an Wühlen und Hetzen, an Lug und Trug, an Verleumdungen und falschen Zeugnissen, an gemeinen Spitzeleien und Angebereien von Schurken, die im Dienste des Ministeriums und der Polizei standen — um das zu veranschaulichen, wollen wir nur die Verfolgungen hervorheben, denen hervorragende liberale Männer ausgesetzt waren. Waldeck wurde am 16. Mai 1849 verhaftet, als Mitwisser an einem hochverräterischen Unternehmen zur Herstellung „einer einigen, unteilbaren sozialdemokratischen Republik." Der Verhaftung, die im Volke ungeheure Aufregung hervorrief, folgte erst im November die Übergabe der Anklageschrift an den Verhafteten, und erst Anfang Dezember, nach sechseinhalb Monaten strenger Haft, die Verhandlung vor dem Geschworenengericht, das derzeit noch über politische Verbrechen zu entscheiden hatte. Aber die Anklage stützte sich auf nichts anderes, als auf einen gefälschten Brief.

Ein gewisser Ohm, ein ehemaliger Ladendiener, der in den Berliner demokratischen Klubs Spionage trieb, für Gödsche, den Enthüllungsfabrikanten der „Kreuzzeitung," er war veranlaßt worden, einen Brief schreiben zu lassen, worin D'Ester, unlängst radikaler Abgeordneter der Zweiten Kammer und nun landflüchtig, an Ohm schrieb, die Revolution zur Herstellung einer sozialdemokratischen Republik sei im besten Gange, er möge das Waldeck mitteilen. Dieser Brief konnte seiner Abfassung wegen leicht als eine Fälschung erkannt werden; aber Hinckeldey, der das Gewerbe Ohms durch Gödsche kannte, wußte die Sache gegen Waldeck einzufädeln. Ohm wurde an demselben Tage wie Waldeck als dessen Mitverschworener verhaftet und der gefälschte Brief bei ihm „entdeckt." Dann ließ die Polizei, um die Bedeutung der „Entdeckung" zu erhöhen, Ohm entfliehen, und später wußte sie seiner wieder habhaft zu werden, damit er als Zeuge diene. Was sagen von der Rolle des Elenden vor Gericht und von der Rolle Hinckeldeys dort! Genug, der Prozeß endete mit der Freisprechung des Angeklagten. Der Oberstaatsanwalt von Sethe bezeichnete die Anklage als „ein Bubenstück, ersonnen, um einen Mann zu verderben." Der entlarvte Ohm aber wurde, unter Nichtachtung des Gerichtsbeschlusses, nicht zur Verantwortung gezogen; er wurde späterhin aus der Haft entlassen und verscholl. Infolge des Prozesses mußte von Sethe von seinem Posten weichen, und der vortreffliche Richter Taddel wurde von der Leitung politischer Prozesse verdrängt. Ein anderer von der Reaktion bestgehaßter Demokrat, Franz Ziegler, seit 1840 Oberbürgermeister in Brandenburg, wurde in den Prozeß der Steuerverweigerer von 1848 verwickelt, und als einziger von allen Angeklagten wegen Aufreizung zu Haß und Verachtung seines Amtes unter Verlust der Pension entsetzt und zu einem Jahre Festungshaft verurteilt. Zwar

Franz Ziegler

wurde er in Brandenburg von einem Geschworenengericht verurteilt, aber die Geschworenen waren sorgfältig ausgesucht worden. (S. Weichsel über den Prozeß.) Ziegler war ein hochsinniger, gedankenreicher, freimütiger, tapferer Mann, einer der besten Charaktere des liberalen Bürgertums. Dann die Verfolgung, die der Westfale Friedrich Harkort erfuhr, der seit Jahrzehnten für die liberale Sache in Wort und Schrift kämpfte. Er machte sich der Reaktion besonders verhaßt durch seine Bürger- und Bauernbriefe, worin er die rücksichtslose Selbstsucht und Überhebung der Junker mit scharfer Feder geißelte. In seinem Brief von 1851 erkannte er zwar an, daß es im Adelsstande viele vortreffliche Männer gebe, die „andern ein Beispiel seien in der Liebe zum König und zum Vaterlande;" doch die Junker überhaupt — denkwürdig die Art, wie er ihnen die Maske vom Gesicht zog. „Die Junkerpartei," so warnte Harkort Bürger und Bauern, „ist zum Sturz der gegenwärtigen, beschworenen Verfassung entschlossen und hat den Entwurf zur beschränkten neuen nach Art der Provinzialstände bereits fertig . . . Die Wölfe in Schafskleidern suchen euch die Verfassung zu verleiden, um das alte Zopfregiment wiedereinzuführen; das heißt bei ihnen die Herstellung des historischen Rechts. Bedenkt wohl, ohne die Nationalversammlung und die Kammern wäre nie das Jagdrecht gefallen, kein Ablösungsgesetz, keine Gemeindeordnung erschienen, und Gerichtsbarkeit und Polizei wären noch in der alten Hand . . . Die Junkerschaft ist es, welche die großen Bestrebungen des Freiherrn vom Stein um eure Wohlfahrt eine Revolutionierung nannte. Gebt acht auf die Füchse, welche sich bemühen, eine Scheidewand aufzuführen zwischen Thron und Volk, . . . euch die Errungenschaften der Revolution, wie sie es nennen, wieder aus der Hand zu nehmen, wie dem unmündigen Kinde das Messer. Diese Partei, welche

die Schlacht bei Jena verlor, und einem zweiten Jena entgegengeht, kennt kein Vaterland, sondern will nur Knechte, sie ist es, welche mit Rußland und Österreich in Verbindung steht, um durch die Hilfe des Auslandes die alten verrotteten Zustände wieder einzuführen. Sie ist klein, allein dem Hofe nahe durch Stellung und Geburt, gefährlich durch ihre Mittel und hartnäckige Verfolgung ihrer Sonderinteressen." Diese Schrift brachte den Verfasser auf die Anklagebank. Harkort vertrat seine Sache mannhaft. Er wurde freigesprochen und nach der vom Staatsanwalt eingelegten Berufung abermals freigesprochen. Diesen Mann ins Verderben zu bringen, gelang der Reaktion nicht. Unvergeßlich, daß zu den von der Reaktion verfolgten auch der hochverdiente Volksschulpädagoge Diesterweg gehörte; er wurde im Jahre 1850 endgültig in den Ruhestand versetzt.

Was den Liberalismus in den anderen deutschen Staaten angeht, für ihn war, wie für den preußischen, das Verhängnis die Versumpfung der deutschen Frage. Da sich Österreich und Bayern dem Dreikönigsbündnis entgegenstellten, das Preußen am 26. Mai 1849 mit Sachsen und Hannover geschlossen hatte — bald traten ihm 21 Staaten bei —, zogen sich im Februar 1850 Hannover und Sachsen von dem Bündnis zurück und verbanden sich mit Österreich, Bayern und Württemberg. Dennoch vollzog Preußen, wo seit dem April 1849 Josef von Radowitz den König in der deutschen Politik beeinflußte, dennoch vollzog Preußen, auf Grund des mit den Unionsstaaten vereinbarten Wahlgesetzes, die Berufung eines deutschen Parlaments nach Erfurt, zur Beratung der Unionsverfassung. Das Erfurter Parlament machte im März 1850 rasche Arbeit; aber auf dem im

Mai zu Berlin tagenden Fürstenkongreß kam es über die in Erfurt beschlossene Verfassung zu keiner Einigung, zumal da Sachsen und Hannover sich von der Union losgesagt hatten. Die preußischen Unionsbestrebungen scheiterten; Österreichs Gegenwirkung führte Anfang September 1850 zur Wiedereröffnung des Bundestages in Frankfurt, und am 29. November desselben Jahres zu Preußens schmachvoller Unterwerfung unter Österreich im Vertrage zu Olmütz. Die Reaktion in Deutschland begann förmlich mit den Bundestagsbeschlüssen vom 23. August 1851, wodurch die deutschen Grundrechte aufgehoben wurden und den Regierungen der Einzelstaaten empfohlen wurde, ihre Verfassungen mit den Grundgesetzen des Deutschen Bundes in Übereinstimmung zu bringen, d. h. von ihren demokratischen Bestandteilen zu säubern. Ein besonderer Ausschuß — im Volke wurde er Reaktionsausschuß genannt — hatte die Tätigkeit der Regierungen auf verfassungsrechtlichem Gebiete zu überwachen. Wichtiger aber als das, ja maßgebend für Deutschland überhaupt, war das Beispiel, das Preußen gab.

Hier nur das Wesentliche von der Reaktion in Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Hannover, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Sachsen, Baden, Württemberg und Bayern.

In Kurhessen berief der Kurfürst Friedrich Wilhelm der Erste im Februar 1850 zum Ministerpräsidenten wieder Hassenpflug, den er 1831 zum Minister gemacht und 1837 aus dem Amt getrieben hatte; einen Mann, der in seiner Jugend als Burschenschafter ein radikaler Freiheitsschwärmer gewesen war, aber „ein ebenso radikaler Vorkämpfer für Regierungsgewalt und Kirchenmacht, für die Bollwerke gegen die alles Heilige zerstörende Revolution" geworden war. Hassenpflug, bisher in Greifs-

wald Präsident des obersten Gerichtshofes, kehrte nach Kassel zurück, um die Verfassung von 1831 zu entdemokratisieren, und auch, um die Unionsverfassung von 1849 zu bekämpfen. Zu diesen Zwecken war ihm nicht nur von Österreich und Rußland, sondern auch von Friedrich Wilhelm dem Vierten und seiner Kamarilla Unterstützung zugesagt worden. Hassenpflug täuschte die Erwartungen seiner Auftraggeber nicht. Er brach die Gesetze und regierte mit roheſter Willkür. Er löste die Ständeversammlung mehrmals auf, verhängte über das Land den Kriegszustand, bewog den Kurfürsten zur Flucht, damit es scheine, daß das Land im Aufruhr sei. Dann hielt er — sein fanatischer Helfer war der Oberkonsistorialrat Vilmar —, dann hielt er, der den wiederhergestellten Bundestag anerkannt und um Beistand angegangen hatte, mit österreichischen und bayerischen Truppen jede Opposition im Zaum. Den ungefügigen Bürgern wurden massenhaft Soldaten ins Haus gelegt — daher die Bezeichnung Strafbayern —, und die Kriegsgerichte verurteilten viele Mitglieder des landständischen Ausschusses, viele hohe Beamte und Richter zu Festungshaft. Im ganzen war „die Revolution in Schlafrock und Pantoffeln," wie Otto von Manteuffel die hessischen Unruhen höhnend nannte, ein zäher, achtungswerter Kampf des Bürgertums, der Beamten und der Offiziere gegen das Regierungssystem eines Mannes, der die Bezeichnung „Der Hessen Haß und Fluch" nur zu sehr verdiente. Hassenpflug und Vilmar wurden im Oktober 1855 vom Kurfürsten entlassen. Trotz der Hilfe, die Preußen und der Bundestag geleistet hatten, hatte Hassenpflug sein Ziel nicht erreicht. Für den neuen Verfassungsentwurf und das neue Wahlgesetz, die am 13. April 1852 vorläufig in Kraft gesetzt worden waren, konnte der Minister die vorgeschriebene Zustimmung der Stände nicht erlangen. Der Verfassungskampf blieb in der

Schwebe; er sollte erst 1862 durch Preußens Eingreifen mit dem Siege der Verfassung von 1831 enden.

In Hessen-Darmstadt war das Werkzeug der Reaktion der Minister von Dalwigk. Er oktroyierte ein neues Wahlgesetz, stellte die im Jahre 1848 aufgehobene Erste Kammer wieder her, und schaffte durch die nach dem neuen Gesetz gewählte Zweite Kammer — die Demokraten hatten Wahlenthaltung geübt — die vom Minister von Gagern eingeführte Bezirksverfassung ab, desgleichen die Gemeindeordnung von 1821. Statt dieser brachte er ein Gesetz durch, das die Wahl der Bürgermeister der Regierung übertrug. Auch den Kirchenvorständen nahm von Dalwigk die Selbständigkeit. Für die Rechtsanwälte führte er die Entlaßbarkeit in den ersten fünf Jahren ihrer Amtstätigkeit ein. Überhaupt brachte er die Angehörigen aller gelehrten Berufsklassen in völlige Abhängigkeit von der Regierung.

In Hannover kam die Reaktion zur vollen Blüte unter dem blinden König Georg dem Fünften. Er ließ im November 1854 dem Bundestag eine Denkschrift vorlegen, die dartun sollte, daß die geltende, durch das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 wesentlich veränderte hannöversche Verfassung bundeswidrig sei, und nicht auf verfassungsmäßigem Wege, sondern unter Verletzung der Rechte der Ritterschaft entstanden sei. Daraufhin ordnete der Bundestag, nach langen Verhandlungen, „die Reinigung" der Verfassung an; dazu trug auch Preußen das Seinige bei, um die Lage der Dinge in Hannover schwierig zu machen. König Georg gestaltete nun, durch die Verordnung vom 1. August 1855, sowie durch sogenannte Notgesetze und dergleichen, die Verfassung zugunsten der Ritterschaft um. Die folgenden Verfassungskämpfe führten im September 1856 zur Auflösung der Stände und zu Neu-

wahlen, durch die sich die die Wahlen stark beeinflussende Regierung eine gefügige Ständekammer verschaffte. Die Hauptwerkzeuge des Königs waren der Minister von Borries und der Generalpolizeidirektor Wermuth. Zur Opposition gehörten in dieser Zeit der ehemalige Justizminister Windthorst und Rudolf von Bennigsen; nicht zu vergessen auch der tapferen, hervorragenden Männer: Stüve, Lehzen, Planck und Ellisen, den die Göttinger als ihr „gutes Gewissen" verehrten. Die Lage der Dinge in Hannover begann sich erst im Jahre 1858 zu ändern, als in Preußen die Reaktion zu Ende gegangen war.

In Mecklenburg-Schwerin, wo der einsichtsvolle Großherzog Friedrich Franz der Zweite im Mai 1848 erklärt hatte, die Reform der Landesvertretung sei „das dringendste Erfordernis" der Zeit, wurde unter Mitwirkung der Stände, der Ritterschaft und der Landschaft, am 10. Oktober 1849 eine konstitutionelle Verfassung verkündet. Aber Mecklenburg-Strelitz, das mit Mecklenburg-Schwerin eine landständische Union gehabt hatte, verwarf diese Verfassung, und da infolgedessen auch die Ritterschaft von Schwerin, Rostock und Wismar verfassungsfeindlich auftrat, mußte der Großherzog Friedrich Franz den Spruch des Schiedsgerichts der mecklenburgischen Union annehmen, wodurch am 12. September 1850 die Verfassung von 1849 aufgehoben wurde. In Mecklenburg wurde der alte Zustand wiederhergestellt, und die Männer, die für die Forderungen der neuen Zeit eintraten, erfuhren schwere Verfolgungen. Schlimm erging es zum Beispiel den Brüdern Moritz und Julius Wiggers, die 1853 auf Grund von Lügen und Verleumdungen, wobei ein Agent der preußischen Reaktion hilfreiche Hand geleistet hatte, angeklagt und 1857, nach dreijähriger Untersuchungshaft, zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt wurden.

In Sachsen besorgte der Minister von Beust die Reaktion. Durch die Juni-Verordnungen von 1850 wurde die im Jahre 1848 mit vielen radikalen Bestimmungen geänderte Verfassung von 1831 vom König Johann aufgehoben, und die alten Stände wurden nach dem Wahlgesetz von 1831 berufen, als ob sie niemals aufgehoben worden wären. Da aber für Sachsen, wie für die anderen Staaten, im Jahre 1850 eine Änderung der Verfassung auf bundesverfassungsmäßigem Wege noch nicht tunlich war, erließ die Regierung, unter Zustimmung der vor 1848 bestandenen Kammer, am 5. Mai 1851 ein Gesetz, das mehrere Paragraphen der Verfassung im reaktionären Sinne änderte. Was die reaktionäre Regierungsweise in Sachsen angeht — selbstverständlich, daß vor allem die Presse und die Vereine die äußerste Willkür der Regierung erdulden mußten, und daß diese nicht versäumte, die hervorragenden Liberalen auf jede Art zu verfolgen. Zu den Verfolgten gehörten auch die Mitglieder des Senates der Leipziger Universität, die den Landtag vom Juli 1859 wegen seiner Verfassungswidrigkeit nicht beschicken wollten und deshalb gemaßregelt wurden, und dann insbesondere die Professoren Mommsen, Jahn und Haupt, die der Amtsentsetzung verfielen. Übrigens gab es unter dem Beustschen Regiment in Dresden das Schwarze Buch, worin aus ganz Deutschland die Personen verzeichnet wurden, die als Liberale oder als Nationale den Argwohn der Reaktion erregten. Ein hoher Polizeibeamter führte das Buch, und Auszüge daraus wurden allen deutschen Regierungen zur besonderen Beachtung der Verdächtigen zugesandt. Ja, die Polizeiorgane aus ganz Deutschland hatten geheime Zusammenkünfte, wobei die Verfolgung der Liberalen verabredet wurde.

In den süddeutschen Staaten richtete sich die Reaktion in Baden vornehmlich gegen die Freiheit der Presse.

Am 1. März 1848 war das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831, das die Zensur im allgemeinen aufgehoben hatte, wieder in Kraft gesetzt worden, und durch das Gesetz vom 10. April 1849 war es durch die Beseitigung der Zensur und der Kautionen noch liberaler gemacht worden. Nach fast zwei Jahren kam der Rückschlag. Gegen die radikale Presse setzte die Reaktion das Preßgesetz vom 15. Februar 1851 durch, das die Presse mannigfach beschränkte, die Kautionen wieder einführte und die Verbreitung von Druckschriften an öffentlichen Orten von der polizeilichen Erlaubnis abhängig machte. Die Reaktion krönte ihr Werk am 24. Januar 1857 durch die Verkündigung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854. Danach war das Preßgewerbe konzessionspflichtig, und die Konzession konnte im Verwaltungswege entzogen werden. Auch bestand die Kautionspflicht wieder, und die Kaution haftete unbedingt für die Strafe und die Prozeßkosten eines Verurteilten; von anderen harten Bestimmungen zu schweigen. Dann der badische Kirchenstreit, eigentlich der der gesamten oberrheinischen Kirchenprovinz, wo die vom Bischof Ketteler zu Mainz geleiteten Ultramontanen darauf aus waren, das Aufsichtsrecht des Staates über die katholische Kirche zu beseitigen. Dieser Streit, in dem Preußen die badische Regierung unterstützte, kam für diese im Jahre 1859 durch ein Konkordat mit Rom zum Austrag. Es bedeutete für den Staat eine große Niederlage. Doch im allgemeinen kam die Reaktion in Baden nicht in Blüte, vor allem dank der Freisinnigkeit des Großherzogs Friedrich, der 1852 die Regentschaft übernommen hatte und 1856 auf den Thron kam.

In Württemberg bestand die Reaktion darin, daß König Wilhelm der Erste die mit der Revision der Verfassung beauftragte Landesversammlung durch die Verordnung vom 6. November 1850 auflöste, und 1851 und

1852 durch andere Verordnungen die Verfassung von 1819 wieder in Kraft setzte. Die Neuwahlen verschafften der Regierung eine Kammer, die vorwiegend aus Staatsbeamten und Gemeindebeamten bestand und fast alle reaktionären Wünsche erfüllte. Doch machte Württemberg sonst große Fortschritte, besonders auf wirtschaftlichem Gebiete und im Unterrichtswesen. Und das Konkordat von 1855, worin der Kurie wesentliche Rechte der Staatsaufsicht preisgegeben waren, ließ der König fallen, nachdem die Kammer es abgewiesen hatte.

Die Reaktion in Bayern unter König Max dem Zweiten beruhte wesentlich auf dem Streben, Preußen gegenüber stark zu sein, was den Anschluß an die reaktionäre Politik Österreichs nötig machte. Im April 1849 berief der König zum Minister den bisherigen, kürzlich zurückgetretenen sächsischen Märzminister von der Pfordten — der gemäßigtliberale Mann, dem alles auf die Niederhaltung Preußens ankam, verleugnete seine Ideale und übernahm es, die Geschäfte der bayerischen Reaktion zu führen. Obgleich sich die Zweite Kammer zwar gegen ein preußisches Kaisertum und den Ausschluß Österreichs, aber doch für Anerkennung der Reichsverfassung und der deutschen Grundrechte ausgesprochen hatte, verwarf von der Pfordten das Werk der Paulskirche und forderte die Bildung eines deutschen Staates mit Österreich unter einem Direktorium. Diese antipreußische, großdeutsche Politik führte dahin: schon am 10. Mai 1850 beschickte Bayern wieder den Bundestag in Frankfurt. Daß von der Pfordten in Kurhessen das Regiment Hassenpflugs stützte, diese, seine Rolle in den hessischen Verfassungskämpfen war ihm nicht gerade bequem, wie seine Rechtfertigungsversuche in der Kammer zeigten. Zwar brachte der Minister die bayerische Gesetzgebung in manchen Stücken vorwärts, so durch die Beseitigung alter Vorrechte und die Erleichte-

rung der Ablösung von alten Lasten, aber an Versuchen, das Rad der Zeit zurückzuschrauben, ließ er es nicht fehlen. Die liberale Opposition in den Kammern blieb dagegen bestehen und blieb bei Kräften. Deshalb mißglückte der Versuch der Regierung im Jahre 1854, das Wahlgesetz im Sinne der ständischen Gliederung zu ändern, und ebenso stieß sie späterhin bei reaktionären Gesetzgebungsversuchen auf entschiedenen Widerstand. Übrigens stand Bayern 1852/53, bei den Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereins, an der Spitze der preußenfeindlichen Darmstädter Koalition. Das Ideal von der Pfordtens und des Königs Max war die deutsche Trias, ein Staatenverein, worin die reindeutschen Staaten neben Österreich und Preußen gleichmächtig dastünden. Das Ende der Reaktion kam auch für Bayern erst, als es für Preußen gekommen war. König Max plante, die Opposition des Landes und der Kammer durch einen Staatsstreich zu brechen, aber auf den Rat des Prinzregenten von Preußen stand er davon ab und machte im März 1859 dem Ministerium von der Pfordten ein Ende.

---

2. Der Liberalismus in Preußen in der neuen Ära und in der Konfliktszeit

Das Wirken und das Erleben der preußischen Liberalen in der neuen Ära liegt zwischen den beiden Staatsereignissen, dem Beginn der Regentschaft des Prinzen Wilhelm und der Bildung eines konservativen Ministeriums nach dem Sturze der liberalen

Minister. Wir haben, um das Wesentliche zu erfassen, zu achten auf die Erwartungen der Liberalen von der neuen Ära und auf deren Inszenierung, des weiteren auf die Geschehnisse in den Sessionen des Abgeordnetenhauses vom Januar 1859 bis zum März 1862, und auf einige außerparlamentarische Geschehnisse, die aus dem Liberalismus der Zeit hervorgehen.

Die Erwartungen der Liberalen von der neuen Ära, wie hoch sie waren, zeigt vor allem die Tatsache, daß die Demokratie nach dem Beginn der Regentschaft beschloß, ihre Entsagung aufzugeben, an den bevorstehenden Wahlen teilzunehmen. Was man 1849 für ehrlos, für einen Verrat an der eigenen Sache gehalten hatte, hielt man 1858 nicht mehr dafür; so wurde gänzlich klar, daß das liberale Bürgertum ehedem mit dem Gemüte politisiert hatte. Oder wäre der Prinzregent Wilhelm der gewesen, von dem liberale Dinge zu erwarten waren? Der Einundsechzigjährige — das lag zutage — war anders als sein Bruder, nicht geistreich, nicht romantisch, nicht frivol, kein Phrasenheld, aber ein Mann der neuen Zeit war er keineswegs. In der Revolutionszeit hatte er sich dem Wandel der Dinge angepaßt; den Dahlmannschen Verfassungsentwurf hatte er als ein Werk aus echt deutschem Herzen begrüßt. Aber nachdem sein Bruder die Kaiserkrone abgelehnt hatte, wollte er von der Frankfurter Verfassung nichts mehr wissen. Sie begründe, schrieb er am 26. Mai 1849 an Stillfried, ein Scheinkaisertum, einen Übergang zur Republik; der König habe sie mit Recht verworfen, und es gezieme den Preußen, ihm und seinen Ministern zu vertrauen. Der Prinz blieb für die deutsche Einheit begeistert; er war für die Unionspolitik, empfand das Zurückweichen Preußens vor Österreich zu Olmütz dauernd als tiefe Schmach, und er hatte den Glauben, daß Preußen berufen sei, in Deutschland an

die Spitze zu treten. Aber auf den Weg der Liberalen wollte er sich nicht begeben; im April 1852 schrieb er, der Konstitutionalismus sei eine Farce, der durch eine vernünftige reichsständische Verfassung ein Ende gemacht werden müsse. Wilhelm war ein Bekenner der königlichen Autorität. Er bekannte sich zu einem starken, gottberufenen preußischen Königtum; wenn er die Hände frei hatte, wenn die Umstände ihn nicht beeinflußten oder bedrückten, war in ihm keine Spur von einem liberalen Gedanken. Seine Abneigung gegen das Manteuffelsche Regiment bezog sich nicht auf die innere Politik des Ministers. Im Juli 1852 konnte Leopold von Gerlach verzeichnen: „Mit der inneren Politik hat sich S. K. H. einverstanden erklärt, die äußere müsse er aber noch immer verdammen." Wenn Wilhelm sonst das im Innern herrschende System verwarf, tat er das aus sittlichen Gründen, als anständiger, redlicher Mann, als ernster Christ. Daß er sich mit dem Konstitutionalismus nicht befreundet hatte, war ihm leicht anzumerken. Ja, was hätten die Liberalen gesagt, wenn sie gewußt hätten, daß der Prinz am 19. Oktober 1857 Bismarck fragte: ob er bei seinem voraussichtlich bevorstehenden Regierungsantritt gebunden sei, die Verfassung anzuerkennen, oder ob er sie vorher revidieren lassen könne! Zwar hielt er — Bismarck riet ihm vom Revidieren ab — die Kontrolle der Regierung durch das Parlament für heilsam und notwendig; aber daß eine Regierung, die vom Parlament verurteilt worden sei, zurückzutreten habe, kam ihm nicht in den Sinn. Sie hatte nur zu lernen, sich zu bessern; der Landtag hatte die Regierung, die Krone zu ergänzen, nicht sie zu beherrschen. So war es um Wilhelms politische Sinnesart bestellt. Im ganzen: der Prinzregent war kein politischer Denker, überhaupt ein Mann ohne politischen Weitblick, kein heller Kopf in Staatssachen, sondern nur ein aufmerksamer, fleißiger

Dilettant, ein politisierender alter Herr, ein heftiger „Impressionist," empfindlich aus tausend Vorurteilen, und auch als Militär, so tüchtig oder kenntnisreich er war, doch kein superiorer Fachmann, sondern in Sachen des Drills ein Fanatiker und in vielen Nebensachen ein Pedant, ein schwerfälliger Prinzipienreiter. Ja, Wilhelm war wie „die alten Generale, die glaubten, der Staat gehe unter, wenn diese oder jene hergebrachte Kleinigkeit beseitigt würde." So der Fürst Anton von Hohenzollern im Februar 1860 zu Bernhardi. Merkwürdig, wie schwach noch die Eigenart des liberalen Bürgertums war. Als ob die Politik eine Sache des Vertrauens oder der schönen erwartungsvollen Bescheidenheit wäre, kamen die liberalen Führer dem Prinzregenten entgegen durch die Ausgabe der Parole: Nur nicht drängen! Die hervorragenden Achtundvierziger, Waldeck, Rodbertus, Schulze-Delitzsch, von Unruh, Johann Jacoby und andere, ließen sich für die Wahlen im November 1858 nicht aufstellen, damit nicht durch die Wahl von Männern „mit ihren Präzedentien" dem liberalen Ministerium Schwierigkeiten bereitet würden. So wurde der frühere Fehler wiederholt; man politisierte abermals mit dem Gemüte. Denkwürdig, daß derzeit nur der Wahlkreis Breslau mit entschiedenen Forderungen auftrat. Sein Programm für die Wahlen war: Sicherstellung der Wahlen und gesetzliche Abgrenzung der Wahlbezirke, Selbstverwaltung der Gemeinden und eine damit übereinstimmende Kreis- und Provinzialordnung, Wiederaufhebung der gutsherrlichen Polizei, Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz, Revision des Preßgesetzes, ein Unterrichtsgesetz, tatsächliche Achtung der verheißenen Religionsfreiheit, Revision der Gesetze, die die Zuständigkeit der Verwaltung und der Rechtspflege bestimmen und die Zuständigkeit der Verwaltung beschränken. Das waren Forderungen auf

Grund der Verfassung; aber das liberale Bürgertum, der sozusagen zur Regierung gekommene Altliberalismus, vertagte diese Forderungen und gab sich einer ton- und farblosen Halbheit hin. Die Wahlen, wobei die Regierung es leicht hatte, sich der Beeinflussung zu enthalten, brachten eine große ministerielle Mehrheit; von 352 Abgeordneten waren 263 Stützen der Regierung. Nicht zu vergessen, daß zu den wenigen Demokraten, die in dieser Zeit nicht vertrauensselig waren, Walesrode und Ziegler gehörten.

Von welcher Art war gegenüber dem Zartsinn des liberalen Bürgertums die Inszenierung der neuen Ära? Der Prinzregent nahm in sein erstes Ministerium, dessen Präsident der Fürst Anton von Hohenzollern-Sigmaringen war, als eigentlichen Leiter Rudolf von Auerswald, dann von Flottwell, dem bald der Graf Schwerin folgt, für das Innere, von Schleinitz für das Auswärtige, von Bonin für den Krieg, von Patow — diesen mit Widerstreben — für die Finanzen, Bethmann-Hollweg für Kultus und Unterricht, von der Heydt für den Handel, und Simons, von der Heydts Schwager, für die Justiz. Zwar waren die beiden letztgenannten Minister üblen Andenkens aus der Manteuffelschen Zeit; aber das Ministerium war im ganzen gemäßigt liberal, und es hatte tüchtige, wenngleich keine hervorragenden Männer. Das Programm der liberalen Regierung, d. h. der Weg, den ihr der Prinzregent vorschrieb, ergab sich aus dessen Ansprache vom 8. November an das Ministerium. Da hieß es: „Von einem Bruch mit der Vergangenheit soll nun und nimmermehr die Rede sein. Es soll nur die sorgliche und bessernde Hand angelegt werden, wo sich Willkürliches oder gegen die Bedürfnisse der Zeit Laufendes zeigt. Diese Bedürfnisse richtig zu erkennen, zu erwägen und ins Leben zu rufen, das ist das Geheimnis der Staatsweisheit, wobei von allen Extremen sich fern-

zuhalten ist. Unsere Aufgabe wird in dieser Beziehung keine leichte sein, denn im öffentlichen Leben zeigt sich seit kurzem eine Bewegung, die, wenn sie teilweise erklärlich ist, doch andererseits bereits Spuren von absichtlich überspannten Ideen zeigt, denen durch unser ebenso besonnenes als gesetzliches und selbst energisches Handeln entgegengetreten werden muß. Versprochenes muß man treu halten, ohne sich der bessernden Hand dabei zu entschlagen, Nichtversprochenes muß man mutig verhindern. Vor allem warne ich vor der stereotypen Phrase, daß die Regierung sich fort und fort treiben lassen müsse, liberale Ideen zu entwickeln, weil sie sich sonst von selbst Bahn brächen. Gerade hierauf bezieht sich, was ich vorhin Staatsweisheit nannte. Wenn in allen Regierungshandlungen sich Wahrheit, Gerechtigkeit und Konsequenz ausspricht, so ist ein Gouvernement stark, weil es ein reines Gewissen hat, und mit diesem hat man ein Recht, allem Bösen kräftig zu widerstehen." Nach dieser brummigen Beschulmeisterung der Liberalen, nach dieser Warnung vor ihnen, gab der Prinz für alle Hauptgebiete des Staatslebens die Richtung an, die seine Minister innehalten sollten. Für die innere Verwaltung forderte er „die rechte Mitte zwischen einer ganz unvorbereiteten Einführung des Selfgovernments und einem Rückfall in die alten Verhältnisse." Die Finanzen müßten noch ausgiebiger gemacht werden, durch eine richtige Art der Besteuerung, wobei „die wahre Besteuerungsfähigkeit des Landes vor allem ins Auge zu fassen" sei. Weiterhin bezeichnete der Prinz die kirchliche Frage als „eine der schwierigsten und zugleich zartesten Fragen, da auf diesem Gebiete in der letzten Zeit viel vergriffen worden" sei. Zwischen den beiden christlichen Konfessionen muß „eine möglichste Parität obwalten. In beiden Kirchen muß mit allem Ernste den Bestrebungen entgegengetreten werden, die

dahin abzielen, die Religion zum Deckmantel politischer Bestrebungen zu machen. In der evangelischen Kirche... ist eine Orthodoxie eingekehrt, die mit deren Grundanschauung nicht verträglich ist, und die sofort in ihrem Gefolge Heuchler hat ... Die Aufrechterhaltung (der protestantischen Union) und ihre Weiterförderung ist mein fester Wille und Entschluß ... Alle Heuchelei und Scheinheiligkeit, kurzum alles Kirchenwesen als Mittel zu egoistischen Zwecken, ist zu entlarven, wo es nur möglich ist." Und dann: „Das Unterrichtswesen muß in dem Bewußtsein geleitet werden, daß Preußen durch seine höheren Lehranstalten an der Spitze geistiger Intelligenz stehen soll ..." Endlich die bedeutungsvollen Sätze über das Heerwesen: „Die Armee hat Preußens Größe geschaffen ... ihre Vernachlässigung hat eine Katastrophe ... über den Staat gebracht, die glorreich verwischt worden ist durch die zeitgemäße Reorganisation des Heeres, welche die Siege des Befreiungskrieges bezeichneten. Eine vierzigjährige Erfahrung und zwei kurze Kriegsepisoden haben uns indes auch jetzt aufmerksam gemacht, daß manches, was sich nicht bewährt hat, zu Änderungen Veranlassung geben wird. Dazu gehören ruhige politische Zeiten und — Geld, und es wäre ein schwer sich strafender Fehler, wollte man mit einer wohlfeilen Heeresverfassung prangen, die deshalb im Momente der Entscheidung den Erwartungen nicht entspräche. Preußens Heer muß mächtig und angesehen sein, wenn es gilt, ein schwerwiegendes politisches Gewicht in die Wagschale legen zu können." Schließlich: „In Deutschland muß Preußen moralische Eroberungen machen, durch eine weise Gesetzgebung bei sich, durch Hebung aller sittlichen Elemente und durch Ergreifung von Einigungselementen, wie der Zollverein eines ist, ... Die Welt muß wissen, daß Preußen überall das Recht zu schützen bereit ist. Ein festes, konsequentes,

und wenn es sein muß, energisches Verhalten in der Politik, gepaart mit Klugheit und Besonnenheit, muß Preußen das politische Ansehen und die Machtstellung verschaffen, die es durch seine materielle Macht allein zu erreichen nicht imstande ist." Diese scharfe Ansprache eines Mannes, der jedenfalls das Wohl des Vaterlandes bezweckte, aber darüber, und über die Mittel zum Zwecke, seiner besonderen „Staatsweisheit" sehr deutlich die Entscheidung vorbehielt, diese Ansprache konnte den Liberalen insofern gefallen, als sie doch den Bruch mit der Vergangenheit, mit dem reaktionären Regierungssystem ankündigte. Zum wenigsten war ihnen für die Zukunft Sauberkeit in der Regierung versprochen. Wenn sie mehr wollten, wenn sie die Verheißungen der Verfassung erfüllt haben wollten, was hatten sie dann von einem Manne zu erwarten, der am Schlusse seiner Ansprache das Gottesgnadentum der Krone sehr vernehmlich betonte und ihnen, alles in allem genommen, barscherweise das Wort zurief: Nur nicht drängen! Das Geheimnis der Staatsweisheit gehört mir; mit Euren überspannten Ideen sollt Ihr mir nicht kommen!

Was ging in dem Abgeordnetenhaus von 1859—1861 vor? Um zunächst von den Parteiverhältnissen zu sprechen — in dem neugewählten, im Januar 1859 eröffneten Hause hatten die Liberalen, die früher, einschließlich der Fraktion Mathis, 57 Sitze gehabt hatten, 210 Sitze, wovon 150 auf die Fraktion Vincke und 50 auf die Fraktion Mathis kamen. Die Konservative Partei, die früher 240 Sitze gehabt hatte, hatte nur noch 60, und die katholische Fraktion oder die Fraktion des Zentrums, die vordem mit den klerikalen Wilden und den Polen fast 60 Mitglieder stark gewesen war, hatte nun fast ebensoviele neben einer polnischen Fraktion von 18 Mitgliedern. Am größten war übrigens der Umschwung

zugunsten der Liberalen bei den Wahlen in Ostpreußen und Westpreußen gewesen. Namhafte Liberale des neuen Hauses waren: Beckerath, von Bockum-Dolffs, Diesterweg, Franz Duncker, Forckenbeck, Gneist, Grabow, Harkort, Hoverbeck, Mathis, Milde, Saucken-Tarputschen, Taddel, von Unruh, von Vincke und Wentzel. Waldeck und Schulze-Delitzsch kamen im Herbst 1860 durch Nachwahlen ins Haus.

Daß die Session von 1859 keine wichtigen Gesetze zeitigte, lag vor allem daran, daß es der neuen Regierung an Zeit zur Vorbereitung von Gesetzentwürfen gefehlt hatte, dann aber auch an der Krisis, die Europa vor dem Kriege Frankreichs und Sardiniens gegen Österreich durchmachte. Wie der Krieg und sein Ergebnis den deutschen Liberalismus neubelebte, um das zu zeigen, ist hier auf die Gründung des Deutschen Nationalvereins hinzuweisen*). Dazu kam es, weil die Unvereinbarkeit der Interessen Preußens mit denen Österreichs während des Italienischen Krieges wiederum zutage getreten war. Preußen — das war der Kern der Dinge gewesen — hatte seine ganze Armee mobilisiert, um für Österreich in den Krieg gegen Frankreich am Rhein einzugreifen; aber der Prinzregent hatte die alleinige Verfügung über das Bundesheer verlangt, und die hatte ihm Österreich aus alter Eifersucht nicht zugestehen wollen. Auch deshalb hatte es, nach seinen Niederlagen bei Magenta und Solferino im Juni, schon im folgenden

*) Der deutsche Nationalverein war auf dem politischen Gebiete das, was auf dem wirtschaftlichen der im September 1858 von Schulze-Delitzsch und Viktor Böhmert gegründete Kongreß deutscher Volkswirte war. Dieser hielt jährliche Wanderversammlungen ab und wirkte für die wirtschaftlichen Forderungen des Liberalismus. Sein Erfolg sollte die wirtschaftliche Reichsgesetzgebung von 1865—1875 sein, der seine Vorarbeiten zugrunde liegen.

Monat den Vorfrieden von Villafranca geschlossen, wo es die Lombardei preisgab. Daher in Deutschland Schmerz und Entrüstung. In Süddeutschland gab man, wie in Österreich, Preußen die Schuld an dem übeln Ausgang des Krieges, in Norddeutschland verurteilte man Österreich. In diesem Streit der Meinungen ging von den preußischen Demokraten und Konstitutionellen der Anstoß aus zur Bildung eines nationalen Vereins, der für die deutsche Einheit wirken sollte. Gegen Ende Juni fand auf Einladung von Schulze-Delitzsch und anderen eine Versammlung in Eisenach statt, die sich, wegen der für Deutschlands Unabhängigkeit gefährlichen Weltlage, für Herstellung einer starken Zentralregierung und Einberufung einer deutschen Nationalversammlung aussprach. Preußen sollte die Initiative übernehmen, vorläufig die militärische und die diplomatische Leitung in Deutschland haben. Dasselbe wollte auch eine Versammlung von Liberalen, die am 19. Juli unter von Bennigsens Leitung in Hannover tagte. Es folgte eine zweite Versammlung zu Eisenach am 14. August, die die Beschlüsse der ersten bekräftigte und ergänzte und einen Agitationsausschuß wählte, dem von Bennigsen und von Unruh angehörten. Danach kam es, am 16. September 1859, in Frankfurt am Main zur Gründung des Nationalvereins. Seine Aufgabe sollte sein: „eine nationale Partei zum Zweck der Erringung einer freiheitlichen Entwicklung des großen gemeinsamen Vaterlandes" zu bilden. Dem engeren Ausschusse gehörten an: von Bennigsen, der als Führer galt, Miquel, Fries, von Unruh, Schulze-Delitzsch, Franz Duncker und Oetker. Da dem Verein in Frankfurt die Genehmigung versagt wurde, verlegte er seinen Sitz nach Koburg, wo der Herzog Ernst der Zweite sein Gönner war. Im folgenden Jahre, im September 1861, erklärte die erste Generalversammlung des Nationalvereins: „Das deutsche Volk hält an der

Verfassung von 1849 fest; der Verein will mit allen gesetzlichen Mitteln auf einheitliche Zentralgewalt und deutsches Parlament wirken . . ." Also kaum war die Reaktionszeit in Deutschland zu Ende gegangen, da erhoben die Liberalen, Konstitutionelle und Demokraten, laut und kräftig wiederum den Ruf nach der deutschen Einheit auf freiheitlicher Grundlage, und schlossen sich zu ihren Zwecken zu einem nationalen Bunde zusammen. Eine Tat von unschätzbarer Bedeutung für die Klärung und Kräftigung des vaterländischen Sinnes.

Besonders sei hier gedacht des Herzogs Ernst des Zweiten von Sachsen-Koburg und Gotha (1818—1893). Dieser echt liberale Fürst, der Neffe des Königs Leopold von Belgien und Bruder Alberts, des Prinzgemahls der Königin Viktoria von England, kam 1844 zur Regierung. Er gab in der vormärzlichen Zeit Koburg eine konstitutionelle Verfassung und hätte damals auch Gotha eine gegeben, wenn ihm nicht der Adel und die Bureaukratie des Landes widerstrebt hätten. Als die Revolution, der er vorzubeugen gesucht hatte, ausbrach, tat er sogleich alles, um des Sturmes Meister zu werden. Er hob durch sein Dekret vom 7. März 1848 in Gotha die Zensur auf und verhieß dem Lande eine Repräsentativverfassung; sie wurde demnächst von der einberufenen konstituierenden Abgeordnetenversammlung beschlossen. Er zeigte sich so tapfer und umsichtig, daß die Stimmung in seinen Landen bald zu seinen Gunsten war. Dann, nach dem Scheitern des Verfassungswerkes von Frankfurt, nahm er eifrig und beharrlich teil an allen Bestrebungen, ein einiges und freies Deutschland herzustellen. Er trat für die preußische Unionspolitik ein, und er nahm, wie schon oben gesagt, den Deutschen Nationalverein unter seinen Schutz. Überdies ließ er den Sänger-, Turn- und Schützenvereinen, als Trägern der

liberalen und nationalen Ideen, stete Förderung zuteil werden, wodurch er, „der Schützenherzog," eine unvergleichliche Volkstümlichkeit gewann. Auf dem ersten allgemeinen deutschen Schützenfeste in Gotha — wir greifen in der Zeit vor —, im Juli 1861, wie wußte er da durch seine Rede die Festteilnehmer für das Ziel, den Schutz des großen geeinten Vaterlandes zu entflammen! Auf seine Anregung wurde da der Deutsche Schützenbund gegründet. Bald darauf entstanden eine Menge Schützenvereine, wo, wie in den vielen Turnvereinen und Sängervereinen, die Begeisterung für die Ziele des Liberalismus das Band war, das alle brüderlich vereinte. Im Juli 1862, auf dem allgemeinen deutschen Schützenfeste in Frankfurt am Main, war die Volkstümlichkeit des Herzogs auf dem Gipfel. Im Jahre 1861 schließt er als der erste deutsche Fürst eine Militärkonvention mit Preußen. Im folgenden Jahre bezeichnet er vorausblickend den Eintritt Bismarcks in das Ministerium Wilhelms als ein welthistorisches Ereignis. Er warnt Österreich. In seiner Denkschrift vom Oktober 1864 für seinen Vetter, den österreichischen Minister Grafen Mensdorff, fordert er, daß Preußen an die Spitze der rein deutschen Staaten trete, die Heeresleitung und die Vertretung nach außen bekomme, daß ein deutsches Parlament berufen werde, daß Preußen mit Österreich ein dauerndes Verteidigungs- und Angriffsbündnis schließe. 1866 hält er treu zu Preußen. 1870 ist er einer der Fürsten, die den König von Bayern veranlassen, Schritte zu tun, damit der König von Preußen die deutsche Kaiserkrone annehme. Ernst der Zweite war ein Mann von mancherlei Schwachheiten und phantastischen Eingebungen; doch gebührt ihm als Regenten und deutschem Fürsten ein ehrenvolles Andenken. Er war immer bestrebt für das Wohl seines Landes, und er war ihm ein großer

Nutzenstifter. Wegen seines vaterländischen Sinnes, wegen seiner völligen tätigen Hingabe an das große nationale Ziel, die Herstellung der deutschen Einheit und Volksfreiheit, deswegen gehört er zu dem Kreise der hervorragenden Liberalen in der Zeit von 1840—1870.

Auch ein Tag des Liberalismus war das Schillerfest am 18. November 1859 zum hundertjährigen Geburtstage des Dichters. Welchen Widerhall fanden da seine Worte: Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern, in keiner Not uns trennen und Gefahr!

In der Session von 1860 war das Hauptstück der Gesetzentwurf über die Heeresreorganisation, den der Anfang Dezember 1859 ernannte Kriegsminister von Roon vorlegte. Es ist nötig, der Verhandlung darüber im Abgeordnetenhause genauere Aufmerksamkeit zu widmen, denn mit ihr beginnt für den Liberalismus der Kampf aller Kämpfe, der Kampf gegen den Militarismus, der Jahrzehnte hindurch dauern sollte, und dessen Bedeutung, für das politische Leben in Preußen, und in Deutschland überhaupt, nicht überschätzt werden kann. Die Heeresreorganisationsvorlage, den Grundgedanken nach ein Werk des von Roon seit Jahren beratenen Prinzregenten, verlangte die Verstärkung des stehenden Heeres um 117 Bataillone Infanterie und 72 Schwadronen Kavallerie, und um ein Viertel der bisherigen Artillerie. Damit diese Verstärkung erreicht werde, sollte die Reservepflicht von zwei auf fünf Jahre erhöht, d. h. die drei ersten Jahrgänge der Landwehr sollten zur Reserve geschlagen werden. Auch sollte die Dienstpflicht der Infanterie, die seit 1814 gesetzlich eine dreijährige war, aber seither tatsächlich nur zweieinhalb Jahre betragen hatte, auf volle drei Jahre erstreckt werden. Der Kavalleriedienst sollte vier Jahre betragen. Dagegen sollte die ganze Landwehr aus dem stehenden Heere ausgeschieden

werden und in das Verhältnis des zweiten Aufgebots zurücktreten. Die Landwehrkavallerie sollte aufgelöst werden. Bei dieser Reform kam die allgemeine Wehrpflicht endlich wieder zur Geltung. Die jährliche Aushebung sollte von 40 000 Rekruten auf 63 000 steigen, eine Zahl, die dem Wachstum der Bevölkerung von zehn auf achtzehn Millionen seit 1816 entsprach und von keiner Partei beanstandet wurde. Es waren finanzielle und politische Bedenken, die den Liberalen die Vorlage unannehmbar machten. Sie wandten ein, daß durch die Reform das ordentliche Militärbudget fast um ein Drittel erhöht werde, und daß es ungefähr ein Viertel der jährlichen Staatseinkünfte in Anspruch nehmen werde. Sollten die Mehrkosten vom Bürgertum aufgebracht werden, nach dem Vorschlag der Regierung durch einen Zuschlag von fünfundzwanzig Prozent zur Klassensteuer, Einkommensteuer und zur Schlacht- und Mahlsteuer und später — nach der Hoffnung der Regierung — durch den Ertrag von der Regulierung der Grundsteuer: nun, der „patriotische" Adel dachte nicht daran, die Grundsteuerfreiheit des ritterschaftlichen Grundbesitzes preiszugeben, und sich wie der Bauer der Grundbesteuerung zu unterwerfen. Der Grundsteuergesetzentwurf der Regierung wurde im Herrenhause abgelehnt. Und diesem Adel zuliebe — so folgerte man argwöhnisch mit dem Hasse gegen das bevorrechtigte Junkertum —, diesem Adel zuliebe sollten soviele Offiziersstellen geschaffen werden? Man berechnete, wie gering im Offizierskorps die Zahl der bürgerlichen Offiziere gegenüber der der adligen war. Überhaupt wollte man, daß das Heer das Volk in Waffen bleibe, und das, meinte man, werde unmöglich sein, wenn die Landwehr, diese volkstümliche Einrichtung, vom stehenden Heere scharf getrennt sei. Dann die geforderte dreijährige Dienstzeit. Die Liberalen wollten die zweijährige, weil durch sie

die Kosten der Reorganisation verringert werden würden, und weil sie den zweijährigen Militärdienst für die Wehrhaftmachung des Volkes für ausreichend hielten. Die Zukunft — um das hier vorwegzunehmen —, die Zukunft erwies die Richtigkeit ihres Urteils; denn die von 1862 bis 1866 ausgebildeten Truppen hatten, infolge später Einstellung der Rekruten und frühzeitiger Entlassung der Reserven, ungefähr eine zweijährige Dienstzeit und bewährten sich im Kriege so, daß von einer „Schwächung der Wehrkraft" nicht gesprochen werden konnte. Dann die unwägbaren politischen Gründe der Opposition. Das liberale Ministerium, das nichts Liberales geleistet hatte, der Prinzregent, der einen Reaktionär wie Roon zum Minister genommen hatte, und dessen deutsche Politik soviel an Klarheit, Stetigkeit und Kraft zu wünschen übrig ließ: dieser Regierung die Heeresreform zu bewilligen, dagegen hatten die Liberalen außer den sachlichen ernste Bedenken der Personen wegen. Oder hätten sie „klug" sein sollen? Wenn die Liberalen (bei der Heeresreform) klug sind, hatte der ehemalige Minister von Manteuffel gesagt, so ist ihnen auf lange Jahre der Besitz der Macht gesichert. Wer aber, der Wilhelm kannte, konnte das annehmen? Die Liberalen wollten eine parlamentarische Regierung, eine liberale Parteiregierung; darauf einzugehen, mit „avancierten Politikern" zu avancieren, war Wilhelm — wir sahen es schon — nicht der Mann. Übrigens stellten die Liberalen im März 1860 durch die Vermittlung des Herzogs von Koburg eine Anzahl Forderungen auf, die die Gegengabe für eine Bewilligung der Heeresreorganisation sein sollten; aber der Prinzregent erwiderte, er dürfe den Rechten der Krone nichts vergeben. Der Versuch zu einem politischen Handel wurde also gemacht und mißglückte. Aber gleichviel, jedenfalls beging die Opposition im Abgeordnetenhause einen

verhängnisvollen Fehler, als sie zur Heeresreorganisation schließlich weder nein noch ja sagte, sondern sich herbeiließ, die Forderungen der Regierung als Provisorium zu bewilligen. Als nämlich die Verhandlungen in der Militärkommission, der Harkort, Hoverbeck und der Generalmajor z. D. Stavenhagen angehörten, zuungunsten der Regierungsvorlage verlaufen waren, zog die Regierung ihre Vorlage zurück und schlug vor, zur Aufrechthaltung der Kriegsbereitschaft neun Millionen Taler bis zum 1. Juli 1861 zu bewilligen. Die Kommission tat das einstimmig, und das Plenum bewilligte am 15. Mai gegen einen Verwerfer und vier Nichtstimmende, zu denen Harkort gehörte, die Forderungen der Regierung „zur einstweiligen Aufrechthaltung und Vervollständigung derjenigen Maßnahmen, welche für die fernere Kriegsbereitschaft und erhöhte Streitbarkeit des Heeres erforderlich und auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen tunlich" wären. Das hieß die Umgestaltung des Heeres auf kurze Zeit bewilligen; als ob sie danach rückgängig gemacht werden könnte und würde! Ja, die Altliberalen hielten sich selbst zum besten, und die Regierung half ihnen dabei. Mochten sie sich, konnte der verschlagene Roon denken, an die Erklärung seines Kollegen von Patow halten, daß jedes Stück der neuen, durchaus provisorischen Einrichtungen durch den Widerspruch des Abgeordnetenhauses im nächsten Jahre wieder beseitigt werden könnte! Wie der Prinzregent das Wort von der einstweiligen Heeresverstärkung verstand, darüber gab er in der Rede Aufschluß, womit er am 23. Mai 1860 die Session des Landtages schloß. In der Bewilligung, sagte er da, der nötigen Mittel zur Steigerung der vaterländischen Wehrkraft sehe er ein Pfand dafür, daß die Notwendigkeit der Heeresreform endlich richtig gewürdigt, und die Lösung der zurückgestellten Frage in kürzester Frist gelingen werde. Kurz, Wilhelm

hielt die Heeresreorganisation tatsächlich für angenommen, und er ging ans Werk.

Als die Session von 1861 am 14. Januar begann, war Wilhelm König geworden. Seine erste Proklamation hatte die Liberalen enttäuscht, weil sie ihnen nichts Liberales verhieß und auch zur deutschen Frage keine klare Stellung nahm. In der Thronrede war natürlich die Heeresfrage die Hauptsache. Das Herrenhaus sprach in einer Adresse an den König seine Zustimmung zur Heeresreform aus; ja, am 7. Mai bewilligt es, nach einem kleinen Pairsschub, endlich die Grundsteuervorlage — d. h. die Steuerzahler mußten mit schwerem Gelde die ritterschaftliche Steuerfreiheit den „Edelsten der Nation" abkaufen. Aber das Abgeordnetenhaus, wie behandelte dieses nun die Heeresfrage? Die Umgestaltung des Heeres war inzwischen vorgenommen worden; man stand vor einer vollendeten Tatsache, und die Regierung setzte das Spiel von der vorigen Session fort. Sie legte nämlich den Heeresreorganisationsplan nicht wieder vor, sondern forderte abermals Geld als Mehrbedarf für das Heer, diesmal acht Millionen Taler. Das Schauspiel war: die Liberalen, deren Mißtrauen in den König durch die Thronrede verstärkt worden war, ließen die Gründe, womit Roon und Patow die stattgehabte Umbildung des Heeres zu rechtfertigen versuchten, nicht gelten, sondern bestanden darauf, daß es sich nur um ein Provisorium gehandelt habe. Waldeck und Genossen, etwa fünfzig Abgeordnete insgesamt, wollten die ganzen Mehrkosten streichen und abwarten, was die Regierung bieten würde. Aber die Mehrheit der Liberalen war nicht gegen den Fortbestand der neuen Regimenter; sie forderte von der Regierung einen Gesetzentwurf über die Dienstpflicht — dabei wollte sie die zweijährige Dienstpflicht und das Verbleiben der Landwehr im stehenden Heere durchsetzen. Der

harte Kampf für diese Ziele führte zu nichts. Der Ausgang war: das Abgeordnetenhaus bewilligte die Geldforderung der Regierung nach einem Abstrich von drei Viertel Million bis zum 1. Juli 1862, wiederum als Provisorium, diesmal jedoch nur mit elf Stimmen Mehrheit, und es stellte die Summe in das Extraordinarium des Staatshaushaltes ein. Überdies nahm das Haus die von Vincke beantragte Erklärung an: daß die Vorlegung eines Gesetzes über die Dienstpflicht zur Abänderung der Vorschriften von 1814 zur Aufrechthaltung der Heeresreform unerläßlich sei. Auf diese Art wichen die Altliberalen noch einmal dem Bruch mit der Regierung aus; sie vertagten den Austrag des Streites, in dem sie sich durch ihre Halbheit selbst die Hände gebunden hatten. Wenn sie klagten, sie seien durch die Regierung getäuscht worden, so war es vielmehr an dem, daß sie sich selbst über die Bedeutung ihres ersten Beschlusses in der Heeresangelegenheit getäuscht hatten. Die Regierung hatte diese Selbsttäuschung halbwegs gestärkt; das war der Humor von der Sache.

Im Juni 1861 ging die Legislaturperiode des Landtags von 1858 zu Ende; in demselben Monat kam für den Liberalismus eine Epoche durch die Gründung der Deutschen Fortschrittspartei. Dazu gab den Anstoß eine Besprechung, die die Abgeordneten Hoverbeck, Forckenbeck und Behrend im November 1860 in Danzig hatten. Für sie war das Hauptübel der großen Vinckeschen Fraktion die Programmlosigkeit, und der suchten sie durch einen Programmentwurf abzuhelfen, für den sie die entschiedenen Mitglieder der Fraktion gewinnen wollten. Auf Forckenbecks Einladung traten im Dezember, vor dem Beginn der Session, zwanzig Abgeordnete in Berlin zusammen; von ihnen wurde im Januar 1861 der Vinckeschen Fraktion ein von Behrend, Forckenbeck, Hoverbeck und Krieger redigiertes Programm zur Annahme vorgelegt —

ein Programm, dessen Hauptsätze fast unverändert in das Programm der Deutschen Fortschrittspartei aufgenommen worden sind. Weil aber Vincke und seine Anhänger überhaupt die Notwendigkeit, ein Programm zu haben, bestritten, wurde das vorgelegte mit siebzig gegen zweiunddreißig Stimmen abgelehnt. Danach, nach den scharfen Kämpfen in der Fraktion im Januar, trieben besonders die ostpreußischen Abgeordneten die Dinge weiter. Im Februar traten, unmittelbar infolge der Schlaffheit der liberalen Mehrheit bei der Adreßdebatte, elf Abgeordnete aus Westpreußen und Ostpreußen aus der Fraktion Vincke aus; unter ihnen waren Ancker, Behrend, Forckenbeck und Hoverbeck. Sie bildeten den Parlamentarischen Verein Ancker und Genossen auf Grund des verworfenen Programms. Bald traten dem am 2. März gebildeten Verein, den Vincke spöttisch das Fraktiönchen Junglithauen nannte, andere Abgeordnete bei, wie Taddel, Schulze-Delitzsch und Waldeck. Nun galt es, sich auf die Neuwahlen vorzubereiten. Deswegen verhandelte Hoverbeck vor dem Schluß des Landtages mit Konstitutionellen und Demokraten über die Einsetzung eines Wahlkomitees auf Grund eines Programms. Er und die Berliner Demokraten wollten ein Programm mit dem allgemeinen, gleichen Wahlrecht, aber andere, unter ihnen Professor Mommsen, waren dagegen. Infolgedessen einigte man sich darüber, im Programm das Wahlrecht nicht zu erwähnen. Dagegen sollte in einem Begleitschreiben gesagt werden: über das Wahlrecht, wie über manche andere hochwichtige Frage, bestünden in der Partei Meinungsverschiedenheiten; deswegen betrachte man die Wahlrechtsfrage, für die ohnehin von der nächsten Legislatur keine Lösung zu erwarten sei, als eine offene Frage. Was die Benennung der neuen Partei betraf, so war die Mehrheit bei der letzten Beratung, am 6. Juni unter Virchows Vor-

sitz, für die Benennung Demokratische Partei. Werner Siemens schlug vor Fortschrittspartei, Schulze-Delitzsch Deutsche Partei. Der Beschluß war, die neue Partei Deutsche Fortschrittspartei zu nennen. Ihr Wahlaufruf erschien am 9. Juni und war unterzeichnet von Forckenbeck, Hoverbeck, Schulze-Delitzsch, Mommsen, Virchow, Langerhans, Franz Duncker, von Unruh, dem Verlagsbuchhändler J. Guttentag, von Redakteuren der „Vossischen Zeitung," der „Volks-Zeitung," der „National-Zeitung" und von anderen mehr.

Hauptsätze im Wahlprogramm im ersten Wahlaufruf der Deutschen Fortschrittspartei vom 9. Juni 1861 waren folgende. „Der drängende Ernst der Zeiten, die unsichere Lage der äußeren Verhältnisse unseres Vaterlandes, die inneren Schwierigkeiten, denen das gegenwärtige Abgeordnetenhaus sich nicht gewachsen zeigte, verpflichten wie noch nie zuvor jeden wahlberechtigten Preußen zu einer eifrigen und furchtlosen Betätigung seiner politischen Überzeugung in Ausübung seines Wahlrechts . . . Wir sind einig in der Treue für den König und in der festen Überzeugung, daß die Verfassung das unlösbare Band ist, welches Fürst und Volk zusammenhält. Bei den großen und tiefgreifenden Umwälzungen in dem Staatensysteme Europas haben wir nicht minder die klare Einsicht gewonnen, daß die Existenz und die Größe Preußens abhängt von einer festen Einigung Deutschlands, die ohne eine starke Zentralgewalt in den Händen Preußens und ohne eine gemeinsame deutsche Volksvertretung nicht gedacht werden kann. Für unsere inneren Einrichtungen verlangen wir eine feste liberale Regierung, welche ihre Stärke in der Achtung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger sieht, und es versteht, ihren Grundsätzen in allen Schichten der Beamtenwelt unnachsichtlich Geltung zu verschaffen, . . . In der Gesetz-

gebung scheint uns die strenge und konsequente Verwirklichung des verfassungsmäßigen Rechtsstaates eine erste und unbedingte Notwendigkeit. Wir verlangen daher insbesondere Schutz des Rechtes durch wirklich unabhängige Richter . . . demnach Beseitigung des Anklagemonopols einer abhängigen Staatsanwaltschaft, Aufhebung des Gesetzes vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten, Aufhebung des Gesetzes vom 15. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, überhaupt wirkliche Verantwortlichkeit der Beamten, endlich Wiederherstellung der Kompetenz der Geschworenen für politische und Preßvergehen. Wir verlangen dann weiter endlichen Erlaß des . . . Gesetzes über Verantwortlichkeit der Minister. Nicht minder notwendig erscheint uns zu Preußens Ehre und zum Ausbau der Verfassung die Herstellung einer auf den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der Selbstverwaltung gestützten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassung unter Aufhebung des ständischen Prinzips und der gutsherrlichen Polizei . . . Die Hebung des Unterrichtswesens . . . kann nur durch den endlichen Erlaß des Unterrichtsgesetzes nach Beseitigung der ministeriellen verfassungswidrigen Regulative und Normalvorschriften erfolgen. In diesem Unterrichtsgesetze, sowie bei der dringenden Ehegesetzgebung muß . . . die Trennung des Staates von der Kirche festgehalten und vervollständigt werden. Die unerwartet großen Lasten, die in der vergangenen Legislaturperiode dem Lande auferlegt sind, fordern unbedingt, daß die wirtschaftlichen Kräfte des Landes gleichzeitig entfesselt werden, somit, daß eine Revision der Gewerbegesetzgebung . . . ins Leben trete. Für die Ehre und die Machtstellung unseres Vaterlandes, wenn diese Güter durch einen Krieg gewahrt oder erlangt werden müssen, wird uns niemals ein Opfer zu

groß sein; im Interesse einer nachhaltigen Kriegsführung aber erscheint uns die größte Sparsamkeit für den Militäretat im Frieden geboten. Wir hegen die Überzeugung, daß die Aufrechterhaltung der Landwehr, die allgemein einzuführende körperliche Ausbildung der Jugend, die erhöhte Aushebung der waffenfähigen Mannschaft bei zweijähriger Dienstzeit für die vollständige Kriegstüchtigkeit des preußischen Volkes in Waffen Bürgschaft leistet. Die Erreichung dieser Ziele wird aber, das muß auch dem blödesten Auge . . . klar sein, ein frommer Wunsch bleiben, solange nicht auf verfassungsmäßigem Wege eine durchgreifende Reform des gegenwärtigen Herrenhauses erfolgt ist. Diese muß daher als der Anfang aller Reformen angestrebt werden. Wir fordern nun alle Gleichgesinnten auf, Männer zu wählen, die . . . die Grundsätze der Deutschen Fortschrittspartei tief im Herzen tragen . . . Im verfassungsmäßigen Staate werden Ziele nur durch ebenso furchtlose als konsequente und zähe Ausübung verfassungsmäßiger Rechte erreicht."

Die Wahlen vom 5. Dezember 1861 hatten für die neue Partei ein Ergebnis, das ihre kühnsten Erwartungen übertraf. Die Altliberalen — auch Vincke wurde nicht wiedergewählt — erlebten eine Niederlage, wodurch die bisherige ministerielle Mehrheit auf 95 sank. Dagegen wurden ungefähr 140 Abgeordnete gewählt, die sich zum Programm der Deutschen Fortschrittspartei bekannten. Deren erstes Wahlkomitee hatte von Unruh geleitet, neben ihm hatten gewirkt Virchow, Mommsen, Twesten und andere.

Würde der preußische Liberalismus nun imstande sein, große Dinge zu tun? In dem Abgeordnetenhause von 1861/62, d. h. in der Session des ersten Viertels von 1862, bestand die Fortschrittspartei aus zwei Fraktionen. Die eine, die eigentliche Fortschrittspartei, hatte

88 Mitglieder, und die sogenannte stille Fortschrittspartei hatte 21. Die übrigen Liberalen waren ebenfalls in zwei Fraktionen geteilt, in die Fraktion Grabow mit 95 Mitgliedern, und das Linke Zentrum unter Harkort und von Bockum-Dolffs mit 52. Grabow wurde Präsident, Behrend erster Vizepräsident des Hauses. Als die Session am 14. Januar eröffnet wurde, schien es, daß die Regierung mit der neuen Mehrheit auszukommen wünsche. Sie legte den in der vorigen Session gewünschten Gesetzentwurf über die Dienstpflicht vor, sie kündigte Ersparnisse im Militäretat an, sie brachte auch einen Gesetzentwurf ein über die Aufhebung der gutsherrlichen Polizei und die Einrichtung einer liberalen Kreisordnung. Ein Gesetzentwurf über die Oberrechenkammer sollte deren bisherige Praxis in Budgetsachen gesetzlich feststellen, und auch über die Ministerverantwortlichkeit sollte ein Gesetz erlassen werden, worin freilich die Ministeranklage nur zugelassen war, wenn beide Häuser des Landtages sie beschlossen hatten. Aber von der Umgestaltung des Herrenhauses, der conditio sine qua non einer liberalen Gesetzgebung, davon war keine Rede. Die Hauptsache der Session war natürlich der Gesetzentwurf über die Dienstpflicht zur Abänderung des Gesetzes vom 3. September 1814. Da wurde die Dienstpflicht im stehenden Heere auf sieben Jahre festgesetzt, wovon vier auf die Beurlaubung entfielen, und der Dienst in der Landwehr auf neun Jahre, wovon fünf auf das erste, vier auf das zweite Aufgebot kamen. Im Herrenhause wurde der Gesetzentwurf am 1. Februar angenommen. Im Abgeordnetenhause aber kam er im Plenum nicht zur Verhandlung, und in der Militärkommission, wo die Fortschrittler wieder die zweijährige Dienstzeit forderten, kam es über die Dauer der Dienstzeit zu keinem Beschluß. In der Kommissionssitzung am 5. März erklärte Roon: die dreijährige Dienstzeit sei

Gesetz, die gegenwärtige Regierung werde sie festhalten; das schließe nicht aus, daß man nach Maßgabe der Finanzen eine Abkürzung werde eintreten lassen. Doch als Roon diese Erklärung abgab, waren die Tage des Abgeordnetenhauses schon gezählt. Der am folgenden Tage verhandelte Antrag des fortschrittlichen Abgeordneten Hagen auf Vermehrung der Titel des Staatshaushaltsetats (Spezialisierung der wesentlichen Einnahme- und Ausgabe-Positionen), der mit 171 gegen 143 Stimmen angenommen wurde, gab der Regierung den Vorwand, mit dem Abgeordnetenhaus zu brechen. Zwar hatte der Finanzminister von Patow erklärt, die Regierung fasse den Antrag Hagen nicht als Mißtrauensvotum auf; dennoch bat das Ministerium, wo Roon seither auf den Sturz der liberalen Minister hingearbeitet hatte, am 8. März um Entlassung. Der König verweigerte sie und forderte anderen Rat. Danach verlangte das Ministerium die Auflösung des Abgeordnetenhauses, weil — so erklärte von der Heydt in dessen Schlußsitzung — die Vorgänge in der Sitzung am 6. März (Antrag Hagen) „den Beweis geliefert hätten, daß ein einträchtiges und vertrauensvolles Zusammenwirken der Volksvertretung des Landes mit der Regierung" nicht in Aussicht stehe. Die Wahrheit war: mit dem gegenwärtigen Abgeordnetenhaus wollte sich die Regierung über die Heeresfrage nicht einigen. Am 11. März wurde es aufgelöst. Am 18. waren alle liberalen Minister entlassen, am 19. war das neue konservative Ministerium fertig. Darin hatte der Prinz von Hohenlohe-Ingelfingen das Präsidium. Von den bisherigen Ministern waren darin der Kriegsminister von Roon, der Minister des Auswärtigen Graf Bernstorff, und von der Heydt, nun Finanzminister. Neue Minister waren von Jagow für das Innere, von Mühler für Kultus

und Unterricht, Graf Itzenplitz für die Landwirtschaft, Graf zur Lippe für die Justiz und von Holzbrink für den Handel. Mit der Bildung dieses Ministeriums, dessen sämtliche Mitglieder konservativ waren, war das Ende der neuen Ära gekommen.

Zur Konfliktszeit, der Zeit des Verfassungskonflikts, sind das Vorspiel die Neuwahlen und der Verlauf der Verhandlungen des neuen Abgeordnetenhauses bis zum Eintritt Bismarcks in das Ministerium.

Vor und bei den Neuwahlen, was hatte die junge Fortschrittspartei da zu erleben? Am Tage nach der Auflösung des Abgeordnetenhauses setzte die offiziöse „Sternzeitung" die falsche Beschuldigung in die Welt: die Mehrheit habe die ihr vom Ministerium „weit vorgebogene Hand zur Verständigung in der eigentlichen Absicht zurückgestoßen, sofort und im Sturm die Veränderungen durchzusetzen, welche die Regierung auf dem freilich langsameren Wege der Ordnung und mit Berücksichtigung der Interessen der Staatsverwaltung herbeizuführen bereit war." Dagegen erklärten 130 Fortschrittler, die für den Hagenschen Antrag gestimmt hatten: „Wir glauben, unsere Pflicht erfüllt zu haben. Die Weise, in welcher bisher der Staatshaushalt geordnet wurde, machte das wesentlichste Recht der Volksvertretung, das Recht, die Einnahmen und Ausgaben des Staates zu bewilligen und zu überwachen, fast bedeutungslos . . . Wir haben unser klares, unzweifelhaftes Recht einer Budgetbewilligung in bindender Form ausgeübt, und keineswegs in die Rechte der Exekutive eingegriffen . . . Wir erwarten mit gutem Gewissen das Urteil des Landes." Im Wahlaufruf vom 14. März 1862 sagte das Zentralwahlkomitee, das wieder von Unruh leitete, und dem Werner Siemens, Langerhans und Kochhann angehörten: „Die Männer,

denen Se. Majestät der König im Jahre 1858 unter den freudigen Erwartungen seines Volkes die Regierung anvertraute, haben . . . die Bahn der Reformen (nicht) betreten . . . Die Verheißungen eines zeitgemäßen Ausbaues unserer noch in den wesentlichsten Punkten unvollendeten Verfassung und einer Wiederanknüpfung der Gesetzgebung an die große Zeit der preußischen Wiedergeburt sind nicht erfüllt worden . . . In der Gesetzgebung und Verwaltung kann das Haus der Abgeordneten für den Augenblick wenig erreichen . . . Aber eine entscheidende Macht hat es in der Kontrolle über die Geldmittel des Landes. Hier hat es daher die unabweisliche Pflicht, diese Kontrolle nach bestem Wissen und Gewissen zu üben, sie nicht zu einem leeren Schein werden zu lassen, durch ihre Handhabung aber auch auf andere Reformen hinzuwirken. Die Regierung erhebt noch überall den Anspruch, ihren Willen allein entscheiden zu sehen, macht noch überall den absolutistischen Vorbehalt, ihrerseits jedes Zugeständnis an die Volksvertretung zu versagen, . . . die Nachgiebigkeit immer von der anderen Seite zu erwarten . . . Sie ließ es nicht zur sachlichen Entscheidung über die Militärvorlagen kommen, für welche sie in diesem Hause keine unbedingte Zustimmung mehr erwartete . . . (Es) durfte eine strenge Festsetzung der Militärausgaben nicht länger hinausgeschoben werden, wenn nicht die Lasten der dreijährigen Dienstzeit und des übermäßigen Militäraufwandes, welche jeder erwünschten Verbesserung auf anderen Gebieten hindernd entgegenstehen, unabänderlich werden sollten. Wir glauben, daß die allgemeine Wehrpflicht zur vollständigen Entwicklung der Wehrkraft des Volkes nur dann durchführbar ist, wenn neben anderen Ersparungen durch die Einführung der zweijährigen Dienstzeit für die Infanterie unter Beibehaltung der volkstümlichen Grundlagen des Heeres die Opfer an Geld und Menschenkräften

erleichtert werden . . . Wir sind überzeugt, daß die Regierung sich weder auf einem gedeihlichen Wege, noch im Einklang mit der Einsicht und dem Willen des Volkes befindet, wenn sie durch die neuen Militäreinrichtungen die wirtschaftlichen Kräfte des Landes übermäßig anspannt, wenn sie daneben den geistigen und materiellen Interessen die freie Entwicklung versagt, welche die Spannkraft des Volkes erhöhen würden, und wenn sie für die übergroßen Lasten nicht einmal durch die Erfolge einer volkstümlichen und nationalen Politik entschädigt . . . Der Zukunft sicher hoffen wir, aus den neuen Wahlen eine Mehrzahl von Männern hervorgehen zu sehen, die pflichtgetreu das Recht des Volkes wahren . . . Die Strömung des öffentlichen Geistes ist (der freiheitlichen) Entwicklung günstig, und das preußische Volk hat eine Gelegenheit, etwas für die Sache des Fortschritts in Europa zu tun. Die Größe der Sache verlangt, daß jeder Freund des Vaterlandes das Seine tue, den Erfolg zu sichern, . . . damit bald ungehemmt der alte Siegesruf erschalle — ein energisches Vorwärts." Und der König? Er richtete am 20. März an sein neues Ministerium einen Erlaß wegen der bevorstehenden Wahlen. Darin sagte er: die Behörden hätten die Wähler über die Grundsätze seiner Regierung aufzuklären. Die Gesetzgebung und Verwaltung müßten von freisinnigen Grundsätzen ausgehen, aber konservativen Charakter tragen. „Es ist meine Pflicht und ernster Wille, der von mir beschworenen Verfassung und den Rechten der Landesvertretung volle Geltung zu sichern, in gleichem Maße aber auch die Rechte der Krone zu wahren und sie in ungeschmälerter Kraft zu erhalten, welche für Preußen zur Erfüllung seines Berufes notwendig, deren Schwächung dem Vaterlande zum Verderben gereichen würde." Das Ministerium sollte demgemäß die Behörden mit Anweisungen versehen und allen Beamten ihre besondere

Pflicht in Erinnerung bringen. Nun gingen die Minister mit Zirkularerlassen an die ihnen unterstellten Behörden gegen die Fortschrittspartei vor, die Behörden taten desgleichen bei ihren Beamten. Ein Muster war der Wahlerlaß, den der Vizepräsident der Königsberger Regierung von Kamptz an seine Landräte richtete. Er wütete darin gegen die lügenhafte sogenannte Fortschrittspartei, „die dem Königtum in Preußen offen den Krieg erklärt, indem (in ihrem neuesten Aufrufe) Forderungen gestellt und Prinzipien adoptiert werden, mit denen das verfassungsmäßige Königtum nicht bestehen kann." Was die Wahlerlasse der Landräte, besonders in Ostpreußen, an Schmähungen und Verdächtigungen der Fortschrittler brachten, ging über die Erlasse der Regierungen weit hinaus. Und nicht nur die Verwaltungsbeamten, sondern auch die Richter und Professoren wurden ermahnt, im Sinne der Staatsregierung zu wählen. Die nächste Gegenwirkung dieser verfassungswidrigen Wahlerlasse zeigte sich in den scharfen Verwahrungen, die Stadtverwaltungen, Universitäten, andere unabhängige Körperschaften, Behörden und Beamte einlegten. Die entscheidende Antwort aber auf die ungesetzliche Wahlbeeinflussung durch die Regierung bekamen König und Ministerium am 6. Mai, wo die oppositionellen Abgeordneten samt und sonders wiedergewählt wurden. In dem neuen Abgeordnetenhaus — die Wahlbeteiligung war stärker gewesen als je zuvor — zählte die Opposition, die Fortschrittspartei und das Linke Zentrum, 235 Mitglieder, sie hatte also zwei Drittel aller Sitze inne. Dagegen war die Vinckesche Fraktion auf 23, die konservative auf 10 Mitglieder zusammengeschmolzen.

Im Verlauf der Verhandlungen des neuen Abgeordnetenhauses bis zum Eintritt Bismarcks in das Ministerium war wiederum die Hauptsache der Kampf um den Militäretat.

Er ging in der Budgetkommission vor sich, der u. a. angehörten: Taddel, Behrend, von Bockum-Dolffs, Stavenhagen, Harkort, Parisius, von Kirchmann, Twesten, Forckenbeck, Virchow, Franz Duncker, Hagen, Hoverbeck und von Sybel. Unter diesen Männern war die Minderheit dafür, die zum großen Teil durchgeführte Heeresreorganisation anzuerkennen und dafür eine Summe im Extraordinarium zu bewilligen, unter der Bedingung, daß durch die Feststellung der zweijährigen Dienstzeit Ersparnisse gemacht würden, und daß die Regierung sich verpflichtete, beim nächsten Landtag die gesetzliche Regelung der ganzen Sache nachzusuchen. Demgemäß stellten Stavenhagen, von Sybel und Twesten einen Antrag. Aber die große Mehrheit der Kommission verwarf ihn und forderte zunächst die Streichung der ganzen für die ungesetzliche Reorganisation geforderten Summe; der Regierung sollte anheimgegeben werden, eine Vorlage über die gesetzliche Regelung des Heerwesens einzubringen. Da, am 22. August, wurden mithin der Regierung von der Kommissionsmehrheit keine Ausgleichsvorschläge gemacht. Am 11. September begann die siebentägige Verhandlung des Abgeordnetenhauses über den Militäretat, ein Redekampf, der in den Annalen des deutschen Liberalismus nicht seinesgleichen hatte. Nur einiges davon sei hier aufgezeichnet. Waldeck sagte: „Ein Gesetz wird uns nicht vorgelegt, in dem Budget liegt die ganze Frage; wir streichen also die Positionen des Budgets. Eine jede andere Stellung ist eine unhaltbare, ... entwürdigt die Volksvertretung." Virchow: die offiziöse Presse wage, von einer Lücke in der Verfassung zu sprechen, die die Regierung willkürlich ergänzen dürfe. „Die Verfassung läßt der Regierung zwei Möglichkeiten, wenn ein derartiger Konflikt eintritt, daß ein Gesetz, welches notwendigerweise zustande kommen muß, mit ihr

nicht zustande kommt. Die eine Möglichkeit ist die Auflösung des Hauses und die Appellation an das Volk, die andere . . . der Abtritt des Ministeriums und der Eintritt eines Ministeriums, welches das Budgetgesetz erwirken kann. Will das Ministerium aber weder auflösen, noch abtreten, nun, dann gibt es noch andere Möglichkeiten, nämlich die, daß es ein anderes Budgetgesetz einbringt, oder daß es das betreffende Armeegesetz, auf Grund dessen überhaupt die Bewilligung stattfinden soll, zur rechten Zeit einbringt und darauf sich die Bewilligung geben läßt, oder endlich, daß es sich eine Indemnität für das Vergangene und unter ganz bestimmten Zusicherungen einen Kredit für eine kurze Zukunft erbittet, und daß es dann versucht, in den regelmäßigen verfassungsmäßigen Weg einzutreten, auf dem, wie ich überzeugt bin, die Landesvertretung ihm zu jeder Zeit bereitwillig zur Seite stehen wird." Hoverbeck ließ es sich angelegen sein, den Verleumdungen der Absichten der Mehrheit durch eine klare, ausführliche Darlegung des Verlaufs des Streites entgegenzutreten. Danach verteidigte Georg von Vincke sein und seiner Freunde Verhalten in den Vorjahren und trat, unter Berufung auf kriegserfahrene Militärs, entschieden für die zweijährige Dienstzeit ein. Wie man von einer Lücke in der Verfassung sprechen könne; als ob die preußische Verfassung anders sei als jede andere konstitutionelle! Gneist, am 17. September: „Die Grenze zwischen Budget und Gesetz, die hier zum ersten Male, in so gewaltigen Dimensionen, vor das Haus tritt, wie wahrscheinlich im Laufe des Jahrhunderts nicht wieder, beruht meines Erachtens auf einem sehr einfachen Prinzip. Was die Exekutivgewalt als dauerndes gleichmäßiges Staatsbedürfnis, als notwendiges Mittel zur Erfüllung dauernder Staatspflichten von den Kammern anerkannt zu sehen

verlangt, das muß sie ihrerseits als dauernde Verpflichtung anerkennen, das muß sie zum Gesetz erheben. Eher darf von einer Reorganisation nicht die Rede sein . . . Die Regierung beansprucht ein Recht, ohne ihrerseits die entscheidende Pflicht zu erfüllen, nämlich die Einrichtung zum Gesetz zu erheben . . . (Sie behandelt) die Sache von ihrer Seite rein fakultativ, als eine Administrativmaßregel des Ministeriums (des Militärdepartements), als einen Akt des Verwaltungsrechtes. Für die Landesvertretung soll aber daraus die Pflicht entstehen, daß sie die Mittel bewillige, als ob eine legale Reorganisation geschehen wäre, deren Mittel nicht verweigert werden dürfen, ohne die Armee zu demoralisieren, und den Staat wehrlos zu machen gegenüber dem Auslande. Dieser Widerspruch ist die reine Schöpfung unseres departementalen Staatswesens . . . (Es handelt sich nicht darum), „die Ehre und Würde der Krone und ihre Prärogative zu beschränken." Durch ein entschiedenes Nein müßten die Folgen abgewehrt werden, die das abnorme Verfahren der Regierung für die Verfassung, für die Regierung selbst und für die Armee haben müsse. Schulze-Delitzsch: „Nicht um die Militärfrage allein, nein, um die ganze verfassungsmäßige Befugnis der Volksvertretung (handelt es sich). Geben wir hier nach, . . . so ist die Position in unserer ganzen übrigen Wirksamkeit für immer verloren . . . Ich meine daher, wir überlassen die Verantwortung dessen, was aus unserem Feststehen folgt, denen, die uns in diese Situation geführt haben . . . Wir kämpfen für die Grundlagen einer verfassungsmäßigen Freiheit, . . . für die größten Interessen unseres Volkes, wir kämpfen nicht bloß für Preußen; auf uns sind die Blicke von ganz Deutschland gerichtet, . . . Wir kämpfen für die ganze Zukunft unserer Nation." Der letzte Redner in der Generaldebatte war Forckenbeck, der sich

insbesondere gegen Twesten wandte, der gefordert hatte, „provisorisch den jetzigen Zustand (zu) erhalten, bis ein anderer Zustand gesetzlich hergestellt" sei. Den Vorwurf der Unaufrichtigkeit, den Twesten der Fortschrittspartei gemacht hatte, wies Forckenbeck mit den Worten zurück: „Wenn wir also streichen, und die Regierung ergreift die Initiative nicht, so ist dieses Streichen ehrlich und ganz bestimmt gemeint. Wir wollen dann die Regierung durch unser verfassungsmäßiges Ausgabe-Bewilligungsrecht zwingen, auf das Gesetz von 1814 und auf eine Reorganisation innerhalb des Gesetzes zurückzugehen und danach ihre Ausgaben zu bemessen. Wir wollen auch keine Indemnität erteilen, bis dieses geschehen oder eine neue gesetzliche Regelung herbeigeführt ist." Das Ergebnis der Verhandlungen über den Militäretat war: am 23. September wurde die Forderung der Regierung, die unbedingte Bewilligung der Heeresreorganisationskosten, mit 308 gegen 11 Stimmen abgelehnt, desgleichen der Antrag von Stavenhagen, von Sybel und Twesten auf bedingte Bewilligung. Damit war das Vorspiel der nun kommenden eigentlichen Konfliktszeit zu Ende.

Die Konfliktszeit unter dem Ministerium Bismarck — ehe wir auf sie eingehen, vergegenwärtigen wir uns in Kürze Vergangenheit und Art des Mannes, der nun, nach seiner Ernennung zum Minister am 24. September 1862, den Liberalen gegenübertritt. Otto von Bismarck, am 1. April 1815 zu Schönhausen in der Altmark geboren, hatte in Berlin und Göttingen Rechts- und Staatswissenschaft studiert, war zuerst im Justizdienst gewesen, beim Berliner Stadtgericht, und dann im Verwaltungsdienst. Im Herbst 1837 war er Regierungsreferendar in Potsdam, und im Jahre 1839,

nachdem er seiner Dienstpflicht bei den Gardejägern in Potsdam und den Jägern in Greifswald erfüllt hatte, widmete er sich mit seinem Bruder Bernhard der Bewirtschaftung der Güter seines Vaters in Pommern. Von diesen bekam er 1841 Kniephof und Jarchelin. 1842 war er in England und in der Schweiz, 1843 in Paris, 1844 arbeitete er nochmals bei der Regierung in Potsdam, und 1845 war er, ohne hervorzutreten, Mitglied des Pommerschen Provinziallandtags. Im folgenden Jahre, als er nach dem Tode seines Vaters das Stammgut Schönhausen übernommen hatte, wurde er Deichhauptmann zu Jerichow für das rechte Elbufer. Dann kam sein Eintritt in das politische Leben, seine Teilnahme am Ersten Vereinigten Landtag. Im Revolutionsjahre gehörte er dem Zweiten Vereinigten Landtag an, 1849 und 1850 der Zweiten Kammer. Danach seine diplomatische Laufbahn: im Juli 1851 wurde er zum Bundestagsgesandten in Frankfurt am Main ernannt, im Januar 1859 zum Gesandten in Petersburg, und im Mai 1862 zum Gesandten in Paris. Was für ein Mann? Welch ein Diplomat Bismarck war, davon hatte man derzeit in der großen Öffentlichkeit keine Ahnung, denn seine Leistungen lagen nicht vor aller Augen. Allbekannt war sein Stockpreußentum; er war in der Zweiten Kammer vordem gegen die Anerkennung der Frankfurter Reichsverfassung aufgetreten, und im Parlament zu Erfurt gegen die Unionsverfassung. Was konnte das liberale Bürgertum von ihm für die deutsche Einheit erwarten? Nichts als die Betätigung seines „spezifischen Preußentums." Und in der inneren Politik — was war er da? Vor allem: er war der Vorkämpfer der monarchischen Autorität; er verlangte von jeher, daß das Volk dem König mit der „Blume des Vertrauens" gegenüberstehe, und sich jedes Vorwärtsdrängens in politischen Dingen enthalte. Jedes Vorwärts-

drängen vor und während der Revolution rief seinen Zorn oder seinen Hohn oder sein Weh und Ach hervor. Von den Vorrechten seines Standes etwas Nennenswertes aufzugeben, wann wäre er in seiner Abgeordnetenzeit dazu bereit gewesen? Er trat für die freie Selbstbestimmung der Krone ein, die den Adelsstand bevorzugte, und er war der entschiedenste Gegner eines Konstitutionalismus, der so „unhistorisch" war, für die Mehrheit in der Volksvertretung die Leitung des Staates zu beanspruchen. Weshalb denn „Millionen Menschen einem dauernd gehorchen" sollten, das hatte er sich als Jüngling gefragt; als Parlamentarier aber war er dafür, daß es dem König jeweilig anheimgestellt bleibe, zu entscheiden, in welchem Maße seine vormals unumschränkte Gewalt durch die Landesvertretung zu beschränken sei. Er war für die parlamentarische Kritik; aber wenn das Parlament ihr praktische Folge geben wollte, sprach er von Erpressung. Er war gegen die Gleichberechtigung der Juden und gegen die Zivilehe aufgetreten, weil er sich zu der „mittelalterlichen" Idee vom christlichen Staat bekannte. Er hatte gegen Preßfreiheit und Vereinsfreiheit gekämpft, weil er davon die Untergrabung der alten Autoritäten befürchtete. Er war gegen die Aufhebung der Patrimonialgerichte gewesen, weil er den modernen Rechtsstaat mit scheelen Augen ansah. Des weiteren hatte er sich zwar für die allgemeine Einkommensteuer ausgesprochen, weil sie „unstreitig dem Prinzip nach die gerechteste und vernünftigste" aller Steuern sei, aber in wirtschaftlichen Dingen war er durchaus Anhänger des Agrarstaates, der alten wirtschaftlichen Ordnung. Er war der Fürsprecher des zünftig geordneten Kleinhandwerkerstandes gewesen; dem kapitalistischen Industrialismus war er nicht grün, weil er gefährliche Proletarier züchte, Menschen, die von den überlieferten Vorrechten des Adels nichts wissen wollten und

sich vom König von Gottes Gnaden und seinem Anhang nicht imponieren ließen. Die Befreiung des Grundeigentums — für solche Rechtsverletzung war er nicht zu haben. Die „Theorie der Revolution," die „die Nützlichkeit über das (ererbte) Recht" stellte, war ihm greulich. Der Geheimratsliberalismus, der Hofjakobinismus der Beamten aus der Zeit nach der Stein-Hardenbergischen Periode, war ihm verhaßt, weil diese Bureaukratie die Stände nivellieren wollte. Wo blieb dabei das Junkertum? Er verspottete die moderne Humanität, den Idealismus der neuen Zeit, weil sich dergleichen nicht mit der junkerlichen Eigensucht und Herrschsucht vertrug. Im ganzen: Bismarck war zwar kein Reaktionär im Sinne der konservativen Partei, denn den alten Zustand der Dinge im Staate wollte er nicht wiederherstellen. Er sah in dem „alten System" nicht sein Ideal, erkannte darin nicht „das letzte Wort" der Verfassungspolitik. Aber wesentlich wegen seiner unverbrüchlich feindseligen Haltung gegen den parlamentarischen Konstitutionalismus, die Parlamentsherrschaft, galt er den Liberalen als ihr erklärter, unwandelbarer Gegner, als ein Mann der Reaktion, von dem für den Liberalismus nichts zu hoffen und alles zu fürchten war. Ja, nun, wo Otto von Bismarck Minister geworden war, konnte die öffentliche Meinung über ihn keine andere sein als die: daß sich durch ihn der Konflikt der Volksvertretung mit der Krone aufs neue verschärfen werde, daß für den Liberalismus durch ihn eine Zeit schwerer Kämpfe gekommen sei.

Das Wirken und Erleben der Liberalen in der Konfliktszeit unter Bismarck fällt in die Zeit vom September 1862 bis zum Februar 1866. Wir achten da auf die Sessionen des Abgeordnetenhauses und auf die politischen Vorgänge außerhalb des Parla-

ments, soweit sie für den Liberalismus von wesentlicher Bedeutung sind.

Der Verlauf der zweiten Session von 1862 nach dem Eintritt Bismarcks ins Ministerium, der erste Kampf der Opposition mit dem „Konfliktsminister" war kurz. Am 29. September sahen ihn die Liberalen zum ersten Male am Ministertisch und hörten ihn erklären: nachdem das Haus in dem Etat für 1862 alle Forderungen für die Heeresreorganisation abgesetzt habe, sei zu erwarten, daß es das gleiche beim Etat für 1863 tun werde; deshalb ziehe ihn die Regierung zurück. Sie wolle die Hindernisse der Verständigung nicht noch höher anschwellen lassen. Der Etat werde in Verbindung mit der Heeresreform wieder vorgelegt werden. Die Zurückziehung geschehe, um den staatsrechtlichen Konflikt, dem man vielleicht entgegengehe, tunlichst zu mildern. Die Regierung betrachte die jetzige Frist, bis zur nächsten Session, als eine Art Waffenstillstand. Ihre Zwecke seien Zwecke des Friedens und der Versöhnung. Usw. Da hatte man's: der neue Minister schob die Opposition kurzerhand bis auf weiteres beiseite. Dann die denkwürdige Sitzung der Budgetkommission am 30. September. Forckenbeck hatte eine Resolution beantragt, worin die Regierung aufgefordert wurde, den Etat für 1863 rechtzeitig vorzulegen, und es für verfassungswidrig erklärt wurde, wenn sie eine Ausgabe verfüge, die das Abgeordnetenhaus ausdrücklich abgelehnt habe. Dagegen wandte sich Bismarck mit einer spitzfindigen Auslegung des Artikels 99 der Verfassung. Es heiße da, Einnahmen und Ausgaben müßten veranschlagt und auf den Etat gebracht werden; das heiße nicht, sie seien festzustellen. Interpretationen der Verfassung, so verhöhnt der Redner die Liberalen, seien

schwierig. Eine Verfassung werde nicht gegeben als etwas Totes, sondern als etwas zu belebendes; diese Praxis zu übereilen, sei nicht rätlich — dann werde die Rechtsfrage zur Machtfrage. Es handle sich um die Grenze zwischen Krongewalt und Parlamentsgewalt; die Krone habe aber noch andere Rechte als die, die in der Verfassung stünden. Von einer Bewilligung des Etats sei in ihr nicht die Rede. Übrigens nehme man den Konflikt zu tragisch; die Regierung suche keinen Kampf — „wir sind Kinder desselben Landes." Könne die Krisis mit Ehren beseitigt werden, so biete die Regierung gern die Hand dazu. Nach dieser mißtönigen Friedensschalmei trat Forckenbeck der Auffassung des Ministerpräsidenten vom „Bewilligungsrecht" und seinen anderen Ausführungen entgegen. Er sagt zum Schluß: Ohne ein Kompromiß wird die Regierung nicht durchkommen, und sie zu einem zu bringen, dazu mache das Haus von seinem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch. In seiner folgenden Erwiderung spricht Bismarck das große Bewegung hervorrufende Wort: „Nicht auf Preußens Liberalismus sieht Deutschland, sondern auf seine Macht; . . . Preußen muß seine Kraft zusammenfassen und zusammenhalten auf den günstigen Augenblick, der schon einige Male verpaßt ist; Preußens Grenzen nach den Wiener Verträgen sind zu einem gesunden Staatsleben nicht günstig; nicht durch Reden und Majoritätsbeschlüsse werden die großen Fragen der Zeit entschieden — das ist der große Fehler von 1848 und 1849 gewesen —, sondern durch Eisen und Blut." Nun konnte die Opposition es wissen, mit wem sie es zu tun hatte. Ein zielbewußter, entschlossener Mann hatte den Kampf mit ihr aufgenommen. Ihm waren die äußere Politik, und im Zusammenhang mit ihr die Heeresfrage, Hauptsachen, und der Konflikt der Volksvertretung mit der Regierung war ihm eine als Machtfrage zu be-

handelnde Nebensache. Was er von Frieden und Versöhnung sagte, waren schöne Redensarten; von diesem „Beleber" der Verfassung hatten die Liberalen nichts Gutes zu erwarten. — Nicht viel mehr als eine Woche verfloß, da war das Spiel im Parlament zu Ende. Nachdem das Herrenhaus das vom Abgeordnetenhause beschlossene Budget verworfen und das ursprüngliche Budget der Regierung angenommen, also seine verfassungsmäßige Befugnis überschritten hatte, nahm das Abgeordnetenhaus am 13. Oktober fast einstimmig eine Resolution an, durch die es den Beschluß des Herrenhauses für null und nichtig erklärte. An demselben Tage wurde der Landtag geschlossen. In der Thronrede, die Bismarck verlas, hieß es: daß die Regierung sich in der Lage befände, den Staatshaushalt „ohne die in der Verfassung vorausgesetzten Unterlagen führen zu müssen." Übrigens konnte in der Rede der Handelsvertrag mit Frankreich, der im März des Jahres geschlossen worden war, als hervorragend wichtig bezeichnet werden. Das Große war: das von Delbrück zustandegebrachte Werk bedeutete den Anschluß Preußens an das westeuropäische freihändlerische Konzert. Bismarck hielt den Vertrag für politisch und wirtschaftlich richtig — fortan, mehr als anderthalb Jahrzehnte hindurch, wird er in Deutschland der eigentliche Beschützer des Freihandels sein.

Die Session in der ersten Hälfte von 1863 begann am 14. Januar. Bis dahin, seit dem Schluß des letzten Landtages, hatte die Fortschrittspartei wieder eine Flut von Verleumdungen über sich ergehen lassen müssen. Die offiziöse Presse war voll von den schlimmsten Anklagen und Schmähungen. Die Konservativen veranstalteten durch ihren Preußischen Volksverein Loyalitätsdeputationen, die dazu bestimmt waren, den König in seiner Meinung von den republikanischen Absichten der

Fortschrittspartei und ihrer königsfeindlichen Gesinnung zu bestärken. In seinen Antworten an die Abordnungen sprach Wilhelm wieder und wieder von der Lücke in der Verfassung, bekundete er seinen „unerläßlichen Beruf und unerschütterlichen Willen," die von seinen Vorfahren überkommene Krone und ihre verfassungsmäßigen Rechte unversehrt zu halten. Bismarck aber ging unterdessen mit Maßregelungen gegen die Verwaltungsbeamten vor, die im letzten Abgeordnetenhause zur Opposition gehört hatten. Viele von ihnen wurden „im Interesse des Dienstes" versetzt, andere zur Disposition gestellt. Die gesetzlich aufgehobenen Führungsatteste über das politische Verhalten der Beamten wurden im Verwaltungswege wieder eingeführt. Das alles hauptsächlich, um „gegen das Übergewicht des parlamentarischen Beamtentums die Schwerkraft der Krone zu stärken," wie Bismarck an Beust geschrieben hatte. In der neuen Session waren die Hauptsachen im Kampfe gegen die budgetlose Regierung: die Adresse an den König, der Staatshaushalt, die polnische Frage, die schleswig-holsteinische Frage, der Militärgesetzentwurf und der Konflikt des Präsidiums mit dem Ministerium wegen der Präsidialgewalt.

Die Adresse an den König, zur Antwort auf die Thronrede vom 14. Januar, wurde am 27., 28. und 29. Januar beraten. Sie war ein Antrag der Abgeordneten Virchow und von Carlowitz, eingebracht von der Fortschrittspartei und dem Linken Zentrum; ein Dokument, worin die verfassungswidrige Regierung gekennzeichnet, und über den Mißbrauch der Regierungsgewalt, gegenüber den oppositionellen Staatsbürgern und der Oppositionspresse, geklagt wurde. Bei der Beratung verstieg sich Bismarck, nachdem von Sybel, Waldeck und von Carlowitz gesprochen hatten, zu dem Worte: „Durch diese Adresse werden dem königlichen

Hause von Hohenzollern seine verfassungsmäßigen Rechte abgefordert, um sie der Majorität dieses Hauses zu übertragen." Des weiteren bekam die Opposition von ihm zu hören: Das ganze Verfassungsleben ist jederzeit eine Reihe von Kompromissen. „Wird der Kompromiß dadurch vereitelt, daß eine der beteiligten Gewalten ihre eigene Ansicht mit doktrinärem Absolutismus durchführen will, so wird die Reihe der Kompromisse unterbrochen, und an ihre Stelle treten Konflikte, und Konflikte, da das Staatsleben nicht stillzustehen vermag, werden zu Machtfragen; . . ." Mit gutem Grunde konnte darauf der ehemalige Minister Graf Schwerin sagen, diese Darlegung laufe auf den Satz hinaus: Macht geht vor Recht! Gegen Schwerins Auslegung verwahrte sich Bismarck mit der Ausflucht, er habe sagen wollen, daß im Konflikte „derjenige, der im Besitze der Macht sich befindet, daher genötigt ist, sie zu brauchen." Die Adresse wurde, nach den beiderseits mit großer Schärfe geführten Verhandlungen, mit 225 gegen 58 Stimmen angenommen. Aber der König wollte die Adreßdeputation nicht empfangen, deshalb wurde ihm die Adresse zugesandt. Seine Antwort war ein Erlaß ohne Gegenzeichnung der Minister. Wilhelm verteidigte darin seine Minister, hob wiedermal hervor, daß es seine Pflicht sei, die Machtbefugnisse der Krone ungeschmälert zu halten, und schließlich forderte er das Abgeordnetenhaus auf, seinen „landesväterlichen Absichten sein Entgegenkommen zu beweisen." Das war leicht einzusehen: zwischen den König und seinen Ministerpräsidenten einen Keil zu treiben, konnte der Opposition nicht gelingen. Der Konflikt beruhte auf der unerschütterlichen Haltung des Monarchen in der Heeresfrage; deshalb war die Beilegung nicht abzusehen.

Was den Staatshaushalt betraf, so legte die Regierung den Etat für 1863 abermals vor; für den

nicht festgestellten für 1862 hoffte sie, so hieß es in der Thronrede, „seiner Zeit die nachträgliche Genehmigung zu bekommen." Die Budgetkommission beschloß nun, am 3. Februar, mit allen gegen zwei Stimmen, dem Plenum vorzuschlagen, zu erklären: 1. der Beratung des angekündigten Gesetzentwurfes über Ausgaben und Einnahmen des Jahres 1862 bleibe vorbehalten, die Summen der Ausgaben festzustellen, für die als verfassungswidrige die Minister mit ihrer Person und mit ihrem Vermögen verhaftet blieben; 2. die Verfassungsverletzung durch die Minister mache die Beratung des Etats für 1863 weder rechtlich noch tatsächlich unmöglich, das Haus habe vielmehr durch Wahrnehmung seiner verfassungsmäßigen Rechte der Verlängerung verfassungswidriger Zustände vorzubeugen; 3. es trete demgemäß in die Beratung des Etats für 1863 ein. Diese Erklärung wurde am 17. Februar mit 274 gegen 45 Stimmen angenommen. Um von der Staatshaushaltsberatung der wieder sehr tätigen Budgetkommission eins zu erwähnen — selbstverständlich versagte die Mehrheit der Regierung den geheimen Dispositionsfonds für allgemeine politische Zwecke. Wie Hoverbeck sagte, „würde jede andere Landesvertretung der Welt einem solchen Ministerium auch nicht einen Pfennig von geheimen Fonds bewilligen," zumal da deren Zwecke oder Verwendungen nicht „klar und durchsichtig" zu erkennen seien.

Die polnische Frage kam im Februar und im März zur Verhandlung. Da spielte sich der erste große Kampf der Liberalen gegen Bismarck wegen einer wichtigen Sache der äußeren Politik ab. Die Veranlassung dazu gab das Verhalten der Regierung zu dem im Januar in Rußland ausgebrochenen Polenaufstand. Die Regierung hatte eine umfassende militärische Grenzsperre angeordnet, um das

Übergreifen des Aufstandes auf die Provinz Posen zu verhüten, und dafür die Mitwirkung Rußlands gewonnen, durch eine mit ihm am 8. Februar geschlossene geheime Konvention. Darin war bestimmt: daß „auf Ersuchen des russischen oder des preußischen Oberbefehlshabers oder der beiderseitigen Grenzbehörden die beiderseitigen Truppenführer bevollmächtigt werden, sich gegenseitig Hilfe zu leisten und nötigenfalls auch die Grenzen zu überschreiten, zur Verfolgung der Rebellen, die aus einem Lande in das andere überträten." Natürlich gehörte die Sympathie der Liberalen den Polen, die sich gegen die roheste Vergewaltigung auflehnten, und eine Hilfeleistung zur Unterdrückung des Aufstandes — wenn sie geplant war, dann hatte die Opposition selbstverständlich die Pflicht, mit aller Kraft dagegen aufzutreten. Ja, entweder jetzt, bei dieser anscheinend unseligen Diplomatie, jetzt oder nie war der verhaßte leitende Minister vor ganz Europa bloßzustellen! In der Interpellation der Abgeordneten Schulze-Berlin und von Carlowitz wurde gefragt: „ob ein Vertrag mit Rußland zur Unterdrückung des polnischen Aufstandes abgeschlossen, eventuell, was der Inhalt desselben sei." Nachdem Bismarck die Beantwortung der Interpellation abgelehnt hatte, sagte von Unruh bei der Besprechung: daß er den Schlüssel zu dem jetzigen Verhalten Preußens in der russisch-polnischen Frage nicht finden könne, wenn er ihn nicht in der Solidarität der konservativen Interessen suchen wolle. Wenn sich die Regierung mutwillig unter den ungünstigsten Umständen in auswärtige Verwicklungen einlasse und eine agressive Politik treibe, so habe er das Vertrauen zum Hause, daß es in Übereinstimmung mit dem ganzen Lande zu einer solchen Politik diesem Ministerium auch nicht einen Taler bewilligen werde. Dagegen sagte Bismarck halb unwahrhaft: „daß es

in dieser ganzen Sache uns nicht auf russische Politik und auch nicht auf unser Verhältnis zu Rußland ankommt, sondern lediglich auf das Verhältnis Preußens gegen die polnische Insurrektion und auf den Schutz preußischer Untertanen gegen die Nachteile, die (aus ihr) hervorgehen können." Darauf Waldeck: er vermisse die Antwort auf die Frage, ob eine Konvention bestehe, die Preußen verpflichte, Rußland Hilfe gegen die Polen zu leisten. Der Gendarmendienst, den Preußen Rußland leiste, müsse jedem Preußen die Schamröte ins Gesicht treiben. „Für eine frivole Politik . . . ist nicht das Blut der preußischen Staatsbürger da . . . es soll nicht in die Schanze geschlagen werden ad libitum des gegenwärtigen Ministeriums, ad libitum einer Politik, . . . bei der man gar keine Auflösung des Rätsels finden kann." Wenn die Opposition den Fehler der Regierung vor Europa aufdecke, so stärke sie den Staat. Twesten: die Ehre der Regierung sei nicht mehr die Ehre des Landes. Man verfeinde sich die Westmächte und setze den Staat schweren Gefahren und Demütigungen aus. Nur die retrograde Partei, die die Politik der Heiligen Allianz fortsetze, und aus Rücksicht auf die innere Politik ein Anlehnen an Rußland wünsche, könne diese Politik treiben, die Preußen zu verderben drohe. Was die Opposition wollte, sagten Hoverbeck und von Carlowitz in ihrem Antrage, zu erklären: daß bei dem Polenaufstande „weder der russischen Regierung, noch den Aufständischen irgendeine Unterstützung oder Begünstigung zuteil werde." Bei der Verhandlung darüber sprach von Sybel gegen eine Politik, „welche uns aus freien Stücken mit einer Mitschuld an einer kolossalen, von ganz Europa mit sittlicher Entrüstung betrachteten Menschenjagd belastet," und ohne Not eine europäische Frage schafft; gegen „eine Politik, welche inmitten eines an sich zwecklosen, immer aber

bitteren Haders gegen Österreich dieser Macht selbst die Brücken zur Annäherung an die Westmächte schlägt;" gegen eine Politik, deren Wesen sei „die Nichtachtung des Rechtes, daß sie weder im Innern, noch nach außen handeln, weder ruhen, noch wirken, . . . weder leben, noch sterben kann, ohne die Gesetze des Landes zu verletzen." Und am 28. Februar nannte Simson die Politik der Regierung eine Donquixoterie, ein trostloses Impromptu, das Gelegenheitsgedicht eines Mannes, der kein Dichter ist. Er verglich den Ministerpräsidenten mit Seiltänzern, die man bewundere, weil sie nicht fallen. Bismarck erwidert auf so schwere Anklagen und Verurteilungen im wesentlichen: er überlasse es den Erwägungen seiner Kritiker, zu entscheiden, ob ein unabhängiges Polen in Rußland für Preußen erwünscht sei. Die Neigung, sich für fremde Nationalitäten aufzuopfern (als ob die Opposition das gewollt hätte!) sei eine Krankheitsform, die sich leider auf Deutschland beschränke. Die europäische Revolution sei solidarisch in allen Ländern. Weil man nicht wisse, was vorliege, ergehe man sich in Phantasien; aber die Regierung sei nicht in der Lage, über schwebende Verhandlungen, die sie rechtfertigen könnten, Auskunft zu geben. Usw. Durch diese Debatten erfuhr der Konflikt der Liberalen mit der Regierung eine große Verschärfung. Freilich, die Opposition verkannte Bismarck; er war alles andere eher als ein diplomatischer Seiltänzer. Er sah die Dinge vom Standpunkt der dynastischen Machtpolitik an; er rechnete nicht mit den Völkern oder der öffentlichen Meinung in aller Welt, sondern mit den Dynastien, als den einzigen organisierten oder entscheidenden Mächten. Die Humanität, von der die Liberalen beseelt waren, war für ihn in der Diplomatie unverwendbar; er hatte recht: ein selbständiges Polen war für Preußen nicht zu wünschen. Schließlich war sein Erfolg: einerseits hielt er Rußland

bei einer konservativen Polenpolitik fest und von den liberalisierenden Westmächten, die Preußen doch nichts gönnten, fern, und andererseits hielt er Rußland an Preußens Seite, indem er es diesem für seinen guten Willen verpflichtete. Gewiß, Bismarck konnte von seinem Standpunkt aus nicht anders handeln; aber auch die Liberalen konnten nicht anders — sie blieben bei ihrer Staatsauffassung, sie hatten demokratische, nicht dynastische Machtpolitik zu treiben. Wenn die Demokratie in den europäischen Großstaaten eine Macht werden sollte, so mußte bei jeder Gelegenheit der Solidarität der Unterdrückten, „der Revolution," das Wort geredet werden. Aber die Hauptsache war doch: die Liberalen wollten in der Tat nichts anderes als Zurückhaltung. Deswegen schrumpfen alle Vorwürfe, die Bismarck derzeit und später gegen die Opposition, wegen ihrer Haltung gegenüber dem Polenaufstande, ausgesprochen hat, auf den Vorwurf wegen ihrer Sympathie für die Unterdrückten zusammen.

Die schleswig-holsteinsche Frage kam zur Verhandlung infolge des Patentes des Königs von Dänemark vom 30. März 1863, wodurch Schleswig und Holstein getrennt worden waren. Im April wurde die Regierung in der Interpellation Twesten gefragt: ob sie in dem dänischen Patente eine Verletzung der Vereinbarungen von 1851 und 1852 sehe, und ob sie sich nach dieser Verletzung noch an die von ihr damals übernommenen Verpflichtungen gebunden erachte. Twesten sagte am 17. April: die Dänen würden diesen neuesten Rechtsbruch nicht gewagt haben, wenn sie nicht meinten, Preußen sei durch sein jetziges Ministerium mit Ohnmacht geschlagen und außerstande, gegen sie Krieg zu führen. Wenn aber die Regierung unter den jetzigen Umständen dazu geneigt sein sollte, werde das Haus dem entschieden entgegentreten müssen, weil man die jetzigen Zustände

nicht als solche betrachten könne, unter denen ein glückliches Ergebnis des Krieges als eine glückliche, endgültige Lösung dieses Streites zu erwarten wäre. Die Dänen dächten vielleicht auch, daß die jetzt regierende Partei nicht eben geneigt wäre, gegen Dänemark einzuschreiten, denn Bismarck habe 1849 (richtig war: am 3. Dezember 1850) den Krieg gegen Dänemark als ein höchst ungerechtes, frivoles und verderbliches Unternehmen zur Unterstützung einer ganz unbegründeten Rebellion bezeichnet. Darauf entgegnete Bismarck: er habe jetzt nicht persönliche Ansichten zu vertreten, die er vor vierzehn Jahren ausgesprochen habe. Er könne die Opposition „und das Ausland versichern, wenn wir es für nötig finden, Krieg zu führen, so werden wir ihn führen mit oder ohne ihr Gutheißen." Nach diesen, große Erregung hervorrufenden Worten verliest Bismarck eine Antwort auf die Interpellation, worin die Verletzung der Vereinbarungen von 1851 und 1852 anerkannt wird. Preußen und Österreich hätten sich verständigt, wobei sie „von dem Grundsatze" ausgegangen seien, „daß die Wahrung deutschen Rechtes in Holstein-Lauenburg und in betreff Schleswigs eine nationale Ehrenpflicht bilde, zu deren Erfüllung der Bund in seiner Gesamtheit berechtigt und berufen sei, . . ." Das schließe nicht aus, daß Preußen und Österreich, ohne den Bundesbeschlüssen vorzugreifen, „in Kopenhagen ihre vorläufige Verwahrung gegen das Verfahren Dänemarks" einlegten. Darüber hätten sich beide Mächte verständigt, und Schritte seien schon getan. Das hieß im ganzen: das Haus hat abzuwarten; die Regierung tut jedenfalls das, was sie für richtig hält. In der folgenden Session — des Zusammenhanges wegen sei hier auf sie vorgegriffen — kommt die schleswig-holsteinsche Frage abermals zur Verhandlung. Am 15. November war nämlich der Dänenkönig Friedrich der Siebente gestorben und Christian

der Neunte sein Nachfolger geworden. Der fand das kurz vorher vom dänischen Reichsrat angenommene Gesetz über die Einverleibung der Elbherzogtümer in die dänische Monarchie vor. Da es dem Londoner Protokoll von 1852 widersprach, zögerte er, es zu bestätigen; aber schließlich tat er es auf das Drängen der eiderdänischen Partei dennoch. Wegen dieser Rechtsverletzung verlangte die öffentliche Meinung in Deutschland die Lossagung vom Londoner Protokoll, und die Anerkennung des Erbprinzen von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein. Diesem Verlangen gab im Abgeordnetenhause der Antrag von Stavenhagen und Virchow Ausdruck, der in dem Satze gipfelte: „Die Ehre und das Interesse Deutschlands verlangen es, daß sämtliche deutsche Staaten die Rechte der Herzogtümer schützen, den Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anerkennen und ihm in der Geltendmachung seiner Rechte wirksamen Beistand leisten." Auf die Befürwortung dieses Antrages durch Twesten erwiderte Bismarck: daß sich die Regierung vorbehalten müsse, den Zeitpunkt zu wählen, wo sie sich vom Londoner Protokoll lossage. Es scheine eine beschleunigte Ausführung des Bundesbeschlusses vom 1. Oktober geboten — gemeint ist die Besetzung Holsteins. Preußen habe mit Österreich die sofortige Exekution am Bundestage beantragt. „Wie auch die Entscheidung hierüber in Frankfurt ausfallen möge, unter allen Umständen wird Preußen . . . für das deutsche Recht in den Herzogtümern und für sein eigenes Ansehen im Rate der Großmächte mit besonnener Festigkeit einstehen." In der folgenden Debatte enthielt sich Waldeck, der im Namen von 35 Fortschrittlern einen Gegenantrag vertrat, durchaus des Eintretens für den Augustenburger; er wünschte, daß die Herzogtümer in Preußens Hände kämen — in den

Händen irgendeines kleinen Herzogs würden sie nicht dazu beitragen, Preußen eine autoritative Stellung an der Nordsee und der Ostsee zu geben. Doch Waldecks Antrag, nur zu erklären, daß Christian der Neunte nicht als Herzog von Schleswig-Holstein anerkannt werde, wurde mit 261 gegen 37 Stimmen abgelehnt, dagegen der Antrag von Stavenhagen und Virchow mit 231 gegen 63 Stimmen angenommen. Nochmals kam die schleswig-holsteinsche Frage am 18. Dezember bei der letzten Adreßdebatte zur Verhandlung. Da sagte Virchow: die unglückliche Politik der Regierung habe die schleswig-holsteinsche Frage aus einer deutschen zu einer europäischen gemacht; es sei Pflicht, dem König in einer Adresse die Gefahren darzulegen, die dem Staate aus dieser in fremden und gegen deutsche Interessen geführten Politik erwüchsen. Der Ministerpräsident habe in der kurzen Zeit seines Präsidiums „eine so große Masse von wechselnden Standpunkten eingenommen, daß . . . niemand seine eigentliche Politik definieren kann . . . Man kann nur das angreifen, daß er ohne einen Kompaß in das Meer der äußeren Verwicklungen hinausstürmt, daß ihm jedes leitende Prinzip fehlt . . . (Er) hat auch gar keine Ahnung von einer nationalen Politik . . . das ist ja die Schwäche seiner Person, daß er seiner ganzen Entwicklung nach kein Verständnis für ein nationales Wesen hat, für das, was aus dem Herzen des Volkes hervorgeht, was seiner ganzen Entwicklung nach dem Volke werden muß, welche Widerstände sich ihm auch entgegenstellen." Weiterhin: der Minister ist „jetzt dem Bösen verfallen, und er wird von ihm nicht wieder loskommen." Dagegen sagt Bismarck: auch die Regierung trete ein für deutsches Land und deutsches Recht; aber den Weg zu wählen, sei Sache der Exekutive. „Eine Versammlung von 350 Mitgliedern kann heutzutage die Politik einer Großmacht nicht in

letzter Instanz dirigieren wollen . . . das ist nicht möglich!" Wolle das Haus die Regierung zwingen, so lade es eine schwere Verantwortung auf sich. Die Auffassung Virchows von der Grundsatzlosigkeit der Regierungspolitik „erklärt sich dadurch, daß dem Auge des ‚unzünftigen' Politikers jeder einzelne Schachzug wie das Ende der Partie erscheint und daraus die Täuschung hervorgeht, daß das Ziel wechsle. Die Politik ist keine exakte Wissenschaft; mit der Position, die man vor sich hat, wechselt auch die Benutzungsart der Position." Endlich, im Januar 1864, hört die Opposition Bismarcks letztes Wort in der Sache. Gegen die Resolution der Abgeordneten Schulze-Berlin und von Carlowitz, die die preußische Diplomatie verurteilte, und gegenüber der Weigerung, die geforderte Anleihe zu Kriegszwecken zu bewilligen, sagte Bismarck: verweigere das Haus die Mittel, so werde die Regierung sie nehmen, wo sie sie finde. Die Opposition wolle Preußen unter eine Bundesmajorität mediatisieren, sie fühle nicht wie das preußische Volk. Er aber kenne keine Furcht vor der Demokratie, sonst würde er das Spiel (Rufe: ‚Ein Spiel! Ein Spiel!') verloren geben; er sei sicher, diesen Gegner zu besiegen. Hiernach wird, am 22. Januar, die Anleihe von zwölf Millionen Talern für militärische Maßnahmen mit 275 gegen 51 Stimmen verworfen. — Auf Bismarcks Diplomatie in der schleswig-holsteinschen Frage weiter einzugehen, ist hier nicht der Ort. Es sei nur festgestellt, daß ihn die Liberalen gänzlich verkannten, seine Diplomatie, ihrem Ziele und ihren Mitteln nach, nicht zu würdigen vermochten. Er wollte von vornherein die Annexion der Elbherzogtümer für Preußen; aber er verdeckte sein Ziel, vermied es, die anderen Großmächte aufzubringen, hielt Österreich an Preußens Seite, und das vorläufige Ergebnis, nach einem siegreichen Kriege, war

das „famose" Kondominium der beiden deutschen Großmächte in den Elbherzogtümern, das sich nach einigen Jahren in das preußische Dominium verwandelte.

Der Militärgesetzentwurf der Regierung hielt an der dreijährigen Dienstzeit fest. Im März, als die Beratungen in der Militärkommission im Gange waren, ergab sich in ihr Übereinstimmung darüber, daß der Entwurf unannehmbar sei. Nun befaßte sich die Kommission mit einem Gegenentwurf Forckenbecks, der sich streng an das Gebiet des Gesetzes vom 3. September 1814 hielt und die Reorganisation des Heeres im Sinne der Liberalen festsetzte. Im Plenum begann die Beratung am 7. Mai; der Gegensatz war nicht auszugleichen. Merkenswert ist vor allem das Eintreten Hoverbecks am 11. Mai für die Forckenbeckschen Vorschläge. „Gerade die Verantwortlichkeit," sagte er, „die in der Aufstellung eines neuen Gesetzentwurfes liegt, . . . gibt die Positive, mit der wir den positiven Erklärungen der Regierung im Angesichte des ganzen Landes entgegentreten . . . (Wir müssen) zeigen, was der Wille des Landes ist." Der „Kriegsminister hat uns auch gefragt, was wir . . . zu bieten hätten. Dieser Regierung nichts! Einer kommenden sich streng an die Verfassung haltenden Regierung haben wir für die Einigung in dieser Frage zu bieten: die Wiederkehr rechtlich geordneter Zustände, die Geltung von Gesetz und Verfassung im Lande, und als Lohn dafür die Liebe und das Vertrauen der ganzen Nation!"

An demselben Tage kam es zu einem Konflikt des Präsidiums mit dem Ministerium über die Präsidialgewalt. Der Kriegsminister von Roon wollte sich nämlich beim Reden von dem Vizepräsidenten von Bockum-Dolffs nicht unterbrechen lassen, der aber gebot ihm wiederholt Schweigen und vertagte dann die Sitzung auf eine Stunde. An der wiedergeöffneten Sitzung

nahmen die Minister nicht teil. Noch an demselben Tage erging ein Protest des Ministeriums an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses, worin es am Schlusse hieß: das Ministerium würde sich „der Teilnahme an den Beratungen . . . solange enthalten, bis ihm die hierdurch erbetene Erklärung zugeht, daß eine Wiederholung des heutigen, der gesetzlichen Begründung entbehrenden Verfahrens gegen ein Mitglied des Staatsministeriums nicht in Aussicht steht." Dagegen beschloß das Haus am 15. Mai: „1. daß der Präsident vermöge des ihm allein zustehenden Rechtes, die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung im Hause aufrecht zu erhalten, jeden Redner, auch die Minister und deren Vertreter, unterbrechen kann; 2. daß durch eine solche Unterbrechung das verfassungsmäßige Recht der Minister, zu jeder Zeit gehört zu werden, nicht beeinträchtigt wird; 3. daß es hingegen verfassungswidrig ist, wenn die Minister ihre Gegenwart im Hause willkürlich von Vorbedingungen abhängig machen; 4. daß sich demnach das Haus nicht veranlaßt findet, auf das ... ausgesprochene Verlangen einzugehen." Das Ministerium blieb jedoch in einem abermaligen Schreiben auf seinem Standpunkte stehen, und auf den stellte sich auch der König in seiner Botschaft vom 20. Mai. Er ermahnte darin das Haus, der „Lage der Dinge . . . ein Ende zu machen," durch Anerkennung der verfassungsmäßigen Rechte der Minister „das fernere geschäftliche Zusammenwirken" zu ermöglichen. Dagegen beschloß das Haus eine Adresse an den König, worin es hieß: er sei nicht wahrheitsgetreu unterrichtet. Nicht das Abgeordnetenhaus habe den Ministern ihre verfassungsmäßigen Rechte verweigert, sondern das Ministerium habe das Zusammenwirken mit dem Hause „eingestellt und dessen Wiederaufnahme an Bedingungen geknüpft, auf die das Abgeordnetenhaus nicht eingehen dürfe, ohne die ordnungs-

mäßige Leitung seiner Verhandlungen aus der Hand zu geben." Dann der Kernsatz: „Das Haus der Abgeordneten hat kein Mittel der Verständigung mehr mit diesem Ministerium; es lehnt seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik der Regierung ab." Auch diesmal wollte der König eine Abordnung zur Übergabe der Adresse nicht empfangen. Er ließ sich die Adresse durch Bismarck übermitteln und antwortete darauf: von einer Fortdauer der Session seien „keine Resultate zu erwarten; sie würden den Interessen des Landes, weder seiner inneren Lage nach, noch seinen auswärtigen Beziehungen nach, entsprechen." Am 27. Mai wurde der Landtag geschlossen. Dabei sagte der Präsident Grabow: er schließe die Sitzung „in der festen Zuversicht, daß Preußens Volk, ohne die Bahnen der strengsten Gesetzlichkeit . . . zu verlassen, in dem heftig entbrannten Verfassungskampfe sich treu und fest um seine beschworene Verfassung und seine Vertreter scharen und das Palladium seiner durch sie erworbenen Rechte und Freiheiten gegen jede verfassungswidrige Oktroyierung hochhalten und schützen wird."

Der Session 1863—1864 (November bis Januar) ging ein verfassungswidriger Versuch Bismarcks zur Unterdrückung der oppositionellen Presse voraus, durch die Preßverordnung vom 1. Juni 1863. Durch sie — so hatte das Ministerium dem Könige berichtet — sollte „die leidenschaftliche und unnatürliche Aufregung, welche in den letzten Jahren infolge des Parteitreibens die Gemüter ergriffen hat, einer ruhigeren und unbefangeneren Stimmung weichen." Da Preßgesetz und Strafgesetzbuch nicht ausreichten, sei ein administratives Verfahren einzuschlagen, wobei die Ausschreitungen der Presse „aus der dauernden Gesamthaltung während einer längeren Zeit entnommen werden" sollten. Wenn „den verwerflichen Ausschreitungen einer zügellosen Presse Ein-

halt getan" werde, werde „die Preßfreiheit selbst auf den Boden der Sittlichkeit und Selbstachtung zurückgeführt werden . . ." Der Autor der Preßverordnung berief sich auf den Artikel 63 der Verfassung, auf die Bestimmung: daß nur, wenn die Kammer nicht versammelt ist und die öffentliche Sicherheit es erfordert oder ein ungewöhnlicher Notstand vorliegt, Verordnungen über die Presse erfolgen dürfen, die der Verfassung nicht widersprechen und demnächst nur nach Genehmigung durch die Volksvertretung rechtsbeständig bleiben. In der Verordnung selbst hieß es: eine Gefährdung der öffentlichen Wohlfahrt solle schon dann als vorhanden angenommen werden, „wenn die Gesamthaltung des Blattes das Bestreben erkennen läßt und dahin wirkt: die Ehrfurcht und Treue gegen den König zu untergraben, den öffentlichen Frieden durch Aufreizung der Angehörigen des Staates gegeneinander zu gefährden, die Einrichtungen des Staates, die öffentlichen Behörden und deren Anordnungen durch Behauptung entstellter oder gehässig dargestellter Tatsachen oder durch Schmähungen und Verhöhnungen dem Hasse und der Verachtung auszusetzen," usw. Durch dieses Vorgehen im Stile napoleonischer Polizeiwillkür rief Bismarck in allen Schichten des Volkes die größte Entrüstung hervor. Am 3. Juni sprach sich der mit den Liberalen sympathisierende Kronprinz Friedrich Wilhelm in Danzig öffentlich gegen das Verfahren des Ministeriums aus. Er wandte sich wegen der Preßverordnung an Bismarck und an den König, aber der gebot ihm Schweigen. Am 4. Juni beschloß die Berliner Stadtverordnetenversammlung, beim König Protest einzulegen, weil durch die Preßverordnung „wichtige Eigentumsinteressen dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimgegeben und tief verletzend in das bürgerliche Leben und Gewerbe" eingegriffen werde. Dem Beispiele Berlins folgten viele

andere Städte. Dagegen wandte sich ein Erlaß des Ministers des Innern, der den Stadtverordnetenversammlungen die Beratung politischer Angelegenheiten verbot und strenge Maßregeln gegen die Übertretung des Verbotes anordnete. Diesen Erlaß erklärte die Berliner Stadtverordnetenversammlung für ungesetzlich, und sie beschloß, ihn durch den Magistrat im Beschwerdewege anzufechten, und „fernere Adressen und Deputationen an den König und die königliche Familie nicht zu erlassen." Übrigens nahm auch die Presse selbst förmlich gegen die Regierung Stellung, indem die Oppositionsblätter, voran die Berliner, im Juni eine Erklärung brachten, worin die Ungesetzlichkeit der Preßverordnung ausgesprochen und jeder einzelne aufgefordert wurde, sich am Verfassungskampf zu beteiligen. Begreiflich, daß Bismarck im Sommer 1863, wo er den Volkshaß gegen sich aufs äußerste erregt hatte, bei den Liberalen keinen Glauben fand, als er dem österreichischen Plane zur Reform des Deutschen Bundes die Forderung entgegenstellte, dem Bunde eine freisinnige Verfassung und ein durch allgemeine Wahlen gebildetes deutsches Parlament zu geben. Daß *Bismarcks Plan zur liberalen Reform des Deutschen Bundes* eitel Spiegelfechterei sei, stand für die Liberalen fest. Unter diesen Umständen beschloß die Regierung am 3. September die *Auflösung des Abgeordnetenhauses*, worauf die Fortschrittspartei sofort energisch in den Wahlkampf eintrat. Im *Wahlaufruf der Fortschrittspartei* hieß es: „Der Geist des Volkes ist es, der seine Geschichte macht . . . das gegenwärtige Geschlecht wird nur durch zähes Festhalten am erworbenen Recht . . . dem Lande die Freiheit . . . erringen." Zu fordern sei: volle Freiheit der Presse und demnach unverzügliche Beseitigung der Preßverordnung, das in der Verfassung verheißene Ministerverantwortlichkeitsgesetz,

tatsächliche Anerkennung des Ausgabebewilligungsrechtes des Abgeordnetenhauses, Reform des Herrenhauses, ein Heer auf volkstümlicher Grundlage mit zweijähriger Dienstzeit, ein deutsches Parlament aus freier Volkswahl. Was auch die Regierung zur Beeinflussung der Wahlen tat, besonders durch den schärfsten Druck auf ihre Beamten, ihr Erfolg war ebenso gering wie bei den Wahlen von 1861. Die Fortschrittspartei und das linke Zentrum wurden durch die Neuwahlen um einige Mandate stärker, wogegen die Mittelparteien, Konstitutionelle und Klerikale, große Verluste hatten, so daß die Konservativen von 11 auf 36 Mandate kamen. Eine Wendung im Konflikt war nicht abzusehen.

In der Session waren Hauptsachen: die Preßverordnung vom 1. Juni, der Staatshaushaltsetat für 1864, der Militärgesetzentwurf und der Gesetzentwurf betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung im Zusammenhange mit der schleswig-holsteinschen Frage. Die Verhandlung über diese letzte und die Anleiheforderung nahmen wir schon vorweg. Zu der Preßverordnung und zu dem Gesetzentwurf der Regierung über eine Änderung des Preßgesetzes nahm das Haus am 19. November Stellung. Simson und Gneist begründeten da den Kommissionsantrag, zu erklären: daß die Preßverordnung nicht erforderlich gewesen sei, daß eine Beschränkung der Preßfreiheit auf dem Verordnungswege nicht erfolgen könne, und daß die Preßverordnung der Verfassung zuwiderlaufe. Diese Erklärung wurde mit großer Mehrheit beschlossen, und damit war die Preßverordnung außer Kraft gesetzt. Vom Staatshaushalt kam im Januar der Militäretat zur Verhandlung. Wie im Sommer 1862 wurden von ihm die Kosten der Heeresreorganisation, ein Betrag von fünfeinhalb Millionen Taler, gestrichen; 280 Abgeordnete stimm-

ten dafür, 35 dagegen. Mit ebenso großer Mehrheit wurde am 16. Januar der ganze, durch die Beschlüsse des Hauses verkürzte Staatshaushalt für 1864 angenommen. Als danach das Herrenhaus den Etat in der Aufstellung der Regierung genehmigt hatte, erklärte das Abgeordnetenhaus das für verfassungswidrig und null und nichtig. Die Regierung, hieß es weiter, „macht sich eines öffentlichen Verfassungsbruches schuldig, wenn sie fortfährt, über die Mittel des Staates eigenmächtig zu verfügen; jede Anleihe, . . . die ohne Genehmigung der Landesvertretung für den Staat aufgenommen werden sollte, ist verfassungswidrig und für den preußischen Staat allezeit unverbindlich." Über den Militärgesetzentwurf verhandelte das Plenum im Januar. In dem Berichte Gneists für die Militärkommission war festgestellt, daß sich der Entwurf nur in wenigen Bestimmungen von dem vom 8. Februar 1863 unterschied. „Die Königliche Staatsregierung will kein Organisationsgesetz, kein Rekrutierungsgesetz, keine Verkürzung der Präsenzzeit, keine der vorgeschlagenen Resolutionen." Am 25. Januar wurde der Roonsche Gesetzentwurf mit 268 gegen 34 Stimmen verworfen. Erwähnt sei noch, daß die Regierung im Dezember 1863 einen Gesetzentwurf einbrachte, zur Feststellung des Staatshaushaltes für den Fall der Nichtvereinbarung zwischen Regierung und Landtag über das jährliche Budget. Der Entwurf hatte nur die Bestimmung: Der zuletzt vereinbarte ordentliche Etat soll fortdauern bis zur Vereinbarung eines neuen, und die außerordentlichen Ausgaben, soweit sie für vereinbarte dauernde Zwecke bestimmt sind, sollen in der früheren Höhe fortdauern. Die hier geforderte Änderung des Artikels 99 der Verfassung wurde am 18. Januar 1864 von der Mehrheit gegen die Stimmen der Konservativen abgelehnt.

Der Session von 1865 (Januar bis Juni) war der siegreiche Krieg gegen Dänemark vorausgegangen. Im Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 waren Preußen und Österreich in den gemeinschaftlichen Besitz der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg gekommen: mit diesem ersten großen Erfolg seiner auswärtigen Politik trat Bismarck dem Abgeordnetenhause wieder gegenüber. In der Thronrede wies der König mit Stolz auf das Geschehene hin und schrieb es seiner Heeresreorganisation zu; nach solchen Erfahrungen sei es seine „Pflicht, die bestehenden Einrichtungen zu erhalten und auf den gegebenen Grundlagen zu höherer Vollkommenheit auszubilden." Am Schluß der Rede wurde zwar der Wunsch nach Ausgleichung des Gegensatzes zwischen der Regierung und der Volksvertretung ausgesprochen, aber daneben abermals die Aufrechthaltung der Heereseinrichtungen als unerläßliche Bedingung bezeichnet. Demgemäß nahm das Abgeordnetenhaus Stellung. Am 14. Januar gab Grabow — er wird wieder Präsident — der patriotischen Freude des Hauses mit den Worten Ausdruck: „Die Scharte von Olmütz ist ausgewetzt, . . . Preußens verpfändete Ehre auf Schleswigs Fluren ruhmreich eingelöst." Aber am 16. nahm er den Kampf um das Recht der Volksvertretung wieder auf. „Bei unserer Entlassung," so antwortete der mannhafte Präsident auf die Thronrede, „ward einstweilen auf die Hoffnung einer Verständigung mit diesem Hause verzichtet." Seitdem sind Verfolgungen der liberalen Presse, Disziplinierungen der liberalen Beamten, Nichtbestätigungen der liberalen Kommunalwahlen, Verunglimpfungen, Verdächtigungen und Verleumdungen der liberalen Staatsbürger in noch stärkerem Maße als in den früheren Jahren hervorgerufen. Die liberale Gesinnung ist in den Bann getan . . . Doch das Gewissen des preußischen Volkes und seiner

erwählten Vertreter . . . läßt sich durch keine Macht der Erde in Heilighaltung der verfassungsmäßigen Rechte der Krone und des Volkes beugen. Den königlichen Wahlspruch: ‚Nur wer sich auf den Fels des Rechtes stellt, der steht auf dem Fels der Ehre und des Sieges' haben auch wir zu dem unsrigen erkoren. . . . Möge die königliche Staatsregierung mit uns einen solchen Weg betreten zum Heil und Frommen unsres Vaterlandes, dessen Wohlfahrt und Ehre wir zu allen Zeiten in unserm treuen Preußenherzen hoch und heilig halten." Was war nach solchem Sessionsanfang zu erwarten?

Zur Beratung des Staatshaushaltsetats, des Budgets für 1865, wurde in der Budgetkommission auf Forckenbecks Antrag beschlossen: zunächst einen Generalbericht über den Etat zu machen. Darin sollte wegen der großen Steigerung der Einnahmen erörtert werden, wie der steigenden Anspannung der Steuerkraft abzuhelfen und den dringenden Bedürfnissen der einzelnen Verwaltungszweige durch gerechtere Verteilung zu genügen sei. Gleichzeitig sollte die Beratung der Spezialetats vor sich gehen; die Beschlüsse über die Feststellung der Einnahmen und die Bewilligung der Ausgaben sollten jedoch nur vorläufig, unter Vorbehalt, gefaßt werden, usw. Als der Generalbericht der Budgetkommission vorlag, beschloß sie auf Grund davon, sechs Anträge an das Plenum zu stellen. Unter anderem sollte das Haus erklären: in dem Staatshaushaltsetat sei eine richtige Verteilung der Staatsausgaben nicht zu erkennen, der Militäretat bedürfe einer wesentlichen Umgestaltung und Ermäßigung, und — zum erstenmal wurde das in Preußen gefordert — die Klassen- und Einkommensteuer sei zu kontingentieren, das heißt, es seien „die Anzahl der Monatsraten, welche zur Deckung des Bedarfs zu erheben sind, innerhalb des gesetzlichen Maximums von zwölf Monatsraten jährlich

durch das Budget" festzustellen. Das Ergebnis der neuntägigen Verhandlung über den Generalbericht und seine sechs Resolutionen war die Annahme dieser am 31. März mit großer Mehrheit. Forckenbeck, Hoverbeck, Simson, Virchow hatten wieder mal das budgetlose Regiment scharf gekennzeichnet. Merkenswert ist, daß Forckenbeck am 14. März, beim Schluß seiner Rede als Berichterstatter, sagte: da die Regierung durch ihre Presse der Budgetkommission unglaubliche Leichtfertigkeit vorgeworfen habe, weil sie neue dringende Bedürfnisse des Staates gedeckt wissen wolle, so sei immer wieder „auf die Frage zurückzukommen: Ist denn die Verfassung in Preußen nur dazu da, um immer mehr Menschen und Geld für den unergründlichen Brunnen des Militäretats zu schaffen und zu liefern?" — Selbstverständlich, daß das Abgeordnetenhaus bei den Hauptsachen der Session seine grundsätzliche Opposition beibehielt. Der Militärgesetzentwurf, der in keinem Punkte auf die Wünsche der Liberalen einging, wurde am 5. Mai abgelehnt. Auch wurden abgelehnt, im Juni, die Marinevorlage und die Bewilligung der Kosten für die Heeresreorganisation. Des weiteren versagte das Haus am 14. Juni die Genehmigung der Unkosten des Krieges gegen Dänemark, weil es — so wurde in dem Bericht der Budgetkommission gesagt — unstatthaft sei, „außerhalb des Budgets über einzelne Bedürfnisse zu verhandeln, solange das Budgetrecht nicht wiederhergestellt" sei. Das Herrenhaus lehnte zwar auch diesmal das vom Abgeordnetenhause verkürzte Budget ab; aber es nahm nicht, wie vordem, das von der Regierung aufgestellte Budget an, sondern beschloß, die Regierung zu ersuchen, „die zur . . . Staatsverwaltung erforderlichen Ausgaben als Verwaltungsnorm festzustellen und dieselbe, wie auch die Staatseinnahmen für das Jahr 1865, öffentlich zur Kenntnis zu bringen."

Ein wichtiges positives Ergebnis der Session waren nur die Zollvereinsverträge zur Erneuerung des Deutschen Zollvereins, die am 6. April angenommen wurden. Am 17. Juni wurde die Session geschlossen. In seiner Rede zum Schluß glaubte Bismarck dem Abgeordnetenhause das Zeugnis geben zu müssen: daß ihm das Wohl des Vaterlandes nicht „oberstes Gesetz und höchste Richtschnur" gewesen sei. Er wirft der Mehrheit vor, sie habe nur beabsichtigt, „den gegenwärtigen Ratgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten." Schließlich gibt er für die Regierung die Zuversicht kund, „daß der Weg, den sie bisher innegehalten, ein gerechter und heilsamer gewesen ist, und daß der Tag nicht mehr fern sein kann, an welchem die Nation . . . auch durch den Mund ihrer geordneten Vertreter ihrem königlichen Herrn Dank und Anerkennung aussprechen werde."

Die Session von 1866, die kürzeste seit dem Erlaß der Verfassung, wurde am 15. Januar von Bismarck mit einer Rede eröffnet, worin die Regierung erklärte, auf die abermalige Vorlegung eines Militärgesetzentwurfs zu verzichten, aber an der Heeresreform festzuhalten, die dazu nötigen Geldmittel zu fordern, und auch eine Marinevorlage einzubringen. Über die auswärtige Politik hieß es, die Beziehungen Preußens zu allen auswärtigen Staaten seien freundschaftlich. Durch den Gasteiner Vertrag sei das Herzogtum Lauenburg an den König abgetreten und mit der Krone Preußen vereinigt worden. Preußen habe „in dem Besitz Schleswigs und in der in Holstein gewonnenen Stellung ein ausreichendes Pfand dafür erhalten, daß (die Entscheidung über die Zukunft der Elbherzogtümer) nur in einer den deutschen Nationalinteressen und den berechtigten Ansprüchen Preußens entsprechenden Weise erfolgen werde." Am 17. Januar wurde das frühere Präsidium, Grabow, von Unruh, von Bockum-

Dolffs, wiedergewählt. Danach sprach Grabow über den Stand des Verfassungskonfliktes, und wiederum ließ er den Ruf zum Kampf um das Verfassungsrecht und für eine liberale Staatsleitung erschallen. „Möge Preußen in Erfüllung seines deutschen Berufes einen solchen freisinnigen Entwicklungsgang unverweilt einschlagen . . . Dann wird Deutschlands dereinstige verfassungsmäßige Vertretung die große Zukunft unseres deutschen Vaterlandes freudigen Herzens in den mächtigen Händen unserer Könige gesichert sehen."

Der Verlauf der Session umfaßte nur elf Sitzungen. Zunächst verhandelte das Haus über den Staatshaushalt. Für den Antrag Twestens, den Etat im Plenum vorzuberaten, trat Forckenbeck ein. Dabei sagte er: „Was wir hinsichtlich des Budgets in Preußen in den letzten vier Jahren erlebt haben, ist Gewalt und Unrecht, und unser einziges Mittel (dagegen) ist die Macht des parlamentarischen Prinzips, dessen lebendige Einwirkung auf die Gemüter und die Meinung der Menschen, die zuletzt alle wirkliche Macht im Staate schafft." Doch es wurde Kommissionsberatung beschlossen, und die Budgetkommission genehmigte am 21. Februar einen Vorbericht Virchows. In diesem denkwürdigen Schriftstück hieß es am Schluß, nach einer meisterhaften Darlegung des ganzen Budgetstreites: Es liegt „klar zutage, daß der Absolutismus in Preußen wiederhergestellt ist, und zwar der Absolutismus ohne die Schranken, welche er in der vormärzlichen Zeit sich selbst gesetzt hatte. Es gibt keine Finanzkontrolle, kein Staatshaushaltsgesetz mehr; der Staatsanzeiger ist an die Stelle der Gesetzsammlung getreten; die Oberrechnungskammer hat keinen Gegenstand mehr; der Staatsschatz, das Staatseigentum sind in freier Verfügung der Regierung. Nur ein Punkt ist noch nicht angegriffen. Es ist derselbe, an dem der alte

Absolutismus zugrunde gegangen und das Verfassungsleben in Preußen gewonnen worden ist. Noch steht der Satz des Artikels 101 der Verfassung aufrecht: ‚Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt.' Und das Haus hat . . . (am) 2. Juni 1865 beschlossen, zu erklären: (es befinde) sich nicht in der Lage, dem gegenwärtigen Staatsministerium . . . Anleihen zu bewilligen." Im Anschluß an diesen Bericht nahm die Budgetkommission über die verfassungsmäßige Behandlung des Budgets fünf Resolutionen an, worin das verfassungswidrige Verhalten der Regierung festgestellt wurde, wie auch die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister in Beziehung auf das Etatsgesetz. Zur Beratung des Etats im Plenum kam es nicht. Wie der Etat in der Budgetkommission, so wurde die Marinevorlage in der Marinekommission abgelehnt. Eine Erörterung über sie fand nicht statt, weil vor Wiederherstellung des Budgetrechtes die Bewilligung einer Anleihe unmöglich sei. Zu einer scharfen Auseinandersetzung der Opposition mit Bismarck kam es am 3. Februar über die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußen. Virchow, Waldeck, Gneist vertraten den Standpunkt, daß die Vereinigung zu ihrer verfassungsmäßigen Rechtsbeständigkeit der Einwilligung des Landtags bedürfe. Dagegen wandte sich Bismarck mit unhaltbaren staatsrechtlichen Darlegungen. Das Haus nahm danach den Kommissionsantrag, die Vereinigung für rechtsungültig zu erklären, mit 251 gegen 44 Stimmen an. — Eine Hauptstreitsache kam im Plenum am 9. und 10. Februar zur Verhandlung, durch den Antrag Hoverbeck wegen der gerichtlichen Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause. Bismarck hatte nämlich die Berliner Staatsanwaltschaft veranlaßt,

gegen die beiden Abgeordneten die Anklage auf Mißbrauch der Redefreiheit zu erheben. Das Obertribunal hatte, im Widerspruch mit seiner früheren Rechtsprechung, am 23. Januar der Anklage stattgegeben, nachdem der Justizminister Graf zur Lippe in das Tribunal zwei Hilfsrichter entsandt hatte, deren Stimmen den Ausschlag gaben. Hoverbeck beantragte nun, zu erklären: daß der Antrag der Staatsanwaltschaft auf gerichtliche Verfolgung und seine Zulassung vom Strafsenat des höchsten Gerichtshofes eine Überschreitung der amtlichen Befugnisse der Staatsanwaltschaft und der Gerichte seien und den Artikel 84 der Verfassung verletzten, weswegen das gerichtliche Verfahren rechtsungültig sei. Hier galt es für die Opposition, einen unerhörten Angriff auf die Prärogative des Abgeordnetenhauses abzuwehren. Am 9. Februar trat Forckenbeck für den Antrag Hoverbeck ein. Er sagte schließlich: „Sechzehn Jahre hat die Verfassung existiert, und was ist aus (ihr) geworden? . . . (Es steht in der Verfassung), daß die Minister verantwortlich sind und wegen Verletzung der Verfassung . . . zur Anklage gezogen werden können . . . Es steht ferner in der Verfassung: wir Abgeordneten sind unverantwortlich und die Minister sind verantwortlich. Und was antwortet uns der höchste Gerichtshof? Ihr Abgeordneten seid verantwortlich . . . das ist das Zerrbild einer Verfassung, welches dieses System dem preußischen Volke . . . jetzt zu bieten wagt. (Demgegenüber haben wir) einfach zu konstatieren, daß der Einbruch . . . in das letzte Bollwerk der Verfassung geschehen ist, auszusprechen, daß wir . . . diesem System entgegentreten wollen fort und fort, wie es unsere Pflicht ist, die uns das Land auferlegt." Am 10. Februar kennzeichnete Twesten das Verfahren des Ministeriums und des Obertribunals und rief den Ministern zu: „Mögen Sie Ihre Richter mit allen Orden des preußischen Staates

behängen, ihre Sterne decken die Wunden nicht, welche diese Männer ihrer Ehre vor Mit- und Nachwelt geschlagen haben, leider aber nicht bloß ihrer Ehre, sondern auch der Ehre ihres Vaterlandes . . . Solche Tatsachen rufen die staatsgefährliche Stimmung des Pessimismus hervor, daß es uns vielleicht nicht mehr beschieden sei, Tage des Friedens zu erleben, sondern noch höchstens Tage der Rache." Nach glänzenden Reden von Gneist und Simson sagte Bismarck im wesentlichen, mit seiner advokatischen Verdrehungskunst: der Artikel 86 der Verfassung besage, der Richter sei keiner anderen Autorität unterworfen als der des Gesetzes; der Antrag Hoverbeck wolle aber das höchste Gericht der Autorität des Abgeordnetenhauses unterwerfen. Das könne dazu führen, daß sich das Haus überhaupt als ein Gericht vierter Instanz auftue und eine Kammerjustiz ausübe. Man beanspruche ein Vorrecht für die Abgeordneten gegenüber den anderen Bürgern, wie es auch die junkerhafteste Phantasie sich niemals habe träumen lassen. Der Minister malt die Scheußlichkeiten aus, die die beanspruchte Redefreiheit der Abgeordneten ermögliche. Er entrüstet sich über den Ton, der seither im Hause geherrscht habe; so sei es nirgendwo. Schließlich die Spitzfindigkeit: der Artikel 84 habe früher besagt, daß keine Verfolgungen stattfinden könnten wegen der von den Abgeordneten ausgesprochenen Worte und Meinungen. Die Wendung „ausgesprochene Worte" sei fortgefallen und damit die Deckung gegen alle strafbaren Handlungen, die durch Worte begangen werden könnten. Durch diese Verhandlung — der Antrag Hoverbeck wurde mit 263 gegen 35 Stimmen angenommen —, durch diese Verhandlung erreichte der Konflikt sachlich und zeitlich seinen Höhepunkt. Das äußerste, was Bismarck dem Abgeordnetenhause bot, war übrigens sein Schreiben vom 18. Februar 1866 an den Präsidenten. Damit sandte er

die Ausfertigungen der Beschlüsse des Hauses über Lauenburg, die Obertribunalsentscheidung und das Kölner Abgeordnetenfest zurück, weil die Regierung „über rechtswidrig gefaßte Beschlüsse keine amtliche Mitteilung . . . entgegenzunehmen" vermöge. Diese Beleidigung tat das Abgeordnetenhaus mit dem Übergang zur einfachen Tagesordnung ab, indem es der Meinung Virchows beitrat, „daß dieser Gegenstand überhaupt nicht würdig sei, vom Hause behandelt zu werden." Am 23. Februar, beim plötzlichen Schluß des Landtags, gab Bismarck dem Abgeordnetenhause wieder eine schlechte Zensur. Das letzte Wort des Präsidenten Grabow an diesem Tage war der Ausdruck der Zuversicht: „daß wir, die für Recht, Gesetz und Verfassung bisher mit allen unseren Kräften eingetreten sind, dies auch ferner unser Streben sein lassen wollen."

So hielt die liberale Opposition ihren Standpunkt fest, bis in die Zeit, wo die Entscheidung über die deutschen Dinge durch den Krieg Preußens gegen Österreich bevorstand.

Von der Beilegung des Verfassungskonflikts werde später in anderem Zusammenhange gehandelt. Schließlich: jeder Vorwurf gegen das Verhalten der Liberalen im Konflikte wird hinfällig durch das Urteil Bismarcks über den Konflikt, das er, dadurch sich selbst ehrend, am 5. April 1876 im Abgeordnetenhause aussprach. Nach einer Rede Virchows sagte er: „Ich erkenne, meines Erachtens — ich habe Objektivität genug, um mich in den Ideengang des Abgeordnetenhauses von 1862—1866 vollständig einleben zu können, und ich habe die volle Achtung vor der Entschlossenheit, mit der die damalige preußische Volksvertretung das, was sie für recht hielt, vertreten hat. Daraus mache ich niemand einen Vorwurf. Sie konnten damals nicht wissen, wo meiner Ansicht nach die Politik schließlich hinausgehen sollte; ich hatte auch keine Sicher-

heit, daß sie faktisch dahin hinausgehen würde, und Sie hatten auch das Recht, wenn ich es Ihnen hätte sagen können, mir immer noch zu antworten: Uns steht das Verfassungsrecht unseres Landes höher als seine auswärtige Politik. Da bin ich weit entfernt gewesen, irgend jemand einen Vorwurf daraus zu machen, oder ich bin es wenigstens jetzt, wenn auch in der Leidenschaft des Kampfes ich es nicht immer gewesen sein mag . . ." Zwar hat der Kanzler am 9. Mai 1884, in einer verleumderischen Reichstagsrede gegen die Fortschrittspartei, sein vorstehendes Urteil für einen mißlungenen diplomatischen Schachzug erklärt und gesagt, er denke in Wahrheit anders über die Partei, als er 1876 über sie gesprochen habe; aber es ist leicht zu erkennen, daß da die Leidenschaft sein „mechantes Mundstück" wiedermal in Bewegung setzte.

---

3. Der Liberalismus bei der Gründung des Norddeutschen Bundes

Die Gründung des Norddeutschen Bundes hatte ihr kriegerisches Vorspiel im Juni und Juli 1866, einesteils an den Erfolgen, die die preußische Mainarmee errang — über die Hannoveraner bei Langensalza, die Bayern bei Dermbach und Kissingen, das 8. Bundesarmeekorps bei Aschaffenburg, die Württemberger bei Tauberbischofsheim, die Badenser bei Werbach, wiederum über die Bayern, bei Roßbrunn —, anderenteils und hauptsächlich an dem Feldzuge des 1. und des 3. preußischen Armeekorps in Böhmen, mit dem glänzenden, schwer errungenen

Siege über die Österreicher bei Königgrätz am 3. Juli. Das diplomatische Vorspiel war dann: einesteils der am 23. August zwischen Preußen und Österreich geschlossene Friede zu Prag, wo Österreich die Auflösung des Deutschen Bundes anerkannte, der Neugestaltung Deutschlands ohne Österreich und der Einverleibung von Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt am Main in die preußische Monarchie zustimmte, andernteils, bis Ende Oktober, der vertragsmäßige Zusammenschluß der 22 Staaten nördlich des Mains zu einem Staatenbunde, vorläufig auf ein Jahr, bis zur Feststellung einer Bundesverfassung, und daneben der Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten, wobei die Vertragschließer einander für ihren Länderbesitz gewährleisteten, und die süddeutschen Streitkräfte für den Kriegsfall unter den Oberbefehl des Königs von Preußen gestellt wurden. Das parlamentarische Vorspiel der Gründung des Nordbundes aber war im Preußischen Abgeordnetenhause die Beilegung des Verfassungskonflikts, und der Beschluß über den Entwurf des Wahlgesetzes für den Konstituierenden norddeutschen Reichstag. Unsere Betrachtung wendet sich zunächst diesen beiden Vorgängen zu, einbegriffen die Gründung der Nationalliberalen Partei, dann dem Wirken der Liberalen im Konstituierenden norddeutschen Reichstag, und endlich dem Verhalten der Liberalen im Preußischen Abgeordnetenhause bei der Beratung über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, oder deren Annahme dort.

Daß die Beilegung des Verfassungskonflikts nicht schon vor dem Kriege gegen Österreich geschah, war weder die Schuld der Opposition, noch ihres

großen Gegners. Bismarcks Verhandlung mit Twesten — dabei erkannte jener an, daß eine Verständigung dringend nötig sei, damit wenigstens eine Geldbewilligung vom Abgeordnetenhause geschehen könne. Twesten bezeichnete als Vorbedingung die Herstellung des verfassungsmäßigen Budgetrechtes, und er sandte dem Ministerpräsidenten am 3. Juni sogar für die nächste Thronrede den Entwurf zu einer Erklärung, worin „der König unter Ankündigung der Finanzvorlagen die Zusicherung erteilen sollte, daß künftig nicht ohne ein durch die drei Faktoren festgestelltes Etatsgesetz regiert und keine Ausgabe gegen einen Beschluß einer Kammer gemacht werden sollte." Am 19. Juni fand auch eine Verhandlung Bismarcks mit von Unruh statt. Da hörte dieser, daß der Entwurf Twestens im Ministerium beraten und dem König vorgelegt worden sei, daß der ihn jedoch abgelehnt habe, weil darin dasselbe stünde wie in der Verfassung. Dann könne man ihm ja, hatte Wilhelm eingewandt, nach dem Kriege einen Teil seiner Regimenter wieder fortnehmen. Bismarck wünschte nun eine Erklärung, die dem König kein Bedenken mache; doch vorläufig blieb die Sache in der Schwebe, und die Verhandlungen des Ministers mit den fortschrittlichen Parteiführern blieben ein Geheimnis zwischen den Beteiligten — ein Geheimnis, das erst nach vielen Jahren im neuen Deutschen Reiche ans Licht kam. Am Tage von Königgrätz wurden in Preußen die Neuwahlen zum Abgeordnetenhause, das am 9. Mai aufgelöst worden war, vorgenommen. In der Fortschrittspartei stand es nun so: sie war zum größten Teil, wie fast das ganze gebildete und national gesinnte deutsche Bürgertum, gegen den deutschen Bürgerkrieg, den „Bruderkrieg," gewesen; nur einige von den alten Demokraten, voran Waldeck und Ziegler, und überhaupt die Liberalen, die die „Augusten-

burgerei" verworfen hatten, nur sie, die den freiheitlichen Einheitsstaat um jeden Preis wollten, hatten die Proteste gegen den Krieg nicht mitgemacht. Denkwürdig das Wort Zieglers und der städtischen Behörde von Breslau in der Adresse vom 15. Mai: In Preußen ist die Demokratie stets, wo die Kriegsfahne weht! Nicht minder denkwürdig aber auch die Ansprache des Ausschusses des Deutschen Nationalvereins an seine Mitglieder vom 14. Mai, worin „die Willkür, welche mit dem Schicksal Deutschlands ein unverantwortliches Spiel treibt," verworfen, und vor einem „Bruch des deutschen Landfriedens, dessen Schuld wie ein Fluch auf das Haupt seiner Urheber zurückfallen wird," gewarnt wurde. Das war die Meinung, die auch in der Fortschrittspartei vorherrschte; aber es war nicht die der Mehrheit derer, die am 3. Juli zur Wahl kamen. Sie hatte kein Verständnis für die Friedensdemonstrationen, die von der Fortschrittspartei auch noch nach der Mobilmachung der Armee, und nach der Einberufung der Landwehr ausgingen. An vielen Orten wurde von den bisherigen fortschrittlichen Abgeordneten für ihre Wiederwahl das Versprechen verlangt, dem Ministerium jede Anleihe zur Kriegsführung zu bewilligen. Mancher, der das Versprechen verweigerte, wurde nicht wiedergewählt, und überhaupt kam in den alten preußischen Provinzen, auf dem Lande besonders, der Vorwurf in Umlauf, die Fortschrittspartei wolle die Armee im Felde hungern lassen. Das Ergebnis der von der Regierung gelenkten oder begünstigten antifortschrittlichen Wahlagitation war: die Fortschrittspartei und das Linke Zentrum verloren fast die Hälfte ihrer bisherigen Mandate. Das neue Abgeordnetenhaus setzte sich zusammen aus 83 Fortschrittlern, 65 Mitgliedern des Linken Zentrums, 26 Altliberalen, 142 Konservativen, 15 Kleri-

kalen und 21 Polen. Was würde nun, nach dem glänzenden Sieg im Kriege, und nach der fast entscheidenden Niederlage der Opposition daheim, aus dem Streben nach der Beilegung des Verfassungskonfliktes werden? Bismarck hielt an seinem Streben danach fest, auch gegen den Widerstand, den er bei der Mehrzahl seiner Ministerkollegen fand. In seinem Antrage auf Nachsuchung der Indemnität sagte er, wie man die Sache auffassen müsse. „Wie ist es möglich, in dem Antrage auf Indemnität ein reumütiges Sündenbekenntnis zu sehen? Gerade das Gegenteil ist der Fall. Wenn wir Indemnität beantragen, fordern wir den Landtag zu der Erklärung auf, daß wir Recht getan, indem wir handelten, wie geschehen. Bisher hat das Haus der Abgeordneten uns bestritten, daß wir durch zwingende Gründe zu diesem Verfahren genötigt gewesen: wenn es uns heute Indemnität bewilligt, so liegt darin sein Eingeständnis, daß man früher jene Gründe nicht begriffen oder nicht gewürdigt habe, jetzt aber sie anerkenne und deshalb dem Vorgehen des Ministeriums nachträglich Zustimmung erteile. Wie darin eine Demütigung der Regierung liegen soll, ist nicht abzusehen." Danach gab der König nach; am 3. August nahm er in Prag Bismarcks Thronredeentwurf mit dem Satze über die Indemnität an.

Die Session von 1866—1867 (August bis Februar) wurde am 5. August vom König mit einer Thronrede eröffnet, worin es hieß: „Viel teueres Blut ist geflossen, viele Tapfere betrauert das Vaterland, die siegesfroh den Heldentod starben, bis unsere Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen bis zum Rheine entfalteten. In einträchtigem Zusammenwirken werden Regierung und Volksvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen." Über die alte

Streitfrage wurde gesagt: „Über die Feststellung des Staatshaushaltsetats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staatsausgaben, welche in dieser Zeit geleistet worden sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Artikel 99 der Verfassungsurkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtags zu vereinbarende Gesetz erhält. Wenn Meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne die gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmäßigen Überzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der Staatsinstitute Existenzfragen des Staates waren, und daher jenes Verfahren eine der unabweisbaren Notwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung insoweit zu erzielen, daß Meiner Regierung in bezug auf die ohne Staatshaushaltsgesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig erteilt und damit der bisherige Konflikt für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig getragen werden.“ Nicht weniger des Andenkens wert als diese Thronrede ist die am 23. August beschlossene

Adresse des Abgeordnetenhauses zur Antwort an den König. In dem Adreßentwurf, den im wesentlichen Waldeck verfaßt hatte, hatte gestanden: „Das zu vollbringende Werk der bundesstaatlichen Einigung Deutschlands wird sich am sichersten der Unterstützung der Nation erfreuen, wenn die schwierige Arbeit auf der Grundlage der Reichsverfassung von 1849 begonnen und diese der neuen Lage der Dinge entsprechend gestaltet wird." Dieser Satz wurde fortgelassen — Forckenbeck bewirkte das —, um mit den Minderheitsparteien eine Einigung über den Adreßentwurf der Fortschrittspartei herbeizuführen. Hiernach wurde der Entwurf in der Fassung, die ihm durch Stavenhagen gegeben worden war, von der Mehrheit gegen eine Minderheit von 25 angenommen. „Die großen Taten," sagte da das Abgeordnetenhaus, „welche unser tapferes Heer in wenigen Wochen von Land zu Land, von Sieg zu Sieg, dort bis über den Main, hier bis an die Tore der Hauptstadt Österreichs geführt, haben unser Herz mit freudigem Selbstgefühl und mit lebhaftem Dank erfüllt. Wir sprechen den Dank des Volkes aus an die Tausende, welche das Grab bedeckt, an die sämtlichen überlebenden Streiter des stehenden Heeres und der in großer Zeit geschaffenen Landwehr, an die einsichtigen Führer, vor allem an Eure Majestät Selbst, die Sie in der entscheidenden Schlacht die Leitung übernehmend, Not und Gefahr mit den Kämpfern geteilt und dem Kriege durch rasche Führung ein Ziel gesetzt haben. Von hoher Bedeutung sind schon jetzt die errungenen Erfolge . . . und die dadurch gegebene Aussicht, daß in nicht zu ferner Zeit ein politisch geeintes Deutschland unter Führung des größten deutschen Staates sich entwickeln könne. Diese Früchte . . . werden nur in einträchtigem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung zur Reife gedeihen. Ohne die Sicherung

und Ausbildung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes werden wir nicht zählen dürfen auf die Huldigung der Geister und Herzen in Deutschland, welche allein der Macht Haltbarkeit und Dauer verleiht . . . Im Hinblick auf (das) Königliche Wort, welches die Notwendigkeit eines nur unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses ins Leben tretenden jährlichen Staatshaushaltsgesetzes, sowie demgemäß die Notwendigkeit einer für die Vergangenheit zu erwirkenden Indemnitätserklärung der beiden Häuser des Landtags anerkannt, ist das Vertrauen der Landesvertretung gerechtfertigt, daß künftighin durch die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushaltsgesetzes vor Beginn des Etatsjahres jeder Konflikt verhütet wird. Die den Beratungen des Landtages unterbreiteten Vorlagen über die Indemnitätserteilung und die Finanzen werden wir mit pflichtmäßiger Sorgfalt in Erwägung nehmen." Nicht zu vergessen das Wort Virchows, das er als Berichterstatter der Adreßkommission sprach, nach einer Darlegung voll von patriotischer Freude über das, was für Preußen und für Deutschland erreicht war — sein mahnendes Wort: „Hüten wir uns, den Götzendienst des Erfolges zu treiben!" Wahrlich, wenn die Liberalen glaubten, der König sei nun über die preußische Verfassung anderen Sinnes geworden, so konnten sie sogleich ihren Irrtum erkennen. Am 25. August, beim Empfang der Abordnung, die ihm die Adresse brachte, sprach sich Wilhelm, der nur seinen Flügeladjutanten, keinen Minister neben sich hatte, in „freier Rede" derart aus, daß darüber kein Zweifel sein konnte, daß er immer noch die „Lücke" in der Verfassung sah, und daß er seine Handlungsweise im Konflikt für rechtmäßig hielt. Ja, er sagte: so wie er gehandelt habe, werde er immer handeln, wenn sich ähnliche Zustände wiederholen sollten. Nach dieser „freien Rede" des unbelehrbaren alten Herrn erklärte Forcken-

beck im Abgeordnetenhause, er glaube, nicht in der Lage zu sein, die Rede des Königs offiziell mitzuteilen. Das entsprach der Gewohnheit des Hauses in der Konfliktszeit, und gegenwärtig war es zur Verhütung neuen Streites unbedingt nötig, von „unverantwortlichen" Reden des Königs kein Aufhebens zu machen.

Die Verhandlung über den Indemnitätsgesetzentwurf fand am 1. und 3. September statt. Die Regierung forderte die Indemnität für die budgetlose Verwaltung seit 1862, und die Ermächtigung zu Ausgaben für 1866 bis zur Höhe von 154 Millionen Talern. Nun kam es zu dem folgenschweren Zwiespalt unter den Liberalen: der eine Teil, voran Waldeck, Gneist, Harkort, Virchow, Hoverbeck, Schulze-Delitzsch, war gegen die Gewährung der Indemnität, der andere Teil, voran Lasker und Twesten, dafür. Um Bismarcks Rede voranzustellen — er sagte am 1. September im wesentlichen: die Regierung wünsche aufrichtig den Frieden, sie enthalte sich des Eingehens auf eine retrospektive Kritik; vordem habe keiner den anderen zu überzeugen vermocht, jeder habe geglaubt, recht zu handeln. „Wir wünschen den Frieden, nicht weil wir kampfunfähig sind in diesem inneren Kampf;" sondern „weil unserer Meinung nach das Vaterland ihn im gegenwärtigen Augenblicke in höherem Grade bedarf als früher; . . . Wir werden die Aufgaben, die uns zu lösen bleiben, mit Ihnen in Gemeinschaft lösen; ich schließe von diesen Aufgaben Verbesserung der inneren Zustände und Erfüllung der in der Verfassung gegebenen Zusagen keineswegs aus. Aber (nun folgt das Aber auf ein verfrühtes lebhaftes Bravo von allen Seiten) nur gemeinsam werden wir (die Verbesserungen) leisten können, indem wir von beiden Seiten demselben Vaterlande mit demselben guten Willen dienen, ohne an der Aufrichtigkeit des anderen zu

zweifeln." Vertrauen zur Regierung, das war's also, was der Ministerpräsident auch in der inneren Politik von der Volksvertretung forderte. Seine alten Gegner kannten diese Melodie. Waldeck erklärt: von Indemnität könne keine Rede sein, weil der gesetzliche budgetmäßige Zustand noch nicht wiederhergestellt sei. Er verwahrt sich gegen eine „Abschwörung desjenigen, wofür wir gekämpft haben." Man solle kein böses Beispiel für zukünftige Fälle schaffen, indem man es so außerordentlich leicht mache, Verfassungsverletzungen zu heilen. Gneist sagt: „Eine solche Interpretationsregierung wird durch die Annahme einer Indemnität nicht beendet, sondern anerkannt, legalisiert und ewig gemacht." Die Friedensschalmei des Ministerpräsidenten hat ihn nicht getäuscht. Er weiß, wie „der tote Buchstabe der Gesetze unter der schöpferischen Hand eines solchen Staatsmannes Leben und Geist gewinnt." Man habe sich in konstitutionellen Staaten davon überzeugt, daß die Möglichkeit einer gesetzmäßigen Regierung erst anfange, wenn die Minister auf jedem Gebiete von der Interpretation der Verfassung ausgeschlossen seien; der Anfang dazu sei die Schaffung eines Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes. Ebendieses fordert auch Virchow. Das entschiedene Wort Harkorts ist: „Ich sehe kein anderes Schutz- und Deckungsmittel, als die Indemnität erst an dem Tage zu erteilen, wo wirklich ein durch alle drei Gewalten vereinbartes Budget zustande gekommen ist." Er weist darauf hin, wie gefährlich das Spiel Bismarcks gewesen sei, und welche unermeßlichen Folgen es für Preußen gehabt hätte, wenn es verloren worden wäre. Am 3. September Hoverbeck: „Wir können . . . leicht mit der Regierung in Einigkeit sein, dem Auslande das scheinbare, erkünstelte Schauspiel der Einigung geben, wenn wir alle Differenzen verhüllen, verdecken und die Rechte des Landes preisgeben. Ich meinerseits habe aber

keine Lust dazu." Hoverbeck stellt die Forderung: „Gewährt uns erst ein fertiges, durch alle Instanzen gegangenes, von allen Faktoren der Gesetzgebung anerkanntes, in der Gesetzsammlung publiziertes Budget für das folgende Jahr, und dann kommt mit der Indemnität." In dieser Forderung liege die Bereitwilligkeit, im Falle der Wiederherstellung der Verfassung, über die Vergangenheit hinwegzusehen. „Das Vaterland bedarf den Frieden, . . . (Aber es bedarf auch) seines vollen Rechtes und seiner vollen gesetzlichen Freiheit. (Wenn wir) diese beiden hohen Güter opfern wollen für einen faulen Frieden, so wäre das ein schlechtes Geschäft." Der Redner glaubt nicht, daß ein festes konstitutionelles Regiment bevorstehe. Der Ministerpräsident habe dem Hause die Mitarbeit an der Verfassung für den Norddeutschen Bund zugewiesen. Das ist mit Freuden zu begrüßen; „aber ich muß erst wissen, daß die Ziele, nach denen das Abgeordnetenhaus und die Regierung arbeiten, die gleichen sind." Man wird das Errungene nur dadurch sichern, „daß unserem Volke das volle Volksrecht und die volle Volksfreiheit gewährt wird." Anders Lasker. Er meint, man übe durch die Gewährung der Indemnität gleichsam ein Naturrecht der Völker aus. Er sieht die Klagen der Volksvertretung im Konflikt durch die Ereignisse überholt und vertagt alle konstitutionellen Prinzipienfragen. Er lebt der schönen Hoffnung: „Mit der vollen Einheit Deutschlands wird für uns und ganz Europa die Freiheit gewonnen sein!" Endlich Twesten — er urteilt: da die Regierung die Indemnität nachsuche, obgleich sie ohne Budget regieren könne, habe sie die Nachsuchung „mit Recht als einen Schritt zur Versöhnung bezeichnet." Der Streit über die Heeresreorganisation sei für die Gegenwart gegenstandslos geworden. „Wir befinden uns in einem Kriegszustande, wenn auch der Friede bereits geschlossen ist; wir brauchen

in den nächsten Jahren eine sehr große Armee, wir werden bewilligen müssen, was die Regierung für nötig hält, um zu sichern, was in dem Kriege gewonnen ist, . . . um imstande zu sein, jeder Drohung zu begegnen, jede Mißgunst gegen die neue Gestaltung Deutschlands zurückzuweisen." Die Frage, ob Indemnität zu erteilen sei — dabei, sagt Twesten, „ist der Erfolg entscheidend, da ist die Meinung des Landes entscheidend, da ist die Aussicht auf das, was wir durch unsere Entscheidung erreichen, entscheidend für unsere Beschlüsse . . . die Stimmung des Volkes kommt hier besonders in Betracht . . . die öffentliche Meinung unseres Landes hat sich kundgegeben durch die Stimmung des Heeres, durch die Wahlen, durch das gehobene Gefühl, welches jetzt unser Volk nach den großen Erfolgen seines Heeres erfüllt . . . Auf diese Stimmung und auf diese öffentliche Meinung haben wir Rücksicht zu nehmen, sie ist in meinen Augen ein richtiger und guter Instinkt . . . Wir dürfen niemand tadeln, wenn er jetzt die Frage der Macht in den Vordergrund stellt und meint, daß die Fragen der Freiheit warten können, wenn nur nichts geschieht, was ihnen dauernd präjudizieren könnte. Wir dürfen auf die freiheitliche Entwicklung nicht verzichten, aber die Entwicklung der Macht unseres Vaterlandes, die Einigung Deutschlands, das ist die wahre, die höchste Grundlage, welche wir für die Entwicklung der Freiheit schaffen können, und an diesem Werke können wir jetzt mitwirken." Es ist gesagt worden, „daß eine positive Teilnahme der Liberalen an den großen Aufgaben des Staates nötig sei. Es ist das der Gegensatz gegen die bisherige negative Aufgabe der Opposition. Sie konnte in der Vergangenheit nicht anders sein als ein Neinsagen. Die Übergriffe der Regierung . . . trieben uns in die ausschließliche Negation; . . . wir brauchen den Streit jetzt nicht fortzuführen, es würde das der freiheitlichen Ent-

wicklung des Landes nicht nützen, sondern schaden. Dagegen nehmen wir die versöhnliche Hand an, welche die Regierung uns bietet, dann wird auf uns Rücksicht genommen werden bei den Neugestaltungen, die in unserem Staate und in ganz Deutschland in den nächsten Tagen vollzogen werden." Schließlich: „Den heiligsten Interessen unseres Vaterlandes wird geschadet, wenn wir uns auch ferner in der Negative halten, . . . Über Sünden der Vergangenheit hinwegzusehen, dafür sind große Taten und große Erfolge in der Geschichte aller Zeiten entscheidend gewesen. Es ist jetzt ein Erfolg erreicht worden, wie ihn unsere kühnsten Erwartungen noch vor kurzer Zeit nicht gehofft hätten . . . In meinen Augen hat das Ministerium Bismarck in den vergangenen Jahren schwer gesündigt gegen das Recht und das Rechtsbewußtsein des preußischen Volkes, aber die Geschichte des letzten Jahres hat ihm die Indemnität erteilt. Sprechen wir sie aus!"

Das Ergebnis der Abstimmung über den Indemnitätsgesetzentwurf war die Annahme mit 230 gegen 75 Stimmen. Vom Fortschritt stimmten mit Ja unter anderen: Forckenbeck, Franz Duncker, Hammacher, von Kirchmann, Lasker, Löwe-Calbe, Werner Siemens, Twesten und von Unruh, insgesamt 34, mit Nein unter anderen: Frentzel, Hagen, Hoverbeck, Jacoby, Runge, Saucken-Tarputschen, Schulze-Delitzsch, Taddel, Virchow, Waldeck, Ziegler, insgesamt 41. Vom Linken Zentrum stimmten mit Ja unter anderen: Bockum-Dolffs, Bunsen, Grabow und Stavenhagen, insgesamt 42, mit Nein unter anderen: Gneist und Harkort, insgesamt 23.

Bald nach dieser Abstimmung, noch im September, kam es zu der Erklärung von 24 Abgeordneten von der Fortschrittspartei und vom Linken Zentrum, die als das Ursprungsdokument der Nationallibe-

ralen Partei anzusehen ist. Darin — zu den Unterzeichnern gehörten von Bockum-Dolffs, Hammacher, Lasker, Twesten und von Unruh —, darin wurde das Verhalten der Unterzeichneten in dem am 27. September vertagten Abgeordnetenhause erklärt, ihre Bewilligung der Indemnitätsvorlage und der Anleihevorlage über den außerordentlichen Geldbedarf der Armee und Marine, bei der die Fortschrittspartei wieder gespalten abgestimmt hatte. Man hat es, wurde gesagt, für die dringendste Aufgabe gehalten, „der Regierung in ihrer auswärtigen Politik den vollen Beistand der Landesvertretung zu verschaffen. In dem kraftvoll geführten Kriege und seinen Erfolgen sehen wir den ersten glücklichen Anfang zu einer wahren Einigung des deutschen Vaterlandes . . . Leicht erkennbare Gefahren bedrohen auch in Zukunft den vorgezeichneten Fortschritt und selbst das schon erreichte Ziel. Ihnen gegenüber war es die heiligste Pflicht der Volksvertretung, ungesäumt . . . vor aller Welt den Beistand zu bekunden, auf welchen jede Regierung in Preußen rechnen darf, soweit sie die deutsche Einheit gegen fremden Eingriff und heimische Sonderinteressen vorzubereiten und die Stärke der gesamtdeutschen Macht zu erhöhen bestrebt ist. Auf das Zutrauen, daß unter der gegenwärtigen Leitung der auswärtigen und der militärischen Angelegenheiten das Streben dahin gerichtet ist, hat die Regierung einen unabweisbaren Anspruch erworben. Unverträglich . . . mit den brennendsten Bedürfnissen des Vaterlandes war der schwere Konflikt der vergangenen Jahre . . . Glücklicherweise hatten die Taten des Volkes in Waffen und die veranlassenden Verdienste der Regierungspolitik einige Ursachen des Streites gänzlich weggeräumt, andere zurzeit zurückgedrängt. Das Anerkenntnis des Geschehenen war der Ausspruch der Indemnität, welche zugleich die Mitwirkung der Landesvertretung vorbereitete . . . Die

Wachsamkeit über die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes, von denen keines aufgegeben und keines verkürzt werden darf, hat die ganze entschiedene liberale Partei auch in dieser Session stets einig gefunden ... Dasselbe Band wird auch in Zukunft ihr gemeinsames Merkmal bleiben. Trotz des Vertrauens zu der umsichtigen und hochstrebenden Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ... trotz des Zeichens der Versöhnung in der Amnestie, ist in der inneren Verwaltung des Landes noch nicht die Wendung gesichert, welche auch hier uns gestattete, die Schritte der Regierung mit Vertrauen zu begleiten. Wir fühlen die Pflicht einer wachsamen und loyalen Opposition auf uns ruhen ... Neben der gerüsteten Macht und dem Ansehen der Waffen bedarf es einer freisinnigen Verwaltung. In der Mischung beider Elemente, in der Ausbildung der lange schon vorbehaltenen organischen Gesetze und in der Selbstverwaltung als Grundlage des Gemeindewesens erkennen wir den geraden Weg zur höchsten Bedeutung Preußens und zu seiner Herrschaft in Deutschland." Diese Erklärung wurde erst am 24. Oktober veröffentlicht, und erst am 17. November bildete sich im Abgeordnetenhause die Neue Fraktion der nationalen Partei, die Vorläuferin der Nationalliberalen Partei, wie sich demnächst, im Norddeutschen Reichstag, die liberale Sezession auf den Vorschlag ihrer hannöverischen Mitglieder nannte.

Ein Wendepunkt im Dasein des Liberalismus, wobei sich die Frage aufdrängt: Wer trug an der Spaltung der Liberalen schuld? Die Organisation der Fortschrittspartei — wesentlich um deren Spaltung handelte es sich — war nicht so beschaffen, daß sie die Abgeordneten, die für die Indemnität und die Anleihe gestimmt hatten, zum Austritt aus der Partei nötigte; denn

die Geschäftsordnung kannte keinen Fraktionszwang, sondern erlaubte jedem Mitglied, anders zu stimmen als die Mehrheit der Fraktion, nur daß diese Abstimmung vorher anzuzeigen oder nachher zu begründen war. Da die liberalen Sezessionisten erklärten, auch fernerhin am entschiedenen Liberalismus festhalten zu wollen — welches liberale Motiv konnten sie danach für die Notwendigkeit ihrer neuen Partei angeben? Es ist klar: die Männer, die die fortschrittliche Fahne verließen, taten es hauptsächlich deshalb, weil sie den Kampf gegen den Militarismus der auswärtigen Lage wegen nicht fortsetzen wollten; sie glaubten — das muß ihnen zur Ehre nachgesagt werden —, patriotisch zu handeln, indem sie diesen Kampf vertagten, d. h. der Regierung in militärischen Dingen Vertrauen oder die Zurückstellung des eigenen Urteils versprachen. Damit wurde jedoch dem „entschiedenen Liberalismus" in einem Hauptpunkt eine Absage erteilt; es war fast, als ob die militärischen Dinge für die Volksvertretung fortan chinesisch sein sollten. Man sieht: *da entsteht durch das Auftreten der Nationalliberalen im Liberalismus der verhängnisvolle Gegensatz zwischen opportunistischer und grundsätzlicher Volkspolitik*, ein Gegensatz, der das politische Leben im neuen Deutschland für unabsehbare Zeit beherrschen wird. Was konnte von der neuen liberalen Partei überhaupt erwartet werden, wenn ihr die entscheidende parlamentarische Rolle zufiel? Ein militärfrommer Liberalismus — wenn er der „positive" im Gegensatz zum bisherigen „negativen" sein sollte, was für positive Taten waren von ihm zu hoffen, zu hoffen für die Erhaltung und Erweiterung der Volksrechte, zu hoffen für eine liberale Staatsverwaltung, wofür gerade bei der Hauptbudgetsache der Kampf geführt werden mußte? Anders als die Nationalliberalen stehen die Männer da,

die dem Programm von 1861 treu blieben. Auch sie waren Patrioten und Bewunderer des Diplomaten Bismarck, aber sie wollten sich des eigenen Urteils in keiner wichtigen Staatssache begeben. Sie wollten Indemnität nur einer Regierung gewähren, die den verfassungsmäßigen Zustand im Budgetwesen wiederhergestellt hatte, und die das Volk gegen die Wiederkehr eines budgetlosen Regiments durch verfassungsrechtliche Zugeständnisse oder Garantien sicherte. Für diese Männer war die Politik keine Vertrauenssache, sondern ein Kampf, der zu keiner Zeit vertagt werden durfte, und am allerletzten in einer Zeit, wo über die wichtigsten Volksrechte in dem neuen deutschen Bundesstaat zu entscheiden war. Keine Frage nach allem: die Schuld an der Spaltung des Liberalismus im Jahre 1866 trugen die liberalen Sezessionisten, weil sie, aus Verkennung ihrer Pflicht, gegen die liberalen Interessen, die Fahne der Fortschrittspartei verließen und einen Weg einschlugen, auf dem der entschiedene politische Liberalismus zur Phrase werden mußte. Übrigens entsprach die Gründung der Nationalliberalen Partei einer weit verbreiteten Volksstimmung, und sie war gewissermaßen das Danaergeschenk der von Preußen annektierten Länder an das neue Deutsche Reich. Ja, sie war im wesentlichen — die Folge hat es gezeigt — eine Verirrung der Mehrheit des liberalen Bürgertums, eine Abirrung von seinen Grundsätzen, in absehbarer Zeit nicht wieder gutzumachen.

Wir kommen zur Beratung des Abgeordnetenhauses über den Entwurf des Wahlgesetzes für den Norddeutschen Reichstag am 11. und 12. September. Welche Genugtuung für die Liberalen: die preußische Regierung war dahin gelangt, die Einführung des allgemeinen, geheimen und direkten Wahlrechts vorzuschlagen, nämlich das Wahlgesetz der Reichsverfassung von 1849 als Entwurf für das Wahlgesetz

zum Norddeutschen Reichstag, „davon ausgehend, daß das Parlament aus Mitgliedern besteht, welche aus allgemeinen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgehen." Mit dem Rufe nach dem allgemeinen Wahlrecht hatte Bismarck 1863 operiert, gegen die Pläne Österreichs zur Reform des Deutschen Bundes, und zuletzt hatte er es getan vor dem Kriege gegen Österreich — ohne diesen Versuch zu einer großen „moralischen Eroberung" Preußens in Deutschland, ohne die Erfüllung der Hauptforderung der deutschen Liberalen konnte er die deutsche Frage nicht lösen, nicht der Lösung nahe bringen. Daß Bismarck vom allgemeinen Wahlrecht hoffte, es werde ihm ermöglichen, die „königstreue Masse" gegen das liberale Bürgertum auszuspielen, daß er sich also von diesem Wahlrechte für die konservative Politik, zumal nach dem siegreichen Kriege, günstigere Ergebnisse als von dem preußischen Dreiklassenwahlrechte versprach: das kann die Behauptung von der Unumgänglichkeit eines demokratischen Wahlrechtes für das neue Deutschland nicht widerlegen.

Wie wurde der Wahlgesetzentwurf der Regierung im Abgeordnetenhaus aufgenommen? Die Kommission, die mit seiner Beratung befaßt worden war, schlug als neue Fassung des Artikels 1 vor: „Zur Beratung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden." Das, statt des Wortes Vereinbarung das Wort Beratung, damit der preußischen Volksvertretung die Möglichkeit gegeben sei, das Verfassungswerk des Konstituierenden norddeutschen Reichstages anzunehmen oder abzulehnen. Zu diesem Kommissionsantrag kam ein Antrag Kosch zur Sicherung der Redefreiheit, und ein Antrag Schulze-Delitzsch zur Einführung von Diäten für die Abgeordneten. Aus den Ver-

handlungen sei folgendes hervorgehoben. Virchow tadelt den Antrag der Kommission; sie habe, sagt er, „das große Siegel der Impotenz auf diesen Norddeutschen Bund gedrückt, indem sie . . . den § 1 hinzugefügt hat, welcher dem Reichstage nur eine beratende Gewalt gibt." So stelle man „von vornherein ein Norddeutsches Parlament, welches doch das größere sein soll, unter die Kontrolle des Preußischen Parlaments." Das sei „ein sehr schwächliches Surrogat für dasjenige, was das deutsche Volk gehofft, als die Regierung die Fahne des Parlaments entfaltete." Er sehe in dem neuen Reichstage „nichts anderes als eine neue Geldbewilligungsmaschine, welche sich die Regierung zu errichten bestrebt ist." Ihre Vorlage zeige „auch nicht die allerleiseste Andeutung darüber, welche Freiheiten die neue Reichsvertretung haben soll." Er könne, da er „leider an einem gewissen Grade von Mißtrauen gegenüber den gegenwärtigen Personen der Königlichen Staatsregierung noch immer leide," nicht für den Gesetzentwurf stimmen. Gegen Virchow sagt Twesten: es sei unvermeidlich, das deutsche Parlament unter das preußische herabzusetzen; denn die preußische Verfassung könne nur auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden — sie muß festgehalten werden, bis ein anderes Recht existiert. Wie könne man ein Parlament von vornherein als eine Geldbewilligungsmaschine bezeichnen, ohne die Verfassung zu kennen und die Zusammensetzung des Parlaments! Am 12. September wendet sich Schulze-Delitzsch gegen Simson, den ehemaligen Präsidenten der Deutschen Nationalversammlung, der für die Vorlage eingetreten war. Er spricht für die Anwendung der Reichsverfassung von 1849 bei der Neugestaltung Deutschlands. „Was bedarf denn," sagt er, „die Nation anderes als gesicherte, gesetzliche Freiheit im Innern, und geschlossene Einheit nach außen, wie sie eben

nur der Bundesstaat gibt . . . und zwar der Bundesstaat nach den Grundzügen jener Reichsverfassung, die in jeder Beziehung den Anforderungen deutschen Lebens und deutschen Geistes entspricht?" Die Regierung möge bei ihren Vorlagen die Grundrechte der Frankfurter Verfassung berücksichtigen. „Deutsche Freiheit und Einheit muß eins sein. Die Garantie für beide will das Volk bei der Neugestaltung seines nationalen Lebens durch eine und dieselbe Schöpfung gewahrt wissen." Virchow, zu seiner Verteidigung: was man schaffen wolle, sei kein Reichstag, sondern ein Vorparlament, das die Grundzüge finden solle, die der Beschlußfassung der einzelnen Bundesvertretungen vorzulegen seien. Grundbedingung für das konstitutionelle Leben sei, „daß das Volk in regelmäßiger Weise durch seine Vertretung über die Verwendung seiner Steuern mitratet und beschließt. Davon steht aber in allen Entwürfen der Regierung kein Wort; es steht bloß (darin), daß der Reichstag Ausgaben für die Marine und das Kriegsheer beschließen solle . . . Aber in welcher Weise der Reichstag mit bestimmten finanziellen Garantien versehen werden soll, davon habe ich darin gar nichts gesehen." Das beste wäre, „wenn Sie . . . das ganze Gesetz ablehnten und dadurch die Königliche Staatsregierung zwängen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der zugleich einen bestimmten Inhalt der Rechte des künftigen Parlaments und der Grundzüge der Verfassung, welche der Norddeutsche Bund haben soll, gäbe, und wenn wir damit von vornherein dem Reichstage ein bestimmtes Mandat übergäben." Den Kritikern der Regierungsvorlage erwidert Bismarck im wesentlichen: er wolle den Artikel 1 der Kommissionsvorlage nicht anfechten, um nicht dem Mißtrauen, der Vorsicht, der er entsprungen sei, neue Nahrung zu geben. Was die Sicherung der Redefreiheit angehe, so habe die Regierung durch ihr Schweigen über

den Artikel 17 der Kommissionsvorlage wenigstens die moralische Verpflichtung übernommen, dafür bei den Beratungen mit den Bundesregierungen einzutreten. Aber Artikel 18, die Gewährung von Diäten an die Reichstagsmitglieder — „käme (es) darüber zum Scheitern der Verhandlungen (mit den Bundesregierungen) weil sich prinzipielle Bedenken . . . daran knüpften, so wäre . . . angesichts der öffentlichen Meinung der übelste Artikel, an dem das Zustandekommen des Deutschen Parlaments scheitern könnte, gerade dieser Diätenartikel." Übrigens weist Bismarck an diesem Tage mit diplomatischer Überlegenheit den Tadel von Schulze-Delitzsch zurück, daß der Sieg der Truppen auf politischem Gebiete nicht weiter ausgenutzt worden sei. Er sagt: „Die Abschätzung der Tragweite eines militärischen Erfolges in dem Momente, wo er erfochten wird, ist eine der schwierigsten Aufgaben . . . ob wir geirrt haben, kann vielleicht die Zukunft zeigen, ob wir den Moment richtig gewählt haben, um den Frieden oder Waffenstillstand abzuschließen, und ob wir wohlgetan haben, uns mit den Bedingungen zu begnügen, die wir damals erreichen konnten. Es muß einer späteren Geschichte vorbehalten bleiben, alle die Momente aufzuklären, die dabei mitgewirkt haben, und wenn Sie alle kennen, so glaube ich, werden Sie der Regierung das Zeugnis nicht versagen, daß die Benutzung der Siege eine ziemlich kühne war."

Das Ergebnis der Abstimmung über das Wahlgesetz war: nachdem der Diätenartikel mit 152 gegen 124 Stimmen abgelehnt worden, der Antrag auf Sicherung der Redefreiheit mit 141 gegen 134 Stimmen angenommen worden war, wurde das ganze Gesetz mit großer Mehrheit nach dem Kommissionsantrage angenommen.

Das Wirken der Liberalen im Konstituierenden Norddeutschen Reichstage in der Zeit vom 24. Februar bis zum 17. April 1867 konnte nur dann für die liberale Sache ersprießlich sein, wenn die 19 Fortschrittler, die 27 Altliberalen, die 79 Nationalliberalen und die anderen Liberalen oder Konstitutionellen, fest zusammenstanden. Dann bildeten die Konservativen, die Freikonservativen, die Fraktion des Zentrums und etwa 18 Wilde unter 297 Abgeordneten die konservative Minderheit von 144. Jedoch, daß auf Einigkeit bei den Liberalen nicht zu hoffen war, ließ sich nach den vielen, oft leidenschaftlich hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten in der letzten Session des Preußischen Abgeordnetenhauses voraussehen. Am 4. März legte Bismarck dem Reichstag, wo das Präsidium aus Simson, dem Herzog von Ujest und Bennigsen bestand, einen Verfassungsentwurf vor, der danach angetan war, das volle dynastische Schwergewicht in die Wagschale der neuen Dinge zu werfen, den Ausgleich der Interessen der Regierungen und der Bevölkerungen der Einzelstaaten, der Krone Preußen und der ihr gegenüberstehenden Gesamtheit, im dynastischen oder preußisch-dynastischen Sinne herbeizuführen. Da gab es wenig für das Volk, viel für die Regierung. Wenn Graf Bismarck zur Empfehlung des Entwurfs sagte, die Regierungen gedächten nicht, sich von der konstitutionellen Entwicklung loszusagen — nun, diese Entwicklung hätte erfordert, ein Oberhaus und ein Unterhaus mit dem Recht der Gesetzgebung zu schaffen, und eine von beiden gesonderte einheitliche Exekutive. Das hatte Bismarck nicht im Sinne gelegen. Nachdem er die Schaffung einer aus allgemeinen und direkten Wahlen hervorgehenden Nationalvertretung nicht hatte umgehen können, noch hatte umgehen wollen, richtete er für das parlamentarische System ein unübersteigliches Hindernis, den Bundesrat, auf, eine

Körperschaft, in die die Regierungen ihre instruierten Vertreter als Bevollmächtigte zu entsenden hatten, wo „die Souveränität der Fürsten ihren unbestrittenen Ausdruck" finden sollte. Er errichtete da eine Bundesregierung unter dem Präsidium Preußens, sozusagen ein allerhöchstes und höchstes Oberhaus, dem die Exekutive und das Recht der Gesetzgebung zustanden. Er brachte dadurch die Gleichheit der gesetzgebenden Gewalten als Verfassungsgrundsatz zu Fall und steckte den Pflock des Verfassungsrechtes im wichtigsten Punkte weit hinter die preußische Verfassung zurück. Das war die „Anknüpfung an die konstitutionelle Entwicklung." Infolgedessen wurde die Erfüllung der alten liberalen Forderung, die Ministerverantwortlichkeit festzustellen, zur Unmöglichkeit. Denn die Volksvertretung, der Reichstag, wie konnte er jemals den exekutorischen Bundesrat, der zugleich sein Genosse in der Legislative war, zur Verantwortung ziehen! Des weiteren blieb der vom König von Preußen zu ernennende, von keinem Ministerkollegium beschränkte Bundeskanzler nur dem Bundespräsidium verantwortlich. Dieses beherrschte den Bundesrat, zwar mit seinen 17 unter 43 Stimmen nicht förmlich, wohl aber tatsächlich. Im ganzen: der Verfassungsentwurf wies dem Reichstage neben dem Bundesrat eine inferiore Stellung an; die Verfassung war danach im Grunde „ein bloßes Schattenspiel an der Wand in den Händen der Krone Preußen," und sie war ganz und gar auf einen allmächtigen Bundeskanzler zugeschnitten.

Sehen wir, wie sich die Liberalen bei der allgemeinen Erörterung des Verfassungsentwurfes verhielten!

Am 9. März sagt Twesten: „Ich habe sehr erhebliche Bedenken gegen die Annahme des Verfassungsentwurfes, . . . so erhebliche, daß ich mich genötigt sehen

würde, gegen den ganzen Entwurf zu stimmen, wenn keine Änderungen wesentlicher Art . . . beschlossen würden." Er habe sich aber als Redner für den Entwurf gemeldet, weil er zu denen gehöre, die „entschlossen sind, womöglich einen Verfassungsentwurf auf Grund der gegebenen Vorlage zustandezubringen, wenn sie auch meinen, dem Entwurfe nicht unbedingt in der Form zustimmen zu können, wie er uns vorgelegt ist." Er sei bei der Prüfung davon ausgegangen, „daß diejenigen, welche eine Befestigung der preußischen Macht in Deutschland und eine konsolidierte wirkliche Einigung zunächst des nördlichen Deutschlands wollen, an das große Werk, welches uns vorliegt, mit der Resignation herantreten dürfen, . . . daß wir uns begnügen müssen, ein Gerüst hinzustellen, dessen Ausbau der Folgezeit überlassen bleiben mag; aber das eine meine ich von vornherein feststellen zu müssen, daß diese Versammlung nicht zustimmen darf zu irgendwelchen Bestimmungen einer Bundesverfassung, welche geeignet wären, auch dem künftigen Ausbau den Weg zu verlegen, . . . den Gang der künftigen Entwicklung in Richtungen hineinzudrängen, welche jeder nach seinem Standpunkte für unheilvolle und verderbliche erachten müßte." Dennoch gibt der Redner die Losung aus: „Es scheint mir für ein positives Verhalten diesem Verfassungsentwurfe gegenüber die Notwendigkeit zu sprechen, daß überhaupt unter den gegebenen Verhältnissen etwas zustandekomme." Der Augenblick (nach dem Scheitern der Bewegung von 1848 und der Regierungsentwürfe der folgenden Jahre) sei nun gekommen, „wo die ungeheuren Erfolge Preußens den Boden geschaffen haben, auf welchem eine Verständigung zwischen den Wünschen des deutschen Volkes und der mächtigen preußischen Regierung möglich erscheint . . ." Der Verfassungsentwurf biete die Form, in welcher auch eine enge Vereinigung mit den süddeutschen Staaten mög-

lich sei. Bedenklich erscheint, „daß dem Reichstage gegenüber jede Verantwortlichkeit der Regierung fehlt. Wie die ganze Form der Verfassung einmal gegeben ist, halte ich es aber für unmöglich, eine regelrechte konstitutionelle verantwortliche Regierung im Sinne einer parlamentarischen Verfassung herzustellen . . . Ich glaube daher, daß wir auf den Versuch, eine wirklich verantwortliche Regierung zu konstruieren, von vornherein verzichten müssen, . . . Ich glaube indessen, daß auf die Form der Verantwortlichkeit wird verzichtet werden können und um des großen Werkes willen verzichtet werden muß, wenn nur auf andere Weise dem Parlament überhaupt der gebührende und notwendige Einfluß gesichert wird, und das ist meines Erachtens der Fall, solange die Volksvertretung nur den einen entscheidenden Punkt in Händen hat, nämlich das Geldbewilligungsrecht." Man muß an diesem Kardinalpunkt festhalten, „nicht allzuweit zurückweichen von dem, was in den früheren Zeiten als die erste Bedingung und Notwendigkeit jedes parlamentarischen Einflusses betrachtet worden ist; . . . wenigstens von den Liberalen." Also keine Beschränkung des Ausgabebewilligungsrechtes, wie es in der preußischen Verfassung besteht. Sonst sei Ablehnung der ganzen Verfassung geboten; nämlich dann, wenn wesentliche Zweige der Staatsverwaltung, über die bisher jährlich mit der Landesvertretung verhandelt wurde, ein für allemal festgestellt und dadurch der Einwirkung der Landesvertretung entzogen würden. Ja, die Ablehnung sei dann geboten sogar „auf die Gefahr hin, daß nichts zustandekäme, daß die Erwartungen des deutschen Volkes für eine endliche Konstituierung Deutschlands abermals getäuscht würden." Das sagt der Redner gegen die Bestimmungen des Verfassungsentwurfes, wonach „ein für allemal ein Militärbudget festgestellt werden" und die Militärgesetzgebung der Mitwirkung der gesetz-

gebenden Gewalten entzogen werden soll. — Waldeck wendet sich gegen den Bundesrat, der einen Staat von 25 Millionen zugunsten von anderen Staaten von 5 Millionen majorisiere, die Macht Preußens entschieden schwäche, weil die Verfassung bei den wichtigsten Fragen (Heer, Marine, Verkehr) die Einwilligung von einer großen Anzahl Stimmen im Bundesrat abhängig mache. Was die Verfassung bietet, ist weder ein Parlament, noch eine Zentralgewalt, „es ist kein Bundesstaat, sondern es ist ein großer Staat, einigermaßen neutralisiert durch einen Bundesrat." Preußen und die anderen Bundesstaaten sind konstitutionelle Staaten, daher müßte auch „der Bundesstaat konstitutionell sein; ist er das nicht, . . . so ist er all der Anstrengungen, die wir für ihn machen, gar nicht wert . . . Es müßte ganz einfach heißen: Die Zentralgewalt gehört Preußen, das heißt dem preußischen konstitutionellen König mit einem verantwortlichen Ministerium . . ." Mit einer Verfassung, wie sie vorliege, seien die Süddeutschen nicht zu locken. Das Einnahme- und Ausgabebewilligungsrecht, das volle Budgetrecht, verbunden mit der Ministerverantwortlichkeit ist für Waldeck die Bedingung zur Annahme der Verfassung. Kein „Scheinparlament und nicht ein Zollparlament und nicht ein Post- und Telegraphenparlament." Über das, was dann geschieht, wenn der Verfassungsentwurf abgelehnt wird, darüber ist der Redner „nicht im mindesten besorgt; denn die Militärbündnisse sind ja geschlossen, . . . Was also hier dem Auslande gegenüber von der Sicherung der Macht gilt, das ist nicht hinreichend, um uns zu bewegen, daß wir die konstitutionellen Rechte gänzlich hintansetzen und aufgeben. Es ist offenbar die militärische Macht ganz ebenso groß, mag nun dieses Zoll-, Telegraphen- und Post-Parlament mit nebenher laufen oder nicht. Es hat ja keine Rechte von Einnahmen und Aus-

gaben, und ein Parlament, das keine Rechte hat, das muß man auch nicht wollen!" — Der Nationalliberale Miquel erkennt an: der Entwurf befriedige weder ein politisches Ideal, noch ein theoretisches, noch entspreche er einem historischen Vorgange. Er sei nicht auf eine Linie zu stellen mit der Reichsverfassung von 1849, er gewähre keinen Einheitsstaat, keinen Bundesstaat und keinen Staatenbund; er sei ein völlig origineller Entwurf, „ein praktisches Werk," woran „nur die Kritik der praktischen Brauchbarkeit" ausgeübt werden dürfe. Er sieht in der vorgelegten Bundesverfassung Gewährungen, die den praktischen Bedürfnissen genügen, „eine vollständig organisierte wirtschaftliche Einheit." Er urteilt: „Wenn wir ein Indigenat bekommen, wenn der eine Deutsche dem anderen in allen deutschen Staaten gleichgestellt wird, wenn der Bund das Gewerbewesen, das Versicherungswesen, die Zivilprozeßordnung, das Handelsrecht, das Zollwesen, die direkten Verbrauchsabgaben und das, was dazu gehört, einen gleichen Markt für Deutschlands Produzenten und Konsumenten zu schaffen, seiner Kompetenz unterwirft, so paßt es nicht von einem Zollparlament zu sprechen. Ich finde hier einen ganz ungeheuren Fortschritt, und unsere Kinder werden nicht begreifen, wie wir uns dem Fortschritt gegenüber so kalt und abstoßend verhalten konnten. Warum immer vorwärtssehen und aus Idealen die Wirklichkeit kritisieren? Sehen wir rückwärts . . . dann werden wir finden, welche kolossalen Fortschritte durch diesen Entwurf gemacht werden . . . ich freue mich, als Deutscher berufen zu sein, an einem solchen Werke teilzunehmen." Doch auch Miquel ist gegen die Faktoren der Lastenauflegung und -Verteilung in dem Verfassungsentwurf, gegen die Ausschaltung des Ausgabenbewilligungsrechtes beim Militäretat. „Der Bund führt eine Lastenverteilung ein, welche allen Grundsätzen der Volks-

wirtschaft geradezu ins Gesicht schlägt . . . er führt die Kopfsteuer ein, und damit ist das Steuersystem des Bundes nach meiner Meinung verworfen . . . wir brauchen eine Reichssteuer. Eine Reichssteuer kann die Lasten gleichmäßig verteilen; eine Reichssteuer begründet erst eine volle wirtschaftliche Einheit der Nation . . . (Wir können sie) in der Kürze der Zeit nicht schaffen; wir müssen uns nur verfassungsmäßige Garantien der demnächstigen Einführung einer Reichssteuer sichern." Im ganzen: Miquel will Institutionen, die die große Mehrheit des Volkes, den freien Bürgerstand und den freien Bauernstand befriedigen, sie, auf denen „allein heutzutage beruhen das nationale Bewußtsein und die nationale Macht . . . Diese Bundesverfassung . . . wir können, wir dürfen sie nicht annehmen." — Am 11. März Lasker — er hat „erhebliche und schwerwiegende Bedenken." Deshalb redet er gegen den Verfassungsentwurf, obgleich er sich nicht verneinend verhalten will. Er findet: „alle Bedingungen eines kräftigen Staatswesens stehen hinter dem Namen eines Norddeutschen Bundes." Er befürchtet nicht die Majorisierung Preußens durch die kleineren Staaten, er läßt sich den Bundesrat gefallen. Freilich, „der ganze Schwerpunkt der Verfassung, . . . die Wurzel ihrer ferneren Entwicklung, liegt in der Bundeskriegsverfassung." Es fehlt „die Grundlage aller und jeder Verfassung: eine verantwortliche Regierung." Des weiteren vermißt auch Lasker „eine gerechte Abwägung der Lasten, welche dem Staatsbürger zugemutet werden." Was ist in der Bundesverfassung dem Reichstag eingeräumt? „Nichts als das matte Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung; . . . nichts von dem Rechte der Interpellation, nichts von dem Rechte der Petition, kein Schutz für die öffentliche Diskussion, für die Wiedergabe dieser Berichte durch die Presse; keines der vielen Rechte, welche einem Parlament innat

zu sein scheinen." Der Redner legt dar, wie kümmerlich das Budgetrecht des Reichstages, wie mangelhaft die Finanzverwaltung in dem Verfassungsentwurfe sei. Welche Lücke darin: ein Reichstag, der „keinerlei Recht (hat), eine Einnahme zu bewilligen." Schließlich: das Werk darf nicht gefährdet, doch muß es so geändert werden, daß nicht etwas zustandekommt, was keine gewählte Volksvertretung dem Volke zumuten darf." — Am 11. März sagt Bismarck im wesentlichen: „Wir haben es für unsere Aufgabe gehalten, ein Minimum derjenigen Konzessionen zu finden, welche die Sonderexistenzen auf deutschem Gebiete der Allgemeinheit machen müssen, wenn diese Allgemeinheit lebensfähig werden soll; wir mögen das Elaborat, das dadurch zustande gekommen ist, mit dem Namen einer Verfassung belegen oder nicht, das tut nichts zur Sache." Die Basis des neuen Bundes „soll nicht die Gewalt sein, weder dem Fürsten, noch dem Volke gegenüber." Die Regierungen gedenken nicht, sich von der konstitutionellen Entwicklung loszusagen. „Wir wollen den Grad von Freiheitsentwicklung, der mit der Sicherheit des Ganzen nur irgend verträglich ist." Schließlich die Aufforderung: „Arbeiten wir rasch! Setzen wir Deutschland in den Sattel! Reiten wird es schon können." — An demselben Tage Schulze-Delitzsch: der Verfassungsentwurf genügt „ihm nach der Seite der Zusammenfassung der Machtentfaltung, der Möglichkeit einheitlicher Aktion nach außen hin." Aber ebensosehr sei zu berücksichtigen „die Feststellung der inneren Rechte des Volkes in ihren Fundamentalsätzen." Hauptmängel des Entwurfes seien: „daß bei der Exekutive, bei Verwaltung und Leitung der Staatsangelegenheiten, der Bundesrat . . . nicht beschränkt ist zur Mitwirkung in der Legislative . . . eine solche kollegialische Exekutive . . . hindert absolut die Einsetzung verantwortlicher Regierungsorgane an der

Spitze des Bundes." Deshalb sei der Verfassungsentwurf unannehmbar. Da, in der künftigen Verfassung, sei wegen des Fehlens einer verantwortlichen Regierung „dem Absolutismus die Türe geöffnet." Der „Schluß des konstitutionellen Systems ist die Verantwortlichkeit der Organe der Exekutive." Wo es sich um solche Fundamentalsätze handle, dürften Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage nicht gescheut werden. Wäre wohl in Preußen die Indemnität nachgesucht worden, „wenn wir nicht mindestens das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit in unserer Verfassung gehabt hätten?" Der Redner weist Bismarcks Vorwurf des parlamentarischen Partikularismus zurück. Der Liberalismus wolle weiter nichts „als die Möglichkeit, jene (konstitutionellen) Rechte aus dem Schoße der einzelnen Landesvertretungen heraus in die Gesamtvertretung zu verlegen." Waldeck habe mit dem Worte vom Zollparlament sagen wollen: daß mit den „materiellen Interessen allein und mit dem vorzugsweisen Hindrängen darauf die Sache in Deutschland nicht gemacht ist. Er hat den Haupt- und Grundzug unseres Wesens, . . . unseren Freiheits- und Rechtssinn betont, und hat gesagt, . . . daß dieser große Apparat, wolle man (nur) den materiellen Mitteln dienen, allerdings wohl durch kleinere Mittel zu ersetzen gewesen wäre, . . ." Der Liberalismus muß „seine historische Mission im Auge haben." Gewiß sind die materiellen Interessen die Grundlage für das höhere Kulturleben, aber „das Aufrechthalten des höheren idealen Elements im Einzelleben wie im Gesamtleben des Volkes, wofür dieses unser Volk in den großen Kämpfen der Reformation sich fast verblutet und seine politische Macht und Einheit eingebüßt hat, das ist die Mission Deutschlands." Der Redner tadelt es, daß man gleich beim Beginn der Kämpfe seine außerordentliche Bereitwilligkeit zu Kompromissen, seine Disposition, in

wesentlichen Punkten nachzugeben, erklärt habe. „Was will man . . . erreichen, wenn man den Satz, daß etwas zustandekommen muß, um jeden Preis an die Spitze stellt? . . . man kompromittiert die Sache, für die man kämpft, und sich selbst." Für Bismarck fange jetzt erst die Hauptaufgabe des leitenden Staatsmannes an. „Sie können ihm eine große Energie, ein großes diplomatisches Geschick . . . zugestehen; aber die schaffende Idee, die den wahren großen Staatsmann macht, die muß sich erst im Augenblick noch zeigen, und ist erst durch die Tat zu beweisen." Unglaublich sei es, daß Bismarck die Hand von seinem Werke ziehen werde, wenn die Einigung jetzt nicht nach seinen Wünschen zustandekäme. Und „wenn es geschähe, so stehen die Dinge, um die es sich hier handelt, höher als die Menschen. Hinter uns steht das nationale Bedürfnis, die geschichtliche Notwendigkeit . . . Wir können nicht mehr zurück, . . . wir müssen vorwärts, und wir können es nur mit dem einzigen treuen und dauerhaften Bundesgenossen, . . . mit dem deutschen Volke. Das muß allen bewußt sein, daß von keiner anderen Seite die Kraft komme, die nationalen Aufgaben zu lösen, und daß diese Lösung vollständig gekettet ist an das Vorschreiten auf dem Wege" der konstitutionellen Rechte und Freiheiten. Das gegenwärtige Ministerium der Tat muß sich auf das Gebiet der moralischen Eroberungen begeben, sonst löst es seine Aufgabe nicht. „Es ist die Zeit gekommen, den Kämpfen des Schwertes und den Früchten, welche das Schwert uns eingetragen hat, die moralischen Eroberungen, die sittliche Weihe gesicherten Rechtslebens hinzuzufügen." Die Deutschen kämpfen „nicht um eitles Machtgepränge, nicht um das europäische Prestige, . . . sondern um die Bedingungen ihrer humanen, ihrer bürgerlichen und ihrer wirtschaftlichen Entwicklung, und diese Bedingungen sind allein gegeben . . . in der gesetzlichen Fest-

stellung der dazu nötigen Freiheit, ohne die nun und nimmermehr der Haushalt eines großen Volkes besteht... Eine Bürgerkrone . . . wie sie selten einem Sterblichen geboten wird, winkt dem Manne (der Großes und Kühnes eingeleitet hat), aber sie wird ihm nicht zuteil, wenn er nicht den friedlichen Teil seiner Aufgabe in einer Weise, wie sie den Bedürfnissen der Nation entspricht, zu lösen versteht." — Am 12. März der Nationalliberale von Bennigsen — der Kernsatz seiner Rede ist: „Nicht eine große Volksbewegung, sondern ein Bürgerkrieg hat die alten Zustände beseitigt. Diejenige Macht, die aus diesem Kriege als die stärkste hervorgegangen, ist die preußische Staatsregierung, sie hat . . . jetzt die Initiative in die Hand zu nehmen für die Schöpfung eines neuen Staates; sie hat dieselbe übernommen, . . . Keine Partei . . . kann glauben, daß man an dieser Lage etwas wesentlich ändern kann. Wolle man auf eine andere Vorlage warten . . . wir würden jedenfalls Jahre vor uns haben und die Zeit versäumen, wo etwas Entwicklungsfähiges geschaffen werden kann." Im ganzen sieht der Redner nach den Erklärungen Bismarcks die Zukunft in rosigem Licht. — Franz Duncker dagegen sagt: es sei Pflicht der Liberalen, ihre „Hoffnungen nicht zu setzen auf Männer,... sondern ... auf die Kraft der Institutionen, und darum diese Verfassung des Norddeutschen Bundes so einzurichten, daß (sie) in demselben so stark sind, um die treibende Macht selbst einzelner hervorragender Männer . . . zu ersetzen. Ich meine daher, daß, alles dies in allem genommen, es den Männern, die jahrelang für die Freiheiten des Volkes eingetreten sind, die jahrelang die Herstellung eines wirklichen verfassungsmäßigen Bundesstaates ins Auge gefaßt haben, ganz unmöglich sein muß, jetzt zu den Dingen die Zustimmung zu geben, welche die Arbeit ihres Lebens vernichten würden." Wenn sie

„ihre Forderungen fest und klar und unzweideutig stellen, dann (wird) auch von seiten der verbündeten Regierungen dem entsprochen werden müssen." — Endlich der Altliberale von Vincke, ihn beseelt Wehmut. Es fehlt ihm im Konstituierenden Norddeutschen Reichstage der „warme Hauch," der uns in Frankfurt belebte für die Sache Deutschlands. Aber er empfiehlt Vertrauen zur Regierung. „Wir wollen," sagt er schließlich, „uns nach dem Beispiele unserer Armee durch Hindernisse nicht aufhalten lassen und mit möglichster Schnelligkeit über die untergeordneten Hindernisse hinwegeilen, und das wird uns zum Ziel führen."

Soviel von der allgemeinen Beratung. Vom Wirken der Liberalen bei der Einzelberatung seien die wichtigsten Anträge der Fortschrittspartei und der Nationalliberalen Partei hervorgehoben. Bei der Beratung über die Bundeskompetenz forderte ein Antrag Schulze-Delitzsch die Bildung einer Kommission zur Redigierung der Grundrechte der Deutschen. Dem schloß sich ein Antrag der katholischen Fraktion an, die Freiheitsrechte der Religion und der Kirche ebenfalls durch die Bundesverfassung festzustellen. Beide Anträge wurden mit großer Mehrheit abgelehnt. Desgleichen wurde der Vermittlungsantrag der Nationalliberalen abgelehnt, durch ein künftiges Bundesgesetz ein Minimum von Grundrechten festzustellen, das keine Regierung ihren Untertanen vorenthalten dürfe. Angenommen dagegen wurde ein nationalliberaler Antrag, dem Bunde das Recht zur Erhebung direkter Steuern vorzubehalten, durch Streichung des Wortes „indirekten" vor dem Worte Steuern. Des weiteren wurde angenommen der Antrag Miquel und Gerber, der Bundesgesetzgebung auch zu

überweisen das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, und vom Zivilrecht das Obligationenrecht. Und schließlich fand Annahme auch Twestens Antrag, das Heerwesen und die Kriegsmarine der Bundesgesetzgebung zu unterstellen. Zur Sicherung der Autorität des Bundesfürsten hatte Twesten seinem Antrag die Klausel hinzugefügt, daß keine Neuerung auf militärischem Gebiet ohne die Zustimmung des Bundesfeldherrn gemacht werden dürfe; eine Klausel, gegen die die Linke entschieden Einspruch erhob, die hingegen für Bismarck den Antrag Twestens annehmbar machte. Nicht zu vergessen den Antrag des Nationalliberalen Braun: der Beaufsichtigung des Bundes und seiner Gesetzgebung zuzuweisen die Feststellung der Befugnisse, die kein Bundesstaat in bezug auf Preßrecht, Vereinsrecht und Versammlungsrecht, sowie in bezug auf die sonstigen staatsbürgerlichen Rechte, seinen Angehörigen vorenthalten darf. Dieser Antrag wurde mit 130 gegen 128 Stimmen abgelehnt. Hiernach die Anträge der Liberalen bei der Beratung über die rechtliche Stellung der Organe der Bundesgewalt, des Bundesrates, des Bundespräsidiums und des Reichstages. Ein Antrag der Fortschrittspartei auf Einsetzung eines verantwortlichen Bundesministeriums verlangte, die Ausschüsse des Bundesrates zu streichen und dann zu erklären: „Die Bundesgewalt steht der Krone Preußen zu, und sie übt dieselbe durch verantwortliche Minister." Das war dasselbe, was Schulze-Delitzsch mit dem Worte gefordert hatte: „Wenn die dem Bundesrat hier gegebene Stellung ein verantwortliches Ministerium unmöglich macht, so

folgt daraus nur, daß der Bundesrat jeder Teilnahme an der Exekutive entkleidet und streng auf das Gebiet der Gesetzgebung beschränkt werden muß." Neben den Antrag der Fortschrittspartei trat ein Antrag Bennigsen auf Einsetzung verantwortlicher Bundesminister an Stelle des einzigen und vom preußischen Ministerium ressortierenden Bundesbeamten. Beide Anträge wurden abgelehnt. Dagegen wurde angenommen Bennigsens Amendement zum Artikel 18: „Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zur Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt." Aber da der weitere Antrag Bennigsens auf Verheißung eines Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit mit großer Mehrheit abgelehnt wurde, blieb es bei einer bloß moralischen Verantwortlichkeit. Was den Reichstag betraf, so wurde der Antrag Lasker angenommen: „Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei." Desgleichen fand Annahme der nationalliberale Antrag Weber und Thünen auf Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Reichstagsmitglieder. Dann die Verhandlung über die Etatsbewilligung. Hierbei wurde das Amendement Duncker gestellt: „Alle Ausgaben des Bundes, einschließlich derjenigen für das Marine- und Kriegswesen, sowie alle Einnahmen des Bundes, werden jährlich im voraus veranschlagt und auf den Bundeshaushaltsetat gebracht. Letzterer wird jährlich durch ein Bundesgesetz festgestellt." Dieses Amendement wurde ohne Zählung abgelehnt. Ebenso erging es dem Antrag Duncker: „Steuern und Abgaben für den Bund dürfen nur soweit sie

in dem Bundeshaushalts-Etatsgesetze angeordnet sind, erhoben werden . . ." Dagegen wurden angenommen die Amendements von Miquel: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden . . . Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben nicht durch diese Einnahmen gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt und demnach durch das Präsidium ausgeschrieben werden . . . Über die Verwendung aller Einnahmen des Staates ist vom Präsidium dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen . . ." Endlich die Verhandlung über die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres. Bei der Generaldebatte erklärten die Generale von Moltke und Vogel von Falkenstein die dreijährige Dienstzeit für unerläßlich zur Herstellung einer kriegstüchtigen Armee. Demgegenüber verharrte die Fortschrittspartei auf ihrem Standpunkte — der Antrag Duncker verlangte jährliche Kontingentierung, ein Organisationsgesetz und ein Rekrutierungsgesetz. Er wurde ohne Zählung verworfen. Die Nationalliberalen dagegen erklärten sich für die Grundlagen der preußischen Armeereorganisation. Infolgedessen wurde die dreijährige Dienstzeit bewilligt. Aber beim Militärbudget gaben auch die Nationalliberalen den Forderungen der Regierung nicht nach. Forckenbeck, Lasker, Bennigsen, Miquel wollten nicht eine Vernichtung des Budgetrechtes für alle Zukunft durch die

dauernde Festsetzung der Friedenspräsenzstärke des Heeres. Forckenbeck brachte zuletzt ein Kompromiß zustande, das seine Formulierung in dem Antrag Ujest-Bennigsen fand. Darin wurde die Friedenspräsenzstärke bis zum 31. Dezember 1871 auf 1 Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert, bis dahin ein Pauschquantum von 225 Talern für jeden Kopf der Friedenspräsenzstärke bewilligt, für später deren Festsetzung der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Mit 202 gegen 80 Stimmen wurde dieser Antrag angenommen.

Zur Einigung über die Verfassung zwischen den Nationalliberalen und Bismarck kam es nach der zweiten Lesung, in den Konferenzen vom 10. und 12. April, wo Bennigsen, Forckenbeck und von Unruh mit Bismarck verhandelten. Dieser lehnte mit der größten Entschiedenheit die Einsetzung verantwortlicher Bundesminister ab, vor allem mit dem Hinweis auf die preußische Organisation, die ihm als Ministerpräsidenten keinen genügenden Einfluß gewähre. Die Nationalliberalen gaben nach. Auch gaben sie nach bei der Diätenfrage, wo Bismarck es gereizt ablehnte, sich auf eine Erörterung einzulassen. Dagegen ließ er den immerwährenden Militäretat fallen und nahm den Kompromißantrag Ujest-Bennigsen an.

Nach allem war das Ergebnis des Wirkens der Liberalen bei der Verfassungsberatung sehr gering. Was Bismarck ihnen einräumte, war — um es zusammenzufassen —: die Vermehrung der Bundesangelegenheiten um das Obligationenrecht, das Strafrecht, das Handelsrecht und das Wechselrecht, dann die bedeutungslose Formel über die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers, die Wählbarkeit zum Reichstag für die Beamten, die Bestimmung, wahrheitsgetreue Berichte über die öffent-

lichen Reichstagsverhandlungen seien von jeder Verantwortlichkeit frei, und zuletzt die große Selbstverständlichkeit für eine Volksvertretung, die Beseitigung des eisernen Militäretats. Die geheime Abstimmung beim Wahlrecht war keine Einräumung, da sie in dem Verfassungsentwurf der Regierung durch den Hinweis auf das Wahlgesetz von 1849 implicite enthalten war; sie kam als redaktionelle Änderung in den Artikel 31 durch den Antrag Fries, worin sie ausdrücklich ausgesprochen wurde. Nicht bewilligt sahen also die Liberalen ihre Hauptforderungen, das volle Budgetrecht, die Ministerverantwortlichkeit und die Diäten für die Reichstagsmitglieder. „Änderungen wesentlicher Art," die Twesten am 9. März für die Annahme des Verfassungsentwurfes zur Bedingung gemacht hatte, wo waren sie? Die Nationalliberalen wichen schließlich, entgegen ihren anfänglichen Drohungen, der „Gefahr, daß nichts zustande komme," aus. Denkwürdig das optimistische Wort Bennigsens am 15. April: „Ich habe die Überzeugung, daß aus diesem Verfassungswerke . . . auch für die innere nationale Entwicklung der deutschen Nation viele und große Vorteile hervorgehen werden. Ich hoffe, daß es zu Entwicklungen des deutschen Verfassungslebens in großem Zuge führen wird, . . ." Deshalb möge man das Verfassungswerk nicht scheitern lassen.

Am 16. April 1867 kam es zur Annahme der Bundesverfassung mit 253 gegen 53 Stimmen. Unter denen, die sie ablehnten, waren Franz Duncker, Eugen Richter, Runge, Schulze-Delitzsch, Waldeck, Wiggers von der Linken und 3 Nationalliberale. Der genaue Inhalt der Verfassung sei hier übergangen, da weiterhin der Inhalt der Verfassung des Deutschen Reiches dem wesentlichen nach anzugeben sein wird, wobei fast der ganze

Inhalt der Verfassung des Norddeutschen Bundes zur Wiederholung kommen wird.

Endlich: die Annahme der Verfassung für den Norddeutschen Bund im Preußischen Abgeordnetenhaus am 31. Mai mit 227 gegen 93 Stimmen, nicht übergangen sei hierbei das zeitgeschichtliche Dokument der Antrag Waldeck-Virchow-Hoverbeck, worin die Deutsche Fortschrittspartei ihre Gründe für ihre Ablehnung der Verfassung angab. Nach einer einläßlichen Kritik wurde am Schlusse gesagt: „in Erwägung, daß eine so mangelhafte, die Volksrechte beschränkende und gefährdende Bundesverfassung für eine weitere Ausbildung im Sinne freiheitlicher Entwicklung keine Aussicht gewährt, . . . daß alle diese Opfer an Volksrechten die Einigung Deutschlands eher hindern als fördern; daß die einheitliche militärische Macht Deutschlands nach außen hin durch die abgeschlossenen Militär-Konventionen und Bündnisse für die nächste Zukunft gesichert ist; daß kein Hindernis entgegensteht, um den jetzt mißlungenen Versuch der Gründung eines Bundes-Staates von neuem aufzunehmen; aus diesen Gründen erklärt das Haus der Abgeordneten, daß es dem vorgelegten Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes seine Zustimmung nicht geben kann, und fordert die Königliche Staatsregierung auf, die anderweitige Regelung der Deutschen Verfassungs-Angelegenheit im Sinne der oben aufgestellten Grundsätze alsbald in Angriff zu nehmen."

Bedürfte das grundsatzgetreue Verhalten der Deutschen Fortschrittspartei und der anderen Liberalen, die die Bundesverfassung verwarfen, vom Standpunkt der bloßen Klugheit in der Schätzung der Möglichkeiten, „Änderungen wesentlicher Art" zu erlangen, einer Rechtfertigung, nun, Bismarck selbst gab sie später durch sein Eingeständnis: er

würde dem Parlament größere Zugeständnisse gemacht haben, wenn er dazu in der Notwendigkeit gewesen wäre.*)

Genug, nachdem die Einzellandtage die Verfassung angenommen hatten, wurde sie vom Bundespräsidium zum 1. Juli 1867 in Kraft gesetzt. Am 14. Juni wurde Bismarck zum Bundeskanzler ernannt.

---

4. Die Führer und die Treuen der Deutschen Fortschrittspartei und ihre Mitkämpfer bis zum Aufkommen des Nationalliberalismus

Wir sind an den Zeitpunkt gelangt, wo die Deutsche Fortschrittspartei in Preußen aus der Mehrheitsstellung in die Minderheitsstellung hinabsinkt, wo sie auch im neuen deutschen Bundesstaate nur noch eine kleine Partei ausmacht. Ehe wir weitergehen, sei den Führern der Partei, die nun die Hauptvertretung des Liberalismus den Nationalliberalen überlassen muß, ein besonderes Wort gewidmet, und auch besonders der Treuen gedacht, die um sie geschart waren, und ebenso derer, die, ohne ihre Parteigenossen zu sein, ihre Mitkämpfer waren.

Waldeck, Schulze-Delitzsch, Hoverbeck und Virchow waren die, die unter den Fortschrittsmännern im Kampfe für die Volksrechte hervorragten. Ihnen kann Harkort zugerechnet werden, der 1867 der Fortschrittspartei beitrat.

*) Wo steht dieses von sorgfältigen Schriftstellern angeführte Wort Bismarcks? Frage an einen gütigen kundigen Leser, um die Antwort im zweiten Bande mitzuteilen.

Benedikt Franz Leo Waldeck wurde 1802 zu Münster in Westfalen geboren, wo sein Vater zuerst Professor der Jurisprudenz an der Akademie, dann Direktor der Gewerbeschule war. Aufs beste vorgebildet, bezieht Waldeck — er ist Katholik — schon 1817 die Akademie seiner Vaterstadt. Von 1819—1822 studiert er Rechts- und Staatswissenschaften in Göttingen. Von 1822—1828 ist er Auskultator und Referendar in Münster, von 1828—1832 Oberlandesgerichtsassessor, zuerst in Halberstadt, dann in Paderborn. 1832 wird er Direktor des Land- und Stadtgerichtes zu Blotho an der Weser, 1836 Oberlandesgerichtsrat zu Hamm, wo er auch als Stadtverordneter und Stadtvertreter auf dem Kreistag eine nützliche Tätigkeit entfaltet. 1844 bekommt er die Ernennung zum Hilfsarbeiter beim Geheimen Obertribunal in Berlin, 1846 die zum Obertribunalsrat. Zwei Jahre später tritt Waldeck auf den politischen Schauplatz. Sein Wirken in der Preußischen Nationalversammlung, sein Prozeß — wir brauchen hier nicht darauf zurückzukommen. Nach seiner Freisprechung, länger als ein Jahrzehnt hindurch, hält er sich vom politischen Kampfplatz zurück. Er ist wieder als Mitglied des Obertribunals tätig, nachdem er die Zumutung, aus dem Kollegium zu treten, nicht ohne schneidenden Hohn zurückgewiesen hat. Erst im Jahre 1861 tritt er, wie 1848 mehrmals gewählt, ins Abgeordnetenhaus ein, für Bielefeld, und schlägt zunächst einen versöhnlichen Ton an, indem er die liberale Vergangenheit der Minister und das Herz des neuen Königs anruft. Noch ungefähr neun Jahre politischer Tätigkeit sind ihm vergönnt. Im Jahre 1869 entsagt er seinem Mandat, 1870 auch seinem Amt am Obertribunal. Nur wenige Wochen vor dem Ausbruch des Krieges gegen Frankreich ist sein Lebensweg beendet.

Welcher Art war das Menschentum dieses Mannes, und von welchen politischen Idealen war er erfüllt?

Waldeck steht in der Geschichte des neuen Preußens und des neuen Deutschlands als ein wahrhaft großer Charakter da, vorbildlich für das Bürgertum, für das er kämpfte und litt. Er ist, wie die besten unter seinen Mitstrebenden, von hoher Lauterkeit und hohem sittlichen Ernst, ein Apostel der Gerechtigkeit und der Humanität; aber was ihn wie wenige groß erscheinen läßt, ist die heldische Unwandelbarkeit und Energie, womit er das auf die Verwirklichung des freiheitlichen Rechtsstaates gerichtete Programm vertritt. Seine Anlagen machen ihn zum kritischen Betrachter seiner Umwelt. Schon in jungen Jahren ist er ein Kritiker seines Berufsstandes — mit Wort und Schrift kämpft er gegen die Mängel des Justizwesens und für die Unabhängigkeit der richterlichen Stellung. Durch seine Schrift von 1841 über das bäuerliche Erbfolgerecht in Westfalen, worin er die Teilbarkeit des Grundbesitzes verteidigt, erwirbt er sich den Namen des Bauernkönigs. Als die neue Zeit beginnt, hat er in der öffentlichen Meinung längst als einer von denen gegolten, die berufen sind, an erster Stelle zu einer Neuordnung der Staatsdinge mitzuarbeiten. So wird er zum Mitschöpfer der preußischen Verfassung. Sein Ziel ist die konstitutionelle, die demokratische Monarchie. Als er für die Preußische Nationalversammlung kandidierte, forderte er: Der König handelt durch sein verantwortliches Ministerium, das die Regierung in Übereinstimmung mit dem Nationalwillen zu führen hat. Entspricht die auswärtige oder die innere Politik eines Ministeriums nicht dem Nationalwillen, so fällt es, es sei denn, daß es durch Auflösung des Parlaments eine Anrufung des Nationalwillens versuchen will. Das Parlament soll auf dem Einkammersystem beruhen, damit der Regierung ein ungespaltener Nationalwille

Benedikt Franz Leo Waldeck

gegenübertrete. Des Thrones Stütze soll die ganze Nation sein; ihr soll das allgemeine und direkte Wahlrecht verliehen werden. Demgemäß ist Waldecks Mitwirkung an der Verfassung, demgemäß ist sein staatsmännisches Programm, wobei ihn sein Katholizismus in keiner Hinsicht bestimmt. Der Hauptpunkt ist ihm: auf dem Grunde einer freien Gemeindeverfassung ein wahrhaft konstitutionelles Staatswesen aufzubauen. In der deutschen Politik spricht er nach der ersten bedingten Ablehnung der Kaiserkrone durch Friedrich Wilhelm den Vierten das Wort: Die deutsche Frage kann nur durch einen Volkskaiser gelöst werden, der gewillt ist, „die Forderungen der Freiheit zu erfüllen, welche die deutschen Volksstämme im März blutig erkämpft haben." Die Jahre der Zurückhaltung haben Waldecks politische Gesinnung nicht geändert; von 1861 an steht er im Kampfe da wie zuvor. Im Verfassungskonflikt ist seine Mahnung: „Jeder, der eine Pflicht zu erfüllen hat, jeder, der ein Mandat vom Volke erhalten hat, darf nicht auf den Erfolg sehen, wenn er sich in seinem guten Rechte weiß." Sonach — wir sahen es — ist er einer der schärfsten und tapfersten Gegner des Ministeriums Bismarck. Er will Preußens Vorherrschaft, doch unter der Bedingung, daß es sich durch ein verfassungsmäßiges Regiment im eigenen Lande den Anspruch auf die erste Stelle in Deutschland erwerbe. Bismarcks Erfolge haben auf Waldecks politische Haltung nicht den mindesten Einfluß. Er billigt die Annexionen; denn auf die Erhaltung der Kleinstaaten war er nie bedacht gewesen. Im Konstituierenden Norddeutschen Reichstage aber sehen wir ihn an der Spitze seiner kleinen Partei gegen eine Verfassung auftreten, die seiner politischen Gesinnung durchaus zuwiderläuft. Keinen Schritt weicht er von seinen Idealen zurück. Schroff tritt er denen entgegen, die rasch etwas zustandebringen wollen; er fürchtet, daß durch

eine Verfassung ohne die wesentlichen Bürgschaften des konstitutionellen Lebens „dem Parlament für immer der Strick um den Hals gelegt werde." Nach erfolglosem Kampfe stellt er sich im neuen deutschen Bunde, wie seither in Preußen, auf den Boden der erlassenen Verfassung, doch bleibt er ein erster Vorkämpfer für die Rechte des Volkes. Alles in allem genommen: Waldeck gibt sich als ein Politiker, der zwar seine ursprüngliche demokratische Forderung, die Beugung der Krone unter den Volkswillen, nicht förmlich festhält, ihr jedoch in der politischen Praxis durchaus nachlebt, als ein Mann, der niemals seine Grundsätze verleugnet, als ein begeisterter Bekenner der Idee des Gemeinwohls, als ein hehrer Idealist, der an den Sieg der Freiheit glaubt, wie an den Sieg der Gerechtigkeit und des Zweckmäßigen. Er, freilich in der Menschenkenntnis von einer gewissen Naivität, steht da als ein unbeugsamer Radikaler, nicht gemacht für einen faulen Frieden oder für fruchtlose Kompromisse, im Kampf immer klar, zielbewußt, sicher, scharf und tapfer, ein vornehmer, edler Mensch, ehrwürdig, imponierend, kein glänzender Redner, aber ein zündender Wortführer für die Volkssache — ein Mann, wert des Andenkens für alle Zeit.

Hermann Schulze-Delitzsch wurde 1808 im damaligen Königreiche Sachsen geboren, zu Delitzsch, wo sein Vater Bürgermeister und Patrimonialrichter war und damit Ämter versah, die Generationen der alteingesessenen und wohlhabenden Familie innegehabt hatten. Auf der Nicolai-Schule zu Leipzig wurde Hermann Schulze für die Universität vorgebildet. Er studierte von 1827—1830, zuerst in Leipzig, dann in Halle, die Rechtswissenschaft. 1830 tritt er als Auskultator beim Landgericht in Torgau in den Staatsdienst. Von 1838—1840 ist er Oberlandesgerichtsassessor in Naumburg, von 1841—1849 Patri-

monialrichter in Delitzsch. 1850 wird er als Kreisrichter nach Wreschen in der Provinz Posen versetzt, im folgenden Jahre verläßt er den Staatsdienst, kehrt nach Delitzsch zurück und nimmt die Anwaltspraxis auf. Er bleibt bis 1862 in seiner Vaterstadt, dann übersiedelt er nach Potsdam. In das politische Leben trat Schulze ein durch seine Erwählung zur Preußischen Nationalversammlung. In ihr gehörte er dem Linken Zentrum an, nicht wie Waldeck der äußersten Linken. Er will den Frieden mit der Monarchie auf Grund der Verheißung eines konstitutionellen Staatswesens; es gilt ihm, eine Verfassung mit der Krone zu vereinbaren. Seine gemäßigte Haltung bewahrend, gehört er zu denen, die den absoluten Steuerverweigerungsbeschluß verhindern und den Beschluß zur Annahme bringen: daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, über Staatsgelder zu verfügen und Steuern zu erheben, solange als die Nationalversammlung nicht ungestört in Berlin beraten könne. 1849 tritt Schulze-Delitzsch in der Zweiten Kammer für die unbedingte Annahme der Kaiserkrone durch den König ein. Demnächst wird er in den Prozeß gegen die Steuerverweigerer verwickelt und nach einer glänzenden Verteidigungsrede nebst seinen Mitangeklagten, Lothar Bucher ausgenommen, freigesprochen. In der folgenden Reaktionszeit hält er sich von der Politik zurück. Aber 1859 — wir sahen es — ist es wesentlich seine Anregung und vorbereitende Tätigkeit, die den Deutschen Nationalverein ins Leben ruft. 1861 tritt er ins Abgeordnetenhaus ein, diesmal für Berlin. Er schließt sich der Fraktion Jung-Litauen an, und als Mitgründer der Fortschrittspartei steht er fortan in der vordersten Reihe ihrer Kämpfer. Im Norddeutschen Reichstage vertritt er Berlin, im Deutschen Reichstage bis 1874 dieselbe Stadt und danach Wiesbaden.

Schulze-Delitzsch, der auf dem wirtschaftlichen Gebiete als der Führer seiner Zeit dasteht, sah seine Lebensaufgabe nicht in der Lösung der sozialen Frage; diese Lösung wies er, wenn er sie überhaupt für möglich hielt, der kulturellen Entwicklung zu. Was er wollte und mit Aufbietung seiner ganzen Kraft erstrebte, war die materielle, geistige und sittliche Hebung des Mittelstandes. Im Notstandsjahre 1846 trat er, durch seine erfolgreiche Organisation der Notstandsabhilfe in seiner engeren Heimat, gewissermaßen zum ersten Male an seine große Lebensaufgabe heran. Es war eine Anerkennung seines Berufes für sie, als er in der Preußischen Nationalversammlung zum Vorsitzer des „Ausschusses zur Untersuchung des Notstandes der arbeitenden Klassen" gewählt wurde. In dem Jahrzehnt von 1851—1861 klärt Schulze seine Ideen, legt er theoretisch, und in seiner Heimatstadt praktisch, den Grund zu seinem Lebenswerk, *der genossenschaftlichen Organisation der sogenannten arbeitenden Klassen, der Handwerker und der Angehörigen des Kleingewerbes, zum Schutz ihres Erwerbes gegen die Bedrückung durch das Großkapital.* Unter seinem Einfluß entstehen zunächst in Delitzsch, dann in der Provinz und im Königreich Sachsen, Genossenschaften zur billigeren Beschaffung von Rohstoffen und Halbfabrikaten, von Lebens- und Genußmitteln, wie auch Volksbanken und Kreditgenossenschaften. Diese Organisationen, von denen in der Folgezeit besonders die Kreditgenossenschaften der ganzen zivilisierten Welt als vorbildlich gelten, unterstellen sich freiwillig ihrem Berater; so wird Schulze der anerkannte Leiter eines stetig wachsenden Genossenschaftswesens. Sein Weg zur Ausbreitung der Genossenschaften ist der des Praktikers, des Publizisten und des Gesetzgebers. 1853 erscheint

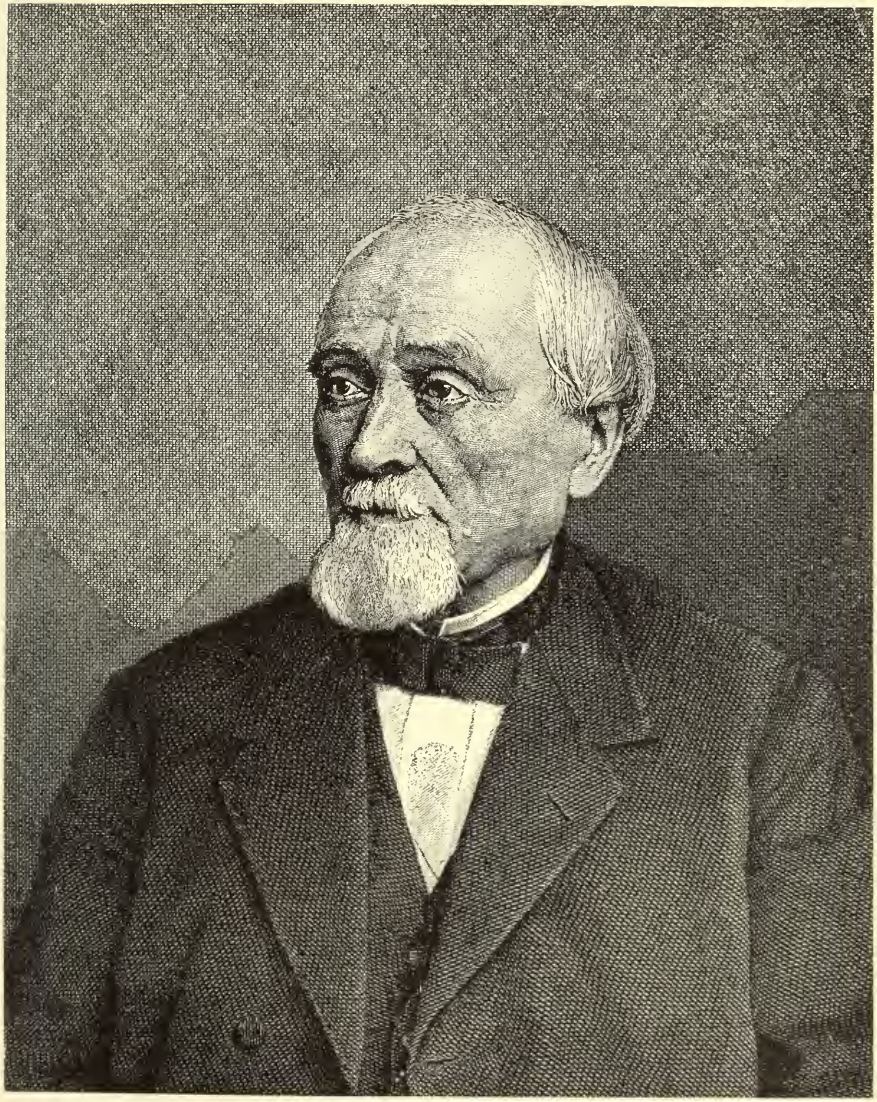

Dr. Hermann Schulze-Delitzsch

sein Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter, worin er das ganze Genossenschaftssystem beleuchtet. 1858 folgt seine Schrift „Die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen in Deutschland." Von 1855 an treten die demokratischen Zeitungen für seine Ideen ein; er selbst vertritt sie journalistisch in der „Deutschen Gewerbezeitung," dann in einem eigenen Organ, den „Blättern für Genossenschaftswesen." 1858 schafft sich Schulze als Mitgründer des Kongresses deutscher Volkswirte für seine Propaganda einen weiteren Kreis. Ein entscheidendes Jahr für seine Wirksamkeit überhaupt ist 1861; nun werden die gesamten bisher gegründeten Genossenschaften durch Errichtung eines Zentralbureaus zentralisiert und Schulzes förmlicher Anwaltschaft unterstellt. 1863 bekommt er, zur Anerkennung seiner Verdienste, von Partei- und Gesinnungsgenossen ein Ehrengeschenk von 150 000 Talern, wovon er jedoch nur den Zinsenertrag zur Sicherung seiner organisatorischen Tätigkeit annimmt; das Kapital bestimmt er zu einer Stiftung zum Nutzen des Genossenschaftswesens. In demselben Jahre steht Schulze im Kampfe gegen Lassalles Agitation für Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe. 1864 wieder ein Fortschritt auf seinem Wege: die Bildung des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Nach den Ereignissen von 1866 ist es Schulze vergönnt, sein Werk auch in der Gesetzgebung zu sichern. Im Jahre 1867 kommt nämlich, wesentlich durch seine Anregung und seine Anträge, das preußische Genossenschaftsgesetz zustande; ihm folgt 1868 das für den Norddeutschen Bund, das später auf das Deutsche Reich übergeht. Vom Jahre 1869 ist Schulzes grundwichtige Schrift „Die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, mit besonderer Rücksicht auf die Haftpflicht bei

kommerziellen Gesellschaften." Zu alledem kommt die Förderung, die er der 1868 beginnenden Gewerkschaftsbewegung, die auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmenden zielt, zuteil werden läßt. Nicht zu vergessen auch seiner Mitwirkung bei der Gründung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Im Beginn der Zeit des neuen Reiches steht Schulze-Delitzsch, daheim und im Auslande anerkannt, auf der Höhe seiner schöpferischen Tätigkeit und seines Ruhmes. Er stirbt 1883 zu Potsdam. Mit hoher Befriedigung konnte ihn seine Lebensarbeit erfüllen, deren weitere, großartige Folgen er freilich nicht voraussehen konnte.

Wenn man nach einem Treffwort für diesen Mann sucht — nun denn: er war ein allerbester Diener des Gemeinwohls, in seiner Art unvergleichlich. Beurteilt man ihn nach der Einsicht, Folgerichtigkeit und Willensstärke, womit er seine Ziele verfolgt, so gehört er auf sozialreformatorischem Gebiete unter den Großen zu den Größten. Zwar ist er nicht der Urheber des genossenschaftlichen Gedankens, sondern er schöpfte aus dem Studium der englischen freien Assoziationen den Antrieb, Ähnliches für Deutschland ins Werk zu setzen. Demnach beruht die Originalität seines Schaffens in der Gründung eines nationalen Genossenschaftswesens; aber insofern, als dieses beispielgebend für das Ausland wurde, steht Schulze-Delitzsch da als Meister, als Klassiker des Genossenschaftswesens überhaupt. Selbstverständlich, daß ein Mann mit so umfassenden Zielen die Fahne des Liberalismus hochhielt, der auf allen Lebensgebieten die Förderung des einzelnen zum Ziele hatte. In Wahrheit ist Schulze-Delitzsch der typische Vertreter des liberalen Bürgertums, der geborene Gegner derer, die den Staatssozialismus befürworten, die Beeinflussung des Erwerbslebens durch staatliche Hilfe und Bevormundung. Er proklamiert für

die Erwerbsstände das große Prinzip der Organisation der Selbsthilfe, in der unerschütterlichen Überzeugung, daß nur auf diesem Wege der materielle, geistige und sittliche Fortschritt des einzelnen in seinem Erwerbsstande bewirkt werden könne. Ein großer Menschenkenner, wie er ist, baut er die Genossenschaften streng auf der Grundlage von Leistung und Gegenleistung auf. Obgleich sein Festhalten an der unbedingten Solidarität der Genossenschafter als eine dem praktischen Bedürfnis widersprechende Einseitigkeit erscheint, ist sein Werk dennoch ein weltweises System. Er darf in ihm die Vorschule der Selbstverwaltung in Gemeinde und Staat sehen, und ihm die hohe Bestimmung zuweisen, der Ausgleichung der Klassengegensätze zu dienen. Wo immer man das öffentliche und private Leben dieses Mannes prüft, findet man ihn edel und klug. Er ist von Haus aus eine harmonische Natur, früh ein Fertiger, weil früh ein fertiger Denker. Er geht den mühseligen Weg der Erfahrung in der freien Haltung eines Mannes, der sich nicht von den Dingen beherrscht weiß, und er kennt kein Schwanken. Je nach dem es die Stunde fordert, ist er ernst, heiter, zurückhaltend, aufgeschlossen, immer aber ist er schlicht, gewissenhaft, wahrhaft, ein Menschenfreund, einer, der seiner erleuchteten Religiosität nachlebt. Wohl kennt er, so bescheiden er ist, seine Überlegenheit, seinen Wert. Er ist zu gut unterrichtet, ein zu guter Beurteiler der Vergangenheit und der Gegenwart, zu weitsichtig und vorausdenkend, um sich von den politischen Windbeuteleien des Tages imponieren zu lassen. Er ist aller Welt Diener und niemandes Knecht; denn seine Überzeugungstreue ist so groß wie seine Willfährigkeit zum Dienste für das Gemeinwohl. Als Redner zeichnet den Mann, der die Phrase haßt, die größte Sachlichkeit aus. Er wirkt durch seine nackte Logik, und ist oft hinreißend durch sein zielbewußtes,

echt männliches Auftreten. Wenn es gilt, steht ihm die rücksichtslose Ironie ebenso zu Gebote, wie die gelassene Zurückhaltung des Weisen. Schließlich ist das, was ihn zum Ziele führt, der unzerstörbare Mut, den er mit seinem auf das Erreichbare gerichteten Idealismus verbindet. So wird er seinem Volke und der Menschheit ein Erzieher im weitesten Sinne des Wortes, allen, die ihm folgen, ebendas, was er ihnen werden will, ein Wohltäter.

Leopold Freiherr von Hoverbeck, der zwar zu Schulze-Delitzsch außer Vergleich steht, wohl aber als politischer Charakter und Parteiführer einen Platz neben ihm beanspruchen kann, er wurde 1822 zu Nickelsdorf im ermländischen Kreise Allenstein geboren. Von 1832—1840 wurde er im Friedrichskollegium zu Königsberg vorgebildet, von 1840—1843 studierte er Jura und Kameralia an der Universität dort, dann in Berlin und wieder in Königsberg. Nach seinem ersten juristischen Examen wird er als Auskultator vereidigt, tritt aber nicht in den Staatsdienst, sondern widmet sich dem Studium der Landwirtschaft. Danach bewirtschaftet er seine Güter und betätigt sich als landwirtschaftlicher Schriftsteller. 1849 beginnt er, auch über politische Dinge zu schriftstellern; er nähert sich nun allmählich dem politischen Leben. Von 1858—1870 vertritt Hoverbeck — 1862 wurde er zum Landschaftsdirektor der Ostpreußischen Landschaft gewählt — den Wahlkreis Allenstein im Abgeordnetenhause. Wir wissen schon: er gehört dort anfänglich zur Fraktion Vincke, gründet dann mit anderen die Fraktion Jung-Litauen und danach die Fortschrittspartei. Im Norddeutschen Reichstage vertritt er Berlin, im Deutschen Reichstage Sensburg-Ortelsburg. 1875 stirbt er plötzlich, zu Gersau am Vierwaldstätter See.

Wie Hoverbeck, den Eugen Richter als seinen parlamentarischen Lehrmeister ehrte, auch immer dachte und

Leopold Freiherr von Hoverbeck

handelte, Freund und Feind waren über seine untadelige Mannhaftigkeit einig. Für seine Person von geringen Bedürfnissen, war er schlicht im Auftreten, ohne jeden Ehrgeiz, nur von dem Wunsche beseelt, der Sache zu nützen, die er führte. Aber seine Schlichtheit beruhte auf einem geklärten, unangreifbaren Selbstgefühl. Tief gemütvoll und scharf verständig, höchst bescheiden, doch selbstsicher, von keiner Autorität geblendet, überaus hilfreich und tatbereit und doch von unerschütterlicher Besonnenheit, ein begeisterter Idealist, doch auch ein nüchterner, ernster Arbeiter, ein Menschenfreund, doch auch ein Menschenkenner, allezeit von strengster Wahrheitsliebe und hohem Gerechtigkeitssinne: so steht Hoverbeck unter seinen Mitstrebenden da. Er hat in jungen Jahren bedacht, daß ohne Grundsätze kein Mannestum besteht. 1849 schreibt er einem Freunde: es sei ihm Pflicht, niemals etwas zu fördern, was er für falsch halte. Und 1850 demselben: „Vor allen Dingen muß man seine Pflicht tun, d. h. der Wahrheit offen bleiben, von woher sie auch kommen möge. Und ginge auf diese Art das ganze Leben entschluß- und tatenlos vorüber . . . man hat darum doch nicht weniger gelebt. Jedenfalls ist es besser, nichts, als als etwas Falsches zu tun." So ist Hoverbeck nachher, im politischen Leben, der Mann, der nie „den geraden Nacken des Volksvertreters verleugnet." Er hängt nicht, wie Georg von Vincke, am historischen Recht, sondern erkennt in ihm das alte Unrecht und fordert, ein echter Fortschrittsmann, seine Beseitigung. Im Verfassungskonflikt durchschaut er wie wenige Bismarcks verschlagene Taktik. Überhaupt läßt er sich in den dreizehn Jahren, wo er ihn bekämpft, nicht einen Augenblick in seinem Urteil über ihn und in seiner Vorsicht vor ihm beirren. Er gehört zu den klarsten Köpfen seiner Partei und des liberalen Bürgertums, zu denen, die wissen, daß für den politischen

Liberalismus bei Bismarck nichts zu holen ist, es sei denn unter dem schärfsten Zwang der Umstände. Im Parlament ist Hoverbeck seiner Partei ein unvergleichlicher Führer. Jederzeit überschaut er die Lage und weiß er, ein Taktiker ersten Ranges, den Erfordernissen des Augenblicks Rechnung zu tragen, ohne seinen Grundsätzen etwas zu vergeben. Wie er mit liebenswürdiger Bestimmtheit als Leiter der Fraktionsverhandlungen auftritt, für die Debatte im Plenum jeden auf den rechten Platz stellt, ist er auch ein vortrefflicher Unterhändler im Verkehr mit den anderen Parteien, eine repräsentative Persönlichkeit im besten Sinne des Wortes. Rednerisch zu glänzen, liegt so wenig in seinen Wünschen wie in seiner Fähigkeit. Dennoch ist er ein hervorragender Debatter, weil er die Gabe hat, den Kern der Dinge zu erfassen und bloßzulegen. Seine konzentrierte Denkweise, seine strenge Sachlichkeit, seine Gewandtheit und Tapferkeit machen ihn zu einem parlamentarischen Kämpfer ersten Ranges. Im ganzen: als Politiker, wie überhaupt, ein ganzer Mann, ein Charakter, ein allerbester Volksmann!

Fast gleichaltrig mit Hoverbeck war Rudolf Virchow (spr.: Firchow). Er wurde 1821 als Sohn eines Kaufmanns in Schivelbein in Pommern geboren, machte das Kösliner Gymnasium durch und studierte in Berlin Medizin. Dort wurde er 1843 Unterarzt, 1846 Prosektor an der Charité, 1847 habilitierte er sich an der Universität. Im Winter des folgenden Jahres geht Virchow als Abgesandter der Regierung nach Oberschlesien, zum Studium der Hungertyphusepidemie. Unter dem Eindruck des furchtbaren Elends der oberschlesischen Bevölkerung kehrt er, kurz vor dem Ausbruch der Märzrevolution, nach Berlin zurück — er hat seine politischen Konsequenzen gezogen und tritt mit Feuereifer in die Volksbewegung ein. Er beteiligt sich an den demokratischen

Wählerversammlungen für die Preußische Nationalversammlung; selbst noch nicht wählbar, schlägt er mit Erfolg Waldeck zum Abgeordneten vor. Nach Auflösung der Nationalversammlung tritt er in das Zentralwahlkomitee der Demokratischen Partei ein und bewährt sich als gewandter und entschlossener Leiter der stürmischen Verhandlungen im dritten Berliner Wahlbezirk. Infolge seines Auftretens wendet sich die Reaktion auch gegen ihn. Der Kultusminister von Ladenberg entsetzt Ostern 1849 den jungen, in der medizinischen Welt schon hochgeschätzten Professor seines Amtes, stellt ihn dann zwar auf das Andrängen ärztlicher Vereine wieder an, jedoch auf Widerruf und unter Entziehung der freien Station in der Charité. Im Herbst 1849 folgt Virchow der Berufung zum ordentlichen Professor nach Würzburg. Erst im Jahre 1856 nimmt er, zurückberufen, die Tätigkeit in Berlin wieder auf, als ordentlicher Professor und Direktor des Pathologischen Instituts. Fortan steht er, der Mann der Wissenschaft, der große Lehrmeister der Ärzte, im öffentlichen Leben, in Staat und Gemeinde, unter den Männern der Zeit immer in der vordersten Reihe. Von 1859 an beteiligt er sich eifrig am Deutschen Nationalverein. In demselben Jahre wird er Mitglied der Berliner Stadtverordnetenversammlung, was er — wie verdienstvoll sein Wirken für das Wohl der Stadt! — sein Leben lang bleibt. Im Jahre 1861, wissen wir schon, gehört er zu den Gründern der Fortschrittspartei. Als Abgeordneter für Saarbrücken-Ottweiler-St. Wendel ist er in der Konfliktszeit im Abgeordnetenhause, seit 1866 für den dritten Berliner Wahlkreis. Mitglied des Reichstags ist er für den zweiten Berliner Wahlkreis von 1880—1893. In den Jahren 1866 und 1870—1871 nahm Virchow teil an der Leitung des Berliner Hilfsvereins für die Armee; 1870 organisierte er den ersten preußischen Sanitätszug und

führte ihn nach Frankreich. Von seiner späteren politischen Wirksamkeit sei hier nur sein Verdienst um das preußische Budgetrecht im voraus erwähnt. Er bringt nämlich 1872, nach dem Erlaß des ersten Oberrechnungskammergesetzes, im Abgeordnetenhause darauf, einer besonderen Kommission die Prüfung der Etatsüberschreitungen und Rechnungen zu übergeben, bewirkt dadurch die Einsetzung der Rechnungskommission, deren Vorsitz er, von allen Parteien hoch geschätzt, Zeit seines Lebens behält. Er stirbt in Berlin 1902.

Wie steht Virchow als politischer Charakter da? Er hat sein politisches Programm im Jahre 1848 formuliert, in der Denkschrift, die er für die Regierung über die Typhusepidemie in Oberschlesien verfaßte. Er hat dort als Arzt ein Stück sozialen Elends gesehen und ist dabei zum schärfsten Kritiker des Staates geworden. Um ihn zu hören — er zeigt die gemeinschädlichen, kulturfeindlichen Wirkungen des oberschlesischen Latifundienbesitzes. Da ist eine Aristokratie mit ungeheurem Grundbesitz. „In den Hauptstädten, oder außerhalb Deutschlands, verschwendet ein großer Teil derselben ungeheure Geldsummen, die fort und fort dem Lande entzogen werden . . . Der größte Teil der ganz ‚kleinen' Leute hatte bis vor wenigen Jahren noch alles Mißgeschick der Roboten zu ertragen. Diese armen Leute waren 5, 6 Tage in der Woche verpflichtet, der Grundherrschaft Handdienste zu tun, und kaum blieb ihnen ein Tag übrig, an dem sie ihr kleines Feld, ihr Haus, ihre Familie besorgen konnten. Was sie in der Woche, in dem Jahr gewannen, reichte notdürftig hin, die ersten Lebensbedürfnisse . . . zu befriedigen. Was soll man aber von einem Volk erwarten, das seit Jahrhunderten in so tiefem Elend um seine Existenz kämpft, das nie eine Zeit gesehen hat, wo seine Arbeit ihm zugute

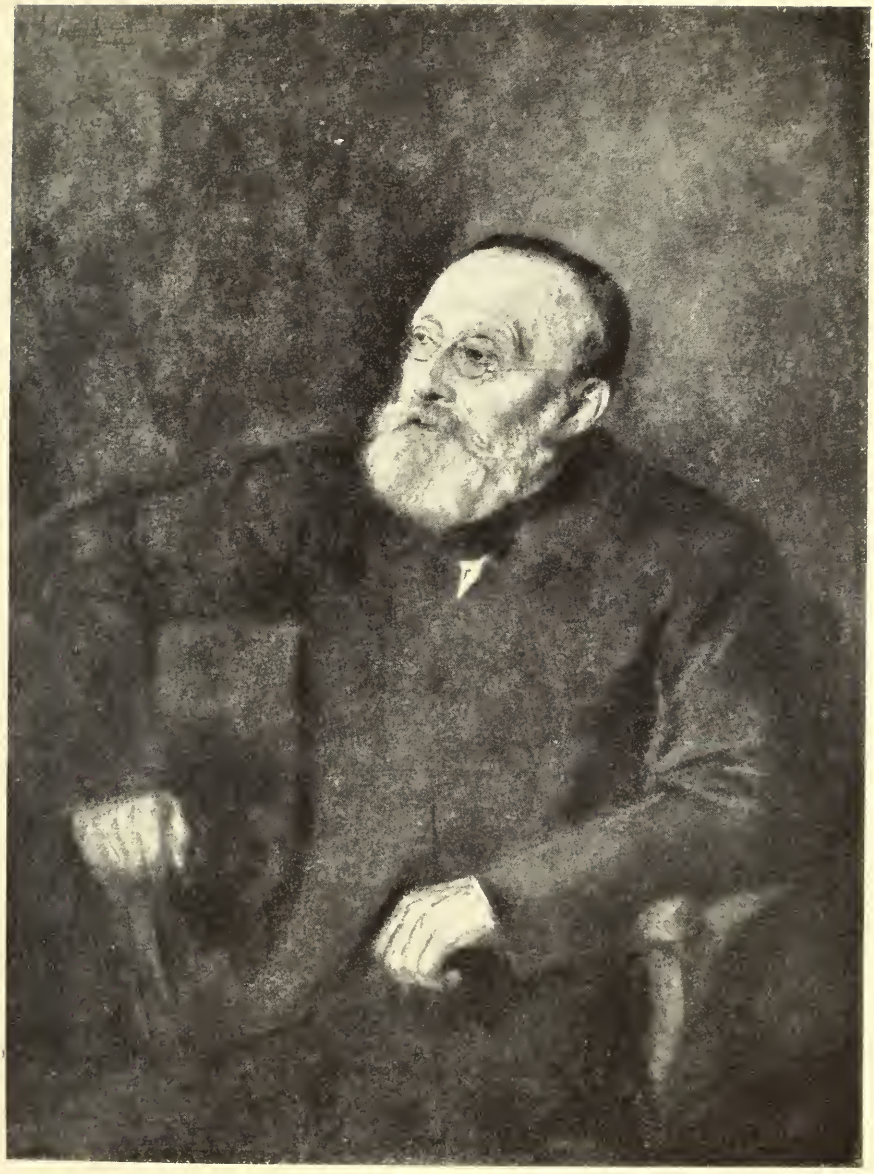

Rudolf Virchow

kam, nie die Freude des Besitzes, nie die Genugtuung des eigenen Erwerbs, des Lohnes für die mühselige Arbeit gekannt hat, das die Frucht seines Schweißes immer nur in den Säckel der Grundherrschaft fallen sah? . . . Als nun endlich, vor zwei Jahren, die Ablösung der Handdienste gegen die Abtretung von Acker usw. an die Grundherrschaft herbeigeführt wurde, als dieses getretene und niedergebeugte Volk, seit Jahrhunderten, . . . den Tag der persönlichen Freiheit über sich angebrochen sah, sollte es da etwa diesen Tag begrüßen, wie der kräftige Mann, der, im Vollgefühl seiner Freiheit durch feindliche Gewalt, eingekerkert, die Türen seines Gefängnisses gesprengt sieht? Was konnte ein Volk, das seine freie Zeit nur dem Müßiggang zu widmen gewohnt war, anders tun als seine Tage, die nun alle frei waren, alle dem Müßiggang, der Faulheit, der Indolenz widmen? Niemand war da, der als sein Freund, sein Lehrer, sein Vormund, es bei den ersten Schritten auf der neuen Bahn unterstützte, unterwies, leitete; niemand, der ihm die Bedeutung der Freiheit, der Selbständigkeit gezeigt, der es gelehrt hätte, daß Wohlstand und Bildung die Töchter der Arbeit, die Mutter des Wohlseins sind." Weiterhin schildert der junge Mediziner die grauenhaften Einzelheiten der Hungertyphusepidemie und fährt fort: „Nie hatte man während des dreiunddreißigjährigen Friedens in Deutschland auch nur entfernt Ähnliches erlebt; niemand hätte dergleichen in einem Staat . . . wie Preußen für möglich gehalten. War es aber doch möglich, stehen jetzt unzweifelhaft die großen Reihen von Zahlen da, von denen jede einzelne Not, grauenvolle Not ausdrückt, kann man diese ungeheuren Summen von Elend nicht mehr verleugnen, so darf man auch nicht mehr zögern, alle Konsequenzen aus so entsetzlichen Erfahrungen zu ziehen, welche sie zulassen. Ich selbst war mit meinen Konsequenzen fertig, als ich

aus Oberschlesien nach Haus zurückeilte, um, angesichts der neuen französischen Republik, bei dem Sturze unseres Staatsgebäudes zu helfen, und ich habe später keine Bedenken getragen, jene Konsequenzen in der Versammlung der Wahlmänner des 6. Berliner Wahlbezirks für die Deutsche Nationalversammlung darzulegen. Dieselben fassen sich in drei Worte zusammen: Volle und unumschränkte Demokratie." Was ist es um Preußens Stolz auf seine Gesetze und seine Beamten! „In der Tat, was stand nicht alles gesetzlich fest! . . . Und welches Heer wohlgeschulter Beamten . . . drängte sich . . . überall in die privaten Verhältnisse ein, wie überwachte es die geheimsten Beziehungen der ‚Untertanen,' um ihr geistiges und materielles Wohlsein vor einer zu großen Steigerung zu bewahren; wie eifrig bevormundete es jede voreilige und ungestüme Regung des beschränkten Untertanenverstandes! Das Gesetz war da, die Beamten waren da, und das Volk — starb zu Tausenden, Hungers und an Seuchen." Nur das Volk selbst konnte sich Hilfe bringen, nicht das Beamtentum, „von dem Polizeistaat für das Staatsinteresse eingesetzt." Wie solchen Zuständen vorbeugen? Die Antwort ist leicht, nicht aber die Tat, die Lösung des sozialen Problems. „Denn verhehlen wir es uns nicht, wir stehen jetzt unmittelbar an einem Teil der großen Aufgabe, welche unser Jahrhundert in die Geschichte der Menschheit eingeführt hat, und welche die Entwicklung der Zukunft in sich trägt . . . die Kultur von anderthalb Millionen unserer Mitbürger, die sich auf der untersten Stufe moralischer und physischer Gesunkenheit befinden, ist unsere Aufgabe geworden. Da kann man nicht erst mit Palliativmitteln anfangen, will man etwas, so muß man radikal sein, . . . so muß man anfangen, dieses ganze Volk zur Erhebung, zur gemeinschaftlichen Anstrengung anzustacheln. Bildung, Freiheit und Wohlstand wird nie ein

Volk von außen her, gewissermaßen geschenkweise in vollem Maß verlangen, selbst muß es erarbeiten, was ihm not tut . . . Mögen aber die Würfel fallen, wie sie wollen . . . immer wird es die Aufgabe einer vernünftigen und volkstümlichen Regierung sein, das Volk zu bilden, und nicht bloß äußerlich, sondern mehr noch, innerlich frei zu machen. Freiheit ohne Bildung bringt Anarchie, Bildung ohne Freiheit Revolution." Bei der Bildungsfrage aber fordert Virchow die gründliche Reform des Volksschulunterrichts, insbesondere die Befreiung vom geistlichen Einfluß. „Die absolute Trennung der Schule von der Kirche, so notwendig sie überall ist, es doch nirgends mehr, als in Oberschlesien. Der religiöse Zwang, die krasse Bigotterie, die Richtung auf das Transzendentale sind die natürlichen Feinde der Freiheit und Selbständigkeit . . . Soll die Schule irgend gedeihen, so muß sie ganz und ohne Rückhalt dem Klerus entzogen werden, und an die Stelle pfäffischer Überlieferung ein freisinniger Unterricht treten, dessen Grundlage die positive Naturanschauung bildet." Ein Dokument des Liberalismus Virchows Denkschrift über die Typhusepidemie in Oberschlesien, ein Beweis des Geistes und der Kraft für ihren Verfasser. Man kann den Charakter, das innerste Wesen des Mannes daraus ablesen, denn die Gesinnungen, die er da ausspricht, sind allezeit die Grundlage seines Tuns gewesen.

Ein Mann also, trotz oder gerade wegen seines großen Verstandes, von außerordentlicher Tiefe des Gemütes und daher ein glühender Anwalt der leidenden Menschheit, ein Mann der Wissenschaft und daher ein Feind der Unwissenheit, ein Erzieher zum Wissen, ein genialer Forscher in seinem Beruf und auch ein Erforscher der Ursachen der Mißstände im Staate, ein Meisterkritiker der inneren Politik. Weil sein Streben überhaupt das höchste ist,

die Ermittelung der Wahrheit und des Zweckmäßigen, ist er davon auch im politischen Leben beseelt, und die Mächtigen im Staate, so oft sie seiner bedürfen, lieben ihn nicht. Er ist für den Kultus der Person, für Heldenverehrung und Erfolganbetung nicht angelegt. Waffenerfolge bringen ihn nicht dazu, seine politischen Grundsätze auch nur einen Augenblick beiseite zu stellen. Er gönnt Königen ihr Szepter, nur daß sie nicht hindern sollen, was er bewirken möchte: die Inthronisation der Zweckmäßigkeit, die Staatsverwaltung zum Gemeinwohl, zur salus publica. Nichts ist ihm so zuwider wie Schein und Phrase; Unwahrheit und Lüge finden in ihm einen immer wachen, entschlossenen Gegner. Als Wissenschafter, als Beobachter ersten Ranges, ist er auf einen naturgesetzlichen Weltverlauf sozusagen eingeschworen; er will nur der Natur die Bahn freimachen, im geistigen und im materiellen Leben die Hindernisse der Entwicklung beseitigen. Er haßt die Willkür, weil sie unzweckmäßig ist; er liebt die Freiheit, weil sie der Wahrheit Raum gibt, den Bildungstrieb begünstigt, weil die Ziele der Kultur ohne sie nicht erreicht werden können. Er will den einzelnen zur Arbeit erziehen und durch sie zur Selbständigkeit, er will ihn bilden, damit er zum Bewußtsein seiner Menschenwürde, zur Erkenntnis seiner Daseinsbedingungen komme und gesund und glücklich werde. Für die Hebung der Zustände im Staate erwartet er alles vom Volke selbst — man gebe dem Volke Freiheit, man wecke seine Kräfte auf, man ebne seinem Streben nach Bildung und Selbständigkeit den Weg, dann wird die steigende Kultur die sozialen Unterschiede stetig verringern! Begreiflich, daß ein solcher Mann der Eisen- und Blutpolitik widerstrebt. Er mußte denken: mit einer Regierung, die Recht und Freiheit vergewaltigt, ist überhaupt kein Paktieren. Er konnte sich erst dann für den Appell an das preußische Schwert entscheiden, wenn

ihm der Beweis erbracht worden war, daß die kulturelle „Aufstachelung" des preußischen Volkes, die Liberalisierung des preußischen Staates nicht imstande war, in den deutschen Dingen das unwiderstehliche Element zu schaffen, das zur Einheit führte. Dieser Beweis wurde ihm nicht erbracht. Er hatte in der Konfliktszeit die brutale Willkür vor Augen und konnte nur in der schärfsten Opposition seinen Platz finden. In der Kriegszeit stellte er sich selbstverständlicherweise unverzüglich in die Reihen derer, die trachteten, Wunden zu heilen, Leiden zu lindern. Aber, wie gesagt, Waffenerfolge blenden ihn nicht. Der große Diplomat, den er nicht durchschaut hat, nötigt ihm Bewunderung ab, doch bei den großen dauernden Dingen des Staatslebens ist sein Urteil über ihn in keinem Punkte geändert. Dann freilich — daß wir darauf, um der Vollständigkeit unserer Schilderung willen, vorgreifen —, im Beginn des neuen Reiches, im Kulturkampf gibt sich Virchow der Illusion hin, Bismarck werde, durch die Natur der Dinge vorwärtsgetrieben, die Freiheit des Individuums in einer organischen Staatsgesetzgebung auf breite Grundlagen stellen. Er verfällt in den Fehler, die Freiheit des einzelnen auf einem Gebiete herbeiführen zu wollen, wo Freiheit nur die Zerstörung des religiösen Bekenntnisses bedeuten kann. Hier offenbart der Mann, der übrigens von sich sagt: er habe tausend Leichen seziert, aber dabei keine Spur von der Seele gefunden — hier offenbart er den humanistischen Idealisten, der glaubt, dem Prinzip der individuellen Freiheit in eine Welt dogmatischer Gebundenheit unmittelbar Eingang schaffen zu können und zu sollen. Wie jede Größe ist auch seine nicht frei von Naivität; wo seine hohe Unbefangenheit sich ins Abstrakte verliert, ist sie seine Schwäche. Daß er im wirtschaftlichen Leben den Staatssozialismus ablehnt — wie könnte es anders sein! Er will den Wettbewerb der

einzelnen; er will den Kampf ums Dasein für sie nicht beseitigen, denn er ist ihm die Quelle des Fortschritts. Er kann nicht wollen, was seiner Einsicht in die menschliche Natur durchaus widerspricht. Und seine Art, sein Auftreten in der politischen Arena? Wie zu erwarten ist, immer erscheint er als ein Mann der Wissenschaft. Er ist kühn, doch besonnen, er will belehren, überzeugen, durch seine Kritik nützen. Er ist als Redner meistens ein kühler Kritiker, immer sachlich, nur bei Außergewöhnlichem von sittlichem Pathos und dann hinreißend wie wenige; zu Zeiten deckt er mit schneidender Ironie, mit beißendem Spotte die Blößen des Gegners auf. Im parlamentarischen Leben ist er wohlgelitten, aber nicht der Mann der für die Volkssache fruchtlosen Kompromisse. Opportunisten, Leute, die den Kampf für die Freiheit vertagen, sind nicht seine Freunde. Er ist der Mann seiner Partei, und die Treue gegen sie gilt ihm soviel, wie die Treue gegen sich selbst. Seine Arbeitskraft erscheint allumfassend, seine Arbeitslust ohne Grenzen; er hat die Gabe, bei der einen Arbeit von der anderen auszuruhen. Wie er als Gelehrter ungemein vielseitig ist, ist er im politischen und sozialen Leben ungemein teilnehmend, anschlägig, tätig; wenn er Schwächen hat — was bedeuten sie bei der Hoheit seines Strebens, bei der sittlichen und geistigen Größe, bei der edlen Tatkraft, die er sein ganzes Leben hindurch zeigt! Der Kulturwelt steht in ihm ein Mann vor Augen, der, ein Pfadfinder der Wissenschaft, all sein Wissen in den Dienst der Menschheit stellt, der Nation ein Mann, der sich dem Gemeinwohl widmet, kein Diplomat, doch ein Mann des Staates, in Wahrheit ein Staatsmann.

Endlich Friedrich Wilhelm Harkort (1793 bis 1880), schlechthin Fritz oder der alte Harkort genannt. Er wurde in der Grafschaft Mark geboren, unweit Hagen, zu Harkorten, dem alten Stammgut seiner Familie. Mit

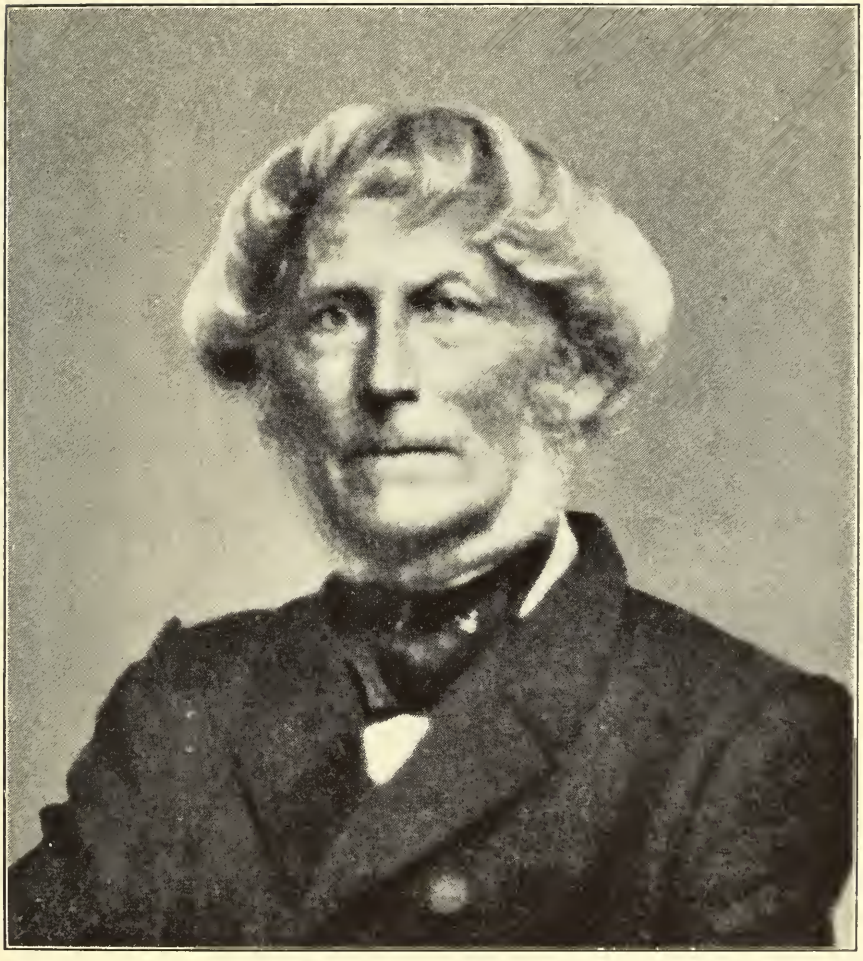

Friedrich Harkort

fünfzehn Jahren, 1808, als er die Hagener Handelsschule verlassen hatte, kam er in Barmen-Wichlinghausen in die Lehre bei dem Kaufmann Mohl, der Teppiche machte und mit den Webereierzeugnissen des Wuppertals Handel trieb. Bezeichnend für den Jüngling, daß sein Prinzipal klagt über „das harte, unbeugsame Holz, aus dem der Charakter des jungen Markaners geschnitten." Dieser zeigt sich als ein einschlägiger Kopf, indem er sich, in der Zeit der Kontinentalsperre, mit Erfolg um den Preis bewirbt, den Napoleon zur Verbesserung der Zuckergewinnung aus Runkelrüben ausgesetzt hat. 1813 zieht Fritz in den Krieg und wird im Felde für seine musterhafte Haltung und vortreffliche Rekrutenausbildung zum Premierleutnant befördert. 1815 steht er wieder im Felde, wird verwundet und bekommt das Eiserne Kreuz. 1819 tritt er als Premierleutnant wieder beim 16. Westfälischen Landwehrregiment ein. Er wird später Hauptmann und Kompagnieführer; 1833 wird ihm der erbetene Abschied gewährt.

Um zunächst die großartige industrielle Laufbahn Harkorts zu verfolgen — nach dem Tode seines Vaters stand er fast mittellos da, weil Harkorten ein Majorat war. Aber er rührt sich; er errichtet auf dem Stammgute eine Gerberei für feine Lederarten und übernimmt bei Langenberg ein Kupferhammerwerk. Als diese Unternehmungen in Blüte gekommen sind, überläßt er sie einem jüngeren Verwandten und wirft sich auf den Maschinenbau, einen Industriezweig, der ihm einen so großen Aufschwung verdanken sollte. In der alten Burg zu Wetter errichtet er mit seinem Geldgeber, Heinrich Kamp aus Elberfeld, unter der Firma Harkort u. Co. im Jahre 1819 eine Maschinenfabrik. Alle Schwierigkeiten weiß er zu überwinden; bald findet er bei den Fabrikanten des industriereichen Wuppertals guten Absatz für seine Dampfmaschinen. Auch liefert er mechanische Webstühle, Heiz-

apparate, hydraulische Pressen und anderes mehr für die Industrie. Schon 1822 rechnet die amtliche Staatszeitung Harkorts Maschinenfabrik „unter die merkwürdigsten und bewundernswertesten Anstalten Deutschlands." In der folgenden Zeit erfand er eine bessere Art der Eisenfabrikation, das Puddelverfahren; 1826 legt er neben der Burg Wetter ein Puddel- und Walzwerk an — er macht die heimische Dampfmaschinenfabrikation nun unabhängig von England. In demselben Jahre legt er zu Wetter auch einen Hochofen an, was zur Folge hat, daß der Bergbau auf Eisenstein in der Umgegend von Hagen wieder aufgenommen wird. Aber Harkort, der über sich sagt: „Mich hat die Natur zum Anregen geschaffen, nicht zum Ausbeuten; — das muß ich andern überlassen," Harkort hat auch ein starkes Bedürfnis, in der Öffentlichkeit zu wirken, um sein industrielles Tun andern zum Beispiel vor Augen zu bringen, und überhaupt dem Gemeinwohl zu dienen. Er schreibt im „Westfälischen Anzeiger" und im „Hermann." Durch diese Zeitschrift macht er sich mit einem Schlage volkstümlich, indem er gegen den Frevel am bergischen Dome zu Altenberg auftritt, und auf dieses wertvolle Denkmal mittelalterlicher Baukunst die allgemeine Aufmerksamkeit lenkt. In derselben Zeitschrift macht er im Jahre 1825 auf die englischen Eisenbahnen aufmerksam, auf die Erfolge von George Stephenson mit seinen Dampfwagen. Er sagt da: Die Eisenbahnen werden manche Revolution in der Handelswelt hervorbringen; „möge auch im Vaterlande bald die Zeit kommen, wo der Triumphwagen des Gewerbefleißes mit rauchenden Kolossen bespannt ist und dem Gemeinsinne die Wege bahnt." Im folgenden Jahre ließ er zu Elberfeld im Garten der Museumsgesellschaft eine kleine Probebahn aufstellen, die er zu Wetter gebaut hatte. Aber erst nach vielen Jahren, nach mancherlei Fehlschlägen bei seinen

Bemühungen zur Förderung des Eisenbahnbaues, hatte Harkort auf diesem Gebiete den ersten großen Erfolg, nämlich, als 1835 in Elberfeld 43 Männer zusammentraten und Aktien für die Bahnstrecken Elberfeld—Düsseldorf und Elberfeld—Witten übernahmen, Strecken, von denen die erste 1841 fertig wurde. Übrigens wurde auf Harkorts Betreiben die erste Eisenbahnaktiengesellschaft gegründet, die für die Linie Steele—Vohwinkel, die 1830 fertig wurde. Und mehr noch: im Jahre 1832, nachdem Harkort seine Verbindung mit Kamp gelöst hatte, warf er sich auf die Herstellung von Schiffsmaschinen. Das erste Dampfschiff, für das er die Maschine lieferte, war für die Weser bestimmt, und 1837 ging mit einer Maschine von ihm das erste Rheindampfschiff nach London. Ein Jahrzehnt weiter, Ende der vierziger Jahre, errichtete er mit Matthias Stinnes eine Dampfschleppschiffahrt auf dem Rhein. 1857 gründete er eine Eisenhütte.

Der Politiker Harkort — sein erstes Auftreten fällt in das Jahr 1830, wo er auf dem Dritten Westfälischen Landtag für die verheißene Einberufung von Landständen eintrat und sich deswegen mit dem Freiherrn vom Stein fast überwarf. Vom Vierten Westfälischen Landtage wußte ihn die Regierung unter einem nichtigen Vorwande auszuschließen. Aber dieses politische Auftreten war nur ein Vorspiel ohne unmittelbare Folgen, und auch in der vormärzlichen Zeit beteiligte sich Harkort wenig an der Behandlung der politischen Tagesfragen. Nur darüber wurde er klar: daß erst auf Grund eines besseren Volksschulunterrichts und einer besseren wirtschaftlichen Lage der sogenannten arbeitenden Klassen an die Selbstregierung des Volkes zu denken sei. Volksschule und soziale Fragen wurden ihm Hauptsachen seines politischen Denkens. Daher wird er 1843 der Gründer des Vereins für die deutsche Volksschule und für die Verbreitung gemeinnütziger

Kenntnisse, und in demselben Jahre der Gründer des Gewerbevereins in Hagen. 1844 erscheint seine bedeutendste Schrift, „Bemerkungen über die Hindernisse der Zivilisation und der Emanzipation der unteren Klassen." Erst im Revolutionsjahre beginnt Harkorts politische Laufbahn. Er ist jedoch kein radikaler Revolutionär; denn er ist der Verfasser von zwei Adressen, worin die Markaner den König ihrer unwandelbaren Liebe und Anhänglichkeit versichern. Und in der Preußischen Nationalversammlung ist seine Losung: „Kampf für die Ordnung, Kampf gegen die drohende Anarchie!" Im Vereine mit gleichgesinnten Abgeordneten, und mit Diesterweg und Kapp aus Hamm, stellt er in seiner ersten Volksvertreterzeit die Fundamente für das öffentliche Schulwesen programmatisch auf. In der Nationalversammlung gründet er mit seinen Freunden das Zentrum, das meistens nach ihm genannt wird. Nicht zu vergessen seine „Arbeiterbriefe," die er 1848 veröffentlicht. Im Jahre 1849 beschränkt sich Harkort in der Politik auf die publizistische Tätigkeit in der „Deutschen Reform" und in der „Parlamentskorrespondenz." Er wird in die Zweite Kammer gewählt und stimmt dort für die Anerkennung der Reichsverfassung. In der neugewählten Kammer ist er wieder Vertreter für Hagen, auch sitzt er im Erfurter Parlament. 1850 weilt er in Schleswig-Holstein, um für dessen „Rettung" zu wirken. Im folgenden Jahre — wir wissen es schon — erscheint sein erster „Bürger- und Bauernbrief." Er wird angeklagt und freigesprochen. 1852, wo sein zweiter „Bürger- und Bauernbrief" erscheint, erscheint auch sein „Wahlkatechismus pro 1852 für das Volk." In der Folge ist Harkort stets Vertreter für Hagen im Abgeordnetenhause, wo er sich besonders der Schulangelegenheiten annimmt. In der Konfliktszeit nimmt er zur Heeresreorganisation eine Mittelstellung ein. Seit 1861 tritt er besonders eifrig für die Entwicklung der

deutschen Seemacht ein. Im Jahre 1865 bringt ihm das Berggesetz vom 24. Juni den Erfolg eines Strebens, das er ein Menschenalter hindurch betätigt hat. Der alte Harkort nahm noch teil am Konstituierenden Norddeutschen Reichstage und auch an dem folgenden Reichstage, wo er einer der ersten war, die in einem deutschen Parlamente die Notwendigkeit von Kolonien für Deutschland hervorhob. Er starb im März 1880 zu Hombruch bei Dortmund und fand im Walde von Schede seine Grabstätte. 1884 wird auf dem Alten Stamm bei Wetter ein Denkmal für ihn eingeweiht, der Harkort-Turm.

Das Leben des Mannes überschauend, sagt sein Biograph L. Berger: „Er war ein Knabe, als der neue Beherrscher Frankreichs die Monarchie Friedrichs des Großen zu Boden schmetterte; ein Jüngling, als er die Waffen ergriff, um in einem Völkerkriege sondergleichen sein zertretenes Vaterland von der Fremdherrschaft befreien zu helfen. Als Mann stand er in der vordersten Reihe derer, welche durch Wort, Schrift und Beispiel die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu fördern trachteten, für die rechtzeitige Gewährung gesetzmäßiger Freiheit eintraten, und die Verbesserung der Schule und der Lage der arbeitenden Klassen anstrebten. Der heranstürmenden Revolution leistete er ebenso mannhaften Widerstand wie der ihr folgenden Reaktion. Er verteidigte die Landwehr und verlangte die Schaffung einer Seewehr. Als Greis erlebte er die Gründung des neuen Deutschen Reiches durch Kaiser Wilhelm den Ersten und erblickte, nachdem er ein Vierteljahrhundert als erwählter Volksvertreter gewirkt, am Abend seines Lebens das geeinigte Deutschland auf einer früher nie geahnten Staffel der Macht und Größe."

Soviel über die Führer. Was die andern Treuen der Fortschrittspartei angeht — Twesten und von Unruh seien

ihnen zugesellt —, möge hier das Andenken an folgende festgehalten werden.

Heinrich Ancker (1820—1881) aus Ruß in Ostpreußen, Spediteur, Mitgründer der Fraktion Jung-Litauen und der Fortschrittspartei, von 1858—1861 Abgeordneter für Memel-Heydekrug, in seinem Todesjahr wieder ins Abgeordnetenhaus gewählt.

Hermann Becker (1820—1885), Doktor der Rechte aus Elberfeld, wegen seines rötlichen Haares der rote Becker genannt, trat 1848 und 1849 als Volksredner und Publizist auf, wurde deswegen aus der Liste der Referendarien gestrichen und zu mehrjähriger Festungshaft verurteilt. Nach Verbüßung der Haft erlernte er von 1857 bis 1859 die Kaufmannschaft in Dortmund. Für den Wahlkreis Bochum-Dortmund kam er 1862 ins Abgeordnetenhaus und blieb sein Mitglied bis 1872. Von 1867—1873 ist er Reichstagsmitglied für Dortmund, von 1872—1875 Mitglied des Herrenhauses. 1871 wird er Oberbürgermeister von Dortmund, 1875 von Köln.

Heinrich Behrend (1817—1893), Kaufmann, Kommerzienrat aus Danzig, von 1855—1863 im Abgeordnetenhause für Danzig, zunächst bei der Fraktion Vincke, dann bei der Fraktion Jung-Litauen, endlich bei der Fortschrittspartei, 1862 und 1863 erster Vizepräsident.

Adolf Diesterweg (1790—1866) aus Siegen in Westfalen, Seminardirektor a. D., hochverdient als Schulmann, im Abgeordnetenhause für den dritten Berliner Wahlkreis von 1859—1866.

Franz Duncker (1822—1888), Verlagsbuchhändler in Berlin, 1848 Hauptmann in der Bürgerwehr, seit 1853 Besitzer der „Berliner Volkszeitung," die er als Fortsetzung der von A. Bernstein 1849 gegründeten „Urwählerzeitung" herausgab. Er war Mitgründer des Deutschen Nationalvereins und der Fortschrittspartei und ge-

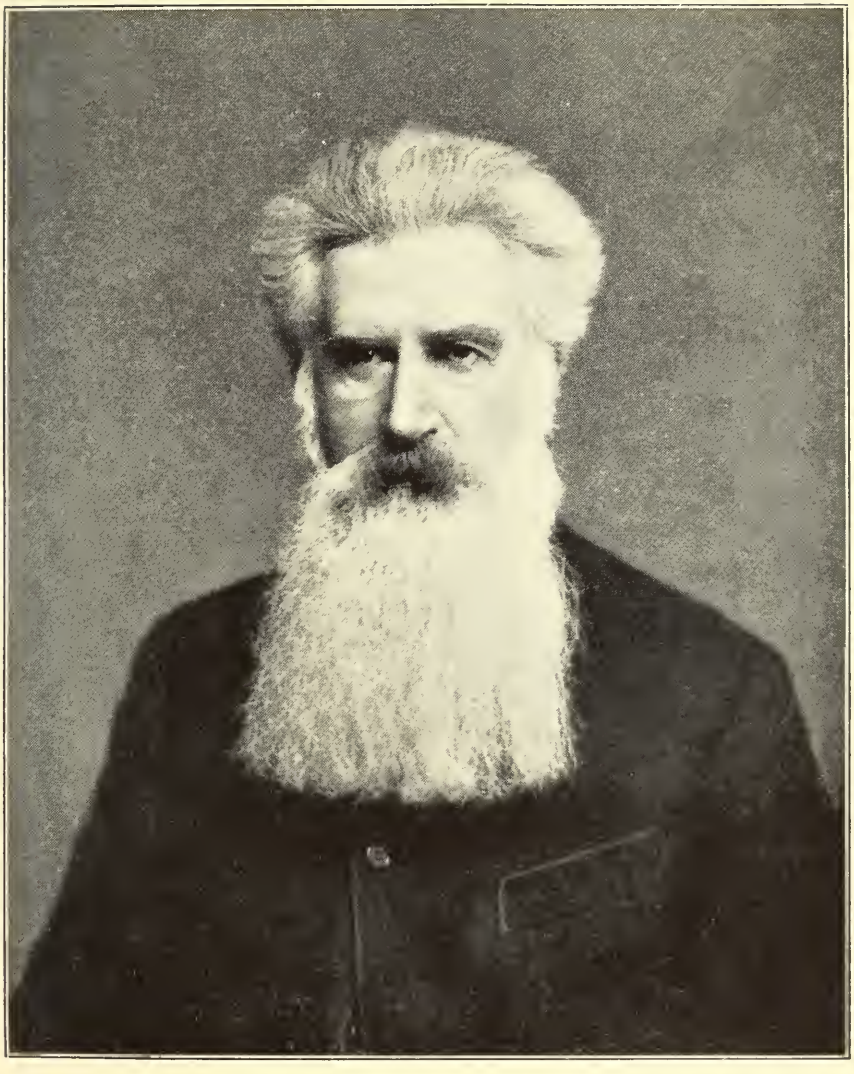

Franz Duncker

hörte deren Zentralwahlkomitee an. Von 1861—1877 ist er im Abgeordnetenhause, von 1867—1877 im Reichstage; zuerst Vertreter für Saarbrücken-Ottweiler, später für den dritten Berliner Wahlkreis. Seit 1865 Vorsitzender des großen Berliner Handwerkervereins.

Julius Faucher (1820—1878, spr. Foscheh), ein Berliner, Volkswirt. Als Anhänger von Adam Smith vertrat er in seinen ersten Schriften entschieden die Richtung Cobdens und der englischen Freihändler. Im Revolutionsjahre gab er in Berlin „Die Abendpost" heraus, das erste deutsche Organ der reinen Freihandelslehre. Gleichzeitig bildete er mit andern den Deutschen Freihandelsverein, aus dem die Berliner volkswirtschaftliche Gesellschaft wurde. Nach Unterdrückung der „Abendpost" im Jahre 1850 ging Faucher nach England. 1856 war er dort Redakteur des „Morning Star," der ersten freihändlerischen Londoner Zeitung. 1861 ist er wieder in Deutschland und beginnt eine große Agitation für Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und internationale Handelsfreiheit. Er wird nun für Bitterfeld-Delitzsch ins Abgeordnetenhaus gewählt und nimmt als Mitglied der Fortschrittspartei lebhaften Anteil an den Kämpfen der Konfliktszeit. 1863 gründet er die „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte," die er bis 1877 redigiert. 1866 wird Faucher Mitgründer der Nationalliberalen Partei. Er stirbt in Rom. Ein sehr arbeiterfreundlicher Liberaler.

Adolf Hagen (1820—1894), ein Königsberger, von 1854—1873 Stadtrat und Kämmerer von Berlin, von 1862—1876 im Abgeordnetenhause, von 1867—1877 im Reichstage. Merkenswert ist sein staatsmännisches Wort im Abgeordnetenhause am 25. Juni 1862: „daß uns das große Gesetz ganz und gar fehlt, auf das man in allen konstitutionellen, weiter entwickelteren Staaten ein

besonderes Gewicht legt, das sogenannte Komptabilitätsgesetz, das allgemeine Grundsätze der Finanzverwaltung über Aufstellung des Etats und dessen Einteilung, über Scheidung der ordinären und der extraordinären Ausgaben, über Erhebung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben, über Etatsüberschreitungen und Rechnungslegung gesetzlich feststellt."

Immermann (1807—1868), Landgerichtsdirektor in Groß-Salze, im Abgeordnetenhause von 1859—1866, Bruder des Dichters Karl Immermann.

Julius von Kirchmann (1802—1884), 1846 Erster Staatsanwalt in Berlin, 1848 nach Ratibor versetzt, Mitglied der Preußischen Nationalversammlung, tritt 1849 in die Zweite Kammer und ist dort und im Abgeordnetenhause Vertreter für Breslau. Im Reichstage von 1867—1877. In der Konfliktszeit von der Regierung verfolgt, als Appellationsgerichts-Vizepräsident seines Amtes entsetzt wegen eines Vortrages im Berliner Arbeiterverein. Als Schriftsteller der hervorragendste Kritiker in der Philosophie, auch als Politiker ein vortrefflicher Kritiker und unerschöpflich an wichtigen Anregungen, seine Reden Muster von realistischer Redekunst. Merkenswert ist sein Auftreten im Parlament im Jahre 1849. Er bestreitet der Zeit den Beruf zur Lösung der Einheitsfrage und sieht einen dreifachen Weg, in der Zukunft zur Einheit zu gelangen: erstens, den Weg eines europäischen Krieges, der, nach dem historischen Gesetz der letzten drei Jahrhunderte, die kleinen Staaten dezimieren werde; zweitens, den langsamen, aber sicher zum Ziele führenden Weg der Entwicklung der Freiheit in den Einzelstaaten, also den der Schwächung der Dynastie; drittens, den Weg der Einführung der Grundrechte, wie sie die Deutsche Nationalversammlung beschloß, in allen deutschen Staaten. Damit gelange man, statt zur künstlichen Einheit von Frankfurt,

zur natürlichen. „Klammern Sie sich," ruft von Kirchmann am 26. August der Zweiten Kammer zu, „nicht ängstlich an die Frankfurter Versammlung, . . . es sind noch 38 andere Organe in Deutschland vorhanden, in den Kammern dieser Länder, die jung und kräftig diese Aufgabe über sich nehmen werden. Sie werden, gleich den Titanen des Altertums, wenn auch zehnmal niedergeworfen, zehnmal von dem Boden der Muttererde neu gekräftigt sich erheben und nicht eher rasten und ruhen, bis sie den göttlichen Sitz der Einheit Deutschlands bestiegen haben."

Moritz Klotz (1813—1892), Kreisgerichtsrat in Potsdam, von 1860—1866 und von 1869—1892 im Abgeordnetenhause, dessen erster Vizepräsident von 1877—1879, Mitglied des Reichstags von 1870—1890, zu ihm stets für Berlin gewählt.

Heinrich Kochhann (1805—1890), bis 1852 Bäckermeister in Berlin, dort Stadtverordneter von 1839—1850 und von 1859—1875, Stadtverordnetenvorsteher von 1863 bis 1875, im letzten Jahre zum Ehrenbürger der Stadt ernannt. Dieser vortreffliche, maßvolle Mann war ein beharrlicher Kämpfer für den Liberalismus auf politischem und auf kirchlichem Gebiete. Im Jahre 1862 war Kochhann Mitglied des Zentralwahlkomitees der Fortschrittspartei.

Ferdinand Krieger (1826—1885), im Abgeordnetenhause von 1861—1867, zuerst für Goldap, dann für Tilsit, zuletzt für Königsberg. In den genannten Orten Rechtsanwalt. Ein scharfsinniger Jurist und ein schneidiger Redner.

Paul Langerhans (1820—1909), seit 1843 Arzt in Berlin, dort Stadtverordneter von 1875 bis zu seinem Tode, Stadtverordnetenvorsteher von 1893—1907, Ehrenbürger der Stadt im Jahre 1900. Dem Abgeordnetenhause gehörte er an von 1862—1866 und seit 1877, dem Reichstage von 1881—1887 und von 1888—1903. Um von seiner

ausgebreiteten Wirksamkeit nur zweierlei zu erwähnen — seit 1848 war Langerhans eifrig tätig in Arbeiterbildungsvereinen, und er war ein eifriger Förderer des Genossenschaftswesens von Schulze-Delitzsch.

Wilhelm Adolf Lette (1799—1866), Präsident des Revisionskollegiums für Kultursachen, Mitglied des Frankfurter Parlaments, von 1852—1868 im Abgeordnetenhause, zuletzt nationalliberal. Gründer und Leiter vieler gemeinnütziger und wohltätiger Anstalten.

Wilhelm Loewe (1814—1886), Loewe-Calbe, Arzt in Calbe, im Frankfurter Parlament bei der demokratischen Linken und erster Vizepräsident, Präsident des Rumpfparlaments in Stuttgart, von 1863—1867 im Abgeordnetenhause für Bochum-Dortmund, von 1868—1870 für Berlin, von 1873—1886 wieder für Bochum-Dortmund, von 1867—1881 im Reichstage.

Ludolf Parisius (1827—1900), im Abgeordnetenhause von 1861—1866, 1864 als Kreisrichter abgesetzt, weil er einen Wahlaufruf der Fortschrittspartei unterschrieben hatte, von neuem im Abgeordnetenhause seit 1867, im Reichstage von 1874—1876 und von 1881 bis 1887. Von 1868—1872 Herausgeber des „Volksfreundes," des weiteren Herausgeber von Kommentaren zu den preußischen und den deutschen Genossenschaftsgesetzen und Biograph Hoverbecks.

Heinrich Runge (1817—1886), 1848 Stadtrat in Berlin, legte sein Amt nieder nach Bildung des Ministeriums Manteuffel und ging nach der Schweiz. Seit 1861 wieder Stadtrat in Berlin, wird 1871 dort Kämmerer. Von 1861—1879 im Abgeordnetenhause, von 1867—1876 im Reichstage.

Karl von Saucken-Tarputschen (1823 bis 1890), Jurist, Rittergutsbesitzer aus dem Kreise Gerdauen, im Abgeordnetenhause seit 1861, im Reichstage seit 1876.

Rudolf v. Gneist

Gustav Ferdinand Taddel (1786—1868), 1813 bei Dennewitz Offizier im Blücherschen Husarenregiment, 1815 Kreisjustizrat, 1832 Kammergerichtsrat, 1849 Präsident des Schwurgerichts im Prozeß Waldeck, von 1858 bis 1866 im Abgeordnetenhause, Geheimer Justizrat und Kammergerichtsrat in Berlin.

Karl Twesten (1820—1870), ein Berliner, Sohn eines Theologieprofessors. Er studierte zu Heidelberg und Berlin die Rechte, wurde 1845 Assessor am Kammergericht zu Berlin, 1855 dort Stadtgerichtsrat. Wegen seiner politischen Schrift von 1861 „Was uns noch retten kann" hatte er ein Duell mit dem General Edwin von Manteuffel, dem Chef des von ihm angegriffenen Militärkabinetts; dabei wurde ihm der rechte Arm zerschmettert. 1861 wurde Twesten ins Abgeordnetenhaus gewählt, 1862 versuchte er bei der Heeresreorganisation zu vermitteln; sein weiteres Auftreten in den Parlamenten ist uns bekannt. Sein Wahlkreis war Danzig. Twesten war der typische Nationalliberale: gegenüber einer Regierung, die die Volksvertretung kurz halten will, ein entschieden liberaler Denker, ein beredter scharfer Kritiker, einer, der sich vorsetzt, mißtrauisch, wachsam und prinzipienstreng zu sein, der aber mit seinen Vorsätzen vor den Umständen zurückweicht, weil ihm der Wille fehlt, sie zu besiegen, oder weil er sich dem „Lose menschlicher Unvollkommenheit" nicht gewachsen weiß. Ein Mann, der sich und andere kennt und sich doch Illusionen hingibt, wenn es darauf ankommt, fest zu stehen. Ein Politiker, der erwartet, für sein Vertrauen vom Gegner mit Rücksicht belohnt zu werden. Ein Staatsmann, der die Erfüllung seiner Hauptforderungen vertagt, in der Erwartung, das Versäumte werde sich demnächst nachholen, der verfehlte Bau der Verfassung werde sich in Bälde „ausbauen" lassen. Alles in allem: ein vortrefflicher Kopf mit einem Stich ins Traumhaft-Naive,

ein Mann, für seine Person tapfer, doch als Führer ohne Selbstvertrauen, ohne Mut, ein Volksvertreter ohne festen Nacken.

Hans Viktor von Unruh (1806—1886), ein Tilsiter. Seit 1824 im Staatsdienste, zuletzt Regierungsrat in Potsdam, danach bei der Privatindustrie. Er war der Erbauer der Bahnen Potsdam—Magdeburg und Magdeburg—Wittenberg. Für Magdeburg war er in der Preußischen Nationalversammlung, deren Präsident er wurde. Im Jahre 1849 gehörte er zur Opposition in der Zweiten Kammer; danach wurde er nicht wiedergewählt. Er war Mitgründer des Deutschen Nationalvereins. 1863 kam er für Magdeburg ins Abgeordnetenhaus, wo er Vizepräsident wurde. Er blieb es bis 1867 und blieb Mitglied des Hauses bis 1879. Als Mitglied der Nationalliberalen Partei gehörte er später stets zu deren linkem Flügel. Er war 1867 im Norddeutschen Reichstage, und im Deutschen Reichstage war er, wieder für Magdeburg, vom Beginn bis 1879.

Franz Ziegler (1803—1876), aus Wachau bei Brandenburg, wurde 1840 dort Oberbürgermeister. In der Preußischen Nationalversammlung bei der äußersten Linken, Abgeordneter in der Zweiten Kammer, von 1865 bis 1870 im Abgeordnetenhause, für Breslau. 1867 in den Reichstag gewählt, dort wieder von 1871—1874, für Breslau-West. „Das Herz der Demokratie ist stets, wo unsere Fahnen wehen," sagte Ziegler zuerst im Abgeordnetenhause am 23. April 1865. Er wiederholte das Wort am 17. April 1866 in seinem Berichte vor seinen Breslauer Wählern.

Von den Mitkämpfern der Fortschrittspartei seien folgende besonders genannt.

Florens von Bockum-Dolffs (1802—1899), Jurist, aus dem Kreise Soest, 1847 im Vereinigten Land-

tage, 1852 als Landrat im genannten Kreise „im Interesse des Dienstes" zur Verfügung gestellt, 1859 als Oberregierungsrat nach Koblenz berufen, 1863 nach Gumbinnen versetzt, nahm deshalb 1865 den Abschied aus dem Staatsdienste und bewirtschaftete sein Gut Völlinghausen bei Soest. Von 1849—1852 gehörte er der Ersten Kammer an, von 1852—1885 für Hamm-Soest dem Abgeordnetenhause, wo er zunächst Mitglied der Fraktion Vincke, dann Mitgründer und Leiter des Linken Zentrums war. Von 1867—1884 war er Mitglied des Reichstags; dort gründete er die Freie Vereinigung, später die Gruppe Loewe-Berger und gehörte schließlich keiner Fraktion an. In der Konfliktszeit war er zweiter Vizepräsident und Vorsitzender der Budgetkommission und der Militärkommission.

Rudolf Gneist (1816—1895), ein Berliner, Mitgründer der deutschen Staatsrechtswissenschaft, 1839 Privatdozent an der Berliner Universität, 1844 dort außerordentlicher Professor, 1848 und 1849 und von 1852 bis 1873 daselbst Stadtverordneter. Er war im Abgeordnetenhause von 1858—1893, zuerst bei der Fraktion Vincke, dann beim Linken Zentrum, später bei der Nationalliberalen Partei. Er war im Konstituierenden Norddeutschen Reichstage für Elberfeld-Barmen, danach, von 1868—1884, Reichstagsmitglied für Landshut-Jauer. 1888 wird er geadelt. Entscheidend war sein Einfluß bei der Verwaltungsreform und der kirchenpolitischen Gesetzgebung in Preußen, und bei der Reichs-Justizgesetzgebung.

Wilhelm Grabow (1802—1874) aus Prenzlau, mehrere Jahre Richter beim Stadtgericht in Berlin und Universitätsrichter in Greifswald, seit 1838 Oberbürgermeister in Prenzlau, zeigte als solcher auf den märkischen Provinziallandtagen zuerst sein großes Verwaltungstalent. Er war Mitglied des Vereinigten Landtags und der Preußischen Nationalversammlung; hier gehörte er

zum Rechten Zentrum und war nach Mildes Eintritt ins Ministerium Präsident. 1849 gehörte er der neugewählten Kammer an, demnächst verzichtet er auf ein Mandat. Erst im Beginn der Neuen Ära tritt er ins Abgeordnetenhaus ein und bleibt dessen Mitglied bis 1866. Als Präsident des Hauses in der Konfliktszeit zeigte er Umsicht, Takt und Würde. Er war Mitglied des Linken Zentrums. Nach Annahme der Indemnität zieht er sich allmählich vom politischen Leben zurück.

Eduard Simson (1810—1899) aus Königsberg, wurde dort als Jurist 1831 Privatdozent, 1836 außerordentlicher Professor. In der Deutschen Nationalversammlung wurde er nach Gagerns Eintritt ins Ministerium Präsident. 1849 gehörte er der Zweiten Kammer an, und im Erfurter Parlament war er Präsident. Auch er hielt sich in den fünfziger Jahren vom politischen Leben zurück. 1860 tritt er ins Abgeordnetenhaus und wird sein Präsident. Dem Reichstage gehört er als Nationalliberaler von 1867—1877 an, bis 1874 ist er sein Präsident. Er schließt seine amtliche Laufbahn als Präsident des Reichsgerichts von 1879—1891.

Heinrich von Sybel (1817—1895) aus Düsseldorf, wurde 1840 Professor der Geschichte in Bonn, 1845 in Marburg. Er begann seine politische Laufbahn als Mitglied der kurhessischen Ständeversammlung, als solches war er auch im Erfurter Parlament, wo er für die Unionsverfassung stimmte. Von 1856—1861 war er Professor in München, 1861 kehrte er an die Bonner Universität zurück. Von 1862—1864 und von 1873—1880 war er Mitglied des Abgeordnetenhauses, seit 1874 als Nationalliberaler. Er gehörte auch dem Konstituierenden Norddeutschen Reichstage an. 1875 wurde er Direktor der preußischen Staatsarchive.

Dritter Abschnitt

In der Zeit von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis zur Gründung des Deutschen Reiches

1867—1871

1. Der Liberalismus in Preußen

Im Winter 1866—1867 hatten im Preußischen Abgeordnetenhause, erinnern wir uns, 61 Fortschrittler, 54 Mitglieder des Linken Zentrums, 25 Mitglieder der Neuen Fraktion der Linken (Nationalliberale) und 25 Altliberale gesessen. Im September 1867 wurde das Haus aufgelöst, weil die — so hieß es in der Denkschrift des Ministeriums für den König —, weil die am 3. Juli 1866 gewählten Abgeordneten infolge der bedeutenden Erweiterung des preußischen Staates nicht mehr als die verfassungsmäßige Vertretung des gesamten preußischen Volkes angesehen werden könnten. Es entspreche „der Bedeutung der neuen Entwicklung, in welche der preußische Staat selbst durch die gewonnene Erweiterung eingetreten (sei), daß diese neue Phase durch die Berufung einer neuen Vertretung des gesamten preußischen Volkes aus allen Bestandteilen bezeichnet werde." Was die Vorbereitung der Liberalen auf die Wahlen betrifft, so kommt vor allem in Betracht der programmatische Wahlaufruf der Nationalliberalen Partei vom 18. Oktober 1867. Darin hieß es: „Von den jetzt bevorstehenden Wahlen wird es abhängen, ob das Werk der Assimilierung zwischen den alten und den neuen Provinzen zur Ehre Deutschlands gelingen oder zum Frohlocken der Reaktion mißlingen wird; ob wir freisinnige Einrichtungen aus den neuen Provinzen herübernehmen oder sie durch die Reste

des altpreußischen Feudalismus und Bureaukratismus uns entfremden werden. Auch für die richtige Auseinandersetzung zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung, für die Förderung des Reichstags als Organ der deutschen Einheit ist der künftige Landtag von entscheidendem Gewicht. Darum ist es notwendig, denselben Männern, welche die Bundesverfassung zur Lebens- und Entwicklungsfähigkeit (!) . . . ausgebildet haben, auch die damit zusammenhängende Regelung der preußischen Verfassungsverhältnisse anzuvertrauen; . . . Deutschland (muß) von Preußen aus die inneren Reformen, welche den übrigen Staaten zum Muster dienen, erwarten ... Das beschränkte Klassen-Wahlsystem hat sich überlebt, und der nächste Landtag wird zu prüfen haben, in welcher Weise und unter was für Voraussetzungen der Übergang zum allgemeinen Stimmrecht zu bereiten ist. Allein das allgemeine Stimmrecht kann keine vereinzelte Einrichtung bleiben: es bedarf einer Reihe auf Selbstverwaltung und Volksbildung gerichteter Gesetze, ohne welche der Staat, der sich auf das allgemeine Stimmrecht stützt, den gefährlichsten Schwankungen preisgegeben würde. Hierher rechnen wir vor allen Dingen die Reform unserer völlig veralteten Kreisordnung und der ländlichen Polizeiverwaltung, die gründliche Verbesserung der Gemeindeordnung und des Volksschulwesens . . ." Die Fortschrittspartei hatte am 22. Juni 1867 einen *Wahlverein der Deutsche Fortschrittspartei* mit dem Sitz in Berlin gegründet. Er sollte möglicherweise über alle Wahlkreise erstreckt werden, dazu dienen, „die Grundsätze (der Partei) im Volk zu verbreiten, und dadurch bei den Wahlen zum Reichstage, zum Abgeordnetenhause und zu anderen Vertretungen die Wahl von Männern durchsetzen, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen und kein Recht des Volkes aufgeben." Das ging gegen die Nationalliberalen, ebenso wie der Satz des Statuts: „Die

Deutsche Fortschrittspartei beharrt bei den Grundsätzen und in der Verfolgung ihrer Aufgaben, welche ihr Programm vom 9. Juni 1861 aufgestellt hat, und findet in bezug auf die Reform der Verfassung des Norddeutschen Bundes die Aufgaben der Partei in dem bei der Verhandlung über diese Verfassung im Abgeordnetenhause gestellten Antrag Waldeck-Hoverbeck-Virchow vorgezeichnet." Der Wahlverein, den Loewe, Franz Duncker und Runge leiteten, sollte sich nicht bewähren; er ging in den folgenden Jahren allmählich ein. Das Ergebnis der Wahlen vom 7. November 1867 war für die Liberalen sehr ungünstig; denn zum erstenmal seit 1858 hatten sie nicht die Mehrheit, sondern unter 432 Abgeordneten waren nur 188 Fortschrittler, Mitglieder des Linken Zentrums und Nationalliberale, gegenüber 210 Konservativen, 34 Polen und Klerikalen.

In der Session von 1867—1870, wo das Präsidium wieder aus von Forckenbeck, von Köller und von Bennigsen bestand, waren die Hauptsachen, wobei die Liberalen bald einig, bald uneinig auftraten: die parlamentarische Redefreiheit, die Abfindungsverträge mit dem König Georg von Hannover und dem Herzog Adolf von Nassau, die Beschlagnahmeverordnung betreffend das Vermögen des Königs Georg, die Gewährung eines Provinzialfonds für Hannover, die Verwaltungsreorganisation, die Volksschulgesetzgebung, die Preßfreiheit, das Wahlrecht, das Finanzwesen, die Militärausgaben und die Erweiterung der Bundeskompetenz. Suchen wir aus den Verhandlungen über diese Sachen das, was für die Liberalen charakteristisch ist, herzubringen!

Die Verhandlung über die parlamentarische Redefreiheit fand im November 1867 und im Januar 1868 statt, aus Anlaß der Prozesse gegen Twesten und Frentzel wegen ihrer Reden im Abge-

ordnetenhause im Frühjahr 1865. Nachdem nämlich das Abgeordnetenhaus dem Wahlgesetz für den Norddeutschen Bund eine Bestimmung zur Sicherung der unbedingten Redefreiheit eingefügt hatte, hatten die Gerichte erster und zweiter Instanz die beiden Abgeordneten auf Grund des Artikels 84 der Verfassung abermals freigesprochen. Aber der Justizminister Graf zur Lippe ließ auch jetzt nicht von der Sache ab; Ende Februar 1867 legte die Staatsanwaltschaft beim Obertribunal gegen die freisprechenden Urteile die Nichtigkeitsbeschwerde ein, und das Obertribunal hob am 26. Juni auch die zweiten Urteile der zweiten Instanz auf und verwies die Sache abermals an die erste Instanz zurück. Außerdem unterlagen Twesten und Frentzel, weil sie richterliche Beamte waren, einem Disziplinarverfahren beim Kammergericht wegen ihrer Parlamentsreden vom 10. Februar 1866 und späterer Wahlreden. Am 3. Juli wurden sie wegen der Wahlreden zu einer Geldbuße und einem Verweis verurteilt, wegen der Parlamentsreden dagegen freigesprochen. Der Justizminister gab auch danach die Verfolgung nicht auf; die Staatsanwaltschaft hatte Berufung einzulegen, weil das Kammergericht auf Amtsentsetzung hätte erkennen müssen. Dann zögerte die erste Instanz die Beschlußfassung über Twestens Rede von 1865 hin, und schließlich kam es dahin: die Instanz hielt dafür, daß nach der Entscheidung des Obertribunals über den Artikel 84 der Verfassung ihr nur noch die Bestimmung des Strafmaßes überlassen sei; demgemäß erkannte sie am 11. November 1867 gegen Twesten auf die höchste Strafe, zwei Jahre Gefängnis. Nun ordnete der Justizminister sofort die Amtsenthebung Twestens an. Der Erbitterung der Nationalliberalen über diese Vorgänge gab im Abgeordnetenhause der Antrag Lasker Ausdruck, der am 27. November 1867 zur Verhandlung kam. Er forderte eine gesetzliche Erklärung

des Artikels 84 der Verfassung im Sinne der unbedingten Redefreiheit. Dagegen verlangte der Antrag der Fortschrittspartei den Übergang zur Tagesordnung, weil der Artikel 84 einer Erklärung „nicht bedarf, vielmehr die Kompetenz der Staatsanwaltschaft und der Gerichte in Ansehung der Reden im Landtage völlig ausschließt," und das Haus durch Annahme des Antrags Lasker sein unzweifelhaftes Recht selbst in Zweifel ziehen würde. Wie die Liberalen ihre Sache führten, und was der Justizminister und Bismarck ihnen antworteten — folgendes wird genügen, das Auftreten beider Teile zu zeigen. Am Schluß seiner kräftigen Rede sagte Bennigsen: „Wir, die Vertreter der neuen Provinzen, . . . die erste Begrüßung, die uns hier wurde, war die Verurteilung eines der hervorragendsten und verdientesten Mitglieder dieses Hauses zu einer zweijährigen Gefängnisstrafe für eine Rede, die er vor zwei und einem halben Jahre in diesem Hause gehalten hat . . . welche Wirkung soll es haben, wenn Streitigkeiten, die man längst überwunden glaubte, fortdauern in der allergehässigsten Gestalt der Verfolgung gegen einzelne hervorragende Abgeordnete?" Die Regierung möge bereit sein, „ein schweres Ärgernis zu beseitigen, . . . eine neue Quelle von Zerwürfnissen und der Schwäche des preußischen Staates." Demnächst, nachdem auch Loewe den Justizminister herausgefordert hat, sagt dieser, nach einem Rückblick auf die französische Revolutionszeit, es komme der Regierung nur darauf an, das Prinzip festzustellen; es handle sich „um die Privilegien des Hauses bei Auslegung der Verfassungsurkunde." Dem Grafen zur Lippe erwidert von Unruh: Statt die französische Revolutionszeit heranzuziehen, liegt es näher, auf das stammverwandte England hinzuweisen, „und da sage ich dem Herrn Minister: Wenn ein englischer Richter sich unterstände, ein Parlaments-

mitglied zur Verantwortung zu ziehen wegen einer im Parlamente gehaltenen Rede, so würden alle Parteien, von den äußersten Hochtorys bis zu den Radikalen einig sein, daß der Richter vor die Schranken des Hauses geführt würde, und wenn er sich nicht reumütig zeigte, in das Gefängnis des Parlaments eingesperrt würde, welches in dem alten Parlamentsgebäude bekanntlich sich in den Kellern befand." (Große Heiterkeit) Der Redner zeigt, wie unsinnig das Verfahren der Regierung sei. „Stellen Sie sich doch einmal vor, das Abgeordnetenhaus hätte damals sich den Ausführungen des Abgeordneten Twesten durch einen ausdrücklichen Beschluß angeschlossen, . . . dann würden wir nach den Ausführungen des Herrn Ministers einen Monstreprozeß erleben; es würde die Majorität des Abgeordnetenhauses vor Gericht gestellt werden wegen der Debatten und Beschlüsse, die hier stattgefunden haben." Was bezweckt die Regierung eigentlich „mit diesem Verfahren? Soll der Konflikt wirklich nur als überpflastert erscheinen, . . . Ich sollte meinen, die Regierung muß das Jubelgeschrei in der partikularistischen süddeutschen Presse, sie muß den Hohn, der dort laut wird, hören; . . ." Gegen diese Vorwürfe verteidigt Bismarck die Regierung mattherzigerweise mit Ausflüchten. Er könne, sagt er, der Sache keine so hervorragend praktische Bedeutung beilegen. Gleichwohl: Es widerstrebt meinem Gefühl, „daß ich nicht berechtigt sein soll, wenn ich mich in meiner Ehre verletzt fühle, die richterliche Hilfe anzurufen." Deswegen: „Gut, dann laßt uns ausprobieren an dem Maßstabe eines Prozesses, wie von den höchsten Gerichten der Rechtszustand unseres Landes aufgefaßt, wie die Verfassungsbestimmung interpretiert wird. Das ist geschehen, und ich gehe hier nicht weiter auf die Frage ein, ob es nicht richtig gewesen wäre, . . . der Frage nicht ganz auf den Grund zu gehen,

sondern sie schweben zu lassen." Kräftig trat auch Braun-Wiesbaden für den Antrag Lasker ein. Waldeck wandte sich dagegen, obgleich die Fortschrittspartei in der Verurteilung der Regierung mit den Nationalliberalen einig war. Er begründete den Antrag Hoverbeck und wies Bismarcks Kompromißvorschlag zurück, die Freiheit der Presse bei der Mitteilung der Reden von Abgeordneten zu beschränken. Was Bismarcks Gründe angeht: „Es lautet das gerade, als ob wir eine Versammlung von Menschen wären, die darauf ausgingen, zu schimpfen, zu beleidigen und auf eine verletzende Weise anzuklagen. Von alledem ist nicht das geringste wahrzunehmen."

Nur Tage nach dieser Verhandlung hat die Opposition eine Genugtuung, die Entlassung des Justizministers zur Lippe. Sein Nachfolger wurde der ehemalige hannöversche Minister und derzeitige Oberappellationsgerichts-Präsident Leonhardt. Er gibt bei der zweiten Beratung der Anträge von Lasker und Hoverbeck, am 8. Januar 1868, eine entgegenkommende Erklärung ab. An diesem Tage wird der Antrag Hoverbeck abgelehnt und mit 174 gegen 144 Stimmen der Antrag Lasker angenommen. Der Verlauf der Prozeßsache war: Leonhardt zog die vom Staatsanwalt eingelegte Berufung gegen das Urteil des Disziplinarhofes zurück. Darauf vernichtete das Kammergericht, als zweite Instanz, das Urteil des Stadtgerichts vom 11. November, setzte statt dessen eine Geldstrafe fest und erklärte, daß es nur durch die Entscheidung des Obertribunals zu seinem Urteil gezwungen worden sei, selbst jedoch auf Grund des Artikels 84 der Verfassung an der Unverfolgbarkeit einer Parlamentsrede festhalte. Hierauf legte der Staatsanwalt keine Berufung ein. Wegen des Urteils erster Instanz wurde die über Twesten verhängte Amtsenthebung aufgehoben und die erkannten

Geldstrafen wurden auf Grund der Amnestie von 1866 erlassen.

Der Gesetzentwurf über die Abfindungsverträge mit dem König Georg von Hannover und dem Herzog Adolf von Nassau — bei jenem handelte es sich um 16 Millionen Taler, bei diesem um 9 Millionen — standen am 1. Februar 1868 zur Beratung. Die Budgetkommission empfahl die Annahme. Gegen sie trat zuerst Ziegler auf. Er protestierte dagegen, daß die Fürsten, die im April 1866 einen schnöden Bundesbruch begingen, Preußen gewissermaßen in den Rücken und in die Flanken gefallen seien, dafür eine Belohnung bekommen sollten. Für eine solche Politik gebe es in der Geschichte keine Beispiele. Und „diese große Summe soll fortgegeben werden, während eine Provinz (Ostpreußen) am Hungertuche nagt, während in allen Provinzen es ebenfalls sehr schlecht aussieht, . . . während die ganze Welt an Geschäftsstockung leidet . . . wenn wir 25 Millionen übrig haben, will ich sie lieber . . . den Kommunen geben (die vor einem Defizit stehen), oder ich will versuchen, den Arbeitern, die jetzt zum Teil müßig gehen, dafür Arbeit zu schaffen . . . Ja, höhere Politik! Mir werden alle Liberalisten und alle Staatsmänner nichts beweisen mit ihren Gründen, die sie für höhere Politik anführen . . . Ich stimme gegen diese Vorlage." Miquel: „Wir müssen keine Gefühlspolitik, sondern Verstandespolitik treiben . . . da überwiegen für mich weitaus die Gründe für den Vertrag. Die Frage stände vielleicht für mich ganz anders, wenn (der Vertrag noch nicht abgeschlossen wäre) . . . wir können uns der wirklichen Sachlage nicht entziehen." Der Rechtsboden, auf dem die Verträge stehen, ist nicht klar. Deshalb „muß ich als Volksvertreter besonders vorsichtig sein; ich muß mich fragen: Will ich einen Konflikt mit der Regierung anfangen auf eine solche Basis

hin? . . . was (heute) ein solcher Konflikt . . . für den Staat bedeutet, das liegt so klar auf der Hand, daß ich das nicht weiter zu erörtern brauche." Die Ansicht im Volke sei, daß die Fürsten zuviel bekämen. Wegen der „Beruhigung oder Versöhnung mit den neuen Dingen" ist es besser, „wenn man sagt: Sie haben zuviel, als daß man sagt: Preußen hat sie um dasjenige gebracht, was sie billigerweise beanspruchen durften . . . Was die Beziehungen auf die auswärtige Politik betrifft, . . . so wage ich da nicht einzudringen, . . . aber ich fühle auch hier, daß die Lage der preußischen Politik günstiger wird, wenn die Höfe und die Regierungen sagen: . . . Preußen hat das Mögliche getan." Übrigens habe ja Preußen 1866 keinen Eroberungskrieg geführt, sich nicht bereichern, sondern nur die Hindernisse der nationalen Einheit wegräumen wollen. Wenn in dem Vertrage mit dem König von Hannover kein ausdrücklicher Thronverzicht sei, so komme darauf wenig an. Wer sich abfinden läßt, erklärt sich „als finanziell abgefunden von den rechtlichen Ansprüchen an den Staat Hannover, . . . das Volk und die Regierungen in und außer Deutschland werden es einfach so ansehen." Schulze-Delitzsch wirft die Hauptfrage auf: „Wie kommt die Königliche Staatsregierung dazu, zu dieser unbedingt unserer Genehmigung bedürftigen Maßregel diese Genehmigung . . . erst nachträglich, erst nachdem die Ausgaben bestritten sind, einzuholen? . . . Welche Gefahr hätte den Staat betroffen, wenn man die Ratifikation (der Verträge) solange hinzog, bis die Genehmigung unserseits erfolgt war? . . . Man verschiebt die Stellung der Exekutive und der Legislative und läßt die eine mit sogenannten faits accomplis vorangehen, . . . das Ja-Sagen ist der einzige Ausweg, denn das Nein hilft zu nichts mehr . . . das ist keine verfassungsmäßige Ordnung (wo wir unser Recht in Finanzsachen) zum Heile

des Landes überhaupt ausüben können!" Die politischen Gründe können uns nicht „zur Genehmigung bestimmen . . . im Gegenteil, sie müssen uns aufs allerdringendste zur Versagung dieser Genehmigung auffordern . . . Gegen eine vertragsmäßige Regelung der Privatvermögensverhältnisse der depossedierten Fürsten an sich wird schwerlich jemand etwas einwenden; . . . (aber dieses Vermögen ist) schon ganz allein der Art, daß es ihnen die Mittel einer fürstlichen Hofhaltung reichlich gewährt." Die Fürsten bedürfen keiner Zulage. Und dann: „Die Entäußerung so bedeutender Summen ist zu jeder Zeit ein schwer zu ersetzender Verlust an nationalem Kapital." Man „gewinne die neuen Untertanen durch Einlenken in ein unbedingt liberales Regierungssystem, durch Gewährung und Sicherung der Volksrechte und durch Sicherung und Hebung des Volkswohlstandes." Gegen Miquel sagt der Redner: Wir sollten, um die nationale Bedeutung der letzten Kämpfe zu sichern, unsere nationalen Erfolge nicht irgendwie im Auslande zu kompromittieren, die entthronten Fürsten so abfinden? Nun, die „ganze Wiederherstellung unseres Vaterlandes hängt ab *von dem vollen Bruch mit den dynastischen Interessen*, von der Überführung des dynastischen Staatentums, worin unser ganzes politisches Misère begründet war, in ein echt nationales Staatswesen, . . . Diese dynastische Herrlichkeit mit den Mitteln und dem Schweiße des Volkes selbst da aufrecht zu erhalten, wo sie jeden Sinn verloren hat — ich möchte sagen, ein historisches Kuriositätenkabinett von solchen Depossedierten . . . einzurichten — wie das für eine nationale deutsche Mission in die Wage geworfen werden kann, das verstehe ich nicht, . . ." Auch wenn die Verträge als angeblich vollendete Tatsachen vorlägen, würde der Redner nicht von seinem Rechte abstehen und die Genehmigung versagen. Wie zu erwarten

war, machte Bismarck für die Abfindungsverträge vor allem Rücksichten der hohen Politik geltend, die Aufgabe, „Empfindungen, die in Deutschland und . . . in Europa, durch die neue Ordnung der Dinge verletzt sind, nach Kräften zu versöhnen." Er sagt: „Wieviel diese Versöhnung, in Geld ausgedrückt, wert ist, kann niemand sagen, ebensowenig, ob sie vollkommen erreicht wird . . . ich bewillige, wenn ich nicht anders die Unterschrift des Königs Georg erreichen könnte . . . noch zehn Millionen mehr, wenn es auf mich allein ankäme . . . Sie sind weniger imstande, (die Wertschätzung) richtig zu machen, als ich, weil Sie den Zusammenhang der Politik weniger zu übersehen vermögen . . . als ich . . . Ich meine, daß ich schon öffentliche Beweise davon gegeben habe, wie ich mich in schwierigern Geschäften als dieses, nie in dem Maß habe fortreißen lassen, daß ich . . . das Augenmaß vollständig verloren hätte. Es wäre möglich, daß ich hier von Übereilung angewandelt wäre, ich kann sie aber bisher noch nicht erkennen . . . verwerfen Sie die Sache einfach; Sie werden die Regierung konstitutioneller finden, als Sie vielleicht voraussetzen. Es ist natürlich, daß nach einem solchen Votum . . . diese Regierung die Geschäfte nicht fortsetzen kann . . . Dann will ich nach sechs Monaten wiederkommen und fragen, ob ich recht gehabt habe, dann werden Sie alle diejenigen Gründe erkannt haben, die zum Abschluß des Vertrages bestimmten, und die ich, um sie nicht zu nullifizieren, auf der Tribüne nicht öffentlich erwähnen will." Darauf Lasker — er ist gegen die Annahme der Verträge —: „. . . ich würde im höchsten Grade bedauern, wenn die Ablehnung der Vorlage den Herrn Ministerpräsidenten bestimmen sollte, die Arbeit, die er in der nationalen Entwicklung des Staates begonnen hat, in der Mitte liegen zu lassen; ich kann mir nichts Gefährlicheres denken, als wenn die Hand, die so geschickt

begonnen hat, mit so großer Einsicht angefangen hat, den nationalen Staat aufzurichten, nun plötzlich von diesem Werke sich abwendete. Aber wenn in der Tat die konstitutionelle Praxis bei uns jetzt schon zur Regel werden sollte, dann vertraue ich dem Patriotismus des Herrn Ministerpräsidenten, daß er in kurzer Zeit sich überzeugt haben wird, es gehe ohne ihn nicht, und daß er bald wiederkommt." In seiner Erwiderung wendet sich Bismarck auch gegen das Amendement von von Sybel, wonach die Abfindungssummen unter gewissen Vorbehalten bewilligt werden sollten. Für die Regierungsvorlage spricht auch Twesten, doch nur „unter der Pression der vollendeten Tatsache." Schließlich werden die Abfindungsverträge nach dem Vorschlag der Budgetkommission genehmigt. Die Mehrheit betrug 254 Stimmen; zu der Minderheit von 113 gehörten die Fortschrittspartei, fast alle altländischen Nationalliberalen und einige Mitglieder des Linken Zentrums.

Ein Jahr später, am 29. Januar 1869, hat das Abgeordnetenhaus die Beschlagnahmeverordnung betreffend das Vermögen des Königs Georg zu beraten. Sie war einen Monat nach der Annahme der Abfindungsverträge ergangen, am 2. März 1868, und erst nach zehn Monaten befaßte Bismarck die Volksvertretung mit ihr, damit sie sie zum Gesetz erhebe. Dagegen verlangte der Antrag Virchow und Bender: „In Erwägung, 1. daß der größte Teil der . . . gewährten Abfindungen . . . noch unter preußischer Verwaltung sich befindet, und daß folglich die Gefahr, als könnte der ehemalige König von Hannover diese Summe zu landesverräterischen Unternehmungen gegen den preußischen Staat verwenden, nicht vorhanden ist; 2. daß es der Verfassung und den Gesetzen unseres Landes nicht entspricht,

irgend jemand ungehört zu verurteilen oder einer Ausnahmegesetzgebung zu unterwerfen, daß auch nach den Erklärungen der Königlichen Staatsregierung selbst das gerichtliche Verfahren gegen den früheren König Georg zulässig und die unmittelbare Folge der Einleitung eines solchen Verfahrens die gerichtliche Beschlagnahme seines ganzen Vermögens sein würde; 3. daß daher für die Landesvertretung ein Fall ihrer verfassungsmäßigen Mitwirkung überhaupt nicht vorliegt, erklärt das Haus der Abgeordneten, daß es der Königlichen Staatsregierung überläßt, im Falle eines nachgewiesenen Vertragsbruches von dem Vertrage mit dem ehemaligen König von Hannover zurückzutreten." Dazu kann der Antrag von Schulze-Delitzsch und Loewe: der Verordnung vom 2. März 1868 die Genehmigung zu versagen unter der Aufforderung, den Rücktritt von dem mit dem König Georg geschlossenen Vertrage zu erklären, zur Auseinandersetzung wegen seines Privatvermögens mit ihm zu schreiten, und ihm die Beschreitung des Rechtsweges gegen den preußischen Fiskus zu überlassen. Bei der Verhandlung bestritt Windthorst die Notwendigkeit der Verordnung, da keine Gefahr für die Sicherheit des Staates vorhanden sei; auch fehle für die Beschlagnahme die Rechtsgrundlage. Ihm und anderen antwortete Bismarck mit einer Schilderung der Organisation der hannöverschen Legion in Frankreich und der Agitation des Königs Georg in Hietzing bei Wien. Der König betrachte sich nach wie vor als kriegführende Partei, dadurch liefere er nach Kriegsrecht sein Eigentum in die Hände des Gegners. „Mag die welfische Gefahr groß oder klein sein . . . wir wollen Deutschland vor Schaden bewahren . . . gegen diejenigen, welche für persönliche und kleinliche dynastischen Interessen sich berufen fühlen, das Glück und die Ehre des eigenen Vaterlandes in Verschwörungen mit dem Auslande

zu bedrohen und aufs Spiel zu setzen." Von der Fortschrittspartei sprach Waldeck für die Annahme der Verordnung, obgleich sie ihm weder in den Motiven, noch in der Form und in den Bestimmungen zusagte. Er sah in der Beschlagnahme den ersten Schritt, den durch die Abfindungsverträge gemachten Fehler wieder gutzumachen. Übrigens erinnerte er Bismarck ironisch an seine Drohung, zurückzutreten, wenn die Verträge nicht angenommen werden würden, und an seine Prophezeiungen für diesen Fall. Anders Virchow; anders als Waldeck und Schulze-Delitzsch, sah er voraus, was die beschlagnahmten Millionen in den Händen Bismarcks für ein Regierungswerkzeug sein würden, zumal ohne die Verpflichtung zur Rechnungslegung an den König Georg. Es übersteigt, sagt er, meinen politischen Verstand, Gesetzen zuzustimmen, durch die eine geheime Polizei (zur Abwehr von Unternehmungen des Königs Georg und seiner Agenten) in die Hände eines Ministeriums an einer solchen Stelle gelegt werden soll, die die Wahrscheinlichkeit mit sich bringt, daß das System der geheimen Ausgaben sich in ganz Europa ausdehnt. Es handelt sich hier nicht um Juristerei, sondern um elementare Fragen der Politik. Aber Virchow warnte vergeblich. Nachdem sein Antrag und der von Schulze-Delitzsch abgelehnt worden waren, wurde die Beschlagnahmeverordnung über das Vermögen des Königs Georg angenommen, mit 256 gegen 70 Stimmen. Am folgenden Tage geschah das gleiche mit der Beschlagnahmeverordnung über das Vermögen des entthronten Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Hessen. — Wir werden später auf den Welfenfonds zurückzukommen haben; hier sei nur erwähnt, daß Lasker schon 1869 über seine Zustimmung zur Beschlagnahmeverordnung Reue empfand, weil er erkannt hatte, daß die Zinsen aus dem Welfenfonds zu ganz anderen Zwecken

verwendet wurden, als nach dem Wortlaut des Gesetzes erlaubt war.

Vom 4. bis zum 6. Februar 1868 verhandelte das Abgeordnetenhaus über die Gewährung eines Provinzialfonds an Hannover, d. h. über den Gesetzentwurf der Regierung betreffend die Überweisung von Beständen des vormaligen Dominial-Ablösungs- und Veräußerungsfonds an den hannöverschen provinzialständischen Verband. Die Überweisung belief sich auf 500 000 Taler an Jahreszinsen Am 4. Februar sprach sich von Vincke-Minden gegen den Gesetzentwurf aus, weil er keine Bevorzugung einer Provinz wollte. Dagegen befürwortete Miquel die Annahme der Regierungsvorlage aus rechtlichen und freiheitlichen Gründen; es liege in dem System der Regierung, der Provinz ihre Einrichtungen zu lassen. Ähnliche Gründe macht Bismarck geltend; er will Hannover den Übergang aus den alten Zuständen in die neuen erleichtern, eine größere Dezentralisation anbahnen, die provinzielle Selbstverwaltung fördern. Waldeck sagte am folgenden Tage: Verwaltungsangelegenheiten muß man für den ganzen Staat ordnen. „Wir können unmöglich so einen Punkt aus dem organischen Ganzen der Verwaltung herausnehmen und . . . feststellen, ohne daß uns der Plan des Ganzen vorliegt." Der preußische Staat kann „nichts Unangemesseneres begehen, als wenn er die Provinz Hannover (als ein organisches Ganze) fortbestehen ließe . . . Es soll nicht sein, . . . daß ein solcher Staat . . . . sich vor uns gerieren will, als hätte er historisch-berechtigte Provinzialinteressen!" Mit der Reorganisation der ganzen inneren Verwaltung, damit kommt man auf den richtigen Gang. Erst danach ist die Frage zu entscheiden, wie die Provinzen zu dotieren sind. „Nun mit einem Worte: weder Recht, noch Politik spricht für dieses Gesetz, und

alles spricht dafür, daß nicht eher in Ansehung der Provinz Hannover irgend etwas festgestellt werde, als bis wir den ganzen Plan (der Verwaltungsreorganisation) vor uns haben, und darum können und werden wir nicht für dieses Gesetz . . . stimmen." Übrigens urteilt Waldeck über die Rechtslage: der Dominialablösungsfonds sei ein Teil des hannöverschen Staatsvermögens gewesen und gehöre nun zum preußischen; Hannover habe keinen Provinzialfonds besessen, könne also nicht sagen, es wolle behalten, was es gehabt habe. Am 7. Februar wird mit 200 gegen 168 Stimmen die Hergabe des Provinzialfonds genehmigt. Zugleich wird angenommen die Resolution Francke: die Regierung zu ersuchen, „dem nächsten Landtage Gesetzesvorlagen für alle Provinzen der Monarchie zu machen: 1. über eine die Selbstverwaltung fördernde Umgestaltung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassungen, 2. über Gewährung einer den näher festzustellenden Leistungen jeder Provinz und der dadurch bewirkten Entlastung der Staatskasse entsprechenden Jahreseinnahme."

Zur Verwaltungsreorganisation hatte Waldeck die liberalen Grundsätze schon am 11. und am 16. Dezember 1867 und am 5. Februar 1868 dargelegt. Zu einer allgemeinen Erörterung kam es am 3. Dezember des letzten Jahres bei der Budgetdebatte, als wiederum, wie 1867, der Antrag Solger vorlag: die Regierung „aufzufordern, eine vollständige Reorganisation der gesamten inneren Verwaltung . . . in der nächsten Sitzungsperiode . . . vorzulegen." Der Nationalliberale Solger, ein verdienstvoller Verwaltungsbeamter, sagte unter anderem: Das Bedürfnis nach Reformen ist anerkannt. Von allen Seiten ergeht „der Ruf nach Dezentralisation und Selbstverwaltung." Daß „wir ein tiefes Bedürfnis für Regulierung und Reformierung unserer inneren Ver-

hältnisse empfinden, das liegt zum großen Teil darin, daß die Formen, in denen sich unser Gemeindewesen bewegt, in Zeiten entsprungen sind, wo die Verhältnisse in der Welt ganz andere waren, als sie heute sind . . . Heute fließt dergleichen (die ständische Gliederung in Edelmann, Bürger und Bauer) ineinander über; es ist unmöglich, aufrechtzuhalten, worüber die Hand der Zeit längst hinweggegangen ist. In der Gemeinde wurzelt das Leben des ganzen Volkes; von der Gemeinde aufwärts baut sich das ganze künstliche Gebäude, welches wir einen Staat nennen . . . ich muß mir meine staatliche Idee von der Gemeinde aus bauen. Wenn wir nun lediglich den Grundbesitz als den Träger der Gemeinde ansehen, so kommen wir, wenn wir konsequent diesen Gedanken weiter verfolgen, in der höchsten Spitze der Entwicklung des Staates immer wieder auf einen lediglich auf dem Grundbesitz wurzelnden Staat, . . . Industrie und andere wichtige Einflüsse haben (aber) längst diesen ursprünglichen, einfachen Boden der Naturvölker durchwühlt . . ." Auf diesem Boden, unter diesen unversöhnten Verhältnissen soll die Regierung den Staat verwalten; das geht nicht mit der kollegialischen Regierungsverfassung, wo das Kollegium weit von dem Punkte entfernt ist, wo über die Tatsachen entschieden werden muß. „Der Schwerpunkt jeder Verwaltung fällt in die Lokalinstanz, und aus der Lokalinstanz das wesentlichste und wirksamste Organ der Regierung zu machen, das halte ich für die erste Aufgabe einer Reform der Verwaltung. Außer dieser Lokalinstanz bedürfen wir selbstverständlich einer Aufsicht, . . . höherer Instanzen, welche Fehler, . . . die von der Lokalinstanz ausgegangen sind, wieder gutmachen." Die Prinzipienfrage glaubt Solger „dahin feststellen zu können: daß außer der Lokalinstanz eine kontrollierende Behörde, am liebsten für die ganze Provinz, absolut unent-

behrlich sein wird, daß diese Behörde aber nicht in einer einzelnen Person allein bestehen kann, sondern Räte bei sich haben muß, welche in Prinzipienfragen kollegialische Entscheidungen treffen, welche Sachen, die kontradiktorisch verhandelt worden sind, in höherer Instanz entscheiden." Damit der Gang der Regierungsgeschäfte nicht in eine französische Präfektenwirtschaft ausarte, sei ein Gegengewicht nötig. Dieses ist zu finden „in der größeren Tätigkeit der Gemeinden durch ihre Vertretung und durch ihre Ausschüsse, welche die verwaltenden Behörden des Staates zu begleiten haben. Ein so konstruierter Staat, der, kräftig in seiner Wirkung, nach allen Richtungen hin doch kontrolliert wird durch den Willen der Korporationen, welche er zu handeln zwingt, welchen er Lasten auferlegt, . . . ich sehe in ihm den Keim zu der großen deutschen nationalen Entwicklung, die wir alle anstreben. Eine Einheit der Reform . . . sowohl in der Gestaltung der Behörden, als in der Gestaltung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverwaltung ist eine absolute Notwendigkeit; eines ohne das andere reformieren heißt die Sache halb machen und den Keim für künftige Zwietracht und Unzuträglichkeiten aller Art legen . . . Das, was die Waffen erfochten haben, . . . muß erhalten werden durch eine konstante, homogene Entwicklung des Innern, durch Schaffung eines lebensvollen Organismus, der alle Glieder unseres Volkes durchdringt." Der Minister Graf Eulenburg antwortete auf diese Rede halb entgegenkommend, halb insofern, als er sich gegen das „wüste Geschrei nach Dezentralisation und Selbstverwaltung" wandte. Waldeck darauf zugunsten des Antrags Solger: Aus den Erklärungen des Ministers ist zu ersehen, „wie groß die Kluft ist, die . . . das ganze Haus von den Plänen der königlichen Regierung trennt; . . . wenn sie sich mit (dem Antrag) in prinzipieller Opposition erklärt,

dann haben wir . . . gar nichts zu erwarten." Wie Solger sagte, der Unterschied zwischen Ritter, Bürger und Bauer besteht nicht mehr. „Und . . . dessenungeachtet dauern unsere Provinzialstände und Kreisstände fort, die auf diesem hohlen und nichtigen Unterschiede allein beruhen." Was wird die angekündigte Kreisordnung bringen? Der Minister schiebt die Gemeindeordnung hinaus, will also den Bau mit dem Dache anfangen. „Was die Staatsverwaltung und die Gemeinde zu tun haben, muß genau getrennt werden . . . das Ziel muß sein: die Gemeinde ist souverän in der Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, . . . dazu gehört eine Entwicklung, . . . (Aber es) ist unmöglich, schwimmen zu lernen, wenn man nicht ins Wasser geht. Wenn wir immer sagen: . . . der Staat ist noch nicht reif dazu, . . . dann kommen wir zu gar nichts." Was die Kollegialverfassung der Regierung betrifft: „Ich verstehe ein Kollegium, und ich halte es für durchaus notwendig, wenn von Entscheidung von Rechtssachen die Rede ist, ich verstehe es gar nicht, wenn von Verwaltungssachen die Rede ist." Das legt Waldeck näher dar. Am 4. Dezember sagte Virchow: „Wir suchen die Dezentralisation nicht im Föderalismus (der mehr oder weniger ins Feudale spielt) . . . wir haben die ganz bestimmte, klare Formel der Selbstverwaltung, die Dezentralisation, aufgebaut auf dem Grunde der Gemeindefreiheit. (Die Konservativen) wollen die Provinzialfreiheit . . . den Föderalismus . . . zugunsten einiger bevorrechtigter Klassen, wir wollen die Gemeindefreiheit für alle!" In diesem Punkte (der Gestaltung unseres Gemeindelebens, des Aufbaues von unten) „liegt der wunde Fleck unseres gesamten Staatslebens." Demgemäß urteilt Virchow: „Eine gedeihliche Entwicklung unseres Volkslebens wird nicht eher eintreten, eine wirklich logische Entwicklung unseres ganzen inneren Verfassungslebens kann nicht eher

stattfinden, als bis wir von unten zu bauen angefangen haben." Das Ergebnis der Verhandlungen war die Annahme des Antrags Solger mit großer Mehrheit.

Die gesamten Liberalen hatten also im Dezember 1868 eine Reorganisation der ganzen inneren Verwaltung gefordert; die Regierung aber bot ihnen im folgenden Jahre nur einen Kreisordnungsentwurf, wonach vom 16. bis zum 20. Oktober 1869 die Vorberatung über den Entwurf der Kreisordnung für Brandenburg, Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen stattfand. Der Kritik der Fortschrittspartei an dem Entwurfe gab der Antrag Hoverbeck und Genossen Ausdruck. Dieser denkwürdige, programmatische Antrag lautete: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: in Erwägung 1. daß eine den berechtigten Wünschen des Landes entsprechende Kreisordnung notwendig eine auf dem Grundsatze der Selbstverwaltung beruhende Gemeindeordnung zur Grundlage haben muß, in welcher jedem volljährigen, im Besitze der bürgerlichen Rechte befindlichen und zu den Gemeindelasten beitragenden Gemeindeangehörigen ein gleiches Stimmrecht zu gewähren ist; 2. daß der vorliegende Entwurf die Gemeindeordnung nur soweit berührt, als es sich darum handelt, Organe der Polizeiverwaltung zu schaffen; 3. daß die Trennung des Kreises in Gemeinde- und Gutsbezirke der Entwicklung eines selbständigen Gemeindelebens entgegensteht; 4. daß bei der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Amtsbezirk die Selbstverwaltung nur dann verwirklicht werden kann, wenn der an die Spitze des Bezirks zu stellende Amtshauptmann aus freier Wahl der Bezirksgemeinden hervorgeht, und ihm in der Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten eine von den Gemeinden gewählte Volksvertretung beigeordnet wird; daß dagegen nach den Bestimmungen

des vorliegenden Gesetzentwurfs in dem durch Königliche Verordnung zu ernennenden und willkürlich zu entsetzenden Amtshauptmann nur ein Organ der Staatsregierung für die Polizeiverwaltung geschaffen wird; 5. daß bei den Wahlen zum Kreistage, anstatt dieselben durch den Vertreter der Gemeinden mit gleichem Stimmrecht vollziehen zu lassen, durch Trennung der ländlichen Wählerschaft in drei Wahlverbände (Meistbegüterte, größere Gutsbesitzer, Landgemeinden) von neuem eine der bisherigen ständischen Gliederung ähnliche Rechtsungleichheit begründet wird; 6. daß der Kreistag die Befugnis haben muß, sich selbständig zu konstituieren und seinen Vorsitzenden zu wählen, dem Landrate dagegen bei den Kreistagsversammlungen nur die Funktionen eines Königlichen Kommissarius beigelegt werden können; 7. daß der Kreisausschuß nicht bloß zum Teil, sondern ganz vom Kreistage zu wählen ist; 8. daß die Einführung eines Stadtausschusses bei den größeren Städten für die Selbstverwaltung schädlich ist, und die demselben im Entwurfe beigelegten Funktionen der bestehenden städtischen Verwaltung zu übertragen sind; 9. daß die vorliegende Kreisordnung nicht geeignet ist, . . . auf den ganzen Staat ausgedehnt zu werden, . . . In fernerer Erwägung, daß eine Abänderung der vorliegenden Kreisordnung nach den angeführten Gesichtspunkten nicht durch Verbesserung einzelner Paragraphen, sondern nur durch Umarbeitung des ganzen Gesetzentwurfs erfolgen kann, nach dem Schlusse der allgemeinen Diskussion den Gesetzentwurf an eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen." Der Erfolg dieser Kritik war die Ablehnung des fortschrittlichen Antrages. Dagegen wurde der Antrag Lasker angenommen, wonach sogleich eine Kommission zu wählen war, die die Punkte vorzuberaten hatte, die das Plenum später einer Kommission

überweisen würde. Die Kommission bekam im Januar 1870 Überweisungen, aber einen Bericht hat sie nicht erstattet. Jetzt, bei der Verhandlung über den Kreisordnungsgesetzentwurf, sprachen für ihn Solger, Gneist, von Sybel und von Bockum-Dolffs, gegen ihn Miquel, Virchow, Lasker und Hoverbeck. Bei der Spezialberatung kam es zu einer entscheidenden Abstimmung am 22. Januar 1870. An dem Tage wurde nämlich das Amendement Miquel und Genossen angenommen, wonach die Wahl des Amtshauptmanns der Amtsvertretung übertragen, seine Ernennung durch den König verworfen wurde. Hiernach war der Regierung an der Beratung des Gesetzentwurfes nichts mehr gelegen — fast drei Jahre sollte es dauern, bis Preußen eine neue Kreisordnung bekam.

Wir kommen zur Volksschulgesetzgebung.*) Am 9. Februar 1869 fand die Beratung des Berichtes

*) Von der Entwicklung des preußischen Volksschulwesens sei hier folgendes angemerkt. Wie die Volksschule unter Friedrich Wilhelm dem Ersten angesehen wurde, ergibt sich aus dem General-Schulplan von 1736, wo es heißt, daß der Schulmeister sich schon von seinem daneben betriebenen Handwerk ernähren könne, andernfalls es ihm erlaubt sein solle, zur Erntezeit auf Tagelohn zu gehen. Unter Friedrich dem Großen hatte die Volksschule eine weit höhere Geltung. In seinen General-Land-Schulreglements von 1763 und 1765, wo den Schulmeistern Bier- und Branntweinschank und das Aufspielen bei Hochzeiten im Kretscham verboten wurden, wurden angeordnet: allgemeine Schulpflicht, sonntägliche Wiederholungsstunden für die aus der Schule entlassenen jungen Leute, Herstellung ungestörter Schulräume, Gründung von Lehrerseminaren, Prüfung der Lehrer vor ihrer Anstellung, Schulvisitationen und genaue Berichterstattung an die Behörden. Ungefähr dreißig Jahre später, 1794, stellte das Allgemeine Landrecht, das unter Friedrich dem Großen geschaffen worden war, förmlich den Grundsatz auf: Die Schulen sind Veranstaltungen des Staates und stehen unter seiner Aufsicht. So wurde die Volksschule unter Friedrich Wilhelm dem Zweiten als ein organischer Teil des Staatslebens aner-

statt, den die Kommission für das Unterrichtswesen über den Gesetzentwurf der Regierung betreffend die Aufhebung der Unentgeltlichkeit des Unterrichts in der Volksschule verfaßt hatte. Referent über die Vorlage des Kultusministers von Mühler war der Fortschrittler Paur; er gab ein Zeitbild vom preußischen Volksschulwesen und begründete den Kommissionsantrag auf Ablehnung. Für die Ablehnung sprachen außer ihm Waldeck, Virchow, von Bunsen, Loewe, Duncker und Lasker, für die Annahme sprach Gneist. Waldeck sagte: Man will „einen Artikel der Verfassung aus der Welt schaffen, von dem wir geglaubt haben," daß er unantastbar sei. Es handle sich um eine eminent soziale Frage. Sie sei nicht, wie der Kultusminister gesagt habe, eine Marotte des Jahres 1848. Die damalige Bewegung für die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts sei nichts Zufälliges gewesen, sondern ein Ausfluß des

---

kannt. Auf dieser Grundlage wurde das Volksschulwesen unter Friedrich Wilhelm dem Dritten weiter gehoben. Zum Beispiel hieß es in dem Schlesischen Schulreglement von 1801: Der Schullehrer ist nicht als ein Lohndiener zu betrachten, sondern als der Erzieher guter Untertanen und guter Kinder. Das Schulinspektorat sei nicht notwendigerweise mit dem geistlichen Amte verbunden. Aber der Gedanke an ein allgemeines Unterrichtsgesetz beschäftigte die preußischen Staatsmänner erst nach den Befreiungskriegen. Da schuf das Ministerium Altenstein mit fachmännischen Beratern ein Unterrichtsgesetz, worin als Ziel des Unterrichts die allgemeine Bildung des Menschen, als Grundlage der Nationalerziehung, bezeichnet wurde. Dieser Unterrichtsgesetzentwurf, von 1819, über die innere und äußere Organisation der Volksschule enthielt viel Zweckmäßiges; aber weil er den Staatsbehörden zuviel Rücksicht auf die Forderungen der katholischen Bischöfe nahm, sagte das Ministerium eine Umarbeitung zu, d. h. es legte ihn für immer beiseite. Unter Friedrich Wilhelm dem Vierten in der vormärzlichen Zeit erschien nur eine Provinzialschulordnung für die Provinz Preußen. Erst in der Revolutionszeit trat das Verlangen nach einem Unterrichtsgesetze wieder hervor. Daher im Artikel 26

Zeitgeistes. Dann, im Beginn der Regierung des jetzigen Königs, habe sich die Opposition, ja die ganze Nation hauptsächlich an die Kirchen- und Schulfrage geklammert; man sah ein, daß nichts getan worden war, um die Verheißungen der Verfassung zu erfüllen, die im Geiste des Jahrhunderts liegen. Waldeck will keine Armenschulen, sondern er will beim Volksschulunterricht den Armen mit dem Reichen gleichstellen; das könne aber ohne Unentgeltlichkeit des Unterrichts nicht erreicht werden. Da kommt der Minister mit den drei Millionen, die das Schulgeld jetzt einbringt! „Haben Sie nach 3 Millionen gefragt, als der Militäretat . . . seine jetzige Höhe erreichte? . . . Ist es denn gut, daß gerade die reicheren, wohlhabenden Stände das Material bilden für den Staat in den höheren Stellen? . . . ich glaube, es muß dahin gewirkt werden, daß gerade die Talente, die sich in den unteren Klassen leichter finden, die Frischheit, die sich dort eher erhält,

der Verfassung die Bestimmung: „Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen." Für ein solches Gesetz traf der liberale Kultusminister Graf Schwerin Vorbereitungen, und von Ladenberg, sein Nachfolger, führte sie zu Ende. Der so entstandene Unterrichtsgesetzentwurf von 1849 gab freilich den geistlichen Behörden nicht nur bei der Leitung des Religionsunterrichts, sondern auch bei der Wahl der Lehrer den maßgebenden Einfluß. Gleichviel, als Ladenberg Ende 1850 zurückgetreten war, kam es nicht zur Vorlage des Entwurfs an die Zweite Kammer; es begann für die Volksschule die Reaktionszeit unter dem Kultusminister von Raumer, deren Höhepunkt — wir sahen es vordem — der Erlaß der kulturwidrigen Stiehlschen Schulregulative vom 1. Oktober 1854 war. Unter Wilhelm dem Ersten, im Beginn seiner Regierung, schien für die Volksschule eine bessere Zeit gekommen zu sein. Der Kultusminister von Bethmann-Hollweg ließ ein Unterrichtsgesetz entwerfen, worin viel aus dem Entwurfe Ladenbergs enthalten war und auch viel für die materielle Hebung des Lehrerstandes. Aber auch der Unterrichtsgesetzentwurf Bethmann-Hollwegs kam nicht an die Volksvertretung, weil der Minister bald zurücktrat und sein Nachfolger von Mühler wurde, der die Vorlage eines vollständigen

diese mittleren Klassen wieder auffrischen . . . auch (der höhere Unterricht) sollte unentgeltlich sein." Bei der Abstimmung wird mit 202 gegen 134 Stimmen die Aufhebung der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts verworfen. — Noch in der Session 1869 kam es zur allgemeinen Überraschung zur Vorlage eines Unterrichtsgesetzentwurfes für das gesamte Unterrichtswesen. Da wurde der Volksschule die Aufgabe gestellt, die Jugend für Staat und Kirche vorzubereiten, da wurden die Schulen konfessionell getrennt, wurde der Geistlichkeit die Schulaufsicht übertragen und der Religionsunterricht an den Seminaren der kirchlichen Feststellung überwiesen. Ein solcher Gesetzentwurf hatte keine Aussicht auf Annahme. Zwar wurde ein Teil davon in einer Kommission eifrig beraten, wobei die Regierung durch den Geheimrat Stiehl, den Schöpfer der Regulative, vertreten war; aber mit dem Schluß des Landtags wurde der Unterrichtsgesetzentwurf von Mühlers hinfällig — er verschwand für immer. Übrigens, als am 19. November 1869 der Kultusminister auf das

Unterrichtsgesetzes bedenklich fand, dagegen die Regelung des Volksschulwesens für dringend nötig hielt. Dann, 1863, stellte die Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses, infolge von Massenpetitionen aus Lehrerkreisen, 24 Resolutionen auf, worin unter Verwahrung gegen die Regulative, die Grundlinien einer besseren Ordnung der inneren und der äußeren Verhältnisse der Volksschule gegeben wurden. Das Abgeordnetenhaus nahm diese Resolutionen an, als Grundsätze, die für das zu erwartende Unterrichtsgesetz maßgebend sein sollten. In der Zeit vor der Gründung des Norddeutschen Bundes war das letzte gewesen: in der Session von 1865 verlangte das Abgeordnetenhaus, infolge neuer Petitionsstürme, einen Gesetzentwurf nur zur Feststellung der äußeren Verhältnisse der Volksschule, insbesondere der Lehrerbesoldungen. Die Folge dieses Verlangens waren die vier Gesetzentwürfe, die von Mühler 1868 dem Abgeordnetenhause vorlegte. Von ihnen kam nur der erste, der hier oben erwähnte, über die Aufhebung der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts zur Verhandlung.

Verlangen nach einem staatlichen Zuschuß, den der Finanzminister von Camphausen nicht ablehnte, sozusagen nur mit einem Achselzucken antwortete, da gab Ziegler dem Unwillen der Fortschrittspartei mit den Worten Ausdruck: „Der Herr Minister von Mühler muß fort von seinem Platze!" Aber der Minister bekam seine Entlassung erst Anfang 1872.

Zugunsten der Preßfreiheit lag dem Abgeordnetenhaus am 22. Oktober 1869 der Antrag Duncker und Eberty vor, der die Ausdehnung der Kompetenz der Schwurgerichte auch auf die politischen Verbrechen und Vergehen und auf die Preßvergehen forderte. Eberty trat bei der Verhandlung ein für das versöhnliche Institut der Geschworenengerichte, wo das Volk neben den gelehrten Richtern zu seinem Rechte komme. Die Stellung des Geschworenengerichts sinke hinab, wenn ihm die politischen und staatsrechtlichen Prozesse entzogen seien, wenn es nur mit Gegenständen untergeordneter Strafbarkeit zu tun habe. „Für die Preßprozesse kommt es darauf an, daß man dem Volke den Puls fühlt, daß das Bewußtsein des Volkes entscheide über das, was in der Tat gilt, und was ein Recht hat, zu gelten . . . Erst die Reaktion (nach 1848) hat dieses Gebiet den Geschworenen entzogen . . . in der Tat ist das Geschworenengericht im kleinen nichts anderes als die konstitutionelle Verfassung im großen. Es gelangt (da) das Volk in dem einzelnen Falle zu seinem Rechte, wie eine Versammlung (wie das Abgeordnetenhaus) in bezug auf das Allgemeine eine entscheidende Stimme hat . . . Was in großen Kulturstaaten gilt, das muß gelten auch in Preußen. Weil die Mitwirkung der Geschworenen „nicht bloß durch die königliche Zusicherung (ein dem) Volke gewährleistetes Recht, sondern weil es ein unveräußerliches Recht dieses Volkes ist, sobald man überhaupt an eine konstitutionelle Ver-

fassung glaubt; weil die Mitwirkung der Geschworenen ganz allein dazu geeignet ist, die Gedankenfreiheit zu sichern, darum empfehle ich . . . meinen Gesetzesvorschlag." Der Justizminister Leonhardt wendet sich gegen den Antrag, weil es in hohem Grade bedenklich sei, daß die Landesgesetzgebung in dieser Rechtsmaterie der Reichsgesetzgebung vorgehe. In der letzten Session habe der Reichstag beantragt, Entwürfe eines Strafgesetzbuches und einer Strafprozeßordnung vorzulegen; der Entwurf zu jenem sei fertig, der zu dieser im Werden. Virchow darauf: die Fortschrittspartei würde es natürlich als einen wesentlichen Fortschritt begrüßen, wenn die Bundesgesetzgebung ein Strafgesetzbuch und eine Strafprozeßordnung schaffe. Ein Präjudiz schaffen sei dennoch gerade vortrefflich. „Wenn die Majorität im Reichstage nachher zu entscheiden hat, was Gesetz sein soll, so wird die Entscheidung am besten . . . ausfallen, wenn die Dinge überall durch vorausgehende Beratungen (in den einzelnen Landtagen) soviel wie möglich geklärt sind." Dem Reichstag wird dann gezeigt, „wohin eigentlich die Strömung im Volke geht." Vor allem muß ausgesprochen werden: Fort mit dem Staatsgerichtshof! „Dieser Staatsgerichtshof, die Verweigerung der Schwurgerichte für die politischen und Preßprozesse, ist eine der größten Gefahren für die Ausbreitung des preußischen Einflusses." Seitdem Österreich die Geschworenengerichte eingeführt, seitdem die französische Presse „sich einer Freiheit erfreut, von der wir absolut gar keine Vorstellung haben . . . (sollen wir da) bleiben in diesem beschränkten, zum Teil selbst verfassungswidrigen, in diesem kulturfeindlichen Zustande . . ." Der Staatsgerichtshof ist „ein Zeugnis (der) Niederwerfung des öffentlichen Geistes, dessen anderes Zeugnis Olmütz war! . . . diese beiden Zeitgenossen, den Staatsgerichtshof und Olmütz, wollen wir endlich beseitigen; wir wollen

dahin wirken, daß der Staatsgerichtshof endlich zu Grabe getragen wird, wie die Erinnerungen an Olmütz mit Ehren beerdigt worden sind." In der Schlußberatung am 12. November 1869 wird der Antrag Duncker und Eberty angenommen.

Über das Wahlrecht wurde im Abgeordnetenhause am 28. Januar 1869 verhandelt, aus Anlaß der Regierungsvorlage betreffend die anderweitige Feststellung der Wahlbezirke. Dabei lag der Antrag der Fortschrittspartei vor: die Regierungsvorlage abzulehnen und gleichzeitig die Regierung aufzufordern, „in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen unter Abänderung der Artikel 70, 71 und 72 der Verfassung . . . die preußische Landesvertretung fortan auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts gebildet wird." Als Antrag der Nationalliberalen Partei lag ein Amendement zum Antrag von Kardorff vor: der Regierung zur Erwägung zu geben, „ob es sich nicht im allgemeinen politischen Interesse empfiehlt, die Zusammensetzung des Landtags mit der des Reichstags in Einklang zu bringen und somit eine nähere organisierte Verbindung der beiden Vertretungen anzubahnen." Darin lag die Forderung, das Herrenhaus zu beseitigen. Bei der Vorberatung der Regierungsvorlage sagte Twesten: „Von einem Jahre zum andern werden uns die Verheißungen gegeben, daß solche Reformen (große neue organische Gesetze) . . . uns vorgelegt werden sollen . . . das einzige, was uns der Herr Minister des Innern vorgelegt hat, ist dieses Gesetz, welches eine neue Distriktseinteilung für unsere Wahlen herstellen will. (Ein Gesetz) so unzureichend, so unannehmbar, . . . ein trauriges Zeichen für die organisatorische Fähigkeit der Regierung." Nach der Regierungsvorlage soll je ein Kreis einen Wahlbezirk

mit einem Abgeordneten bilden. Dagegen wendet Twesten ein: der Landrat ist in der Regel der Wahlkommissar, und es ist nicht Sache eines jeden Wahlmannes, seinem Landrat ins Gesicht anders zu wählen, als dieser wünscht. Der Minister Eulenburg widerspricht hauptsächlich dem Vorwurfe Twestens, daß dem Gesetzentwurfe die Absicht der Regierung zugrunde liege, sich bei den Wahlen eine Mehrheit zu schaffen. Weiterhin, in der Spezialdiskussion, zitiert Berger-Witten Bismarcks Wort aus dem Konstituierenden Norddeutschen Reichstage vom 28. März 1867: „Was wollen denn die Herren, die das (allgemeine Wahlrecht) anfechten . . . an dessen Stelle setzen? Etwa das preußische Dreiklassenwahlsystem? . . . Ja, wer dessen Wirkung und die Konstellation, die es im Lande schafft, etwas in der Nähe beobachtet hat, muß sagen: ein widersinnigeres, elenderes Wahlsystem ist nicht in irgendeinem Staate ausgedacht worden, ein Wahlgesetz, welches alle Zusammenhänge auseinanderreißt und Leute zusammenwürfelt, die nichts miteinander zu tun haben, in jeder Kommune mit anderm Maße mißt . . . Meiner Meinung nach bilden aber die indirekten Wahlen an sich eine Fälschung der Wahlen, der Meinung der Nation." Und nun, sagt Berger, legt man uns einen Gesetzentwurf vor, „wodurch dieses verurteilte Dreiklassenwahlsystem ad infinitum etabliert und . . . in seinen nachteiligen Wirkungen gesteigert werden soll!" Wenn keine Aufhebung, mußten wir doch erwarten, „daß zum mindesten geheime Abstimmung und direkte Wahl eingeführt" würde, und „daß kein absetzbarer Beamter in seinem Verwaltungsbezirke ferner gewählt werden" dürfte. Bei der indirekten öffentlichen Wahl stimmen alle absetzbaren Beamten für den von der Regierung oder für die Regierung aufgestellten Kandidaten, die unabhängigen Leute für den Kandidaten der liberalen Partei. Auch Berger wendet sich gegen den

Landrat, der so gewaltigen Einfluß bei den Wahlen habe, daher nicht aufgestellt werden sollte. Das Ergebnis der Verhandlung war: die Anträge der Fortschrittspartei und der Nationalliberalen Partei wurden abgelehnt, und nachdem der Paragraph 1 der Regierungsvorlage mit dem Amendement Hänel angenommen worden war, erklärte Eulenburg, er werde die Genehmigung des Königs zur Zurückziehung der Vorlage einholen. Hänel hatte beantragt: „Bis zum Erlasse des im Artikel 72 der Verfassung vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen . . . auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 . . ."

Über das Finanzwesen kam es zu einer grundsätzlichen Erörterung am 14. November 1868, bei der Generaldiskussion über den Etat für 1869, der einen Fehlbetrag von 5 200 000 Talern aufwies. Es lag der Antrag Lasker vor, zu erklären: „Im Interesse Preußens und des Norddeutschen Bundes ist es dringend geboten, daß die eigenen Einnahmen des Bundes vermehrt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß . . . für den Fall einer Erhöhung der Steuern und Abgaben im Bunde gleichzeitig eine den Verhältnissen entsprechende Entlastung in Preußen sichergestellt werde." Gegen den Finanzminister von der Heydt und seinen Haushaltsgesetzentwurf sagte Lasker: Tatsache ist, daß die Regierung im vorigen Jahre die Finanzzustände „als äußerst blühend dargestellt" hat, wodurch das Abgeordnetenhaus zu großen Ausgaben — der Redner hat die Abfindung der entthronten Fürsten im Auge — veranlaßt worden ist, Ausgaben, die „unter anderen Umständen nicht gewährt worden wären." Nicht mit Personen will Lasker abrechnen, sondern er will sich gegen die herrschenden Prinzipien wenden. „Der Fehler in unseren Finanzzuständen besteht darin, daß weder wir, noch die Königliche Staatsregierung,

noch selbst der Herr Finanzminister das Material beherrscht. Bei uns herrscht der Kalkulator; das ganze sorgfältig zusammengestellte Budget ist lediglich eine Arbeit des Kalkulators. An den Ausgaben ist nicht zu rütteln, . . . die Einnahmen fließen von selbst in den Schatz hinein, . . . Alles dies hat der Kalkulator bloß wieder zu notieren . . . infolge (des Wachsens der Ausgaben) wird von Zeit zu Zeit für eine Vermehrung gesorgt, . . . Das ist die eigentliche Schraube, durch die es gelungen ist, zwei Finanzperioden des allerverschiedensten Inhalts herzustellen. Während wir nämlich von 1818—1848 unsere Ausgaben im ganzen etwa um 14 Millionen vermehrt, unsere Schulden bedeutend vermindert hatten, während die Kosten der Armee in diesem Zeitraum im ganzen um nicht mehr als 3 Millionen erhöht wurden, was haben wir in den zwanzig Jahren seitdem erlebt? . . . Im Nettobetrage, wenn Sie von der Armee absehen, haben wir jetzt beinahe das Dreifache der damaligen Ausgaben zu bestreiten, in der Armee reichlich das Doppelte, . . . und es bleiben für die alten Landesteile . . . ungefähr 200 Millionen Schulden, die wir seit 1848 aufgehäuft haben, statt unsere Schulden zu verringern. Nun frage ich . . . kann man heute noch mit der alten Finanzpolitik, mit den alten Traditionen durchkommen, wie Sie vor dem Jahre 1848 geherrscht haben? . . . Ja, die Selbstverwaltung ist nicht bloß eine Frage der Politik, sondern eine Frage der Finanzen. Mir hat ein sehr gewiegter hoher Staatsbeamter gesagt, er sei bereit, die Kosten der gesamten Verwaltung in Preußen, wenn sie gehörig reorganisiert werde, für 50 Prozent des heutigen Betrages zu übernehmen. (Große Heiterkeit) . . . im großen, nach Ideen muß die Sparsamkeit eingeleitet werden . . . Wesentlich beschäftigt mich eine Frage . . .: Wie sollen die Finanzverhältnisse zwischen dem Nord-

deutschen Bunde und Preußen geordnet werden? . . . bei einer so großartigen Auseinandersetzung wird man nicht mit den alten herkömmlichen Mitteln auskommen." Die Bedeutung seines Antrages sei nicht, überhaupt erhöhte Einnahmen dem Bunde zu verschaffen, sondern der Bund solle sich sie verschaffen ohne Trübung der preußischen Finanzverhältnisse, so „daß gleichzeitig eine den erhöhten Einnahmen und den Verhältnissen entsprechende Ermäßigung in Preußen eintrete." In politischer Hinsicht sei es von der höchsten Wichtigkeit, daß „der Reichstag die Sorge für seine Einnahmen selbst übernehme, und daß er verantwortlich werde für die Bemessung dieser Einnahmen; wir schweben in einer fortwährenden Gefahr, solange der Reichstag nur die Ausgaben verfügt und den Haß der Ausgaben, für welche neue Einnahmen geschaffen werden, uns aufbürdet." Wir sind uns wohl der Schwierigkeit bewußt, eine solche Operation einzuleiten. Der Redner spricht von „der wohl begründeten Furcht, daß aus jeder erhöhten Einnahme des Bundes ein überflüssiger Überschuß in der preußischen Staatskasse, mindestens eine erhöhte Einnahme für Preußen entstehen könnte, welche zwar in diesem Jahre des Defizits keinen Überschuß bildet, dann aber in aller Welt nicht wieder zu ermäßigen ist ohne den Willen der Regierung . . . eben dadurch, daß Sie dem Abgeordnetenhause nicht die Möglichkeit geben, die Einnahmen in Wahrheit zu kontrollieren, schaffen Sie ein Mißtrauen, rufen Sie die Gefahr (einer) Stagnation hervor... Die Matrikularbeiträge sind die unerschwinglichste Last für die kleinen Staaten, (sie) pressen sogar dem preußischen Finanzminister einen Seufzer ab, Beweis genug, daß alle Mißgunst und Unpopularität gegen die deutsche Gestaltung und gegen den Bund auf die Matrikularbeiträge sich ablagert." Das Wie der Operation — bedauerlich, daß die Regierung „bis jetzt auch darin zu

keiner neuen schöpferischen Idee sich hinaufgeschwungen hat, sondern daß sie das Ihrige getan zu haben meint, indem sie ausspricht: wir brauchen mehr Einnahmen, ... folglich müssen die verschiedenen Parlamente helfen. Mögen nun die Parlamente selbst zusehen, wie sie der anderen Gefahr sich entziehen, welche aus der Überbürdung entsteht! Mein Antrag ist gestellt, um die Ideen hierüber aus dem Hause der Abgeordneten hervorzulocken, . . ." Der Redner ist nicht gesonnen, einen materiellen Finanzplan zu entwickeln. „Finanzpläne und weise Vorsicht für die kommenden Jahre ist zumeist Sache des Finanzministers . . ." Ein Abgeordneter hat dafür nicht die Übersicht über die Einzelheiten der Finanzlage und die Kenntnis der Regierungspläne. Was die Eifersucht in Preußen gegen die Vermehrung der Bundeseinnahmen angeht — über überschüssige Einnahmen, die dadurch in Preußen entstehen könnten: „aus langer Erfahrung wissen wir es (über solche Einnahmen hat) tatsächlich die Staatsregierung allein zu verfügen . . . Ein Gegenmittel erblicke ich darin, wenn man sich dazu versteht, die direkten Steuern in Preußen, welche dazu geeignet sind, zu quotisieren . . . Wenn Sie sich dazu entschließen, daß die Jahresraten nur nach Bedarf bei jedem Jahresbudget vereinbart werden müssen, dann besitzen wir das beste Mittel, die Eifersucht fortfallen zu lassen, . . . (Man sagt) Quotisation direkter Steuern sei gleichbedeutend mit parlamentarischer Regierung und anderem Unheil, . . . Aber mit dieser Mißgunst gegen die Volksvertretung läßt sich ein neuer Staat nicht aufrichten, und solche leeren Schlagworte kann man nur in dem gemütlichen Zustande des alten Schlendrians für Weisheit ausgeben; . . ." Will die Regierung auf die Quotisation direkter Steuern nicht eingehen, so mag sie uns durch eine bindende Erklärung darüber beruhigen, „daß, sofern durch erhöhte Einnahmen

im Norddeutschen Bunde die Einnahmen in Preußen über das laufende Bedürfnis hinaus sich vermehren, . . . daß (dann) gewisse, vorauszubestimmende Steuern erlassen werden . . . Es können ja bessere Vorschläge von der anderen Seite kommen." Für neue Zustände neue Ideen! Am 17. November, beim Schluß der Generaldiskussion über den Etat, erinnert Virchow daran, daß er schon 1866 gesagt habe, welch unbequeme Last die Matrikularbeiträge sein würden. Des weiteren sagt er: Man spricht hier über die gesamte Verwaltung, und wieviele leere Plätze am Ministertische! „Aber es fehlt bei uns überall der Zusammenhang. Das Ministerium besteht aus einzelnen Personen, lauter disjecta membra, und das Haupt dieses Ministeriums, welches einsam trauernd auf den Prairien von Pommern weilt (große Heiterkeit), von diesem Haupte sehen wir, daß es sich um die Finanzverhältnisse nicht kümmert." (In Wirklichkeit machten die Finanzverhältnisse Bismarck große Sorgen, wie aus seinem derzeitigen Briefwechsel zu ersehen ist.) Endlich sei ein verantwortliches Finanzministerium für den Bund herzustellen, das die Schwierigkeiten des Bundes zu lösen habe, so daß der preußische Finanzminister nicht durch untergeordnete Personen des Bundeskanzleramtes in seinen Intentionen gestört werde. Aber entscheidend ist die Stellung des Kriegsministers im Bunde; er ist „uns nicht mehr verantwortlich, ein Kriegsminister, der aber auch nicht der förmliche Kriegsminister des Norddeutschen Bundes (ist), sondern ein Kriegsminister in partibus, soweit es sich nämlich um konstitutionelle Verhältnisse handelt." Virchow warnt davor, den Gedanken an eine direkte Bundessteuer zu entwickeln. „Der regelmäßige Weg ist der, daß Sie die Selbständigkeit der Staaten schonen, soweit Sie können, daß Sie nur . . . da, wo es sich um Freiheitsrechte und um die Existenz des Bundes handelt,

unmittelbar eingreifen und immer nur mit Mitteln, welche möglichst wenig die Organisation dieser Staaten treffen." Schließlich: „nie und nimmermehr (wird es zu einer) gedeihlichen Entwicklung Gesamtdeutschlands (kommen), wenn (wir) nicht das Maß von Freiheit höher greifen, als es gegenwärtig existiert." Waldeck: Die Annahme des Laskerschen Antrages bringt keine Abhilfe. Eine „radikale Abhilfe wie in Preußen, so auf dem ganzen Kontinent von Europa, für die Finanzen (kann) nur durch die Verminderung der Heere erreicht werden. Eine Vermehrung der Steuern würde nur schaden . . . diese große Vermehrung der stehenden Heere schadet . . . auch dem Nationalwohlstande; und wenn man diesen angreift, so greift man die Steuerkraft an, und wenn man die Steuerkraft immer mehr progressiv angreift, so kann man wiederum die Steuern nicht erhöhen." Deshalb ist Waldeck für den Antrag Loewe, zu erklären: „Im Interesse Preußens und des Norddeutschen Bundes ist es dringend geraten, daß die Ausgaben des Bundes verringert werden." Das Ergebnis der Verhandlung ist: am 20. November werden der Antrag Lasker und der Antrag Loewe abgelehnt.

Ein Jahr später, am 20. Oktober 1869, kommt es auf dem Gebiete des Finanzwesens zu einer Epoche durch die Ernennung Otto Camphausens zum Finanzminister an Stelle von der Heydts. Camphausen (1812 bis 1896), der Bruder des Märzministers Ludolf Camphausen, war 1834 Referendar bei der Bezirksregierung in Köln geworden, 1844 Regierungsrat, und bald darauf war er ins Finanzministerium eingetreten. Er saß 1849 und von 1850—1852 in der Zweiten Kammer und war auch im Erfurter Parlament. Seit 1850 gehörte er zur gemäßigt-liberalen Partei. 1854 war er Präsident der Seehandlung geworden und 1860 lebenslängliches Mitglied

des Herrenhauses. Jetzt, beim Beginn seines Ministeriums macht er den Vorschlag, den Fehlbetrag des Staatshaushalts zum Teil durch Verminderung der Schuldentilgung zu beseitigen. Das heißt: die ganze Staatsschuld soll in eine gleichmäßige viereinhalbprozentige Rentenschuld umgewandelt und mit dem Rückkauf vorgegangen werden, wann und insoweit es dem Staatsvorteil entspricht. Auf Grund dieses Planes wurde die Rentenkonversion durchgeführt. Hier nur die Feststellung, daß Camphausen am 4. November 1869 dem Abgeordnetenhause seinen Finanzplan zum Teil erläuterte, und daß er bei den Liberalen eine gute Aufnahme fand. Freilich sagte Lasker: Camphausen hätte bei Übernahme des Amtes auch bedenken müssen, „daß wir uns keine gründliche Reform denken, welche nicht zugleich eine Erhöhung des loyalen Einflusses dieses Hauses auf die Finanzwirtschaft mit sich bringt." Die Frage der Änderung des Steuerbewilligungsrechts könne nicht von der Tagesordnung abgesetzt werden. Diese Forderung stehe nicht im Gegensatz zu den Rechten der Krone, und auch nicht im Widerspruch mit der Verfassung. Auch Virchow, den der Etat Camphausens nicht befriedigt, hält dafür, „daß ein tiefer greifendes System von Reformen notwendig sei."

Die Militärausgaben, darüber verhandelte das Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 1869, als ihm der von der ganzen Fortschrittspartei unterstützte Antrag Virchow vorlag, der Abrüstungsantrag. Er forderte: „Das Haus der Abgeordneten wolle . . . beschließen: in Erwägung, daß eine Ermäßigung der Ausgaben des Norddeutschen Bundes durchaus nötig ist, um ohne steigende Belastung des Volkes eine dauernde Ordnung des preußischen Staatshaushalts herbeizuführen, und die Mittel für jene wichtigen Zwecke zu gewinnen, welche nach dem Zugeständnisse der Königlichen Staatsregierung selbst seit

Jahren zurückgestellt sind; in fernerer Erwägung, daß die Höhe der Ausgaben des Norddeutschen Bundes wesentlich durch die Militärlast bestimmt wird; in endlicher Erwägung, daß die dauernde Erhaltung der Kriegsbereitschaft in fast allen Staaten Europas nicht durch die gegenseitige Eifersucht der Völker, sondern nur durch das Verhalten der Kabinette bedingt wird — die Königliche Staatsregierung aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Ausgaben der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes entsprechend beschränkt und durch diplomatische Verhandlungen eine allgemeine Abrüstung herbeigeführt werde." Bei der Vertretung seines Antrags wirft Virchow die Frage auf, ob der Zeitpunkt für ihn gegenwärtig da sei. „Hat man die Aussicht," fragt er, „in der Gesamtsituation Europas irgend etwas Wesentliches zu ändern?" Er antwortet: Es gilt einfach, in „ehrlicher, offener Opposition diejenigen Grundsätze" zu vertreten, die wir „im Interesse unseres Vaterlandes vertreten zu müssen glaubten," und vor dem Vorwurfe der Vaterlandslosigkeit nicht zurückschrecken. „Nun meine ich, . . . daß selten eine Zeit gewesen ist, wo so wenig Grund vorhanden war, daß die einzelnen Staaten in voller Kriegsrüstung einander gegenübertreten . . . alle großen Kontinentalstaaten befinden sich in diesem Augenblick in der allerernstesten Arbeit (an ihrem inneren Aufbau)." Alle Völker „haben erkannt, daß sie nur in der inneren Arbeit diejenige Sicherheit gewinnen können, welche sie brauchen, um in der eigenen Kultur . . . Fortschritte zu machen; sie sind weit davon entfernt, in äußeren Großtaten irgendeinen wesentlichen Bestandteil des Volkslebens zu sehen." Nur in Deutschland herrscht „noch eine gewisse Unsicherheit" wegen des unfertigen Zustandes infolge der durch den Krieg geschaffenen Situation. Die Nation — von einer künftigen Entwicklung wieder mit

Eisen und Blut, wer könnte den Gedanken stützen! — die Nation müsse die volle Einigung suchen durch die innere Arbeit der Stämme. Dazu bedürfe sie nicht des Schutzes einer großen Armee. Die Fortschrittspartei hat „niemals die Kriegsfähigkeit Preußens oder Norddeutschlands vermindern wollen," ist jedoch „immer der Meinung gewesen . . ., daß diese Kriegsfähigkeit nicht an diejenige Höhe der stehenden Armee geknüpft ist, wie sie gegenwärtig vorhanden ist, daß dieselbe Kriegsfähigkeit, dieselbe Zahl und Ausbildung der Mannschaften erreicht werden kann auch bei einer geringeren Zahl des stehenden Heeres, also bei einer erheblichen Ermäßigung der Militärausgaben." Wenn der Norddeutsche Bund dazu das Beispiel gäbe, würden die anderen Staaten, wo der Druck der Militärlasten noch größer sei, nachfolgen müssen. Der Bund sei durch die Größe seiner Armee ein stetiger Vorwand für die anderen Staaten, ihre Armeen zu verstärken. Eine „allgemeine Abrüstung (ist) notwendig für die zivilisatorischen Aufgaben Europas, . . . nicht eher (gibt es) die Möglichkeit auch für eine dauerhafte innere Ausbildung der einzelnen Staaten, als wenn wir dahin kommen, den Militäretat zu vermindern." Gegen den Antrag Virchow war der Antrag Lasker gerichtet. Er forderte: „In Erwägung . . . in endlicher Erwägung, daß weltkundig, daß das deutsche Volk seine nationale Wiedergeburt in Frieden und Freundschaft mit allen Völkern zu vollziehen strebt, . . . daß aber es sich jeder Berechnung entzieht und das Haus der Abgeordneten nicht in der Lage ist, zu beurteilen, ob eine diplomatische Einwirkung in einem bestimmten Sinne und zu einer bestimmten Zeit geeignet sei, die Aussichten des Friedens zu verstärken oder gerade das Gegenteil herbeizuführen, beschließt das Haus der Abgeordneten über den Antrag Dr. Virchow und Genossen zur Tagesordnung über-

zugehen." Lasker sagte zur Vertretung seines Gegenantrages: Ich halte den Antrag Virchow für unannehmbar, „weil ich nicht meine, daß in seinem Schoße die Befestigung des Friedens sicher geborgen ist, sondern weil er, wenn ernst ausgeführt, die größte Gefahr des Krieges mit sich bringen kann." Die große Kulturfrage der Entwaffnung kann nicht „mit den veralteten Mitteln der Diplomaten . . . gelöst werden, sondern nur durch die fortschreitende Kultur, und im höheren Maße dadurch, daß die Objekte des Krieges wegfallen . . . Wenn die deutschen und die italienischen Verhältnisse einheitlich so geordnet sein werden, daß es keinen Ehrgeiz mehr geben wird, der sich vermißt, die inneren Verhältnisse fremder Nationen zu regeln, dann wird der gesicherte Friede und die Entwaffnung von selbst kommen." Was Preußen betrifft: „die erste Frage (bei einer diplomatischen Verhandlung) würde (sein), was Preußen in Deutschland zu tun gesonnen sei, (das wäre) . . . der Beginn einer kriegerischen Verwicklung, wenn nicht Preußen auf seinen Beruf in Deutschland verzichten will, . . ." Die Anträge von Virchow und Lasker werden abgelehnt; Virchows Antrag fällt mit 215 gegen 99 Stimmen.

Endlich die Erweiterung der Bundeskompetenz. Darüber wurde am 24. November 1869 beraten, als dem Abgeordnetenhause der Antrag Miquel und Lasker vorlag: „die Königliche Staatsregierung aufzufordern, ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, daß im Wege der Bundesgesetzgebung die Kompetenz des Norddeutschen Bundes auf das gesamte bürgerliche Recht ausgedehnt werde." Bei der Befürwortung des Antrags verlangte Miquel von dem Hause die Annahme als ein Zeugnis seiner deutschen Gesinnung, seine Prärogative in einem sehr wichtigen Teile der Gesetzgebung aufzugeben, zugunsten des deutschen Parla-

ments, der deutschen Entwicklung, der Gründung eines großen Nationalstaates. Das „nicht etwa so, als wenn wir glaubten, es könne die Kompetenz des Norddeutschen Bundes durch die Übereinstimmung der Faktoren der Bundesgesetzgebung allein nicht weiter ausgedehnt werden . . sondern nur so, daß wir ein moralisches Zeugnis geben wollen, wie auch wir unsererseits begreifen, daß das, was die innere preußische Gesetzgebung als solche verliert, was der preußische Partikularstaat aufgibt, er doppelt und dreifach in Deutschland und im Norddeutschen Bunde wiederfinden wird . . . Wir behaupten, daß Recht und Sprache die unerläßlichen Vorbedingungen und Grundlagen jedes nationalen Staatswesens sind." Der Bund hat die Rechtseinheit zu schaffen in der Form eines kodifizierten Gesetzes. Und dann: „Wir erblicken in dem wahren Ausbau des Norddeutschen Bundes zugleich die Herstellung der einzigen Grundlage der Einigung mit Süddeutschland . . . der Norddeutsche Bund muß fest konstituiert sein, wenn 9 Millionen Deutsche neu hineintreten." Nach dem halben Entgegenkommen des Justizministers Leonhardt wendet sich Lasker bei der Begründung des Antrages gegen Windthorst, der dagegen gesprochen hat, und überhaupt gegen die Partikularisten. „Wir (dagegen, die Liberalen) sind zu jeder Zeit bereit, die wichtigsten Rechte in die Hände der deutschen Volksvertretung zu legen . . ." Der Redner läßt sich nicht erschrecken durch die Warnung, es könne „eine rückläufige, freiheitswidrige Strömung . . . am Bunde Platz greifen . . . Wir haben die Überzeugung, daß eine ehrliche, großartige deutsche Politik gar nicht anders möglich ist, als auf dem freiheitlichen Wege, . . . (es werde) nun und nimmer möglich (sein) . . . daß im Norddeutschen Bunde je anders als im freiheitlichen Sinne werde regiert

werden!" Die Annahme des Antrages Miquel und Lasker geschah mit 218 gegen 116 Stimmen.

Das Ergebnis der Landtagssession von 1867—1870 für den Liberalismus, worin bestand es nach allem? Nur hierin: die liberalen Forderungen waren kräftig vertreten worden, aber auf keinem Gebiete der Gesetzgebung war ein wesentlicher Fortschritt erreicht worden. Das Höchste war: mit unliberalen Gesetzentwürfen hatte die Regierung kein Glück gehabt, und Staatsmänner wie Graf zur Lippe und von der Heydt waren unhaltbar geworden. Camphausen war für die Finanzverwaltung ein Gewinn; aber als Liberaler, was bedeutete er da? Überhaupt: auf politische Fortschritte, auf Erfüllung ihrer Grundforderungen konnten sich die Liberalen, wenn sie klar sahen, keine Hoffnung machen; es sei denn, daß sie Mittel und Wege finden würden, dem leitenden Minister Wilhelms zu imponieren.

---

2. Der Liberalismus im Norddeutschen Bunde

Für die Wahlen zum ersten ordentlichen Reichstag im August 1867 trafen die Liberalen bald nach dem Schluß des Konstituierenden Reichstags ihre Vorbereitungen. Die Fortschrittspartei gründete — wir wissen es schon — den Wahlverein der Deutschen Fortschrittspartei, und stellte als ihr Programm für die Reform des Norddeutschen Bundes den Antrag Waldeck-Hoverbeck-Virchow hin, womit sie bei der Beratung der Bundesverfassung im Preußischen Abgeordnetenhause diese Verfassung kritisiert und zurückgewiesen hatte. Die Natio-

nalliberalen, die sich als neue Partei rechtzeitig organisiert hatten, traten dagegen mit einer besonderen Kundgebung auf. Darin, in dem Programm der Nationalliberalen Partei vom 13. Juni 1867, war, zur Erklärung oder Entschuldigung der Haltung der Partei im Konstituierenden Reichstage, die Rede von der „Schwierigkeit der Aufgabe, im Zusammenwirken mit einer Regierung, welche jahrelang den Verfassungskonflikt aufrecht erhalten und ohne Budgetgesetz verwaltet hatte, . . . die freiheitliche Entwicklung zu fördern." Man habe sich der Aufgabe unterzogen „mit dem festen Willen, durch fortgesetzte ernste Arbeit die Schwierigkeiten zu überwinden, und mit der Zuversicht, daß die Größe des Zieles die Tatkraft des Volkes stärken wird. „Denn uns beseelt und vereinigt der Gedanke, daß die nationale Einheit nicht ohne die volle Befriedigung der liberalen Ansprüche des Volkes erreicht und dauernd erhalten, und daß ohne die tatkräftige und treibende Macht der nationalen Einheit der Freiheitssinn des Volkes nicht befriedigt werden kann. Deshalb ist unser Wahlspruch: Der deutsche Staat und die deutsche Freiheit müssen gleichzeitig mit denselben Mitteln errungen werden... Wir sind (bei der Schöpfung der Verfassung) dem Lose menschlicher Unvollkommenheit nicht entgangen, aber die Schwierigkeiten haben uns nicht entmutigt und die Mängel uns nicht blind gemacht gegen die guten Keime. Wie unsere Partei im Entstehen zu bessern bemüht war, so wird sie ununterbrochen und schon im nächsten Reichstage darauf hinarbeiten, die Verfassung in sich auszubauen . . . Am Volke liegt es jetzt (bei den Wahlen seine Stimme zum Ausdruck zu bringen) . . . dann wird das allgemeine Wahlrecht selbst das festeste Bollwerk der Freiheit sein, wird es die in die neue Zeit hineinragenden Trümmer des ständischen Wesens wegräumen und die gesicherte Gleichheit vor dem Gesetz endlich

zur Wahrheit machen . . . Als Ziel schwebt uns vor, daß die parlamentarischen Funktionen des Staates möglichst vollständig in den Reichstag verlegt werden . . . Namentlich und vor allem ist das Budgetrecht zu vervollständigen, damit der Volksvertretung der volle Einfluß auf die Staatsgeschäfte zufalle. Nicht minder dringend sind Gesetze, welche eine wirksame Verantwortlichkeit für die Minister und alle Beamten herbeiführen, . . . Für die Ehre und Machtstellung des Vaterlandes werden wir ferner (wie bisher) handeln. Doch spornen die Lasten der chronischen Kriegsbereitschaft uns an, die neuen Zustände in Deutschland schnell zu befestigen, um bald, . . . zu der so notwendigen Sparsamkeit eines wirklichen Militär-Friedensetats zu gelangen . . . Es bedarf der schweren und umsichtigen Arbeit, . . . den Gang der Ereignisse zu überwachen und der Gelegenheit den Vorteil abzugewinnen. Die Endziele des Liberalismus sind beständige, aber seine Forderungen und Wege sind nicht abgeschlossen und erschöpfen sich nicht in festen Formen. Sein innerstes Wesen besteht darin, die Zeichen der Zeit zu beachten und ihre Ansprüche zu befriedigen ... Wir sind nicht gesonnen, andern Fraktionen der liberalen Partei feindselig entgegenzutreten, denn wir fühlen uns eins mit ihnen im Dienste der Freiheit."

Das Wahlergebnis vom 31. August 1867 war: im ganzen blieb der Parteienbestand so, wie er im Konstituierenden Reichstage gewesen war; nur die Fortschrittspartei wurde etwas stärker, und das altliberale Zentrum schmolz sehr zusammen.

Wie groß die Aufgaben, die dem ersten ordentlichen Reichstag unter dem Präsidium Simson-Uhest-Bennigsen gestellt waren! Vor allem handelte es sich für die Liberalen um den wirtschaftlichen Ausbau der Verfassung, und der war ihnen insofern leicht gemacht, als die

Regierung im wesentlichen mit ihnen eines Sinnes war, und auch die Konservativen, wenige ausgenommen, sich den wirtschaftspolitischen Forderungen der Zeit nicht versagten.

Die großen wirtschaftspolitischen Fortschritte durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, wobei an erster Stelle der Verdienste Delbrücks, des Präsidenten des Bundeskanzleramtes, zu gedenken ist, diese Fortschritte waren:

1. Das Paßgesetz vom 12. Oktober 1867, das den Paßzwang, wodurch am meisten die arbeitnehmende Klasse gelitten hatte, aufhob und in ein Paßrecht verwandelte.

2. Das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867, wonach jedem Bundesangehörigen der Aufenthalt und die Niederlassung an jedem Orte des Bundes erlaubt war, und ihm der Erwerb von Grundbesitz und der Betrieb eines Handwerks mit gleichem Rechte wie dem Einheimischen freigegeben war.

3. Das Gesetz betr. die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. November 1867. Es hob die gesetzliche Beschränkung des Zinsfußes auf, gab eine Freiheit, die freilich später, 1880 und 1893, durch gesetzliche Bestimmungen gegen den Wucher eingeschränkt werden mußte.

4. Das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschließung vom 4. Mai 1868.

5. Das Gesetz über die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868.

6. Das Gesetz über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868.

7. Die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. Juli 1868.

8. Das Gesetz betr. den Betrieb der stehen-

den Gewerbe vom 8. Juli 1868. Hier, in der sogenannten Notgewerbeordnung, wurden beseitigt die Ausschließungsrechte der Zünfte und der kaufmännischen Korporationen, wurde der Befähigungsnachweis beschränkt auf Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare, Seeschiffer usw., wurde die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Beziehung auf den Gewerbetrieb aufgehoben, wurde den Gewerbetreibenden erlaubt, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in unbeschränkter Zahl zu halten, wurde bestimmt, daß polizeiliche Konzessionen künftig nur durch die Bundesgesetzgebung eingeführt werden könnten.

9. Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Sie enthielt, als wesentliches Zugeständnis der Regierung an die Liberalen, die Bestimmung, daß der Betrieb des Preßgewerbes unter die allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung falle, wonach die Konzessionspflicht beseitigt war. Ein Hauptmangel des Gesetzes, das vom Reichstage fast einstimmig angenommen wurde, war das Fehlen des Koalitionsrechtes für die ländlichen Arbeiter, die Dienstboten und die Schifferknechte.

10. Das Gesetz betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes vom 21. Juni 1869, wonach nur der schon verdiente, nicht auch der zukünftig geschuldete Lohn beschlagnahmt werden kann, und nur dann, wenn der Zahltag vorüber ist, ohne daß der Lohn von dem Vergütungsberechtigten eingefordert worden ist.

11. Das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.

12. Das Gesetz über Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

13. Das Gesetz über die Kommanditgesellschaften und Aktiengesellschaften vom 11. Juni 1870.

Zu alledem kommt die Annahme der Zollvereinsverträge im Oktober 1867, zur Fortdauer und Reform des Deutschen Zollvereins.

Was die Bemühungen der Liberalen um den politischen Ausbau der Bundesverfassung angeht, sie bezogen sich auf die Kriegspflicht, die Diäten für die Reichstagsmitglieder, die Unverfolgbarkeit der Abgeordneten im Bunde wegen ihrer Tätigkeit in ihrer Abgeordneteneigenschaft, das Koalitionsrecht der Arbeiter, die Schaffung verantwortlicher Bundesministerien, die Erweiterung der Kompetenz der Bundesgesetzgebung, die Bundesfinanzen und die Schaffung eines Strafgesetzbuches.

Bei einigen von diesen Sachen wird hier ein kurzer Hinweis genügen. Diäten für die Reichstagsmitglieder forderte am 2. April 1868 ein erneuter Antrag Waldeck. Bei der Verhandlung trat Bismarck den Abgeordneten Waldeck und Schulze-Delitzsch mit seiner entschiedenen Abneigung gegen Diätengewährung entgegen; er will an den Fundamenten der Bundesverfassung nicht gerüttelt wissen. Am 12. Mai wird der Antrag Waldeck endgültig mit 110 gegen 100 Stimmen verworfen. In demselben Jahre, am 3. April 1868, beriet der Reichstag über den Antrag Lasker auf Unverfolgbarkeit der Mitglieder der Landtage und Kammern wegen Äußerungen als solcher im ganzen Umfange des Bundes. Der Antrag wurde mit 119 gegen 65 Stimmen angenommen, vom Bundesrat aber abgelehnt. Deswegen bringt ihn Lasker im folgenden Jahre wieder ein, und er steht abermals zur Verhandlung am 16. März 1869. Twesten, von Hennig und Lasker befürworten den erneuten Antrag, Bismarck wendet sich jedoch mit Gereiztheit dagegen. Der Antrag, mit 140 gegen 51 Stimmen angenommen, wird vom Bundesrat wieder verworfen. Dann

der Antrag Miquel-Lasker auf Ausdehnung der Kompetenz der Bundesgesetzgebung auf das ganze bürgerliche Recht. Darüber wird am 28. April 1869 verhandelt. Der Antrag wird mit großer Mehrheit angenommen, aber der Bundesrat lehnt ihn ab. Er wird später wiederholt eingebracht und angenommen, findet jedoch erst 1873 die Zustimmung des Bundesrats, so daß erst in diesem Jahre die Bahn für ein deutsches bürgerliches Gesetzbuch frei wird.

In der Herbstsession des Reichstags von 1867 war die Hauptsache der Gesetzentwurf betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst. Bei der Generaldebatte am 17. Oktober sagte Waldeck: Die vorliegende Frage ist „von einer ganz entschiedenen Wichtigkeit, für unsere künftigen Zustände sowohl, als für die ganze Stellung, welche namentlich der Reichstag in der Norddeutschen Verfassung einzunehmen haben wird." Wir stellen uns nun natürlich auf die Grundlage der Verfassung, die wir vordem bestritten haben. Man führt das Bedürfnis nach einer Kodifikation an. „Ja, ist denn das hier eine . . . ist es das Militärgesetz, was die Verfassung voraussetzt? Nichts ist es als ein dürres Gerippe, das einzig und allein bezweckt, diejenigen guten und trefflichen Seiten, welche das Gesetz von 1814 dem Lande für die Zukunft und für die Entwicklung noch bieten kann . . . nun gänzlich durch gesetzgeberische Hand zu entfernen! . . . das brauchen Sie nicht. Beruhigen Sie sich bei der Macht, die Ihnen die Verfassung gibt, . . . bei jenen 300 000 Mann . . ." Waldeck beruft sich auf den Geist der Militärgesetze von Hardenberg und Boyen. „Ein mäßiges stehendes Heer im Frieden, die Kriegsreserve nur eingezogen bei entstehendem Kriege, die Landwehr ersten wie zweiten Aufgebots ebenfalls nur im Kriege aufgeboten, das ist das System. Dagegen sündigt das neue Gesetz gröblich."

Man tut damit einen großen weiteren Schritt „zu dem Berufsheere, daß viel mehr Schritte dann nicht mehr zu tun sind." Hoverbeck: Das Gesetz ist nicht notwendig; „denn wir haben gegenwärtig ein vollständig geordnetes Kriegswesen; wir haben das alte Gesetz von 1814 . . . ergänzt durch die übrige Militärgesetzgebung . . . wir haben zweitens die Norddeutsche Bundesverfassung, die an vielen Stellen selbst die Rolle eines Kriegsdienstgesetzes übernommen und (da genügend) neues Recht geschaffen hat . . . Der ganze Unterschied, um den es bei diesem Gesetz im Gegensatz zu dem Gesetze vom Jahre 1814, ja auch im Gegensatz gegen das, was durch die Bundesverfassung jetzt geltendes Recht geworden ist, sich handelt, ist immer dieselbe Tendenz, die bei uns die Reorganisation hervorgerufen hat, . . . die Tendenz zur Vergrößerung des stehenden Heeres und zur Verringerung des zweiten, des Reserveheeres . . . Auch ich habe ein warmes Gefühl dafür, daß wir auch im Angriffskriege unsern Mann stehen können, . . . Aber ich habe denn doch noch ein viel größeres Interesse daran, daß . . . unser Reserveheer ein bedeutend größeres sei, als das Angriffsheer . . . Sorgen Sie für ein mäßiges Angriffsheer und für ein möglichst starkes Verteidigungsheer, dann wird es das Interesse aller Staaten sein, nicht anzugreifen." Hoverbeck spricht auch, freilich vergeblich, gegen die Wiederherstellung der Rechte der mediatisierten Standesherren auf Befreiung von der Wehrpflicht. Diese Rechte seien durch die preußische Verfassung aufgehoben, dann durch Kabinettsorder wiederhergestellt worden. Dann seien sie durch die Bundesverfassung wieder aufgehoben worden, nun wolle man sie wiederherstellen und dadurch im Bunde eine Ausnahme schaffen, die sonst nicht bestanden habe. Twesten kann weder die Gründe Waldecks, noch die Hoverbecks billigen.

Er hält den Kriegspflichtgesetzentwurf für durchaus notwendig, als Grundlage für die weitere Militärgesetzgebung. Er sieht darin „die alten Grundlagen der preußischen Militärgesetzgebung (aus) glorreicher Zeit . . . nicht verlassen, sondern gewahrt . . . zu ihrem Ausbau, wie er den Erfordernissen der Gegenwart und den bestehenden Gesetzen entspricht." Nach den Verhandlungen, woran sich Bismarck, Moltke und Roon beteiligen, werden die Abänderungsanträge der Fortschrittspartei abgelehnt. Mit sehr großer Mehrheit wird dann, am 19. Oktober, der Militärpflicht-Gesetzentwurf angenommen. Nun war der alte Streit zwischen den Liberalen und der Regierung durch die Nachgiebigkeit der Nationalliberalen in allem wesentlichen nach den Wünschen der Regierung zum Austrag gebracht.

Der Verhandlung über das Koalitionsrecht in den Tagen vom 14. bis zum 19. Oktober 1867 lag der Antrag von Schulze-Delitzsch, Dr. Becker und Genossen auf Aufhebung der Koalitionsverbote zugrunde, derselbe Antrag, den das preußische Abgeordnetenhaus 1865 mit großer Mehrheit angenommen hatte. Nun, bei der Generaldebatte, sagte Becker-Dortmund: „Während die allgemeine Wehrpflicht anerkannt ist als eine Grundinstitution . . . steht es mit dem allgemeinen und direkten Stimmrecht bei vielen noch ganz anders; . . . (wichtig die Tatsache), daß (es) . . . ohne Übergang, ohne Vermittlung in unsere übrigen Rechtszustände eingefügt ist, und daß nach vielen Seiten Unzuträglichkeiten hervortreten." Diese zum Teil zu beseitigen, ist der Zweck unseres Antrages. Es ist „die Frage, welche Änderungen notwendig sind, damit das allgemeine Wahlrecht zu seiner wahren Geltung komme, damit es eine unverfälschte Wirkung äußere." Es handelt sich um nichts anderes „als den Ausbau der Verfassung, deren

integrierender Teil .... das allgemeine und direkte Wahlrecht geworden ist ... Aus einer Zeit, in welcher noch niemand daran dachte, dem Arbeiter politische Rechte zu geben, ihm das gleiche politische Recht mit dem Arbeitgeber einzuräumen, sind Gesetze übrig geblieben, die schlechterdings mit dieser Gleichberechtigung unverträglich sind ... (daher die Frage): Darf in einem Staate mit allgemeinem Wahlrecht für einen Teil der Wähler ein ungünstigeres Recht auf Gebieten, die das Zivilrecht berühren, bestehen, als für den anderen Teil? ... (Nicht, daß wir glauben, durch) die Annahme des Antrages werde die soziale Lage des Arbeiters irgendwie verbessert ... Eine Hauptsache dabei aber ist doch ..., daß dem Arbeitgeber die Möglichkeit vor Augen stehe, daß die Arbeiter ihm den Dienst kündigen, und daß der Staatsanwalt nicht mehr zu seiner Verfügung ist, um die Arbeiter in den Dienst zurückzuschrecken ..." (Wir wollen also) einerseits „eine Beseitigung der Rechtsverschiedenheiten," und anderseits „bei den Arbeitern eine Hebung des staatsbürgerlichen Bewußtseins; unser Antrag will eine Ursache der Verbitterung beseitigen, die in einem künstlichen, durch die politische Gesetzgebung geschaffenen Klassengegensatze wurzelt; unser Antrag will eine Handhabe beseitigen, mittelst deren Demagogen Unfrieden in die Staatsgesellschaft bringen können." Lasker: „Die Aufhebung des Koalitionsverbotes ist ein Akt der versöhnenden Freiheit, welcher macht, daß von jetzt an nicht mehr ein fester Wille den andern gleichfalls berechtigten Willen niederwerfe." Wir wollen die Unfreiheit der Arbeit beseitigen. Der Arbeiter muß „die volle Freiheit der Bewegung" haben; „wir müssen die Hindernisse entfernen, welche gegenwärtig der freien Entfaltung der Kräfte entgegentreten." Wir wollen „die Wohltat des Vereins- und Versammlungsrechts ... auf die Regulie-

rung der Arbeit ausdehnen. Das ist das Koalitionsrecht." Überdies „fordern wir mit dem Koalitionsrecht zugleich den Fortfall der Beschränkungen, welche gegenwärtig bestehen, in der Wahl des Arbeitgebers und . . . des Arbeitnehmers." Und „ein drittes Prinzip soll ausgesprochen werden, . . . daß der Vertragsbruch bei den Arbeitern, . . . wenn (er) mit einem Kriminalvergehen verbunden ist, dann fällt die Sühne dem Kriminalrecht anheim," sonst dem Zivilrecht. Diesen drei Prinzipien des Antrages von Schulze-Delitzsch und Becker stimmt Lasker zu. Seine Zusatzanträge sollen nur Ergänzungen geben, die „vorsorglichen Ventile" anbringen gegen die Gefahren, die die Koalitionsfreiheit zum Schaden für Arbeiter und Arbeitgeber mit sich bringen kann. Gegen die Liberalen sprechen Wagener und Stumm-Neunkirchen. Waldeck darauf — er fordert die Freiheit der Arbeit als Korrelat zur Freiheit des Kapitals. Kapital und Arbeit gehören zusammen; „der proklamierte Krieg zwischen ihnen ist eine leere Fiktion, . . . (die nur der Reaktion Dienste geleistet hat)." Die Koalitionsverbote sind „ein großer Mißbrauch des Rechtes des Stärkeren . . . (weshalb der) Gesetzgeber sich erinnern muß, daß zunächst der Schwache Anspruch auf den Schutz des Gesetzes hat, . . . Man hat die ländlichen Arbeiter und das Gesinde ausnehmen wollen . . . Sehr schlimm ist freilich das Gesetz von 1854 über die ländlichen Arbeiter . . . (wegen der darin über sie) verhängten Strafen, und es ist die höchste Zeit, daß Gesetze dieser Art entfernt werden. Alles, was uns der Großgrundbesitz sagt: in schlimmer Zeit werden uns vielleicht die Arbeiter fehlen . . . Vor der Majestät des Rechts müssen alle solche Zweckmäßigkeitsrücksichten weichen . . . die große Freiheit, welche der Grundbesitz (heute genießt), soll sie nicht zur gänzlichen Unterjochung der Proletarier auf dem Lande führen, (muß) mindestens ein Korrelat in der Gleichheit

aller Klassen (haben)." Der ländliche Arbeiter muß „gleichgestellt werden mit den andern Arbeitern, und bei dem, was das bürgerliche Recht bei diesen vorschreibt, muß es sein Bewenden haben." Auch das Gesinde soll von der Freiheit nicht ausgenommen werden. „Jenes große und humane Prinzip, welches auch schon im Allgemeinen Landrecht enthalten ist, daß ein Zwang zur Arbeit nicht stattfindet, wird dann erst volle Geltung erlangen." Für die Regierung spricht sich Delbrück für die Aufhebung der Koalitionsbeschränkungen aus. Aber der Gegenstand sei für die Bundesgesetzgebung noch nicht reif; er müsse behandelt werden „in Verbindung mit einer allgemeinen Gewerbeordnung für Norddeutschland, oder wenigstens nach einer gründlicheren Vorberatung und . . . Erwägung der Rückwirkung des allgemeinen Grundsatzes auf die Partikulargesetzgebung." Bei der Spezialdiskussion sagt Schulze-Delitzsch: Der Schwerpunkt ist nicht rein auf die politische Seite zu verlegen. „Durch die Koalitionsfreiheit setzt man die Arbeiter in die Lage, in dem Augenblick, wo sich die Konjunkturen des Geldmarktes und der Produktion zu ihrem Vorteil heben, davon auf wirksame Weise Gebrauch machen zu können . . . Der Schaden der Koalitionen überhaupt liegt auf beiden Seiten, die Arbeitseinstellung hat sowohl für den Arbeitnehmer, wie für den Arbeitgeber augenblicklich ganz entschiedene Nachteile. Aber sobald überhaupt nur die Koalitionsfreiheit existiert, gibt es erstlich ein vortreffliches Mittel der Ausgleichung, . . . die öffentliche Verständigung (zwischen) Arbeitgeber und Arbeitnehmer." Und dann: „das Vorhandensein der Koalitionsfreiheit wird bewirken, daß (der Arbeitgeber nicht ohne dringende Not) Maßregeln zuungunsten der Arbeiter trifft." (Gegen den christlich-sozialen Abgeordneten Wagener:) Was die soziale Seite der Sache betrifft, warnt Schulze-Delitzsch davor, die soziale Frage nur als

Magenfrage aufzufassen. Sie „geht eben auch auf nichts anderes hinaus, als auf die volle Humanität, die Forderung des ganzen Menschentums für alle Klassen . . ., auf die Ermöglichung eines menschenwürdigen Loses für die Massen, um sie mittätig einzuführen in alle großen Aufgaben der Zivilisation, sie mit ins Gefecht zu führen, zur Entscheidung der Kämpfe auf politischem, wirtschaftlichem, auf humanem Felde . . . Nicht eher wird uns der Sieg. Die Humanität ist die Lösung der sozialen Frage!" Übrigens erkannten auch die Konservativen an, daß es nach der Gewährung des Vereinsrechts untunlich sei, dem Arbeiterstande die Koalitionsfreiheit vorzuenthalten. Das Ergebnis der Verhandlungen war: am 19. Oktober 1867 wurde mit 129 gegen 71 Stimmen der fortschrittliche Antrag auf Aufhebung der Koalitionsverbote angenommen, doch mit den nationalliberalen Anträgen, wonach (Antrag Bähr und Genossen) Seefahrer und Hausgesinde von der Koalitionsfreiheit ausgenommen waren, und (Antrag Lasker und Genossen) jedem Teilnehmer einer unter dieses Gesetz fallenden Koalition jederzeit der Rücktritt von solchen Verabredungen (zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen) frei blieb. Diesem gesetzgeberischen Beschlusse versagte der Bundesrat die Bestätigung. Im folgenden Jahre, in der Session 1868, legte die Regierung dem Reichstage zwar einen Gesetzentwurf über die Koalitionsfreiheit als Teil des Gewerbeordnungsentwurfs vor, darin wurde jedoch die Koalitionsfreiheit nur auf die gewerblichen Arbeiter erstreckt. Da der Gesetzentwurf unerledigt blieb, kam es erst zur Einführung der Koalitionsfreiheit durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Da wurden von der Koalitionsfreiheit die ländlichen Arbeiter ausgenommen, nachdem von den Liberalen (Lasker und

Meyer) der vergebliche Versuch gemacht worden war, sie für alle Arbeiter zu erlangen. Des weiteren wurde den Koalitionen der staatliche Schutz vorenthalten, und der Schutz gegen den Mißbrauch des Koalitionsrechts, durch Drohungen die freie Entschließung anderer zu beeinträchtigen, dieser Schutz wurde durch Strafbestimmungen hergestellt. Gegen sie hatte sich die Fortschrittspartei gewandt, indem sie forderte, daß die Fälle des Mißbrauchs nach dem allgemeinen Strafrecht beurteilt würden, weil die genannten Verbrechen und Vergehen auch bei vielen anderen Gelegenheiten vorkämen und in den Kriminalgesetzen mit Strafe belegt seien. Wegen der beschränkten Koalitionsfreiheit, die die Gewerbeordnung von 1869 gewährte, blieb in Preußen bestehen das Gesetz über Arbeitseinstellungen vom 24. April 1854, wonach Landarbeiter, Dienstboten und Schifferknechte für den Versuch, die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen, durch Arbeitseinstellungen oder Aufforderungen zu ihnen, zu bewegen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden konnten.

Am 16. April 1869 verhandelte der Reichstag über die Errichtung verantwortlicher Bundesministerien, auf Grund des Antrages Twesten-Münster (Twestens und des freikonservativen Grafen zu Münster): „den Bundeskanzler aufzufordern: für die zur Kompetenz des Bundes gehörigen Angelegenheiten eine geordnete Aufsicht und Verwaltung durch verantwortliche Bundesministerien, namentlich für auswärtige Angelegenheiten, Finanzen, Krieg, Marine, Handel und Verkehrswesen, im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen." Twesten sagte für den Antrag: Die Verfassung von 1867 ist nur ein begonnenes Werk, und gerade die Bestimmungen über die Regierungsgewalt tragen den

Charakter des Unfertigen. Bei dem Antrage handelt es sich „um das Fundament jedes geordneten Staatswesens, (um die den modernen Staaten unentbehrliche) Form eines verantwortlichen Ministeriums." Es ist die Pflicht der Volksvertretung, „in den politischen Fragen vor allem das Dauernde und Notwendige im Staatsleben fest im Auge zu halten, . . . an das zu mahnen, was die Zukunft vorbereiten und sichern kann." Bismarck hat zuerst von dem Antrag den Eindruck gehabt „eines ganz entschiedenen Mißtrauensvotums gegen sämtliche Organe des Norddeutschen Bundes — mit alleiniger Ausnahme des Reichstags." Es handelt sich für ihn, sagt er weiter, „um eine teilweise Vernichtung" des Verfassungswerkes. Er hört aus dem Antrage den Ruf: „Fort mit diesem Kanzler! . . . nicht mit Fleisch und Bein, . . . aber als Institution." Er findet den Antrag nicht klar; er möchte wissen, „bis wie weit die politische Tendenz geht." Er bestreitet nicht, daß der Antrag formell verfassungsmäßig sei, fragt aber: „Wodurch haben die Bundesregierungen dieses Todesurteil für ihre berechtigte, verfassungsmäßige Mitwirkung im Bunde verdient?" Er wendet sich gegen die „Schmälerung" der Rechte des Bundesrates. Der Antrag ist für ihn „eine zwecklose Vertiefung des Mains, . . . mit der Annahme . . . wäre an den Beitritt der süddeutschen Regierungen (zum Nordbund, des Südens, dem wir zu liberal, zu national, also im ganzen zu nationalliberal sind) nicht mehr zu denken." Der Bundeskanzler, dem die Aufgabe gestellt wird, in dem Gegensatz zwischen Norddeutschland und Süddeutschland zu vermitteln, ihm will man „Hände und Füße binden, und ihn durch ein Kollegium an das Gängelband nehmen lassen." Eine Rede voll von persönlicher Empfindlichkeit, wo der Redner am Schluß „jede persönliche Empfindlichkeit über die Stellung des Antrages" als seiner Person „absolut fremd bezeichnet."

Schulze-Delitzsch erklärt: „Wir wünschen eine große konstitutionelle Garantie für unser Land durch die Verfassung gesichert, . . .“ Hierfür fanden wir (die Fortschrittspartei) die passendste Zeit bei der Schöpfung der Verfassung; damals hätte uns die Mehrheit beistimmen müssen, wäre die passendste Zeit gewesen, die Sache durchzusetzen.“ (Gegen Bismarck:) Man will kein neues Rad in die Verfassungsmaschine einflechten, sondern nur ein Rad, das im Artikel 17 vorhanden ist, wirksamer machen. Die bestehende Verantwortlichkeit hat keinen Wert. Und Süddeutschland? Durch Einlenken auf den Weg des Antrages könnten wir es uns entfremden? „Ich habe immer gefunden, der Mangel an diesen freiheitlichen Garantien ist es bei weitem mehr als der entsetzliche Überfluß . . . davon . . ., der die Majorität der süddeutschen Bevölkerungen abhält, zu uns zu treten . . .“ Lasker antwortet Bismarck u. a. auf die Frage, wie die Ausführung des Antrages gedacht sei, mit dem Hinweis auf England. „Der eine leitende Minister ist die Seele des Ministeriums; und er hat darauf zu achten, daß jeder aus dem Ministerium scheide, der mit seiner leitenden Politik sich nicht in Einklang zu setzen weiß.“ Die Fachminister „sollen nicht als Hindernisse dem Bundeskanzler sich in den Weg werfen können, sondern ihm Lasten abnehmen, . . . damit er mit den größeren Gedanken der Staatspolitik sich ausschließlich beschäftige und nur nebenher kontrolliere, ob die Staatsgeschäfte gehörig geführt werden, . . . Wir diskutieren den Antrag, weil sich ein so bedeutender Gesetzes- und Verwaltungsstoff über uns häuft, daß wir meinen, wir müssen wie in jedem anderen Staate ein geordnetes und kollegialisches Ministerium einrichten, . . .“ Weil der Bund blüht und sich so mächtig entfaltet, „daß nicht mehr eine Person allein alles dies technisch kontrollieren“ kann, deswegen dieser Antrag, den wir solange wiederholen

werden, bis man allerseits einsieht, „daß die Idee der Verfassung Schaden leidet, wenn der Schwerpunkt der Exekutive aus dem Präsidium in den Bundesrat verlegt wird . . . Diesem Mangel wollen wir abhelfen." Am 16. April 1869 wird mit 111 gegen 100 Stimmen der Antrag Twesten-Münster angenommen.

Die Bundesfinanzen — um uns das Wirken oder Auftreten der Liberalen auf diesem Gebiete zu vergegenwärtigen, achten wir auf die Verhandlungen über das Bundesschuldenwesen im Jahre 1868 und auf das damit zusammenhängende Kompromiß der Nationalliberalen mit der Regierung wegen der Marineanleihe, und dann auf die Haltung der Liberalen gegenüber dem Finanzreformversuche Bismarcks im Jahre 1869.

Der Gesetzentwurf betr. das Bundesschuldenwesen, 1867 zuerst von der Regierung vorgelegt, war damals vom Reichstage geändert und auf Antrag Miquels mit dem Zusatz versehen worden, daß der Reichstag das Recht habe, gegen Beamte der Schuldenverwaltung, denen Mängel in ihrer Tätigkeit zur Last fielen, gerichtliche Klage zu erheben. Diesen Zusatz, den der Bundesrat abgelehnt hatte, brachten Miquel und 45 Nationalliberale 1868 wieder ein; am 22. April dieses Jahres wurde darüber verhandelt. Miquel sprach zunächst von der Nachgiebigkeit seiner Partei bei der Schaffung der Bundesverfassung. Diese Nachgiebigkeit sei keine Charakterschwäche gewesen, sondern habe auf politischen sachlichen Erwägungen beruht. „Man soll nicht glauben . . ., daß wir auch da nachgeben werden, wo wir solche sachlichen Gründe nicht finden." Wir haben keine Gründe, von unserm Antrag zurückzutreten. Er steht nicht im Widerspruch mit der Verfassung; in ihr ist das Prinzip der Verantwortlichkeit klar genug aufgestellt: der Bundeskanzler ist dem Reichstage verantwortlich für

alle Handlungen der Exekutive. Deshalb handelt es sich hier nur um den weiteren Ausbau der Verfassung, auf den wir damals beileibe nicht verzichteten; „und hier ist der erste Fall, wo wir konsequenterweise damit beginnen werden." Was den Einwand betrifft, man könne so große Fragen nicht einem kleinen Gericht, dem Stadtgericht in Berlin, überweisen: nun, „wir können uns den Rechtsstaat (den wir wollen) nicht ohne Richterspruch denken. Wir wollen überhaupt, . . . daß jede Rechtsverletzung, sei (sie) privatrechtlicher, sei (sie) öffentlicher Natur, dem Urteile der Gerichte unterworfen wird . . . in der Durchführung eines solchen Grundsatzes (liegt) ein viel größeres Palladium für die Freiheit und Unabhängigkeit, als in jeder geschriebenen Verfassung; . . . (der) Mißbrauch der Gewalt . . . wäre (dann) in jedem einzelnen Falle unmöglich gegenüber dem Schutze durch die Gesetze." Auch handelt es sich nicht „um eine neue Unterordnung der Verwaltung unter die Justiz . . ., sondern lediglich darum, einen neuen Kläger einzuführen, die Möglichkeit der Verfolgung von Ansprüchen, die schon (vom Bundeskanzler) verfolgt werden können, auch dem Reichstage zu gewähren." Schließlich: Der Leiter der deutschen Politik wird „darin mit mir einverstanden sein, daß, je höher die Stellung des Reichstags, . . . je erhabener die ganze Stellung, die er einnimmt in den Augen . . . des Volkes, um so besser der Einheitsgedanke gesichert ist." Und Twesten: „Hier ist eine der Gelegenheiten, wo wir ebenso in der Lage, wie berechtigt sind, unsern verfassungsmäßigen Einfluß geltend zu machen. Auf Beamtengesetze im allgemeinen, auf Ministerverantwortlichkeitsgesetze, auf Ordnung des Rechnungswesens können wir möglicherweise lange warten (das gegen Windthorst) . . . Hier ist aber ein Fall, wo die Regierung uns braucht, . . . und ich frage: wo ist an einen Widerstand unserseits

künftig noch zu denken, . . . wenn wir hier nachgeben?" (Angemerkt sei hier, daß der Reichstag im Herbst 1867 eine Bundesanleihe für die Kosten der Marine und der Küstenbefestigung bewilligt hatte, daß aber diese Anleihe nicht ausgeführt werden konnte, eben weil der Bundesrat den vom Reichstage mit dem Zusatz Miquels versehenen Gesetzentwurf über die Bundesschuldenverwaltung nicht angenommen hatte.) „Halten wir auch," sagt Twesten weiter, „den idealen Gesichtspunkt fest, daß wir berufen sind, ein Staatswesen herzustellen, wie es den Kulturverhältnissen und den Ansprüchen des Rechtsstaates in unserer Generation entspricht . . . Der Bundeskanzler hat früher einmal gesagt, er werde nie dem Grade der Freiheitsentwicklung entgegentreten, der mit der Sicherheit des Ganzen irgend verträglich sei. Nun, kann irgend jemand behaupten, daß es mit der Sicherheit des Staates unverträglich sei, wenn dem Reichstage die Macht gegeben wird, einen Prozeß gegen Beamte anzustellen, die gegen ein vom Reichstage beschlossenes Gesetz handeln?" Dagegen sagt Bismarck: „Hier ist ein Einbruch in die verfassungsmäßige . . . Machtsphäre der Regierungen, . . . (freilich auf einem) legalen Wege . . . Wie suchen Sie nun Ihren Willen durchzusetzen? Indem Sie . . . drohen, . . . der Wehrkraft des Landes nicht diejenige Entwicklung zu geben, welche als die . . . angemessene vorausgesehen war, . . . wir sollen von Ihnen durch eine Konzession, die wir Ihnen zur Erweiterung der parlamentarischen Macht machen, das Recht, das Land zu verteidigen, erkaufen." (Widerspruch links) Dieser „Zumutung . . . sich im Prinzip zu widersetzen, halte ich für die erste Pflicht einer jeden Regierung . . . Was würden Sie sagen, wenn von seiten der Bundesregierung der Spieß umgedreht würde?! Sie setzen bei ihr ein lebhafteres Interesse für die Flotte voraus, als Sie selbst dokumentieren . . .

Was würden Sie sagen, wenn . . . (wir sagten:) Sie bekommen keine Flotte, wenn Sie dem Bundesrate nicht diese und jene konstitutionellen Konzessionen machten; . . ." Kurz, der Kanzler verwirft den Zusatz Miquels, weil er sich nicht vertraut machen will „mit dem Prinzip, daß die Disziplin der Beamten und ihr Zusammenhang mit der Regierung dadurch gelockert werde, daß die unter dem Ministerium stehenden Beamten direkt und unabhängig verantwortlich sind." Hänel: In den Artikeln 16 und 72 der Verfassung wird „dem Reichstage ausdrücklich das Recht der Rechnungsablage, und zwar zu dem Zwecke der Decharge, der Entlastung eingeräumt . . . (das) ist ein Unding (ohne das Recht), den nicht entlasteten Teil des Rechnungswesens nötigenfalls mit Klagezwang durchzufechten . . . eine solche Decharge (ohne Klagezwang) ist das Lichtenbergsche Messer, ein Messer ohne Klinge, welches kein Heft hat." In dem preußischen Staatsschuldengesetz von 1850 wurde die Decharge wirklich den konstitutionellen Faktoren eingeräumt, d. h. ein eventuelles Klagerecht des gesetzgebenden Körpers zugelassen. Das müssen wir in Anspruch nehmen; „denn in der Tat handelt es sich auch hier wiederum darum, ob wir Rechte nur zum Schein in Anspruch nehmen oder in Wahrheit behaupten wollen." Lasker: „Jedes Wort (des Bundeskanzlers), . . . daß es nicht ratsam sei, an ein Prinzip die Frage der Anleihe, die Verteidigung des Vaterlandes zu knüpfen, paßt (auch) gegen diesen einstimmigen Bundesrat, der auch um des Prinzips willen nicht will, daß eine Anleihe aufgenommen werde, . . . nicht die Flotte hergestellt wissen will. Was sollen wir mit solchen Vorwürfen machen? . . . wenn ich heute sehe, daß wegen einer völlig mißkannten . . . altpreußischen Tradition, daß um solcher Prinzipienreiterei willen das Bundesschuldengesetz nicht zustande kommen und die wesentliche Bestimmung der Bundes-

verfassung: ‚die Aufnahme von Anleihen' auf unbestimmte Zeit außer Kraft gesetzt werden soll, daß sogar angedeutet wird, man werde die Ausrüstung der Flotte unterlassen, weil das Prinzip, daß der Reichstag sich niemals in die Verwaltung einmischen dürfe, durch unsern Antrag verletzt werde: am heutigen Tage ist es mir klar, wie die konservativen Grundsätze . . . sogar bis zur Gefährdung des Vaterlandes zum Schaden gereichen können." Nach allem wird mit 131 gegen 114 Stimmen der Zusatz Miquels angenommen. Bismarck zieht darauf sofort den Gesetzentwurf zurück.

Zum Kompromiß der Nationalliberalen mit der Regierung wegen der Marineanleihe, wie es dazu kam, darüber sagt der Bericht der Nationalliberalen Partei über den Weitergang der Sache: „Die beschlossene Anleihe durfte nunmehr nicht aufgenommen werden. Nicht allein der Schiffsbau wurde sistiert, sondern aus Geldmangel ordnete die Marineverwaltung unter Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers Ersparnisse im ordentlichen Marineetat an: dringende Arbeiten wurden eingestellt, Schiffe abgetakelt, selbst die mühsam zusammengebrachten Schiffswerkstätten aufgelöst, die Arbeiter entlassen, . . . die gesamte Flotte in Gefahr der Stockung und des Verfalles gebracht. Der Bundeskanzler hatte aus dieser Absicht kein Hehl gemacht, und die Beweise der wirklichen Ausführung des Unglaublichen ließen keinen Zweifel zu. Nach erkannter Gefahr beschloß unsere Partei einmütig, das drohende Verderben von der Flotte abzuwenden. Sie ging deshalb auf den vom Bundesrat angebotenen Ausweg ein, daß die einmal beschlossene Schuld unter die Verwaltung der preußischen Behörde gebracht und dieser eine Kommission des Bundes beigeordnet werde . . . uns zwang die sichtbare Gefahr der Flotte." Was es mit dieser Gefahr

auf sich hatte — Roon sagte darüber am 15. Juni 1868, bei der Vorberatung über den Gesetzentwurf betr. die Bundesanleihe, eben des Gesetzentwurfes, worin das Kompromiß bestand: als Verwalter der Marine weise er den Vorwurf, „daß die Marine Reduktionen unterworfen worden sei, die im höchsten Grade schädlich und bedenklich seien," zurück. Gegen das Kompromiß traten an diesem Tage Waldeck, von Kirchmann, Löwe, Duncker und der Nationalliberale Fries auf. Besonders scharf schilderte von Kirchmann die Lage, Lasker gegenüber, der das Kompromiß befürwortet hatte. Er erinnert daran, daß Lasker am 22. April bei der Verhandlung über den Gesetzentwurf betr. das Schuldenwesen des Bundes gesagt hat: „Es handelt sich um unser Recht, es handelt sich um unsere Kontrolle; es ist unsere eigene Würde, die wir wahren wollen . . . wenn man uns eine Kontrolle gibt, wenn wir die Decharge verweigern dürfen, die Verfolgung aber unmöglich wird, so ist unsere Position eine unmögliche." Und heute? „Man kann," sagt von Kirchmann, „keinen heftigeren Schlag gegen den Reichstag führen als durch die Zustimmung zu dem heutigen Gesetz, man kann die Autorität des Reichstags nicht tiefer herabdrücken, . . . als wenn man heute Ja sagt . . ., wo man vor sieben und zwei Monaten Nein gesagt hat . . . Es bleiben nur zwei Auffassungen; man wird sagen: die Männer in diesem Reichstage sind entweder nicht sicher in ihrem Urteile, oder sie sind schwach in ihrem Charakter, . . ." Sie tun damit Schaden „dem ganzen parlamentarischen System." Daher die zunehmende Zahl der Feinde dieses Systems, „weil sich die Parlamente bis jetzt hauptsächlich nur dazu haben brauchen lassen, für die Geldverlegenheiten der Regierungen die nötigen Gelder zu bewilligen und den erforderlichen Kredit zu beschaffen . . ." Bei dem Bundes-

kanzler, der „von einem wunderbaren Glück begünstigt worden ist, . . . (ist) die Energie des Willens . . . dadurch zu einem Grade gelangt, (wo es ihm schwer werden mag), für die ruhigen und friedlichen Verhältnisse des Landes sich denjenigen Kontrollen und Schranken zu fügen, die nach der konstitutionellen Verfassung eines Landes dem leitenden Staatsmanne gegenüberstehen . . ." Daher ist klar: „daß wir es hier mit Charakteren und Zuständen zu tun haben, wo das Nachgeben zu nichts führen wird, wo Sie . . . erwarten müssen, daß . . . bei einer anderen Frage der Konflikt doch wieder ausbricht, . . . ich warne Sie . . . vor den jetzigen Vermittlern, welche . . . immer (bereit sind), auf Frieden und Ruhe auszugehen, und . . . selbst große Prinzipien aufzugeben, so wie nur überhaupt eben für den nächsten Tag keine übeln Folgen daraus hervorgehen, sollten auch für den Einsichtigeren die größten Gefahren mit dem Preisgeben von dergleichen Prinzipien verbunden sein." Aber von Kirchmann und die anderen sprachen vergeblich; mit 151 gegen 42 Stimmen wurde das Kompromiß, der Gesetzentwurf betr. die Marineanleihe, angenommen.

Die Haltung der Liberalen gegenüber dem Finanzreformversuche Bismarcks im Jahre 1869: da ist das Hauptkapitel der Geschichte des ersten ordentlichen Reichstags, das Kapitel von dem ersten Versuche des Kanzlers, den deutschen Bundesstaat in finanzieller Hinsicht von den Einzelstaaten unabhängig zu machen. Der äußere Anlaß zu diesem Versuche war für Bismarck das Defizit für 1868 in Preußen, das zum Teil durch das stetige Wachsen der von Preußen an den Bund zu zahlenden Matrikularbeiträge hervorgerufen worden war. Um das preußische Defizit für die Dauer zu beseitigen, wollte der Kanzler die Matrikularbeiträge durch Vermehrung der eigenen Einnahmen des Bundes ver-

ringern. Der preußische Fehlbetrag war aber bei seinem Reformversuche natürlich nur sein Motiv, die Mehreinnahme im Bunde sein reformatorisches Ziel. Und mehr noch: er war mit dem Finanzminister von der Heydt darüber einig, „daß die Deckung der Bundesausgaben durch Bundessteuern bis zur vollen Beseitigung der regelmäßigen Matrikularbeiträge das zu erstrebende Ziel der Bundespolitik sei . . .“ (Brief vom 18. Oktober 1868 an den Oberregierungsrat Eck) Für direkte Reichssteuern hatte sich Bismarck schon im Konstituierenden Reichstage ausgesprochen. Um sie nun herbeizuführen, will er auf Preußen drücken; d. h. er will das preußische Defizit durch Steuerzuschläge gedeckt sehen, nicht, wie von der Heydt vorschlägt, durch Entnahme aus dem Kapitalvermögen Preußens. Vertraulich schreibt er am 27. Oktober 1868 an den Finanzminister: „Dadurch (durch die Steuerzuschläge) schaffen wir wenigstens teilweise die von mir erstrebte drückende Situation, welche zu definitiven Steuerbewilligungen treibt.“ Zwar gelang es Bismarck nicht, die drückende Situation herzustellen, weil das preußische Staatsministerium einstimmig beschloß, das Defizit aus den Kapitalbeständen des Staates zu decken. Aber er hielt sein Ziel im Auge — im April und Mai 1869 gingen dem Reichstage Steuervorlagen zu, die der Bundesrat auf das Drängen des Kanzlers mit Übereile entworfen hatte. Da wurde gefordert eine Erhöhung der Branntweinsteuer, eine Wechselstempel- und Börsensteuer, eine Erhöhung der Biersteuer, eine Petroleumsteuer, eine Gassteuer, eine Zuckersteuerreform (diese und die Petroleumsteuer gingen das Zollparlament an), eine Quittungsstempelsteuer und eine Steuer von Reisenden auf Eisenbahnen. Diese Steuern sollten fast 34 Millionen Mark einbringen, so daß Preußen zur Deckung seines für 1870 auf 31,8 Millionen berechneten Defizits nach dem Verteilungsmaßstabe der Matri-

kularbeiträge 81 % oder mehr als 27 Millionen zugute gekommen wären. Um diese Steuerpläne zu stützen, ließ Bismarck dem Reichstage die berüchtigte Denkschrift von der Heydts über die Lage der preußischen Finanzen vom 18. Mai 1869 zugehen, worin es hieß, daß Preußen, wenn nicht neue Bundeseinnahmen bewilligt und dadurch die Matrikularbeiträge verringert würden, durch weiteres Anwachsen des Defizits „in die Gefahr kommen würde, die rechtlichen Verpflichtungen des Staates nicht mehr erfüllen zu können." Diese Denkschrift und die Steuervorlagen, waren die Gegenstände, mit denen sich der Reichstag am 21. und 22. Mai 1869 befaßte.

Da, bei der Generaldebatte über die Finanzlage und die Steuervorlagen, erklärte der Nationalliberale von Benda: dem Gange, den die Regierung zur Beseitigung der Not im preußischen Staatshaushalt vorgeschlagen habe, nicht folgen, keiner der vorgeschlagenen Steuern zustimmen zu können. Es fehlt die Vorbedingung einer wirtschaftlichen Restauration, ein fester, wohlüberlegter Finanzplan. Diese Steuerüberschüttung macht den Eindruck der Unreife und großer Übereilung. Bei einer ungünstigen Finanzlage ist die erste Frage: Was kann man durch Ersparnisse decken? Vor allem kann bei der Militärverwaltung manches gespart werden. Dann die Frage: „Sollen wir die ganze Last auf das Gebiet der indirekten Steuern wälzen — was muß man auf die direkten und auf die indirekten wälzen?" Nach dem Zeugnis von der Heydts im Landtage könnte die Einkommensteuer bei richtiger Veranlagung das Doppelte bringen von dem, was sie bringt. Und nun sollen 10 oder 11 Millionen andere Steuern bewilligt werden! Wenn der richtige Betrag der direkten Steuern herausgebracht ist, dann erst ist die Frage der indirekten aufzuwerfen.

Bei der Auswahl der vorgelegten acht Steuern hat die Willkür gewaltet. Von Benda fordert als Vorbedingung zu dauernden Steuern die „Herstellung einer einheitlichen Finanzverwaltung zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Preußischen Staate überhaupt." Die Lösung der Schwierigkeiten kann nur die sein, „daß der preußische Finanzminister Bundesfinanzminister wird. Das liegt in der Natur der Verhältnisse, . . . (darin) daß die Haushalte und die Finanzlage aller übrigen Staaten lediglich bedingt werden durch die Integrität der Finanzlage des preußischen Staates . . ." In nationaler Hinsicht: Es gibt „keine größere Vertiefung des Mains, . . . als wenn jemals jenseits des Mains (der Glaube an) die alte Festigkeit und den alten Glanz der preußischen Finanzverwaltung schwände." (Gegen Bismarck, der die organische Einrichtung zur Herstellung der Einheit der Finanzverwaltung für unmöglich erklärt habe:) Das System ruht auf zwei Augen, in der Person und Stellung des Kanzlers. Niemand kann seine Erbschaft übernehmen. Schließlich: Für das, was der Kanzler selbst „als ein Übergangsstadium bezeichnet, kann man Kredite bewilligen, aber keine dauernden Steuern. Dauernde Steuern können sich nur an dauernde Zustände, an dauernde Institutionen anschließen, und solche erstreben wir." Die Regierung möge die Bedingungen dazu geben, „dann werden wir mit Freuden bereit sein . . . mit ihr an die Restauration unserer Finanzen zu gehen . . . bereit sein, auch Steuern zu bewilligen . . . soweit sie notwendig und . . . rationell sind." Nachdem von der Heydt als Abgeordneter für die neuen Steuern eingetreten ist, erinnert Waldeck an sein Amendement im Konstituierenden Reichstage: der preußische Finanzminister und der preußische Kriegsminister sollten ad interim, bis ein anderer vom Bundespräsidium ernannt sein würde, Finanzminister oder Kriegsminister

des Bundes sein, unter der Voraussetzung, daß ein wirkliches Budget existiere. Von den Liberalen, die die Verfassung angenommen haben, wurde immer die „Vervollkommnungsfähigkeit des Norddeutschen Bundes" betont. Aber die Möglichkeit, daß aus dem Bunde ein Bundesstaat mit verantwortlichen Ministerien werden könnte, „ist in aschgraue Ferne gerückt, . . . (Nun) ist es unmöglich, sich einen Finanzzustand der einzelnen Länder (des Bundes) zu vergegenwärtigen, . . . (all das zu tun), was ein gewissenhafter Volksvertreter tun muß, wenn er neue Steuern bewilligt . . ." Keine neuen Steuern, das ist nun eine sehr konstitutionell begründete Forderung. Solange „diese Gestalt des Norddeutschen Bundes existiert, (müssen wir) uns an die Matrikularbeiträge halten; . . . Warum? Die Ausgaben sind in ihrem wichtigsten Teile, im Militärbudget, uns gänzlich entzogen, . . . darüber haben wir nichts zu sagen; . . . Aber wenn wir sagen sollten: das Volk soll mehr mit neuen Steuern belastet werden, dann müssen wir das Ganze prüfen können, und (weil wir das nicht können), können wir innerhalb dieses interimistischen Zustandes keine neuen Steuern von Bundes wegen bewilligen; wir müssen das . . . den Landesvertretungen überlassen . . . Das ist wahrhaftig kein Partikularismus . . . Das Bedürfnis (nach neuen Steuern) ist nicht festgestellt, . . . (auch dann nicht, wenn man zugeben wollte) „daß wir für das preußische Defizit zu sorgen hätten." Dieses Defizit wird bald so, bald so berechnet. Schließlich: „Matrikularbeiträge. Diese gehören dem Bunde, und da dieser . . . wie er sich jetzt gestaltet hat, nur den Vorteil einer gemeinsamen Gesetzgebung in gewissen Branchen darbietet, einen Vorteil, den ich gewiß nicht unterschätzen will, der aber in Ansehung des übrigen konstitutionellen Lebens, und namentlich in Ansehung der Steueranlage dem Volke nichts darbietet, in Ermangelung eines verant-

wortlichen Ministeriums auch nichts darbieten kann, so können wir uns auch auf alle diese Steuern von vornherein nicht einlassen." Immer wieder muß gesagt werden, „daß das einzige Mittel (zur Abhilfe der Finanznot) darin besteht, die Ausgaben im Militärwesen zu mindern . . . es gibt für die steigende Steuerlast des Volkes kein anderes Hausmittel als das probate Hausmittel des Privatmannes: die Ausgaben zu vermindern, wenn man die Einnahmen nicht erhöhen kann." Lasker sagt über die Denkschrift von der Heydts: „Ein Finanzminister, der folgendermaßen beginnt: ‚Bis zum Jahre 1866 einschließlich war die Lage des preußischen Staatshaushaltes eine günstige' — also bis zum Eintritt des Verfassers dieser Denkschrift; und der damit abschließt: ‚gegenwärtig aber habe ich den Staat so weit gebracht, daß, wenn Sie nicht helfen, die Gefahr droht, der Staat werde nicht in der Lage sein, seine rechtlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen' — . . . wer dies in 2½ Jahren leisten kann, der ist in meinen Augen nicht berufen, die Finanzen eines großen Staatswesens zu leiten." Lasker verwirft die neuen Steuern aus „Vorsicht und (wegen) der Pflicht eines jeden Volksvertreters, zur Erhöhung von Steuern nicht früher zu schreiten, bis er von deren unausweichlicher Notwendigkeit überzeugt ist; . . ." und wegen des Mangels an einem Finanzplane. Bismarcks Erwiderung besagte wenig. Wie gewöhnlich zeigt er viel Empfindlichkeit und Gereiztheit. Zur Sache kommend, stellt er die Möglichkeit von Ersparnissen in Abrede. Gegenüber dem Vorwurfe der Systemlosigkeit erklärt er: „Ich kann den nicht akzeptieren. . . . Es ist das natürliche Ziel, . . . die Steuern so einzurichten, daß dieselbe Summe mit dem geringsten Druck für die Steuerpflichtigen aufgebracht wird . . . Die direkten Steuern, die mit einer gewissen eckigen Brutalität auf dem Pflichtigen lasten, . . . rechne ich nicht zu den leichten.

. . . Die gegebenen Grundlagen einer Steuer in dem heutigen zivilisierten Staate sind meines Erachtens diejenigen Genüsse, die massenhaft genug verbraucht werden, um einen finanziellen Ertrag zu geben, der sich über den Ertrag der sogenannten reinen Luxussteuern erhebt, . . . (also) Bier . . . Branntwein, Wein, Tabak, Tee, Kaffee; . ." Gibt der Reichstag der Regierung Steine statt Brot, gibt er „uns nicht die Summe, die der preußische Haushalt im nächsten Jahre braucht, die er nach unserem Wunsche dadurch gewinnen sollte, daß seine Matrikularbeiträge sich verringern, indem der Bund einen Teil seiner von Preußen geforderten Matrikularbeiträge durch erhöhte eigene Einnahmen ersetzt," dann müssen entweder in Preußen zu den direkten Steuern Zuschläge gemacht werden, oder das preußische Defizit bleibt ungedeckt. Am 22. Mai sagt Bennigsen: daß seine Partei bereit sei „für ein dauerndes Defizit auch Deckung zu schaffen, . . . auf ernsthafte, volkswirtschaftliche, gesunde Finanzpläne einzugehen, . . ." aber man dürfe im Reichstage nichts beschließen, was im preußischen Abgeordnetenhause für verkehrt und verderblich erklärt werden könnte; die Verhandlung über das preußische Defizit sei im Reichstage nicht am Platze, zuerst müsse man sie im preußischen Abgeordnetenhause führen. Desgleichen Miquel: „Ich betone . . ., daß wenn wir heute Nein sagen, . . . das nicht heißen soll, daß wir überhaupt keine Vermehrung der selbständigen Einnahmen des Bundes wollen, . . . unter keinen Umständen eine Veränderung des indirekten Steuersystems im Bunde . . ., sondern es soll nur heißen, daß wir den gegenwärtigen Augenblick in keiner Weise dazu angetan finden, um die Verantwortlichkeit für die Bewilligung von 12 Millionen neuer Steuern auf uns zu nehmen." Miquel charakterisiert die Denkschrift von der Heydts und kommt zu dem Schluß: „daß die Behauptung, das Defizit sei ein dauerndes,

vom wissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen und finanziellen Standpunkt aus eine leichtfertige Behauptung wäre." Für die Fortschrittspartei spricht Löwe gegen Bismarck für die Verminderung der Militärausgaben. „Wenn nun der Herr Bundeskanzler sagt (mit der Verminderung des stehenden Heeres), damit werden wir wehrlos, so behaupte ich, das glaubt ihm Europa ebensowenig, als wenn der Finanzminister sagt: ‚Wir sind bankerott.' In einem Lande, das seit zwei Generationen unser Militärsystem hat, das seit zwei Generationen militärisch gedrillt ist, in dem der Sinn für die Waffen deshalb weiter entwickelt ist, als in irgendeinem anderen Lande, und in welchem die Ausbildung ununterbrochen fortgesetzt wird, in einem solchen Lande kann man die Armee vermindern, . . . Die Welt weiß, daß damit dem Wolf die Zähne nicht ausgebrochen sind, . . . und Europa wird wissen, daß wir immer in jedem Augenblicke die größte Armee auf die Beine bringen können, und daß, welche Unfälle uns auch im Anfange begegnen sollten, wir siegreich aus jedem Kampfe hervorgehen werden . . . wenn Sie (nach rechts) . . . dagegen murren, so beweist das nur, daß Sie den wahren Geist und die wahren Kräfte unseres Volkes nicht kennen." Löwe will neue Steuern nur bewilligen, wenn damit eine Reform der bestehenden Steuern verbunden sei; am allerwenigsten würde er indirekte Steuern bewilligen, wenn nicht wenigstens „die schwersten das Volk belastenden Konsumtionssteuern beseitigt" würden. „Das Defizit aber zu decken, kenne ich nur einen Weg . . . Ersparnisse im Militäretat."

Das Ergebnis des Bismarckschen Finanzreformversuches war nach dieser Verhandlung gleich Null; denn die wenigen Mehreinnahmen, die der Reichstag bewilligte, bedeuteten nichts für das Ziel des Kanzlers, den Bund von den Einzelstaaten unabhängig zu machen.

Eine Folge der verfehlten Aktion, durch Schaffung einer „drückenden Situation" die Bundesfinanzen zu reformieren, war der Sturz von der Heydts; wir sahen schon, er reichte seine Entlassung im Oktober 1869 ein, nachdem ihn Lasker im Abgeordnetenhause so gründlich kritisiert hatte.

Wegen der Grundwichtigkeit des Gebietes, auf dem wir uns soeben bewegt haben, wird es angebracht sein, das Wesentliche der Finanzpolitik der Liberalen im Norddeutschen Bunde förmlich festzustellen.

1. Für die Liberalen insgesamt war der Hauptpunkt in dem finanziellen Zusammenhang des Bundes mit Preußen, daß das preußische Budgetrecht keine Regulierung der Einnahmen zuließ, keine jährliche Quotisierung der direkten Steuern kannte. Deshalb waren die Liberalen einer Vermehrung der preußischen Staatseinnahmen, die in Gestalt verminderter Matrikularbeiträge von einer Vermehrung der Bundeseinnahmen zu erwarten waren, grundsätzlich abgeneigt. Dazu kam ihre Unzufriedenheit mit dem unvollkommenen Budgetrecht des Reichstages.

2. Die Fortschrittspartei insbesondere war der Überzeugung, daß die Steuerlast im Bunde, und damit die in Preußen, nicht erhöht, sondern verringert werden müsse, und daß dies ohne Gefährdung der Wehrkraft durch die Verminderung des stehenden Heeres geschehen könne. Als „beste Bürgschaft des Budgetrechtes des Reichstages" galten ihr die Matrikularbeiträge, deren Lästigkeit sie nicht verkannte, an denen sie jedoch festhielt, weil sie den einzigen Einnahmeposten ausmachten, der jährlich zu bewilligen war. Für die verneinende Steuerpolitik der Fortschrittspartei war mithin bestimmend: einerseits der „konstitutionelle Faktor," und anderseits die volkswirtschaftliche Erwägung: es kann und muß gespart werden —

das Verharren in dem zum Heile der gesamten Staatswirtschaft für unerläßlich erkannten Kampfe gegen den Militarismus, der das stehende Heer größer haben wollte, als für die Wehrhaftigkeit des Landes nötig war. Diesem übertriebenen oder luxuriösen Militarismus entgegenzutreten, hielten die Fortschrittsmänner stetig für ihre Pflicht, und deshalb war zwischen ihnen und der militaristischen Regierung in Preußen und im Bunde ein finanzpolitisches Einvernehmen unmöglich.

3. Anders die Nationalliberale Partei. Sie machte den Kampf gegen den Militarismus nicht mit; sie drang nicht auf Ersparnisse im Militäretat, und sie wollte deshalb für den Norddeutschen Bund die Vermehrung der Bundeseinnahmen herbeiführen. Aber auch für sie war die Berücksichtigung des „konstitutionellen Faktors" die Bedingung für ein finanzpolitisches Einvernehmen mit der Regierung. Die Partei wollte, wie gesagt, in Preußen die Quotisation der wichtigsten direkten Steuern, und sie war bereit, im Bunde neben den indirekten Steuern, wenigstens eine Einkommensteuer zu gewähren, aber die quotisierte. Unter allen Umständen wollte sie einen organischen Finanzplan.

4. Daß der Bismarcksche Finanzreformversuch von 1869 scheiterte, lag bei den Liberalen insgesamt an der Unreife oder Leichtfertigkeit des Versuches; jedenfalls aber beschritt Bismarck bei dem Versuche, eine „drückende Situation" herzustellen und sich dadurch die Liberalen im Bunde gefügig zu machen, einen Weg, der für sie insgesamt nicht gangbar war, weil die Klärung und Ordnung der Finanzverhältnisse in Preußen für sie die Bedingung oder die Grundlage der Finanzpolitik im Reiche war.

Nun das wichtigste Werk vom Frühjahr 1870: das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes.

Merkenswert sind da die liberalen Anträge: 1. die Todesstrafe aufzuheben (Antrag Fries und von Kirchmann); 2. die Zuchthausstrafe bei politischen Verbrechen nur in Beziehung auf solche Verbrechen zuzulassen, die aus ehrloser Gesinnung entspringen, sonst aber überall zu Festungshaft zu verurteilen; 3. dort, wo Schwurgerichte bestehen, sie auch über politische Verbrechen erkennen zu lassen, mithin den Staatsgerichtshof zu beseitigen.

Über den Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe sagte am 28. Februar 1870 von Kirchmann: Man muß feststellen, „aus welchen Motiven überhaupt die Entscheidung abgeleitet werden soll, . . .“ Die „religiöse (biblische) Grundlage muß man ausscheiden; . . . darüber können wir uns niemals einigen . . .“ Dann: Der Gebildete sucht rechtsphilosophische Prinzipien zur Entscheidung; auch dieses Verfahren halte ich hier im Hause nicht für angemessen; denn diese Prinzipien sind keine unumstößlichen Wahrheiten, sondern Produkte der Wissenschaft, entlehnt aus den Rechtszuständen der Länder. „Man kann also mit den Resultaten einer Grundlage nicht diese Grundlage selbst weder angreifen, noch verteidigen, . . .“ Die Prinzipien schwanken übrigens; der Rechtszustand ändert sich, er wird bestimmt nicht durch philosophische Ideen, sondern durch das soziale Leben, Klima und anderes mehr. Auch widersprechen die Prinzipien einander. Zur Entscheidung bleibt daher nur die Antwort auf die praktische Frage: Können wir die Aufhebung der Todesstrafe ohne Beschädigung unseres Rechtszustandes ertragen? Die Erfahrung zeigt uns: bei vielen Verbrechen ist die Todesstrafe seit Jahren aufgehoben, ohne daß die Rechtssicherheit des Landes im mindesten erschüttert worden ist. Also bleibt die Frage: Kann sie gänzlich aufgehoben werden? In sehr vielen Ländern ist sie gänzlich aufgehoben, ohne jeden Nachteil, auch in

deutschen Ländern. Der Redner kommt zu dem Schluß: „Jedes Jahrhundert hat seine Aufgabe gehabt in bezug auf die Humanität und Milderung der Strafe; . . . unsere Aufgabe ist es, in dieser Beziehung den gleichen Schritt zu tun, wie jene Jahrhunderte voraus." Erfüllen wir die „große Pflicht der Humanität, die wir . . . zu erfüllen haben, durch Abschaffung der Todesstrafe." Desgleichen Lasker: „Geben Sie ein tüchtiges, starkes moralisches Zeugnis ab, verkünden Sie der Welt: Unser Staat ist gesichert, unser Sittlichkeitszustand ist soweit vorgerückt, daß von einer Notwehr für den Staat nicht mehr die Rede sein kann, daß die Todesstrafe nicht mehr am Platze ist . . ." Bismarck spricht sich für die Todesstrafe aus. Er wendet sich gegen die „kränkliche Sentimentalität der Zeit," gegen die krankhafte Neigung, „den Verbrecher mit mehr Sorgfalt zu schonen und vor Unrecht zu schützen, als seine Opfer." Er will die Todesstrafe wegen ihrer abschreckenden Wirkung beibehalten, und erklärt, daß der preußische Einfluß im Bundesrate dafür mit vollem Gewichte geltend gemacht werden werde. Zwar wurde mit 118 gegen 81 Stimmen der Antrag Fries und von Kirchmann in zweiter Lesung angenommen; aber Bismarcks Drohung, das ganze Strafgesetzbuch scheitern zu lassen, erschreckte die Mehrheit der Nationalliberalen Partei, die sich für die Abschaffung der Todesstrafe „aus innerster Überzeugung" ausgesprochen hatte. Daher wurde am 24. Mai der Antrag über die Todesstrafe wiederhergestellt. Und mehr noch: auf die Forderung der Regierung wurde auch der Staatsgerichtshof wiederhergestellt. Danach wurde, am 25. Mai 1870, das Strafgesetzbuch mit großer Mehrheit angenommen.

Die durch das Strafgesetzbuch gemachten Fortschritte bestanden in folgendem. Im Bundes-

gebiet, wo nun das Strafrecht einheitlich war, war fortan dem vernünftigen Ermessen des Richters freier Spielraum gelassen. Die Zuchthausstrafe war auf das Minimum von einem Jahre herabgesetzt. In sehr vielen Fällen waren aus Rücksicht auf die Umstände der Straftat bei der Bemessung des Strafmaßes mildernde Umstände zugelassen. Ferner waren in dem politischen Teile des Gesetzbuches die bisherigen Rechtszustände völlig umgewandelt. Bei den Abschnitten Hochverrat und Landesverrat, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung, bei alledem waren die Strafen gemildert. Insbesondere war erreicht: bei Handlungen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, und bei Vergehen und Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung, hatte der Richter fortan zu prüfen, ob eine rechtsgültige Anordnung verletzt worden war, ob der von der Obrigkeit ausgegangene Befehl innerhalb ihrer Zuständigkeit lag, ob der Beamte in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes war, als ihm Widerstand geleistet oder der Gehorsam versagt wurde.

Um das politische Zeitbild, das Bild vom Wirken der Liberalen in der Zeit des Norddeutschen Bundes, zu vervollständigen, müssen wir endlich auch des Auftretens der Liberalen gegen die antikapitalistische Agitation der Sozialdemokratie gedenken. Denkwürdig ist da zunächst das Auftreten von Schulze-Delitzsch in der Versammlung der Berliner Maschinenarbeiter am 24. September 1868. In dieser Versammlung, die sich gegen die Diktatur über die Arbeiter aussprach, die von dem Sozialisten von Schweitzer durch den bevorstehenden Arbeiterkongreß erstrebt wurde, in dieser Versammlung sagte Schulze-Delitzsch: „Jene Herren (Schweitzer, Fritzsche und Genossen) reden immer von der Unerbittlichkeit und Grau-

samkeit des Kapitals. Wenn dies wahr ist — und in gewissem Sinne ist es ja wahr —, so muß man dieser unerbittlichen Macht entgegentreten mit gleichen Waffen. Sie müssen sich das Kapital, ohne welches nichts anzufangen ist, dienstbar machen. Sie dürfen also nicht rufen, wie Herr Schweitzer: ‚Nieder mit dem Kapital,‘ sondern: ‚Her mit dem Kapital!‘ Sie dürfen das Kapital nicht schrecken und in andere Kanäle treiben, sondern (müssen es) im Gegenteil für Ihre Interessen an sich zu ziehen suchen.“ Schulze weist hin auf die Genossenschaften, die Genossenschaftsbank und anderes mehr. Es gibt, sagt er weiter, nichts Lächerlicheres als die Kapitalshetze. Durch sie erweist man der Reaktion den größten Dienst, indem man die besitzenden Klassen zur Staatsrettung in die Arme des Militärstaates treibt, um Schutz gegen die Arbeiter zu erlangen, den man ihnen sehr gern gewähren wird. „Erheben Sie Protest . . . gegen das rote Gespenst, . . . damit nicht der Besitz und die Bildung unserer fortschreitenden wirtschaftlichen und humanen Bewegung entfremdet und der Reaktion in die Arme getrieben werden . . . Das wäre ein Jubel für unsere Reaktion, wenn die deutsche Arbeiterbewegung von ihrem gesunden Fundamente hineingetrieben würde in die ungesunde Bewegung, wenn sie den allgemeinen Interessen des menschlichen Fortschritts gegenüberträte, um ihre angeblichen Sonderinteressen zu verfolgen. Wenn Sie das tun, so sind Sie nicht einen Deut mehr wert als die feudale Partei, die auch ihre Sonderinteressen allein verfolgt; und es würde Ihnen gerade so gehen, wie jener Partei, die auch gerichtet ist vom fortschreitenden Zeitbewußtsein. Gott behüte die deutschen Arbeiter vor einem solchen Schicksal; das hieße die Entwicklung der großen Frage um Jahrzehnte zurückdrängen. Werden Sie nicht erst durch Schaden klug!“ Nach dieser, mit großem Beifall aufgenommenen Rede

nahm die Versammlung die Resolution von Dr. Ring an: „Die Versammlung . . . erklärt: die Gewerkvereine nach englischem Muster zum Schutze . . . zur Förderung aller berechtigten Interessen der Arbeitnehmer auf dem Boden der Selbsthilfe sind eine gesunde, auch für Deutschland höchst erstrebenswerte Institution." Es wurde ein Komitee niedergesetzt zur Bildung eines Gewerkvereins der Maschinenbauer in Berlin, und es wurden 12 Delegierte gewählt, die die Anschauungen der Versammlung auf dem demnächstigen Arbeiterkongreß vertreten sollten. Der tagte auf Einladung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins am 29. September, unter dem Vorsitz Schweitzers. Nachdem die Berliner Maschinenarbeiter auf dem Kongreß unterlegen waren, schlossen sie sich im Herbste 1868 zu einem nationalen Gewerkverein nach Art der englischen Trade-unions zusammen, im Anschluß an die Ideen von Schulze-Delitzsch ohne Diktatur, mit einer demokratischen Verfassung. Das war die Grundlegung zur Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinsorganisation unter ihrem Führer und Anwalt Max Hirsch, unter dem sich die deutschen Gewerkvereine im Jahre 1869 zu einem Verbande zusammenschließen.

Dann das Verhalten der Liberalen beim ersten programmatischen Auftreten der Sozialdemokratie im Reichstage. Am 27. März 1869 sagte von Schweitzer bei der allgemeinen Diskussion über die Gewerbeordnung: zur Vertretung der Abänderungen, die die Sozialdemokraten an ihr beantragen würden, müsse er „einige Grundbegriffe des Sozialismus hier entwickeln . . . vielleicht zum ersten Male in Deutschland auf der Tribüne eines gesetzgebenden Körpers." Die Sozialisten „gehen von dem Gesichtspunkte aus, daß das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit ein Kriegszustand ist, . . ." Der Redner verbreitet sich über

Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Bodenrente, die als Ergebnisse der nationalen Produktion unter die einzelnen verteilt würden. Er sagt: diese Werte sind Tauschwerte, sie werden von den besitzlosen Klassen durch ihre Arbeit geschaffen, und die besitzenden ziehen sie zum Teil, unter nichtigen Vorwänden an sich, so daß die Wahrheit ist: „daß die heutige Gesellschaft besteht aus Ausbeutern und Ausgebeuteten. Geradeso wie die Sklaverei nichts ist als ein gesetzlicher Diebstahl an dem Sklaven und seiner Arbeitskraft, geradeso, nur in anderer Form, ist heute die ganze Produktionsbewegung nichts, als ein beständiger gesetzlicher Diebstahl der Besitzenden an den Nichtbesitzenden . . . (Deswegen) sehen wir das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit als einen Kriegszustand" an. „Wir sind gewillt, diesen Krieg auf gesetzlichem Boden zu führen, in ruhiger und allmählicher Entwicklung." Daß er sich so vollzieht, das freilich halte ich wegen „des hartnäckigen Widerstandes der besitzenden Klassen nicht für wahrscheinlich; aber . . . wir müssen uns ernsthaft vornehmen, den Krieg auf gesetzlichem Boden zu führen, und das tun wir." Bei der Gewerbeordnung stimmen wir natürlich mit der Linken; „denn unter allen Umständen vertritt (sie) die Fortentwicklung der ökonomischen Verhältnisse, . . ." Aber wir haben besondere Forderungen. „Wenn wir einen Krieg zwischen der Arbeitskraft und dem Kapital organisieren wollen, so müssen wir vorzugsweise darauf sehen, daß die Widerstandskraft der Arbeiterbevölkerung erhalten, . . . ja so erhöht werde, daß sie später in den Angriff übergehen kann . . ." Der Mißstand ist, daß „eine kleine Klasse weniger die Produktionsmittel in der Hand hat — die große Masse des Volkes gezwungen wird, von ihrem eigenen Arbeitsertrage nur einen geringen Teil zu bekommen und den ganzen Überrest abzugeben an die Klasse der Besitzenden. Dies kann sich nur

ändern, wenn die Produktionsmittel in der Hand der Gesamtheit sind." Der Sozialismus will nicht das Eigentum aufheben; nach wie vor wird unter seiner Herrschaft „jeder seine unmittelbaren Bedürfnisgegenstände zu vollem Eigentum haben, aber die Produktionsmittel sollen im gemeinsamen Eigentum stehen, und dadurch wird sich die Verteilung, die heutzutage eine ungerechte ist, in gerechter Weise regeln lassen." Der Redner begrüßt mit Freude die Koalitionsfreiheit der Arbeiter, die die Gewerbeordnung bringt. Aber es fehlt da für die Gewerkschaften (überhaupt und insbesondere für die sozialdemokratischen, die Arbeitseinstellungen organisieren sollen) „dem Staate gegenüber ein ausreichender gesetzlicher Schutz." In dieser Hinsicht werden wir Vorschläge machen. Dann die Fabrikgesetzgebung. Da sind die Strafen wegen Übertretungen durch den Arbeitgeber bei weitem nicht streng genug; der Staat muß eingreifen „im Interesse der gesamten Arbeiterklasse. Wir müssen den Normalarbeitstag bekommen, . . ." Zu seiner ernsten Durchführung brauchen wir entsprechende Strafbestimmungen und zum Beispiel die Einsetzung von Fabrikinspektoren, die nicht vom Staate ernannt sind, sondern unter Mitwirkung der Arbeiter unmittelbar oder der Volksvertretungskörper. Der Redner spricht vom ehernen Lohngesetz, der Lehre, daß der Arbeiter stets nur soviel Lohn bekomme, als zu seiner Existenz notwendig sei, als von einer ausgemachten Wahrheit. Er folgert: mit dem Maße der freien Zeit des Arbeiters steigen seine Bedürfnisse, und mit ihrem Steigen steigt der Lohn. „Der Normalarbeitstag bewirkt also, daß es der Arbeiterklasse ermöglicht wird, durch die Macht des Staates der Macht des Kapitals insoweit einen Damm entgegenzustellen, daß die Arbeiterklasse ein menschenwürdiges Dasein führen kann, und daß sie auf dieser Grundlage dann einen politischen und sozialen Einfluß

gewinnt . . . (dann bedarf es) bei dem Arbeiter weiter nichts als der Aufklärung, damit er seinen Interessen entsprechend vorwärts gehe." Drittens fordert von Schweitzer, daß eine fortlaufende amtliche Statistik über die Arbeiterverhältnisse geführt werde. „Erst wenn dies auch bei uns (wie in England) geschieht, ist man in der Lage, vollständig das Material zu beherrschen." Die Verhältnisse der städtischen Arbeiter sind leichter herauszubringen als die der ländlichen. Deshalb: „gerade wegen der ländlichen Bevölkerung ist es nötig, daß man klar darüber sieht, wie es mit den ländlichen Arbeitern steht." Das alles sind nur die Hauptpunkte, wo wir bei der Gewerbeordnung tätig sein wollen. In der Presse werden „über den Sozialismus die haarsträubendsten Unwahrheiten beständig . . . erzählt. Ich glaube, daß die Richtung, die wir vertreten, doch einigermaßen wert ist, daß man sie genauer prüfe . . . Sie alle (werden doch) zugeben müssen, daß die Frage eine ernstliche Erwägung verdient, wie es denn schließlich zusammenhängt, daß die große Masse der Arbeitenden im wesentlichen immer auf dem alten Standpunkt bleibt, nur gerade den Lebensunterhalt verdient, während eine kleine Klasse beständig in Saus und Braus leben kann und beständig noch reicher wird." Vor der sozialen Revolution brauchen sich die Regierungen in Europa nicht zu fürchten; „in dieser Weise kommt der Umsturz nicht mehr." Und „die soziale Revolution nach den neuen Prinzipien (friedlicher Entwicklung) ist noch nicht reif. Aber muß man es denn überhaupt ankommen lassen auf Revolutionen, . . . Glauben Sie doch nur: der Augenblick, wo auf den Tuilerien von Paris die rote Fahne errichtet wird, wird in Europa weiter zünden . . . Lassen Sie es nicht auf solche Eventualitäten ankommen! . . . Ermöglichen Sie diesen ruhigen und friedlichen Weg!" Darauf Braun-Wiesbaden: „Die Entrollung der

roten Fahne, diese Drohung mit dem Schrecken und den Greueln der Revolution (hat auf mich) sehr wenig Eindruck gemacht." Der Vorredner vertritt „eine ganz spezielle Anschauung . . .," (der) „bei weitem nicht alle Fabrikarbeiter" anhängen, sondern nur ein äußerst kleiner Bruchteil. Sein Wort, daß das Handwerk nur noch ein verkrüppeltes Ding sei, beruht „angesichts der offiziellen Statistik in einem ganz kolossalen Irrtum . . . Wenn man (seine) Rede mit diesem himmelstürmenden Anlauf vernahm, so war man auf nichts anderes gefaßt, als daß nunmehr sofort die Abschaffung des Eigentums, die Abschaffung jeder sozialen Ungleichheit, die Herstellung paradiesischer Zustände . . . wenigstens beantragt werden sollen. Was ist statt dessen bei dieser ganzen Auseinandersetzung herausgekommen? Der Vorschlag auf Koalitionsfreiheit, den wir ja selbst . . . schon sehr oft gemacht haben, — der Vorschlag zu einer Fabrikgesetzgebung, den wir ja gewiß nicht bekämpfen werden, — der Vorschlag zu einer amtlichen Statistik über die Arbeiterverhältnisse, die uns außerordentlich erwünscht ist, vorausgesetzt, daß sie sich ausdehnt auf alle produktiven Klassen . . . Wir alle wissen, daß die Verbesserung des Loses der produktiven Klassen von zwei Dingen abhängt: erstens von dem allgemeinen Kulturfortschritt der Menschheit, der jedem einzelnen von uns, auch dem Geringsten . . . zugute kommt, und zweitens von der eigenen Tätigkeit dieser produktiven Klassen, davon, inwieweit sie imstande und willens sind, ihre geistige, ihre sittliche und ihre körperliche Kraft zu verwerten; . . . Ich gebe auf das bereitwilligste zu, unsere Gesetze sind mangelhaft und bedürfen, namentlich, was das Los der produktiven Klassen anlangt, in vielen Stücken einer Verbesserung. Aber haben wir jemals irgend jemandem, der uns eine solche Verbesserung vorschlug, das Gehör verweigert? Haben wir nicht selbst alles mögliche

getan, um Maßregeln auszusinnen, wodurch diese Verbesserung nicht nur für den Augenblick, sondern auch für die Dauer gesichert werde? Diese Aufgabe können wir nie und wollen wir nie zurückweisen! Aber um (sie) auszuführen, müssen wir uns bewegen auf dem Boden der wirtschaftlichen Naturgesetze, die noch kein Gesetzgeber, kein Projektenmacher, kein Agitator ungestraft mit Füßen getreten hat. Tun wir doch ab diesen Aberglauben an die Allmacht des Staates oder an (die) Gesetzgebung! Der Staat und die Gesellschaft (in Betracht kommt hier das sozialistische Begehren nach Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe) . . . (sie) können keine Wunder wirken, sie können nicht über Nacht den nationalen Reichtum verdoppeln und ihn anders distribuieren oder dislozieren; wenn Sie jemals diese Aufgabe in die Hand nehmen wollen, würden Sie sich selbst und andere ruinieren. Ich weiß kein anderes Mittel für die (produktiven) Klassen, für deren Wohl wir uns alle interessieren, als daß sie nicht alles von der Staatshilfe erwarten und überhaupt nicht auf fremde Hilfe warten, sondern daß sie ihren sittlichen Ernst, ihre Willenskraft und ihre geistige Potenz zusammenraffen und sich sagen: hilf Dir selbst!"

Das Ergebnis der Session von 1867 bis 1870 war dies: auf dem wirtschaftspolitischen Gebiete hatten die Liberalen mit der Regierung und den Konservativen ein großes Werk vollbracht, aber mit dem politischen Ausbau der Verfassung war es nichts gewesen. Mit dem politischen Teil ihres Programms vom 13. Juni 1867 waren die Nationalliberalen zuschanden geworden, waren sie — so konnten die Gegner, das nationalliberale Programm zitierend, spotten — „dem Lose menschlicher Unvollkommenheit nicht entgangen."

3. Der Liberalismus im neuen Deutschen Zollverein — im Zollparlament

Wir müssen nun auf die Vorgänge im neuen Deutschen Zollverein achten, besonders, um auch über die süddeutschen Liberalen und Demokraten in der Zeit des Norddeutschen Bundes ins klare zu kommen, und überhaupt, um Wirken und Auftreten des deutschen Liberalismus zu erkennen, dessen Vertreter sich in den Jahren 1868—1870 zu Berlin im Zollparlament zusammenfinden. Ein Parlament, das, von den deutschen Ländern Österreichs abgesehen, zwanzig Jahre nach dem Tagungsbeginn der Deutschen Nationalversammlung die deutsche Einheit auf wirtschaftlichem Gebiete verkörpert, und als ein nach dem allgemeinen Wahlrecht gewählter gesetzgebender gesamtdeutscher Körper in beschränktem Sinne der Nachfolger des Parlamentes der Paulskirche ist.

Der alte Deutsche Zollverein, der 1841, 1853 und 1865 auf zwölf Jahre erneuert worden war, war zwar im Kriegsjahre 1866 nicht tatsächlich, aber doch förmlich in die Brüche gegangen. Das bestätigte Preußen, indem es nach seinem Siege in seinen Friedensverträgen mit den süddeutschen Staaten die Fortdauer des Vereins, auf Grund des Erneuerungsvertrages vom 16. Mai 1865, von Verhandlungen und einer sechsmonatlichen Kündigung abhängig machte. Für die Fortdauer wurde im Frühjahr 1867 die Verfassung des Norddeutschen Bundes maßgebend, weil in ihrem sechsten Abschnitt bestimmt war: die Bundes-

glieder setzen den Zollverein auf Grund der bisherigen Zollvereinsverträge fort, doch fallen Zoll- und Steuerwesen unter die Kompetenz der Bundesgewalt. Dadurch wurde der alte Zollverein aufgelöst und tatsächlich ein norddeutscher geschaffen, als verfassungsmäßige Einrichtung des Norddeutschen Bundes. Um den süddeutschen Staaten den Eintritt in diese Einrichtung zu gewähren, schloß Preußen am 4. Juni 1867 mit Hessen, Baden, Württemberg und Bayern eine Konvention, wonach der Zollverein, auf Grund des Vertrages vom 16. Mai 1865 und der Verfassung des Norddeutschen Bundes, fortgesetzt werden sollte. Das Ergebnis der folgenden Verhandlungen war der Vertrag vom 8. Juli 1867 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins. Darin wurde festgesetzt: die Gesetzgebung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten wird ausgeübt durch den Bundesrat und das Zollparlament des Zollvereins. Im Bundesrat hat die Krone Preußen das Präsidium, und sie hat dort bei Abstimmungen allein das Recht, jeden Beschluß, der eine Änderung der bestehenden Vorschriften oder Einrichtungen bezweckt, durch ihr Veto unwirksam zu machen. Sie vertritt den Verein beim Abschluß von Handels- und Schiffahrtsverträgen und anderm mehr, und sie übt die Kontrolle aus über die Vollziehung der Vereinsgesetze, und über die Erhebung der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern in den Vereinsstaaten. Auch hat die Krone Preußen die Befugnis, das Zollparlament zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen, und sie übergibt ihm die vom Bundesrat beschlossenen Vorlagen. Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Regierungen des Norddeutschen Bundes, und aus denen der süddeutschen Regierungen. Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Norddeutschen Reichstags und aus 85 Abgeordneten der süddeutschen Staaten, wie die Reichstags-

mitglieder erwählt auf Grund des allgemeinen Wahlrechts. Das Zollparlament tagt nicht regelmäßig, sondern nur dann, wenn ein gesetzgeberisches Bedürfnis vorliegt, oder wenn ein Drittel des Bundesrats — Preußen hat fast ein Drittel der Stimmen — die Berufung verlangt. Der große Fortschritt in der Verfassung des neuen Zollvereins war: die bisherige Gleichberechtigung der Vereinsstaaten war aufgehoben, der Grundsatz der freien Vereinbarung war beseitigt, und statt dessen war der die Beschlußfähigkeit unbedingt sichernde, übereinstimmende Mehrheitsbeschluß im Bundesrat und im Zollparlament, dieser neuen Einrichtung, eingeführt. Der neue, auf zehn Jahre geschlossene Zollverein stand auf völkerrechtlicher, nicht auf staatsrechtlicher Grundlage, nur daß er für den Norddeutschen Bund im Bundesgebiet auf Gesetz und Verfassung beruhte.

Was die Annahme des neuen Zollvereinsvertrages durch die Volksvertretungen betrifft, so ist merkenswert, daß sich der Großherzog von Baden schon am 5. September 1867 in seiner Thronrede zur Eröffnung des Landtags für den vollen Anschluß an den Norddeutschen Bund erklärte, den Landtagsmitgliedern, ebenso wie die Annahme des Schutz- und Trutzbündnisses mit Preußen und die Einführung der norddeutschen Kriegsverfassung, auch die Annahme des Zollvereinsvertrages empfahl. Danach sprachen in demselben Monat die Kammern fast einstimmig ihre Übereinstimmung mit der Thronrede aus; Badens zollpolitischer Anschluß an den Nordbund war gesichert. Anders ging es in Württemberg. Dort fand der Minister von Varnbüler bei den Demokraten und den Schutzzöllnern heftigen Widerstand; die alte Abneigung gegen Preußen, wo die politische Freiheit darniederlag, der leidenschaftliche Unwille gegen einen Zollverein, wo die freiheitsfeindliche

preußische Regierung die entscheidende Rolle spielen und Württemberg zu ihrem Sklaven machen würde, das war's, was die Schwaben gegen den Zollvereinsvertrag aufbrachte. Vor allem erhob der schutzzöllnerische liberale Abgeordnete Moritz Mohl seine Stimme. In seinem Buche „Mahnruf zur Bewahrung Süddeutschlands vor den äußersten Gefahren" sagte er: Wie verblendet muß ein Süddeutscher sein, für sein biederes Volk, für sein schönes Vaterland, um es hingeben zu wollen an die Oberherrschaft des preußischen, unserm Volke im innersten Herzen antipathischen Volksstammes! Die Herrschaft Preußens wird wegen dessen Ursprung ein halbslavisches Wesen zur Geltung bringen und dem freiheitlichen Wesen der reinsüddeutschen Stämme nicht entsprechen. In dem fruchtbaren Württemberg lebt ein freies Volk in einem festen Rechtsstaate, in dem dürren Preußen dagegen ist das dürre Land verteilt unter hochmütige Junker mit Scharen von dürftigen Tagelöhnern. Da ist der Staat ein Erzeugnis von rechtloser Eroberung, von Eisen und Blut, ist das Volk gequält durch eine erdrückende Militär- und Steuerlast, und in der Verwaltung durch adlige Landräte, ist die Regierung allmächtig gegenüber der Volksvertretung, despotisch gegen ihre Bundesgenossen, beunruhigend für alle ihre Nachbarn. Preußen allein hat den Deutschen Bund gesprengt und Deutschland in drei Fetzen zerrissen, es allein ist schuld an dem Niedergang des deutschen Gewerbefleißes durch die Handelsverträge, die den fremden Wettbewerb ins Land lassen. Sollten wir uns mit einem solchen Staate verbünden? Nimmermehr! Schützen kann er uns ja doch nicht; nur für seine Zwecke würde er das Blut unserer Söhne verbrauchen. Wenn Preußen mit Frankreich in Krieg gerät, werden wir ihm höchstens unsere Neutralität zusichern dürfen. Überhaupt aber wollen wir so wenig wie möglich mit ihm zu schaffen haben; deswegen

fordern wir unsere Kammern auf, auch den neuen Zollverein abzulehnen. Der Verein würde nur Preußen nützen, Württemberg dagegen Schaden bringen; dieses würde im Zollparlament von einer schrankenlosen Übermacht geknechtet werden. Im wesentlichen ist die Meinung Mohls: Preußens Industrie ist so entwickelt, daß sie viel mehr nach Süddeutschland ausführt, als dieses nach Norddeutschland. Deshalb braucht Preußen die Süddeutschen, und energisch zurückgewiesen, wird es ihnen bessere Verträge anbieten, vor allem das liberum veto des alten Zollvereins wiederherstellen. Des weiteren wurde die Zollvereinssache im ständischen Ausschuß des Landtags behandelt, dem die Regierung den Zollvereinsvertrag am 16. September vorlegte, weil der Landtag nicht versammelt war. Der Ausschuß war zur Hälfte für, zur Hälfte gegen den Vertrag. Gegen Mohl sagte der Abgeordnete Zeller: Man muß Vorteile und Nachteile abwägen, und da ergibt sich auch für Württemberg ein mächtiges Übergewicht des Vorteils. Man möge bedenken, daß die Verwerfung des Vertrages Württembergs Ausschluß aus dem Zollverein bedeute! — Von den öffentlichen Versammlungen, die die Sache behandelten, fiel am meisten ins Gewicht die große Landesversammlung der demokratischen Volkspartei am 29. September 1867. Sie erklärte sich für die Ablehnung des Zollvertrages und der neuen Steuern, für die Absetzung Varnbülers, die Einführung des Milizsystems und eine Verfassungsreform. War nach allem ungewiß, wie in Württemberg schließlich die Entscheidung ausfallen würde, so war doch auch in Bayern die Annahme des Zollvereinsvertrages nicht gesichert. Zwar sprach sich am 4. Oktober 1867 eine große Landesversammlung der nationalen Partei für den Vertrag und sogar für den Eintritt Bayerns in den Norddeutschen Bund aus; aber der Minister-

präsident Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst hatte sich wegen seiner liberalen Regierungsabsichten des Ansturmes der Klerikalen zu erwehren. Eine Adresse der Klerikalen zu Passau an König Ludwig den Zweiten erklärte, daß sie die Zweite Kammer nicht mehr als die Vertretung des bayerischen Volkes anerkennten und ihre sofortige Auflösung verlangten. Auch in Bayern waren also die Feinde Preußens wach. Die Zweite Kammer erklärte sich zwar am 22. Oktober mit 100 gegen 17 Stimmen für den Zollvereinsvertrag; aber was der Reichsrat beschließen würde, stand dahin, nachdem sein Ausschuß fast einstimmig die Verwerfung des Vertrages beantragt hatte. — In dieser Lage der Dinge wurde am 26. Oktober der Zollvereinsvertrag im Reichstag des Norddeutschen Bundes beraten. Dabei stellte Braun-Wiesbaden den Antrag, ihn nur unter der Bedingung anzunehmen, daß die von Preußen mit den süddeutschen Staaten geschlossenen Bundesverträge nicht in Frage gestellt würden. Diesem Antrag stimmte Bismarck zu, indem er sagte: „Wir haben die Zollverträge . . . abgeschlossen in der Voraussetzung, daß uns die Bündnisverträge ehrlich gehalten werden würden; wir hätten sie nicht abgeschlossen, wenn uns daran der leiseste Zweifel aufgekommen wäre, . . . (die verbündeten Regierungen sind entschlossen), die wirtschaftliche Gemeinschaft nur mit denen fortzusetzen, die es freiwillig tun, und die auch die Gemeinschaft der Wehrkraft auf nationaler Basis mit uns fortzusetzen entschlossen sind." Danach wurde mit 177 gegen 24 Stimmen der Zollvereinsvertrag mit dem Antrag Braun angenommen. Diese Tatsache — um nur noch auf den Ausgang zu sehen —, diese Tatsache schuf die andere: die Opposition in Bayern und die in Württemberg strich die Segel ein, weil der materielle Vorteil ihrer Länder sie dazu zwang. Nachdem der Zollvereins-

vertrag von den süddeutschen Kammern angenommen worden war, konnte der neue Zollverein am 6. Juni 1867 ins Leben treten.

Die Wahlen zum Zollparlament, d. h. die für die 85 süddeutschen Abgeordneten, die sich den 297 Mitgliedern des Norddeutschen Reichstags zugesellen sollten, fanden im Februar und im März 1868 statt. Sie hatten ein Ergebnis, das für die Lösung der Aufgaben des Zollparlaments und für die Vollendung der deutschen Einheit, die im Wahlkampf die Hauptfrage gewesen war, als ungünstig angesehen werden mußte. In Hessen-Darmstadt erlangte zwar die nationale Partei alle sechs Mandate, und in Baden erlangte sie von 14 Mandaten 8, in den süddeutschen Königreichen dagegen erlitt sie große Niederlagen. In Bayern bekamen nämlich die Klerikalen von 48 Mandaten 26, die nationale Partei oder die bayerische Fortschrittspartei bekam nur 12, und die übrigen Gewählten, neun an der Zahl, waren farblose Politiker. Am schlimmsten aber erging es der nationalen Partei in Württemberg. Dort verbündete sich die Regierung im Wahlkampfe mit den Demokraten und den Klerikalen gegen die Nationalen, so daß diese in allen Wahlkreisen — es waren 17 — geschlagen wurden. Die Sieger waren 6 Regierungsleute, darunter die Minister von Varnbüler und von Mittnacht, und 11 Demokraten oder Großdeutsche. Sonach sandte Süddeutschland ins Zollparlament 35 Nationalgesinnte und 85 entschiedene Partikularisten. In Berlin bildeten die süddeutschen Antipreußen sogleich eine Süddeutsche Fraktion; ihr gegenüber trat später die Freie süddeutsche Vereinigung, Zur Mainbrücke genannt. Diese nationale Partei brachte es bis zum Sommer 1869 auf 32 Mitglieder. Zu den neuen Mitgliedern der Nationalliberalen Partei im Zollparlament gehörten Bamberger, Freiherr von Stauffenberg und

Bluntschli, Professor der Staatswissenschaften in Heidelberg.

Das gesetzgeberische Wirken des Zollparlaments von 1868—1870, unter dem Präsidium von Simson, Hohenlohe-Schillingsfürst und dem Herzog von Ujest, bestand hauptsächlich in folgendem. In der Session von 1868 wurde der Handelsvertrag mit Österreich, der viele Zollbefreiungen und Zollerleichterungen brachte, angenommen, desgleichen der Handelsvertrag mit Spanien, der beiden Teilen das Recht der meistbegünstigten Nation einräumte. Des weitern nahm das Zollparlament den Tabaksteuergesetzentwurf auf Grund des Antrages Twesten an, wonach für Norddeutschland und Süddeutschland die Tabakbesteuerung einheitlich wurde; d. h. auch der süddeutsche Tabaksbau wurde mit einer Produktionssteuer belegt, von der er bisher frei gewesen war. Aber die Erhöhung der bisherigen norddeutschen Tabaksteuer und die des Zolles auf ausländischen Rohtabak wurden abgelehnt. Der Antrag Twesten fand Annahme mit 167 gegen 135 Stimmen; zur Minderheit gehörten die norddeutschen Fortschrittsmänner und Demokraten und die süddeutschen Abgeordneten, alle die, die überhaupt keine neuen Steuern wollten. Ebensowenig Glück hatte der Bundesrat mit seiner Vorlage zur Revision des Zolltarifs. Da sollten gewisse Artikel vom Zoll befreit werden, andere Zollermäßigung bekommen, und der entstehende Zollausfall sollte durch eine Petroleumsteuer reichlich gedeckt werden. Dieser Plan, der schon im Bundesrat eine starke Opposition gefunden hatte, weil viele Regierungsvertreter daran festhielten, daß das Zollparlament, seiner politischen Stellung gemäß, alle Zollerleichterungen anzunehmen, dagegen neue Zölle und Steuern abzulehnen habe, dieser Plan scheiterte, weil das Parlament den Petroleumzoll mit 190 gegen 99

Stimmen verwarf. Als die freihändlerische Mehrheit die Verwerfung des Petroleumzolls bei der Schlußberatung wiederholt hatte, kündigte Bismarck sofort die Zurückziehung der Vorlage zur Zolltarifrevision an. Bezeichnend für die unverbesserte Stimmung der Mehrheit der Süddeutschen gegenüber Preußen war der Bericht der Süddeutschen Fraktion an ihre Wähler über die erste Zollparlamentssession. Darin rühmte sich die Fraktion, weil sie jede Änderung des Charakters des Zollparlaments (die auf den Eintritt Süddeutschlands in den Norddeutschen Bund zielende politische Erweiterung seiner Kompetenz), und jede erhebliche neue Besteuerung verhindert habe. Sie sei, wurde gesagt, nach allen Beobachtungen in Berlin davon überzeugt, daß der Eintritt in den Norddeutschen Bund für die süddeutschen Staaten die Vernichtung ihrer Selbständigkeit bedeuten werde; der einzige Weg zur Rettung sei der feste Zusammenschluß aller süddeutschen Kräfte auf Grund freisinniger Einrichtungen, d. h. die endliche Errichtung des Südbundes. — In der Session von 1869 nahm das Zollparlament den Handelsvertrag mit der Schweiz an und den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan. Die Hauptsache aber war die fast einstimmige Annahme des neuen Vereins-Zollgesetzentwurfs, wodurch die bisherige aus dem Jahre 1836 herrührende Zollgesetzgebung zeitgemäß umgestaltet, zum 1. Januar 1870 ein vortreffliches liberales Zollgesetz in Kraft gesetzt wurde. Aber der Versuch der Regierung, eine allgemeine Tarifreform durchzusetzen, mißlang abermals. Bei der ersten Beratung des Tarifreform-Gesetzentwurfs wurde die Petroleumsteuer wieder abgelehnt, und die Ablehnung wurde bei der Schlußberatung wiederholt, trotzdem daß Bismarck die Annahme der Steuer als

Bedingung für die Tarifreform hingestellt hatte. Darauf zog die Regierung auch ihren diesmaligen Gesetzentwurf zurück. In der Zoll- und Steuergesetzgebung war ihr einziger Erfolg die Annahme des Zuckersteuer-Gesetzentwurfs, wodurch die Rübenmaterialsteuer und der Schutzzoll auf ausländischen Zucker erhöht wurden, entgegen dem Antrag des Nationalliberalen von Hennig, der die bisherige Besteuerung des inländischen Rübenzuckers beibehalten wollte. — In der Session von 1870 versuchte die Regierung zum drittenmal, eine Zolltarifrevision herbeizuführen. Diesmal hatte sie Erfolg. Am 7. Mai 1870 kam es mit 179 gegen 65 Stimmen zur Annahme des Gesetzentwurfs betr. die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865. Bei der Minderheit befanden sich die Fortschrittspartei und das Linke Zentrum, die das Kompromiß zwischen der teils freihändlerischen, teils schutzzöllnerischen Mehrheit mit der Regierung verwarfen. Das Kompromiß bestand in der Erhöhung des Kaffeezolls, der Belassung der Eingangszölle — vor allem um die Garnzölle handelte es sich — auf der alten Höhe, der Ermäßigung des Roheisenzolls und des Reiszolles. Die Fortschrittspartei wünschte die Beseitigung, wenigstens die sichere allmähliche, des Roheisenzolles und verwarf den Kaffeezoll. Jedenfalls bedeutete das neue Tarifgesetz einen großen Fortschritt.

Fragen wir nach dem Wesen der Finanzpolitik der Liberalen im Zollparlament, so ist festzustellen: wie im Norddeutschen Bunde waren die Liberalen zu erheblichen Einnahmevermehrungen nicht bereit, sei es aus Abneigung gegen indirekte Steuern, oder weil sie Preußen keine Mehreinnahmen zukommen lassen wollten, worüber die dortige Volksvertretung nicht hätte verfügen können, und dann auch, weil das Zoll-

parlament kein Recht der Ausgabebewilligung hatte, die Verwendung der Zolleinnahmen nicht kontrollieren konnte. Ja, wie die Parteien überhaupt, waren insbesondere die Nationalliberale Partei und die Fortschrittspartei in dem Bestreben einig, in dem neuen Zollverein jede wesentliche Steigerung der Zolleinnahmen zu verhindern. Übrigens war in den drei Sessionen des Zollparlaments der Kampf zwischen Freihändlern und Schutzzöllnern dauernd. Wir lassen die theoretischen Erörterungen beiseite und heben nur hervor, daß die große Mehrheit des Parlaments freihändlerisch war, aber Aufhebung und Ermäßigung von Zöllen nur in solchen Fällen beschloß, wo die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie gegenüber der ausländischen keinem Zweifel unterlag.

Endlich dürfen wir noch eins von den Geschehnissen im Zollparlament nicht vergessen, das Vorgehen der Nationalliberalen zugunsten der politischen deutschen Einheit. In der Sitzung vom 7. Mai 1868 stand nämlich ein von der ganzen Nationalliberalen Partei unterstützter Antrag der süddeutschen Nationalliberalen Metz und Genossen auf Erlaß einer Adresse an den König von Preußen zur Verhandlung. Da, in dem Entwurf der Adresse, war gesagt: „Wir leben der Überzeugung, daß . . . die Macht (des) nationalen Gedankens auch die vollständige Einigung des ganzen deutschen Vaterlandes . . . herbeiführen wird . . . die nationale Vertretung für alle Zweige des öffentlichen Lebens kann auf die Dauer unserm Volke nicht vorenthalten werden. Die Liebe zum deutschen Vaterlande wird die inneren Hindernisse zu beseitigen wissen. Die nationale Ehre wird das ganze Volk ohne Unterschied der Parteien zusammenführen, falls von außen versucht werden sollte, dem Drange des deutschen Volkes nach

größerer politischer Einigung entgegenzutreten." Bei der denkwürdigen Verhandlung in Anwesenheit Bismarcks sagte von Bennigsen als Referent: Nachdem der König von Preußen das Zollparlament durch eine Thronrede eröffnet hat, drängt sich die Frage auf, „ob nicht die zum erstenmal seit vielen Jahren wieder berufenen Vertreter des ganzen deutschen Volkes ein dringendes Interesse hätten, sich . . . darüber klar auszusprechen, welche Bedeutung sie ihren Aufgaben im Zollparlament . . . in dem seit dem Jahre 1866 erfolgten Entwicklungsgang deutscher Geschichte einräumten." Die Thronrede zur Eröffnung des Konstituierenden Norddeutschen Reichstages „war von dem Gesamtgeiste Deutschlands durchweht . . ." (es war ihr Standpunkt und der der Regierung), daß das, „was vorläufig für Norddeutschland beschlossen wurde . . . nur Ausgangspunkt und sichere Grundlage . . . für eine Wiederherstellung der alten deutschen Macht und Herrlichkeit für das ganze Vaterland sein sollte." In diesem Sinne wurden die Verhandlungen geführt, die zur Erneuerung des Zollvereins führten. Dann die Adresse des Reichstags im Herbst 1867, wodurch drei Viertel seiner Mitglieder bekundeten, daß „das öffentliche Leben Deutschlands . . . endlich die sichere Grundlage gewonnen" habe, und „daß (sie) das große Werk erst dann für vollendet erachten (könnten), wenn der Eintritt der süddeutschen Staaten in den Bund . . . erfolgt sein" werde. Ist es nun ratsam für uns, gegenüber der Thronrede „der gemeinsamen Auffassung von den nationalen Aufgaben einen Ausdruck zu geben?" Der Antrag auf eine Adresse stößt „bei einer großen Anzahl von Abgeordneten aus Süddeutschland auf einen heftigen Widerstand." In Süddeutschland hat man die Wahlbewegung geführt über das Feldgeschrei: Anschluß an den Norddeutschen Bund und Nichtanschluß! Nun, die Süddeutschen, die den Anschluß

überhaupt oder einstweilen nicht wollen, haben im Zollparlament keine Majorisierung zu befürchten. Sie ist nach dem Vertrage vom 8. Juli 1867 unmöglich; denn durch ihn ist die Kompetenz des Zollparlaments streng abgegrenzt, und sie kann nur unter Zustimmung aller süddeutschen Regierungen erweitert werden. Bennigsen erläutert die Adresse. Er sagt dann: „Zwingende Gründe . . ., Süddeutschland jetzt rasch . . . zum Anschluß an den Norddeutschen Reichstag zu veranlassen," sind nicht vorhanden; denn im Norddeutschen Bunde haben wir nicht „mit fertigen Zuständen zu tun, in denen wir die süddeutschen Brüder . . . einladen könnten, einzutreten." Da sind noch so schwierige Aufgaben zu lösen, daß es nicht rätlich ist, ganz widerstrebende Elemente hineinzuziehen. In wenigen Jahren aber kann sich das ändern. Wir halten den süddeutschen Staaten den Eintritt in den Norddeutschen Bund jederzeit offen. Das Zollparlament möge sich nicht nur in die materiellen Interessen der Nation vertiefen, sondern sich auch dessen bewußt werden, daß die Regierungen und die Volksvertreter „die gesamten Aufgaben des Staatslebens und der Kultur einer großen Nation zu führen haben." Was die diplomatischen Rücksichten angeht: „trotz aller Gegensätze unter den Parteien, (der Verschiedenheit) in Süd und Nord . . . (das Ausland habe den Eindruck empfangen), daß die deutsche Nation endlich einmal ernst machen will mit der Verwirklichung ihrer staatlichen Einigung, . . . jede unberufene Einmischung des Auslandes" zurückweisen wird. Dieser Eindruck darf nicht verschwinden oder nachlassen. „Wir haben . . . ein großes Interesse dabei, daß die Entwicklung zur deutschen Einheit nicht ins Stocken kommt, daß der Zustand der Aufregung, . . . der Entschluß zu einer staatenbildenden schöpferischen Tätigkeit . . . nicht verschwindet und den gewöhnlichen Alltagsstimmungen . . . Platz macht

. . . Wir, wenn jemals, haben die Aufgabe zu lösen, in diesem Menschenalter den Deutschen eine Verfassung, eine politische Einheit für das ganze Gebiet ihres staatlichen und Kulturlebens herzustellen . . ." Der Norden soll dem Süden keine Gewalt antun; aber die im Jahre 1866 gewonnene Grundlage muß das unerschütterliche Fundament für den Ausbau der deutschen Verfassung sein und bleiben. „Lassen Sie uns die Hoffnung hegen, daß dieses Menschenalter in friedlicher Entwicklung Deutschlands Macht, Freiheit und Einigung wiederherstelle!" Zum Ausdruck dieser Hoffnung diene die Adresse, um, nachdem der Norddeutsche Reichstag eine klare Stellung eingenommen hat, auch hier, nicht nur dem deutschen Volke, sondern auch dem Auslande zu erklären, „daß wir unsere deutschen Aufgaben lösen wollen, . . . und jede Einmischung in die Angelegenheiten unseres Landes zurückweisen." (Lebhafter anhaltender Beifall links) Darauf spricht der konservative süddeutsche Freiherr von Thüngen als Korreferent gegen die Adresse. Er erkennt an, daß von Bennigsen an das edelste Gefühl, das Nationalgefühl appelliert habe; aber Tatsache sei, daß die Mehrheit des süddeutschen Volkes jeder näheren Verbindung mit Preußen abhold sei. Man bedenke, daß eben die Masse des Volkes bei uns, ebenso wie überall, nur Gefühlspolitik treibt . . . Wir (die Denkenden) . . . treiben die Politik des Verstandes . . . Wir wissen recht gut . . ., daß jeder Schlag, der Preußen von außen her versetzt werden würde, sich durch ganz Deutschland fühlbar machen müßte, . . . Wir stehen daher fest auf dem Boden der Verträge, . . . Seien Sie überzeugt, daß wir, wenn der Integrität oder Ehre Deutschlands von irgendeiner Seite her Gefahr drohen sollte, mit aller Kraft tapferer Volksstämme an Ihrer Seite stehen . . . kämpfen . . . bluten werden." Aber der Zollverein darf seine Kompetenz nicht überschreiten; auf dem

Wege der Adresse können wir den Antragstellern nicht folgen. „Seien Sie im übrigen überzeugt, daß auch von unserer Seite gern alles das getan werden wird, was eine solche Einigung erleichtert und ermöglicht . . . Wir wollen Ihnen gern die Bruderhand reichen; allein stören Sie nicht das Wachstum dieser noch zarten Pflanze der Freundschaft dadurch, daß Sie uns auf Wege drängen, die wir nicht als die unserigen betrachten können . . . Aber glauben Sie nur das, daß uns ebenso sehr die Eintracht, . . . die fortschreitende Verbindung von Nord- und Süddeutschland am Herzen liegt als Ihnen selbst." So von Thüngen, der freilich in Bayern alles getan hatte, um die Annahme des Zollvereinsvertrages zu verhindern. Das Ergebnis der Verhandlung war: mit 186 gegen 150 Stimmen der Nationalliberalen und der Freikonservativen wurde der Antrag der Konservativen auf einfache Tagesordnung angenommen, die Adresse verworfen. Die Fortschrittspartei hatte motivierte Tagesordnung beantragt. Sie war der Überzeugung (Antrag Duncker), daß der Zollverein „ein Unterpfand dafür gewährt, daß der Rechtsanspruch der Nation auf eine alle Stämme umschließende Verfassung . . . seine Erfüllung finden wird, sobald derselben die Entwicklung der politischen Freiheit ebenso verbürgt ist, als diejenige der wirtschaftlichen Freiheit im Zollverein," und „daß zunächst ein einmütiges Zusammenwirken im Zollparlament" allein geeignet sei, das Streben nach dem Ziele zu fördern. Übrigens, in der Sitzung am 18. Mai 1868, wo Bismarck über die Vollendung der deutschen Einheit das Wort sprach: „daß ein Appell an die Furcht in deutschen Herzen niemals ein Echo findet," in dieser Sitzung sagte Waldeck über seine Ablehnung der Adresse: Ich habe nicht dagegen gestimmt, weil ich das Zollparlament für inkompetent zu einer politischen Kundgebung gehalten

habe. Aber es „muß erst . . . eine wirkliche Zentralgewalt und eine parlamentarische Verantwortlichkeit existieren, dann erst kann von solchen Aufforderungen (wie sie in der Adresse enthalten waren) die Rede sein, . . . wenn der Moment noch nicht vorliegt, allgemeine Wünsche in dieser Weise vorzutragen, Wünsche, die am Ende jeder teilt, (so ist das) glaube ich, nicht die Art, wie politische Akte von einem Parlamente gemacht werden müssen." Also das alte Programmwort: durch Freiheit zur Einheit.

Soviel von den Liberalen insgesamt und von den süddeutschen Liberalen und Demokraten im neuen Zollverein, im Zollparlament.

Wir fragen schließlich noch nach den gesetzgeberischen Fortschritten des Liberalismus in den süddeutschen Staaten in der Zeit ihres Sonderdaseins neben dem Norddeutschen Bunde. Nur das Wesentliche sei vorgebracht. In Baden, wo bald nach Königgrätz das preußenfeindliche Ministerium Edelsheim stürzte, Karl Mathy leitender Minister wurde, und nach seinem Tode, im Jahre 1868, Jolly, in Baden bekamen die Liberalen im letztgenannten Jahre ein Ministerverantwortlichkeits-Gesetz und ein Gesetz über die Einführung der fakultativen Simultanschule. Im Jahre 1869 bekamen sie ein Verfassungsgesetz, wonach die Zweite Kammer selbständig ihren Präsidenten wählt und ihre Geschäftsordnung regelt, die Initiative in der Gesetzgebung hat und der Grundsatz des allgemeinen Wahlrechts mit geheimer Abstimmung in die Verfassung aufgenommen ist. Die von den Klerikalen gewünschte Einführung direkter Wahlen wurde verworfen. In demselben Jahre kam es zu den Gesetzen über die obligatorische Zivilehe und über die bürgerliche Standesbeamtung. Des weiteren erlangte die

Zweite Kammer die Neueinteilung des Landes in 56 Wahlbezirke und die Herabsetzung der Mandatsdauer der Abgeordnete von 8 auf 4 Jahre, sowie die zweijährliche Erneuerung der Hälfte der Mandate. Dann das Stiftungsgesetz, wodurch Stiftungen für die Schule und das Armenwesen der kirchlichen Verwaltung entzogen und unter die weltliche gestellt wurden. Und zu alledem: das Preßgesetz über die Ausdehnung der Befugnisse der Schwurgerichte bei politischen Vergehen und Preßvergehen. — In Württemberg brachte das Jahr 1868 das Wahlgesetz, wonach für die Wahl zur Zweiten Kammer das allgemeine direkte Wahlrecht mit geheimer Abstimmung eingeführt wurde. Als im Juli desselben Jahres auf Grund dieses Wahlrechts gewählt wurde, erlangte die preußenfeindliche, partikularistische Partei einen vollen Sieg. Des weiteren wurde 1868 im Zivilprozeß das mündliche und öffentliche Verfahren eingeführt, im Strafprozeß allgemein gemacht. Der Justizminister von Mittnacht war es, der die neue Gerichtsorganisation und das neue Prozeßverfahren durchführte. Im Frühjahr 1870 kam es zu einem sehr liberalen Dissidentengesetz und zu einem Genossenschaftsgesetz nach dem norddeutschen Vorbilde. — In Bayern, wo nach dem Sturze von der Pfordtens im Dezember 1866 Freiherr von Pechmann Minister des Innern und Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst Minister des Äußern geworden war, wo — um das hier nachzuholen — am 18. Januar 1867 die Fortschrittspartei beim Zusammentritt des Landtags den Antrag auf Eintritt des Landes in den Norddeutschen Bund einbrachte —, in Bayern nahm die Zweite Kammer 1868 ein liberales Schulgesetz an, aber die Erste Kammer lehnte es ab. Die liberale Gemeindegesetzgebung kam zur Vollendung. In die Zivilprozeßordnung wurden Öffentlichkeit und

Mündlichkeit eingeführt. Das Militärstrafrecht und das militärische Strafverfahren wurden neu geordnet. Bei den Neuwahlen im November 1869 bekamen übrigens die Liberalen 74, die Ultramontanen 80 Mandate.

---

4. Der Liberalismus bei der Gründung des Deutschen Reiches

Beim Wirken und Erleben der Liberalen bei der Gründung des Reiches sind die Hauptsachen: die Liberalen in Nord und Süd und die Kriegserklärung Frankreichs, die Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags über die Verlängerung seines Mandats, die Vereinbarung der Nationalliberalen und der Konservativen mit der Regierung über die vom Reichstage zu beschließende Reichsverfassung, die Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags über die Verträge des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten zum verfassungsmäßigen Zusammenschluß, die Wahlen zum ersten Deutschen Reichstag, die Verfassung des Deutschen Reiches.

Die Liberalen in Nord und Süd und die Kriegserklärung Frankreichs: denkwürdig die parlamentarischen Vorgänge in den Tagen vom 19. bis zum 22. Juli 1870 in Berlin, in München, in Stuttgart. Um nur die Haltung der Volksvertretungen im Norddeutschen Bunde, in Bayern und in Württemberg zu zeigen — im *Norddeutschen Reichstage* teilte Bismarck am 19. Juli die Kriegserklärung mit. Der Abgeordnete Blum schildert als Augenzeuge den Eindruck der Mitteilung (Fürst Bismarck und seine Zeit, 4) mit den

Worten: „Aber sowie das Wort Kriegserklärung ausgesprochen war, verschlang hundertstimmiger, begeisterter, unbeschreiblicher Jubel jedes weitere Wort. Beifall, Händeklatschen, Hurrarufe erbrauste minutenlang und immer von neuem wieder im Saale und von den Galerien. Dabei hatten sich alle mit einem Male von den Sitzen erhoben." Zur Antwort auf die von Bismarck verfaßte Thronrede, worin der König am Schluß gesagt hatte: „. . . gestützt auf den einmütigen Willen der deutschen Regierungen des Südens wie des Nordens (wenden Wir Uns) an die Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit des deutschen Volkes mit dem Aufrufe zur Verteidigung seiner Ehre und Unabhängigkeit. Wir werden nach dem Beispiele unserer Väter für unsere Freiheit und unser Recht gegen die Gewalttat fremder Eroberer kämpfen, und in diesem Kampfe, in dem wir kein anderes Ziel verfolgen, als den Frieden Europas dauernd zu sichern, wird Gott mit uns sein, wie er mit unsern Vätern war." — zur Antwort hierauf sagte der Reichstag in einer einstimmig angenommenen Adresse an den König: „Ein Gedanke belebt alle deutschen Herzen. Mit freudigem Stolze erfüllt die Nation der Ernst und die Würde, womit Eure Majestät die unerhörte Zumutung abgewiesen hat . . . Wir haben Vertrauen zu dem greisen Heldenkönig, der berufen ist, den Kampf seiner Jünglingsjahre am Abend seines Lebens zu beendigen . . . Das deutsche Volk wird auf der Wahlstatt seine Einigung finden. Es gilt die Freiheit, die Ruhe Europas und die Wohlfahrt seiner Völker." Einstimmig genehmigte der Reichstag die geforderte Kriegsanleihe. — In Bayern trugen am 19. Juli in der Zweiten Kammer die Nationalgesinnten, geführt von den Abgeordneten Fischer und Völk, den Sieg über die klerikale Opposition davon. Mit 107 gegen 47 Stimmen wurden die Kredite für den Krieg bewilligt. Die Erste Kammer trat

der Bewilligung einstimmig, ohne Verhandlung bei. In München, in Nürnberg, vor allem in diesen Städten war die nationale Begeisterung der großen Masse der Bevölkerung übermächtig, erdrückend für die, die dem Krieg an der Seite Preußens widerstrebten. — In Württemberg forderte die Regierung am 21. Juli von der Zweiten Kammer Kredit für den Krieg. Für die nationale Sache traten da ein die Abgeordneten Hölder und Römer und von der äußersten Linken Meyer. Die Kreditforderung wurde gegen eine Stimme genehmigt. Freilich motivierten die Abgeordneten der Volkspartei ihre Abstimmung durch die Erklärung: sie hätten sich für die Unversehrtheit Deutschlands erhoben, sähen aber in der Veranlassung des Krieges nur eine Folge des Werkes von 1866 und vermißten mit Kummer das ehemals mächtigste Bundesglied. Aber wie in Bayern waren auch in Württemberg die Volksmassen bedingungslos für den nationalen Krieg. — In Baden gar, dort konnte die Regierung die Einberufung des Landtags unterlassen, weil sie über ihre nationale Politik mit dem Volke und seinen Vertretern vollkommen einig war. Nicht anders stand es um die Kriegsbegeisterung in Hessen-Darmstadt.

Eine besondere Sache war die Verhandlung des Norddeutschen Reichstags über die Verlängerung seines Mandats in der außerordentlichen Session, am 21. Juli 1870. Die Regierung beantragte, wegen der eingetretenen Kriegszeit die Legislaturperiode des am 31. August 1867 gewählten Reichstags für die Dauer des Krieges, jedoch nicht über den 31. Dezember hinaus, zu verlängern. Dagegen trat die Fortschrittspartei auf. Hoverbeck sagte: „Ich kann nicht die absolute Unmöglichkeit anerkennen, die Wahlen durchzuführen, und dieses . . . (ist) entscheidend" für mich für die Aufrechthaltung der Verfassung. Und von Kirchmann: Wir

können in eine Abänderung der Verfassung nur dann willigen, „wenn wir ein Prinzip aufstellen, das für die Zukunft als Regel gelten soll." Hier wird jedoch eine Ausnahmeregel verlangt für einen besonderen Fall, eine Verletzung der Verfassung. Will man „durch das gegenwärtige Präzedens das Beispiel aufstellen, daß ein Reichstag befugt sein soll, sich selbst sein Mandat zu verlängern, so (hebt man) damit alle Freiheit des Volkes auf." Ein Gesetz ohne Gründe, ohne feststehende Gründe der Zweckmäßigkeit! Miquel trat dagegen persönlich und für seine Partei für den Gesetzentwurf ein, als für „eine Ausnahmeregel, die man in Kriegszeiten allein eintreten lassen (und) . . . auch rechtfertigen kann." Mit sehr großer Mehrheit wurde die verfassungswidrige Mandatsverlängerung beschlossen.

Die Vereinbarung der Nationalliberalen und der Konservativen über die vom Reichstage zu beschließende Reichsverfassung fand im Oktober und im November 1870 im deutschen Hauptquartier zu Versailles statt. An Einigkeit der Liberalen, weniger als je war nun daran zu denken. Im September hatten Bennigsen und Lasker in Süddeutschland für den Anschluß des Südens an den Norden auf Grund der Norddeutschen Verfassung gewirkt. Am 25. September war dagegen eine Kundgebung der in Berlin ansässigen Abgeordneten der Fortschrittspartei erschienen — es waren unter ihnen Duncker, Eberty, Hirsch, Langerhans, Parisius, Richter, Runge, Schulze-Delitzsch und Virchow —, eine Kundgebung, worin die Fortschrittsmänner ihre Ansichten über die Grundzüge der zukünftigen Reichsverfassung, besonders über die Änderungen, deren die Verfassung des Norddeutschen Bundes bedürfe, darlegten, worin sie Neuwahlen für den Reichs-

tag forderten, und vor allem Berufung eines allgemeinen deutschen Parlaments zur freien Beratung einer Verfassung für ganz Deutschland. Dieses Vorgehen hatte keine Wirkung. Im Oktober begannen die Verhandlungen in Versailles zwischen den Vertretern der deutschen Regierungen und den Abgeordneten von Bennigsen, Friedenthal und von Blankenburg, die als Vertreter der Nationalliberalen, der Freikonservativen und der Konservativen des Norddeutschen Reichstags herangezogen worden waren. Das Ergebnis der Verhandlungen und das der späteren Beratungen über dieselbe Sache war die revidierte Verfassung des Norddeutschen Bundes. Von ihr nachher Genaueres.

Des Andenkens wert ist die Haltung des Kronprinzen Friedrich Wilhelm in der deutschen Verfassungssache. In seinem Tagebuch verzeichnet der Kronprinz schon am 3. September 1870: „Meine Sorge ist, daß das Resultat des Krieges den gerechten Erwartungen des deutschen Volkes nicht entspreche." Am 30. September: „Ich rede Se. Majestät auf die Kaiserfrage an, die im Anrücken begriffen; er betrachtet sie als gar nicht in Aussicht stehend, . . ." Am 16. Oktober: „Gespräch mit Bismarck über die deutsche Frage, er will zum Abschluß kommen, entwickelt aber achselzuckend die Schwierigkeiten; was man denn gegen die Süddeutschen tun solle? Ob ich wünsche, daß man ihnen drohe? Ich erwidere: ‚Jawohl, es ist gar keine Gefahr, treten wir fest und gebietend auf, so werden Sie sehen, daß ich recht hatte, zu behaupten, Sie seien sich Ihrer Macht noch gar nicht genügend bewußt.' Bismarck wies die Drohung weit ab . . . (Ich sagte:) Es sei nichts leichter, als von der hier versammelten Mehrheit der deutschen Fürsten nicht bloß den Kaiser proklamieren, sondern auch eine den berechtigten

Forderungen des deutschen Volkes entsprechende Verfassung mit Oberhaupt genehmigen zu lassen, das würde eine Pression sein, der die Könige nicht widerstehen könnten . . . schließlich bemerkte ich, daß ich vielleicht lebhaft geworden, aber man könne mir beim Versäumen eines weltgeschichtlichen Moments nicht Gleichgültigkeit zumuten." Am 17. März 1871 schreibt der Kronprinz, nach der Beratung über die Kaiserfrage und anderes: „Von Reichsministern war keine Rede . . . Die Reichsfarben machten wenig Bedenken, da, wie der König sagte, sie nicht aus dem Straßenschmutz entstiegen; . . ." Am 26. Februar: „Wo finden sich die Männer, welche mit richtigem Blick die wahren Prinzipien aufzustellen vermögen, um diesen Erfolgen zur Seite zu stehen?" Am 7. März: „Ich zweifle an der Aufrichtigkeit für den freiheitlichen Ausbau des Reiches und glaube, daß nur eine neue Zeit, die einst mit mir rechnet, solches erleben wird. . . . In der nunmehr geeinten Nation werde ich einen starken Anhalt für meine Gesinnungen finden, zumal ich der erste Fürst sein werde, der, den verfassungsmäßigen Einrichtungen ohne allen Rückhalt ehrlich zugetan, vor sein Volk zu treten hat." — Nur soviel hiervon. Es ist hier nicht der Ort, auf den Gegensatz zwischen dem Kronprinzen und Bismarck einzugehen. Das Wesentliche ist: der Kronprinz war mit ganzer Seele bei der Neugestaltung Deutschlands, und er wollte für die Nation, nach ihren großen Opfern, eine Verfassung, wie sie einem mündigen Volke zukam. Er war überzeugt, daß Preußen, wenn es sich auf das deutsche Volk stützte, den Widerstand der Dynastien unschwer überwinden und eine organische Volkseinheit herstellen könnte. Ihm war die große Stunde der Erfüllung der Hoffnungen des Volkes auf Einheit und Freiheit gekommen, die Stunde zur Errichtung eines konstitutionellen und reichssouveränen deutschen Kaiser-

tums. Friedrich Wilhelm stand nicht wie Bismarck auf der Seite der Fürsten, sondern auf der des Volkes; er gab dem Volksrecht den Vorzug vor dem Fürstenrecht. Ja, während die Nationalliberalen die Helfer Bismarcks bei seiner dynastischen Politik waren, stellte der Kronprinz von Preußen, der demnächstige Kronprinz des Deutschen Reiches, dieselben Forderungen auf, die von jeher die Deutsche Fortschrittspartei aufgestellt hatte.

Die Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags über die Verträge des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten zum verfassungsmäßigen Zusammenschluß begannen am 5. Dezember 1870. Vergeblich der Antrag der Fortschrittspartei: die verbündeten Regierungen aufzufordern, „diejenigen Schritte zu tun, welche den süddeutschen Regierungen und verfassungsmäßig dem Reichstage des Norddeutschen Bundes gegenüber erforderlich sind, um die deutsche Verfassung einem nach dem Wahlgesetze zum Zollparlament gewählten gemeinsamen Reichstage zur Vereinbarung mit den deutschen Regierungen vorzulegen." Vergeblich, daß bei der Beratung der Verträge Schulze-Delitzsch, Löwe-Calbe, Hoverbeck und Moritz Wiggers gegen die dem Reichstage zugemutete unwürdige Stellung Einspruch erhoben. Am 6. Dezember stellte Bismarck in einem Telegramm seinen Rücktritt in Aussicht, falls die Verträge nicht angenommen werden würden. Eine Drohung, deren es nicht bedurfte, um das nationalliberale, freikonservative und konservative Kompromiß zur Ausführung zu bringen. Am 9. Dezember wurden die Verträge mit Baden, Hessen und Württemberg gegen die Stimmen der Sozialdemokraten angenommen, dagegen kam der Vertrag mit Bayern gegen eine Minderheit von 32 zur Annahme. Zu ihr gehörten 19 Fortschrittler, 3 Nationalliberale, einige Kon-

servative und Klerikale und die Sozialdemokraten. Am 10. Dezember beschloß der Reichstag, infolge der vom König von Bayern gegebenen Anregung: in die neue Reichsverfassung an die Stelle der Worte Bundesoberhaupt und Deutscher Bund die Worte Kaiser und Reich zu setzen, und den König von Preußen durch eine Adresse um Annahme der Kaiserkrone zu bitten. Infolgedessen wird am 18. Dezember die Kaiserdeputation in Versailles vom König empfangen. Eduard Simson, der einst der Deputation angehört hatte, die Friedrich Wilhelm dem Vierten seine Erwählung zum Kaiser ankündigte, derselbe Mann führt nun die Reichstagsabordnung vor Wilhelm den Ersten. Er sagt dem König: „Vereint mit den Fürsten Deutschlands naht der Norddeutsche Reichstag mit der Bitte, daß es Eurer Majestät gefallen möge, durch Annahme der deutschen Kaiserkrone das Einigungswerk zu weihen. Die deutsche Krone auf dem Haupte Eurer Majestät wird dem wiederaufgerichteten Reich deutscher Nation Tage der Macht, des Friedens, der Wohlfahrt und im Schutz der Gesetze gesicherter Freiheit eröffnen. Das Vaterland dankt dem Führer und dem ruhmreichen Heere, . . . Unvergessen für immer werden der Nation die Hingebung und die Taten ihrer Söhne bleiben . . . Mächtig und siegreich hat sich das vereinte Deutschland im Kriege bewährt unter seinem höchsten Feldherrn, mächtig und friedliebend wird das geeinte Reich unter seinem Kaiser sein." Darauf Wilhelm: „. . . . Nur in der einmütigen Stimme der deutschen Fürsten und freien Städte und in dem damit übereinstimmenden Wunsche der deutschen Nation und ihrer Vertreter werde ich den Ruf der Vorsehung erkennen, dem ich mit Vertrauen auf Gottes Segen folgen darf." Bald nach diesem denkwürdigen Vorgang, am 1. Januar 1871, begann das Deutsche Reich sein Dasein, und

am 18. Januar fand zu Versailles die Kaiserproklamation statt.

Zu den Wahlen zum ersten Deutschen Reichstag, der die Reichsverfassung zu beschließen hatte, erschien im Januar 1871 ein Wahlaufruf der Nationalliberalen Partei, worin es hieß: Aufgabe ist es, „den anerkannten Mängeln der gemeinsamen Verfassung abzuhelfen und unser öffentliches Wirken einer Reform zu widmen, welche, bei der ehrlichen Achtung des Bundesstaates, die Zentralgewalt des Reiches bis zur Machtfülle einer wirksamen und wohlgeordneten Staatslenkung stärkt, die Freiheit auf dem gesicherten und fruchtbaren Boden des deutschen Stammes ununterbrochen fortbildet, das Recht und die Vorschriften der Gesetze zum unbeugsamen Maßstabe der bürgerlichen Pflichten erhebt." Dagegen knüpfte der Wahlaufruf der Fortschrittspartei an das Parteiprogramm von 1861 an und lehnte es vorläufig ab, ein neues zu schaffen. „Das Ziel der Deutschen Fortschrittspartei," hieß es da, „in der Verfassung des Deutschen Reiches nur teilweise erreicht, ist nach wie vor die Freiheit im geeinigten Deutschland . . . Im Austauschen der Meinungen, im Ausgleiche der Bedürfnisse, im gemeinsamen praktisch-politischen Wirken mit den Abgeordneten Süddeutschlands wird die Fortschrittspartei, unwandelbar an den alten, bewährten Grundsätzen festhaltend, die Kraft gewinnen zur Bildung einer das ganze Deutschland umfassenden Partei. Ein neues Programm würde dieser Entwicklung vorgreifen . . . Die Wahlen zum Deutschen Reichstage stehen bevor, während die ganze Kraft der Nation sich auf den ruhmreichen Krieg in Frankreich richtet und Leib und Leben und jedes bürgerliche Opfer darbringt, um einen dieser Opfer werten Frieden endlich zu erringen. Um so dringender tritt an uns die Pflicht heran, das Bewußtsein zu klären und zu stärken,

daß niemals sich wiederholen darf, was eine trübe Zeit nach den Befreiungskriegen über das deutsche Volk verhängte. Aus dem gegenwärtigen Kriege, einem deutschen Volkskriege, wie keiner zuvor es war, muß hervorgehen, wie die Befreiung vom äußern Feinde, so die Befreiung von den inneren Hemmnissen unserer nationalen und freiheitlichen Entwicklung. . . . Möchten hierzu alle liberalen Parteien sich die Hand bieten!" Es gilt, „Kraft und Opferwilligkeit (bei den Wahlen) einzusetzen, um im ersten Deutschen Reichstage, der entscheidend sein wird für die Zukunft des Deutschen Reiches, eine sichere Majorität schaffen zu helfen, welche entschlossen ist, den konstitutionellen Ausbau der Verfassung, die Freiheit, die Wohlfahrt, die humane Entwicklung der Bürger fest zu begründen!" — Das Wahlergebnis für die Liberalen war: die Nationalliberale Partei bekam 119, die Fortschrittspartei 46 Sitze von 382. Die Liberalen waren also gegenüber der Gesamtheit der anderen Parteien in der Minderheit.

Am 14. April 1871 nahm der Reichstag den ihm von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betr. die Verfassung des Deutschen Reiches gegen eine Minderheit von 7 Stimmen an. Die Annahme der Reichsverfassung durch den Reichstag am 14. April und die Verkündung der Reichsverfassung als Gesetz am 20. April: das war der Ausgang der Gründung des Deutschen Reiches, die eigentliche Reichsgründung.

Sehen wir auf das verfassungsrechtliche Ergebnis!

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 — die späteren Änderungen seien berücksichtigt — zerfällt in 14 Abschnitte, deren Titel dieselben sind wie die Titel 1—14 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, von der sie nur eine Revision oder

eine durchgesehene, wenig veränderte Neuausgabe ist. Ihr hauptsächlicher Inhalt besteht hierin:

Im Abschnitt Reichsgesetzgebung bestimmt Artikel 2: „daß die Reichsgesetze den Bundesgesetzen vorgehen." Artikel 3: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln . . . ist." Artikel 4: „Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen: 1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, . . . desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern; 2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern; 3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems . . . 4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; 5. die Erfindungspatente; 6. der Schutz des geistigen Eigentums; 7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung . . . 8. das Eisenbahnwesen . . . und die Herstellung der Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9. der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, desgleichen die Seeschiffahrtszeichen . . . 10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52; 11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen

in Zivilsachen . . . 12. sowie über Beglaubigung der öffentlichen Urkunden; 13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren; 14. das Militärwesen des Reiches und die Kriegsmarine; 15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei; 16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen. (Eine Neuerung) Artikel 5: „Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend. Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben" (die letzten sieben Worte sind neu) „gibt, wenn im Bundesrate Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht."

Im Abschnitt Bundesrat bestimmt Artikel 6: Preußen führt (wie früher) 17 Stimmen, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, und von den andern Bundesgliedern führt jedes 1 Stimme. (Demnach führt Preußen unter 58 Stimmen 17, wogegen es im Norddeutschen Bunde unter 43 Stimmen ebensoviele führte.) Artikel 8: „Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse: 1. für das Landheer und die Festungen; 2. für das Seewesen; 3. für Zoll- und Steuerwesen; 4. für Handel und Verkehr; 5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen; 6. für Justizwesen; 7. für Rechnungswesen." Artikel 9: „Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, . . . Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstags sein."

Im Abschnitt Bundespräsidium bestimmt Artikel 11: „Das Präsidium steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt." (Eine neue Bestimmung) „Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich." Artikel 12: „Dem Kaiser steht es zu, den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen." Artikel 13: „Die Berufung des Bundesrates und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrat zur Vorberatung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden." Artikel 14: „Die Berufung des Bundesrates muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird." Artikel 15: „Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist." Artikel 17: „Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reiches erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt." Artikel 19: „Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundes-

pflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Die Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken."

Im Abschnitt Reichstag bestimmt Artikel 20: „Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor." Artikel 22: „Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei." Artikel 23: „Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reiches Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. dem Reichskanzler zu überweisen." Artikel 24: „Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf Jahre." (Die Verfassung von 1871 setzte die Dauer auf drei Jahre fest; durch Reichsgesetz vom 19. März 1888 wurde sie auf fünf erweitert.) „Zur Auflösung während derselben ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich." Artikel 25: „Im Fall der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden." Artikel 26: „Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden." Artikel 27: „Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und seine Schriftführer." Artikel 28: „Der Reichstag beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich." (Die unveränderte

Verfassung von 1871 bestimmte: „Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.“ Infolge der Initiative von Hoverbeck und Genossen wurde diese Bestimmung durch das Reichsgesetz vom 24. Februar 1873 beseitigt.) Artikel 29: „Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.“ Artikel 30: „Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.“ Artikel 31: „Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei der Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird ... Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungshaft oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.“

Im Abschnitt Zoll- und Handelswesen bestimmt Artikel 33: „Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze.“ Artikel 34 setzte die Ausnahme Bremens und Hamburgs fest; sie wurde hinfällig gemacht durch das Reichsgesetz vom 31. März 1885 über den Anschluß der beiden Städte an das deutsche Zoll- und Handelsgebiet, der im Oktober 1888 zur Ausführung kam. Artikel 35: „Das Reich hat ausschließlich die Gesetzgebung über das

gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben und anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers oder Syrups, . . . In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten."

Im Abschnitt Eisenbahnwesen bestimmt Artikel 41: „Eisenbahnen, die im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reiches angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Expropriationsrecht ausgestattet werden . . ." Artikel 42: „Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen." Artikel 45: „Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu . . ."

Im Abschnitt Post- und Telegraphenwesen bestimmt Artikel 48: „Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Verkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet . . ." Artikel 50: „Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an . . ." Artikel 52 nimmt Bayern und Württemberg von den Bestimmungen der Artikel 48, 49, 50 und 51 aus.

Im Abschnitt Marine und Schiffahrt bestimmt Artikel 53: „Die Kriegsmarine ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zu-

sammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Der Kieler Hafen und der Jadebusen sind Reichskriegshäfen . . ."

Im Abschnitt Reichskriegswesen bestimmt Artikel 57: „Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen." Artikel 59: „Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang . . . dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier in der Reserve — und die folgenden vier Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann . . . der Landwehr zweiten Aufgebots an." Dies nach dem Reichsgesetz vom 11. Februar 1888. (Die unveränderte Verfassung von 1871 bestimmte: „Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang dem stehenden Heere . . . und die folgenden fünf Jahre der Landwehr an.") Dann die abermalige Änderung des Artikels durch das Gesetz über die Einführung der zweijährigen Dienstzeit zum 1. April 1905. Artikel 60: „Für die spätere Zeit" (nach Ende 1871) „wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt." Artikel 61: „Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesamte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, . . ." Artikel 62: „Die Verausgabung dieser Summe" (des Aufwandes nach Ende 1871) „für das gesamte Reichsheer . . . wird durch das Etatsgesetz festgestellt. Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zugrunde gelegt." Artikel 63: „Die gesamte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht . . ." Artikel 64:

„Alle deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen . . .“ Artikel 68: „Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären . . .“ Schlußbestimmung zum Abschnitt: „Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 . . . in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 . . . zur Anwendung.“

Im Abschnitt Bundesfinanzen bestimmt Artikel 69: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.“ Artikel 70: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.“ Artikel 71: „Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel auf ein Jahr bewilligt, . . .“ Artikel 72: „Über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.“ Artikel 75: „In Fällen eines administrativen Bedürfnisses können im Wege der Reichs-

gesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches erfolgen."

Endlich, im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen bestimmt Artikel 78: „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben. Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden."

Zur Beurteilung der Reichsverfassung sei folgendes gesagt.

Für das seit dem Jahre 1848 wache Streben der Liberalen nach staatlicher Einheit war die Reichsverfassung eine große Errungenschaft. Insbesondere die Deutsche Fortschrittspartei, die erste Partei, die sich als eine deutsche bezeichnet, und die zuerst von allen andern Parteien „eine feste Einigung Deutschlands" programmatisch gefordert hatte, insbesondere sie bekam durch die Reichsverfassung die Genugtuung, daß ihrer Hauptforderung durch Gründung eines deutschen Staatenstaates, einer Rechts- und Nutzensgemeinschaft zwischen Süddeutschland und Norddeutschland auf breiter, fester, dauerhafter Grundlage, Rechnung getragen worden war. Deshalb nahm auch die Fortschrittspartei die Verfassung von 1871 an, wogegen sie die Verfassung von 1867 abgelehnt hatte, weil sie für sie in jeder Hinsicht nur ein halbes, ungenügendes Werk war. Wegen der festen Grundlage der Reichsverfassung konnte auch die Nationalliberale Partei, die seit ihrer Gründung mit immerwacher Kraft und hoher Begeisterung für die deutsche Einheit gewirkt hatte, mit Genugtuung erfüllt sein. Aber die Reichsverfassung war in wesentlichen Stücken weit entfernt von dem, was

die Liberalen insgesamt, die demokratischen einbegriffen, von jeher für die Herstellung des deutschen Verfassungsstaates gefordert hatten. Das Wort vom zu erstrebenden Ausbau der Verfassung blieb im Jahre 1871, wie im Jahre 1867, bestehen. Es war bezeichnend für die im Sinne der Liberalen mangelhafte Erfüllung des deutschen Einheitstraumes, für die nach ihrer Staatsauffassung trotz aller großen Fortschritte unstaatsmännische, in wesentlichen Stücken unzweckmäßige Verfassungsschöpfung Bismarcks.

Die Mängel der Reichsverfassung für die Liberalen bestanden und bestehen hierin:

1. Der Bundesrat — bei dieser Schöpfung stellte Bismarck statt einer Reichssouveränität der Krone Preußen eine Kollektivsouveränität der deutschen Fürsten her, schonte er den dynastischen Partikularismus, statt ihn, wie es die Entwicklung zur staatlichen Einheit erforderte, zu einer dynastischen Zentralgewalt fortzubilden, wo die Dynastien in allem Wesentlichen der Reichsgewalt unterworfen wären. Der Bundesrat ist nicht, wie Bismarck urteilt, ein Staatenhaus, d. h. eine Körperschaft, wo z. B., wie er sagt, „das Votum der sächsischen Krone, modifiziert durch die sächsische Landesvertretung und das Staatsministerium," zum Ausdruck kommt. Er ist ein Nachkömmling des alten Bundestages mit neuen gesetzgeberischen Befugnissen und mit Mehrheitsbeschluß, eine Körperschaft, in die jede Regierung Vertreter senden kann, die sich nicht in Übereinstimmung mit der Landesvertretung befinden. Der Bundesrat, über den, wegen der Heimlichkeit seiner Abstimmungen, die Landesvertretung keine Kontrolle hat, so daß sie sein Votum keineswegs „modifizieren" kann, ist auch nicht, wie Bismarck urteilt, ein republikanisches Kollegium, das den Bundesstaat in seiner höchsten Spitze repräsentiert. Er ist ein Fürstenhaus, eine

Art Geheimkabinett der Fürsten, wo die Praxis halb republikanisch ist, wegen des Mehrheitsbeschlusses, halb antirepublikanisch, wegen der Heimlichkeit der Verhandlungen und der Abstimmungen, die auf einseitigen, dem einzelnen Regierungsvertreter von der Krone seines Landes gegebenen Instruktionen beruhen. Im ganzen: der Bundesrat ist ein fürstliches Oberhaus, wo die Fürsten kraft eigenen Rechts vertreten sind, und wo sie, entgegen dem konstitutionellen System, das Recht der Exekutive neben dem der Gesetzgebung ausüben. Daher fehlt im Reiche die Gleichheit der gesetzgebenden Gewalten, fehlen die verantwortlichen Ministerien, hat der Reichstag gegenüber dem andern Faktor der Gesetzgebung eine inferiore Stellung.

2. Der Kaiser ist infolge der Einrichtung des Bundesrates der imperator in partibus, der Kaiser ohne Reich, das Reichsoberhaupt, das sich nicht Kaiser von Deutschland, sondern Deutscher Kaiser nennt und im wesentlichen die Stellung des Exekutors des Bundesrats hat. Der Kaiser hat kein Recht der Sanktion der Reichsgesetze, sondern nur das Recht, sie auszufertigen und zu verkündigen. Hatte der Kaiser der Frankfurter Verfassung ein direktes, nur ihm eigentümliches aufschiebendes Veto, so hat dagegen der Kaiser der Reichsverfassung von 1871 nur ein indirektes: einerseits wie jeder Landesfürst im Bundesrat gegenüber Verfassungsänderungen, die sein Land berühren, anderseits dadurch, daß seine, des Kaisers, Zustimmung erforderlich ist zu allen Gesetzen über Militärwesen, Marinewesen und Zollwesen, und über die im Artikel 35 bezeichneten Reichssteuern. Und dann: über die Frage von Krieg und Frieden entscheidet die Mehrheit des Bundesrats. Zwar ist der Kaiser oberster Chef der ganzen Reichsverwaltung; aber auf dem allerwichtigsten Gebiete fällt seine Gewalt fort: er ist Reichs- oder Bundes-

feldherr in partibus, denn ein Reichsheer gibt es nicht. Da sind das bayerische und das württembergische Heer, als in sich geschlossene Teile des Bundesheeres, mit selbständiger Verwaltung und der Militärhoheit ihrer Könige, die nur im Kriege den Oberbefehl an den Kaiser abgeben.

3. Dem Reichstag fehlt die Hauptsache, ein freies Einnahmebewilligungsrecht. Er kann die Dauer der Einnahmegesetze nicht beschränken, sondern er beschließt sie auf unbegrenzte Zeit oder bis auf den ungewissen Zeitpunkt, wo er mit dem Bundesrat darüber einig sein wird, ein altes Einnahmegesetz zu ändern oder aufzuheben. (Dagegen heißt es im Artikel 111 der Belgischen Verfassung von 1831: Les impôts au profit de l'État sont votés annuellement. Les lois qui les établissent n'ont de force que pour un an, si elles ne sont pas renouvelées.) Zu dem unfreien Einnahmebewilligungsrecht des Reichstags, wobei die Bewilligung der Matrikularbeiträge seine einzige Handhabe, sein Notbehelf ist, die Einnahmen festzusetzen, zu diesem Einnahmebewilligungsrecht kommen eine gewisse Gebundenheit des Ausgabebewilligungsrechtes und eine ungenügende Rechnungskontrolle.

4. Der schwerste Mißstand überhaupt ist das unsolide Reichsfinanzwesen. Weil dem Reiche eine zweckmäßige Abgrenzung seiner Finanzen von den Finanzen der Einzelstaaten fehlt, trägt sein Steuerwesen einen einstweiligen, provisorischen Charakter. Zwar hat es an seinen Zöllen und indirekten Steuern sehr ergiebige Einnahmequellen, aber ihr Betrag ist in der Theorie auf die Höhe der Reichsausgaben ohne begrenzenden Einfluß. Das Reich kann seine Ausgaben willkürlich steigern; denn hinter ihm stehen die Einzelstaaten mit unbeschränkter Haftpflicht. Sie müssen als Matrikularbeiträge geben, was dem Reiche fehlt. Mithin eine Geldwirtschaft, wo in theoria eine Einnahme vorhanden ist, die beliebig erhöht

werden kann, so daß die Nötigung zu finanzwirtschaftlicher Vorsicht fehlt; eine Einnahme, wobei das Reich nur die Ziffer festsetzt und jeder Zuständigkeit zur Aufbringung des Betrages ermangelt. Nach allem: ein Reich ohne ein geschlossenes Finanzwesen, ein Bundesstaat, wo die Finanzen des Bundes und die der Staaten ineinandergleiten, wo Bund und Staaten einander die Finanzgebarung verwirren oder erschweren. Ein Reich — das ist der Kernpunkt —, das sich, zugunsten seiner Staaten, mit indirekten Steuern behelfen muß, mit Steuern, die in steuerpolitischer Hinsicht die unvollkommensten sind, ein Reich, dem die Grundlage einer soliden Finanzwirtschaft, eine direkte Reichssteuer, fehlt.

Überblick

Fast durch zwei Menschenalter sind wir dem Liberalismus in unserm Vaterlande auf seinen Wegen nachgegangen; wir kennen sein Wirken und Erleben im einzelnen in der Zeit von der Auflösung des alten Reiches bis zur Gründung des neuen. Versuchen wir nun, den Überblick zu bekommen, in den Vorgängen den Vorgang zu finden, vom Urteilen zum Urteil zu gelangen!

Was wir vor Augen gehabt haben, ist ein großer Kampf um die Gestaltung des Staates, des Gesamtstaates und der Gliedstaaten, ein Kampf, der zuerst planlos, mit ungesammelter Kraft vor sich geht, der dann allmählich planvoll, programmatisch geführt wird, von organisierten Kampfscharen, von Parteien, und der seinen Abschluß in einem Siege des Liberalismus findet, nicht in einem vollen, aber doch in einem epochemachenden.

Zuerst heischt unser Vorhaben Antwort auf die Frage: Wie beschaffen war der Kämpfer im Beginn des Kampfes? Oder besser: Was waren die Ziele oder Ideale des Liberalismus, mit denen er in die Kampfbahn trat? Vor allem muß man hierbei seinen gegenwirkenden oder reaktionellen Charakter bedenken, seinen Gegensatz zu der merkantilistisch-absolutistischen Staatspraxis; denn darin ist sein Grundwesen begründet, der Individualismus, der sich zum Ziele setzt: dem einzelnen im Staate das möglich größte Glück, den Vollgenuß des Daseins zu verschaffen, jedenfalls einen Zustand, wo er sich nach seiner Eigenart zur Geltung bringen kann. Das

Ziel bekam seinen Inhalt durch die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Forderungen oder Ideale, durch das Begehren nach alledem, was das Wesen des modernen Staates ausmachte — ausmachte in der Zeit des Übergangs vom Agrarstaate zum Industriestaate. In der Politik, für die Regierung und Verwaltung des Staates, forderten die Liberalen — fortan komme immer die liberale Hauptströmung in Betracht — ein monarchisch-konstitutionelles Staatswesen mit ausschlaggebender Macht der Volksvertretung. Sie wollten keine republikanische Demokratie, sondern die Teilung der Gewalt zwischen Fürst und Volk, die Demokratie unter der Dynastie, den verfassungsmäßigen Rechtsstaat mit dem aufschiebenden Veto der Krone. Auf wirtschaftlichem Gebiete hingen die Liberalen der Lehre an: Die Völker sind füreinander da, der Nutzen aller ist das friedliche Nebeneinanderleben und Zusammenwirken, der ungehemmte Güteraustausch und die Arbeitsteilung, der freie Verkehr, der Freihandel; damit daheim der einzelne zu seinem wirtschaftlichen Vorteil kommen könne, soll sich der Staat in das wirtschaftliche Leben seiner Angehörigen so wenig wie möglich einmischen. Auf sozialem Gebiete war das Ideal des Liberalismus eine Gesellschaft, wo die einzelnen und die Berufsgruppen völlig gleichberechtigt, wo die Stände einander gleichgestellt waren, wo auch, durch den freien Wettbewerb, die Ungleichheit des Besitzes ausgeglichen werden würde, eine Gesellschaft, wo „die soziale Gerechtigkeit" unbedingt die Herrschaft hätte. Unhaltbar die Behauptung, daß der Liberalismus nur selbstische Ziele gehabt, oder einseitigerweise nur das Interesse der besitzenden Klasse im Auge gehabt habe. Nein, er war von Geburt altruistisch; er wollte das Wohl aller Staatsangehörigen, und sein Denken und Tun galt gerade dem Wohl der unteren Klassen. Er wollte dem niederen Volke

in Stadt und Land gegen die Willkür des Staates in der Besteuerung beistehen; er wollte dem Bauer zur freien Verwertung seines Bodens und seiner Arbeit verhelfen; er wollte dem Handwerksgesellen den Weg zur Selbständigkeit öffnen; er wollte dem Arbeiter zur Bildung und besserem Lohne verhelfen; er wollte der großen Menge der Verbraucher dagegen beistehen, daß ihr durch Monopole einzelner oder von Körperschaften die Verbrauchsgegenstände verteuert würden. Kurz, der Liberalismus war auf das Wohl der Schwachen im Staate bedacht; er war human — er wollte nicht nur dem dritten Stande helfen, sondern auch dem vierten. Mit solchem Wollen trat er in die Kampfbahn, die von dem Rauch der Schlote noch nicht verdüstert war.

Sehen wir auf seinen Kampf!

Die erste Kampfzeit, die Jugendzeit des Liberalismus, war die Zeit von 1815—1848. Sein Schicksal in Preußen, war es das der eigenen, selbstverschuldeten Schwäche, oder das infolge der Übermacht der Gegner? Entscheidend für den Weitergang der politischen Dinge nach 1815 war zunächst: die Reform des preußischen Staates war nicht das Werk des Volkes, sondern das Werk der Krone gewesen; die Liberalisierung des Staatswesens war in der Not der Zeit von oben, nicht von unten herbeigeführt worden. Als die Not gewichen war, trat die Reaktion ein, die absolute Monarchie ging auf dem Wege des Liberalismus nicht weiter. Dessen einzige Schuld war da seine zerfahrene, zahme Jugend, das althergebrachte Untertänigkeitsgefühl, die Ehrfurcht vor dem König, wovon die meisten Liberalen erfüllt waren, und dieser Jugend gegenüber standen alte gefestete Mächte: die Mächte der Heiligen Allianz mit ihrem ungeheuern Druck auf die deutschen Staaten, der absolute König Friedrich Wilhelm der Dritte, der preußische Adel und die um den Hohen-

zollernstaat wohlverdiente Bureaukratie. Von 1815 bis 1840, vom Beginn des Deutschen Bundes bis zum Tode des Königs, unter dessen unfähigem Absolutismus Preußen so tief gesunken war, in diesem Vierteljahrhundert nach der Wiedergeburt des Staates, gibt es ein Preußen ohne politisches Leben, eins ohne einen einzigen politischen Vorschritt zur Herstellung des modernen Staates. Die preußischen Liberalen, wie hätten sie imstande sein können, solchen Vorschritt zu erzwingen! Nur die Krone hätte ihn bewirken können, wenn sie nach dem Erfolge von 1815 ihre wiederhergestellte, neu gestärkte Macht dazu benutzte, das Reformwerk fortzusetzen, dem neuen Geiste weiter Bahn zu brechen, wenn sie sich auf die vorwärtsstrebenden Volkskreise stützte, statt auf die Reaktion daheim und draußen. Die Beschränktheit, die altmodische Denkweise des Königs auf politischem Gebiete ließ es dazu nicht kommen; er hielt es mit denen, die von seinem Geiste waren — auf die von ihm verheißene Verfassung warteten die Liberalen vergeblich. Das Staatsschuldengesetz von 1820, die Errichtung der Provinzialstände im Jahre 1822, nur diese politischen Keime sahen die Liberalen aufsprießen. Außerdem wurden dem Staate zwar manche wichtigen wirtschaftspolitischen Reformen zuteil, doch seine Liberalisierung blieb unter Friedrich Wilhelm dem Dritten in der Zeit des Deutschen Bundes in weitem Felde. Und das Verhalten der Krone Preußens, wie hemmend, wie niederdrückend war es für den Liberalismus in den andern deutschen Staaten! Gemäß der Bundesakte von 1815 bekamen in der Zeit von 1818—1819 Hessen-Darmstadt, Baden, Württemberg und Bayern liberale ständische Verfassungen, Verfassungen, die der Charte Ludwigs des Achtzehnten und älteren französischen Verfassungen nachgebildet waren, und dem Volke wichtige Zugeständnisse machten. Nach der Julirevolution, 1831, bekamen auch Kurhessen und Sachsen

ständische Verfassungen, und zwar nach dem Muster der süddeutschen. Hannover aber bekam erst 1833 eine liberale Verfassung, und daß sie durch die sogenannte Verfassung von 1840 ersetzt wurde, dazu tat Preußen im Verein mit Österreich am Bundestage das Seinige, gegen die Regierungen der süddeutschen Staaten, die in Hannover den Rechtszustand von 1833 aufrechtgehalten sehen wollten. Dieser Vorgang sagt alles — von Friedrich Wilhelm dem Dritten hatte der Liberalismus in Preußen und im andern Deutschland außer auf wirtschaftlichem Gebiete nichts zu hoffen. Im Gegenteil, der altväterliche Herrscher Preußens war der Hemmschuh für alle Bestrebungen, die politischen Zustände Deutschlands freiheitlich zu gestalten. Obgleich der Konstitutionalismus das einzige Mittel war, die deutschen Stämme organisch zu verbinden, sah die preußische Krone ihren Beruf darin, so antikonstitutionell wie möglich zu sein.

In der vormärzlichen Kampfzeit, von 1840 bis 1848, merkwürdig, wie da in dem absolutistischen Preußen das politische Leben erwacht. Zwar erfüllte Friedrich Wilhelm der Vierte keineswegs die Hoffnungen, die die Liberalen bei seinem Regierungsantritt gehegt hatten; aber unter seinem widerspruchsvollen Regimente wuchs allmählich eine liberale Opposition heran. Sie fand ihr Feld in den Provinzialständen; dort bekam sie mehr und mehr Regsamkeit und Selbstbewußtsein, und das Ergebnis dieser Entwicklung, zu der der König selbst im Jahre 1841 den Anstoß gegeben hatte, war der Vereinigte Landtag von 1847. Er setzte dem autokratischen Monarchen den Stuhl vor die Türe, zeigte ihm bei einer Geldsache unzweideutig, daß in Preußen ohne eine Verfassung nicht weiter regiert werden könne. Wie beschränkt, wie kurzsichtig in politischen Dingen war auch der geistreiche vierte Friedrich Wilhelm, er, der in mittelalterlich-

romantischen Träumen lebte, während allerorten die neue Zeit das Alte zu Grabe trug! Was die Liberalen im Vormärz wollten, die rheinischen, die ostpreußischen, die schlesischen, das blieb in den Grenzen einer bescheidenen, gesetzlichen, ehrfurchtsvollen Opposition. Nur der dynastische Hochmut, nur die Verblendung des Autokraten, die mit einer mystisch-religiösen Auffassung von den Kronrechten verknüpft war, hinderten den König, zu erkennen, wie gut es Männer wie Jacoby, Heinrich Simon, Hansemann, Camphausen und Mevissen auch mit der Krone meinten, indem sie den Übergang zum Verfassungsstaat forderten. Einem Monarchen, der sehen konnte oder sehen wollte, lag vor Augen, daß für Krone und Land die Erfüllung der Hauptforderung des Liberalismus unerläßlich war. Aber Friedrich Wilhelm der Vierte trug die Binde vor den Augen, die ihm das altpreußische Junkertum immer aufs neue umlegte. Auch jetzt kein Gedanke daran, daß der Adel sich zu seinem eigenen Vorteil, wie zum Staatsvorteil, auf die Seite des Bürgertums schlagen müsse. Das liberale Bürgertum Preußens konnte im Jahre 1847 nur hoffen, daß die Finanzangelegenheiten des Staates den Übergang zum Konstitutionalismus in Bälde erzwingen würden. Daß es dann anders kam, daß die Revolution in Frankreich den Anstoß zur Revolution in Deutschland gab, daß das königlich-preußische Kartenhaus urplötzlich zusammenstürzte — wer hätte das von 1847 auf 1848 prophezeien können? Weil die „Märzerrungenschaften" dem Volke unversehens in den Schoß fielen, weil der lange gehemmte Liberalismus unversehens freie Bahn bekam: daher der unermeßliche Jubel, der Freiheitsrausch, in dem die deutsche Nation in der Revolutionszeit dahinlebte. Als Preußen ein Verfassungsstaat wurde, hatte der deutsche Liberalismus seine erste große Epoche; ja nun erst, wo auch die preußischen Liberalen auf dem konstitutionellen

Kampfplatz erschienen, konnte von einem deutschen Liberalismus die Rede sein.

In der Revolutionszeit — was war es da um Kampf und Erfolg der Liberalen? In Preußen kam Ende März der gemäßigte Liberalismus zur Regierung, vier Wochen später gab es die Preußische Nationalversammlung, ein Parlament von Liberalen, wo allmählich die Radikalen über die Gemäßigten das Übergewicht bekamen. Nacheinander waren zwei liberale Ministerien berufen, mit diesem Parlamente den Verfassungsstaat zu errichten; aber beide, das Ministerium Camphausen-Hansemann und das Ministerium Hansemann-Auerswald, hatten in der Nationalversammlung keine Mehrheit — der Hansemannsche Verfassungsentwurf genügte auch den gemäßigten Liberalen nicht. Nachdem Hansemann als Verfassungsschöpfer Fiasko gemacht hatte, demokratisierte die Nationalversammlung seinen Verfassungsentwurf halbwegs, und ihr Werk, die Charte Waldeck, wurde nach der Abschwächung im reaktionären Sinne die oktroyierte Verfassung vom 5. Dezember 1848. Da hatte der Liberalismus ein wertvolles Instrument bekommen, insofern viel erreicht, als er vorher gar nichts gehabt hatte. Die demokratischen Liberalen waren unterlegen, aber die monarchistischen hatten gesiegt. Die preußische Krone hatte dem „bösen Gelüst der Zeit" nicht zu widerstehen gewagt; sie hatte der liberalen Hauptforderung, das Volk zur Teilnahme an der Staatsleitung verfassungsmäßig zu berufen, nachgegeben. Das Ergebnis für den Liberalismus war der Sieg des Vereinbarungsprinzips, die Teilung der Staatsgewalt zwischen Volk und Krone — der erste Versuch der Liberalen, die Krone dem Volkswillen zu unterwerfen, war gescheitert. Hätte es anders kommen können? Hätte die Demokratie 1848 den Sieg davontragen können? Diese Frage ist beantwortet, wenn man die andere auf-

wirft: ob es dem liberalen Bürgertum durch Zusammengehen mit der Arbeiterschaft und dem Proletariat hätte gelingen können, die Revolution zu organisieren, aufrechtzuhalten, durchzuführen, die Bajonette des Königs auf die Dauer beiseite zu schieben. Nur die Nachfahren des kurzsichtigen revolutionären Maulheldentums werden diese andere Frage bejahen können. Genug, in Preußen kam es im Revolutionsjahr für den Liberalismus dahin, wohin es wegen aller Umstände kommen mußte. Ein Volk ohne revolutionäre Vergangenheit, ohne revolutionäre Energie, ein solches Volk, das plötzlich eine Revolution beginnt, es mußte einer Reaktion verfallen, der der Säbel zur Verfügung stand. Nicht besser, sondern nur schlechter als der preußischen Nationalversammlung konnte es der deutschen ergehen. Solange als die Regierungen abwartend beiseite standen, war die Versammlung in der Paulskirche das Organ der Nation, wo der Liberalismus ungestört eine Verfassung nach seinem Sinne schaffen konnte. Aber die deutsche Schicksalsfrage war, ob die Krone Preußen die Reichsverfassung annehmen werde. Weil sie es nicht tat, hatte das Werk von Frankfurt für unabsehbare Zeit nur rechtsliterarischen Wert. In der Deutschen Nationalversammlung streute der deutsche Liberalismus eine Saat der Zukunft aus, eine Saat, die erst nach einem halben Menschenalter aufgehen sollte.

In der Reaktionszeit war der Liberalismus der leidende Teil. In Preußen schadeten sich die demokratischen Liberalen selbst durch ihren Verzicht auf die Teilnahme am parlamentarischen Leben. Infolge dieses Verzichts aus Unreife hatten die Altliberalen in der Zweiten Kammer allein den Kampf gegen die Reaktion zu führen, und das Ergebnis war die reaktionäre Revision der Charte Waldeck. Der Kampf außerhalb des Parlaments, der gegen die ehrlose, schandvolle Reaktion der Regierung

und der Konservativen in der Staatsverwaltung gegen alles, was liberal war — durch diesen Kampf wurde dafür gesorgt, daß die preußische Demokratie nicht aus der Kampfübung kam, wurde im preußischen Volke wenigstens das Bewußtsein wachgehalten, daß für das Gemeinwohl im Staate ohne ein liberales Regiment nichts zu hoffen sei. Und wie in Preußen stand es in der Reaktionszeit im übrigen Deutschland; fast überall war das Streben der Regierung und ihrer Parteigänger, den Geist von 1848 zurückzuwerfen, die Freiheit des Volkes auf politischem und kirchlichem Gebiete aufs äußerste einzuschränken. Unterdessen ging freilich der wirtschaftliche Fortschritt seinen Weg; der preußisch-deutsche Zollverein, oft auch von partikularistischen Liberalen angefeindet, in ihm kam fort und fort der wirtschaftliche Liberalismus zur Geltung, der für die deutsche Einheit die materielle, die unzerstörbare Grundlage schuf.

In der Zeit der Neuen Ära, nun erst, unter veränderten Weltverhältnissen, nach dem Siege Napoleons des Dritten über Österreich in Italien, nun erst kam für den Liberalismus in Deutschland eine bessere Zeit. In Preußen wurden im Beginn der Regentschaft des Prinzregenten Wilhelm gemäßigt liberale, altliberale Männer Minister; es schien, daß der Liberalismus zur Regierung gekommen sei, daß auf die Reaktionszeit eine liberale Zeit folgen werde. Ja der deutsche Liberalismus, der ein Jahrzehnt lang ein kraftloses Wesen gewesen war, sammelte jetzt seine Scharen, schloß sie im Deutschen Nationalverein zusammen, stellte ein Programm auf für die Einheit Deutschlands auf freiheitlicher Grundlage. Nicht zu vergessen die Herzenstorheit des süddeutschen Liberalismus, der 1859 für Österreich Partei nahm, d. h. in seiner großdeutschen Schwärmerei verharrte, wobei doch für den deutschen Süden kein Heil zu finden war. Die Neue Ära

brachte den preußischen Liberalismus nicht weiter; sie war für Preußen und für Deutschland eine Enttäuschung. Im Frühjahr 1862 war die altliberale Herrlichkeit in Berlin zu Ende; aus dem Ministerium schieden die liberalen Mitglieder, der Militärfrage wegen stand die Mehrheit der Volksvertretung zum König in scharfem Gegensatz. Bestimmend für den Gang der Dinge war der Fehler der Altliberalen vom Jahre 1860, die vom Prinzregenten geforderte Heeresreform als Provisorium zu bewilligen; aber entscheidend für die Zukunft des Liberalismus war dieser Fehler nicht. Entscheidend für sie waren der sachliche Gegensatz der Liberalen auf militärischem Gebiete zu Wilhelm dem Ersten, und die Unmöglichkeit, den Monarchen für eine entschiedene liberale Politik zu gewinnen.

In der Konfliktszeit — was für ein Kampfschauspiel im Mittelpunkt der deutschen Welt! Seit dem Jahre 1861 hat Preußen eine liberale Partei mit einem Programm; das zerfahrene, ziellose Wesen des Altliberalismus wurde überwunden, mit Klarheit und Entschlossenheit verkündete die neue Partei die liberalen Grundforderungen für Preußen und das Gesamtvaterland — sie verlangte auf allen Gebieten den Fortschritt auf der Bahn des modernen Staates. Aber wen fand die Deutsche Fortschrittspartei auf dem Kampfplatz? Einen König, der von der Herkunft und vom Berufe der Krone die alte, religiös-mystische Auffassung hatte, einen Herrscher, dem der Staat zuerst und zuletzt das große Krongut war, wo er von Gottes Gnaden das Regiment hatte. Vor allem wollte Wilhelm die „Gutswehr" nach seinem Sinne haben, und gerade deswegen entbrannte der Kampf, der zwischen dem Liberalismus und dem absolutistischen Militarismus. Der König — das war die Hauptsache — war der Überzeugung, daß die dreijährige Dienstzeit zur Sicher-

heit des Staates unentbehrlich sei. Er war in diesem Fehlurteil ebenso gefestigt, wie es die Fortschrittspartei in ihrem erst nach Jahrzehnten von der Regierung als richtig anerkannten Urteil war, in dem Urteil, daß die zweijährige Dienstzeit für die Verteidigungsfähigkeit des Heeres genüge. Dieser König fand alsbald den Mann, den er nötig hatte, um seinen Willen durchzusetzen; die Ernennung Bismarcks zum leitenden Minister bedeutete für die erst ein Jahr zuvor gegründete Fortschrittspartei einen Kampf auf Leben und Tod. Welche Erschütterung für den jungen Verfassungsstaat, doch auch welche Schule für den Liberalismus! Wenn wir den großen, beispiellosen Kampf überblicken — der preußische Liberalismus verdiente sich da die Sporen. Das Auftreten der Fortschrittspartei war das erste großartige Auftreten der Kerntruppe des deutschen Liberalismus; denn niemals zuvor hatte eine große liberale Partei in Deutschland mit solcher Kraft und Beharrlichkeit die liberale Staatsauffassung und die bestehenden Volksrechte vertreten. Daß die Fortschrittspartei bei ihrem Kampfe gegen Bismarck teils von irrigen Annahmen und unpraktischen Wünschen ausging, daß sie den großen Diplomaten verkannte, längst liegt es zutage. Aber die Einigung der deutschen Stämme, die Schaffung des deutschen Einheitsstaates auf unblutigem, auf parlamentarischem Wege, zu sagen, daß dieser Teil des fortschrittlichen Programms unausführbar gewesen wäre, hieße die mit den deutschen Zuständen unvereinbare Behauptung aufstellen: daß auch in den sechziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts eine zielbewußte, kräftige liberale preußische Regierung außerstande gewesen wäre, für ganz Deutschland eine staatsrechtliche Form zu finden, worin der Nation Sicherheit und Gedeihen verbürgt war. Bismarck, der „für die Phrasen vom Bruderkrieg" stichfest war, ging gegen den schärfsten Widerspruch der Fort-

schrittspartei seinen diplomatischen Weg. Doch so groß der Dilettantismus der Fortschrittspartei in diplomatischen Dingen war, die Sache stand so: wie Bismarck keine Gewähr dafür hatte, daß sein gefährliches Experiment, die Waffenprobe, glücken würde, ebenso hatte die Fortschrittspartei keinen Grund, daran zu zweifeln, daß die deutsche Einheit unter Preußens Führung auf unblutigem Wege hergestellt werden könne. Wenn Preußen endlich den Weg der moralischen Eroberungen in Deutschland beschritt, wie hätte es dann dagestanden, was hätte dann nicht werden können! Eine liberale Volkspartei kann nicht anders denken; für den Weg von Eisen und Blut hat sie keinen Beruf, keine Orientierung. Was den Konflikt überhaupt angeht — mancher von den Liberalen, die sich 1866 zu Bismarck bekehrten, hat geurteilt, der Kampf der Fortschrittspartei sei einer ohne Taten, sei ein unkluger, überflüssiger Kampf gewesen. Diese Selbstkritiker nach der Schlacht verkennen die natürliche Notwendigkeit, mit der der Kampf des radikalen Liberalismus gegen das militärabsolutistische hohenzollernsche Königtum ausbrach. Wo war ein Angebot des Gegners, das groß genug gewesen wäre, diesen elementaren Ausbruch des Volkswillens zu verhüten? Wo war der Prophet, der prophezeien konnte, daß der Liberalismus in diesem Kampfe unterliegen werde? Wenn der Kampf von der Fortschrittspartei vermieden worden wäre, wie würde man dann urteilen! Müßte dann nicht gesagt werden, der Liberalismus habe Bismarck gegenüber seine Grundsätze verleugnet, seinen Charakter preisgegeben? Wenn die Fortschrittspartei den Kampf aufgab, gab sie sich selber auf, gab sie nach ihrer Auffassung das Heil des Vaterlandes in eine heillose Hand. Weil sie das nicht durfte und nicht wollte, weil sie der Hoffnung leben konnte und mußte, den verhaßten Minister zu stürzen, deshalb harrte sie aus. Wenn sie zurück-

gewichen wäre — was für ein Blatt in der Geschichte des deutschen Liberalismus!

Endlich, in der Zeit des Norddeutschen Bundes, da ist das Kampfschauspiel: das liberale Bürgertum, jetzt so uneinig wie jederzeit vorher, steht gespalten auf dem Kampfplatz. Es ist einig über die Doktrin, über das politische Ziel, aber uneinig über die politische Taktik. Gegen den ungespaltenen Willen des Machthabers im Staate kämpft der gespaltene liberale Wille an, dieser Wille, in dem der Halbwille überwiegt und seinen starkwilligen Genossen lähmt oder ausschaltet. Durch die Gründung der Nationalliberalen Partei im Herbst 1866 wurde dem preußischen und dem deutschen Liberalismus das Rückgrat gebrochen. Das wurde im Frühjahr 1867 klar, als die Verfassung des Norddeutschen Bundes geschaffen wurde, als die Nationalliberalen ihre konstitutionellen Forderungen vertagten. Gewiß, die Partei tat das aus Vaterlandsliebe; sie wollte keinen Konflikt mit der Regierung, mit dem Manne, der die deutschen Dinge mit glänzender, hoher Tatkraft vorwärts gebracht hatte. Aber sie versäumte die große Stunde der Reichsgründung aus nichtiger Furcht und aus Mangel an Voraussicht. Als ob der neue deutsche Bund den Fürsten zuliebe mit dem Blute des Volkes geschaffen worden und nach ihrem Gefallen einzurichten sei, als ob nun alles auf Bismarck und wenig oder nichts auf das liberale Bürgertum ankomme: in dieser schwachmütigen Stimmung gingen die Nationalliberalen an das Verfassungswerk. Keine Rede davon, was doch eine politische Selbstverständlichkeit gewesen wäre, davon, daß der Liberalismus dem Verfassungsentwurf des Kanzlers einen Gegenentwurf gegenüberzustellen habe; die Fortschrittspartei mußte sich damit begnügen, die Bismarcksche Verfassung mit einer meisterlichen Kritik als unannehmbar hinzustellen. Zu

groß war die Angst der Nationalliberalen, daß der Bund aus dem Leim gehen, daß Bismarck die Hand von seinem Werke ziehen werde. Die „kraftvollen Männer" — solche hatte Bennigsen für den konstituierenden Reichstag verlangt —, sie ließen sich ins Bockshorn jagen. Das Undenkbare war ihnen denkbar: daß Bismarck willens sei, zurückzutreten, wenn die Liberalen auf ihrem Programm bestünden, daß er gewillt sei, auf solche Art Preußens deutschen Beruf zu diskreditieren, daß es sein Geschmack sei, dazustehen als der blamierte Europäer. Ja, wenn der Kanzler „in der Notwendigkeit gewesen wäre," hätte er mehr gegeben! Dann, in der Zeit der Geltung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, gewiß waren da die Nationalliberalen auch um den politischen Ausbau der Verfassung bemüht; aber sie mußten — um ein Wort Bismarcks über die auswärtige Politik anzuwenden —, sie mußten erkennen, daß es Momente gibt, die nicht wiederkommen. Die Liberalen insgesamt wirkten in Einigkeit bei der wirtschaftlichen Gesetzgebung; aber auf politischem Gebiet erntete der Liberalismus das, was der Nationalliberalismus gesät hatte. Und schließlich, als die große Stunde der Gründung des Deutschen Reiches gekommen war, da kam das liberale Bürgertum vor lauter Siegesjubel erst recht nicht zur Besinnung; die Stimme der Berliner Fortschrittsmänner verhallte wie die Stimme des Rufers in der Wüste. Der Kampf für die deutsche Einheit war zu Ende, und mit kärglichem Gewinn an politischen Volksrechten war der deutsche Liberalismus aus ihm hervorgegangen.

Stellen wir nun den Charakter und die geschichtliche Stellung des deutschen Liberalismus am Ende von Deutschlands großem Jahrzehnt fest, um über ihn volle Klarheit zu haben, ehe wir ihm auf seinen Wegen im neuen Deutschen Reiche folgen!

Die ältere der liberalen Parteien, die Deutsche Fortschrittspartei, der männliche Liberalismus, oft geringschätzig der negative oder doktrinäre genannt — seine Haupteigenschaft ist gerade die Charakterfestigkeit, der unbeugsame Wille, den Staat der liberalen Staatsauffassung gemäß zu gestalten. Die Fortschrittsmänner sind keine Republikaner, sondern königliche oder monarchistische Demokraten. Sie sind nicht antidynastisch; sie wollen sozusagen die Republik mit dem König oder dem Kaiser an der Spitze. Sie sind Konstitutionelle, die dem Monarchen das aufschiebende Veto zugestehen, der Krone eine regulatorische Befugnis im Staatswesen einräumen; mit der alten königstreuen Gesinnung, der Unterordnung unter das entscheidende Gebot des Königs hat ihr monarchistischer Konstitutionalismus nichts gemein. Wenn manche von ihnen von der Parität der Krongewalt und der Volksgewalt sprechen, so verhüllen sie den Kernpunkt ihrer politischen Gesinnung oder sind darüber im unklaren. Ein Schulze-Delitzsch sagt unumwunden: Was not tut, ist „der volle Bruch mit den dynastischen Interessen," weil in dem „dynastischen Staatentum . . . unser ganzes politisches Misère begründet war." Mithin, auf das Staatswohl, auf das Volkswohl kommt es dem klaren und wahrhaften Fortschrittsmann an; der Fürst ist ihm der erste Diener des Staates, nicht dessen Herr, nicht der zuletzt entscheidende. Aber ob Demokratie oder Königsherrschaft, das ist nur eine Formfrage, wenngleich eine von der allergrößten Wichtigkeit; was die Fortschrittspartei erstrebte, war die deutsche Einheit auf moderner freiheitlicher Grundlage. Wie man den einzelnen nach seinem Ziele schätzen muß, um ihm gerecht zu werden, muß man das gleiche bei einer Partei tun, einer Gemeinschaft von einzelnen. Des weitern ist dann zur Schätzung der Partei, wie des einzelnen, nach den Mitteln zu fragen, die sie

zur Erreichung ihres Zieles aufwendet. Deshalb fragen wir: Waren die Kampfmittel der Fortschrittspartei zweckmäßig? War es Weisheit oder Torheit, daß die Partei am Verfassungsrecht des Volkes und an den liberalen Forderungen unter allen Umständen festhielt? Gewiß lebt keine Partei im Staate „auf der Welt allein," sicherlich ist jede Partei, die nicht die Gewalt hat, ihr Programm zu verwirklichen, auf Übereinkünfte mit der Gegenseite angewiesen. Aber Kompromisse sind eine Sache der Klugheit oder des bedingten Vorteils; sie beruhen entweder auf der Notwendigkeit, von zwei Übeln das kleinere zu wählen, oder sie beruhen auf Willensschwäche oder schwankendem Urteil. Nichts davon hat die Fortschrittspartei jemals in einer wichtigen Sache gezeigt. Und wenn der Staatsvorteil es unabweislich machte — hätte sie jemals in solchem Falle versäumt, ihren Parteistandpunkt beiseite zu lassen und von zwei Übeln das kleinere zu wählen? Wir sahen, weshalb die Fortschrittspartei die Bundesverfassung ablehnte und die Reichsverfassung annahm. Nichts da in dieser Partei von unnötiger, zweckwidriger Nachgiebigkeit und staatsgefährlichem Starrsinn. Sie protestierte bis zuletzt gegen den Bruderkrieg; aber als die Würfel gefallen waren, stellten sich auch ihre Führer unverzüglich in den Dienst des Vaterlandes. Die konstitutionelle Konsequenz der Partei — nicht verschweigen darf man dabei die eine Halbheit in der Konfliktszeit, nicht das ganze Budget, sondern nur das Militärbudget abzulehnen. Gewiß, der Verzicht auf die Anwendung des schärfsten Kampfmittels zeigt, daß auch der radikale deutsche Liberalismus der revolutionären Energie ermangelt — ebenso wie die deutsche Sozialdemokratie. Aber dieser Verzicht läßt die Großartigkeit der Kampfenergie der Fortschrittsmänner nicht verkennen. Die Schicksalsungunst für die Fortschrittspartei war „das Un-

glück der Lage," die deutsche Frage, der außerordentliche Stand der deutschen Dinge, der entweder einen Diplomaten wie Bismarck heischte oder einen Entfesseler der Demokratie von größter Tatkraft. In dem Europa, wo die Demokratie nicht organisiert war, wo die dynastischen Mächte in der hohen Politik ausschlaggebend schienen, in dieser Welt war die Fortschrittspartei mit ihrem Streben, die deutsche Einheit auf parlamentarischem Wege herzustellen, sozusagen in einer schiefen historischen Stellung. Dennoch hatte Preußen gerade in den Jahren nach dem Italienischen Kriege wohl die Möglichkeit, den alten Deutschen Bund durch ein besseres Staatswesen zu ersetzen. Die „schiefe historische Stellung" der Fortschrittspartei in der deutschen Politik, sie bestand nicht mehr, sie erschien als richtig, wenn der preußische Staatslenker das Nächstliegende tat, dem Zuge der historischen Entwicklung folgte, an die konstitutionelle Entwicklung anknüpfte. War der Krieg auch dann unvermeidlich, so war wenigstens das große Mittel, das die Fortschrittspartei als zweckmäßig ansehen konnte, nicht unversucht geblieben, und der Krieg gegen Österreich war dann ein Volkskrieg. In der inneren Politik der Fortschrittspartei — so unbegründet wie der Vorwurf des Doktrinarismus gegenüber der Regierung, ist nicht ebenso unbegründet der andere Vorwurf, die Partei habe auf sozialpolitischem Gebiete schwere Versäumnisse begangen und dadurch die Arbeitermassen verloren? Es liegt zutage, daß die Fortschrittsmänner alles taten, um die unteren Volksklassen zu heben; nur freilich, daß die Mehrheit der Partei für die Anerkennung der vollen politischen Ebenbürtigkeit des Arbeiters mit den andern Volksklassen nicht zu haben war, und daß im liberalen Bürgertum überhaupt die Abneigung, den ökonomischen Forderungen der Arbeiter entgegenzukommen, die soziale Frage anzuerkennen und zu erörtern, noch weit verbreitet war.

Ja, soviel die Liberalen insgesamt, nicht nur die Fortschrittsmänner, taten, um den Arbeiter zu bilden, seine Stellung im Staate zu heben, seine Lage zu bessern: all das konnten sie nur tun auf dem Grunde und in den Grenzen der liberalen Staatsauffassung, die ein Eingreifen des Staates in das Wirtschaftsleben, wie es der Sozialismus forderte, ausschloß. Die „Versäumnisse" der Fortschrittspartei gegenüber den Arbeitern rührten also aus der Betätigung der alten liberalen Staatslehre her. Nicht das Fehlen des allgemeinen Wahlrechts im Programm der Partei war die Ursache des Abfalles der Arbeitermassen von ihr, sondern das Aufkommen der sozialistischen Staatsauffassung in der Arbeiterwelt, das Aufkommen des Marxismus, des Todfeindes der kapitalistischen Volkswirtschaft. Unmöglich für die Fortschrittspartei, die mächtig aufstrebende Arbeiterbewegung in die fortschrittliche Bahn zu lenken; unmöglich für sie, zu verhindern, daß sich die Arbeiterschaft dem Liberalismus entfremdete; unmöglich für sie, zumal da Bismarck dem Liberalismus in politischen Dingen keinen Raum gönnte, die Arbeiter insgesamt bei der liberalen Fahne festzuhalten — unmöglich für die Männer von 1861 dem apokryphen Evangelium der Schwachen und Besitzlosen, der gleißenden Heilsbotschaft der Ungesättigten, der Enterbten, den Weg zu versperren! Gerechte Beurteiler dürften einräumen: die Deutsche Fortschrittspartei kämpfte für den Liberalismus in allem Wesentlichen, was zur Entscheidung stand, untadeligerweise, und auch wenn der gesamte Liberalismus der Staatshilfe für die Arbeiter das Wort geredet hätte, würde er die Bildung einer sozialdemokratischen Partei nicht aufgehalten haben.

Die Nationalliberale Partei — fragt man, um auch ihr gerecht zu werden, vor allem nach ihrem Ziele, nun, es war kein anderes als das der Fortschritts-

partei. Aber die Partei des „weiblichen" oder „positiven" Liberalismus, von Bismarck aus schwachen Rippen der Fortschrittspartei erschaffen, sie unterschied sich von der Partei von 1861 von vornherein durch ihre Willensschwäche. Sie war sozusagen auf den Namen ihres Schöpfers getauft, und daher stand sie in dem ganzen ersten Jahrfünft ihres Daseins unter seinem Wink und Willen. Das nationalliberale Gehirn war anders organisiert als das fortschrittliche. Die Fortschrittsmänner waren starknervig und beharrlich, ohne Illusionen über den Machthaber, gegen den sie kämpften, nie entmutigt, nie schwärmerisch, immer sachlich und tatkräftig, immer Politiker, die die liberale Fahne hochhielten und deshalb dem Gegner Achtung abnötigten. Die Nationalliberalen dagegen waren schwachnervig und von unstetem Willen, oft voll von Wahngedanken über den Mann ihres Vertrauens in den deutschen Dingen, oft mutlos, entsagungsvoll vor der Schlacht, gefühlvoll statt tatkräftig, lyrisch, sentimental statt handelnd, phrasenhaft statt sachlich. Sie meinten es zwar sehr gut mit dem deutschen Volke, aber ihre Losung bei den entscheidenden Kampfgängen war: Nur nicht drängen! Hin und wieder, wenn es gar zu toll kam, blieben sie fest; aber zumeist — wann hätten sie sich bei ihrem Gegner in Respekt zu setzen gewußt? Eine Partei, die sich zum entschiedenen Liberalismus bekannte, aber dessen Forderungen vertagte, nicht für sie kämpfen wollte, um Bismarck das Regieren nicht zu verleiden, was war das für eine Hauptvertretung des liberalen Bürgertums! Beim wirtschaftspolitischen Aufbau des Reiches leistete die Nationalliberale Partei eine höchst verdienstliche Mitarbeit; aber auf politischem Gebiete wurde sie zuschanden, und die Zeit sollte es lehren, daß ihre schlaffe Entsagung bei der Reichsgründung nicht wieder gutzumachen war. Die schwere Abfuhr, die der Liberalismus

im Kampfe für den Konstitutionalismus erlitt, diese Abfuhr war der Partei zu verdanken, die in Worten so groß, in Taten so schwach war, der Partei, die dem liberalen Bürgertum eine wachsame Opposition versprochen hatte, und sich so oft einem verderblichen Halbschlummer hingab. Welche Versäumnis, welche Schwäche, daß der Nationalliberalismus es niemals wagte, den Mann, dem er nur halb vertraute, vor eine große Alternative zu stellen! Wer nicht prüft, ehe er entsagt, seine Kraft nicht erprobt, ehe er sich unterwirft, wer vor der Schlacht die Flinte ins Korn wirft, aus Angst, den Gegner zu erschießen, der ist kein Kämpfer, dem kann der Ehrenkranz nicht gereicht werden. Ja, keine Geschichtsklitterung oder Geschichtsdeutung kann darüber hinwegtäuschen, daß die Schwachheit der Nationalliberalen Partei in der entscheidenden Zeit dem deutschen Liberalismus die Zukunft verdorben hat.

Wir stehen bei unserer Betrachtung am Ende einer alten Zeit und vor dem Beginn einer neuen. Das Deutsche Reich ist neuerstanden; schwer hat sich die süddeutsche Hand in die preußische gefunden — äußere Not, der gallische Übermut hat die deutsche Einheit herbeigeführt. Denken wir zurück an die Freude, an das Hochgefühl, das die deutschen Stämme im Frühjahr von 1871 erfüllte, an die Siegesstimmung, der sich das liberale Bürgertum bei der Gründung des Reiches hingab! Seine Ideen hatten in wesentlichen Stücken gesiegt; auf liberaler Grundlage war das neue Reich aufgerichtet worden. Aber an der Spitze des Reiches stand kein Volkskaiser, stand kein Staatsmann nach dem Herzen des Volkes. Daher: was wird das Wirken und das Erleben des Liberalismus in dem kaiserlichen Deutschland sein?

Literatur

benutzte oder dem Leser empfohlene

Baumgarten, Hermann: Der deutsche Liberalismus. Eine Selbstkritik. Berlin 1866.

Benzenberg, Johann Friedrich: Wünsche und Hoffnungen eines Rheinländers. Düsseldorf 1816.

— Friedrich Wilhelm 3. Leipzig 1821.

— Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg. Leipzig 1821.

Bergengrün, Alexander: David Hansemann. Berlin 1901.

Berger, L.: Der alte Harkort. Leipzig 1890.

Berner, Albert Friedrich: Lehrbuch des deutschen Preßrechtes. Leipzig 1876.

Bernstein, A.: Revolutions- und Reaktionsgeschichte. Berlin 1882.

Biedermann, Karl: Dreißig Jahre deutscher Geschichte. Breslau 1896.

Biographische Umrisse der Mitglieder der deutschen konstituierenden Nationalversammlung. Frankfurt a. M. 1848.

Bluntschli, J. K.: Geschichte der neueren Staatswissenschaft. München 1881.

Bockenheimer, Karl Georg: Geschichte der Stadt Mainz während der zweiten französischen Herrschaft (1798 bis 1814). Mainz 1890.

— Die Mainzer Klubisten. Mainz 1896.

Bornhak, Konrad: Geschichte des preußischen Verwaltungsrechtes. Berlin 1884.

Caspary, Anna: Ludolf Camphausens Leben. Stuttgart 1902.

Feder, Heinrich von: Geschichte der Stadt Mannheim. Mannheim 1875.

Goette, Rudolf: Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten Jahrhundert. Gotha 1891.

Hansen, Josef: Gustav von Mevissen. Berlin 1906.
Häusser, Ludwig: Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des Deutschen Bundes. Berlin 1869.
Haym, R.: Die deutsche Nationalversammlung. Frankfurt a. M. 1848, 1849, 1850.
Heigel, Karl Theodor: Ludwig 1. König von Bayern. Leipzig 1872.
Heyderhoff, Julius: Johann Friedrich Benzenberg, der erste rheinische Liberale. Düsseldorf 1909.
Hirths Parlamentsalmanach. Berlin 1867 ff.
Jaenicke, Karl: Der Volksmann Franz Ziegler. Glogau 1895.
Jacoby, Johann: Heinrich Simon. Berlin 1865.
Kaltenborn, Karl von: Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806 bis 1856. Berlin 1857.
Kaufmann, Georg: Politische Geschichte Deutschlands im neunzehnten Jahrhundert. Berlin 1900.
Koch, Gottfried: Beiträge zur Geschichte der politischen Ideen und der Regierungspraxis. Berlin 1892—1896.
Kochhann, Heinrich Eduard: Tagebücher hgg. von Albert Kochhann. Als Manuskript gedruckt. Berlin 1908.
Kopstadt, Hugo: Hermann von Beckerath. Braunschweig 1875.
Marcks, Erich: Bismarck. 1. Band. Stuttgart 1909.
— Kaiser Wilhelm 1. Leipzig 1899.
Meinecke, Friedrich: Weltbürgertum und Nationalstaat. München 1908.
Mollat, Georg: Reden und Redner des ersten deutschen Parlaments. Osterwieck/Harz 1895.
Oppenheim, H. B.: Benedikt Franz Leo Waldeck. Berlin 1873.
Perthes, Klemens Theodor: Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft. Gotha 1862, 1869.
Roske, Rudolf: Die Entwicklung der Grundrechte des deutschen Volkes vom Jahre 1848 und der Titel II der preußischen Verfassung „von den Rechten der Preußen" unter besonderer Berücksichtigung des gegenseitigen Verhältnisses. Inaugural-Dissertation. Greifswald 1910.
Rudel, Richard: Geschichte des Liberalismus und der deutschen Reichsverfassung. Guben 1891.
Salomon, Ludwig: Geschichte des deutschen Zeitungswesens von den ersten Anfängen bis zur Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches. Oldenburg 1902—1906.

Scherr, Johannes: Deutsche Kultur- und Sittengeschichte. Leipzig 1873.
Schneider, Eugen: Württembergische Geschichte. Stuttgart 1896.
Schulte, Johann Friedrich von: Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. Bonn 1892.
Seitz, Johannes: Entstehung und Entwicklung der preußischen Verfassungsurkunde im Jahre 1848 (mit dem bisher ungedruckten Urentwurf). Inaugural-Dissertation. Greifswald 1909.
Springer, Anton: Friedrich Christoph Dahlmann. Leipzig 1870.
Strodtmann, Adolf: Gottfried Kinkel. Hamburg 1850.
Sybel, Heinrich von: Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm 1. Berlin 1908.
Unruh, Hans Viktor von: Erinnerungen . . . Stuttgart 1895.
Vorkämpfer deutscher Freiheit, Dokumente liberaler Vergangenheit. Hgg. vom Akademischen Freibund München. München 1910.
Weber, W.: Der deutsche Zollverein. Leipzig 1871.
Weech, Friedrich von: Badische Geschichte. 1890.
Welcker, F. G.: Von ständischer Verfassung und über Deutschlands Zukunft. Karlsruhe 1831.
Zuchardt, Karl: Die Finanzpolitik Bismarcks und der Parteien im Norddeutschen Bunde. Leipzig 1910.

Personenverzeichnis*)

Abel, Minister 123.
Ahrens 153, **165.**
Albrecht 112, 174.
Althusius **7 f.**
Ancker 236, 348.
Arndt 110, 145, 154, 166, **181.**
Auerswald, Alfred von 128, 136.
Auerswald, Rudolf von 139, **222.**
Auerswald, General von 154.

Bähr 411.
Bamberger 447.
Bassermann **149 f.**, 153, 159.
Becker **348, 407 f.**
Beckerath **101,** 127 f., 148, 153, 156, 158.
Behrend **235 f.**, 240, 246, **348.**
Benda, von **423 f.**
Bender 370 f.
Bennigsen 214, 227, **314, 317** bis **320,** 361, 363, 401, 427, **451—454,** 461.
Benzenberg **94—98.**
Berger **387 f.**
Bernstorf 241.
Beseler 153, **158.**
Bethmann-Hollweg 204, 222, **382.**
Beust 215.
Beyme 107.
Blankenburg 461.
Bluntschli 447.
Biedermann 153, **167 f.**
Bismarck 129, **135,** 179 f., 196, **249—252,** 253—266, **269 ff.,** 277, **281 ff.,** 285, 287, 291 f., 300, 302—305, **311,** 319, **321 f.,** 364 f., 371—373, 404, 407, **413,** 417 f., **421 ff.,** 426 f., 432, 446, 449, **455, 462 ff.,** 477, 493 bis 496, 502.
Blum 154 ff., 158, **181—187.**
Bockum-Dolffs 240, 246, **267 f.,** **295 f., 354 f.,** 380.
Bodin **7.**
Böhmert **226.**
Bolingbroke **15.**
Bonifacius **50.**
Bonin, von 222.
Börne **110.**
Borries, von 214.
Bossuet **26 f.**
Boyen **93, 107.**
Brandenburg, Graf 142.
Braun **316,** 365, 438 ff., 446.
Brentano 154.
Bucher 327.
Bunsen 295, 381.

*) Bei manchen oft genannten Personen gilt die Anmerkung: und an andern Stellen. Fettgedruckte Zahlen geben Hauptstellen an.

Calvin **6.**
Camphausen, Ludolf **101 f.**, 110, 126 f., **132—138,** 151.
Camphausen, Otto **393 f.**, 389, 488.
Carlowitz, von 256, 259 f., 266.
Clausewitz 93.
Custine 74.

Dahlmann 97, **112 ff.,** 153, 155, 158, 173 f., 198.
Dalwigk, von 213.
Delbrück 255, **402.**
D'Ester 208.
Diesterweg **210,** 346, **348.**
Dingelstedt 110.
Döllinger 153.
Dortu **192.**
Droysen 153, **158.**
Duckwitz 156.
Duncker, Franz **227,** 237, **246, 295, 314 f., 317 f., 320, 348 f.,** 361, 381, **384 ff.,** 420, 455, **461.**
Duncker, Max 153.

Eberty **384 ff.**
Eike von Repgow 60.
Eisenstuck **172.**
Ellisen 214.
Ernst der Zweite **227—230,** 232.
Ernst August, König von Hannover 112 f.
Eulenburg 376, 387.
Ewald **112.**

Faucher **349.**
Fénélon **27.**
Fichte **36 ff.,** 143, **145.**
Fischer 459.
Flottwell 222.
Forckenbeck **235 ff.,** 248 f., 253 f., **267, 275 f.,** 278, **280,** 289 ff., **295, 318 f.,** 361.
Forster **74 f.**
Francke 374.
Franz der Zweite **77.**
Freiligrath 170.
Frentzel 279—281, **295,** 361 f.
Frey **86.**
Friedenthal 461.
Friedrich der Zweite, Kaiser 56 ff.
Friedrich der Große **24 f., 71 f.**
Friedrich der Erste, König von Württemberg 118.
Friedrich, Großherzog von Baden **216,** 443.
Friedrich August, König von Sachsen 114.
Friedrich Franz der Zweite, Großherzog von Mecklenburg-Schwerin **214.**
Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst **68.**
Friedrich Wilhelm der Erste **71,** 380.
Friedrich Wilhelm der Zweite 380 f.
Friedrich Wilhelm der Dritte **92 f.,** 106 ff., 381, **485 ff.**
Friedrich Wilhelm der Vierte 107—111, **124—133,** 148, 151, **179 f., 202,** 381 f., **487 ff.**
Friedrich Wilhelm, Kronprinz von Preußen **270, 462 f.**
Fries **420,** 432.
Fröbel, Julius 183 ff.

Gagern, Friedrich von **146 f.**
Gagern, Heinrich von **150, 154 ff.,** 198.
Gagern, Max von 153, **158.**
Georg der Fünfte 213.
Gerlach, Leopold von 202.

Gervinus **112.**
Gierke 139.
Gneisenau **93, 144 f.**
Gneist **247 f., 272 f.,** 279, 281, **291 f.,** 295, **355,** 380 f.
Goethe **43 f.,** 73.
Görres **41 f.,** 76, 145.
Grabow 136, **240, 269, 274 f., 278, 282, 295, 355 f.**
Gregor der Siebente **55.**
Grimm, Jakob **112,** 153.
Grimm, Wilhelm **112.**
Grolman **93,** 107.
Grotius **8 ff.**
Gumbrecht 153.
Guttentag **237.**

Hagen, Adolf **241, 246, 295, 349 f.**
Hagen, Karl 154, **169 f.**
Hänel 388, **418.**
Hansemann **98—101,** 128, **133** bis **141,** 148 f., 488.
Hardenberg **87—90, 107 f.**
Harkort 204, **209 f.,** 233, 240, **246, 291 f., 295, 342—347.**
Hartmann 183 f.
Hassenpflug 114, **211 f.**
Haupt 215.
Haym 153.
Hecker **116,** 149, **152.**
Heckscher 153, **156.**
Heine 110.
Heinrich der Erste **54.**
Heinrich der Dritte **54 f.**
Heinrich der Vierte **55.**
Henneberg, Berthold von **58 f.**
Hennig, von 404, 450.
Herder **43.**
Hergenhahn 153, **158 f.,** 198.
Herwegh 110, **152.**
Heydt, von der 127, **222,** 241, 388 f., **422 f., 426.**
Hinckeldey 206 ff.
Hirsch **435, 461.**
Hobbes **10 f.**
Hoffmann von Fallersleben 110.
Hohenlohe-Ingelfingen **241.**
Hohenlohe-Schillingsfürst 445, 447, 457.
Hohenzollern, Fürst Anton von **221 f.**
Hölder 459.
Holzbrink 242.
Hoverbeck **235 ff., 246 f.,** 258, 260, 267, 276, **279 ff.,** 291 ff., **295, 322 ff.,** 365, **378 f., 406,** 460, **464, 471.**
Humboldt **38 ff.,** 106 f., **144.**
Hutten **66.**

Immermann **350.**
Itzenplitz, Graf 242.
Itzstein 154.

Jacoby **103 f.,** 137, **221, 295,** 488.
Jagow, von 241.
Jahn **110, 154.**
Jahn, Professor 215.
Johann, Erzherzog **156.**
Johann, König von Sachsen **215.**
Jolly 456.
Jordan, Wilhelm 153, **157.**
Josef der Zweite **72.**

Kamptz, von 245.
Kant **35 f.**
Kapp 346.
Karl der Große **50—53.**
Karl der Vierte **58.**
Karl der Fünfte **65 f.**
Karl August, Großherzog von Weimar **114.**

Karl Friedrich, Großherzog von Baden **115.**
Ketteler 216.
Kinkel, Gottfried 187—191.
Kinkel, Johanna 190.
Kirchmann, von **246, 295, 350 f., 420 f., 431 f.,** 460 f.
Klotz **351.**
Kochhann 242, **351.**
Konrad der Erste **50.**
Kosch 300.
Krieger-Goldap **235, 351.**
Kühlwetter 139.
Kühne, Gustav 187.

Ladenberg 382.
Langerhans **237,** 242, **351 f., 461.**
Lasker 291, **293, 295 ff., 310 f., 317 ff.,** 362 f., 365, 369 f., **372 f.,** 379 ff., **388—394, 396** bis **399,** 404 f., **411 f., 414 f.,** 418 f., **420,** 432, **461.**
Lassalle 329.
Lehzen 214.
Leiningen, Fürst von 156.
Leonhardt 365 f., 385, 398.
Leopold der Erste **70.**
Leopold, Großherzog von Baden **115.**
Lessing **42.**
Lette **352.**
Lichnowsky 153 f.
Lippe, Graf zur 242, 280, 360 bis 366.
List **119 ff.**
Locke **13 ff.**
Louis Philippe **132.**
Löwe-Calbe 153, **164 f., 295** bis **352,** 361, 363, 371, 381, 393, **420, 428.**
Ludwig der Deutsche **49.**
Ludwig der Vierzehnte **26, 70.**
Ludwig der Erste, Großherzog von Hessen-Darmstadt **114.**
Ludwig der Erste, König von Bayern 121—**124.**
Luther **4 f.,** 65, **67.**

Machiavelli **7,** 25.
Mallinckrodt, Arnold **94.**
Manteuffel, Otto von 142, 212.
Marx, Karl **153.**
Mathis 204, 225.
Mathy **118,** 149 f., 153, 198, **456.**
Maurer, von 123.
Max der Zweite, König von Bayern 217 f.
Maximilian der Erste 58 f.
Melanchthon **5 f.**
Menzel, Wolfgang **118.**
Messenhauser 184.
Metz 451.
Mevissen **102 f.,** 126—130, 148, 153, 488.
Meyer 412.
Meyer 459.
Milde **125,** 128, 136, **139.**
Mittermaier 151 f., **158.**
Mittnacht, von 447, **457.**
Miquel **227, 309 f., 315 f., 318 f.,** 373, 380, **397 f., 405, 415 f.,** 418 f., **427 f.,** 461.
Mohl, Moritz **165 f., 443 ff.**
Mohl, Robert von **153, 156, 158.**
Moltke 318, 407.
Montesquieu **27—30.**
Mommsen 215, **236 f.,** 239.
Möser **40 f.,** 95.
Mühler, von 241 f., 382 f.
Müller, Johannes von **73.**
Münster, Graf 111 f., 412—415.

Napoleon der Erste **76 f.**, 143, 343.
Nauwerck 154, **169, 171 f.**
Nicolai **42 f.**

Oetker **227.**
Otto der Große **54,** 56.

Parisius **246, 352, 461.**
Patow 204, **222,** 234.
Paur 153, **170 f., 381.**
Pechmann, von 457.
Peucker 156.
Pfizer 118, **146 f., 158.**
Pfordten, von der **217 f.**
Pfuel, von 141 f.
Planck 214.
Prutz 110.
Pufendorf 8, **15—21.**

Radowitz **148 f.,** 153, 210.
Raumer, von **207,** 382.
Raveaux 153, **181.**
Reichensperger, August 153, **204.**
Reichensperger, Peter **136, 141.**
Richter, Eugen 320, 332, **461.**
Rieffer 153.
Ring 435.
Rodbertus 136, **139 f.,** 164, **179,** 197, 221.
Römer **159,** 459.
Roon **232 ff.,** 240 f., 267 f., 407, 420.
Rösler 154, **166.**
Roßmäßler **167.**
Rotteck **115 ff.**
Rousseau **30—32.**
Ruge **154,** 156.
Rümelin 154.
Runge **295, 320, 352,** 361, **461.**

Saucken-Tarputschen **295, 352 f.**
Savonarola 6.
Scharnhorst **90 ff.**
Scheller **166 f.**
Schiller **44 f.**
Schleinitz, von 222.
Schlöffel 154.
Schlözer, von **73.**
Schmerling, von 153, **156.**
Schott 118.
Schulze-Delitzsch 136, 221, **226 f., 236 ff., 248,** 259, 266, 291, **295, 300—303, 311—314,** 316 f., **320, 326—332,** 367 f., 371 f., 467, **410 f., 414, 433 f.,** 461, **464 f.,** 497.
Schurz **188 f.**
Schütz **172 f.**
Schwarzenberg, Ludwig **165.**
Schweitzer, von **435—438.**
Schwerin, Graf von 153, 204, **222,** 257, 382.
Sethe, von 208.
Sickingen **66.**
Siebenpfeiffer **123 ff.**
Siebig 125.
Siemens 237, 242, **295.**
Simon, Heinrich **125 f.,** 154, **158, 181,** 488.
Simon (Trier) 154, **173.**
Simons 222.
Simson 153, 261, **272,** 276, 281, 301, **356,** 401, 447, 464 f.
Smith **32 ff.**
Soiron **158.**
Solger **374 ff.,** 378, 380.
Spinoza **11 ff.**
Stauffenberg, von 447.
Stavenhagen 289, **295.**
Steger 182.
Stein **81—87, 143 f.,** 345.

Stiehl **207,** 382 f.
Sybel, von **356,** 370, 380.

Taddel **208,** 236, **246, 295, 353.**
Thadden-Trigaff 135.
Thomasius 8, **22 f.**
Thüngen, von **416 f.**
Trampusch 183 f.
Trützschler, von **154 f., 191 f.**
Tschokke 125.
Tzschirner **191 f.**
Twesten 239, **246,** 249, **262 f., 278—281, 285,** 291, **293** bis **296,** 301, **305—307,** 316, 320, **353 f., 361—366,** 370, **386 f., 406 f., 412—417.**

Uhland **118,** 154.
Ujest, Herzog von 319, 401, 447.
Unruh, von 136, 196, **221, 227, 237,** 239, 242, **259, 285, 295 f., 319, 354, 363 f.**

Venedey 154.
Vilmar 212.
Vincke, Georg von **127,** 153, **196,** 204, 225, 236, 239, 245, **247, 315,** 333, 373.
Vincke, Ludwig von **98.**
Virchow 236 f., 239, 246 f., 256, **264 f.,** 279, **334—342, 370 ff., 377 f.,** 380 f., **385 f., 392** bis **397.**
Vischer 154, **171.**
Vogel von Falkenstein 318.
Vogt **154,** 156, **168 f., 180 f.,** 276, **279,** 282, **290 ff., 295, 301 f.**

Waitz 153, **159.**
Waldeck 136, **141,** 187, **196 f., 207 f., 221, 234,** 236, **246, 260, 264 f.,** 279, 285 f., 289, **291 f., 295, 308 f., 320, 322** bis **326,** 335, 365, **372 ff., 376 f.,** 381, **393, 404 ff., 409 f., 420, 424 ff.,** 455 f.
Walesrode **222.**
Wallerstein 123.
Weber, Wilhelm **112.**
Weber, nationalliberaler Abgeordneter 317.
Weil **106.**
Welcker **115, 117, 146,** 153, **158.**
Wentzel 204.
Wernuth 214.
Wiggers, Julius **214.**
Wiggers, Moritz **214,** 464.
Wilhelm, Prinzregent, König von Preußen, Deutscher Kaiser **218** bis **225, 232 ff., 274, 290 f.,** 382 f., 465, 491 ff., 502.
Wilhelm der Erste, König von Württemberg **118 f.**
Wilhelm der Erste, Kurfürst von Hessen 114.
Wilhelm der Zweite, Kurfürst von Hessen 114.
Willich **189.**
Windthorst 214, 371, 398.
Wirth **121 f.**
Wolff, Christian **23 f.**
Wrangel 142.
Wullenweber **67.**

Zeller 445.
Ziegler **208 f., 222, 285 f., 295, 354, 384.**
Zimmermann, Wilhelm **170.**
Zwingli **6.**

Von demselben Verfasser erschien

in **Ferd. Dümmlers Verlag in Berlin W. 30:**

Bismarck und seine Welt

Grundlegung einer psychologischen Biographie

2 Bände in 3 Teilen, geheftet Mk. 20,—, eleg. geb. Mk. 26,—

Mitteilungen aus der historischen Literatur. Organ der Berliner Historischen Gesellschaft: „Eine ernste psychologische Studie ..... Ein buntes Bild fürwahr, aber bei allem Wechsel voller Harmonie im einzelnen und vollendet in der Form .. ein aus vielen Details geformtes Ganzes, ein Wirklichkeitsgemälde von bisher noch nicht erreichter Lebenstreue, mit richtiger Verteilung von Licht und Schatten, einzigartig in der auf feinster Beobachtung ruhenden Gründlichkeit der Erfassung der häufig entgegenstehenden Einzelheiten oder sich gegenseitig ergänzenden Anlagen, gewaltig in seiner Wirkung, voll Tiefe und Kraft."

Zeitschrift für Gymnasialwesen (Berlin): „Ob der Diplomat Bismarck jemals einen besseren Biographen finden wird, ... müssen wir bezweifeln."

Napoleon der Erste

Eine Schilderung des Mannes und seiner Welt

2 Bände mit 2 Bildern, geheftet Mk. 25,—, elegante Halblederbände Mk. 31,—.

Militär-Wochenblatt (Berlin): Der Verfasser „hat die Napoleon-Literatur um ein Werk bereichert, das dem Besten, was über den Kaiser geschrieben worden ist, ebenbürtig zur Seite gestellt werden kann .... (sein Werk steht) an der Spitze aller zurzeit vorhandenen Napoleon-Biographien."

Breslauer Zeitung: „Man fühlt sich ordentlich erleichtert nach der durch und durch unwahrhaftigen Darstellung, mit der Treitschke die Welt über den Teil der preußischen Geschichte, der hier in Frage kommt, zu täuschen versucht, und darin so viele traurige Nachahmer gefunden hat, hier einmal einen offenen, freien Beurteiler anzutreffen, der die Tatsachen .... als Vertreter der historischen Gerechtigkeit mit ungetrübtem Urteil nicht entstellt, sondern einfach **dar**stellt."

Das Liebesleben Hölderlins, Lenaus, Heines

Geheftet Mk. 4,50, elegant gebunden Mk. 5,60

Hamburger Fremdenblatt: „Eine Wesenscharakteristik über Heine, die dem Besten, das über Heine geschrieben worden ist, an die Seite gestellt werden muß."

Druck von Siegfried Scholem, Berlin-Schöneberg.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

JN Klein-Hattingen, Oskar
3931 Geschichte des Deutschen
[illegible] Liberalismus
[illegible].1

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 12 09 04 15 018 3